

DD  
801  
w/6  
w/9  
v. 9  
no. 1-2

WÜRTEMBERGISCHE  
VIERTELJAHRSHEFTE

FÜR

LANDESGESCHICHTE.

IN VERBINDUNG MIT

DEM VEREIN FÜR KUNST UND ALTERTHUM IN ULM UND OBERSCHWABEN, DEM WÜRTTEMB. ALTERTHUMSVEREIN IN  
STUTTGART, DEM HISTORISCHEN VEREIN FÜR DAS WÜRTTEMB. FRANKEN UND DEN SÜLCHGAUER ALTERTHUMSVEREIN

HERAUSGEGEBEN

VON DEM

K. STATISTISCHEN LANDESAMT.

JAHRGANG IX.

1886.

HEFT I.

STUTTGART.

W. KOHLHAMMER.

1886.



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



DD  
801  
W6  
W9r  
v. 9  
no. 1-2

WÜRTEMBERGISCHE

**VIERTELJAHRSHEFTE**

FÜR

**LANDESGESCHICHTE.**

IN VERBINDUNG MIT

DEM VEREIN FÜR KUNST UND ALTERTUM IN ULM UND OBERSCHWABEN, DEM WÜRTTEMB. ALTERTUMSVEREIN IN  
STUTTGART, DEM HISTORISCHEN VEREIN FÜR DAS WÜRTTEMB. FRANKEN UND DEN SÜLCHGAUER ALTERTUMSVEREIN

HERAUSGEGEBEN

VON DEM

K. STATISTISCHEN LANDESAMT.

**JAHRGANG IX.**

**1886.**

**HEFT I**

**STUTTGART.**

**W. KOHLHAMMER.**


**1886.**

## Redaktions-Auschuß:

- Vorsitzender:** Der Vorstand des Königlichen statistischen Landesamts in Stuttgart  
v. Schneider, Direktor.
- Weitere Mitglieder:** Bazing, Landgerichtsrät a. D. in Ulm, Vorstand des Vereins für Kunst  
und Altertum in Ulm und Oberschwaben.  
Boffert, Pfarrer in Bächlingen an der Jagt.  
Dr. Buck, Oberamtsarzt in Ehingen.  
D. Funk, Professor der Theologie in Tübingen.  
Gößler, Dekan in Neuenstadt.  
Dr. J. Hartmann, Professor, Rat am K. statistischen Landesamt in  
Stuttgart.  
Haßler, Professor am Gymnasium in Hall, Vorstand des Historischen Vereins  
für das Württemb. Franken.  
Mayer, L., Professor, Vorstand der Staatsammlung vaterländischer Kunst-  
und Altertums-Denkmale in Stuttgart.  
Dr. E. Paulus, Finanzrat, Konservator der vaterländischen Kunst- und  
Altertums-Denkmale in Stuttgart.  
Dr. F. Preffel, Rektor des Gymnasiums in Heilbronn.  
Dr. v. Rieß, Domkapitular in Rottenburg, Vorstand des Sülchgauer Alter-  
tumsvereins.  
Dr. P. Stälin, Archivrat in Stuttgart.  
Dr. Veefenmeyer, Professor a. D. in Ulm.  
Dr. A. Winterlin, Professor, Bibliothekar in Stuttgart.
- Stellvertretende Mitglieder:** Gaupp, Professor am Gymnasium in Hall.  
Dr. Hehle, Rektor des Gymnasiums in Ehingen.  
v. Kallee, Generalmajor a. D., in Tübingen.  
Dr. G. Schnitzer, Ingenieur in Hall.

## Redaktion:

Bazing, Boffert, Hartmann, Paulus, v. Rieß (s. oben).

 Einsendungen, welche Ulm und Oberschwaben betreffen, bittet man an Bazing in  
Ulm, solche über das württembergische Franken an Boffert in Bächlingen  
(Post Langenburg), diejenigen aus dem Sülchgauer Vereinsgebiet an v. Rieß, alle  
übrigen an Hartmann in Stuttgart zu adressieren.

Druck von W. Kohlhammer.

## Die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd in den Jahren 1546—48.

Von Emil Wagner, Pfarrer in Mägerkingen.

(Fortsetzung zu Vjsh. 1884 S. 7—17.)

Nicht geringe Aufregung mag in dem gutkaiserlichen, eifrigkatholischen, aber von evangelischen Gebieten umgebenen Gmünd entstanden sein, als der friedlich aussehende Horizont sich von den ersten Monaten des Jahres 1546 an verfinsterte, als einerseits die Briefe und Abgesandten des Kaisers eintrafen (wie in Ulm, Eßlingen, Bopfingen<sup>1)</sup>, so ohne Zweifel auch in Gmünd) und über seine Absichten zu beruhigen suchten, andererseits von den schmalkaldischgefinnten Fürsten Wirtembergs, Badens und der Pfalz ein kleines Heer sich in dem benachbarten Göppingen sammelte; als anfangs die Schmalkaldischen durch den Vorsprung in der Kriegsrüstung, den sie hatten, und durch Schertlins kühnes Unternehmen im Anfang Juli im Vorteil zu sein und den Kaiser erdrücken zu können schienen — wie weiterhin der, zuerst ins Bayerische sich hineinziehende Krieg in rückläufiger Bewegung sich Schwaben wieder näherte und eine zeitlang bei Giengen beide Heere einander das Gleichgewicht hielten.

In dieser Zeit mag es geschehen sein, worauf später die Gmünder den Schmalkaldischen gegenüber zurückkamen, daß sie nach Ulm in deren Kasse 8000 fl. als Anlehen bezahlten und sich damit die Zuficherung erkaufen, „daß sich die Stadt Gmünd fürhin keines Ueberzugs, Gewalt noch anderer Gefahr dürfte beforgen“.

So erfreut die herrschende Partei in der Stadt sein mochte, daß „die Schmalkaldischen gegen den Kaiser nichts ausrichteten“ und so sehr sie gejubelt haben mögen, als vollends im Anfang des Monats November die Nachricht von dem Einfall des Herzogs Moritz in das Land des Kurfürsten von Sachsen bekannt wurde, so bedenklich mögen die Häupter der Stadt geworden sein, als der am 22. Nov. begonnene Abzug der Schmalkaldischen seine Richtung über das Albuch ins Remsthal nahm.

Ueber die nun hereinbrechende Katastrophe besitzen wir den ausführlichen Bericht eines Zeitgenossen, eines Gmünder, wenn der Chronist Dekan Debler<sup>2)</sup> recht hat — des regierenden Bürgermeisters Hans Rauchbein selbst<sup>3)</sup>.

Da der Bericht nicht nur auf das Schickal der Stadt, sondern auch auf den Gang der schmalkaldischen Sache ein bemerkenswertes Licht wirft und sonstige zeitgenössische Berichte ergänzt, lohnt es sich und scheint am meisten dem Interesse unserer Leser zu entsprechen, daß wir ihn zum Kern unserer Darstellung machen und — mit einigen durch seine Weischweifigkeit angezeigten Kürzungen — wörtlich wiedergeben; wir fügen aus sonstigen Berichten hinzu, was zur Ergänzung dienen oder hier seine Berichtigung erfahren kann.

<sup>1)</sup> v. Stälin, Wirt. Gesch. IV, 482.

<sup>2)</sup> „nach dem selbstgeigenen Beschriebe des damals regierenden Bgm. H. R. verfaßt“.

<sup>3)</sup> f. über denf. Württ. Vierteljh. 1884 S. 12 f. Für ihn als Verfasser, als den er sich nicht zu erkennen gibt, spricht in dem Bericht die zweimalige Erwähnung der Plünderung in seinem Hauße.

Es ist hier der Ort, zunächst einiges über die benützten Quellen voranzuschicken. Folgendes sind die hauptsächlichsten:

1. Fasciculus Actorum über die 126 Original- und andere authentische Urkunden und Beilagen deren in der heil. röm. Reichsstadt Schwäb. Gmünd von 1525–1635 angedauerte lutherische Religionstrouben. Zusammengetragen 1788 (wahrscheinlich von Registrator Jakob Dudeum).

Diese Urkundensammlung findet sich näher charakterisiert im Jahrgang 1879 dieser Zeitschrift.

2. Die Chronik von Franz Xaver Debler, von 1776 an Dekan von Gmünd, die wir in Heft II des Jahrgangs 1881 S. 81 geschildert haben, enthält eine Paraphrase des Rauchbeinischen Berichts, die denselben durch Notizen ergänzt und an einzelnen Stellen verständlicher macht.

3 und 4. Zwei aus Gmünd stammende Chronikhandschriften, welche aus dem Besitz Herrn Pfarrer Casperts neuestens an die Stadt Gmünd übergegangen sind und beide Abschriften — vielleicht die ältesten noch vorhandenen — des Rauchbeinischen Berichts enthalten.

Wir bezeichnen sie als Chr. C. a) und b). Sie enthalten beide a) verstümmelt durch den Verlust ziemlich vieler Blätter mit etlichen Abschreibefehlern, b) vollständig, ohne obige Fehler, aber mit jüngerer Schrift:

1) Chronikauszüge aus älteren Chroniken, in a) kürzer, in b) durch eine Geschichte der Hohenstaufen erweitert.

2) Ein Verzeichnis der Namen der Bürgermeister und Städtmeister von 1284–1546.

(In beiden sind einzelne kurze geschichtliche Angaben in den Text eingesetzt, in b) überdies noch am Rande von einer anderen Hand weitere beigelegt.)

3) Die „Beschreibung und Anzeigung etc. etc.“ (s. unten den vollständigen Titel des Rauchbeinischen Berichts) in sehr alten, wohl dem ältesten Text sehr nahe stehenden Abschriften. Ich habe die mir gütig geliehenen Handschriften mit einer früher schon im Gmünder Archiv gefundenen Abschrift verglichen und meist mit dieser und dem Text von Nr. 3 übereinstimmend gefunden.

5. Fol. hist. 114 Handschrift der Königlichen Staatsbibliothek:

„Von Anfang, Namen und Herkommen des hl. Reichs Stadt Schw. Gm. aus den Chroniken zusammengezogen“. Eine wahrscheinlich von Stadtschreiber Müller um 1574 gefertigte Abschrift einer älteren Chronik von Gmünd. Enthält:

a) Die Vorgeschichte Lorchs (hohenstaufischer Ursprung) sowie Gmünds und seiner Hauptkirchen und Klöster, nahe verwandt mit dem Anfang von Chr. C. a.

b) Die Bürgermeisterliste mit einigen geschichtlichen Notizen bis 1546 (identisch mit Chr. C. a).

c) Die „Beschreibung und Anzeigung etc. etc.“ mit einigen Kürzungen und Mißverständnissen — sonst dem ursprünglichen Text sehr nahe.

d) Die Bürgermeister von 1547–51, und die Verfassungsänderung von 1552.

6. Fol. hist. 611, Handschrift der Kön. Staatsbibliothek; Titel:

„Renoviert Anno Domini 1678. Geschrieben von Anfang und Namen, auch Herkommen des hl. Reichs Stadt Schwäb. Gmünd, aus den Chroniken zusammengezogen“. Enthält:

a) verschiedene Fragmente eines älteren, die Vorgeschichte Gmünds und seiner Hauptkirchen und Klöster darstellenden Chronikeingangs — Stücke, die sich in anderer Ordnung auch in Chr. C. b) vorfinden.

b) Ein durch historische Notizen erweitertes Bürgermeister- und Städtmeisterverzeichnis. Die in Chr. C. b) auf dem Rand stehenden Notizen befinden sich hier im Text. In der Liste verrät sich im Unterschied von C. b) das Bestreben, die v. Steinhäuser mit der alten Familie v. Wolfsthal in Beziehung zu setzen. Viele Schreibfehler.

c) Etwas modernisierende, sonst auffallend gedankenlose Abschrift des Rauchbeinischen Berichts.

d) Eine chronologisch geordnete Reihe von chronistischen Aufzeichnungen von 1163 bis 1626, z. T. augenscheinlich Miterlebtes berichtend, namentlich ausführlich ein Fragment über die Katastrophe von 1546. Auszüge daraus s. unten Anm. 23, 25, 26, 31. <sup>2a)</sup>

<sup>2a)</sup> Vor Uebergabe vorliegender Arbeit an die Redaktion erhält der Verfasser zur Einsicht noch eine ihm bisher unbekanntes Chronik von 1595. Der Verfasser nennt sich Adam Scheileber. Dieselbe enthält die gleichen Bestandteile wie die zweite der unter 3 und 4 aufgeführten Chroniken, nur daß in der Bürgermeisterliste die eingefügten Notizen schon zum Text gehören und wie in Fol. H. 611 Beziehungen auf die v. Steinhäuser von späterer Hand beigelegt sind. Außerdem enthält diese Chronik schon — in Abschrift, aber z. T. ursprünglicherer Fassung, mit anderem vermischt, die unter d) erwähnten Aufzeichnungen (soweit sie 1525–1594 betreffen) zum größern Teil, womit deren hohes Alter bezeugt ist.



Verfasser unbekannt. Das Erscheinen der 1678 dem Rat dedizierten Vogtschen Chronik (f. Vierteljahrsh. 1881 S. 81) gab wohl Anlaß zu der vorliegenden Abschrift.

7. Die württembergische Chronik des David Wolleb aus Schorndorf — Handschrift des Kön. Staatsarchivs, in sich begreifend: den Lebenslauf und die Regierung der alten Grafen und Herzoge von der alten Zeit bis auf Herzog Ludwig — aber auch Chroniken verschiedener schwäbischen Städte, worunter auch Gmünd. Letztere Chronik enthält den Chronikstoff von 3—5 in eigener Sprache und Bearbeitung, sowie die „Beschreibung und Anzeigung u. f. w.“, dem ursprünglichen Texte so nahe als 3, 4 und 5 verwandt, mit einigen wenigen bemerkenswerten Varianten.

8. Des Viglius van Zwlichem Tagebuch des schmalkaldischen Donaukriegs, herausgegeben von Aug. von Druffel. München 1877.

Ein Werk wertvoll, wie durch die hier gebotenen Aufzeichnungen eines im kaiserlichen Hauptquartier und in nahen Beziehungen zu den Häuptern stehenden Augenzeugen, so durch gehaltvolle, Auszüge aus den Berichten eingeweihter Zeitgenossen enthaltende Anmerkungen.

Andere Quellen sind am betreffenden Orte angeführt.

Wir geben nun das Wort der

I. Beschreibung und Anzeigung des Ueberzugs, Belagerung und Plünderung der Bürger der Stadt Schwäbischen Gmünd von Herzog Hans Friederich zu Sachsen, dem Kurfürsten, und Philipp, Landgrafen zu Hessen, ihrem Kriegsvolk in anno 1546 den 26. November geschehen.

Wie nun Herzog Hans Friedrich von Sachsen, Kurfürst, und der Landgraf Philipp von Hessen als oberste Verordnete \*) über das schmalkaldische Bundesverwandten- oder der protestierenden und augsburgischen Confession — der Christlichen Vereinigung, — wie sie ihnen selbst einen Namen geschöpft haben — Kriegsvolk, den ganzen Sommer wider den allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten, unüberwindlichsten Römischen Kaiser Karl V., unsern allergnädigsten Herrn, mit einer merklichen Summa Kriegsvolk zu Roß und Fuß, die man auf 100 000 stark (sc. geschätzt) und mit aller Kriegsrüstung versehen — welche diesen ganzen Sommer, also von Johannis Baptistä bis auf die nachernannte Zeit nichts gegen Kaiserliche Majestät dürfen vornehmen noch handeln. Aber Kaiserliche Majestät mit ihrer Majestät Kriegsvolk, damit Ihre Majestät auch wohl gerüstet ist gewesen, hat sie dermaßen ausgeharret, daß sie selbst ihre eigenen Bundesverwandten angegriffen, geplündert, verbrannt, an allen Orten brandschatzt und verderbt. Als sie im Lager vor Giengen am letzten gegeneinander-gelegen und keine Partei gegen der andern nichts fürnehmlich fürgenommen, denn daß etlich Scharmützel geschehen, doch allewege mit dem mehreren Teil Schaden der Schmalkaldischen, welche vor Ungewitter und Kälte halber nicht mehr haben können bleiben, wie dann gemeinlich in dieser Zeit des Jahrs ist. Aber vielleicht möchte der große Mangel bei den Schmalkaldischen an Geld und Proviant gewesen sein, seit sie am ersten aufgebrochen im Lager vor Giengen in der Woche etwa 2 Tag vor St. Katharinä 1546 (also am 23. Nov. <sup>b</sup>).

Am 24. Nov. 1546 an St. Katharinä Abend <sup>c</sup>) ist etlich unnütz Volk <sup>d</sup>) als zu Fuß und Roß hier zu Gmünd für und durch gezogen. Als aber ein Ehrbarer Rat der Stadt Gmünd ihren Amtleuten auf dem Lande zeitlich hat Befehl geben, gut Aufsehen und Kundtschaft zu machen, wo sich der ganz Hauf hinauswollet landen <sup>e</sup>),

\*) Fol. hist. 611 verordnete Obristen.

<sup>b</sup>) v. Stälin IV, 450: am 21—22. Nov.

<sup>c</sup>) d. h. Vorabend.

<sup>d</sup>) Chron. Dek. Debler: etwelche einzelne von den schmalkald. Kriegsvölkern.

<sup>e</sup>) „landen, da“ bei Wolleb.

das dann guter Fleiß ist fürgewandt worden. In dem sind sie in Erfahrung kommen, daß der Kurfürst von Sachsen und die Landgräflichen werden über das Albuch für Gmünd und das Remsthal ziehen<sup>9)</sup>.

Wie ein Ehrbarer Rat aller Kundtschaft und Erfahrung genugsam bericht ist gewesen, daß der Kurfürst und die Landgräflichen seien zu Heubach und Lautern, zu Ellingen, Mecklingen, in beiden Böbingen<sup>10)</sup>, zu Bargaen, beiden Bettringen<sup>10)</sup> und im ganzen Thal anziehen<sup>11)</sup>, hat ein Ehrbarer Rath für gut angesehen, daß man die Thor am St. Katharinatag zuschließ und nit mehr offen laß — aus merklichen Ursachen, — das dann gleich ist geschehen, und was für fremde oder andere hinzukommen, dieselbigen neben der Stadt hinum zu weisen.

Am Tag Katharinä 25. Nov.<sup>12)</sup>, als die Thore beschloffen und etliche Bürger auf der Mauer gewesen sind, um Mittag, hat der Kurfürst seinen Feldmarschall Wolff von Schönberg und etliche seiner Räte samt dem Hermann von Molsburg<sup>13)</sup>, der von des Landgrafen wegen mit vielen Reißigen verordnet, hierzu für die Stadt zu reiten und an E. E. Rat zu bringen, das ihnen befohlen gewesen.

Als sie aber zu dem Rinderbacher Thor kommen sind und daselbig wie andere Thor ist beschloffen gewesen, haben sie denen auf der Mauer zugeschrieen, daß man ihren wöll' aufthuen, oder den Bürgermeister oder etliche zu ihnen hinaus zu verordnen auf das baldeste, damit sie ihnen mögen anzeigen, was sie Befehl hätten. Wie einem E. Rat solches ist angezeigt worden, welche denn für und für beieinander sammelhaftig gewesen, hat ein E. Rat Dr. Kaspar Churrer, Juristen<sup>14)</sup>, Dr. Leonhardt Haug Stadtarzt und Heinrich Lieglin alten Burgermeister, auch etliche Ratsverwandte verordnet zu des Kurfürsten und Hessischen Gesandten, daß sie sollen ihrer Werbung hören und solches einem E. Rat anzeigen.

Als nun von E.E. Rat ihre Verordneten hinaus sind kommen, haben ihnen die Hessischen und Sächsischen angezeigt, wie daß des Kurfürsten und Landgrafen Befehl sei, nämlich, daß ihnen die Stadt Gmünd zu eigen, frei uff und übergeben werde ihnen freien Paß mit ihrem Kriegsvolk nach ihrem Gefallen darein und daraus haben, etliche Geschwader Reißiger darein zu legen und erhalten<sup>15)</sup> und solche Stadt zu ihrem Vorteil haben zu gebrauchen. Zum andern, daß man ihnen wolle zustellen also baar und bereit 20000 Gulden und die Klöster, auch der Geistlichen Güter soll ihr, alles preis und eigen sein.

Wie man solch unbillig Anmuten und Forderung einem E. Rat durch die Verordneten angezeigt, welches sich dann E.E. Rat gegen ihnen keineswegs verfehen, hat sich E.E. Rat unterredt und berätig gemacht, die Geordneten wiederum hinaus-zuschicken und ihnen lassen fürhalten auf diese Meinung: Dieweil sie also ein Anmutung thäten, die einem Rat und einer ganzen Gemein schwerlich wäre und mit Ehren nit möglich anzunehmen, dero man sich gegen ihnen gar keineswegs nit verfehen aus

<sup>9)</sup> Die Verbündeten trennten sich in Heidenheim. „Die Oberländischen — Kriegsrat samt ihren zwei Regimentern, auch dem württ. Kriegsvolk und den w. Reitern sind durch das Stubenthal auf Donzdorf gezogen, mit denen auch der Landgraf mit 200 Pferden und hat die übrigen hinter sich in Donzdorf gelassen.“ S. Vigil. S. 201.

<sup>10)</sup> Fehlen in Fol. 114 und Wolleb.

<sup>11)</sup> Im g. T. vollziehe F. 611. Wolleb. „Anzuziehen“, in der ältesten Handschr. Chr. C. a) ist wahrscheinlich verchrieben.

<sup>12)</sup> Die Foll. 114. und 611, auch Wolleb haben (nach dem ganzen Zusammenhang irrthümlicher Weise) d. 26. Nov.

<sup>13)</sup> S. Fol. 114; und Fol. 611: Moßburg. Chron. Dek. Debler Molsburg.

<sup>14)</sup> Wolleb hat Churrer, Foll. 611: Thurein. Chron. Dek. Debler: Theurer.

<sup>15)</sup> Bei Foll. 114 und Wolleb: zuvolg erhalten u. f. w.

denen Urfachen, daß E.E. Rat auf ihr Anhalten und aus Begehr der Protestierenden vorhin hätte dargestreckt 8000 Gulden, wiewohl daselbige in eines E. Rats Vermögen nit wär gewesen, sondern daselbige um einen Zins mit großer Mühe hat aufgebracht, auch ihrem Volk alles ohne alle Hinderniß zollfrei hätten lassen passieren und ziehen<sup>16)</sup>; und über das alles so wäre einem E. Rat als man die vorgenannte Summe den Kammerherren zu Ulm erlegt, von dem sächsischen Herrn Hans Könritz, auch landgräflichen und württembergischen<sup>17)</sup>, den Augspurgischen, Straßburgischen und Ulmischen folche Vertröstung gethan worden, daß sich die Stadt Gmünd fürhin keines Ueberzugs, Gewalts noch anderer Gefahren dürfte beforgen noch verfehen, sondern würde folches der Stadt Gmünd in allweg zu gutem erschließen<sup>18)</sup>.

Darum wär' eines E. Rats Vermögen gar nit, folche namhafte Summe Geldes zu erlegen, auch gleichwenig den Geistlichen, die ihnen vielleicht möchten für vermöglicher und reicher angezeigt sein worden denn sie wären.

Zum andern, daß man sie mit all ihrem Volk einlassen und ihnen die Stadt zueignen, frei uff- und übergeben solle, wäre E.E. Rat und ganzer Gemeind ganz beschwerlich; aus denen Urfachen, dieweil E.E. Rat und ganze Gemein ihrer Kaif. Majestät gelobet und geschworen seien, könnten E.E. Rat usw. von derselbigen gar nit weichen, auch dieweil ihrer eine so große, unzählbare Menge Volk wäre, könnt man sie gar nit einlassen noch ihrem Begehren statt thun<sup>19)</sup>.

Als sie folche Antwort gehört haben, wiewohl sie vermeint, daß man sie den nächsten werd' einlassen — — sind sie ganz ungestüm und entrüstet worden, sich viel böser Drohwort hören lassen<sup>20)</sup> und kurz: man solle sie einlassen; wo nicht, so wollen sie folches dem Kurfürsten anzeigen, so werd man sie bald lernen, und das man jetzt und mit gutem Willen nit thun wolle, müssen wir nachfolgends zwingen thun und folche Gnad nit mehr erlangen.

Da nun eines E. Rats Verordnete folche Antwort von ihnen vernommen und daß sie auf ihrem unbilligen Anmuten verharren wollen, haben sie E.E. Rat wiederum angezeigt, und wie der Burgermeister Hans Rauchbein — — hat mit E.E. Rat und einer Gemeinde innerhalb dem Rinderbacher Thor mit aufrechtem Fähnlein beieinander versammelt gewesen, und jedweder in seinem Harnisch und mit seiner Wehr gerüst' allda gestanden, haben die Verordneten wiederum angezeigt, nämlich daß des Kurfürsten Gefandten bei dem würden bleiben, wie sie am ersten hätten Meldung gethan und daß ihnen vom Kurfürsten zum Befehl wäre geben worden — wo man ihnen die Stadt nit würde in Kürze öffnen, so würd man bald mehr Volks herzubringen, die anderst würden handeln. Da nun ein E. Rat wiederum folches hat angehört — — daß sie auf ihren Fürnehmen verharret, hat sich E.E. Rat abermals entschlossen, ihnen — Antwort zu geben: — — E.E. Rat könnte folches und eine ganze Gemein nit bewilligen noch annehmen<sup>21)</sup>.

Und auf folches hat E.E. Rat ihre Verordnete wiederum zn ihnen hinausgelassen und an sie begehrt eines Bedachts bis auf morgen Tags, daß E.E. Rat folches

<sup>16)</sup> Fol. f. 611: zu thun.

<sup>17)</sup> Fol. 611 fügt bei: Kommissario.

<sup>18)</sup> Fol. 611: erschaffen.

<sup>19)</sup> Dek. Debler macht den Zusatz: man könnte sie nicht hinlänglich unterbringen oder denselben hinlänglich Unterhalt verschaffen.

<sup>20)</sup> Fol. hist. 611 d.: „sie ritten von der Stadt und schrien preiß“.

<sup>21)</sup> Fol. hist. 611 läßt „folches“ weg, Wolleb: „ganze“. Aber ich vermute nach dem Zusammenhang mit dem folgenden als ursprüngliche Fassung: E.E. Rat könnte folches ohne eine ganze Gem. u. f. w.

mit einer Gemein entschließe<sup>23)</sup> — wöll man ihnen auf das förderlichst gebührliche Antwort lassen zukommen. Aber also bald sie solches vernommen, haben sie es demnächst abgeschlagen und kurz gesagt: wolle man es also mit annehmen, wie anfänglich fürgehalten — worden, wollen sie schauen, wie der Sachen weiter zu thun sei und also mit großem Verdruß<sup>24)</sup> davon geritten.

Also hat der Bürgermeister einen Rat und ganze Gemein zusammen berufen lassen und einer Gemein — im Königsbronner Hof fürgehalten alle Handlung, auch die unbillige Anmutung und Forderung, nämlich daß ufw. (Wiederholung des eben Erzählten).

Nun hätt E.E. Rat des Kurfürsten und Hessischen Gesandten angezeigt, daß E.E. Rat solcher wichtigen Handlung halber ohne ein Gemein gar nichts handeln; darum hätt sie der Bürgermeister aus Befehl eines E. Rats zusammen berufen lassen, wollt' also E.E. Rat einer Gemein gut Bedünken zuvor auch hören und hinterrucks einer Gemeind gar nichts handeln; es wollt' auch E.E. Rat einer E. Gemeind und Burgerchaft nit bergen eines E. Rats Gutbedünken — — nämlich, daß in eines E. Rats Willen und Gemüt gar nicht stünde den Kurfürsten, Landgrafen und sein Volk einzulassen und ihnen die Stadt darzu zu eigen uff und übergeben, sich solcher zu ihrem Vorteil zu gebrauchen — denn einmal wär E.E. Rat und Gemein Kaiferl. Majestät, als ihrem natürlicher, von Gott verordneten allergnädigsten Herrn gelobt und geschworen — ohn sondere und merkliche Ursache nit wolle gebühren andere Herren anzunehmen — und so einer Gemeind und Bürgerchaft Will' und Meinung auch dahin stünde, das möcht' ein Gemein' einem E. Rat auch zu verstehn geben — welches dann gleich von Stund an geschehen ist und eine ganze Gemein E.E. Rat zu verstehen geben, daß man die Sachsen und Hessen keineswegs solle einlassen, noch viel weniger die zu eigen übergeben, auch ihnen kein Geld noch anders bewilligen; ehe wollen sie Hab und Gut darob lassen, auch ihren Leib, Gut und Blut Kaiferlicher Majestät und zu einem Rat setzen und bei K. M. und E.E. R. genesen oder sterben.

Derowegen so hat aus Befehl eines E. Rats Bürgermeister Hans Rauchbein ihnen wiederum zugesprochen: Welcher dieses Fürnehmens und des Gemüts sei, der soll eine Hand aufheben; das dann geschehen und jedermann ihre Hand einhellig aufhebt, beieinander zu verharren, Leib, Gut und Blut zu verlassen — ehe man dies ungezwungen und ohne alle Ursachen wolle annehmen. (Da) auch E.E. Rat der Gemein gueten Willen gespürt und deren gutwilligen Erbieten keinen Zweifel getragen, hat E.E. Rat durch den Bürgermeister lassen Dank sagen ihres bürgerlichen Erbietens — — ; so E.E. Rat die Sachen wiederum zum Guten erspüren und schicken thue, er solches gegen einer Gemeind in bestem eingedenk sein werde und an ihrem Fleiß nichts erwinden lassen.

Nach solchem sind die Bürger, als es hat wollen Abend werden, zum Teil auf Wacht verordnet worden, als den Mauern, Thoren und auf die Thürme, auch in der Stadt umher verordnet worden; es hat auch E.E. Rat für gut angesehen, daß der Bürgermeister die Rät beieinander behalt, wie dann geschehen ist, damit was sich begäh —, daß der Bürgermeister die Rät bei der Hand hätte.

Als es nun gar Abend und Nacht ist worden und es ganz finster, kalt, auch still war, ist E.E. Rat angezeigt worden, daß viel Knecht zu Fuß in die Pfennigmühle, allernächst bei der Stadt gelegen, eingefallen und daß sie hinter dem Krautgarten (Dek. Debler hat: „des Scherben Garten“) anheben zu graben und schanzen, welches

<sup>23)</sup> And. Lesart: mög einer Gem. entschließen. Fol. 114. Wolleb: möchte.

<sup>24)</sup> In dem nachfolgenden Bericht an die Gemeinde heißt es: im Trutz hinweggeritten.

E.E. Rat hat müßen gefchehen lassen; auch dieweil es gar finfter gewesen ist, hat man nichts gegen ihnen fürgenommen <sup>24)</sup>.

Am Morgen den nächsten Tag nach St. Katharina, den 26. Nov., gegen Tag um 7 Uhr — hat man auf den Türm' gesehen, daß es allenthalben voll Volks ist zugezogen zu Roß und Fuß, auch daß die Reifigen um die ganze Stadt streifen. Da nun E.E.Rat ein solches gewahr und innen ist worden, daß sich die Sächfischen und Hessfischen zu der Wehr und Belagerung schicken, hat der Bürgermeister abermals E.E. Rat und Gemein zusammen berufen, ihnen solches angezeigt und den nächsten die Bürger zu den Wehren verordnet, als auf die Türm' mit Schießen und auf die Mauern, auch zu den Thoren.

Und dieweil E.E. Rats Unterthanen und Hinterlassen auf dem Lande hierher ist geboten worden, hat man dieselbigen auf die Mauern und wo vonnöten zu graben verordnet.

Nach demselbigen ist der Bürgermeister Hans Rauchbein mit der Stadt Fähnlein und den Bürgern also gerüst auf die Hoffstatt oder den Weinmarkt gezogen und allda beieinander verharret, was sich weiter wollt zutragen <sup>25)</sup>.

Auch sind etliche des Rats <sup>26)</sup> auf die Mauern verordnet worden, denjenigen auf den Mauern und Türmen zuzusprechen, daß sie mit dem Schießen sollen still stehn, auch nichts gegen auswendigen handeln — es wäre dann sach, daß die Sachsen und Hessen sich zu der Wehr wollten schicken, als mit Graben, Schanzen oder mit Zuführen der Knecht Rüstung.

Gleichbald nach solchem ist E.E. Rat wiederum angezeigt worden, daß man überall groß Geschütz zuführe und allenthalben Volks zuziehe zu Roß und Fuß, auch daß man sich draußen ganz und gar mit Schießen rüste. Auf solches ist jedermann, als auf den Türmen und hohen Wehren, auch denen auf der Mauer und bei dem großen Geschütz, Befehl gegeben worden, dieweil man nit anderst daran sei, so sollen sie sich wehren des besten sie immer mögen, auch weder Pulver noch Blei sparen und ihre Hilf wohl anlegen. Also hat man gleich allerdings gegen einander anheben zu schießen; die von der Stadt haben treffentlich zu ihnen hinaus, dagegen sie hinein in die Stadt geschossen. Als nun das Schießen mit großen Stücken und anderem Geschütz gegen einander gewährt hat bis auf den Mittag, haben sie — die Sächfischen und Hessfischen — am Leib niemand geschädigt — Gott, dem Allmächtigen sei Lob!

<sup>24)</sup> Fol. hist. 611 Abt. d. erzählt (nachdem die sächs. Unterhändler weggeritten): „Vor den Thoren waren blieben Wägen, Roß, Früchte, Korn, Fisch — was sie funden, das nahmen sie und verderbtens, schnitten das Korn auf, verbrannten die Wägen und zerschnitten die Bett. Indem lagen in St. Leonharskirch und im Kloster Gotteszell 12 Fähnlein und in den Dörfern der ganze Hauf. Die Knechte sollten uns in der Nacht stürmen — das wollten sie nicht thun, sagten sie wollten warten bis es Tag würd. — Am Morgen (Freitag) zogen sie in den Galgenberg herab mit dem Geschütz und ließen an allen Orten zuthun und verschlugen was da war, am Waldstetter Thor, im Schützenhaus.“

<sup>25)</sup> „mehr zwischen Furcht als Hoffnung“ fügt der Chronist Dek. Debler hier bei.

<sup>26)</sup> Dek. Debler nennt sie: Heinrich Lieglen, Kaspar Debler und Stadtpfarrer Jakob Spindler. Auch Fol. h. 611. Abt. id. erzählt: „Da waren wir in der Stadt alle in unserer Rüstung, und auf den Türmen und Mauern, aber es war den Bürgern verboten, daß keiner schießen sollt, bis man sie heiße. Und da sie am Schützenhaus soviel Unruhe trieben, hieß man schießen; da man hinnen anfing schießen, sie draußen auch mit Karthaunen und Hauptgeschößschlangen, das währt schier um 10 Uhr. — Beschoßen die Türme vom Königsturm bis aufs Wasser hinum bei dem Färbhaus und sie wollten die Stadt an vier Orten beschießen; vor dem Waldstetter Thor hinter den Gärten hatten sie Bixen und beim Galgen hinum und bei der Pfennigmühl wollten etliche mit Bixen auf den Lindenfirst (Hügel nördlich von G.), da konnten sie uns von der Wöhr treiben. Da man nun das alles sah u. f. w. f. A. 26).

aber in die Häuser sind etlich Schuß geschehen und etlich Türme, und sonderlich der Rinderbacher Thorturm, auch die Mauer neben dem Thor hinum gegen den Königsturm sind fast erschossen worden. Wie nun die Stadtmauer und der Turm also fast ist beschossen und beschädigt worden, zudem — des man genugsam Kundtschaft gehabt, auch das alles ist vor Augen gewesen und hat mögen gesehen werden — die unzählbare Menge Volks — auch noch mehr große Stück und Büchsen zuführen und an den Ort wollen richten, da die Mauer vorhin schon fast schwach und an etlichen Orten durchschossen war — zudem allen dieweil sie vorhin an etlichen Orten hätten geschantzt und hereingeschossen, als nämlich auf des Kaisers Viehwaid, auch bei dem Hochgericht, auch hinter des Scherben Garten vor dem Waldstetter Thor, bei des Huebers Scheuer; derengleichen haben sie etlich Schuß mit Feuerwerk zu der Stadt und auf die Häuser thun, aber gottlob ist gar nichts Schaden geschehen. Und als man hat können abnehmen und befinden, daß den Sächsischen und Hessischen als einer solchen großen Menge Widerstand und sonderlich in die Läng gar nit mög erhalten, auch daß man von niemand also bald, damit dann dieser Stadt zu helfen gewesen, mehr Hülfe möge zu wege bringen, und dieweil auch der Bürger eine kleine Anzahl gegen einen solchen großen Haufen sei, die nachfolgenden, wie sie herein, auch durch und neben hin gezogen, bis in die 40000 zu Roß und Fuß ungefährlich geschätzt worden.

Da nun — schon niemand auf der Mauer hat bleiben können, ist solcher Bruch und Mangel dem Bürgermeister, als eine Gemein beieinander auf der Hochstatt gewesen, angezeigt, und wiewohl etliche kommen, die angezeigt, daß ihres Bedünkens die Stadt den Feinden nicht länger vorzuhaltten werde sein, sondern man soll dieseibige aufgeben, hat E.E. Rat und ein Gemein alle Handlung nach dem besten Betracht und auf allen Ort erwogen<sup>27)</sup>, wie denn zuvor — aller Bruch und Mängel erzählt ist worden, wiewohl noch kein verzagter Mann nit gesehen noch erfunden worden. Aber — aus gedrungener Not — wiewohl eine Bürgerschaft immerzu geneigt wäre gewesen den Feinden die Stadt vorzuhaltten, hat sich E.E. Rat mit der Gemein einhellig entschlossen und bewilligt, die Stadt uff Gnad aufzugeben<sup>28)</sup>.

Wie die Geordneten<sup>29)</sup> ein gut Weil haben trummetet und das Tuch aufgehent, haben sie es mit Müh und großem Schreien<sup>30)</sup> dahin gebracht, daß man etliche von den Sachsen und Hessen verordnet hat, daß dieselben sollen verhören, was deren in der Stadt Begehren und Anlangen sei (Fol. 611), und also ist man an beiden Orten und in der Stadt mit Schießen stillgestanden. In dem hat ihnen der (alt) Bürgermeister Lieglin angezeigt, daß E.E. Rat und ein Gemein dem Kurfürsten und ihnen die Stadt auf Gnad aufgeben. Als sie solches gehört, haben sie ihnen kurz geantwortet, daß sie es gar nicht thun werden, sondern sie sollen nur eilends die

<sup>27)</sup> Fol. hist. 611 Abt d. Da man nun dies alles sah, da wurde man zu Rat, man wollte um Gnad anschreien — das thäte man und nahm ein gelbes Tuch an einer Stangen und reckt es über die Mauer hinaus, da hörte man auf zu schießen und hielt Sprach mit ihnen — man nimmt uns auf zu Gnad und Ungnaden u. f. w.

<sup>28)</sup> Dek. Debl. „Hiebei war man freilich besorgt — mit der Generalität oder dem Kurfürsten selbst auf Gnade zu kapitulieren“, doch mit wenig Hoffnung, „weil man sich hat belagern und beschießen lassen und weil damals der Religionshaß bei den Protestanten allzu groß war“.

<sup>29)</sup> Dek. Debl.: „hat man den Bürgermeister Lieglin verordnet und ihm etliche gerüstete Männer zugegeben; diese sind nebst einem Pauker und Trommeter dem Rinderbacher Thor gezogen, haben daselbst Lofung auf der Mauer zur Kapitulation durch Hinaushängung eines gelben Tuchs und Anstoßung der Trommeten gegeben, nichtsdestoweniger wollte all dieses anfangs lang nichts klecken, bis man es mit vielem Rufen u. f. w. dahin gebracht u. f. w.“

<sup>30)</sup> andere, z. B. Fol. h. 611, haben Schewen oder Scheyhen.

Stadt auf Gnad und Ungnade aufgeben und nur bald aufthun, oder sie wollen ihr Volk, das gerüft' und allbereit vorhanden sei, die Stadt demnächst lassen stürmen, auch den Knechten zum Preis übergeben — und sich sonst viel trutziger Drohworte hören lassen, wie sie mit denen in der Stadt wollen umgehen und darzu dieweil man sich hab beschießen lassen, (man werde müssen) für solchen Unkosten geben 50 000 fl.

Also ist man, als die letzte Not (allbereit Woll.) da war, kurz beraten gewesen — hat ihnen die Stadt eröffnet und übergeben nach ihrem Begehr auf Gnad und Ungnad.

Wie man aber zu solchem Aufgeben der Stadt aus obangezeigten Ursachen — dahin gedrungen worden, und sonderlich solchen Leuten auf Gnad und Ungnade, kann männiglich wohl erachten, wie schwer es manchem tapfern, gutherzigen Bürger der Stadt Gmünd gewesen sei! und wo möglich gewest Rettung oder Hilf, — — der Leib und Leben viel lieber darob hätt gelassen, weder sich denen ergeben und seines Leibs nit sicher sein, auch müssen zusehen, wie sie sein Hausgesinde hinstoßen auch dazu alles plündern, das beste so in seinem Haus ist und nichts dazu dürfen sagen: „Unrecht hast du oder thust du“. In Summa daß thät baß sterben, dann von solchen Leuten, die sich evangelisch nennen, verderben.

Wie man nun ihnen das Rinderbacher Thor hat sollen eilends eröffnen und daselbig inwendig verlegt und vermacht gewesen und die Sachsen und Hessen zu allem Unglück mit ihrem Schießen das äußere Schoßgetter hätten getroffen, daß es was<sup>31)</sup> fürgefallen und dieweil man ihrem eilenden Begehren — aus erzählter Ursache nit so geschwind konnte aufthun, haben sie viel Drohwort getrieben, man soll eilends aufthun die Knecht werden sonst (die Stadt, fügt Woll. bei) ersteigen<sup>32)</sup>. Also hat man das Schoßgetter hinweg müssen hauen, daß man hat mögen hereinfahren und reiten können.

Indem sind etliche herein kommp, ein gut Teil zu Roß und etliche zu Fuß, doch wenig Personen, und ist unter den Reifigen gewest Otto von Lynneburg, der hat sich fürstlich und wohl gehalten, aber der Georg Reckratt<sup>33)</sup>, ein heffischer Herr und Hauptmann, derselbig hat aus dem Marstall die besten Pferd alle hinweg lassen reiten, item er ist in Dr. Leonhard Haugen Haus eingezogen und ihm alles sein Silbergeschirr, Kleineter, als Ring' und anderes geplündert, sammt den Kleidern und seiner Tochter und lieben Frauen gar nichts verschonet, sondern ihr den Gemahring vom Finger herabgezogen, und über solches hat Herr Wolff von Schönberg, des Kurfürsten Marfchall, Dr. L. H. erst gefänglich angenommen und — in eine andere Behaufung über Nacht gethan, und am Morgen zum Thor hinaus müssen ziehen, ihm etliche Reifige — zugeben und ihn also gefänglich wider alle Billigkeit hinweggeführt<sup>34)</sup>. Die anderen, so auch mit diesen hereinkommen und fast Hessen gewesen,

<sup>31)</sup> wahrsch. „etwas“. Eine Hdschr. versteht war.

<sup>32)</sup> „Drohten aufs neue mit Erstürmung“. Dek. Debler. Fol. hist. 611. Abt. d. erzählt: Zuvor, da man sie nicht wollt' einlassen, hatten sie einen Schoßgatter — Dek. Dobl. schreibt: Schutzgatter — (der war außen am Turm an einer Kette gehangen) abgeschossen, daß der Gatter fürgefallen war (und wie es scheint das Herablassen der Zugbrücke unmöglich machte); da konnte man weder aus noch ein, man muß es aufhauen — und da sie einkommen, da war es vom Rinderbacherthor bis zum St. Leonhardsthor alles voll Kriegsvolk, die wollten das Leonhardsthor; nehmen sie den Lichtgatter, thun ihn abrechen und ausbrennen, und ritten (rückten?) mit an die Brück, die aufzogen war und hackten dazwischen, unter demselben fielen sie hinab in den Graben, aber es war gefroren, nahmen sie ihn und stiegen in Zwinger und gewinnen eine Nebenthür zum Thor und thäten die Brucken hinab und hauen in das Thor.“

<sup>33)</sup> So Chr. C. a); Regratt C. b) Regrath f. Wolleb. v. Druffel schreibt Reckerode, Gryu ebendaf. Reckenrod.

<sup>34)</sup> Warum diesen Mann der Zorn der Sieger mit so besonderer Wucht traf, können wir nur vermuten — er mag durch das Schreiben an den Kaiser, welches bei einem von ihnen ergriffenen heimlichen Boten angetroffen wurde, kompromittiert gewesen sein; vielleicht hatte ihn

die find den fürnehmften, vermöglichten Bürgern in die Häufer gefallen — als bei dem Bürgermeister Hans Rauchbein, dem haben sie all fein Silbergefchirr und anderes geplündert, bis in 300 fl. Wert.

(Folgt eine ganze Lifte angefehener Bürger, die von heffifchen Hauptleuten teils beraubt teils um Geld gebrandfchatzt wurden; dem Kaspar Debler drohte das Schickfal des Dr. Haug, doch wurde er noch rechtzeitig durch den Herzog von Lynneburg — „ein frommer Fürft“ — mit Gewalt aus ihren Händen genommen.)

Infonderheit find die Priester geplündert und gefchätzt worden. Item das Predigerklofter ift durchaus geplündert und alles daraus hinweggeführt, als Wein, Korn, Haber, Bettgewand und was fie mit ihnen haben können nehmen — das Bettgewand haben fie alles verderbt und verbrennt, und folches Plündern und Tyrannifieren ift faft alles ehe der Kurfürft eingeritten ift gefchehen, daß wohl zgedenken, daß man nur die hätte eingelaffen, denen man folches Plündern und Kastenfejern befohlen<sup>85)</sup>. Und wiewohl fich noch viel des unchriftlichen und mutwilligen Wefens hat geben — hab ich es doch alles aufs kürzeft angezeigt.

Als fich nun folche Handlung bis um 2 Uhr nachmittag verlängt hat, ift der reifig Zeug eingelaffen worden und ift der Kurfürft mit mächtigem Zeug eingeritten; dem ift der Bürgermeister mit etlichen des Rats zu Füßen gefallen. Also hat fie der Kurfürft wiederum heißen aufstehen<sup>86)</sup>. Also ift der Kurfürft in der Gundlin (Gündlerin — Dek. Debler) Haus zu der Kronen zur Herberg gelegen, der hat alsbald dem Bürgermeister entboten, einen Rat zufammen zu berufen; welches alsbald gefchehen ift und auf das Rathaus — zufammen kommen; von Stund an find zu E.E. Rat hinauf verordnet worden Joft von der Thann, des Kurfürften Kanzler, Herr Johann von Könritz<sup>87)</sup>, des Kurfürften Kammerer, Herrmann von der Molsburg (f. A. 13), Kammerrat und andere mehr Heffen, und als fie zu E.E. Rat hinein find kommen, hat E.E. Rat gebühlich Reverenz gethan und um Gnad gebeten, aber der Kanzler und Hermann v. d. M. E.E. Rat mit Worten heftig angefahren, wie fie fo keck feien, fich wider den Kurfürften und den Landgrafen auch wider eine folche Menge Volks<sup>88)</sup> haben dürfen fetzen. — — Dagegen der Bürgermeister Rauchbein gebühliche Antwort hat geben, aber fie haben nit faft auf Verantwortung Achtung gehabt, — fondern gleichwohl demnächften darnach fragt, wo der Herren Pfennigturn fei, oder Gewölb und Schatz des Einnehmers, das ihnen denn von Stund an angezeigt und zu demfelbigen in die „Greth“ geführt worden. Also haben fie demnächften nach den Schlüffeln gefahndet, daß man ihnen diefelbigen zur Hand bringe und aufschließe, welches man von Stund an hat thun müffen. Indem find fie hinein gangen und alle Barfchaft, Silbergefchirr und fonft alles inventieret und befchrieben und dazu nach ihrem Herausgehen das Gewölb und alle Schloß verpitschiert. — — Nach dem Nachteffen find fie wieder kommen und im unteren Gewölb alle Truhen erfchlagen und aufgebrochen, auch alles inventiert und aufgefchrieben und dann die Schlüffel zu

aber schon die Art feines Auftretens bei der erften Verhandlung vor dem Thore als einen Haupturheber des abweifenden Befcheids von Rat und Gemeinde erfeinen laffen. Er ift nicht zurückgekehrt. Alle nachmaligen Nachforschungen der Seinigen und der Stadtbehörden waren fruchtlos; er farb wie es fcheint, in der Gefangenschaft. • Ein rührender, aus Auftrag feiner Frau verfaßter Brief, der an ihn abgefchickt wurde, ihn aber nicht erreichte, ift F. A. 26. und 25 ift ein Legitimationsfchreiben für einen mit Nachforschungen über Speier hinaus beauftragten Bürger, beides vom Februar 1547.

<sup>85)</sup> Fol. 611 „vergünnet“.

<sup>86)</sup> Surgere clementer jussi sunt. Crusius. Als bald — fügt Dek. Debler bei.

<sup>87)</sup> So Dek. Debler; C a) und b) haben: Kainritt.

<sup>88)</sup> Fol. h. 611 ein fo mänig Volks.



ihren Händen<sup>39)</sup> genommen. Am Morgen den 27. Nov. sind sie wiederum frühe vor die Greth kommen, haben das Obergewölb aufgeschloffen und alles Geld, Silbergeschirr und anders so vorhanden ist gewesen in ein Faß geschlagen und mit ihnen hinweg geführt, auch alles was in behaltensweis hinter die Herren geflehet<sup>40)</sup>, als Pflugschaften an Geld, Kelche und anderes haben sie alles mit sich genommen. Es ist auch in einer sondern Truhe beieinander gewesen die ganze Schatzung von den Geistlichen<sup>41)</sup> auch der Bürger auf dem Land, der Offensionshilf wider den Türcken, die haben sie ungezählt hinweggenommen.

Gleich in dem hat man eine Gemein' gefammelt auf das Rathaus, zu denen ist hinauf und verordnet worden vom Kurfürsten sein Kanzler Jost von der Thann und von den Hessischen Hermann von der Molsburg. Und als unter dem allen<sup>42)</sup> mit ihnen ist gehandelt worden der 50 000 Gulden halber und diese Summa zu erlegen, ist — die Sach dahin gebracht worden auf 20 000 fl., also daß die 8 000 fl., so man ihnen in lehensweis gen Ulm in ihre Kammer geantwortet — sollen dann abgezogen werden, und in summa was sie in der Greth und in dem Gewölb haben gefunden, das dann eine merkliche gute Summe gewesen ist. Darauf (d. h. nach Abzug gen. Summen) soll man ihnen in 4 Tagen gewiß erlegen und überantworten 7 000 fl. oder in einem Monat 8 000 fl. und zu mehrerer Sicherheit und Bürgschaft hat ihnen E.E. Rat müssen bewilligen — zween Bürger von E.E. Rat, daß dieselbigen mit sollen ziehen als Geiseln so lang bis die gemeldete Summ erlegt würd.

Als sie hinauf sind kommen, hat man einem E.E. Rat und vor der Gemein deß Pson-Brief<sup>43)</sup> und den Eid verlesen, den hat ein E.E. Rat und eine Gemein müssen schwören. Nach dem hat E.E. Rat zu Geiseln und Bürgen auserwählt Franz Bräunlin und Paul Goldsteiner, die haben demnächst mitziehen müssen. — Also hat sich E.E. Rat Tag und Nacht bemühet bei Bürgern und sonst, bis man solches Geld und Summa hat zusammengebracht. Es sind auch etliche vom Kurfürsten verordnet worden, die auf das Geld hie zu Gmünd warten und, so es beieinander, solches beleiten (sollten) bis zu dem Kurfürsten, das in 4—5 Tagen gen Neckarfulm, nachdem sie hinweggezogen, überantwortet worden und die zwei Bürger, so — zur Bürgschaft haben mitreiten müssen, sind von ihnen ledig gezählt worden, auch deshalb gebürlich Bekenntnis und Quittung auf<sup>44)</sup> den Sendbrief, als er gefertigt ist worden, mitgebracht, wieder gen Gmünd anheimlich kommen den 5. Dezember.

Wie man zu Hof gessen (hatte), hat man ufftrommet', man wöll auf sein. Als ist der Kurfürst mit dem Volk zu Roß und zu Fuß weggezogen<sup>45)</sup>. Wein, Haber und anderes, auch Vieh und was ihnen gefallen in den Klöstern und überall wo sie es mögen erhaschen, aus der Stadt hinweggeführt.

Item denselbigen Abend zunachts, wie noch viel-hessisch Volk in dem Kloster Gotteszell sind gelegen, haben sie das Kloster und die Kirche angezündet und ver-

<sup>39)</sup> über nacht nach Haus, Dek. Debl.

<sup>40)</sup> d. h. Den Herrn zur Aufbewahrung anvertraut war. Dek. Debler nennt auch „Kirchengerät“.

<sup>41)</sup> und Weltlichen. Dek. Debl.

<sup>42)</sup> d. h. während der eben erzählten Vorgänge im Gewölb war verhandelt worden u. s. w.

<sup>43)</sup> So Fol. h. 114 Wolleb: Pson-Brief; verschiedene Lesarten: Dek. Debler nennt ihn Pönbrief, das Kurf. Schreiben F. A. N. 18 f. unten bezeichnet ihn als Schonebrief bezw. Reversbrief, Chr. C. a) und b) haben: die Kopey des Sendbriefs (auch Standbrief kommt 2mal vor).

<sup>44)</sup> Fol. hist. 611 hat „um“.

<sup>45)</sup> Also kein Entweichen des Kurfürsten vom Heere, wie man im kais. Hauptquartier glauben machen wollte.

brennt<sup>46)</sup>, auch alles was sie haben mögen hinwegbringen mitgenommen, aber der Mönch Behaufung<sup>47)</sup>, dem ganzen Maierhof sammt den Viehhäufern und Scheuern ist vom Feuer kein Schad zugefügt worden<sup>48)</sup>.

Wie nun die Sächfischen auf Lorch gezogen und dieselbige Nacht zu Plüderhausen gelegen, sind die Heffischen einesteils zu Roß und Fuß noch um die Stadt mit ihrem Volk in der Nähe gelegen, als zu Muthlangen, Durlangen und anderen Flecken, nachfolgendes auf Hall zu zogen. Indem haben die Heffischen, als nämlich der Reckratt mit seinem verderbten Haufen, hereinentboten, sofern man ihm nicht wolle schicken Proviant: als Wein, Brot, Haber und 300 Stück Hauptviehs an Rindern, 600 Schaf, so werd sein Kriegsvolk nicht können noch mögen verschonen, sondern sie werden einfallen und die Stadt plündern. Als nun E.E. Rat den Ernst abermals hat gesehen, daß solches Volk nicht zu erfättigen und böß<sup>49)</sup> abzurichten sei und man ihnen in ihrem bößen Fürnehmen willfahr, damit nicht möchte etwas ärgeres daraus erfolgen, denn da ist nimmermehr kein Nachlaß noch Barmherzigkeit bei ihnen befunden worden, also hat E.E. Rat allen Fleiß fürgewendt und große Mühe gehabt, bis man solche Summa Viehs zusammengebracht und ihnen solches zugefchickt; auch hat man ihnen eine namhafte Summa Wägen mit Proviant, als mit Wein, Brot und Haber zugefchickt. Darzu hat man den Bürgern und Bauern, so Roß haben, lassen bieten, daß sie den Hessen solches sollen nach- und zu- führen. Wie sie solches aber thun haben, haben die Hessen ihnen einsteils ihre Roß und Wägen genommen und behalten, auch sie also abgefertiget, daß mancher ist froh gewesen, daß er also ist davon kommen und das haben sie ihnen für die Befoldung und Lohn geben.

— Ist aber einem E. Rat noch eins überbunden und übern Hals gelegt worden. Am 27. Nov. zu abends wie der Herr von Heydeck mit seinem Regiment oder etlich Fähnlein Knechte zu Fuß im Filsthal um Süßen und derselbigen Gegend ist gelegen, hat er zwei Fähnlein Knechte allher gen Gmünd verordnet in die Befatzung, welches vielleicht nicht gar ohne derer von Ulm Wissen oder Bewilligung geschehen sein möchte. Denn über solche Fähnlein sind Hauptleut gewesen der Philipp Knoblauch, einer vom Adel und Martin Brun (Dek. Debler und Wohlleb: Braun) von Straßburg. Die haben deren von Ulm Fähnlein gehabt, schwarz und weiß, auch dabei anzeigt, daß sie die von Ulm in die Befoldung haben angenommen und den Sommer bisher verfoldet, auch ihnen die Fähnlein zugestellt.

Als sie nun haben die Stadt bewahrt mit Wachen und Hüten, auch daß man ohne ihr Wissen nit hat sollen oder dürfen auf- oder zuschließen, bis in 14 Tag, hat man alles müssen dulden und geschehen lassen. Wie nun viel Bürger zur Klag sind kommen und angezeigt haben, daß die Knecht' da ob ihnen liegen, viel verzehren und ein Unkost auf sie gäng<sup>50)</sup>, und doch den Bürgern kein Geld geben, auf solches

<sup>46)</sup> „Dek. Debler: vermutlich aus Religionshaß“.

<sup>47)</sup> Dek. Debler: „vielleicht das heutzutage sobenannte Beichthaus.“

<sup>48)</sup> F. A. N. 20 f. enthält folgende Berechnung des Schadens: Item so ist gedacht Kloster G. und Kirchen sammt zweien herrlichen Glocken verbrannt worden, das dann nit mag wiederbracht werden unter 14 000 fl. Der Schaden des Klosters in der Stadt Gmünd an dahin gestüchtem Gut erlitten: 2871 fl. Die Inventur ergab, daß das Kloster nachher nichts mehr besaß zur Bezahlung der Kriegssteuer. Der Schaden der Konventualen des Predigerordens wurde auf 176 fl., der des Klosters auf 565 fl., der der Augustiner auf 476 fl., der Barfüßer auf 582 fl., des Spitals 494 fl., der Priertertschaft auf 202 fl. geschätzt.

<sup>49)</sup> So Fol. h. 114; richtiger haben Chr. C. a) und b) nicht zu erfättigen und baß (besser) abzurichten (= wegzubringen) sei, denn daß man ihnen — willfahr.

<sup>50)</sup> Hiezu schreibt Kurz f. Viglius A. 50: am 23. Dez. Die haben geschleimpt: „trag' auf und zahl nit und alles aufs Kerbholz“. Der Abzug und die weitere Brandschatzung ist hier

hat sich E.E. Rat entschlossen, denen von Ulm zu schreiben, was sich hierin zu halten wär, damit man der Knecht mit Fug abkomme, deren man nit begehrt auch ihrer gar nicht bederfte — ihren getreuen Ratfchlag hierin mitzuteilen und zu verstehen geben. Die haben sich kurz beraten und wieder zur Antwort geben, daß sie denen von Gmünd nit baß wissen zu raten, denn daß sie sehen, die Knecht ihrer Befoldung zu entrichten, und zeitlich, ehe viel auf sie gang oder ehe sie etwas Ärgeres gegen den Bürgern möchten vornehmen.

Da nun E.E. Rat ihren Ratfchlag hat gehört, der vielleicht diesmal nit hat besser sein können oder mögen und ein E. Rat solchen Weg vorhin wohl hätt wissen zu gehen, wo Geld wäre gewest und wa man sich nit besserer Nachbarschaft hätte verfehen, weder solche Knecht zu überbinden und nachfolgend raten, daß man lug', wie man sie mit Geld abtheding — und wiewohl nit besser mit den Knechten hat mögen gehandelt werden denn daß man lueg, wie man Geld auftreib und sie ihres ausständigen Soldes entrichte — auch weil männiglich von den Knechten und vielleicht von den Hessischen gehört haben, so sich offentlich haben hören lassen, daß sie wollen sackieren und die Stadt plündern; uff solches E.E. Rat den zwei Hauptleuten zugesprochen, daß sie sollen anzeigen, was Befoldung auf solche zwei Fähnlein Knecht einen halben Monat laufen werd, daß sie wollen die Register übergeben, wie dann geschehen.

— — indem hat sich E.E. Rat auf das Höchft um Geld beworben und gar große Mühe gehabt, bis man ihnen eine solche Summa Geldes zuwege gebracht hat, weil man vor(her) alles ausgeläutert, bis man die 7000 fl. hat mögen zusammen bringen —. Wie nun E.E. Rat der Gemeind durch die Zunftmeister hat lassen fürhalten, daß E.E. Rat die Knecht ihres Solds zu bezahlen willens sei; dieweil aber nur E.E. Rats vermögen jetztund solches so eilend nit aufzutreiben sei — damit man aber des Überlafts und Unkostens so noch bald weiteres auf die Knecht gangen möcht abkomme, laßt E.E. die Bürger begrüßen, welcher Geld weißt oder hab, daselbig soll er darstrecken, damit man möge solche Summa zuwegebringen und die Knecht abfertigen — wolle E.E. Rat solches täglich jedwedem erwiedern und zu Dank erlegen<sup>51)</sup>. Da nun solches unter einer Gemein verkündt — ist worden, ist jedermann gutwillig und fleißig gewesen und — zutragen und ein jedweder begert der erft und vorderft zu sein, daß man sie voreinander nit wohl hat mögen aufzeichnen oder das Geld empfehen, auch viel gutherziger Bürger gegen uns, E.E. Rat sich dabei einhellig erboten, so E.E. Rat nit möchte solche Summe Geld mit dem zutragen zusammenbringen, — — alsdann wolle ein jeglicher alles Silbergeschirr und was sie noch Guts haben and ihnen von den Hessen und Sachsen geblieben sei, gern und gutwillig für E.E. Rat und gemeiner Stadt Gmünd darstrecken; daran dann E.E. Rat ein Trost und groß Gefallen gehabt und ihnen des ehrlichen Erbietens Dank gesagt.

Als nun E.E. Rat mit dem Geld ist gefaßt gewest, seind die Hauptleut mit denen Fähndrich' und Befehlsleuten zu E.E. Rat in die Greth zusammenberuft worden, ihnen das Geld also überantwort — aber das Geld etlich 1000 fl. hat getroffen<sup>52)</sup> — auch sie dabei gebeten, die Knecht am Morgen frühe aus der Stadt zn führen, das sie bewilligt und gethan haben. Wie dann die Hauptleut — die Befoldung auf die

andere begründet: Als sie gehört, daß Kaif. Maj. hieher kommen, haben sie die Stadt geraumt und aber die arme Bürgerchaft um 8000 fl. geschätzt, darzu alle Atzung (etliche 1000 fl.) aufgeschlagen und also zum Teufel zogen.

<sup>51)</sup> Dek. Debl. man wolle jedem seinen Beitrag gelegentlich mit Dank wiederum getreulich zurückstellen.

<sup>52)</sup> Viglius S. 214 zum 14. Dez. hostes tria milia flor. ultra exegisse.

2 Fähnlein Knecht zu abends haben empfangen, sind sie am Morgen frühe den 14. Dezbr. mit allem Volk aus der Stadt und auf das Filsthal von dannen sie her sind kommen — — zugezogen und die Knecht zu Großfüßen — bezahlt. —. Aber viel Bürgern, bei denen sie gelegen sind und zehrt haben, ist wenig und manchen gar nichts worden für Zehrung<sup>53)</sup>.

Dieweil nun männiglich vernehmen mag in diesem Schreiben<sup>54)</sup>, so durchaus erzählt und angezeigt ist, wie sich die Sachsen und Hessen — die gehorsame Stadt G. zu überfallen und zu überziehen und ihres Gefallens der Untreue mit ihr zu spielen geneigt sein gewesen, welches dann auch ein großes Anzeigen ist, daß sie mehr denn über 130 Schuß mit großen Stücken Büchsen hereingeschossen haben, und die großen Kugeln hat eine gewogen 5 Pfund, die ander Gattung 29 Pfund, die dritt' 15, die viert Gattung hat 2 Pfund gewogen und doch kein Mensch und auch kein Vieh in der ganzen Stadt geschädigt worden. Darum und dieweil Gott der Allmächtig sein göttlich Gnad und Barmherzigkeit so größlich und reichlich mitgeteilt und verliehen hat, der Stadt G. ihren Bürgern, und Inwohnern, und gleichwohl sie hat lassen sinken aber doch zu ihrem Verderben nit ertrinken, so haben ihne jetzunder wie vormals und alleweg gute Hoffnung zu Gott dem Allmächtigen, — er werd furohin solche Stadt in seinen göttlichen Gnaden und Schirm gnädiglich erhalten. Amen.

Soweit der I. Teil. Vom Magistrat und der Geistlichkeit wurde eine fortan alle Jahre am Katharinentag abzuhaltende Prozession, Bittgang um Abwendung von Kriegsgefahren und Erhaltung der kathol. Religion, angeordnet. [Dek. Debl.]

(Schluß folgt.)

<sup>53)</sup> Die gesamte Barauslage der Stadt — ungerechnet was verzehrt und sowohl aus dem Schatz als von Privaten geraubt und erpreßt wurde, schlägt Kurz auf 22 000 fl. an. S. Z. 23. Dezember.

<sup>54)</sup> Wolleb: dieser Historie.

## Analekten zur Geschichte der Litteratur in Schwaben.

### 3. Peterfen.

(Zu Vierteljahrshefte VI, S. 104.)

In einem Briefe des durch die Schüleraffaire mit Schiller und Scharffenstein bekannten frühern Karlschülers Boigeol an Schiller, Paris den 1. Oktober 1795, welcher bei Urlichs, Briefe an Schiller, S. 238—241, abgedruckt ist, heißt es, Peterfen solle „des Patriotismus halber sein Amt verloren haben,“ wozu Urlichs bemerkt „wohl unbegründet.“ Es ist aber richtig, obwohl ich nicht ausmachen kann, ob dieser „Patriotismus“ in Hinneigung zu der von Boigeol a. a. O. vertretenen Pariser Revolution oder in andern dem Herzog Ludwig Eugen unangenehmen Dingen bestand. Die alten Akten der K. öffentlichen Bibliothek ergeben, daß Peterfen aus den herzoglichen Diensten „entlassen wurde“; das darauf bezügliche Reskript an den Oberbibliothekar Schott ist vom 17. August 1794, einen Grund der Entlassung giebt es nicht an, auch keine Notiz über etwaige zeitliche Beschränkung dieser Maßregel, worauf Franz hindeuten scheint. Peterfen gab am 26. August ein „Exhibitum“ ein, infolge dessen laut Reskript vom 18. September der Herzog zwar auf der Entlassung beharrte, aber ihm seine bisherige Befoldung (708 fl., f. Wagner, Carlschule III. 91) bis zum 18. September beließ und von diesem Tage an ihm jährliche 500 fl. an Geld statt derselben aussetzte, „mit der Bedingung, daß er sich Mühe geben solle, so bald möglich eine andere Stelle, und zwar außer Lands, zu bekommen.“ Die Gesuche der Proff. Bardili und Franz um die Stelle Peterfens wurden abschläglich beschieden, da der Oberbibliothekar Schott neben den außer ihm noch vorhandenen Bibliothekaren Reichenbach, Drück u. Leuret d. J. keinen zu brauchen angab. Peterfen selbst aber wurde nach Reskript vom 24. November 1796 „in seine vorige Bibliothekars-Stelle und -Befoldung vollständig wieder eingesetzt“.

Stuttgart.

Hermann Fischer.

# Württembergischer Altertumsverein in Stuttgart.

## Die Ortsnamen des schwäbischen Albgebiets nach ihrer Bedeutung für die Besiedlungsgeschichte.

Von Karl Bohnenberger, Kand. d. Theol. in Tübingen.

Wie wir von der Sprache eines litterarischen Denkmals auf seine Heimat und Entstehungszeit schließen, so sind wir auch berechtigt zu untersuchen, ob uns nicht der Name, den eine Siedlung trägt, Aufschluß zu geben vermag über die Geschichte ihrer Entstehung. In beiden Fällen wenden wir denselben Grundsatz an. Dabei ist, wo es sich um Ortsnamen handelt, nicht zu vermeiden, daß wir über das rein sprachliche Gebiet hinausgreifen und uns Ausgangspunkte für unsere Schlüsse, sowie Beweise für unsere Hypothesen aus dem Gebiete der Geschichte holen. Wilhelm Arnold hat zuerst in umfassender Weise eine derartige Arbeit unternommen („Anfiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme“). Bei ihm sind die in Betracht kommenden Gesichtspunkte erörtert, seine Untersuchung ist also vorauszusetzen<sup>1)</sup>. Etwaige Ergänzungen und Richtigstellungen können sich erst durch Weiterausdehnung derartiger Studien ergeben. Für den Augenblick könnte es sich nur darum handeln, in bestimmterer Form zusammenzustellen, was bei Arnold da und dort zerstreut ist. Die hierauf verwendete Mühe würde sich aber bei der Wechselbeziehung der einzelnen Factoren und der Schwierigkeit ihrer gegenseitigen Wertbestimmung kaum lohnen. Dazu kommt, daß eine derartige Untersuchung der Ortsnamen immer auch ohne vorausgeschickte principielle Auseinandersetzung verstanden werden kann.

Die vorliegende Untersuchung erstreckt sich auf das schwäbische Albgebiet in folgender Umgrenzung: entlang dem Neckar von Rottweil bis Plochingen, der Linie Plochingen-Ulm, längs der Donau von Ulm bis Tuttlingen und der Linie Tuttlingen-Rottweil. Diese Umgrenzung war gewählt in einer Preisaufgabe der tübinger philosophischen Fakultät, aus deren<sup>2)</sup> Lösung diese Abhandlung entnommen ist.

Zunächst haben wir als Grundlage der sprachlichen Untersuchung festzustellen, was in Betreff des Albgebiets bis jetzt schon durch die Geschichtswissenschaft als sicher nachgewiesen ist. Die drei Hauptfragen sind: von welchem Volke bez. Stamme? in welcher Zeit? und in welcher Weise sind die Siedlungen in einem bestimmten Bezirk angelegt worden? Die Untersuchung über die erste Frage muß sich natürlicherweise bewegen innerhalb der Ergebnisse, welche sich aus der politischen Geschichte des betreffenden Bezirkes darbieten, die letzte innerhalb der Ergebnisse aus der Kultur- und Rechtsgeschichte; bei der Frage nach der Zeit der Besiedlung sind politische und Kulturgeschichte zugleich zu berücksichtigen.

In Betreff politisch-historischer Fragen sind alle Einzeluntersuchungen<sup>3)</sup> vorauszusetzen. Deren Ergebnis für das oben näher begrenzte Gebiet ist folgendes. Es

<sup>1)</sup> Auch Scherer, welcher in seiner Recension Jen. Litterat. Z. 1876 Sg. 402 ff. so ziemlich alle fachlichen Ergebnisse der Untersuchung Arnolds anzweifelt, erklärt sich in den Hauptstücken mit dem von ihm eingeschlagenen Wege einverstanden.

<sup>2)</sup> mit dem Preis gekrönter. Red.

<sup>3)</sup> Vgl. besonders: Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme. — Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 3, II. — Stälin, Chr. F., Württembergische Geschichte I. II. — Baumann, Alemannische Niederlassungen in Rhaetia secunda (Hist. Verein für Schwaben und Neuburg B. II) — Alamannen und Schwaben (Forschungen zur deutschen Geschichte XVI). — v. Schubert, Die Unterwerf. der Alamannen unter die Franken.

ließen hier Kelten bis etwa ins 4. Jahrhundert v. Chr., dann rückten Germanen nach. Mit Anfang unferer Zeitrechnung beginnt die Römerherrschaft, Römer und Gallier setzten sich fest. Seit dem vierten Jahrhundert sind die Römer von den Alemannen<sup>1)</sup> vertrieben, welche im wesentlichen von N. und N.O. in unser Gebiet eingerückt sein müssen. Unbehelligt wohnten sie hier bis zum Ende des fünften Jahrhunderts, bis zur Schlacht gegen Chlodwig (496 bez. 501 und 507 — vergl. hierüber die Unterfuchung Schuberts). Nun folgt eine Lücke: es läßt sich nicht sicher ausmachen, was nach der Niederlage noch in den Händen der Alemannen blieb. Nach den griechisch-römischen Quellen wurde zum mindesten ein gut Teil (generalitas, φύλον, ἔθνος) der Alemannen von den Ostgoten intra Italiae terminos aufgenommen d. h. in Rhaetia prima angeiedelt<sup>2)</sup>. Mögen nun die Grenzen von Rhaetia prima im N. W. unsicher sein, über die Donau reichten sie jedenfalls nicht herüber und unser Gebiet ist somit ausgeschlossen. Es bleibt die Frage: gingen sämtliche Alemannen auf Reichsboden über, oder, wenn ein Teil zurückblieb, wie weit nach Norden reichten dessen Sitze? Entschieden könnte diese Frage allein werden durch den Brief Theodorichs an Chlodwig (Cassiodor, *Variae* II, 41). Man kann aus dem Tone, in welchem Theodorich schreibt, abnehmen, daß Chlodwig nicht schon in der Nähe der Reichsgrenzen, sondern noch mehr nördlich stand, aber man muß diese Annahme nicht machen. Es läßt sich also nicht bestimmen, ob Chlodwig die Alemannen aus ihrem ganzen Gebiet vertrieb, oder ob er sich mit dem nördlicheren Teil begnügte und gar nicht bis zur Südgrenze vorrückte. Somit bleibt für die Südgrenze der Franken und Nordgrenze der Alemannen Spielraum von den alten Burgundenfitzen im Maintal an bis zum Bodensee und Rhein zwischen Konstanz-Basel. Suchen wir nun noch aus späterer Zeit rückwärts zu schließen. Die Grenze des Herzogtums Schwaben, zusammenfallend mit der des Bistums Konstanz, führt etwa 20 km nördlich des Filsthals. Die Bistumsgrenze kennen wir aus einer Urkunde Friedrichs I., deren Bestimmungen auf solche des Merovingers Dagobert zurückgehen wollen. Nun muß zwar jedenfalls der Wortlaut von dieser älteren Urkunde abweichen (vergl. Stälin I, 188). Doch kann sich die kirchliche Einteilung seit Beginn des 9. Jahrhunderts kaum mehr geändert haben. Daß die Bistums- und Herzogtumsgrenze sich ursprünglich an die Stammesgrenze angeschlossen, kann nicht bezweifelt werden. Somit würde durch die uns bekannte Bistumsgrenze die Stammesgrenze des 9. Jahrhunderts bezeichnet. Seit aber die Alemannen ganz unter fränkischer Herrschaft standen (seit 536), wird die Grenze auch nicht mehr merklich verschoben worden sein: wir können somit die spätere Bistumsgrenze auch als Stammesgrenze von 536 ansetzen. Daß dieselbe zum größeren Teil ohne Anschluß an natürliche Grenzen verläuft, macht wahrscheinlicher, daß hier einem allmählichen langsamen Vorfchieben Einhalt gethan wurde, als daß ein Eroberer nach gefchlagener Schlacht sie zog. Somit mögen die Alemannen zwischen 507 und 536 nach Norden vorgefchoben haben und die Franken mögen ursprünglich noch weiter südlich gefessen sein<sup>3)</sup>. Dazu kommt,

<sup>1)</sup> Ob Alemannen und Juthungen verschiedenen Ursprungs sind, kommt hier nicht in Betracht — sind sie verschiedenen Ursprungs, so müssen sie für unsern Zweck doch zusammengenommen werden. Zeuß, welcher beide als nicht stammverwandt scheidet, sagt doch „Die Deutschen und die Nachbarft.“ Seite 316: „die Alemannen und Schwaben erscheinen seit ihrem ersten Zusammenwohnen enge verbunden; es läßt sich für keine Zeit eine bestimmte Grenze zwischen ihnen nachweisen. Sie sind wie zu einem Volke verschmolzen.“ Auf ihn geht zurück, was sonst gewöhnlich für die Trennung vorgebracht wird.

<sup>2)</sup> Vergl. das Nähere bei Schubert.

<sup>3)</sup> Was Arnold pag. 211 sagt von einem allmählichen Zurückweichen der Alemannen, welche zum Widerstand zu schwach seien und die Auflage einer Abgabe fürchten, stimmt nicht

daß jedenfalls nach der Niederlage die Alemannen gedrängt faßen, die sich ausbreiten den Franken spärlicher. Es folgt nun aber offenbar eine innere Machtentwicklung der Alemannen, sonst würden ihre Herzoge nicht gegen den Willen der Frankenkönige zu Feld ziehen. Ist also anzunehmen, daß die Alemannen sich vor dem endgültigen Festwerden der Grenze wieder ausdehnten, so folgt daraus, daß die Franken ursprünglich auch einige Stunden weiter südlich reichen konnten, als die spätere Grenze geht. Somit sind auch in unserem Gebiet fränkische Siedlungen nicht ausgeschlossen. Noch ist aber eine weitere Möglichkeit in Betracht zu ziehen: es konnten sich auch Franken parzellenweise eingeschoben haben. Solche Parzellen sind dann unabhängig von der allgemeinen Grenze. Sie können ziemlich weit südlich gereicht haben.

Es können sich somit in den Ortsnamen unseres Gebiets noch keltische und römische Reste finden; die Hauptmasse der Siedlungen wird den Alemannen angehören; fränkische Siedlungen sind möglich — über den Prozentsatz ihres Auftretens läßt sich aber im Voraus gar nichts vermuten.

Weiterhin ergeben sich aus der allgemeinen Geschichte des Bezirkes bestimmte Zeitabschnitte, in welchen besonders viele Siedlungen entstanden sein müssen. Sehen wir von den voralemannischen Siedlungen ab, so ergibt sich als erste Siedlungsperiode die Zeit der Festsetzung der Alemannen um 300 n. Ch. In der nächstfolgenden Zeit können sie sich nach Innen nicht weit ausgedehnt haben, es können nicht viel Neusiedlungen statt gefunden haben, die Kriegszüge und die Ausdehnung nach W. verbrauchten alle verfügbare Mannschaft. Die Ausdehnung nach Außen, soweit deren Folgen auch noch in unserem Gebiet fühlbar sind, nimmt ein Ende mit Besetzung des linken Rheinufers nach 451 (nicht schon 405, vergl. Schubert pag. 10 ff.). Als die nachwachsende Mannschaft nicht mehr nach außen abgeleitet wurde, mußte der Ausbau im Innern beginnen. Somit muß in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts für unser Gebiet eine zweite Periode der Befiedlung beginnen, „der Ausbau im Stamm-land“ wie Arnold sie für Hessen benennt. Rodungen werden in Urkunden noch im 8. Jahrhundert erwähnt, sie gingen langsam vor sich. Die Sankt Galler Legenden dieser Jahrhunderte wissen noch viel über Wildnis zu berichten, wenn auch da manches auf Rechnung der Mönche zu schreiben sein mag. Neuen Anstoß zu Rodungen im 9.—12. Jahrhundert läßt Arnold (pag. 439) ausgehen von Klöstern und weltlichen Herrn. In unserem Bezirk kommen die Klöster nicht in Betracht: eigens durch Mönche angelegte Siedlungen giebt es abgesehen von den wenigen Klöstern kaum. Die Klöster trugen mehr zur Ausdehnung der schon vorhandenen Siedlungen bei. Auch darüber, daß die Rodungen der weltlichen Herrn im 9. bis 12. Jahrhundert in unserem Gebiet wieder größere Ausdehnung annahmen, läßt sich aus Urkunden nichts nachweisen. Wohl aber verdanken eine Menge Siedlungen ihren Ursprung dem Aufblühen der Ritterchaft. Es sind meist zwar allein stehende Schlösser, aber wegen ihrer großen Zahl kann man für unser Gebiet immerhin eine neue, dritte Periode mit dem Aufblühen des Rittertums beginnen lassen.

In Betreff der Art und Weise der Ansiedlung ist zu erörtern, ob sie in Gemein-siedlungen oder Einzelsiedlungen geschah. Nach allem, was wir über derartige Vorgänge wissen<sup>1)</sup>, setzten sich die Alemannen in Gemein-siedlungen fest. Ganze Geschlechter und Gefolgschaften ließen sich zugleich an einem Orte nieder. Wir haben somit für die erste Periode Gemein-siedlungen, „Urdörfer“ (Maurer) anzunehmen, um-

zu dem Brief Theodorichs, nach welchem das Zurückweichen unmittelbar nach der Niederlage in größtem Maßstab geschah.

<sup>1)</sup> Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung.

geben von der Markung, welche Eigentum der Gesamtheit ist<sup>1)</sup>. Doch sind nach Maurer (Einleitung pag. 10) ebenso alt als die Dorfschaften mit Feldgemeinschaft die Hofanlagen, also Einzelsiedlungen. Sie kommen aber in der ältesten Zeit nur da vor, wo die Naturverhältnisse dazu nötigen, besonders in Gebirgen. In unserem Bezirk, wo die eindringenden Alemannen die Wahl hatten zwischen leicht und schwerbebaubarem Land, gehört das Bebauen der Gebirge und Schluchten sicher erst einer späteren Zeit an. Somit gehören die Hofanlagen und Einzelsiedlungen nicht unserer ersten Periode an, charakteristisch werden sie erst für die Zeit des Ausbaus und der Rodungen d. h. in unserer zweiten Periode. Hier geht die Ansiedlung Schritt für Schritt; ein Haus, ein Hof, eine Einzelsiedlung um die andere wird da auf dem neugerodeten Landstück vom Besitzer errichtet. Naturgemäß wuchsen dann diese Siedlungen im Laufe der Zeit ebenfalls zu Dörfern und Städten an. Das gerodete Landstück, das vorher zur gemeinen Weide- oder Waldmark gehörte, ging durch die Rodung in den Einzelbesitz des Rodenden über, die darauf angelegten Siedlungen blieben aber rechtlich von den Urdörfern abhängig, besaßen ursprünglich keine Selbständigkeit in Recht und Verwaltung. Die Siedlungen der dritten Periode bestehen meist in einzelstehenden Burgen und Schlössern. Ihrem Zweck entsprechend waren sie vorherrschend an unzugänglichen Punkten angelegt, weshalb sich keine weiteren Gebäude an sie angeschlossen und keine Dörfer daraus wurden.

Mit Einschluß der abgegangenen<sup>2)</sup> enthält unser Gebiet 904 Siedlungen. Die Namen derselben, nach ihrer ursprünglichen Form, enthalten folgende Grundwörter: 16 enthalten aha, 27 bach, 8 brunno, 2 ursprinc, 1 sprinc, 1 louffo, 3 ffo, 7 huliwa, 2 wäg, 8 hriot, 1 horo, 2 wafo, 2 bruohil, 19 owa, 1 fulza, 3 furt, 59 stat, 12 feld, 14 wang, 3 buhil, 5 puol, 27 ecka, 38 stein, 3 feliso, 19 tal, 2 wald, 2 holz, 7 hart, 11 löh, 8 buoch, 8 collectiva auf ahi, 82 hús, 48 heim, 7 hür, 60 hof, 33 burug, 24 dorf, 3 wila, 19 wílari, 4 zimbar, 2 chirihha, 2 cella, 4 mulf, 5 steiga, 8 brucka, 1 kere, 2 fär, 1 gruoba, 1 wífa, 2 mäd, 1 amat, 2 floza, 1 acher, 1 lengf, 3 rintí, 4 flat, 1 stochahi, 1 hon, 1 sneida, 1 striche, 210 ing, dazu noch einige vereinzelt und bis jetzt unerklärte Namensformen. Von einigen der Namensformen ist die Gegend ihres Auftretens für die spätere Untersuchung von Bedeutung. Zur Vergleichung soll die Gesamtzahl der in unser Gebiet gehörigen Siedlungen aus den einzelnen Orten etc. beigefügt werden. (S. nächste Seite.)

Bei der Zuteilung dieser Namensformen an die einzelnen Perioden gehen wir am besten von der dritten Periode aus, da das hierher gehörige Material am leichtesten auszufcheiden ist. Es sind einzelstehende Schlösser. Wie oben gesagt ist, schlossen sich in der Regel an dieselben keine weiteren Siedlungen an, so daß sie heute noch als alleinstehende Einzelsiedlungen zu erkennen sind. Die meisten derselben führen Namen auf eck, stein, burg, fels und es läßt sich umgekehrt sagen: Siedlungen mit Namen auf eck, stein, burg, fels gehören der Zeit des Rittertums an. Natürlich gilt das nur von der Klasse, nicht von jeder einzelnen Siedlung ohne Ausnahme. Die Gründe für die Ansetzung der Namensbildungen in dieser Zeit sind, daß dieselben fast ohne Ausnahme einzelstehende Burgen bezeichnen und, was an sich schon den Ausschlag geben würde, daß unter 101 Bildungen mit den genannten Grundwörtern nur zwei mit burg vor 1000 n. Chr. belegt sind; häufig werden diese Bildungen in den Urkunden erst im 12. und 13. Jahrhundert. Der Bildungen auf fels sind es nur 8 in unserem Gebiet; eine davon (Uhenfels-Urach) ist ganz jung; doch erscheint Lichtenfels urkundlich i. J. 1298, wir sind also nicht berechtigt, diese Bildungen ganz auszufcheiden. Wenn die Siedlungen auf eck, stein, fels ihren Namen von dem Ort erhielten, auf welchem sie angelegt wurden, so kann die Namensform als Ortsbezeichnung über unsere Periode hinaufreichen, die Siedlungen aber gehören jedenfalls hierher. Bei den Namen auf burg ist ein doppelter Sprachgebrauch zu beachten, der alte = oppidum und der jüngere, jetzt noch gebräuchliche. Doch kommt die erstere Bedeutung für unser Gebiet kaum in Betracht: man könnte allein Altenburg (Tüb.) dahin ziehen als Siedlung bei den Resten einer alten [Römer-] Stadt. Diese Reste können aber ganz leicht auch dem Volk als Reste einer Burg

<sup>1)</sup> Arnold kommt pag. 269 hierauf zu sprechen.

<sup>2)</sup> Vergl. über diese die einzelnen OA.Beschreibungen und Pregizer, Abgegangene Orte in Württ. Jahrb. 1880 Supplementband.



im jüngeren Sinn erschienen sein und dann müßte die jetzige Siedlung ziemlich jung sein. Ältere Burgen (in der jüngeren Wortbedeutung) sind Neckarburg (Rottweil, 792 genannt als Nehhepurg, als ad Neccarum schon 722) und Seeburg-Urach, 770 genannt). Der bei weitem vorherrschende Teil der Bildungen auf burg gehört aber in die dritte Periode. Neben den Formen auf burg gehen vielfach Parallelförmungen auf berg her, was vermuten läßt, daß auch diese letzteren Namensformen der 3. Periode angehören, doch gilt dies nur von einem Teil derselben, ein anderer ist der zweiten Periode zuzuweisen. Entscheidend für die eine oder die andere kann neben etwaigen urkundlichen Belegen (wobei aber natürlich ein test. ex sil. nicht gilt) nur sein, ob mit diesen Namen Schlösser oder ganze Dörfer bezeichnet werden. Aus der sprachlichen Form allein ist nichts abzunehmen. — Verbreitet sind die Bildungen auf eck, stein, burg, fels über unser ganzes Gebiet, der Natur der Sache nach finden sie sich vorherrschend am Steilabfall der Alb und in tief eingeschnittenen Flußthälern. Sonstige Namensbildungen für Siedlungen dieser Zeit sind vereinzelt.

	Gesamt- zahl	ingen	hausen	heim	hofen	stetten	dorf	weiler
Eßlingen . . . . .	5	2	1	—	1	—	—	—
Kirchheim . . . . .	59	8	2	2	1	—	4	1
Nürtingen . . . . .	20	3	3	—	—	1	—	3
Urach . . . . .	43	13	3	1	1	6	—	2
Reutlingen . . . . .	23	10	3	—	—	—	—	2
Tübingen . . . . .	27	8	1	3	—	—	—	2
Rottenburg . . . . .	25	6	3	2	1	—	3	1
Horb . . . . .	23	5	3	—	—	2	3	—
Sulz . . . . .	33	4	6	3	—	—	1	—
Oberndorf . . . . .	14	2	2	—	—	—	2	—
Rottweil . . . . .	45	9	4	2	—	1	1	—
Balingen . . . . .	54	13	4	3	—	3	1	1
Spaichingen . . . . .	47	12	5	9	2	1	1	1
Tuttlingen . . . . .	21	5	1	3	—	1	—	—
Riedlingen . . . . .	37	10	3	1	1	1	1	—
Münzingen . . . . .	95	18	10	4	1	18	2	—
Ehingen . . . . .	48	9	5	5	7	3	1	—
Blaubeuren . . . . .	61	17	4	3	—	4	—	—
Ulm . . . . .	19	4	3	—	—	2	—	—
Geislingen . . . . .	43	8	4	3	—	3	—	—
Göppingen . . . . .	57	5	6	1	1	4	1	2
Saulgau . . . . .	2	2	—	—	—	—	—	—
Laupheim . . . . .	2	1	—	—	—	1	—	—
Hohenzollern . . . . .	99	35	4	3	5	3	3	4
bad. Mößkirch . . . . .	4	1	—	—	—	2	—	—
Zusammen . . . . .	904	210	80	48	21	56	24	19

Die Namen für die Siedlungen der zweiten Periode müssen sich anschließen an die dieser Periode eigentümliche Art der Besiedlung. Zunächst weisen auf Entstehung in dieser Zeit hin die Namen, welche sich auf das Roden des Waldes beziehen. Es sind 1 hou, 3 riuti und 4 flat (Holzschlag — wegen der Bedeutung vergl. Schmeller, Bayrisches W. B.<sup>2</sup> II, 538). Zahlreicher sind die Namen, welche vom Wald, der ursprünglich an der betreffenden Stelle stand, oder die neue Siedlung umgibt, hergenommen sind. Als Grundwörter erscheinen Bezeichnungen für Wald 35 mal, darunter vorherrschend löh (im Dialekt — lau), buoch, hart. Als Bestimmungsort findet sich 5 mal hart, 4 mal holz, 3 mal wald. Andere Namen bzw. Flurbezeichnungen, welche von leicht bebaubaren Örtlichkeiten hergenommen sind, könnte man versuchen schon der ältesten alemannischen Zeit, der ersten Periode zuzuweisen. Auch Arnold betont immer wieder, daß Namen, welche von Lokalitäten abgeleitet sind, älter seien, als solche, welche von den Bewohnern und ihrer Thätigkeit hergenommen sind. Und doch wird die ganze Klasse der von Flurbezeichnungen stammenden Namen in die zweite Periode zu verätzen sein. Bezeichnung der Fluren mit bleibenden Namen setzt Menschen voraus, welche in der Nähe ange siedelt sind. Erst

wo sie sich festgesetzt haben, geben sie den umliegenden Landstücken Namen. So lange die Fluren kein Interesse haben für einen Stamm, benennt er sie auch nicht. Also erst die Urniederlassung und dann von ihr aus die einzelnen Markstücke benannt. Nach der Festsetzung der Alemannen ging wohl die Bildung der Flurnamen rasch vor sich, aber dazu, daß diese nun benannten Flurstücke zu Siedlungen benützt wurden, brauchte es wieder eines besonderen Anstoßes. Wir werden sicher gehen, wenn wir die Entstehung der Siedlungsklasse, welche nach Flurnamen benannt ist, in unserer zweiten Periode ansetzen. Faßt man Flurbezeichnung im weitesten Sinn und nimmt die Namen auf ach, bach, steige, brücke u. s. w. dazu, so ergeben sich in unserem Gebiet 230 bis 240 Siedlungen. Über einen Teil dieser Bildungen läßt sich vielleicht noch etwas näheres feststellen. Es muß dabei beachtet werden, daß in der zweiten Periode ein Teil der Siedlungen fränkischen Ursprungs sein kann. Diese Frage kommt gleich in Betracht bei den Namen auf bach neben denen auf ach. Arnold erklärt ach für ursprünglich alemannisch, bach für ursprünglich fränkisch. Da aber all seine Aufstellungen angezweifelt wurden, können wir unsere Erklärungen nicht auf seine Ergebnisse stützen. Zudem ist es auffallend, wie unter rein fränkischen Namen alemannisches ach auftreten soll. Man müßte also für Hessen Beeinflussung des Sprachschatzes annehmen, da unmöglich alle die auf —ach alemannische Siedlungen sein können. Dann müßte aber doch wohl ach dort jünger sein als ein Teil der bach. In unserem Gebiet finden sich 16 ach neben 27 bach. Irgend eine lokale Scheidung läßt sich nicht vornehmen. Wenn die Ortsnamen auf ach fast alle dem Donaugebiet angehören, so finden sich im Neckargebiet auch eine Masse von Flußnamen auf ach. Die auf bach sind auch als Ortsnamen überall verbreitet. An eine Scheidung in fränkische und alemannische Siedlungen ist also nicht zu denken. Wohl aber machen die Namen auf ach einen altertümlicheren Eindruck: mindestens drei davon (Bären[thal], Lippach[mühle], Nabern) enthalten vordeutsche Elemente, keiner der Namen enthält ein personale als Bestimmungswort. Unter denen auf bach ist letzteres beinahe bei einem Viertel der Fall, Bildungen mit personalia setzen Sondereigentum voraus, sie können somit auch als Flurnamen nicht über unsere Periode hinaufreichen. Ein vordeutscher Bestandteil könnte in Irsenbach vorliegen, aber nichts hindert anzunehmen, daß bach später an ein nicht mehr verstandenes Irsla, in dem schon aha enthalten ist, angehängt wurde. Allmählich verschwand ach ganz aus dem Sprachschatz bis auf wenige Reste. Ob bach demselben von Anfang an angehörte, oder etwa aus dem fränkischen Sprachschatz herüber eindrang, ist eine Frage, welche hier offen gelassen werden muß. Da Arnold doch einmal als bahnbrechend maßgebend ist, muß noch seine Ansicht über die Namen auf berg, feld, stadt zur Sprache kommen. Er meint: „der Alemanne zieht regelmäßig den Dativ Pluralis vor (bergen, felden, stetten), während rein fränkische Gegenden bei dem Singular bleiben“ (pag. 187). Das ist gegen die urkundlichen Formen. In den ältesten alemannischen Urkunden fehlen in Ortsnamen die Endungen —um, —im ganz, es finden sich da nur solche auf —a (—as), —i bezw. Formen ohne Endung. Erst um 850 werden die Endungen —um, —im vorherrschend. Der Unterschied der Endungen berechnete also höchstens zu Schlüssen über die Bewohner dieser Siedlungen vom 9. Jahrhundert an. Unser Bezirk hat aber neben 38 berg kein einziges bergen aufzuweisen; die berg aber sind gleichmäßig über das ganze Gebiet verteilt, es giebt kein an Zahl ihnen irgendwie gleichkommendes Synonymon, folglich müssen diese berg in unserem Bezirk mindestens zum Teil alemannisch sein. Das gleiche gilt von feld: felden, wo wir 8 feld neben 4 felden haben. Über stetten siehe unten Seite 23.

Weiter weisen auf Gründung in der zweiten Periode die Namen auf —hausen, —hofen, —dorf, —heim u. s. w. Gewöhnlich werden diese Wörter von vorne herein als gleichbedeutend gefaßt. Wohl besaß die Sprache ursprünglich viele sinnverwandte Wörter, aber sie waren nicht gleichbedeutend; wohl vermochte die lebhaftere Phantasie den gleichen Gegenstand durch die verschiedensten Wörter zu bezeichnen, aber jedem dieser Wörter lag eine verschiedene Anschauungsweise zu Grunde und jedesmal brachte das einzelne Wort diese ganz bestimmte Auffassungsweise zum Ausdruck. Hûs und hof bezeichnen zunächst dem Worte nach eine Einzelsiedlung. Entstanden in der Nähe noch weitere Anwesen, so wandte man, so lange die Formen noch nicht erstarrt waren, den Plural (—hausen, —hofen) an. Schon ihrer Grundbedeutung nach weisen diese Namen somit auf die Periode der Rodungen und des inneren Ausbaues hin. Dazu kommt, daß die Hälfte der hierher gehörigen Bildungen (47 unter 82 auf hûs und 27 unter 60 auf hof) ein personale im genet. sing. zum Bestimmungswort haben. Die eine Hälfte dieser Siedlungen muß also notwendig ursprünglich Einzelbesitz gewesen sein: sie können somit nicht schon der Zeit der Einwanderung angehören, urkundlich erscheinen sie aber lange vor der dritten Periode (gleich mit dem Auftreten der Urkunden im 8. Jahrhundert zahlreich), folglich gehören sie der zweiten Periode an. Dazu kommt ein zweiter Grund. Es ist oben (Seite 17f.) ausgeführt, daß die Siedlungen unserer Zeit abhängig blieben von den Urdörfern, in deren Mark sie angelegt

wurden. Reste dieser Beziehungen haben sich in den Schultheißeisen und Gerichtsbarkeitsverhältnissen noch lange erhalten. Unabhängigkeit eines Ortes in historischer Zeit beweist wohl nicht ohne weiteres hohes Alter desselben, wohl aber spricht Abhängigkeit für geringeres Alter, und wo wir ein Dorf noch als Muttergemeinde anderer nachweisen können, sind wir ziemlich sicher, daß dieses das ältere ist. Nun ist in Betreff dieser Verhältnisse über die württembergischen und hohenzollerischen Gemeinden nur höchst wenig gesammelt und veröffentlicht. Es ist aber nachgewiesen, daß christliche Kirchen der Regel nach zuerst in Muttergemeinden gebaut wurden und daß die abhängigen Orte zunächst dorthin eingepfarrt wurden. Allmählich wurden sie dann wie aus dem bürgerlichen, so aus dem kirchlichen Verband losgelöst. Die Pfarreien unseres Gebietes kennen wir aus dem liber decimationis der Constanzer Diocese von 1275 (ed. im Freiburger Diöcesanarchiv, Band I). Das Beweisverfahren mit Hilfe dieser Angaben ist wohl ein sehr abgeleitetes; wo aber noch im 13. Jahrhundert deutliche Beziehungen in der angegebenen Hinsicht hervortreten, wird man ihre Beweiskraft nicht in Zweifel ziehen können. Sieht man ab von den deutlich jüngeren Namen auf eck, stein, burg, fels, haus (nicht haufen!), hof (nicht hofen!), mühle, bad, ör, Kappel und Viterbo, so enthält unser Bezirk 849 Siedlungen. Darunter sind nach dem lib. dec. 295 Pfarreien, somit 554 Filiale. Demnach verhält sich die Zahl der Pfarrdörfer zu derjenigen der Filiale wie 1 : 1,88. Bei den Siedlungen auf hofen aber ist das Verhältnis = 1 : 3,2, bei den haufen ebenfalls, während es sich vergleichsweise bei denen auf ingen gestaltet = 1 : 0,55. Diese Zahlen beweisen deutlich die Abhängigkeit der Siedlungen auf haufen und hofen. Diesen Verhältnissen entsprechend lassen sich von Parochien mit vier und mehr Filialen auf ingen 14 nachweisen, auf hofen keine, auf haufen eine einzige und diese einzige (Harthausen-Ulm) macht offenbar eine Ausnahme von der Regel, denn diese Siedlung besteht nur aus einigen Höfen.

Nach all dem steht fest, daß die Siedlungen mit Namen auf haufen und hofen als Klasse der zweiten Periode angehören. Nach Arnold soll nun hofen den alemannischen, haufen den fränkischen Siedlungen eigen sein. Ein Blick auf die Karte zeigt aber, wie sich haufen in Menge in durchaus alemannischen Gebieten findet. In unserem Bezirk kommen auf 21 hofen 80 haufen und wie die Tabelle Seite 19 zeigt, verteilen sich die haufen gleichmäßig auf alle Oberämter. Vielmehr wird der Unterschied in der ursprünglichen Bedeutung von hūs und hof zu suchen sein. Hūs ist eine Anlage, welche sämtliche Räume unter einem Dach vereinigt, hof ein abgeschlossener Komplex von Einzelgebäuden unter verschiedenen Dächern. Wo man keine eigentlichen Höfe kannte, mag man wohl beide Wörter zusammengeworfen oder den Unterschied anders bestimmt haben, wo man aber, wie in Oberdeutschland — wenn auch nicht allenthalben — beides hatte (vergl. Henning, Das deutsche Haus), da hielt man die Wörter in diesen bestimmten Bedeutungen auseinander. Den Unterschied beider Wörter zeigt die sehr häufige Bildung Mühlhaufen neben höchst seltenem Mühlhofen. Um die Mühle braucht man wohl einzelne Nebengebäude, hūfir, aber keine Höfe. Ebenso genügten für Knechte, welche man zum Zweck des Feldbaus auf neu gerodeten Stellen ansiedelte, Häuser zur Wohnung und um für sie und das nötige Vieh den Lebensunterhalt zu bergen. Wo der Herr selber in die Neubrüche zog oder wo es das Interesse der Landwirtschaft erforderte, legte man auch Höfe an. Dazu stimmt, daß die auf hofen nur ein Drittel der auf haufen betragen. Zu beachten ist auch noch, worauf Maurer hinweist (Einleitung pag. 27), daß die Wohn- und Wirtschaftsgebäude der nicht vollfreien und unfreien Leute in den Urkunden in der Regel nicht curtes, sondern casae, mansiones heißen — offenbar entsprechend dem deutschen Sprachgebrauch.

Nach all dem sind wir berechtigt, die Siedlungen mit Namen auf hofen und haufen mindestens zum großen Teil als alemannische anzusehen und ihre Entstehung in der Zeit der Rodungen zu suchen.

Die Siedlungen mit Namen auf heim weist Arnold den Franken zu. Eine allgemeine Vergleichung des fränkischen und des alemannischen Gebiets bestätigt diese Annahme vollständig. Wie lassen sich damit die Bildungen auf heim in unserem Gebiet in Einklang bringen? Über das Zahlenverhältnis in den einzelnen Oberämtern giebt die Tabelle oben Seite 19 Aufschluß. Gehen wir noch näher auf die geographische Verteilung dieser Namen ein. Bei Sulz findet sich einzeln Mühlheim, dann südlich davon in einer Linie mit Oberndorf bei einander: Hartheim, Erlaheim, Tannheim; weiter südlich (Maria-) Hochheim und wieder in einer Linie mit Rottweil: Zepfenhan (—heim), Sonthof (—heim). Zahlreich mit Beginn des Oberamts Spaichingen: \*Rietheim,<sup>1)</sup> Gosheim, Obernheim, Digisheim, Weilheim (Bal.), Hartheim, Egesheim, Bubsheim, Königsheim, Balgheim, Dürbheim, Rietheim, Weilheim, Allenspach (—heim?), Mühlheim, Thalheim, \*Diet-

<sup>1)</sup> Der Stern vor dem Namen bedeutet abgegangene Orte.

heim — rechts der Donau Buchheim, westlich der Linie Rottweil-Tuttlingen noch: Aixheim, Weigheim, Thalheim, Mauenheim, Pforheim, Türnheim, Tannheim, Bachheim, Lausheim. Vereinzelt bei Sigmaringen: Gorheim; im Süden des Oberamts Münsingen: Wimsheim, \*Hendenheim. Zum zweitenmal erscheinen die Bildungen auf heim gruppenweise im Oberamt Ehingen und Umgebung: Thalheim, Granheim, Kirchen (—heim), Stetten (—heim), Altheim. Unmittelbar südlich der Donau liegen: Grunzheim, Folkeshaim, Groß-Laupheim, Holzheim, Hittisheim, Altheim u. s. w. bis zur Mindel; zum Teil ziehen sie sich auch an den Zuflüssen der Donau weiter aufwärts. Vom Ursprung der Schelklinger Aach ziehen sich in einer Linie von N.O. neben einer Römerstraße her: Magolsheim, Sontheim, Machtolsheim, Westerheim (etwas westlich!) Aichen (—heim), Türkheim und jenseits der Linie Geislingen-Ulm dann: Stubersheim, Bräunisheim, Altheim mit Fortsetzung ins Oberamt Heidenheim. Von dort an werden sie sehr zahlreich, reichen bis zur Altmühl und schließen nach N. ans mainfränkische Gebiet an. Bei Kirchheim (Oberamtsstadt) liegt Weilheim; bei Tübingen-Rottenburg finden sich: Kirchen [tellinsfurt] (—heim), Wankheim, Weilheim, Belfen (—heim), Thalheim; links des Neckars: Nellingsheim, Remmingsheim, Wendelsheim anschließend an Stammheim, Darmsheim, Dagersheim, welche an der späteren fränkischen Grenze liegen. Diese Zusammenstellung zeigt, wie die Bildungen auf heim in unserem Gebiet durchaus gruppenweise oder in zusammenhängender Linie auftreten, was nicht auf zufälliger Namengebung beruhen kann. Der sonstige Gebrauch dieser Bildung, ihr ausgedehnter Gebrauch im fränkischen Gebiet, ihr völliges Fehlen in rein alemannischen Gegenden, nötigt uns, wenn irgend möglich, auch hier fränkische Siedlungen anzunehmen. Dazu stimmt einmal das abgeschlossene gruppenweise Auftreten an sich, dann aber der deutliche Zusammenhang mindestens eines Teils dieser Gruppen mit fränkischen Gebieten. Die Bildungen auf heim bei Tübingen-Rottenburg schließen sich an diejenigen des fränkischen Glemsgau an. Kirchheim und Weilheim können als Parzellen am Neckar heraufgeschoben sein. Die Linie Magolsheim-Türkheim führt deutlich in fränkisches Gebiet und durch ihre Vermittlung hängt auch die Gruppe bei Ehingen mit solchem zusammen. Eine von den Römern herstammende Heerstraße führte die Franken aus dem Gebiet der Wörnitz über die Alb herüber ins Donauthal. Die Siedlungen auf dem rechten Ufer scheinen von der Altmühl her Donauaufwärts geschehen zu sein. Die Parzelle bei Spaichingen könnte gebildet worden sein von Franken, welche aus dem Rheinthal herüber kamen oder am Neckar heraufkamen, oder auch durch solche, welche an der Donau heraufschoben. Die erste Annahme ist am unwahrscheinlichsten, der Schwarzwald bildet eine zu starke Trennung, auch sind in der Gegend von Freiburg die Bildungen auf heim nicht zu Hause, sie finden sich erst mehr nördlich oder auf dem linken Rheinufer. Am meisten für sich hat die Annahme, daß die Gruppe bei Spaichingen mit der bei Ehingen zusammenhängt; Gorheim, Wimsheim, \*Hendenheim vermitteln zwischen beiden. Als einem anderen Stamm angehörig, waren diese Siedlungen natürlich nicht von den alemannischen Urdörfern abhängig. Dazu stimmt, daß die Zahl ihrer Pfarreien größer ist als bei den hufen und hofen, sie beträgt 1 : 1,33, steht also noch über dem Durchschnitt. — Es läßt sich somit auf die Namen mit heim in unserem Gebiet anwenden, was sonst in Betreff derselben gilt: sie weisen auf Siedlungen fränkischen Ursprungs hin, und zwar in unserem Gebiet, auf solche aus der Zeit des 6. Jahrhunderts.

Auch die Bildungen auf dorf sollen nach Arnold fränkischen Ursprungs sein. Allerdings scheinen sie in unserem Gebiet bei Rottenburg-Horb auch gruppenweise aufzutreten. Dazu könnte man anführen, daß das Wort dorf auch heute im Schwäbischen nicht gebraucht wird. Aber die Verhältnisse liegen doch anders als bei den Namen auf heim; dorf findet sich noch weit südlich in Gegenden, wo wir sonst keine fränkischen Spuren mehr finden. Auch von gruppenweisem Auftreten in unserem Gebiet läßt sich eigentlich nicht reden. Die Tabelle Seite 10 zeigt, daß diese Bildungen im Verhältnis zu ihrer geringen Zahl ziemlich allgemein verbreitet sind. Entschieden kann die Frage von unserem gemischten Gebiet aus nicht werden, doch spricht mehr dafür, daß Namensbildungen auf dorf auch bei den Alemannen gebräuchlich waren. Sind die Siedlungen fränkisch, so gehören sie ohne weiteres in die zweite Periode, aber auch als alemannisch sind sie der zweiten Periode zuzuweisen, weil die Hälfte derselben mit dem genet. sing. eines personale verbunden ist, also der Zeit des Sondereigentums angehört. Gegenüber von hūs und hof ist dorf collectivum, doch liegt nur die Bedeutung der Mehrzahl, nicht der Zusammengehörigkeit zu einer Gemeinde in dem Worte. Das gleiche gilt wohl von —heim, woher es kommen mag, daß häufig Kirchdorf, Kirchheim erscheint, aber selten Kirchhausen oder Kirchhofen. Nach Maurer (Einl. pag. 178) heißen im Norden gerade die Filialdörfer thorp im Unterschied von den Urdörfern. Daß bei Horb-Rottenburg die —dorf unverhältnismäßig häufig sind, mag seinen Grund darin haben, daß man dort liebte, Neusiedlungen aus mehreren Häusern anzulegen, oder aber gab das Beispiel einer Benennung Anlaß, die Namen späterer Anlagen auch mit dorf zu bilden.

Die Bildungen auf *stetten* erscheinen weithin in oberschwäbischem und bayrischem auch in schweizerischem Gebiet. Über ihr Auftreten in unserem Gebiet vgl. die Tabelle Seite 19; in Menge finden sie sich auf der Alb oben, während sie sonst mehr vereinzelt sind. Gewöhnlich wird *—stetten* ganz allgemein = *Stätte* genommen. Es wird sich aber empfehlen, nach einer bestimmteren und weniger verschwommenen Bedeutung zu suchen. Es läßt sich vermuten, daß ihr häufiges Auftreten auf der Alb irgendwie mit den dortigen Verhältnissen zusammenhängt. Man könnte daran denken, das verhältnismäßig ebene Gebiet ohne bedeutendere Erhebungen und Senkungen sei stat genannt worden. Dann müßte es dort noch häufig in den jetzigen Flurnamen zu finden sein, aber in Wirklichkeit fehlt es auf den Flurkarten. Somit bleibt nur eine durch die Bodenverhältnisse bedingte besondersartige Ansiedlungs- und Anbauweise als Anlaß für diese Benennungen. Noch jetzt giebt es auf der Alb verhältnismäßig viel Weidewirtschaft, früher muß sie ganz vorgeherrscht haben. Der Wassermangel lud nicht zu fester Ansiedlung, wie sie der Ackerbau verlangt, ein; sollte mit der Weidewirtschaft und der fahrenden Lebensweise diese Art der Benennung zusammenhängen und die Plätze bezeichnen, wo man sich nur vorübergehend aufhielt, oder die Gebäude, welche zu solchem vorübergehendem Aufenthalt dienten? (also wie *Stelle* = *Viehstelle*, *Buck Flurn*. 268? Red.) Dies läßt sich auch auf die *—stetten* außerhalb unseres Bezirkes anwenden: größere Weiden und Weidewirtschaft mußte es noch da und dort geben. Wenn *stetten* (in alter Form *stat*, *steti*) ursprünglich keine festen Wohnsitze bedeutet, mögen manche der Namen auch schon vor der zweiten Siedlungsperiode entstanden sein, denn dann sind sie unabhängig von dem Bedürfnis neuer Sitze. Es ist auch nur ein Viertel dieser Namen mit *personalia* zusammengesetzt. Doch wird die Mehrzahl in eine Zeit mit den *hausen* und *hofen* gehören.

Synonyma sind noch *wilari*, *wila*, *bûr* und *zimbar*. *Wilari*, *wila* scheinen ursprünglich auf römische Niederlassungen hinzuweisen. Es muß ja wohl zugegeben werden, daß im späteren Sprachgebrauch wie heute noch jedes kleinere, politisch unselbständige Dorf *wiler*, *Weiler* heißt. Dazu kommt, daß *weiler* in manchen Gegenden im Elsaß und der Schweiz viel zu häufig ist, als daß überall ein römisches *villare* den Namen veranlaßt haben könnte. Aber ursprünglich bedeutet doch wohl *wila* eine römische *villa*, *wilari* ein römisches *villare*. In dieser Bedeutung haben die Alemannen das Wort herübergenommen und wohl ursprünglich auch angewendet (vgl. Scherer, *Jen. Lit. Z.* 1876 pag. 475). Später mögen dann diese Wörter in manchen Gegenden allgemein zur Bezeichnung neuer Siedlungen verwandt worden sein. Was die in unserem Gebiet liegenden Siedlungen auf *weil*, *weiler* betrifft, so weist die archäologische Karte von Paulus römische Reste nach bei Fehrlinsweiler, Rottweil, Steinweiler. An Römerstraßen liegen: *Bettenweiler*, *Killer* (= *Kirchweiler*), *Neuweiler*, *Niederweiler*, *Wannweil*, *Weilheim* (Tübingen), *Weiler* (Nürtingen und Spaichingen). Wurden die römischen Anlagen von den Alemannen gleich bei der Eroberung des Landes bewohnt, so stammen diese Namen auch als Siedlungsnamen aus der ersten Periode; galten sie zunächst nur als Lokalbezeichnung, so ist anzunehmen, daß zur Zeit der Neuanlegung von Siedlungen auch hier solche entstanden, d. h., daß die Siedlungen auf *weiler* der zweiten Periode angehören. Immer ist das erstere wahrscheinlicher, da bei einer *villa*, einem *villare* bebauter Boden zu finden war. Auf die zweite Periode weist aber wieder die große Verbreitung der *Weiler* in anderen Gegenden hin. Entschieden kann diese Frage von unserem Gebiet aus nicht werden. Ebenföwenig auch die andere, ob sich *wilari* nur bei alemannischen Siedlungen findet. Zunächst geben also die Namen auf *—weil*, *—weiler* noch keinen bestimmten Aufschluß über die Besiedlungsgeschichte. Ebenföwenig ist mit denen auf *bûr* und *zimbar* anzufangen. Beachtenswert ist, daß beide Bildungen verhältnismäßig häufig ohne Bestimmungswort vorkommen. Bei *zimbar*, welches speziell hölzerne Gebäude bezeichnet, ist dies verständlich. Sollte auch *bûr* (*aedificium*) ursprünglich eine spezielle Bedeutung haben? In Betreff des Auftretens dieser Namen in verschiedenen Gegenden vgl. Arnold pag. 364. Der Namen, welche von christlichen Kultstätten hergenommen sind, sind es im ganzen wenig, nur 16. Sie gehören dem Ende unserer zweiten Periode an. Die auftretenden appellativa sind: *Kirch*, *Münster*, *Kappel*, *Zell*; *Kirch* erscheint 2mal als Grundwort und 6mal als Bestimmungswort. Wo diese Bezeichnungen als Grundwörter erscheinen, muß die Kirche das ältere sein, an welche sich dann weitere Anwesen angeschlossen. Da aber Hauptkirchen der Regel nach in den alten Mutterorten angelegt wurden, so werden jene meist Kapellen und Wallfahrtskirchen gewesen sein. Solche mögen schon bald nach Einführung des Christentums, also im 8. Jahrhundert erbaut worden sein, und die Geistlichkeit mag frühe dafür gesorgt haben, daß weitere Anwesen sich an ihre Kirchen angeschlossen. Ähnlich mag es mit den Einsiedeleien gegangen sein. Den gleichen Ursprung wie die Bildungen mit *—kirch* als Grundwort setzen zum Teil die voraus, in welchen *Kirch*—Bestimmungswort ist, wie *Kirchberg* — die Kirche auf dem Berg giebt dem Berg den Namen und zieht weitere Siedlungen her. Nicht so einfach ist die Sachlage bei *Kirchheim* und

dem parallelen (in unserem Gebiet aber nicht vorkommenden) Kirchdorf. Wohl läßt sich sagen, der Vorgang war wie dort, nur wurden miteinander mehrere Häuser oder Höfe errichtet, so daß man der Siedlung den Namen eines Dorfes geben konnte. Aber die Anwendung des kollektiven heim und dorf bleibt immer noch bedenklich. Dazu kommt, daß die Kirchheim unseres Gebiets große Sprengel haben. Ist vielleicht doch die Siedlung älter und Mutterort, und erhielt erst, als eine Kirche dort gebaut wurde, den Namen Kirchheim? Bedürfnis nach unterscheidenden Namen war bei den vielen gleichlautenden auf —ingen vorhanden.

Für alle die Arten der Namensbildung, welche der Zeit der Rodungen angewiesen sind, ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß wir keinen bestimmten Zeitpunkt als Abschluß dieser Periode bezeichnen können. Einzelne derartige Siedlungen mögen erst in ganz junger Zeit entstanden sein. Die Hauptmasse muß aber der Zeit angehören, in welcher das Bedürfnis nach neuen Siedlungen am größten war: vom Ende der Wanderungen an bis zum Aufkommen der Städte. Die Zahl der unserer Periode angehörigen Siedlungen beträgt etwa 580.

Für die erste Periode bleiben die Bildungen auf ingen. Die Bildungsilbe —ing kann sowohl die Angehörigen eines Geschlechtes als den Haus- und Familienstand eines einzelnen Mannes bezeichnen mit Einschluß der Knechte. Von dieser letzteren Bedeutung aus ließen sich die Bildungen leicht auf die neu angelegten Siedlungen der Rodungszeit beziehen, sofern diese nach den dort angesiedelten Knechten benannt wären. Aber ebenso gut können diese Bildungen die Siedlungen ganzer Geschlechter bezeichnen, und daß dies auf unserem Boden wirklich der Fall ist, dafür spricht folgendes. Wir waren genötigt, aus der Masse der übrigen Namensbildungen auf Siedlungen der zweiten und dritten Periode zu schließen, so bleiben außer wenigen zweifelhaften Resten nur noch die auf ingen für die Siedlungen der ersten Periode übrig. Und dann sind sie deutlich älter als die Namen auf haufen, hofen, stetten. Die Zahl der Pfarrdörfer steht weit über dem Durchschnitt, sie verhalten sich zu den Filialen wie 1 : 0,55. Es finden sich auch ausnehmend viel Parochialgemeinden mit großen Sprengeln unter ihnen. Vier oder mehr Filiale lassen sich nachweisen von Altsteußlingen, Bierlingen (Horb), Dettingen (Urach), Ehingen (Oberamtsstadt und Oberamt Rottenburg), Göppingen, Hayingen, Ihlingen, Laichingen, Mähringen (Tübingen), Ringingen (Blaubenren), Tomerdingen, Uhingen und Weilersteußlingen. Beachtenswert ist ferner, daß unverhältnismäßig viel Siedlungen auf —ingen sich an Knotenpunkten bedeutender Römerstraßen finden. Auf diesen Straßen müssen wohl die Alemannen zum Teil vorgertickt sein und nach Eroberung des Gebiets dienten ihnen dieselben als Verkehrsstraßen. Somit werden sie auch, wo die übrigen Bedingungen gleich lagen, mit Vorliebe in der Nähe dieser Straßen sich angesiedelt haben. — Die Zusammengehörigkeit einzelner Namen auf ingen mit Gaunamen spricht ebenfalls für ihre Ursprünglichkeit, so Pfullingen: Pfullichgouue; das gleiche personale liegt vor in Münzingen: Munigeshuntare und Munderkingen: Munitricheshuntare. Daß man sich in Zeiten der Wanderung nach Geschlechtsnamen benannte und nicht nach dem immer wieder wechselnden Sitz, ist leicht denkbar. Wenn größere Geschlechter sich teilten und nicht an einer Stelle sich niederließen, entstanden benachbarte Orte mit gleichen Namen; Dettingen (Kirchheim und Urach — die Parochien stoßen an einander), Alt- und Weilersteußlingen, Nusplingen (Spaichingen und Meßkirch). Nach all dem ist die Annahme, daß die Siedlungen auf ingen der Zeit der ersten Festsetzung der Alemannen in unserem Gebiet angehören, genügend begründet. Damit ist nicht gesagt, daß nicht einzelne in die Zeit der Rodungen gehören können und dann das an dem betreffenden Orte angesiedelte Gesinde eines Herrn bezeichnen, aber wir können nur wenige in der ersten Periode entbehren. Ein Beispiel jüngerer Siedlung mag Gauringen neben \*Gauberg bei Zwiefalten sein. Daß die Bildungen auf —ingen über unser ganzes Gebiet verbreitet sind, zeigt die Tabelle (Seite 19). Sonst tritt in unserem Gebiete keine Namensklasse auf, welche sich in bestimmter Weise der ersten Periode zuweisen ließe; inwiefern Siedlungen, in deren Namen vordeutsche Elemente enthalten sind, hierher gehören können, wird unten noch gezeigt werden, über die Namen auf weiler ist schon gehandelt. Die Siedlungen der ersten Periode betragen nach den Ortsnamen in unserem Gebiet etwa ein Drittel derjenigen der zweiten; es ist dies ein Verhältnis, gegen dessen Wahrscheinlichkeit man nichts wird einwenden können. Man könnte zwar vielleicht eine größere Differenz erwarten, aber manche Einzelsiedlung mag bald wieder verschwunden sein.

Über voralemannische Siedlungen in unserem Gebiet ist aus den Ortsnamen höchst wenig zu entnehmen. Teils sind es Namen mit vordeutschen Bestandteilen, welche in Betracht kommen, teils rein deutsche, deren Bedeutung auf voralemannische Ansiedler hinweist. Die Namen mit Bestandteilen, welche wir als keltisch ansehen müssen, beweisen nur, daß überhaupt einmal Kelten im Land saßen. Meist sind es Fluß- und Bergnamen. Ob auf dem Boden der jetzt mit keltischem Namen bezeichneten Ortschaften wirklich eine keltische Siedlung stand, können wir nicht sagen. Was jetzt Ortsname ist, kann ursprünglich Flurname sein. Die Siedlungen können

dann aus der ersten oder zweiten alemannischen Periode stammen. Von deutschen Bildungen kommen in Betracht die auf weiler (s. oben Seite 23), auch die auf mauer und dann stadt und burg in Zusammensetzung mit dem Adjektiv alt. Bei Altstadt (Rottenburg und Rottweil), Hochmauren (Rottweil), Altenburg (Tübingen) und den oben genannten Bildungen auf weiler sind römische Siedlungen nachgewiesen. Daß die jetzigen Siedlungen in direktem Zusammenhang mit den römischen stehen, folgt daraus nicht (Heidenstadt war bis 1760 nur Flurname). Auf Überreste aus vordeutscher Zeit weisen ferner hin die Bestimmungswörter Heiden—, Heine—. Doch ist hier immer zu beachten, daß das Volk alles zusammenwirft, was im 30jährigen Krieg und von da rückwärts bis in vorhistorische Zeit je zerstört wurde oder zerfallen ist. Heidenstadt (Spai-chingen) ist schon genannt. Bei Heineburg (Riedlingen) und Henneberg (Geislingen) fand man unseres Wissens bis jetzt keine Spuren älterer Anlagen<sup>1)</sup>. Beachtenswert ist noch, daß in den jetzigen Namen der zwei Römerstädte Sumelocennae und Brigobanne das Adjektiv „röt“ erscheint: Rottenburg, Rottweil — im Dialekt Raot—, daher ahd ö. — Viele Römerstraßen heißen heute noch „rote Straße“. An ausgegrabenen Bauten und Anlagen findet man vielfach roten Sandstein. Die Verwendung desselben in Gegenden, welche anderen Formationen angehören, war den Germanen offenbar auffallend. Alles zusammengenommen sind es nur wenige Ortsnamen, welche auf römische und keltische oder auch ältere deutsche Bevölkerung hinweisen.

Als Ergebnis dieser Untersuchung läßt sich folgendes aufstellen: Die Alemannen bedienten sich bei Benennung ihrer Siedlungen mit Vorliebe der patronymica auf ingen, zusammengesetzter Namen mit den Grundwörtern: beuren, haufen, hofen, stetten, weiler, burg, eck, stein, vielleicht auch dorf; ferner fand bei ihnen Übertragung von Flurnamen auf die Siedlungen in ausgedehntem Maße statt. Daß bei den Alemannen allein die genannten Bezeichnungen üblich waren, kann nicht gesagt werden, da die Untersuchung sich nur auf einen Teil des alemannischen Gebietes erstreckte. Die Bildungen auf ingen sind charakteristisch für die Siedlungen aus der Zeit der Einwanderung der Alemannen in das Gebiet, welches sie mit dem Ende der Völkerwanderung inne haben; für die Siedlungen der Rodungszeit wandten sie mit Vorliebe die Namen auf —haufen, —hofen, —stetten und Flurnamen an, während die Burgen der Ritterzeit Bezeichnungen auf burg, eck, stein erhielten. Doch darf diese Zuteilung der Namensformen an bestimmte Perioden nicht ohne weiteres auf das ganze alemannische Gebiet ausgedehnt werden: eine andere Bodenbeschaffenheit kann eine andere Art der Ansiedlung und damit auch der Benennung zur Folge gehabt haben. Als charakteristisch für fränkische Siedlungen ergab sich die Namensform auf —heim; inwieweit solche auf —dorf, —haufen und ein Teil der Flurnamen auch fränkischen Ursprungs sind, kann auf unserem Gebiet nicht ermittelt werden.

In Betreff der Besiedlung des Gebiets zwischen Neckar und Donau mußte von der allgemeinen Geschichte aus die Frage offen gelassen werden, ob dieselbe rein alemannischen Ursprungs sei oder ob sie zum Teil von Franken ausgegangen. Die Untersuchung der Ortsnamen ergibt, daß neben den Alemannen auch Franken in diesem Gebiet saßen und zwar bis zur Donau. Eine bestimmte Grenze zwischen beiden Stämmen läßt sich nicht nachweisen, es ist überhaupt wahrscheinlicher, daß beide Stämme gruppenweise gemischt saßen. Doch haben die Alemannen bei weitem vorgeherrscht. Die fränkischen Siedlungen scheinen zum Teil mit denen des Enzgebietes, zum Teil mit denen im Gebiet der Altmühl und des Mains zusammenzuhängen.

<sup>1)</sup> Doch! Vgl. über die Heineburgen im OA. Riedlingen: Das Königreich Württemberg I, 122 ff, über die Hunnenburg oder Henneberg bei Kuchen, Geisl.: Vierteljh. IV. 221, VI. 244. Red.

## Herzog Ulrichs Hofhaltung in Mömpelgart, der Schweiz und Hohentwiel.

Von Archiv-Sekretär Dr. Schneider.

Mömpelgart und Hohentwiel waren die beiden Stützpunkte, von denen aus der vertriebene Herzog Ulrich zunächst sein Land wiederzugewinnen suchte; beide in der Nähe der befreundeten Schweizer, die er ab und zu aufsuchte; jenes in günstiger Lage für Abwarten und Verhandeln, dieser, als die Zeit gekommen schien, vom September 1524 an der gegebene Platz zum Beginne des Vorstoßes. Die Zeit, in der Ulrich in dem Reste seiner Besitzungen hauste, war natürlich um so mehr mit Entbehrungen verknüpft, als er die Mittel flüchtig machen wollte, das Verlorene zurückzuerlangen. Daß aber dabei seine Hofhaltung seinem Stande entsprechend blieb, daß Hofstaat und Gefolge nicht unansehnlich waren, ergibt sich aus Rechnungen, welche Jakob von Bleichenrod, „Verwalter Einnehmens und Ausgebens zu Mömpelgart, Hessen und andern Orten“, sowie sein Unterbeamter Jakob Schreiber über den Haushalt des Herzogs geführt<sup>1)</sup>. Diese Rechnungen, bis jetzt unbekannt<sup>2)</sup>, gewähren einen Einblick in das Leben des verbannten Herzogs, die vielen Reisen, die er machte, um Freunde zu gewinnen, die Beziehungen, die er anknüpfte, die Bedürfnisse und Gewohnheiten seiner Zeit. Im Folgenden ist, was in dieser Hinsicht merkwürdig erscheint, ausgehoben<sup>3)</sup>.

Noch von der Pfalz aus hatte Ulrich vor seinem Wiedereroberungsversuch im Jahr 1519 trotz der schlimmen Erfahrungen, die er mit den Schweizern gemacht, Eberhard von Reischach und Hans Conrad Thumb zu den Eidgenossen geschickt, um für ihn zu wirken. In Zürich erlangten die Gefandten ein Schreiben an die Bündischen und an Herzog Ulrich und eilten dann den schweizerischen Abgeordneten nach, die in Rottweil mit den Bündischen verhandelten. Nach dem Mißlingen seines Plans floh der Herzog nach Solothurn, von wo aus er zu Uri, Luzern und Stanz sich einstellte. In Solothurn blieb Kanzler Volland, während Ulrich selbst sich nach Mömpelgart wandte. Am Christabend 1519 erschienen hier die ersten Ausgaben Ottos von Gemmingen, dem als Nachfolger H. C. Thumbs die Schlüssel des Schlosses eingebändigt worden waren. Bis zum 19. Juli 1520, an welchem Tage Volland und Georg von Ow, Vogt von Kirchheim, mit ihm abrechneten, betrug seine Einnahme und Ausgabe 1662 fl., darunter 1480 Pfd. 8 Sch., welche Dorfmiel, der Hausmeister, zum Hausbrauche erhalten hatte. Neben den beiden Genannten erscheinen in der ersten Mömpelgarter Zeit Volland, G. von Ow, H. C. Thumb, ein Herr von Sperberseck, Johann Fuchsstein, Max und Friedrich Stumpf von Schweinsberg, jener mit der Leitung der Jagd betraut, dieser an der Spitze der Knechte zu Blamont, ferner Ramy Harnascher, der den Stall und die Beforgung von Haber und Wein unter sich hatte, der Büchsenmeister Mang und Jakob von Bleichenrod nebst Boten, Schreibern und Dienern. Unter den Trabanten und Knechten befanden sich viele

<sup>1)</sup> J. von Bleichenrod war viele Jahre „innerlicher Kämmerling, dem Leib und Gut Ulrichs anvertraut“, dazu oberster Verwalter. Später faßte Ulrich, wie dies in seinem Charakter liegt, Mißtrauen gegen ihn und verlangte Rechenschaft über seine Verwaltung, die er teils ablehnte, weil er zum Voraus von derselben entbunden worden sei, teils bei der verworrenen Anlage seiner Rechnungen nicht leisten konnte. Philipp von Hessen nahm sich seiner, wie so mancher bei Ulrich in Ungnade gefallener Diener, warm an; doch mußte er nach der Wiedereroberung Württemborks das Land meiden.

<sup>2)</sup> Auf dieselben bin ich durch Herrn Dr. Giefel aufmerksam gemacht worden.

<sup>3)</sup> Wo die Daten in den Akten nicht angegeben, sondern aus den Verhältnissen erschlossen sind, sind sie in [ ] gesetzt. — Die folgende Übersicht will kein Ganzes geben, sondern nur das seither Bekannte ergänzen.



Württemberg. Michel von Dornstetten, Mathis und Konrad von Sindelfingen, Jörg von Kirchheim, Thederus von Herrenberg, Hertle von Stammheim, Martin von Rommelshausen, Jörg von Westheim, Conrad von Wildberg, Lantz von Zuffenhausen werden unter 21 Trabanten aufgezählt; unter den Knechten sind die Gegenden von Stuttgart, Böblingen, Herrenberg, Tübingen, Sulz, Urach, Göppingen besonders stark vertreten. Hofftaat und Dienerschaft blieb in Mömpelgart bis zu dessen Verkaufe; um 1522 waren es folgende: Hans und Bastian von Fuchsstein, G. v. Ow, Sigmund Zwickhof, Burkard von Weiler, der Sperbersecker, J. von Bleichenrod, Bastian von Lier, der Neubäuser, Machwitz, Gleißenthaler, Behem, Brickhaimer, Menzinger, Friedrich von Ow, die zwei Edelknaben Jörg und Stephan Winkenthaler; 14 Einspänner, worunter Michel von Ilsfeld, Henslin von Gmünd; im Marstall ein Rennmeister mit 6 Untergebenen; die Kanzlei bestehend aus Kornmesser, Jakob und Philipp Schreiber und einem Boten; 15 Knechte der Edellente; ein Zinkenbläser und ein Organist; Küchenmeister, 4 Köche, 2 Küchenknaben, 1 Metzger, 16 Bäcker, Jäger u. a.; gemeines Gefinde: Sattler, Kapellmeister, Schneider, Zigeuner (als Thorwart), Hasenfalkner, Kornmesser, Hofkärreher, Schmiede, Harnascher und sonstige Knechte, Boten und Wächter. Um 1525 tauchen noch mehr Württemberger auf. Einen großen Teil des Geldes, das der Herzog in der Schweiz auftrieb, schickte er zum Hausbrauch nach Mömpelgart.

Im Februar und März 1520 finden wir Ulrich in Luzern. Mitte März beginnt er eine seiner vielen Rundreisen in der Schweiz, auf denen er für seine Sache thätig war: wahrscheinlich nach Mömpelgart auf kurze Zeit zurückgekehrt, wendet er sich nach Basel, von wo er zuerst Aarburg, dann Zofingen besucht; weiter geht's nach Luzern mit Abstechern nach Willisau, Hutwyl, Thöringen, von Luzern über Bremgarten und Baden nach Schaffhausen. Wieder nimmt er in Luzern Aufenthalt, dann in Mömpelgart, wohin er über Dachsfelden (Tavannes) und Pruntrut zieht. Nach der Rückkunft erscheint er von Luzern aus in Hutwyl. Vom August ab ist er in Solothurn, weiter in Sursee, Dagmersellen, Willisau, in Basel, Aarburg, Olten; von Solothurn aus reist er nach Pruntrut, dann nach Baden, Mömpelgart und über Basel, Aarburg zurück. Mit Berührung von Lietingen (Glovelier) und Willisau trifft er Anfang Oktobers in Luzern ein, um während längeren Aufenthalts sich in Sem-pach, Sursee, Unterwalden einzustellen und über Solothurn [Ende Dezembers] Mömpelgart zu erreichen. Von hier schickte er [Februar 1521] Briefe nach Worms an beim Reichstag anwesende Stände und trat zugleich mit dem König von Frankreich in nähere Verbindung, indem er im Anfang des Jahres Volland an dessen Hof schickte, im März französische Dienste annahm und im Mai den König zu Dijon begrüßte.

Erst Anfang Aprils 1522 begegnen wir Herzog Ulrich wieder in der Schweiz: am 10. April wird zu Luzern abgerechnet, darauf nach Solothurn geritten; am 7. Juli wird in Pratteln gefastet auf dem Rückweg nach Luzern, hier soll der Spitalmeister zum König von Frankreich reiten und stärkt sich dazu selbst siebenzehnt auf Ulrichs Kosten. Das „Wiederherumreiten“ geschieht über Hegnach (?) nach Mömpelgart. Doch schon am 23. Juni geleiten den Herzog Reiter bis Liestal, wo er sie entläßt und nach Olten und Luzern weiterzieht. Bald geht's über Sursee, Olten, Roggenburg wieder nach Mömpelgart.

Das Jahr 1523 verbrachte Herzog Ulrich größtenteils in Mömpelgart. In der Schweiz scheint er im Laufe des Jahrs nur Bern besucht zu haben<sup>1)</sup>. Schon

<sup>1)</sup> 1523 entlehnt er zu Bern 40 Kronen; auf persönliche Anwesenheit dabei weist der 1524 dorthin gethane „andere“ Ritt.

bereitet sich der Einfall vom Twiel aus vor; denn außer vielen Knechten werden 1523—24 große Summen Geldes hinaufgeschickt, die nicht bloß der Festhaltung des Besitzes gegen die H.H. von Klingenstein gelten. Auch Weirich vom Stein streift mit feinen Reitern in der Gegend.

1524 beginnen wieder die Rundreisen: im Mai ist der Herzog in Basel, reitet [etwa Ende Julis] über Pruntrut und Biel nach Bern und benützt [August 1524?] von hier aus die Post, um über Legon (?) und Affana (Auxonne) nach Mömpelgart heimzukehren. 15.—21. September hält er sich wieder zu Basel auf, nachdem er den Hohentwiel aufgesucht, und kam 16. November zum zweitenmal dahin, ging aber bald nach Solothurn und Zürich, von wo er nach wiederholtem Abstecher auf den Twiel über Solothurn und Dornachbrugg nach Mömpelgart zog [Ende Dezembers 1524]. Vor der Rückkehr aus der Schweiz landete der Herzog am 17. Dezember Hans von Fuchsstein ab, um mit den aufständischen Bauern Verhandlungen anzuknüpfen; dieser schickte Boten ins Klettgau und nach Waldshut, nach Nürnberg und zu Landsknechten und traf Ende Dezembers bei Ulrich ein, nachdem er ihm schon von Schaffhausen aus einen Reifigen mit einem vom Hochmeister<sup>1)</sup> erhaltenen Briefe nachgeschickt hatte. In diese Zeit der Werbungen Fuchssteins fällt wahrscheinlich auch der Ritt, den er [etwa Januar 1525] von Mömpelgart aus auf einen Tag zu Engen machte.

Vom Anfang des Februars 1525 an ist Ulrich bald zu Schaffhausen, bald auf dem Twiel, wo ein Hauptmann aus dem Klettgau sich bei ihm einstellt. Der Weg hatte ihn über Solothurn (5. Januar), Dachselden, Lenzburg geführt; auf der Reise hatte er noch einen Brief vom König von Frankreich erhalten. Sein Heer sammelte sich; 32 Hauptleute zogen ihm zu: Offrion Setzstab, Stoffel Bodmer, Hans Rindfuß, Felix Pröbstele, Junker Heinrich von Rümling, Klaus Keller, Klaus Meyer, Hans Heinrich Würcker, Junker Jakob Mey, Stoffel Bürer, Peter Ramfer, Wolf Gugelberg, Heinrich Brandenburg, Jakob Baumgarter, Turs Hugi, Junker Thomas Spiegelberg, Hans Rudolf, Bartli Berenwegger, Bastian Appenzeller, Hauptmann Rebstock, Jakob Glasler, Peter Schnell, Junker Balthasar Heggenzer, Hans Ulrich Attenriett, Hauptmann Falck, Cristan Wagner, Offrion von Funwyl, Hauptmann Äberli, Jakob Wildissen, Ulrich Klam, Hans Cristan, Vincenz Wanner. Noch in Schaffhausen kamen 4522 Kronen (à 1 fl. 30—36 kr.) und 381 fl. aus Solothurn an.

Bei dem Einfall in Württemberg lagert Herzog Ulrich 24. Februar 1525 in Hilzingen und übernachtet 24.—25. Febr. in Welschingen; von hier aus bringt Hans von Fuchsstein dem Hauptmann auf dem Wald und dem im Klettgau Geld. Am 26. Februar setzt U. bei Möhringen über die Donau und schickt Briefe nach Ulm und zu den Feinden. 27. Februar ist er in Spaichingen; über Erzingen wird Balingen erreicht. Nach dessen Eroberung erhält am dritten März der Hauptmann Setzstab von Zürich noch 400 Kronen. Vor Stuttgart im Feld erhält der Schreiber 299 Kronen zum Ausgeben vom Herzog; 30 fl. steuert ein Unbekannter bei. Doch auch nach dem Rückzug ist Geld vorhanden, um von Rottweil aus eine Gült in Luzern zu bezahlen (März 16) und die schweizerischen Fuhrleute zu entschädigen; in den Gasthäusern zum Schlüssel, Rappen, weißen Wind und schwarzen Ochsen werden die Begleiter des Herzogs ausgelöst. Ein Knecht von Rottweil führt den letzteren nach Schaffhausen, wo viele mit Zehrung nach Mömpelgart entlassen werden. Zweimal steigt Ulrich auf den Twiel; am 30. März reitet er wieder nach Schaffhausen herunter,

<sup>1)</sup> Demnach hat, wie es scheint, Markgraf Albrecht von Brandenburg, der im Begriff stand, Preußen zum weltlichen Herzogtum zu machen, darüber auch mit Herzog Ulrich korrespondiert.

lobt hier einige Schweizer ab und schickt Boten zu den Bauern. Um den 10. April scheint er sich kurze Zeit in Zürich aufgehalten zu haben; um den 20. April schickt er von Twiel aus den Herrn von Hewen zu den Bauern und Boten nach Lindau und Rottweil. Hieher gelangte der Herzog selbst, als er den Bauern zuzog, und noch einmal auf der Flucht am Abend der Schlacht bei Böblingen (Mai 12.). Nach der Rückkehr blieb er längere Zeit auf Twiel, während der Sperbersecker, Burkard von Weiler u. a. nach Mömpelgart ritten. Immer noch hatte er Verhandlungen mit Solothurn und Bern, und Hans Heinrich von Reifschach muß in Rottweil versuchen, das Zurückgelassene zu retten. Die unangenehme Lage, in der sich Ulrich namentlich den Schweizern gegenüber befand<sup>1)</sup>, veranlaßte ihn [Anfang Septembers] nach Mömpelgart zu ziehen; aber die Forderungen der unbefriedigten Reifer (Reisläufer) bestimmten ihn, nach kaum 14 Tagen auf den Twiel zurückzukehren, um von hier aus durch seine Räte auf einem Tage zu Zell sich mit ihnen zu vergleichen. Am 14. Oktober nimmt er wieder beim Apotheker Kaspar in Basel Absteigequartier; auf Twiel ist Hans Heinrich von Reifschach zurückgeblieben.

In Mömpelgart setzte Herzog Ulrich seine Bemühungen fort: Hans v. Fuchstein, Burkard v. Weiler, Jakob Schreiber werden verschickt; am 12. Mai 1526 geht gar ein Reifiger zu Frau Margreth in das Niederland ab. Twiel wird immer mehr befestigt, der Wall wird ausgebeffert, Gewölbe und Zugbrücke erneuert, eine Windmühle erbaut; auch werden viele Leute hinaufgefandt. Anfang Dezembers ist Ulrich entschlossen, die Mömpelgarter Hofhaltung aufzulösen und persönlich bei deutschen Fürsten Hilfe zu suchen: am 5. Dezember hat ein Wirt von Basel neben 4 Faß Pulver des Herzogs Kleider von Mömpelgart nach Twiel geführt. Die Seinigen auf Twiel wissen nicht, wohin er sich gewendet, und schicken daher am Ende des Jahres einen Reifigen ab, um ihn aufzufuchen. Wie dieser zurückkommt, hat er den Auftrag, etliche Kleider des Herzogs zunächst bis Straßburg zu schaffen (Anfang März 1527). Aber noch ist nicht sicher, wo dieser Unterkunft gefunden: im März und April suchen ihn Boten in Hessen oder Braunschweig oder Sachsen, obgleich er über Twiel mit Zwingli in Zürich Briefe wechselt und sich aus Konstanz etliche Gefänge besorgen läßt. Endlich gelingt es [Juni], Harnisch und Gewehr, die Ulrich 1525 in Rottweil zurücklassen mußte, nach Twiel zu holen. Im Juli oder August werden für ihn zu Stein zwei Büchlein gekauft und nach Hessen geschickt, des Ökolampadius und Zwingli Antwort wider Luthers Ausschreiben, und im September macht sich Jakob Schreiber nach Braunschweig<sup>2)</sup> auf den Weg, um über Kassel, Marburg, Frankfurt, Rastatt, Straßburg, Mömpelgart, Basel, Aarau, Kaiferstuhl 1500 fl. nach Twiel heimzubringen. Am 8. November geht wieder ein Reifiger nach Braunschweig ab; nach Hessen wird ein seidener Rock, sorgfältig in 3 Felle geschlagen, nachgefandt. Mit dem Anfang des Jahres 1528 brechen auch die von Jakob Schreiber geführten Twieler Rechnungen ab.

In Beziehung auf das Leben und Treiben des Herzogs Ulrich in dieser Zeit findet sich in unseren Rechnungen manche Einzelheit. Als Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände werden erwähnt: Leinwand zu Hemd und Fazinettlein, Ulmer und Augsburger Barchet, schwarzes, graues, rotes und grünes Tuch zu Röcken, schwarzes zu Hofen, schwarze und grüne Seide zu Gewändern, Sammt und grüner

<sup>1)</sup> Dies um so mehr, als er in der 1. Hälfte des Mai bei Mömpelgart und am 26. Mai 1525 in Singen durch schweizerisches Gebiet geleitete Kaufleute auf offener Straße hatte niederwerfen lassen (Eidgen. Abschiede IV, 1 a S. 661. 669).

<sup>2)</sup> Ulrich hielt sich demnach länger und häufiger bei seinem Schwager, dem Herzog Heinrich von Braunschweig, auf, als bisher angenommen wurde.

Atlas, ein weißgrauer gefütterter Rock, rote Lederstiefel, rotes und goldgesticktes Brusttuch, wollener und seidener Gürtel, Hut, Baret, Handschuhe aus Leder und aus Barchet, rote Schlafhaube; ferner Harnisch und Gewehr, Büchse mit Feuerhahn, lederner Koller, ein Schwert an Schnüren, Rappier am Gürtel, goldener Dolch, tuchene mit Leinwand gefütterte Kappe. Neben Rennrossen und dem Zelter wird ein Rotfimmel des Herzogs genannt. Zu Geräten wird Gold, Silber und Zinn vom Apotheker zu Basel bezogen; Zinnflaschen sind außer den Gläsern im Gebrauch. Die Nahrung bildet Fleisch, Wildbret, Würste, gefulztes Fleisch, Kapaunen und Hühner, am Spieß gebratene junge Vögel, Fische, darunter namentlich Häringe, Stockfische und eingefalzene Forellen, Kraut, Rüben, Erbsen, Zwiebel, Rettige, Salat, Eier, Milch, Mandel, Ingwer, Fenchel, Anis, Rosinen, Zimmt, Reis, Schmalz, Essig, Baumöl, Senf, Käse, Kirschen, Erdbeeren und sonstiges Obst. Nur für die Diener bestimmt ist ein Osterfladen aus Käse, Eiern und Milch. Dem Bad werden Kamillenblumen und besonders Alaun beigemischt; auch Rauchkerzen und Zahnpulver fehlen nicht. Im Keller wird Branntwein gebraucht (zum Einbrennen der Fässer bei Bereitung von süßem Wein, vergl. Württ. Jahrb. 1837 S. 159). Zum Zeitvertreib dient namentlich das Kartenspiel; überraschend häufig ist ein Verlust im Spiel aufgezeichnet. Da aber auch andere in des Herzogs Namen verlieren, so scheint er es zugleich benützt zu haben, um sich Freunde zu erwerben, wie auch unmittelbare Schenkungen nicht selten sind. Freude hat Ulrich an Sängern, an Künstlern auf Leyer und Hackbrett und an seinem Narren. Ein besonderes Vergnügen ist die Jagd, der er mit Spieß, Waidmesser, Schweinstange obliegt; Falken und Hunde nimmt er gerne als Geschenk an; auch Wildgarne und Leimruten werden benützt. Die kirchlichen Gebräuche befolgt er treu; nach Mömpelgart nimmt er den Beichtvater von Böblingen, läßt seiner Mutter Jahrtag begehen, schenkt viel den Pfaffen, Mönchen und Nonnen, solchen, die ihre erste Messe feiern, denen, die ihn zu Gvatter bitten, und den Armen um Gotteswillen. In Zunftstuben, Büchsenhaus und Schießgraben ist er freigebig, ebenso gegenüber Pfeifern, Trommlern, Stadtknechten, Postillonnen und gemeinen Frauen. Auffallend sind die häufigen Stiftungen zu Fenstern, offenbar zur Anbringung des Wappens des Stifters. Knechte und Dienerschaft erhalten viele Hemden, Schuhe und Kleider, die häufig gebletzt werden, was der Herzog selbst an den eigenen nicht verschmäht. Besonders stattlich werden die Reiter angethan mit Hofen, Wams und Kappe aus rotem lindischem Tuch, gelbem Futtertuch, schwarzem Barchet, weißer Leinwand zu Futter in das Wams und mörlinfarbenen Röcken; des Trommelbuben Hofe und Wams besteht aus rotem lindischem Tuch, grünem Futtertuch, Barchet und Leinen. Kulturgeschichtlich interessant ist, daß auf Twiel Almanach und Kalender gehalten werden, daß Bärenreiter im dortigen Vorhofe erscheinen und selbst in des Herzogs Abwesenheit die jungen Mädchen und Burfchen der Umgegend dem gnädigen Herrn das Neujahr anfangen. —

Im Folgenden geben wir einen Auszug der soweit möglich chronologisch geordneten Rechnungen:

1519. Als Herzog Ulrich Eberhard [von Reischach] und mich (Hans Conrad Thumb) gen Rottweil zu den Eidgenossen geschickt, haben wir verzehrt: über Nacht zu Ersheim 1½ fl. 2 Bz., dem Wirth 2 fl. 4 Bz. für das Roß, das der Kanzler dort stehen hatte; zu Kaiferstuhl in 1½ Tagen verzehrt 5 fl. 6 Bz., zu Züri 17½ fl., dem dortigen Fürsprecher 6 fl., dem Stadtschreiber um einen Brief 8 fl.; dem Knecht, den Brief von gemeinen Eidgenossen dem Bund zu übergeben, 6 fl., dem Unterschreiber 2 fl., den Brief dem Herzog von Züri aus zu überbringen 1 fl.; in eines Pfaffen Haus bei Karpfen habe ich verzehrt 11 Bz. Daran erhalten 1519 Freitag nach Allerheiligen (Nov. 4) 10 fl.

1519. Als man von Stuttgart geritten, ausgegeben zu Solothurn u. sonst: Eck von Reifach 4 fl. 1 Bz., einer armen Sünderin 1 fl., des Schmieds Weib zu Solothurn, die ein Effen geschenkt, 1 fl., Eck von Reifachs Weib zur Letze 21 fl., Singern 2 fl., verspielt 2 fl., um Gotteswillen an aller Seelen Tag 2 fl., den Mönchen 5 Bz., Eck von Reifach zur Zehrung 100 Kronen, verspielt 10 fl., den Trabanten 7 fl. Zu Uri verzehrt 18 fl., einem Stummen daselbst 1 Dickpfennig; den Buben, so mit den Feben (Melonen) nachts ab dem Wald kamen, 1 Krone, verspielt 60 u. 10 Kronen, den Schießleuten 2 Kr., dem Hasenberger zu Luzern 109 Kr. 17 fl., verspielt 4 Kr., einem Narren 1 fl., fremden Knechten 3 fl., dem Waibel von Stanz 6 Kr., auf der Trinkstube zu Solothurn 2 fl., einem Hauptmann 6 fl., einem andern 20 Kr., Max Stumpf 10 Kr., Albrecht von Landenberg 15 Kr. 6 fl., verschenkt 20 Kr., denen auf der Trinkstube 4 fl.

1519. Eingenommen von dem Sperberseck von wegen Hans Conrad Thumb auf den Tag, da er mir (Otto von Gemmingen) die Schlüssel im Schloß zu Mömpelgart geantwortet, 61 fl., dazu von einem Roß 12 fl. Davon ausgegeben am Christabend (Dez. 24) 1519: Friedrich Stumpf zur Befoldung der Knechte in Blamont 15 fl., Peter Wagner von Altkirch, dem Zigeuner Thorwart, Thomas Wagner auf der Krotten, Trabant Enderlin Stüber von Hettingen, Ulrich Beck von Kirchen, Trabant Diebold von Schorndorf, dem Keller im Schloß, dem Stislinger je 2 fl. Befoldung, Hans Lehenmann von Schorndorf 1 fl.

1520. Auf Donnerstag nach trium regum (Jan. 12) hat Jakob von Bleichenrod mir Otten von Gemmingen gegeben von meines gnädigen Herrn wegen 50 Dukaten zum Hausbrauch allhie zu Mömpelgart; diese habe ich ausgegeben wie hernachsteht: dem DorfMichel zum Hausbrauch damit einzukaufen Jan. 13. 17. 21. je 20 fl., Jan. 24. 6 fl. 2 Dickpf., macht zusammen 50 Dukaten. — Montag nach Sebastian (Jan. 23.) hat mir Otten von Gemmingen deren von Solothurn geschworener Fußbote vom Kanzler zu Solothurn von meines gn. Herrn wegen gebracht 400 fl. zu Unterhaltung des Kostens und Hofbrauchs zu Mömpelgart; davon ausgegeben: dem DorfMichel 25. Jan. 20 fl., 28. Jan. 60 fl., 30. Jan. 40 fl., 2. Febr. 20 fl., 4. Febr. 40 fl., 6. Febr. 20 fl., 9. Febr. 50 fl., 13. Febr. 30 fl., 15. Febr. 60 fl., 18. Febr. 19 fl., ferner dem Schmied zu Mömpelgart für aufgeschlagene Eisen, wie sich das vor mir und Rany Harnasch an Rechnung laut etlicher Kerfhölzer gefunden hat, 15 fl., den Knechten gen Blamont auf Geheiß Stumpfen 15 fl., um Fürspeiß 6 fl. 2 Dickpf., einem Jäger, den das Schwein gehauen, zu Arzneien auf Geheiß Max Stumpfen 1 Krone, einem Kundschafter 9. Febr. 3 fl., zusammen 399 fl. 1 Dickpf. — Samstag nach Lichtmeß (Febr. 4) habe ich Otto von Gemmingen empfangen von einem Boten zu Mömpelgart 599 fl., die mir Herzog Ulrich von Luzern zum Hausbrauch geschickt. Diese ausgegeben: 4. Febr. Clara, Mathis Yfolins Witwe gen Basel verfallene Gült 110 fl., dem Spitalmeister zu Basel Gült 25 fl., dem reitenden Boten Michel, solche Gülten zu überantworten, 2 fl., Herr Hanfen Schwatz, Kaplan 30 fl., Henfin Büblein an seinem Sold 6 fl., 17. Febr. dem DorfMichel zum Hausbrauch 50 fl., dem Jakob Hürling, des Rats zu Basel, Gült 25 fl., 20. Febr. dem DorfMichel 40 fl., 24. Febr. demselben 60 fl., 26. Febr. dem Secklerboten gen Luzern zu Herzog Ulrich zu laufen 1 fl., 27. Febr. dem DorfMichel 40 fl., 2. März demselben 40 fl., dem Fleming (Reifiger) als Botenlohn nach Mühlberg zum Büchsenmeister Mang 1 fl., dem Henslin von Gmünd gen Basel zu reiten 1 fl., 3. März dem Maier um Haber 20 fl., dem reitenden Boten Michel zu Herzog Ulrich 1 fl., 5. März dem DorfMichel 40 fl., dem Boten Anton, zum Herzog nach Luzern zu reiten 2 fl., 7. März dem DorfMichel 2 fl., dem Simon von Schorndorf auf der Krotten 2 fl., 10. März dem DorfMichel 40 fl., dem Maier um Haber 20 fl., 13. März dem DorfMichel um Wein 23 fl. — 12. März erhält Otto von Gemmingen von Herzog Ulrich aus Luzern durch einen reitenden Boten 400 Kronen zum Hausbrauch in Mömpelgart zugefchickt; den größten Theil erhält wieder der DorfMichel.

1520 [März — Juli]. Zu Basel dem Wirt zur Blume 9 Plappert, dem Wirt zum Kopf 33 Plpp., dem Wirt zum Storchen 18 fl., dem Wirt zur Krone 5 fl. 13 Bz., den Waibeln 1 fl., dem Pfaffen 2 Bz. Zu Aarburg verzehrt 17 fl. 9 1/2 Bz. Zu Basel dem Wirt zum Adler 21 fl., dem Wirt zur Blume 1 fl. 21 Plapp., dem Apotheker um Gold, Silber, Tuch u. a. 8 1/2 fl. 6 xr, demselben um 3 Ztr. Zinn 40 fl., 2 Singern 2 Dickpf., einem Lautenschlager 1 fl., den Stadtknechten, so den Wein geschenkt 1 Krone. Zu Zofingen verzehrt 8 fl. 3 Bz. Zu Luzern dem Wirt zum Rößlein um Mahlzeiten 90 fl., für Morgensuppen, Unter- und Schlaftrünke 22 fl., für 30 Mahlzeiten 60 Bz., für Schlaftrunk 36 Bz., den Barfüßern für ein Fenster 3 Kronen, dem Hauptmann Arnold, Wirt zu Schwyz, für ein Fenster 3 Kronen, Auslösung für etliche Hauptleute 11 Kr. 8 Bz. Zu Willisau verzehrt 5 Kr. 5 1/2 Bz. Zu Hutwyl 1 Kr. Zu Thöringen 60 Bz. Des Kanzlers Knecht hat mit denen, so zu Fuß gegangen, verzehrt 10 Bz. Zu Luzern den Stadtknechten und Spielleuten 8 fl., dem, so den Speiß von dem von Sachs gebracht, 2 fl., um meines gnädigen Herrn weißgrauen Rock 8 fl., dem Organisten zu Luzern auf seine erste Meß 2 fl., um Wein

90 Kronen. Zu Bremgarten verzehrt 4 Kr. Zu Baden 11 Kr. Zu Schaffhausen Pfeifern und Drummensohlägern 2 Dickpf., den Stadtknechten, so Wein und Haber geschenkt, 2 Kronen, dem Boten von Solothurn 4 Kr., des Abts Knechten, so Wein und Haber geschenkt, 1 Kr., Eidgenossen geschenkt 22 Bz., 2 Singern 10 Bz., Eberlin von Frauenbergs Boten 4 Bz., Fußknechten und Landsknechten geschenkt 10 Bz., dem Singer Heinzlin 8 fl., dem Wyrich von Stein 20 fl., dem Wirt 12 Kr., Herrn Hausen von Schwatz 4 fl. Zu Luzern dem Dechant von einer Schuld 190 fl., den Spielleuten 3 fl., dem Pfaffen 1 fl. Zu Pruntrut verzehrt 3 fl. Zu Mömpelgart um seidenes Gewand meinem gn. Herrn 39 fl., für Tuch 100 Kr., dem Apotheker zu Basel 30 fl., Wyrich von Stein 36 fl., dem Kanzler und Trautwein, als sie das Geld zu Straßburg geholt, 15 fl., denen von Stuttgart und anderen Zehrung 7 fl. 1 Dickpf., verspielt 1 fl., den Trabanten 13 fl., den Jägern 7 fl., Endris Singer 6 fl., Botenlohn einem nach Stuttgart 1 fl., eine Gült einer Witfrau 100 fl., Kaspar von Ulm und Kaspar von Nördlingen 8 fl., etlichen zur Zehrung in das Wirtemberger Land 1 fl., den Singerbuben von Solothurn 3 fl., um Gotteswillen und geopfert 8 fl., dem Kapellmeister 1 fl., den Singerbuben um Hofen und Schuhe 2 fl. 1 Krone, dem Kanzler Zehrung nach Baden 14 fl., dem Bastlin Harnascher Stiefel und Zehrung, als er nach Stuttgart ritt, 4 1/2 fl., Gült nach Solothurn 50 fl., dem Vogt von Clairval Zehrung zu Frau Margarete 20 fl., Endris Jörg von Weiler 10 fl., Hans Conrad Thumb 4 fl., dem Beichtvater von Böblingen 2 fl., um Hackenbüchsen 43 fl., dem Büchsenmeister Mang um Kugeln 40 Kronen, dem Wyrich von Stein 126 fl. 11 Bz., dem von Heideck Zehrung 6 fl., verspielt 3 fl., dem Sperberseck 7 fl., Wolf Steinfurt Zehrung 10 fl., Max Stumpf 31 fl., Marx von Fichtbach und dem Vitzthumb Zehrung 8 fl., desgl. dem Gundelsheimer, Hedersdorfer, Brantner, Gleißenthaler je 4 fl., desgl. dem Eitel von Zyttern 2 fl., dem Förster 70 fl., verspielt 1 fl., Benedikt Büchsengießern 10 fl., dem Trautwein um Kupfer nach Basel 149 fl., Luz Besserer Zehrung 2 fl., verspielt 8 Bz., der Kanzlei um Papier u. a. 2 fl., dem Apotheker in Luzern Hauszins, nachdem ihm, als man wegritt, schon 30 fl. bezahlt, 20 fl. Zu Luzern dem Kanzler 10 fl., meines gnädigen Herrn weißgrauen Rock zu füttern 24 Bz., zu Pruntrut und Dachsfeiden auf der Reife von Luzern nach Mömpelgart verzehrt 6 fl. 8 Bz., Max und der von Hewen bei den Gefellen auf der Metzgerstube verzehrt auf Geheiß m. gn. H. 30 Schilling, Stallmiete dem Wirt zum Röslein 9 fl. 7 Bz., desgl. dem zum Mohren 14 fl. 14 Bz., des Apothekers Weib geschenkt 6 fl., Max, Wyrich und der von Hewen verzehrt 11 1/2 Bz., Singern gegeben 3 Bz., dem Pfaffen, so Maß gelesen, 1 Krone, dem Stadtschreiber 30 fl., auf eine 1. Maß verschenkt 2 fl., verspielt 20 fl., Wilhelm Herter 4 fl., dem Scharfenstein 10 fl., Eberlin von Reischach 6 fl., dem Boten von Luzern, so den Brief gen Augsburg geführt, als man das Geleit aufgeschrieben, 10 fl.

1520 [August ff.]. Zu Solothurn dem Wirt zum Löwen 35 1/2 fl., Wilhelm Herter Zehrung nach Mömpelgart 1 Krone, dem Pfaffen 1 Dickpf., dem Wirt zum Bären W. Herters wegen 12 Bz., dem Gesind und der Frau zur Letze 3 fl. Zu Sursee verzehrt 4 Kr. 3 Bz. Zu Dagmerfellen 1 Kr. 1 Bz. Zu Willifau 2 Kr. 5 Bz. Zu Solothurn 6 Kr. Zu Basel dem Wirt zur Blume verzehrt 9 Plappert, dem Wirt zum Kopf 33 Pl., dem zum Storchen 18 fl. 1 Pl., dem zur Krone 5 fl. 28 Pl., dem Pfaffen 2 Bz. Zu Aarburg 17 fl. 5 Bz. Zu Olten Zoll 3 Bz., Fahrgeld 2 Bz. Zu Solothurn dem Kaplan, so Maß gelesen, 3 fl., Stallmiete zum Rothenturn 10 fl., einem Boten gen Stefis zu Albrecht von Stein 3 fl., einem der den Kilian bei Nacht gen Huttwyl geführt, 10 Bz., in des Frybergers Herberge um Haber 6 fl., dem Wirt zum weißen Kreuz 2 fl., im Löwen verzehrt 13 1/2 fl. 6 1/2 Bz., in des Schultheißen Haus verzehrt 12 fl., den Stadtknechten und 2 Weibern 6 fl., einem Pfaffen 1 fl., in Hans Dobins Haus verzehrt 12 fl. 3 Bz. Zu Pruntrut über Nacht verzehrt 13 fl. Zu Baden Vogt Rogern Zehrung und Auslösung 4 fl., desgl. Melchior von Rosheim 1 Kr., beim Wirt zum wilden Mann haben die Eidgenossen verzehrt 6 fl. 13 Bz., um Siegelbüchlein 4 Sch., einem Pfaffen 8 Bz., der Boten Weiber zur Verehrung 30 fl., 3 Boten zu Baden geschenkt 75 fl., den Knechten dieser Boten 8 fl., Vogt Bili und seinem Bruder 70 fl. Dem Schiffsmann überzuführen 6 Bz. Beim Reiten gen Mömpelgart 4 fl. 9 Bz. Zu Basel denen, so geschenkt haben, und einigen Spielleuten 15 fl., in das Büchsenhaus 3 fl., in Schießgraben und Platz 1 fl., dem Wirt zum Adler 20 fl. 11 Bz., dem zur Krone 5 fl., zur Blume 2 fl. 6 Bz., zum Kopf 2 Dickpf., dem Wirt für ein Wappen 1 fl., den Mönchen 5 Plappert, 2 rote Schleplin meinem gn. Herrn und dem Zinkenbläser 1 fl., dem Trutwein um einen Gaul 44 fl. Zu Aarburg über Nacht verzehrt 14 fl. 10 Bz. Zu Solothurn in Schultheiß Stallius Haus verzehrt 62 fl., seiner Hausfrau geschenkt 10 Kronen, dem Stadtschreiber, einen Gültbrief zu schreiben, 10 fl., einem Boten nach Bern 1 Kr., einem Boten nach Basel 1 fl., den Waibeln 2 fl., dem Kilian Zehrung nach Luzern 1 fl. Zu Lietingen über Nacht 1 Kr. 1 Bz., meinem gn. Herrn um einen wollenen Gürtel 1/2 fl., dem Trautwein nach Mömpelgart geschickt 800 Kr., einem Bauern für eine Sau, die der Hund gebissen, 6 Bz. Zu Willifau dem Wirt zum Ochsen haben die von Solo-

thurn verzehrt 2 Kr. 2 Bz., in meines gn. Herrn Herberge 8 Kr. 4 Bz., dem Priester 2 Bz. Zu Luzern im Rößlein 73 fl. 4 Bz., Max Stumpf hat zweien geschenkt 16 Kr., Hans Doben von Solothurn 7 Kr., dem Kanzler zur Zehrung gen Baden 10 Kr. Zu Willisau verzehrt 22 Bz. Zu Luzern [Oktober] dem Zeugmeister 1 Kr., um rothes Stiefelleder meinem gn. Herrn zu Stiefeln 1 Kr., auf der Schützenstube verzehrt 1 Kr., dem Wirt auf der Schützenstube, als man die Gastung dort gehabt, 8 Kr., Vogt Hugen Jager, der eine Gemse geschenkt, 1 fl., dem Schultheiß Stolle zu Solothurn geschenkt 100 fl., dem Stadtschreiber von Solothurn 10 fl., Hans Kerns Narrenkappe 7 fl. 12 Bz., dem Eberhard von Rosheim und dem Trautwein nach Mömpelgart geschickt auf Allerfeiertag (November 2.) 400 fl., dem Trautwein nach Mömpelgart 200 fl., dem von Hewen 400 fl., Herrn Werner von Mecken 90 fl., dem Vogt Bili 20 fl., dessen Vetter 2 fl., verspielt 4 Kr., desgl. 1 Kr., zu Sempach verzehrt 7 fl. 14 Bz., dem Winkenthaler Zehrung 16 fl., dem Sixt von Böblingen Zehrung 1 fl. Zu Luzern den Mägden, Knechten und dem Gefinde im Kloster, auch den Mönchen, daß sie haben Messe gelesen, 19 fl., dem Unterschreiber von Luzern um Gültbriefe 10 Kr., einem Boten von Zürich, der einen Brief von Bili gebracht, 1 fl., dem Apotheker Hauszins, als man von Luzern ritt, 30 fl., verspielt 2 fl., H. H. von Reischach 10 fl., Burkard von Weiler zu einem Pferd 99 fl. Zu Sursee verzehrt 4 fl., Schreiberlohn 2 Kr., Max Stumpf Zehrung 1 fl., dem von Hewen und dem Kanzler Zehrung 10 Kr., Burkard von Weiler u. a. zu Pruntrut verzehrt 2 Kr., Spielleuten gegeben 9 fl., auf Melchior von Ratzheim Hochzeit geschenkt 10 Kr. Zu Unterwalden zu Letze und Spielleuten 4 Kr., verspielt 10 Kr. Zu Luzern dem Wirt zum Rößlein 85 Kr., des Henkers Weib von Stuttgart 1 fl., dem Wirt zum Rößlein Auslösung für die von Zug und andere Hauptleute 7 Kr., dem Kanzler und Maxen Zehrung gen Basel 4 Kr., Seidengewand aus Basel geholt 40 Kr., verspielt 30 Bz., desgl. 3 Kr. 14 Bz., ferner 26 Bz. u. 1 Kr., den Schützen zu Luzern geschenkt 7 Kr., Gürtel an meines gn. Herrn Rappier 3 Bz., um ein Fenster dem Schultheiß Thomann 5 fl., dem Wirt zum Mohren Stallmiete 9 Kr., einem Schreiber 22 Kr., meines gn. Herrn Wirt 32 Kr., dem Apotheker laut Rechnung 37 Kr. 6 Bz., um Wein 119 fl. 18 $\frac{1}{2}$  Bz., Spielleuten und Stadtknechten 10 fl., Auslösung für die Landenberger 7 fl., verspielt 8 fl., dem Fähnrich Keßer für ein Wappen 1 fl., auf eine 1. Messe verfenkt 2 fl., eine goldene Haube 4 fl., etlichen Bürgerskindern 1 Kr., den Nonnen 1 fl., einem Boten von Zug 1 fl., dem von Uri, so meinem gn. Herrn einen Hund geschenkt, 1 fl., um Wappen in die Fenster 3 fl., den Pfeifern und Trummschlägern 1 fl., dem Hauptmann Hußer 10 fl., dem Wirt zum Mohren Stallmiete 15 Kr. und dem zum Hirsch 2 Kr. 13 Bz., in des Kanzlers und Kilians Herberg 1 Kr. 5 Bz., den Stadtknechten und Boten 8 fl., Vogt Hugen [Jager] auf Geheiß meines gn. Herrn 150 fl., dem Heinzlin Altiften zu Luzern 2 Kr.

[1520—1521.] Zu Mömpelgart 20 Werkleuten u. a. Zehrung nach Twiel 20 Kr., dem Max Stumpf nach Twiel 2036 Kr., desgl. dem Eberhard von Reischach 800 fl., nach Twiel 150 fl. u. 48 fl., aus Luzern hat E. v. Reischach nach Twiel empfangen 600 fl., Hans Heinrich von Reischach hat nach Twiel geführt 300 Kr., der Kilian 600 Kr.

1521. Hans Gibeln, Werkmeister zu Solothurn, an U. F. Lichtmessabend (Febr. 1) 50 fl. Gült nach Straßburg 375 Kr., desgl. 500 fl., dem Bannerherrn um Salz 2. März 36 Kr., demselben um Baret, Seide, Rappier 15 Kr., 8. März dem Flamm von Tübingen 2 fl., dem Jörg Flux und Zuckerriegel von Stuttgart je 1 fl., dem Britzin Schmid von Sulz 1 fl., dem Paulin Schmid von Reichenbach 1 fl. — Dem Max Stumpf 40 Kr., dem Trautwein für einen Kundschafter 3 fl., 2 Zimmerleuten von Stuttgart 4 fl., dem Forstmeister von Zwiefalten 3 Kr., gen Luzern gegeben 20 fl., um Seidengewand und Gold dem Apotheker zu Basel 16 Kr., dem Schultheißen von Solothurn 20 fl., dem Trautwein für einen Kundschafter 4 Bz., verspielt 5 Bz., 8 Bz., 8 Bz., 1 fl. 2 Bz., einem Goldschmied, der meinem gn. Herrn aus einem Dolch Nestelstifte gemacht, 1 Kr., dem Apotheker zu Basel um Gold u. a. 17 fl., dem Henslin Zinkenbläfer 4 fl., dem Apotheker um Seide u. a. für meinen gn. Herrn 23 fl., des Apothekers Weib geschenkt 6 Kr., ein Fenster in meines gn. Herrn Stube 3 Bz., dem Predigermonch zu Mömpelgart 1 fl., Hauszins nach Luzern 6. März 30 fl., dem Wirt zum Löwen zu Solothurn 10. März 22 fl., dem Wyrich von Stein 38 fl., dem Kapellmeister 40 fl., dem Schuhmacher, den die Trabanten gefohlagen, 2 fl., dem Kürschner, meines gn. Herrn Rock und Handschuhe zu füttern, 2 fl. 1 Dickpf.

1521. [Mai] zu Dijon Stallmiete 16 Kr. 2 fl., Holz und Gelieger 6 Kr., Sammt und silberne Stücke 47 Kr., schwarzer Taffet 14 Kr., schwarzer Sammt 10 Kr., Burkard von Weiler im Feld, da er von meinem gn. Herrn mit den Einpännern geritten, 6 Kr. Zu Mömpelgart dem Winkenthaler Zehrung 6 fl., Gült nach Straßburg 25 fl., Öl zu meines gn. Herrn Zelter 8 Vierer, für eine Fuhr, den Jägern das Garn zu führen, 2 Bz. — Dem Kapellmeister, den Singerknaben zu Hemden 2 fl. 25 $\frac{1}{2}$  Sch.! Verzehrt, als man das 1. Mal gen Frankreich geritten 200 fl., das 2. Mal 81 fl.; für eine Büchse 10 fl., Hans Schneider, da er mit dem von Hewen geritten ist,

40 Kr., 2. Juli dem Schmied 5 Kr., um Wein dem Dechant zu Mömpelgart 30 Kr., Tuch zu färben auf die Rennroffe 14 Bz., dem Tucher zu M. um Tuch zu Sommerkleidern 150 Kr., den Stiftsherrn, als man meines gn. Herrn Frau Mutter beging, 6 fl. 1 Dickpf., dem Vogt von Kirchheim (Georg von Ow), seinem Vater zu schicken, 100 fl., dem Knecht, der bei den Bluthunden gewesen, 1 Kr., dem Boten Fleming Zehrung nach Worms 2 Kr. 1 fl., dem Keßler von Stuttgart 2 Kr., verzehrt, als man zum Könige von Frankreich geritten, 77 Kr., den 2 Zimmerleuten von Stuttgart 8 Kr., dem Michel von Ilfeld Zehrung nach Enflsheim 6 Bz., den Buben in der Singerei und im Stall um Leinentuch 2 Kr.

1521. Einnahmen zu Mömpelgart: der Schaffner Hans Barra an Hilfgeld, das die Bauern dem Herzog gegeben, 225 Kr., Jörg von Ow vom Schaffner zu Passavant 80 Kr., derselbe aus Häuten gelöst 10 Kr. 10 Sch., derselbe von 2 Bauern, die eine Gült abgelöst, 40 fl., derselbe 20. Oktober Siegelgeld 13 Kr.

1521 und 1522 Rechnungen eines Kaufmanns für Herzog Ulrich: 6. Jan. 1521: 2 Ctr. Feigen 13 fl., 1 Ctr. Mandeln 7½ fl., 20 ℔ Rosinen 3 fl. 5 Sch. u. a. — 23. Nov.: 2 ℔ Zimmt Saffran 7 fl., 6 ℔ venedischen Imber 3 fl., 8 ℔ Pfeffer 4 fl. 15 Sch., ¼ ℔ Zimmt 1 fl. ½ Ort, 5 ℔ Nägelein 15 fl., 3 ℔ Muß 7 fl., 5 Hüte Zucker 6 fl. 1 Ort. — 12. Dez. als ich von Lyon ritt hat der Kanzler in Beifein Eberhards von Reifchach gekauft 1 Fäßlein Muskateller um 21 fl. — 22. Jan. 1522 durch den Fuhrmann von Byfantz (Befançon) laut des Kanzlers Schreiben 20 ℔ venedischen Imber 10 fl., 5 ℔ langen Zimmt 15 fl., 1 ℔ Zitwen, Kalmus und Gallgan 1½ fl., 1 Tonne Häring 10 fl.

1522. Hans Barra hat zu Mömpelgart vom 1. Febr. bis 26. Sept. für Korn, Haber, Ochsen, Kühe, gemeinen Hofbrauch (dabei 4 Wochen Küchenbrauch, während der Forstmeister abwesend) ausgegeben 1788 ℔ 18 Sch. 3½ Nickert, wovon mit Einschluß früherer Rückstände der Herzog noch schuldig 747 Kr. — Zu Luzern verzehrt und gerechnet auf 10. April: für Mahl-, Unter- und Schlaftrunk 44 Kr., für Stallmiete und Haber 10 Kr. 18 Bz., dem Schmied 14 Bz., dem Sattler 24 Bz. 2 Sch., dem Apotheker 2 Kr. 6½ Bz., ein Baret meinem gn. Herrn 1 Kr. 16 Bz., der Frau Letze 2 fl., dem Gefinde Letze 1 fl. Zu Solothurn: im Hinüberreiten verzehrt 6 fl., das kleine weiße Gäulein, solang es zu Solothurn gestanden, und das andere Pferd, so Michel Bot herübergeritten, haben verzehrt 2 fl. 4 Bz., für 136 Mahl 13½ fl. 6 xr., Haber und Stallmiete 6 fl., Handschuhe für meinen gn. Herrn 8½ Bz., dem Schmied 6 Plapp., der Wirt hat dargeliehen für Sattler und dergl. 3½ Bz., dem Priester 1 Dickpf., der Frau Letze 1 fl., dem Gefind 2 Dickpf., den Waibeln 1 fl. Zu Pratteln 7. Juni, als mein gn. Herr gen Luzern ritt, dem Wirt 2 fl., verschlagen 2 Plapp. 1 Vierer, verschent 2 Bz. Zu Olten verzehrt 2 fl. 2 Bz. Zu Luzern dem Wirt zum Rößlein 73 fl., den Waibeln 2 fl., Letze 3 fl., den Barfüßern 1 fl., dem Schmied 1 fl., dem Sattler 16 Bz. 1 Sch., dem Apotheker um Würze 4 fl., der Wirt hat Jäcklin Schreiber geliehen, als er vorher zu Luzern gewesen, 1 fl., dem Wirt, hat der Spitalmeister selb 17 verzehrt, als er zum König hat wollen reiten, 2 fl., an einer alten Schuld um Wein bezahlt 2 fl., um Schnittbrot 16 Bz. Zu Hegnach beim Wiederherumreiten 3 fl. — Verzehrt, als mein gn. Herr gen Luzern ritt, 23. Juni angefangen: Zu Lieftal den Reitern zu Zehrung wieder nach Mömpelgart 8 Kr. 9 Bz. und 6 Kr. Zu Olten für Morgenessen 16 Bz. Zu Luzern dem Wirt zur Sonne, hat Eberhard von Reifchach verzehrt 19 fl. 9 Bz., dem Wirt zum Rößlein 33 fl. 9½ Bz., dem Schmied 14 Bz. 2 Sch., dem Apotheker um Würze 2 fl. 3 Bz. 2 Sch., um Wein 18 Bz., dem Sattler 5 Bz., den Barfüßern und Letze in der Herberg 3 fl. 1 Dickpf., um Schnittbrot 16 Bz., der Wäscherin 6 Bz., den Stadtpfeifern zu Luzern 1 Kr., dem Jäger aus dem Entlinbuch 1 Dickpf., den Leyrerinnen und dem Stummen 5 Bz. — Am Wiederherausreiten von Luzern verzehrt: zu Surfee 6 fl. 12 Bz., zu Olten 26 Bz., zu Roggenburg 1 fl. 3 Plapp., Zoll und um Gotteswillen 1 fl.

1522 hat Jakob von Bleichenrod empfangen etwa 5000 fl., 3200 Kr., 100 Dukaten, wovon von Jakob von Oberkirch 2000 fl., vom Kanzler zu Luzern 80 fl., zu Luzern 200 Kr., vom Kanzler 300 fl.

1523. [Zu Mömpelgart] dem Goldschmied, meinem gn. Herrn einen Dolch zu machen, 8 Bz., um Schwefel dem Pulvermacher Michel 16 Bz., dem Trabanten Cuntz zu Zehrung auf Twiel zu viert mit 9 Gefellen 4 Kr., um ein Ortband meinem gn. an einen Degen 5 Bz., um Wild- und Rehfeile dem Schultheiß Stellyn gen Solothurn 7 fl. 4 Bz., dem Boten, der die Seile gebracht, 1 fl.; zu einem Köcher zu meines gn. Herrn Butzen, zu einem wollenen Hemd für meinen gn. Herrn und seidenen Bändeln 4 fl., den Knechten auf Twiel 2 Kr., verspielt 2 Bz., Draufgeld für einen Boten von Solothurn nach Rottweil 3 Kr., mein gn. Herr hat in sein Nefet genommen 1 Doppelkrone. — 10. April hat Jakob Schreiber auf Befehl meines gn. Herrn dem Wyrich von Stein in der Kirche gegeben die 22 fl., die seine Reiter im Herauf- und Wiederheimreiten verzehrt. — Die von Clairval haben meinem Herrn gegeben 80 Kr., zu Bern hat ihm Jakob geliehen 40 Kr.



1523 und 1524. Nach Twiel haben mitgenommen 13. Okt. 1523 H. H. von Reifchach 100 Kr., 18. Nov. der Freiburger 750 Kr., 7. Jan. 1524 Henne Waldvogt 80 fl., 9. Febr. G. Fuchs 400 fl., 10. Febr. Wolf Ruh 50 Kr., 29. April Burkard von Weiler 1000 fl., 11. Mai G. Fuchs 90 Kr., 10. Juni Wolf Ruh 200 fl., 26. Juni G. Fuchs 300 fl., 6. August Wolf Ruh 50 fl.

1524. Zu Basel Stallmiete in der Blume 88 Plapp., Zoll von dem Rotfchimmel 20 Pl., verspielt 1 Bz., 21. Aug. dem Vogt von Kirchen zu bringen 160 fl., der Wirtin 80 fl., zur Letze 20 fl., dem Ber um Seidengewand 20 fl. [Um August 1524] auf dem andern Ritt gen Bern: zu Pruntrut 7 Kr., zu Biel verzehrt 9 Kr., in den 3 Herbergen, darin die Fremden gelegen sind, verschenkt 1 fl., den Waibeln, die den Wein geschenkt, 1 fl., dem Priester, der Messe gelesen, 8 Bz. Zu Bern den Stadtpfeifern und Bufonern 3 Kr., 2 Frauen, die gefungen, 2 Bz., Zoll über die Brücke 4 Bz.

[1524.] Post von Bern nach Legon (?) 34 Kr., einem Boten, der mit meinem gn. Herrn geritten, 2 Kr., einem Postboten in der Herberge vor Legon 2 Kr.; von hier über Affonna (Auxonne) nach Mömpelgart. — „Do man zu Affonna beleen syn“ 180 Kr., auf dem Ritt nach „Barys“<sup>1)</sup> verzehrt 220 Kr. 29 fl

1524. Sept. 27. rechnet zu Basel Sekretär Kornmesser mit Franz Ber ab, der für Tuch u. a. 252 fl. erhält. Ulrich selbst hat vom 15–21. Sept. in Basel 106  $\text{g}$  18 Sch. 8 H. verzehrt; 16 November, da er zum 2. Mal gekommen, beginnt eine neue Rechnung. — [1524.] Von Basel gen Solothurn verzehrt 6 Bz., mein gn. Herr zu Solothurn verspielt 1 fl. Den gemeinen Frauen zu Zürich 1 fl., ins Büchsenhaus 1 fl. [1524 Dez.] Zu Zürich das andere Mal: einem Bauern, der uns bei der Nacht geführt, 1 Bz., einem zweiten 3 Bz., dem Fuchssteiner 50 fl.<sup>2)</sup>, dem Wirt zum roten Haus verzehrt 31 fl., der Frau zur Letze in der Herberge 2 fl., den Stadtknechten 2 fl. In der nächsten Herberge vor Zürich, da wir wieder herausritten, 93 Bz. Über Solothurn nach Dorna, wo auf der Brücke 11 Bz.

[1524.] Zu Basel um Fenchel und Anis 1 Bz.; Honig zu den Rossen im Stall 1 Bz., Handsehuh für den Falken 3 Bz., Haube für den Falken 1 Plapp., 2 Falken 4 Kr., denen von Watwyler 120 fl., dem Apotheker zu Zuckerlatwergen 2 fl., eine Nachtigall 3 Bz., ein Glas meinem gn. Herrn 7 Bz., 2 Knechten aus dem Thurgau 4 fl., verspielt 3 fl. 8 Bz., einem Spielmann auf dem Hackbrett 1 Bz., um einen Hut für meinen gn. Herrn 5 Bz., einem Schneider, meinem gn. Herrn Hofen zu bletzen, 2 Bz., dem Sattler 3 fl., ein Baret meinem gn. Herrn 1 fl. 1 Bz., um Gotteswillen 1 fl., um einen Gaul 18 fl., um einen Falken, den der Sperberseck geholt, 1 fl., einem Narren von Basel 1 fl., dem Organisten 1 Bz., einem Weib, das geluftflicht, 1 Bz. — Diese nachgemeldeten Stücke ist mein gn. Herr Meister Casparn zu Basel schuldig: 24 $\frac{1}{2}$  Ellen schwarz lampartisch Tuch, 1 Elle zu 1 fl., 12 Ellen schwarzen Statzendel, 1 E. zu 5 Sch., 3 E. weiße Leinwand zu Fatzenettlin, 1 E. zu 6 Sch., Faden um  $\frac{1}{2}$  fl., 3 E. schwarzen Gallerschetter (1 E. zu 4 Sch. 1 Vierer) 13 Sch., 26 E. Leinwand zu Hemden 6 $\frac{1}{2}$  fl., 6 E. schwarzes Tuch zu Hofen, 1 E. zu 1 $\frac{1}{2}$  fl., 2 Ellen schwarz mechelisch Tuch, 1 E. zu 82 Sch., 6 E. Statzendel, 1 E. zu 5 Sch., 4 Unzen Gold des schweren Gewichts 4 Kr., 1 U. des leichten Gewichts 1 fl., Häringe und Stockfische 30 fl.

1524 Dez. 17., hat Johann von Fuchsstein auf Befehl Hz. Ulrichs von Jakob von Bleichenrod 50 fl. in Münz (zu 16 $\frac{1}{2}$  Bz.) erhalten; davon ausgegeben: dem Hans Heinrich von Reifchach für Beschlagen der Räder und Büchsengefäße 19. Dez. 31 fl., den zweien in Klettgau und Waldshut für Zehrung und Botenlohn 4 fl., dem Grebel zu Baden auf 2 fl., so ihm Kornmesser vorher zu Zürich gegeben, für Botenlohn nach Nürnberg und zu den Knechten, wie Hz. Ulrich weiß, 3 fl., Fuhrlohn über den Rhein bei Waldshut 2 xr., zu Waldshut übernachtet und selband zu Morgens verzehrt 19 $\frac{1}{2}$  Bz., Boten von Schaffhausen bis Twiel zu H. H. von Reifchach 10 xr., Beschlaggeld von Wolf Rauhen und meinem Pferd zu Schaffhausen 12 xr., Wolf Rauhen Zehrung von Schaffhausen nach Mömpelgart, als er meinem gn. Herrn des Hochmeisters Brief gebracht, 8 Bz., Eberhard von Reifchachs Knecht in den Klettgau und gen Waldshut geschickt, nachher zu mir nach Kaiserstuhl beschieden mit der Antwort, zur Zehrung 5 Bz., 18–23. Dez. habe ich mit Wolf Rauhen zu Schaffhausen verzehrt, wo eine Nacht auch der Schultheiß von Reichenbach gelegen, 4 fl. 9 Bz. Zu Kaiserstuhl verzehrt zu Morgenessen samt dem Schultheißen von Reichenbach 4 Bz. Zu Baden übernachtet und zu Morgens selbdritt, Eberlins Knecht, der Schultheiß und ich, 1 fl. 2 Bz., dem Schultheißen Zehrung wieder heim von Baden, hat auf Waldshut reiten müssen und Twiel nicht erreichen mögen 5 Bz. Zu Baden des Schultheißen und

<sup>1)</sup> Von einer Reise des Herzogs oder eines Rates nach Paris ist sonst nichts bekannt; doch geht es kaum an, Barys als Berry zu erklären.

<sup>2)</sup> S. unten Fuchssteins Rechnung.

Eberlins Knechte Gäule gespitzt 8 xr. 24. und 25. Dez. habe ich zu Liestal des von Waldshut und aus dem Klettgau gewartet und stillgelegen, erst Montags, Stephani, früh weggeritten, selbender verzehrt 1 fl. 8 Bz. In einem Dorf, gut 4 Meilen von Mömpelgart, übernachtet und verzehrt 8 Bz., daselbst hat Eberlins Knecht seinem Gaul 2 Eifen lassen aufschlagen 1 $\frac{1}{2}$  Bz. — Dabei habe ich in der Ausgabe allemal nur 16 Schweizerbatzen für 1 fl. ausgegeben; steht mir der Aufwechel auch zu verrechnen.

[1525 Januar] Zehrung auf den Tag zu Engen für Hans von Fuchsstein und Begleiter: zu Basel die 1. Nacht verzehrt 35 Plapp., 2 Pferde zu beschlagen 8 Plapp., an der Stille verzehrt 9 Bz., über die Aar verfahren 3 xr., Botenlohn zu dem von Hewen und Eberhard von Reischach 4 Bz., zu Schaffhausen verzehrt 2 Bz., zu Engen in der Herren Herberge 5 fl. 6 Bz., in der Herberge, da die Pferde gestanden sind, 3 fl. 8 Bz., Sattler und Schmied 4 $\frac{1}{2}$  Bz., den Stadtknechten zu Zell, die den Wein geschenkt, 5 Bz., dem Wirt zum Ochsen verzehrt 10 fl. 5 Bz., dem Sattler 1 Bz., den Trummenschläger und Pfeifer 4 Bz., das letzte Mal zu Zell verzehrt 8 Kr. 10 Bz.

1525 Jan. 5 zu Solothurn dem Kornmesser gegeben, in Zürich eine Schuld zu bezahlen, 160 Kr., verspielt 14 Bz., zu Dachsfelden verzehrt 19 Bz., einem, der meinem gn. Herrn Briefe vom König von Frankreich gebracht, 2 Kr., den Zünften 13 Kr., dem Schultheiß von Reichenbach, 10 Jan. H. H. von Reischach auf Twiel zu bringen, 20 Kr.; 5 Kr. 9 Bz. zu Lenzburg verzehrt. Zu Schaffhausen einem Pfaffen 1 fl., dem Wirt zum Löwen 35 Kr. Das ander Mal zu Schaffhausen Gvattergeld, ein Kind zu heben, 20 Bz., verspielt 3 Bz., dem Wirt von Zürich, der hier gewesen, 42 Bz., zur Letzte in dem Kloster 3 fl., dem Eberlin von Reischach, den Bauern von Degyen zu geben, 16 fl., einem von Solothurn, der die Büchsen geführt, 16 fl., dem Wirt zum Löwen 20 fl., demselben für ein Wappen 1 Kr., dem E. von Reischach Zehrung 8 fl., dem Kornmesser 8. Febr. 100 Kr., im Löwen verzehrt den Morgen, als man hinwegritt, 7 $\frac{1}{2}$  Bz. Auf Twiel dem Mang Büchsenmeister, Fuhrleuten zu geben, nach Mömpelgart zu reiten, 10 fl., dem Hauptmann aus dem Klettgau [um Febr. 12] 4 fl., dem H. H. von Reischach 120 fl., verspielt 8 Bz., die Knechte haben zu Schaffhausen, ehe man hinwegritt, verzehrt 6 $\frac{1}{2}$  Bz. Zu Schaffhausen 14. Febr. einem Boten nach Zug 10 Bz., dem Orgelisten 1 Bz., dem Wirt zum Löwen hat einer von Solothurn verzehrt 20 Sch., im Löwen verzehrt das Gefinde 10 xr., zu Schaffhausen dem Spiegelberg 300 Kr., dem Hauptmann aus dem Klettgau 12 fl., um Fähnlein, E. von Reischach, Pfaffen 28 fl. 11 Bz., 16. Febr. dem Kornmesser, eine Schuld in Zürich zu bezahlen, 150 Kr., dem H. H. von Reischach hat 17. Febr. der Stadtknecht von Schaffhausen auf Twiel gebracht 150 Kr. 300 fl., dem von Hewen geschickt durch diesen Stadtknecht 150 Kr., 5 $\frac{1}{2}$  Ellen Sammt meinem gn. Herrn zu einem Wams 11 Kr., 18. Febr. dem Spiegelberg 100 Kr., dem Eberlin von Reischach 75 Kr., dem Wirt zum Schiff, Kugeln und Pulver nach Twiel zu führen, 26 fl., dem Schultheiß von Reichenbach 105 Kr., 19. Febr. dem E. von Reischach, Handwerksleute zu bezahlen, 125 Kr., dem Wirt zum Löwen verzehrt 75 Kr., dem E. von Reischach nach Twiel geschickt 114 Kr., 20. Febr. einem Hauptmann von Schaffhausen 15 Kr., 23. Febr. dem E. von Reischach 111 Kr. Zu Hilzingen 24. Febr. dem Vogt von Kirchen 30 Kr., dem E. von Reischach 40 Kr. und 36 fl., den Fuhrleuten, die das Harnisch geführt, 3 fl., in der Herberge, da mein gn. Herr innegelegen, 28 Bz. Zu Welfchingen 24. Febr. dem E. von Reischach 60 fl., dem Vogt von Kirchen 50 Kr., 25. Febr. dem Philipp Schreiber 85 Kr., dem E. von Reischach 30 Kr., demselben im Feld 60 Kr., Herr Hans [Fuchsstein] hat dem Hauptmann auf dem Wald gebracht 45 Kr., in der Herberg verzehrt 2 fl. 10 Bz., Herr Hans hat dem Hauptmann im Klettgau gebracht 4 Kr. Zu Möhringen 26. Febr. dem Fuhrmann von Solothurn Hans Gyl 13 Kr. 4 Bz., dem von Hewen, Schiffsleuten zu geben, 6 Kr., E. von Reischach an Münz 114 fl., dem alten Mann, der den Brief gen Ulm geführt, 6 Kr., dem Vogt von Kirchen 40 Kr., einem Buben, der den Feinden Briefe brachte, 1 Kr., einem in einem grünen Rock auf Geheiß Kornmessers 3 Kr., in der Herberge verzehrt 2 Kr. 2 Dickpf. Zu Spaichingen 27. Febr. dem Philipp Schreiber 10 Kr., Herrn Hans 1 Kr., E. von Reischach 3 fl., einem Boten von Schwyz 2 fl., in der Herberge verzehrt 3 Kr. Zu Erzingen Fuhrleuten, die Brot geführt, 40 Bz. Zu Balingen einem ein Kind zu heben 1 Kr., 3. März dem Hauptmann Setzstab von Zürich 400 Kr., dem von Hewen, wunden Knechten zu geben, 1 fl., dem Philipp Schreiber 15 Kr., einem den mein gn. Herr hinweggeschickt, 2 Kr., um Siegelwachs 1 Bz., um Papier 1 Bz., dem Fuhrmann Gyl von Solothurn 10 fl. — — Dem Vogt von Kirchen, da man in das Land zog, nach Hilzingen geschickt 4 Kr. 12 Bz., 24. Febr. daselbst ihm gegeben 30 Kr., demselben zu Welfchingen 50 Kr., 26. Febr. zu Möhringen 40 Kr. — 18. Febr. hat einer von Solothurn in die Abtei zu Schaffhausen dem Jakob von Bleichenrod gebracht 850 Kr., ferner von dem Seckelmeister Startz 3672 Kr. und 368 fl. an Münz und 13 fl. an Dickpfennigen, an Münz von einem im Feld bei Stuttgart erhalten 30 fl., vom Jäcklin Schreiber

zu Stuttgart 4 fl., 11. März hat Jakob Schreiber durch den Einpänner Fuchs von Hz. Ulrich erhalten 299 Kr., 16. April von Kuchelberger von Schwyz 120 Kr., 11. Juli 105 fl. Basler Münz und 35 fl. an Batzen, vom Kornmesser 300 fl. an Gold 49 fl. an Batzen, vom Vogt von Kirchen etwa 1100 Kr. — 17. Febr. hat dem H. H. von Reifschach ein Stadtknecht von Schaffhausen nach Twiel gebracht 150 Kr. und 300 fl., 12. Febr. dem H. H. von Reifschach zu Haber 40 fl., 13. Febr. demselben 60 fl., 26. März demselben 32 Kr., 17. April 10 Kr., 5. Juni 8 fl. 10 Bz., 23. Okt. 150 Kr. 50 fl. — 10. Jan. aus Solothurn nach Twiel geschickt 20 Kr., 24. Juli dahin 40 Kr., 19. Aug. 150 Kr., 9. Dez. Hans Heinrich von Klingenberg zu bezahlen und zum Hausbrauch 370 Kr. — Jakob Schreiber hat zu Twiel empfangen von Hz. Ulrich: 27. März 33 Kr., 28. März 16 Bz. ob dem Spiel<sup>1)</sup>, 29. März 36 Kr., 3. April von J. von Bleichenrod zu Schaffhausen 38 Kr.

1525. Zu Rottweil [Mitte März] beim Wirt zur Armbruff haben Fuhrleute verzehrt 16 fl., dem Wirt zur Schüssel 20 Bz., zum Rappen 15 fl., zum weißen Wind 16 fl., zum schwarzen Ochsen 3 fl. 5 Bz., um Brot dem von Hewen 1 fl., dem Werner von Eck von Luzern, eine Gilt zu bezahlen 16. März 75 Kr., den Trabanten 4 fl. 1 Kr., Fuhrleuten 6 fl., den Stadtknechten 2 fl., den Thorwärttern, die meinen gn. Herrn hereingelassen, 1 fl., den Fuhrleuten auf Twiel 1 Kr., einem Knecht 2 Bz., Fuhrleuten von Schaffhausen 15 fl., dem Gilgen von Solothurn 80 fl., demselben, den Fuhrleuten von Basel zu geben, 40 fl., einem von Zürich 1 fl., die Fuhrleute in den Herbergen verzehrt 46 fl.

1525 [Twiel]. 28. März H. H. von Reifschach für gekaufte Frucht 7 Kr., 29. März Conrad Schneider, als ihn mein gn. Herr gen Constanz nach Tuch geschickt, 3 Kr. 6 Bz., dem Schultheiß von Reichenbach um gekaufte 2 Ochsen und 1 Kalb 10 Kr. 4 Bz., 30. März, als mein gn. Herr zu Twiel gen Schaffhausen ritt, dem H. H. von Reifschach 8 Kr. Zu Schaffhausen hat mein gn. Herr verspielt 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Bz., dem Hauptmann Rindfuß von Zürich 14 Kr. 6 Bz., 2 Landsknechten von Eningen 2 Bz., einem von Rottweil, da Nesen Wolf und der Zytter beigelegen sind, verzehrt 4 Kr. 11 Bz., um ein Kartenspiel 1 Bz., um Karten auf Twiel 2 Bz., einem Eidgenossen Bick auf Befehl meines gn. Herrn zu Twiel 2 fl., Botenlohn einem von Hilzingen, der zu den Bauern geloffen 6 Bz., Wolf Ruh, als er gen Nuwenburg zu dem von Hewen geschickt ward, 1 Bz., 8. April Junker J. von Bleichenrod 4 Kr., Stoffel Menzinger, als er nach Basel ritt, 2 Kr., Burkard von Weiler für einen, der von den Bauern kam, 5 Bz., einem Knecht zur Zehrung mit den Hunden nach Mömpelgart 1 Kr. — Zu Schaffhausen, da man wieder aus dem Land kam: dem Knecht von Rottweil, der meinen gn. Herrn geführt, 2 fl., dem Trummeter Schwarz 2 Kr., mehreren Zehrung nach Mömpelgart 4 Kr., einem Boten zu Caspar von Bubenhofen 5 Bz., dem Wirt zum Löwen verzehrt 15 fl., zur Krone 10 fl., zum Schwert 6 fl., zum Hirsch 4 fl., Jäcklin Schreiber und E. von Reifschach Zehrung 10 fl. Zu Twiel, da man wieder aus dem Land kam: dem Pfleger von Schaffhausen, eine Schuld zu bezahlen, 15 fl., verspielt 1 Bz. Zu Schaffhausen das ander Mal, da man wieder aus dem Land kam: meinem gn. Herrn zu Leinentuch, seine Kappe zu füttern, 10 Sch, 26. März dem H. H. von Reifschach 32 Kr., zur Letzte im Kloster 2 fl. Zu Zürich [um 10. April?] beim Wirt verzehrt 18 Kr., auf der Trinkstube ausgegeben 4 Bz. Zu Twiel dem Wirt zu Rottweil, hat der Menzinger bei ihm verzehrt, da er krank war, 7 fl., 8 Bz., 17. April dem Hauptmann Kugelberg aus Schwyz 10 Kr., dem Lautenhans auf seiner Hochzeit 2 Kr., Zehrung nach Solothurn 1 Kr., dem von Hewen, da sie zu den Bauern geritten, 4 Kr. 2 Bz., verspielt 12 Bz., Kartenspiel 2 Bz., 7 Ellen Sammt 10 Kr., 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> E. rotes Tuch beim Bürgermeister von Schaffhausen für meinen gn. Herrn 1 Kr., einem von Tübingen 5 Bz., dem Luden von Kempten 5 Bz., einem Boten nach Lindau 9 Bz., [um 26. April] einem Boten nach Rottweil 5 Bz., einem Boten von Rottweil 5 Bz., 1. Mai dem Burkard von Weiler 100 Kr., 13. Mai demselben 200 Kr., Jäcklin Schreiber, da er gen Solothurn ritt, 3 Kr., 8. Juni den Hans von Fuchstein 16 fl., H. H. von Reifschach Zehrung gen Rottweil 28<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Bz., 15. Juni dem Schmied von Engen, Räder zu beschlagen 8 fl., dem Sperberseck Zehrung nach Mömpelgart und zurück 11 Bz., den 2 Bauern, die meinem gn. Herrn 2 Ochsen gebracht, um der Bauern wegen geschenkt 4 fl., dem Plattner zu Rottweil, Harnifch sauber zu machen, 2 fl. 9 Bz., der Federhenslin zu Rottweil in der Herberg verzehrt 3 fl. 10 Bz., 3 Roffe zu beschlagen zu Rottweil 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Bz., ich (Bleichenrod) und der Schultheiß zu Rottweil verzehrt 1 Kr., H. H. von Reifschach, um ein Büchlein zu führen, das der Bauern gewesen, 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Bz.

1525. Zu Rottweil [Anfangs Mai] Kartenspiel 1 Bz., Zwilch zu Hofen für meinen gn. Herrn 7 Bz., einem Pfaffen Zehrung 1 Kr., den Stadtknechten 2 Kr., einem Schweizer, der

<sup>1)</sup> Das einzige Mal, da Hz. Ulrich einen Spielgewinn einzieht; ein Beleg für seine damalige Stimmung.

geschossen ist, 1 Kr., dem Fuchssteiner 10 Kr., Barchet meinem gn. Herrn zu Handschuh 2 Bz., verspielt 4 Bz., einem Pfaffen 1 fl., einem Knecht, der vom Hofen gekommen, 1 fl., in meines gn. Herrn Herberg um allerlei 8 Kr., in der Herberg zum Wagen, da das Gefing ist gelegen, 7 Kr. 11 $\frac{1}{2}$  Bz. Zu Rottweil [12. Mai], da man von den Bauern kam, einem Pfaffen 1 Kr., Fußknechten 5 Bz., in meines gn. Herrn Herberge 32 Bz., in der Herberg zum Wagen verzehrt 4 Kr. Zu Twiel [Mitte Mai] verspielt 7 $\frac{1}{2}$  und 4 Bz., Kupfer zu führen von Schaffhausen 4 fl., durch B. von Weiler Bauern geschenkt 5 Bz., um Branntwein in den Keller 2 Bz., einem Bauern, der meinen gn. Herrn aus dem Kloster geführt, 5 Bz. 30. Mai dem Schultheiß von Reichenbach für den Wirt zum Kopf in Basel 30 Kr., Hans von Fuchsstein und des Neuhausers Gäule zu holen 7 Bz., dem Jäcklin Schreiber, nach Solothurn und Bern zu reiten, 2 Kr., dem Sperberseck Zehrung nach Mömpelgart seibdritt 2 fl. Zu Mömpelgart dem B. von Weiler Zehrung 45 Bz., dem Henslin von Gmünd Zehrung nach Bern 1 fl., 24. Juli nach Twiel 40 Kr., Sattel dem Rotshimmel meines gn. Herrn 4 Bz., grünes Tuch für meinen gn. 1 fl. 7 Bz., 19. Augußt dem H. H. von Reifschach nach Twiel 150 Kr., dem Hans von Fuchsstein nach Twiel 15 Kr.

1525 [September]. Zu Basel verzehrt, da man auf Twiel ritt, da man mit den Reisern tagte: dem Wirt zum Kopf 10 fl. 14 Plapp., in meines Herrn Herweg 2 Kr. 3 Bz., den Stadtpfeifern 2 fl., dem Waibel, der den Wein schank, 1 fl., denen, die den Wein trugen, 8 Bz., dem Boten gen Dorna (Dornachbrugg) 3 Bz. Zu Twiel ausgegeben, da man tagte zu Zell: dem Jakob Schreiber, als die Räte gen Zell ritten, 6 Kr., dem Henslin von Breitenholz auf seine Hochzeit 1 Kr., B. von Weiler zu Schaffhausen verzehrt 3 Bz., mein gn. Herr verspielt 7 Bz., den Räten Zehrung gen Zell 10 $\frac{1}{2}$  Bz. — Zu Brutz (?) im Stern verzehrt beim Hinaufreiten gen Twiel, da mein gn. Herr mit den Reisern verglichen zu Zell 11 fl. Zu Brutz beim Wiederumreiten 9 fl., dem Wolf Rauh Zehrung nach Zürich und Twiel 7 Bz. Zu Basel 14. Okt. beim Wirt zum Kopf, da man wieder von Twiel ritt, 22 Kr. 30 Plapp., dem Apotheker Caspar, da mein gn. Herr ist gelegen, 21 Kr.

1525 [Oktober ff.]. Zu Mömpelgart: 2 Dolche für meinen gn. Herrn 10 Bz., einen davon zu beschlagen, dem Goldschmied 6 $\frac{1}{2}$  Bz., 9 Ellen schwarzes bernisches Tuch meinem gn. Herrn zu einem Rock 9 fl., desgl. 8 Ellen graues Tuch 4 Kr., schwarzes Tuch zu Hofen für meinen gn. Herrn 2 fl., verspielt 8 Bz., um ein Instrument dem Organisten 9 Kr., dem Jäcklin Schreiber und Fuchssteiner Zehrung 12 Kr., dem Messerschmied, ein Schwert meinem gn. Herrn zu machen, 3 Bz., dem Henslin Zinkenbläser geschickt 2 fl., meinem gn. Herrn einen Spieß zu fallen 2 Bz., ein Weidmesser 3 Bz., einen Gürtel 7 Bz., für einen Falken, den der Hafenfalkner in Basel geholt, 4 Kr., 22. Oktober H. H. von Reifschach auf Twiel geschickt: 150 Kr. 50 fl., 7. November dem Hans Scherer die meinem gn. Herrn geliehenen 87 Kr. 3 Bz., Tuch und Seide auf der Messe zu Basel 37 fl., dem Jäcklin Schreiber Zehrung gen Solothurn und Luzern 2 Kr., da mein gn. Herr zu Grans war, verschenkt 5 Bz., der Sperberseck verspielt von meines gn. Herrn wegen 4 Bz., dem B. von Weiler und Hans von Fuchsstein Zehrung nach Belfort 1 Kr., 29. November dem Hans von Fuchsstein Zehrung 10 $\frac{1}{2}$  Kr., dem B. von Weiler Zehrung nach Basel 1 Kr., um einen Windstrick 1 Bz., 9. Dezember dem Jakob Schreiber für H. H. von Reifschach auf Twiel zu führen, dem Hans Heinrich von Klingenberg an seinem Dienstgeld und zum Hausbrauch 370 Kr., einem Pfaffen der meinem gn. Herrn den Falken gebracht 5 Bz., einem Bauern, der eine Schweinfange gebracht von Melchior von Rynach 5 Bz. verspielt 7 u. 4 $\frac{1}{2}$  Bz., Kriegern aus dem Land geschenkt 4 Bz., 16. Dez. dem Fuchssteiner 6 Kr., 18. Dez. demselben 20 fl., eine Schuld in Basel bezahlt 150 Kr.

1526. Dem Henslin von Stuttgart 3 Kr., 11. Januar dem H. H. von Reifschach auf Twiel durch den Schultheißen von Reichenbach 20 Kr., einem Boten nach Solothurn, da die Räte dort waren von Erhans Casper wegen, 12 Bz., Gült denen von Basel 225 Kr., Gült der Zunft zum Safran in Basel 25 fl., Gült dem Franz Bern und Bruder zu Basel 50 fl., meinem gn. Herrn in seinen Seckel 5 Kr., um Schnüre an ein Schwert meinem gn. Herrn 2 Bz., demselben um ein feyg Schwert 3 fl., 23. Januar Gült donen von Zug 75 Kr., dem Jäcklin Schreiber, etwas drucken zu lassen und Botenlohn 5 Kr., dem H. H. von Reifschach durch Jäcklin Schreiber 27 Kr., demselben 300 Kr., ein Baret meinem gn. Herrn 1 Kr., ein rotes Brusttuch für denselben 9 Bz., dem Schwarz Kurt von Rosenfeld 4 fl., dem B. von Weiler für einen, der Hunde gebracht hat von der Frau von Lupfjen, 1 fl., 10. Februar auf Twiel zu Korn und Haber 170 Kr., 22. Febr. desgl. 297 Kr., dem Bruder zum h. Kreuz um Gotteswillen 5 Bz., um Alaun in das Bad meinem gn. Herrn (so häufig) 1 Bz., 21. März Gült dem Sunenberg zu Luzern 10 Kr., 22. März dem H. H. von Reifschach auf Twiel 45 Kr., 8. April Gült nach Zürich 35 fl., dem Fuchssteiner Zehrung 3 fl., dem Sperberseck 8 fl., dem B. von Weiler 54 fl., dem Martin Müller 200 fl., um Seide und Tuch meinem gn. Herrn 3 Kr., J. von Bleichrod und Georg von Ow zu Basel verzehrt

1 Kr., um Wein, da ich (J. v. B.) zu Basel gewesen, 4 fl., dem H. H. von Reischach 40 fl., dem Bruder zum h. Kreuz 2 Bz., dem Henslin von Stuttgart gen Straßburg 4 fl., zu Tuch für eine Kappe meinem gn. Herrn 10 Bz., 12. Mai dem Fleming im Stall Zehrung in das Niederland zu Frau Margrete 7 fl., Kamillenblumen in das Bad meinem gn. Herrn 8 Bz., 17. Mai nach Twiel 100 Kr., dem Ziegler Boten, nach Solothurn zu laufen, 13 Bz., dem Glade Maurer selbfünft Zehrung nach Twiel 50 Bz., 20. Mai dem Apotheker Caspar zu Basel 200 fl., Pulver von Straßburg zu bringen, 1 fl., Zehrung dem Meister Zimmermann und seinem Knecht im gelben Rock und dem andern nach Twiel 30 Bz., Adolf von Ilsfeld Zehrung nach Straßburg 1 Kr., 3. Juni dem H. H. von Reischach nach Twiel 600 fl., dem Henslin Jägerknecht Zehrung nach Zabern, da er dem Bischof die Hunde dahingeführt, 2 fl., bei einem Brunnen verzehrt, ist mein gn. Herr dagewesen 17 Bz., um Gläser zu gebranntem Wasser 1 Bz., um Hühner dem kranken Buben, den der Bär gebissen, 2 Bz., 6. Juni Fritz Henz hat dem Fuchssteiner gen Basel geführt für die von Solothurn 38 fl., meinem gn. Herrn 10 fl., einem Buben, der Briefe nach Basel geführt, 5 Bz., um Karten 1 Bz., dem Apotheker Caspar zu Basel 100 fl., dem Sperberseck Zehrung nach Basel 10 Bz., 18. Juni dem Fuchssteiner, da er hinwegtritt, 20 fl., verspielt 7 Bz., dem Adolf Einspänner Zehrung nach Straßburg 1 Kr., desgl. dem Henslin von Gmünd 1 Kr., desgl. dem Adolf von Ilsfeld 1 Kr., 21. Juni nach Twiel 200 fl. — Zu Twiel, angefangen 24. Juni: dem Wirt zum Löwen und Conrad Scherer zu Schaffhausen von Hermanns von Zyttern wegen auf Befehl meines gn. Herrn 28 fl., Kosten zu Rottweil und Botenlohn gen Mömpelgart 4 fl., 27. Juni H. H. von Reischach auf Befehl meines gn. Herrn 20 fl., 30. Juni dem langen Herrn Wolfen auf Befehl meines gn. Herrn 4 fl., 29 Ztnr. Schmalz, die Hans Koch zu Zürich gekauft, 102 fl., um einen ehernen Hafen mit 8 Füßen zu Schaffhausen 3 fl. 3/2 Bz., dem Waldkirch zu Schaffhausen auf Befehl meines gn. Herrn 112 fl., 1 Elle 1/2 Viertel rotes lindisches Tuch, 5 Ellen grünes Futtertuch, 4 Ellen Barchet und leinenes Tuch zu Futter unter den Barchet und Nestel dem Trummbuben zu Hofen und Wams 2 fl. 12 Bz., dem Neuhäuser, hat er dem Lier und den Reitern von Mömpelgart herauf dargeliehen, als ihnen die Zehrung zerronnen ist, 12 Bz., [um 3. November] Wolf Ruh Zehrung gen Straßburg zu Graf Jörg 1 1/2 fl., 5. Dezember dem Wirt zum Kopf zu Basel, 4 Faß Pulver und meines gn. Herrn Kleider von Mömpelgart nach Twiel zu führen, 14 fl., [um 26. Dez.] um 2 Kalender 1/2 Bz., Wolf Ruh Zehrung zu meinem gn. Herrn, als er sein Gnad suchen sollte, 6 fl. —

1526 hat Jakob von Bleichenrod dem H. H. von Reischach nach Twiel geschickt: 11. Januar 20 Kr. 23. Januar 27 Kr. an Dickpfennigen und Batzen, 22. März 45 Kr., 6. Juni 600 fl. —

1526 hat Jakob von Bleichenrod eingenommen: von des Bannerherrn wegen, der Pfaffen Geld 65 Kr., von den Bürgern zum guten Jahr geschenkt 20 fl., vom Bürgermeister von Mömpelgart 100 fl., von des Bannerherrn wegen, Pfaffengeld 32 Kr., desgl. um das Wasser 800 fl., und 100 Kr. und 300 Kr. und 136 fl., von der Schatzung 85 fl. und 15 fl., von Fritz Hen 897 fl. und 1914 fl., von dem Dechantpfaffen, dem die Pfründe geliehen, 150 Kr.

1527. Zu Twiel ausgegeben (Rechnungen Jakob Schreibers): Wolf Ruh Zehrung, als er meinem gn. Herrn etliche Kleider bis gen Straßburg geführt, 2 fl. 4 Bz., 10 Ellen rotes lindisches Tuch, 7 Ellen gelbes Futtertuch, 21 Ellen schwarzen Barchet, 15 Ellen weiße Leinwand zu Futter unter die Wämfer, den Reitern zu Hofen, Wams und Kappen 15 fl., 34 Ellen Tuch, mörlin Farb, den Reitern zu Röcken 21 fl., Hans Thüring, als er zu meinem gn. Herrn in Hessen oder Braunschweig geschickt ward [März—April] 6 fl., Wolf Ruhen Zehrung gen Zürich, als er mit Briefen zu Zwingli geschickt, 8 Bz., demselben gen Constanz, als er nach etlichem Gefang geschickt, 8 Bz., dem Heinrich Koch Zehrung zu meinem gn. Herrn nach Hessen oder Sachfen 4 fl., um Käse, Eier und Milch auf den Karfreitag (19. Apr.) zu Fladen auf Ostern, um 10 irdene Kacheln 2 Bz., das Schindeldach auf meines gn. Herrn Gemach und im Haus zu decken 2 fl. 10 Bz., Hans Pfeifer hat für Fuhrlohn, Zehrung, Zoll und den Schloffer zu Rottweil ausgegeben, als er meines gn. Herrn Harnisch und Gewehr von Rottweil an Twiel geladen und gebracht [Anfang Junis] 5 fl. 9 Bz., der Lier hat verzehrt, als er eine Zeit lang nicht auf Twiel gewesen, 9 fl. 7 Bz., einem, der den Harn Bartlin Franks zum Doktor nach Constanz geführt 5 Bz., Wolf Ruh verzehrt, als er gen Straßburg zu Graf Jörg geschickt, 1 fl. 6 Bz., der Lier etlichen Landknechten, die vor den Vorhof kamen, 2 Bz., 14. Juli H. H. von Klingenberg an Dienstgeld, so auf Pfingsten 1527 verfallen, 400 fl., Herr Wolfen, ist von meines gn. Herrn wegen nach etlichen Büchlein gen Stein gegangen, 3 Bz., etlichen, so mit 2 Bären vor den Vorhof gekommen und einen Barentanz gehabt, 2 Bz., um 8 Legeln, darin die Esel Wasser tragen, 22 Bz., um 2 gedruckte Büchlein, des Ökolampadius und Zwinglins Antwort wider Luthers Ausschreiben, kauft der lang Herr Wolf zu Stein, meinem gn. Herrn nach Hessen geschickt, 5 Bz., Joßen Koch Zehrung zu

meinem gn. Herrn nach Heffen 2 fl., dem Adolf Zehrung nach Mömpelgart mit Briefen 20 Bz., demselben zu Graf Jörg 2 fl., ich (Jakob Schreiber) Zehrung zu meinem gn. Herrn in Braunschweig [September] 5 fl.

[1527]. Zehrung von Wolfenbüttel wieder gen Twiel: zu Bockenheim übernacht mit 6 Pferden 2 fl., zu Ammersbronn im Kloster 9 $\frac{1}{2}$  Groschen, zu Zapfenburg 6 Bz., zu Cassel mit 5 Pferden und Wolf Steinfurter 3 fl. 2 Weißpf., zu Burck übernachtet und verzehrt von Jörg Fuchs und mir [Jakob Schreiber] 6 Bz., zu Marburg übernachtet 21 Weißpf., im Dorf bei Butschbach von uns beiden verzehrt 4 Weißpf., zu Frankfurt übernachtet 22 Weißpf., zu Urberg auf dem Schloß verzehrt 5 Bz., zu Hockenheim übernachtet 6 $\frac{1}{2}$  Bz., zu Raftatt übernachtet 9 Bz. 1 xr., zu Straßburg in der Herberge 3 Bz., zu Berkach im Zollhaus übernachtet 9 $\frac{1}{2}$  Bz., zu Tiefmatten übernachtet 7 Bz., zu Mömpelgart 5 Nächte in Peter Groyen Haus 2 fl. 2 Bz., zu Basel im Storchchen übernachtet 10 Bz., zu Aarau übernachtet 9 Bz. 2 xr., zu der Stille, über das Wasser zu führen 1 Bz., zu Kaiserstuhl übernachtet 9 Bz.

1527 hat Jakob Schreiber zu Twiel eingenommen: von Mömpelgart mitgebracht 200 fl., Graf Jörgs Schreiber hat nach Twiel gebracht 1138 fl. österreichische Münz (1 fl. zu 15 Bz.), von H. H. von Reischach von den 400 fl., die H. H. von Klingenberg gehören sollten, 360 fl., von Martin Müller 900 fl. in Batzen, zu Engen aus Häuten gelöst 24 fl. 12 Bz., von Philipp Schreiber empfangen 993 fl. an Batzen, von Batt, Graf Jörgs Schreiber, und Martin Müller 18. April 1000 fl., 11. Juli von Jörg Fuchs 495 fl., 14. Juli von Graf Jörgen Diener 400 fl., um 22. September durch Philipp Schreiber und einen Diener Graf Jörgs 800 fl., ich habe mit mir aus Braunschweig geführt 1700 fl.

[1527.] Nov. 8. dem Wolf Ruh Zehrung zu meinem gn. Herrn in Braunschweig 5 fl., demselben Zehrung nach Heffen zu reiten mit Briefen 4 fl., Bastian von Bondorf Zehrung zu meinem gn. Herrn nach Heffen, als er ihm einen seidenen Rock gebracht, 2 fl., um 3 Felle, darin dieser Rock geschlagen und geschickt, 6 Bz., einem Boten nach Baden zu E. von Reischach 6 Bz., meinem gn. Herrn ein Feuerschloß an seiner Bäche zu machen 6 xr., meines gn. Herrn langen Degen zu polieren 2 xr., Branntwein zu den Weinen 12 Bz., Jörg Fuchs Zehrung zu meinem gn. Herrn 5 fl.

[1528.] Den Jungfrauen von Hilzingen auf Neujahrstag, als sie meinen gn. Herrn angefangen  $\frac{1}{2}$  fl., den jungen Gesellen desgl. 3 Bz., den Jungfrauen von Singen  $\frac{1}{2}$  fl., Hans verzehrt nach Früchten und um 2 neue Almanach 4 $\frac{1}{2}$  Bz., Henslin Büblin Zehrung nach Mömpelgart zu Graf Jörg mit Briefen 1 Kr.

### An die Mitglieder des Württ. Altertumsvereins.

Noch vor diesem Heft wird den Mitgliedern die erste Lieferung der Vereinsgabe für 1886: Paulus, Die Cisterzienserabtei Bebenhausen zugehen.

Mitglieder, welche die letzte Vereinsgabe: Kloster Maulbronn von Paulus noch nicht besitzen, können dieselbe zum ermäßigten Preis von 3  $\mathcal{M}$  von dem Kassier des Vereins, Herrn G. Barth in Stuttgart, Tübingerstr. 7, beziehen.

Der Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 14. Januar d. J. beschlossen: das von Museums-Direktor Dr. Hettner in Trier mit anerkannter Sachkunde und Sorgfalt herausgegebene Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, welches durch die Beteiligung der historisch-antiquarischen Vereine in Frankfurt, Worms, Mannheim, Karlsruhe, Straßburg etc. mehr und mehr zum Zentralorgan für die Beschreibung der Funde und der Sammlungen in Südwestdeutschland zu werden verspricht, an sämtliche Mitglieder des Altertumsvereins vierteljährweife mit den Vierteljahrsheften zur Verteilung zu bringen. Möge durch den gewährten Überblick über ein größeres Ganzes, namentlich über alle Funde in unseren Nachbarländern, die Achtsamkeit auf das Einheimische und das Verständnis dafür wachsen!

# V e r e i n

für

## Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.

### Die Hausnamen der oberschwäbischen Dörfer.

In Nachstehendem gedenke ich zunächst von den Hausnamen der geschlossenen Dörfer zu reden. Die Namen der einzelnstehenden Höfe des südlichen Oberschwabens bedürfen einer besonderen Betrachtung, die ich hier nur rekapitulierend im Anhang geben kann, da ich über dieselben in den „Verhandlungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, Neue Reihe, 5tem Heft (1873) S. 46 ff. ausführlich gehandelt habe. Im Dorfe führt seit Menschengedenken jedes Haus seinen besonderen Namen, entweder nach dem jetzigen Besitzer, und in diese Klasse fallen die meisten Häuser der sog. Kleinen, Kleinhäusler oder Kubbauern; oder nach einem früheren Besitzer, und in diese Klasse zählen die meisten Häuser der „Großen“, der Hof- oder Roßbauern. Man findet übrigens auch unter den Häusern der „Kleinen“ manche, die einen alten Namen tragen, zumal wenn sie Überbleibsel eines „zerrissenen“ oder eines sonst heruntergekommenen Hofgutes sind. Seltener, wenn sie von je her Wohnung eines Handwerkers waren. Ein Beispiel der letzteren Art findet sich z. B. zu Aulendorf, das Häuschen „Branntweiners“ auf der ~~Elk~~, denn die Verhörsprotokolle von 1680 nennen in demselben Hause einen wirklichen Branntweinbrenner.

Der dorfbliche Name jedes echten, alten Hofbauers ist der eines seiner leiblichen oder eines längstverstorbenen fremden Besitzvorfahrers, den selbst die Tradition in vielen Fällen nicht mehr kennt, den man in der Regel nur noch aus den älteren Urbarbüchern ermitteln kann. Hieß nun z. B. ein einstiger Besitzer „Brofi“ (Ambrosius), so heißt das Haus seit Menschenaltern „s Brofis“ oder „Brofis“ [da man in einigen Orten den Genitivartikel vorsetzt, in anderen wegläßt], der Besitzer selbst wird nach seinem Hause der „Brofi“ genannt, wenn er schon Michel, Hans, Kaspar oder Josef getauft ist. Wie sich der Bauer „schreibt“, wie sein Geschlechtsname lautet, ist auf dem Dorfe untergeordneter Natur. Gar mancher Dorfgenosse kennt ihn nicht einmal. Die Häuser der „Kleinen“ werden meist nach dem Vor- oder Zu- oder Übernamen oder nach dem Gewerbe des Inhabers zubenannt. Neubauten erhalten jetzt fast regelmäßig den Familiennamen des Erbauers, da die Familiennamen mehr und mehr in Gebrauch kommen, seitdem die Geschworenen- und Wählerlisten, Stammrollen und Steuerzettel auch dem Landbewohner seinen Geschlechtsnamen oft genug in's Gedächtnis zurückrufen. Unter den Über- oder Spitznamen giebt es solche, die der Hauseigentümer anerkennt, andere, die in seiner Gegenwart nicht ausgesprochen werden dürfen. Unter letzteren sind nicht wenig alte, im Dorfe verschollene Familiennamen, die teils aus Mißverständnis, teils zufolge der alten Überlieferung eines bösen Geruchs, dessen Entstehung den Jetztlebenden in der Regel unbekannt ist, geradezu als Schimpfnamen aufgefaßt werden. So werden thatfächlich ganz unschuldige Namen wie: Hosler, Schlegel, Scherb etc. als Schimpfnamen empfunden, einmal weil der jetzige unfreiwillige Träger glaubt, das seien Spitznamen, oft nur deshalb, weil er diese Namen sonst nie gehört hat und er hinter diesen ihm unverständlichen Lauten irgend ein Spottwort wittert, sodann, weil sich

an den einen oder anderen von Geschlecht zu Geschlecht die Verachtung heftete, eine Verachtung die einst ihre Berechtigung hatte, deren Entstehungsgeschichte aber längst vergessen ist, wenn z. B. der einstige Träger auf dem Hochgericht geendet oder wegen eines Verbrechens sich landesflüchtig gemacht oder sonst eine schämliche That begangen hatte.

Gegen neuere Spitznamen, deren Sinn den Trägern verständlich ist, wehren sie sich in der Regel viel weniger, denn auch sie sind Freunde des Witzes und Humors und lassen da viel, sehr viel gelten.

Doch kommen wir zunächst wieder auf die Häufnamen der „Großen“ zurück. Sie zerfallen in mehrere Klassen, und nach diesen wollen wir sie, mit Beispielen belegt, auch betrachten. Ich möchte nur noch vorausschicken, daß diese Hofnamen, soweit es sich um Vornamen handelt, in ihren Personennamen den Geschmack des 16ten bis anhebenden 18ten Jahrhunderts darstellen. Wir begegnen also den vielen Hanfen, Jörgen, Klauen, Micheln, Bafchi (Sebastian), Petern, Endresen, Theissen etc. wieder, die uns schon aus den Urkunden des ausgehenden 15ten und eingehenden 16ten Jahrhunderts her so wohl bekannt sind. Wie in der Kleidermode, war der Bauer auch in der Namenmode stets um ein Jahrhundert zurück. Nur in unserem Zeitalter, wo der Bauer eben aufhört Bauer d. i. konservativ zu sein, wo einige Glückliche Gutsbesitzer und die übrigen arme, verschuldete Landarbeiter werden, halten Herr, Bettelmann und Bauer in der Mode gleichen Schritt. Die erst seit dem vorigen Jahrhundert auftauchenden Namen: Josef, Xaver kommen in den alten Hofnamen nicht vor. Jetzt heißt in manchem Dorfe je der 5te Mann Josef, und je das 5te Weib Josefa, was des Guten denn doch zu viel ist.

Alle Hof- und Hausnamen stehen, wie schon angedeutet im Genitiv und sind unvollkommene Namen, weil ihr Grundwort „Haus, Hof“ weggelassen wird und nur das Bestimmungswort im Genitiv den Namen repräsentiert. Anstatt Hanfeshaus, Jörgenhof sagt man daher einfach „Hanfis, Jörgen“.

Wir haben 1. Hofnamen nach Familiennamen, letztere bald im schwachen, bald im starken Genitiv, daher z. B. Fricken, Gluizen, Stotzen, neben Frickes, Gluizis, Stotzes, aus den Familiennamen Frick, Gluiz, Stotz. Die auf — er endenden Namen haben natürlich immer den starken Genitiv, daher: Schweizers, Mauchers, Kaspers etc.

Einzelne Namen kommen sogar mit der Endung der starken Deklination plus der Endung der schwachen vor. Z. B. Beckesen von Beck, wo der starke Genitiv Beckes noch einmal schwach gebeugt ist. Diesem Doppelgenitiv begegnet man unter den Vornamen häufiger als unter den Zunamen. Zu Langenenslingen finden sich aus dem dortigen Vor- und Zunamen Buck die Formen Buggis, Buggenfin und Bugguffengarten vor. Habsthaler Urbar v. 1420 S. 41 und 42. Ich sage Vor- und Zunamen, weil im benachbarten Hunderfingen noch a. 1463 ein württembergischer Lehenträger der Baumburg des Namens Buck der Beller vorkommt. Hohenz. Mitteilg. IV. S. 73. Beller leben heute noch dort.

2. Hofnamen nach dem Familien- und Taufnamen eines früheren Besitzers. Der Geschlechtsname geht bald voraus, bald folgt er nach. Daher die Hofnamen: Appenhanfen, Briementonis, Buckenhänfis (d. i. Hof des Hans App, Antoni Briem, Hänfi Buck); Mangenwilmen (Hof des Magnus Wilm).

3. Hofnamen nach dem einfachen Taufnamen des Besitzers. Diese Namen gehen bald nach der starken und bald nach der schwachen Deklination. Das ist namentlich der Fall bei den scheinbar einstämmigen, bei denen, welche den deutschen einstämmigen Kurznamen gleichen, die zu Familiennamen geworden sind,



denn gerade die letzteren sind hier am bekanntesten, weil sie die Mehrzahl aller Familiennamen bilden. Nur diejenigen Personennamen, welche lateinischer Herkunft sind und einst auf — ius endigten, werden durchweg stark dekliniert. Daher stets: Brofis (Ambrosii), Tonis (Antonii), Ziberis (Tiberii). Aber auch andere, welche oberschwäbisch wie die lat. Namen auf — ius klingen, z. B. Kafi (Kafimir), Rafi (Erasmus) lauten im Genitiv Kafis, Rafis, nicht Kafen, Rafen. Die, welche im Latein auf — us enden, können schwach und stark dekliniert werden, aber in der Schmeichelform mit dem Suffix li, le werden sie stets stark dekliniert. Daher z. B. Kuffen und Kuffes, Muffen und Muffes (v. Dominicus und Hieronymus), aber stets Kußlis, Mußlis (Dominiculi, Hieronymuli). Hebräische, lateinische und griechische Namen, deren Schluß — s erhalten bleibt, werden schwach dekliniert. Daher z. B. Hannes im Genitiv Hannesen; Eusebius (Eseves), Genitiv Esevelen; Markus im Genitiv Markefen neben Marxen.

In unsere Klasse gehören die zahlreichen Hofnamen wie Hanfis, Hänfis, Hänslis, Brofis, Jörglis, Michelis etc.; Hanfen, Josten, Seppen etc. Seit dem 16. Jahrhundert ist es Sitte geworden, die einheimischen Taufnamen mehr und mehr zu verlassen und jeden nach dem Heiligen zu taufen, an dessen Kalendertag er eben auf die Welt kam. Aber das Volk rächte sich an den barbarischen Namen, es machte sie sich ohne alle Rücksicht auf ihre Herkunft und Bedeutung mundgerecht, kürzte sie vorn oder hinten oder schnitt sie entzwei und formte den ersten wie den zweiten Teil wieder für sich zu einem Namen um. Die meisten büßten ihr Vorderteil ein. Daher Hans (Jo-hans), Toni (An-toni-us), Muß (Hieronymus), Kuß (Domini-cus).

Zu den in zwei Teilen fortlebenden gehören Jock und Kob (Jockele, Köble) aus Jakob, Kätter und Threin aus Katharina, Elsie und Bethle aus Elifabeth.

Um diese fremdländischen Vornamen, nach Zahl und Verarbeitung näher kennen zu lernen, möge hier ein Verzeichnis der gangbarsten Namen, unter denen sich auch mißhandelte deutsche befinden, folgen.

Aiv Eva. Alea Eulalia. Alexe, Lexe und Xander Alexander. Appalaun Apollonia. Balde Wunibald und andere auf — bald endigende Namen. Bantle Pantaleon. Barbel, Bärbele, Bärmele Barbara. Barrli Barnabas. Baschi Sebastian. Bathle Bartholomäus. Bene, aber auch Dick, Dikle Benedictus. Betha, Beth, Bethle Elifabeth. Biber Bibiana. Bläfi Blasius. Bolde Leopold und andere auf — bold endende Namen. Boni Bonifaz. Bopp, Boppel, Boppele Baptift. Bori Liborius. Burg, Burgele, Bull Walburga. Buzi Tiburtius. Demes Nikodemus. Dick f. Bene. Dolfes Adolf. Domme Thomas. Dor, Dorle, Durratai Dorothea. Drees, Endres, Enderle Andreas. Egeni Eugenius. Elogi, Logi, Loi Eulogius. Fäzi Bonifatius und Servatius. Fev, Fevle, Faif, Janafai Genofeva. Flori Florian. Fores Nicephorus. Franzele Franziska. Gälli, Gallimann Gallus. Gori Gregorius. Gidi Ägidius. Graith, Gretel Margaretha. Gull Regula. Hannes, Hanni, Hanse, Hänse, Hannimann Johannes. Höllaur Eleonora. Jock, Jockel, Kob, Köble Jakob. Jörg Georg. Käri Makarius. Karpes Polykarpus. Kafi Kafimir. Kätter, Threin Katharina. Killi Kilianus. Kloos Nikolaus. Kob f. Jock. Kohlafch Scholastica. Krazi Pankratus. Kuß Dominicus. Lala Eulalia. Lenz Laurentius. Lipp Philippus. Lis, Lifel Elifabeth. Lixi Felicius und Felix. Lonzi Leontius. Lor, Lorle Eleonora. Mafi Damafus. Marti, Märti, Mäti Martin. Medes, Methes Nikomedes. Mei Maria. Annamei, Annamrei

Anna Maria. Muck Nepomuk. Mundi Raimund und andere mit -- mund endigende Namen. Muß Hieronymus. Nais Agnes. Nafi Athanasius. Nazi, Näzi Ignatius. Nyfi Dionysius. Pfrein, Pfraun f. Vron. Rasi Erasmus. Remcs Remigius. Rösle f. Threes. Schmaralli, Schmöralli Smaragdus. Schwalti Oswald. Senz f. Zenz. Sepp, Sepper, Seef, Seep Josef. Seves Eusebius. Sidere Desiderius. Sille Basilius. Stanes Stanislaus. Stafa Anastasia. Stines Augustinus. Stoffel Christophorus. Thees Matthäus. Theiß, Theißle Matthias. Toni Antonius. Traut, Trudd, Trudel, Trull Gertrud. Threin f. Kätter. Threes, Rösle Therefia. Ulian, Juliana. Välli Valentin. Veri Xaverius. Vester f. Zillvester. Vitzi, Vizenz Vincentius. Vrein, Pfrein Verena. Vron, Vraun, Pfraun Veronika. Zäch, Zäches Zacharias. Zälle Marcellus und Marcellinus. Zenz, Senz Crescentia. Zibel Sibylla. Ziberi Tiberius. Zill Cäcilia. Zillvester, Vester Silvester. Zipper Cyprianus. Zifchg Franziscus, Zifchga Franziska. Ziffi Narziffus auch Aziffi. Zixi Sixtus. Zoffei Sophia. Zufel Sufanna. Zyri, Zòkas Cyriakus.

Unter den Hofnamen, welche aus Vornamen gebildet sind, giebt es eine Unterklasse, welche den Namen von Vater und Sohn, selten von Vater, Sohn und Enkel enthalten. Z. B. Deißlengallis, Michelisklofen (d. i. Hof des Gallus des Sohnes des Matthias; Hof des Nikolaus des Sohnes des Michael); Michelisklofenfidelis (d. i. Hof des Fidel, des Sohnes des Nikolaus, des Sohnes Michaels). Einen Hofnamen aus dem Vornamen von vier Generationen kenne ich nicht, wohl aber einen Kleinbäuslerhausnamen dieser seltenen Gattung, nämlich Maxelftenifentantonisjosefen, d. i. Haus Josefs, des Sohnes Antons, des Sohnes Augustins, des Sohnes Maximilians; ein Namenungeheuer, das einerseits durch eine notwendige Differenzierung und andererseits durch die Macht der Gewohnheit, Name an Name zu reihen, entstanden ist. Es ist denn jetzt auch durch einen Spitznamen verdrängt worden. Die Hausnamen der „Kleinen“ weisen nur ganz ausnahmsweise derlei genealogische Formen auf.

4. Hofnamen nach Vornamen mit dem nachfolgenden Zusatz — bauren (= bauers) oder dem vorausgehenden Prädikat Baur. Z. B. Deißenbauern, Hanfenbauern, Klofenbauern, Veitenbauern oder Baurhanfen, Baurseepen. Letztere Gattung findet man selten.

Die Hausnamen der Kleinbäusler sind, wie zum Teil schon erwähnt, gebildet 1. aus Familiennamen, welche sich wie die der Hofnamen verhalten; 2. aus Vornamen, die sich ebenso verhalten; 3. nach einem Amts- oder Gewerbenamen, 4. aus Spitznamen und 5. nach der Lage des Hauses.

Die nach Dorfämtern oder Gewerben zubenannten Häuser lauten z. B. Ammes (Ammanns, Amtmanns, in den ehemals vorderösterreichischen Dörfern), Altammesen, (alten Ammanns); Bannwarts (Bonnwarts, Baunwarts); Burgameisters; Bettelvogts; Büttels; Dorfpflegers; Dorfbaumeisters; Frohnmeysters; Hagenhalters; Holgapflegers; Kirchenpropfts; Kirchenvogts; Mesmers; Richters; Schultesen (Schultheißen); Waldmeisters; Wächters etc. Die von Handwerkernamen gebildeten lauten z. B. Blattmachers, Baders, Balbierers, Schmidts, Secklers, Strickers, Tuchers, Webers etc. Eine Unterabteilung bilden die Häufersnamen, wo der Handwerkernamen mit dem Vornamen des Handwerkers verbunden ist. Z. B. Biermichels (eigentlich des Bierfieders Michel); Maurerfranzen; Mausfriederis (des Dorfmaufers, Maulwurfängers Friederich); Ölfeppen (des Ölers oder Ölmüllers Josef); Schreiner-martis; Schuhchristis (des Schuhmachers Christian); Weberhanfen; Zimmer-

tonis (Zimmermanns Anton). Selten sind Formen wie Boscherdokters, Paullehrers, Haugenwebers d. i. des Doktors Boscher, des Lehrers Paul, des Webers Haug. Hierher gehören auch die Häufersnamen nach dem Gegenstand des Handels eines Besitzers, z. B. Salbenjockels, Schneckenstoffels, Schnellerjockelis, Taubenmichels, Vogelmattheißen, die mit Wagenfalbe, Schnecken, Schneller u. f. w. handelten.

Die Häufer der Großbauern führen deshalb weder Amts- noch Gewerbenamen, weil es bei den Hofbauern für eine Art Schande galt, ein Amt anzunehmen oder ein Handwerk zu betreiben. Die Dorfbeamten waren eben einft jährlich wechselnde Gefchöpfe einer gnädigen Herrschaft, die Handwerker vermöge der alten Dorfverfassung stets arme Schlucker.

5. Häufersnamen nach Spitznamen. Ich gebe zwei Proben. Eine aus einem Donautädtchen und eine aus einem benachbarten großen Dorfe.

I. Achtundvierzgerle. Alabafter. Bachdeckler<sup>1)</sup>. Bamper<sup>2)</sup>. Bobe. Beinermuck. Braunbierbaste. Bierfäßle. Brillennäze. Bfchole<sup>3)</sup>. Das Daizele<sup>4)</sup>. Dächlebicker. Datzenfeiler. Diana<sup>5)</sup>. Doggaburg<sup>6)</sup>. Fetzenhäfner. Fuzerbeck. Gähbock Geigenpättel<sup>7)</sup>. Glitzer<sup>8)</sup>. Griech. Gurra (ein Weib)<sup>9)</sup>. Gwalt<sup>10)</sup>. Hannivetter. Hätzebätze<sup>11)</sup>. Heurofel. Katraback (ein Weib)<sup>12)</sup>. Klappf. Knopfloch<sup>13)</sup>. Kritter<sup>14)</sup>. Kruzi<sup>15)</sup>. Kümifäckle. Kunfter. Ladbäs<sup>16)</sup>. Landwehr. Lavatti. Linkküfer<sup>17)</sup>. Lumpendunker. Mofter. Napolleon<sup>18)</sup>. Närrschweber Pecheler. Peterdätte<sup>19)</sup>. Pflosterer. Pflingstros<sup>20)</sup>. Pföche. Plane. Profeffor. Der Rantiffe<sup>21)</sup>. Ein Haus Rantiffesuppes. Saturnus. Scheißhäuslismoler. Scherrmaus. Schlattermarte<sup>22)</sup>. Schmeari. Schmeara-fchmotzle. Schneek. Speacker. Stumpenkönig. Syruper<sup>23)</sup>. Tenorbrille. Trillum. Unterlufter<sup>24)</sup>. S'Wib<sup>25)</sup>. Wuwu. Ypfilanti<sup>26)</sup>. Zicke. Zitterälle<sup>27)</sup>.

II. Aus dem Dorfe. Bachpfarr, Bockpfarr, Kratzpfarr, der rote Pfarr. Die ersten drei sind „ersticke“ Studenten der Theologie, die wieder aufs Land zurückkamen. Einer wohnte am Bach, einer im Dorfteil „Kratz“. Der Bockpfarr ist nach dem Ziegenbock zubenannt, den er als Studiosus während der Ferien im Dorfe herumführte. Der rote Pfarr hatte rote Haare und spielte in einem Osterpiel den Pfarrer. Bettmaler. — Der Bischof. Dieser trug eine uralte „Dächleskappe“, deren Meerrohrreif vom Regenwasser und der folgenden Wiederaustrocknung sich vorn und hinten wie die Hörner einer Bischofsmütze aufgebogen hatte. Ich habe sie wohl 20 Jahre lang tragen sehen. — Blaßpeter (Peter mit der Glatze). Bonapartle (ein Veteran, der stets von Bonaparte erzählte). —

<sup>1)</sup> Eigentlich nach der Hausfrau Thekla am Bach. <sup>2)</sup> ein kleiner kurzbeiniger dicker Mann. <sup>3)</sup> gutmütiger Einfaltspinsel. <sup>4)</sup> Bedeutung unbekannt. <sup>5)</sup> Nach seinem Leibhund. <sup>6)</sup> Walburga mit der Dogge (Puppe). <sup>7)</sup> wie 4. <sup>8)</sup> Von den glänzenden Rockärmeln, an welche er die Nase wifchte. <sup>9)</sup> eigentlich Stute. <sup>10)</sup> Ein Winkeladvokat von a. 1848, der alles mit „Gwalt“ durchsetzen wollte. <sup>11)</sup> Plaudermaul. <sup>12)</sup> wie Nr. 4. <sup>13)</sup> wegen des kleinen Mundes. <sup>14)</sup> einer der mit steifen, weitausgegrätschten Beinen geht. <sup>15)</sup> Nach dem Leibfuch. <sup>16)</sup> eine Frau Base, die jedermann Vetter nannte und einen sehr großen Mund (Lade) hatte. <sup>17)</sup> der mit der linken Hand arbeitete. <sup>18)</sup> der Napoleon III. ähnlich sah. <sup>19)</sup> weil ihm sein Weib immer „Dätte“ (Väterchen) rief. <sup>20)</sup> wegen des roten Gesichtes. <sup>21)</sup> wie Nr. 4. <sup>22)</sup> eigentlich Martin Schlatterer. <sup>23)</sup> ein Bierbrauer, der Syrup verarbeitete. <sup>24)</sup> wo der Unterwind beständig geht. <sup>25)</sup> eine aus der Gegend wo man wib für weib sagt. <sup>26)</sup> wegen seiner Agitation für die Befreiung der Griechen in den 30er Jahren. <sup>27)</sup> eigentlich der an diesem Orte unbekanntes Familienname Zitterell, welcher z. B. in Unterwachingen vorkommt.

Brühlbuhzer (ein kleines Männchen bñzer, das am „Brühl“ wohnte). — Das Buch (meretrix). Man hieß sie auch die Lotterie. — Dorfgockeler. — Froschuschel (ein hysterisches Weib, in dem man Töne, wie von quackenden Fröschen hörte.) — Furzluckas. — Das Galster (ein Weib, galster bedeutet hier Gefpenst). — Das Herrgöttle (von dem beständigen Ausruf: O du liebs H.). — Hennenstelz (weil der Mann einer verunglückten Henne einen Stelzfuß gemacht hat). — Hofenladenbeck (weil dieser Bäcker die üble Gewohnheit hatte beim Müßiggehen die Hände hinter den Hofenladen zu stecken). — Die Hüte (eine Familie, deren Großeltern aus Tirol eingewandert sind und deren Töchter entgegen der hiesigen Landesart hohe Hüte trugen. Man nannte das Haus auch spöttisch die Hutfabrik). — Der Juhui. — Der Juppenack (weil er ein Mutterföhnlein war und der Mutter immer an der Juppe bieng). — Das kalt Schneiderle (das immer fror). — Der Katzenähne (Liebhaber, eigentlich Großvater der Katzen). — Der Kniewetzer (nach dem Gang). — Der Lällimann (nach dem im Dorfe wohlbekannten Lällimann von Basel, weil er stets die Zunge herausstreckte. Hier heißt die Zunge „Lälla“). — Der Lang Glauben. — Der Maraxel (weil er im Raufche alles zu „maraxeln“, zu massakrieren drohte). — Die Ölpompe (ein dickes schmieriges Weib). — Das Gfchoß (ein Weib, das wegen Kopfnervenleiden, was hier das Gfchoß genannt wird, Jahr aus und ein den Kopf mit roten Taschentüchern verbunden hatte). — Das Riffelblatt (Zänkerin). — Reimenrafi (weil er immer in Reimen sprach). — Der Rueß (ein a. 1799 zurückgebliebener Russe ohne Familienname. Später Peter Ruß). — Silberbaste (wegen seiner Thaler). — Sündenbein (wegen eines also lautenden Schimpfes). — Die Trompet. — Der hohe Wasserfall (ein sehr langes Weibsbild). — Das Weihwasser (ironisch für Branntwein). Die Wurz (wegen der Kleinheit). Das Zifferblatt (ein Weib, das einst einen Uhrmacher heiraten wollte und dem die böse Dorfjugend nächtlicherweile ein Zifferblatt unter das Kammerfenster gemalt hat). —

6. Hausnamen nach ihrer Lage. Jedem der vorgenannten Hausnamen kann ein Grundwort, gleichsam zur Differenzierung vorgesetzt werden. Daher Bergweber, Kirchlémichel, Bachschreiner, Zugenmichel (an der Züge, laufender Brunnen) etc.

Anhang. Die Hofnamen des südlichen Oberschwabens. Die Wasserfcheide zwischen Donau und Rhein (Bodensee) streicht mitten durch Oberschwaben von West nach Ost. Im Donaugebiet spricht man die breitschwäbische Mundart, im Rheingebiet die mittelhochdeutsche, das sog. Alamannische. Im „alamannischen“ Gebiet herrscht das Einödsystem, das System ursprünglicher Hofanlagen, im „schwäbischen“ das der Dorfanlagen vor. Dort giebt es Gemeinden, mit 60—100 Parzellen, welche zu einem guten Teil Hofnamen nach Familiennamen, aber selten nach Taufnamen tragen, wie wir das im geschlossenen Dorfe kennen gelernt haben. Nahezu die Hälfte der Namen dieser zerstreut liegenden Höfe und Häuser sind reine Flurnamen. Eigentliche Wohnortsnamen auf — weiler, — hof, — hofen, — haus, — haufen etc. sind in solchen Gemeinden ganz dünn gesät. Unter den 96 unten folgenden Parzellennamen der Gemeinde Vogt (mit rund 1600 Seelen) sind z. B. nur 3 eigentliche Wohnortsnamen und diese blutjung, nämlich: Edengut, Neuhaus und Rankhäusle. Die andern sind Flur- und Geschlechtsnamen. Letztere stehen bald im Dativ (scheinbar Nominativ), bald im Genitiv. Die ersteren wegen der alten Konstruktion „zum“, die letzteren als genitivische Ellipsen, weil das Grundwort „Hof, Haus“ weggelassen ist. Schon im 11ten Jahrhundert finden sich beide Konstruktionen an ein und demselben Namen gleichzeitig.

Z. B. a. 1094 ze demo Williheris (Willatz); ze demo Ifinhartis (Eifenharz) Baumann, Quell. z. schwz. Gesch. III S. 47. Ebendort ist ein Beispiel für die rein dativische Konstruktion ze demo Siggun (j. Siggen). Hier natürlich nur an fg. Vornamen, da es noch keine Geschlechtsnamen gab. Aber im 13ten Jahrhundert finden wir in Oberschwaben schon einzelne Familiennamen als Hofnamen, denn in diesem Jahrhundert nahmen unsere Bauern Familiennamen an. In den Städten, z. B. in Konstanz, gab es schon einzelne im letzten Viertel des 12ten Jahrhunderts (z. B. Hafnari, Johelarius, was Handwerkernamen sind). Viele Hofnamen des südlichen Oberschwabens sind ziemlich jung, weil sie verhältnismäßig spät auf gerodetem Boden wuchsen. Der alte Reichsforst, der Altdorfer Wald mit seinen Ausläufern war viel größer denn heutzutage. Die vielen auf — reute endigenden Ortsnamen, die sich um sein Trauf herum finden, sind dafür ein beredtes Zeugnis. Für die Gegend um Aulendorf kann ich eine Reihe von namengebenden Besitzern nachweisen, die ich in den dortigen Amtsprotokollen gefunden habe. Z. B. Röhren, a. 1516 Jakob Rör zum Rören. Ober- und Unterrauchen (falsch ist das an der Tafel stehende Unter-Auen), anno 1510 Steffan Ruch zum nderen Ruchen. Um diese Zeit auf dem Hofe Bofen ein Jäck Bos zum Bofen; auf dem Hofe Lohren ein Jörg Lohr; a. 1642 Martin Multer zum Multer, j. Hof Multer. Zur selben Zeit auf dem Hofe Vogelfang ein Benedikt Vogelfang. Mitunter findet man die Geschlechtsnamen ganz in der Nähe von Höfen, die nach ihnen zubenannt sind. So z. B. Spenen, a. 1684 ein Martin Spen zu Waldwerden. Pfauen, a. 1684 Hans Pfaw zu Dietenweiler. Bierentfiel, a. 1684 Michel Bierentfiel zu Grund. Spinnenhirn, a. 1684 Jörg Spinnenhirn zu Hecht. Lempen, a. 1684 Hans Jerg Lemp zu Kerlenmos etc. Aus solchen Namen sind halbe Gemeinden zusammengesetzt.

Ich wähle als Beispiel die Ortsparzellen der Gemeinde Vogt OA. Ravensburg, deren es in Wirklichkeit 97, offiziell 89 sind. Ich scheide hier als eigentliche Orts- und Flurnamen folgende Parzellen aus:

I. Aich. Bachhäusle. Bachschmelze. Berg (2 mal). Breite. Büchel. Damoos. Dürrmoos. Edengut. Forst. Grub. Gruben. Grund. Hag. Halden. Hartmannsberg. Hengenen. Höfen. Holzmühle. Karfee. Kehlismoos. Mofisgreut. Mösle. Mühlenwiesen. Neuhaus. Oberholz. Rankhäusle. Reckendürren. Reute. Rohrmoos. Rothhaus. Schachen. Schlüsselberg. Schweinberg. Spiegelhaus. Stocken. Unterhalten. Unterholz. Unterfteig. Waldeck. Waldwerden. Weiher. Wies. Wiesholz. Windbühl (47).

II. Parzellen nach Personennamen. Hievon sind:

1. Vornamen, nur Abraham (1).

2. Familiennamen.

a) Im Dativ, = zu dem: Baumann. Bierentfiel. Blaser. Engel. Füßinger. Gaukler. Glonker. Hankel. Luber. Karter. King. Knöbel. Knöbele. Küchel. Luber. Marktanner. Meßner. Moser. Nefer. Reich. Reinacker. Schicker. Sieber. Spehnenmartin. Spehner. Stübling. Vogt. Wucher (28).

b) Im Genitiv: des Blöden. Bommen. Bofchen. Deibers. Denken. Dinglers. Eggen. Enderfen. Flammen. Glaren. Hehnen. Heißen. Jofen. Mollen. Spehnen. Reifen. Ruggen. Sommers. Tanners. Zeihers — Hof (20).

Spitzname ist vielleicht: Schnellenbecken, da in einem Donaustädtchen der Spitzname eines Bäckers heute noch „Schnellbeck“ lautet (1).

Zusammen 97 Parzellennamen.

Einige der unter den Flurnamen aufgeführten Parzellennamen könnten auch Familiennamen sein, z. B. Büchel, Gruben, Stocken, da Büchel, Grub und Stock auch als Familiennamen vorkommen. Umgekehrt kann Reinacker Flurname sein. Vgl. aber den Bauer Mueßacker zur Wilhelmskirch (a. 1684). Die Parzellennamen verteilen sich, wie aus der Zusammenstellung zu ersehen, nahezu hälftig auf eigentliche Ortsnamen und auf Familiennamen. Die meisten der hier angeführten Geschlechternamen finden sich in der Landwaibelamtsrechnung der Landvogtei Oberschwaben für 1684, die sich im Aulendorfer Archiv befindet, wieder vor. Diese ist in den mit 1684 bezeichneten Citaten gemeint. Alle andern könnte ich als ober-schwäbische Familiennamen aus anderen Quellen nachweisen. Nur über ein paar möge etwas bemerkt sein. Bierenstiel gab es noch in diesem Jahrhundert auch zu Saulgau; a. 1684 Bierenstengel zu Danketweiler. Spenenmartin kommt in Landvogteiakten des 17. Jahrhunderts nicht als Haus-, sondern als Familienname vor, obwohl es ursprünglich ein Hausname ist. Ich stellte daher Spenenmartin unter die Familiennamen. Eggen ist mir Genitiv des Familiennamens Egg, wie er z. B. a. 1684 zu Kochen in der Landvogtei vorkam. Der Familienname Flamm ist a. 1684 Flamb geschrieben. Der Name Knöbele steckt schon a. 1185 in Chnoblisere (bei Buggensegel, bad. Seekreis), Zeitschr. f. OR. I S. 323. A. 1684 Der Fieffinger zum Fieffinger. Mit diesem sind genannt Kaspar von der Aich, der Heiß zum Heißen; Michel Bauz zum Bauzen; der Marktanner zum Moser; der Stüblin zu Emmenweyer. Die jetzige Endung — ing in Stübling ist dort überall einheimische Aussprache für mhd. in. Daher spricht man dort noch heute „wing, ming, schwing“ für win, mîn, schwin (Wein, mein, Schwein). So ist auch Aberlingsbühl OA. Tettngang = Aberlinsbühl. Riedlings OA. Leutkirch heißt im 11. Jhrdt. Ritolines (Förstem. ON.B.) Eplings (OA. Wangen) im 13. Jhrdt. Meppins d. i. zum Eppins Baumann, Gesch. d. Allg. 1,521. Miezlings b. Lindau, a. 1170 Mufilines Baumann a. a. O. 1,339. Dießlings b. Memmingen a. 1166 Diezelinis Baumann, Neues Archiv 8,154. Nebenbei ersehen wir aus diesen Anführungen, wie alt oft solche Hof- und Weilernamen sind. Vogt ist an sich Familien- und Hofname, obwohl es jetzt 65 Einwohner zählt. Ein einziger Hof kann in gar viele Häuslergütchen zerfallen. Ein schlagendes Beispiel ist Hatzenthurm OA. Ravensburg, das ehemals aus zwei Höfen bestand. Der eine ist noch ganz, der andere „zerrissen“ und in nicht weniger als 23 Haushaltungen zerfallen, die freilich auch darnach sind.

Ehingen. Buck.

### Aus der Geschichte eines ulmischen Dorfes.

#### Burg Berolfftat mit Umgebung.

Fährt man mit der Bahn von Stuttgart nach Ulm, so sieht man kurz vor dem Einfahren auf die Station Beimerstetten gegen Osten in der Entfernung einer Stunde die Kirche von Bernstadt nebst etlichen Häusern des Dorfes. Der Turm war einst, vor dem „französischen Mordbrand“ vom Jahr 1704, um 10 Fuß höher und überragte schlank und zierlich mit feinen 4 Giebeln und der fein auslaufenden Spitze die dahinter liegende bewaldete Höhe.

Der Hügel, auf welchem die Kirche steht, heißt von altersher amtlich „der Kirchbühl“, im Volksmund aber „der Burren“.

Dort links hart neben der Kirche stand die Burg der Herren v. Berolfftat; d. h. sie steht noch jetzt, aber seit 1432 oder noch länger ist sie unbewohnt. In eben diesem Jahr wurde sie von Hans von Berolfftat an die Herrschaft Ulm verkauft und diente nun als „Zehentstadel“, bis sie nach der Zehentablösung durch Kauf in den Besitz eines benachbarten Bauern übergieng.

Die alten Mauern stehen noch bis ans Dach. Sie mögen im Laufe der Zeit manche Veränderung erlitten haben, aber kurz vor der Ernte, wenn der Stadel größtenteils leer steht, erkennt man im Innern noch jetzt an einem zugemauerten rundbogigen Doppelfenster und an mehreren Mauerabätzen und Fensternischen etwas von dem ursprünglichen Stil und der Einteilung des Gebäudes.

Der Sage nach ging einst über den diese Burg von dem festen Kirchhof trennenden schmalen Ortsweg hinüber ein verdeckter Gang zur Kirche. Von diesem Gang ist nichts mehr zu sehen, wenn nicht eine im Innern des Burggemäuers befindliche auffallende Nische als Spur desselben gelten kann.

Als am 7. Juni 1704 „die Bürg“ nebst der Kirche und mehreren anderen Häusern in Asche gesunken war, wurde auf das noch stehende Gemäuer der Burg wie auch des Kirchturms „eine wälsche Hauben“ oder, wie man jetzt sagt, ein französisches Dach aufgesetzt und damit im wesentlichen der jetzige Stand dieser Gebäude geschaffen.

Ob die Herren von Berolfftat den Ortsnamen schufen oder ob sie ihren Namen von dem Ort entlehnten, lasse ich dahingestellt. Jedenfalls sind sie so alt, daß sie, wie Klemm in seiner wertvollen Ausführung, Vierteljh. 1884 S. 259 f., für solchen Fall zugiebt, nicht von denen von Nellingen sich abgezweigt haben, sondern vielmehr die letzteren als ein Seitentrieb derer von Berolfftat anzusehen sind. Eine Zusammenstellung dessen, was mir über dieselben bekannt geworden, wird dieses bestätigen. Außer dem Ulmer Urkundenbuch von Pressel und dem schon erwähnten Aufsatz von Klemm in Vierteljh. 1884 stütze ich mich auf ein in der Bernstadter Pfarr-Registatur befindliches Blatt, welches zwar anonym, aber wahrscheinlich von dem damaligen Pfarrer Dieterich in Langenau vor etwa 55 Jahren geschrieben worden ist und, obwohl es leider keine Quelle nennt, doch die Merkmale der Quellenmäßigkeit und Genauigkeit unverkennbar an sich trägt.

#### Urkundlich nachgewiesen sind folgende Herren von Berolfftat:

1253. Dominus Rudolfus de Berolfftat canonicus Auguſtiensis als Zeuge. Pref. Ulm Urk. S. 83.

1268. Frater Rudolfus de Berolfftat als Zeuge. Pref. Urk. S. 124.

1270. Dominus Rud. de Berolfftat canonicus ecclesie Auguſtensis et frater suus dominus Sifridus als Zeugen. Pref. Urk. S. 130.

1280, 13. Juni, Augsburg. Rud. de Berolfftat ecclesie nostre archidiaconus als Zeuge. Pref. Urk. S. 162.

Dieser viermal genannte Rudolf mag wohl ein und derselbe sein.

1287. Sifridus de Berolfftat und

1303 und 1309. Sifridus senior mit seinen Söhnen. Klemm S. 260. Deren Namen und Angelegenheiten sind deutlicher zu erkennen in folgendem:

1301, 26. Febr., Ulm. Sifridus miles de Berolfftat senior, Otto miles, Sifridus, Cunradus, Rudolfus et Sifridus, ejus filii u. s. w. verkaufen an Kloster Salem „curiam nostram dictam Cunrades Rummelgers hoff, in villa Älchingen juxta cimeterium parochialis ecclesie sitam“ Pref. Urk. S. 266.

1303, 7. Jan. Cunradus de Winberg dictus Straifo verzichtet zu Gunsten des Klosters Salem auf den Hof „curiam seu possessiones sitas in Älchingen, dictas Rummelgershof, quas a me Siveridus de Berolfftat senior in feudum tenuit et possedit quasque dicti de Salem a Siverido juniore de Berolfftat compararunt“. Pref. Urk. S. 277.

1308, 26. Jan., Ulm. Verzichturkunde der Grafen von Kirchberg, betreffend den „hof ze Älchingen den der abbete und der convent von Salmanswiler gekoufet hant umb Sivriden von Berolfftat den jungen“. Preß. Urk. S. 278.

1361. Seyfrid und Fritz v. B. verkaufen an Graf Heinrich v. Werdenberg Güter zu Altheim, Langenau und Stuppelau. Klemm S. 260<sup>1)</sup>.

1417 verfehreibt sich Jörg v. Bernstatt Thumbherr zu Augsburg wegen Kirchenfatzes zu Bernstatt, so ein Wechfelschaft ist zwischen Hans v. B. seinem Vater und der Stadt Ulm. Dieterich.

1419. „Ebenso stellt einen ähnlichen Revers aus (der Pfarrherr oder Kirchherr) Konrad Fynlin v. Bernstatt gegen die Stadt Ulm — daß, nachdem ihm die Kirche verliehen, solche, wenn sie ledig werde, die Stadt Ulm verleihen solle.“ Dieterich.

Die Verleihung der Pfarrei an Konrad Fynlin (jetzt „Feinle“) durch obigen Jörg v. B. oder seinen Vater Hans v. B. war demnach die letztmalige Ausübung des Patronats seitens dieser Ritter. Die Stadt Ulm aber, welche mit Hans v. B. in Wechfelschaft stand, hat doch nicht das ganze Recht erworben, sondern nachher war es eine Wechfelschaft zwischen Ulm und dem Chorherrnstift Wiesensteig, bis diese beiderseitigen Patronatsrechte (und -Pflichten) auf die Krone Bayern und nachher Württemberg übergingen.

1430 „verkaufen Hans, Heinrich und Burkhard v. B. den Kirchenfatz zu B. an Propst und Konvent zu den Wengen, item die Vogtei und Vogtrecht über selbige Kirch und Widdum und ihren Teil der Vogtei über der Chorherren zu Wiesensteig Zehenden zu Bernstatt, so  $\frac{2}{3}$  eines Viertels des großen Zehends ist, um 1500 fl.“ Dieterich.

1492 „verkauften die von Bernstatt: 1. Hans seine Leuth und Guth, 2 Höf, 1 Söld, die Weintafern,  $\frac{1}{2}$  Teil an der Brodtafern, den Hirtenstab, item sein Gefäß, Haus, Hofraiten, Garten u. s. w., seine Söld zu Hervelsingen, seinen Renttacker zu Holzkirch, item seinen Acker auf dem Eggenler (jetzt „Egenberg“?) genannt an Ulm um 2200 fl. und 2. Heinrich seine Leuth und Guth, 2 Höf, die Weintafern gleichhalb,  $\frac{1}{2}$  der Brodtafern, 1 Söld zu Hervelsingen, 2 Höf zu Bernstatt, seine Holzmarkh, genannt der Berg, und die Neidlingeröld um 2200 fl. (auch an Ulm)“. Dieterich.

1447 verkauft Heinrich v. Berolfftat (vielleicht identisch mit dem eben genannten) seit 1443 mit Anna v. Herrlingen verheiratet, seine Güter in Bernaringen und Berghülen an Heinrich v. Stein. Klemm S. 260.

„Außer Helfenstein und den Herren v. Bernstatt besaß auch Ellwangen Leibeigene in Bernstatt, die unter Werdenberg-Albeck'scher Schirmvogtei standen. 1415 verkaufen auch Burkhard v. Gütlingen und Heinrich sein Sohn ihre Güter an Ulm um 450 fl.“ Dieterich.

Diese letztere Nachricht legt es nahe, Bernstatt und seinen Adel mit dem Berneck im Oberamt Nagold in verwandtschaftlicher Beziehung zu denken, da letzteres seit dem 12. Jahrhundert seinen eigenen Adel hatte und seit dem 14. Jahrhundert bis heute im Besitz derer v. Gütlingen ist. Diese Familie mag sich, nachdem sie das Städtchen Berneck zuerst halb und nachher 1395 ganz in ihren Besitz gebracht (Beschreib. des Königr. Württ. 1863, S. 855), gerne von dem entlegenen Punkt auf der Ulmer Alb zurückgezogen haben. Die Agnes v. Bernegg aber, welche Klemm S. 260 als Gattin des Hans v. Ufenloch um 1414 erwähnt, könnte sich als eine Schwester oder Tochter jenes Burkhard v. Gütlingen-Bernstatt (oder auch Gütlingen-Berneck?) herausstellen.

Ebenso drängt sich die Vermutung auf, daß dieser Hans v. Ufenloch derselbe „Ritter Hans v. Ufenloch“ oder der Sohn desselben sei, welchem, wie mir Herr Diak. Klemm gütigst aus Kerlers Gesch. der Grafen v. Helfenst. S. 53 mitteilte, Graf Ulrich v. Helfenstein 1371 ein Gut zu Bernstatt abkaufte. Als Sitz dieser einst hier begüterten Ritter v. Ufenloch betrachte ich, so lange kein Gegenbeweis geliefert ist, den nur 1 km von Bernstatt entfernten Berg Ufenloch. Dieser Berg, welcher sonst nach allen Seiten schroff abfällt und nur auf einer kurzen Strecke in leichterer Senkung mit der Umgebung zusammenhängt, könnte auf einer vorspringenden Fläche

<sup>1)</sup> A. d. R. Hier mag noch erinnert werden an die Urkunden des Ulmer Archivs von 1389 und 1398. Verh. des Vereins f. Kunst und Altertum, Neue Reihe, III. Heft S. 59 und 64.



Bernstadt gegenüber, nahe der Stelle, wo er am leichtesten zu ersteigen ist, eine Burg getragen haben. Mehrere am Abhang dieses Vorsprungs herumlaufende Terrassen scheinen verschüttete Gräben zu sein. Das Fehlen jeder Spur von Gemäuer und Umwallung erklärt sich neben dem Umstand, daß die Burg schon vor mehr als 500 Jahren verlassen war, auch daraus, daß die Oberfläche des Berges vor Zeiten zwar bewaldet („Loch“ und „Loh“ kommt im Bernstadter Dorfbuch noch im 17. Jahrhundert häufig vor = Wald) und jetzt wieder teilweise mit Wald bedeckt, dazwischen hinein, vielleicht Jahrhunderte lang, wie die noch sichtbaren Furchen zeigen, unter dem Pfluge war. Überdies werden auf dem Berge Steine für Straßenbau gewonnen, wobei es sich von selbst versteht, daß zuerst alles etwa vorhandene Mauerwerk über der Erde abgetragen wurde, ehe man nach Steinen unter der Erde grub. Bemerkenswert ist auch, daß fast die ganze Oberfläche des Ofenlochs, Feld, Wald und Weide mehrere Hundert Morgen messend, nicht parzelliert ist wie der sonstige im Privatbesitz befindliche Boden dieser Gegend, sondern bis vor Kurzem einen unzertheilten gemeinschaftlichen Besitz zweier Bauern bildete, welcher erst vor wenigen Jahren in 2 Hälften vermessen und zerteilt wurde. Diese beiden Bernstadter Bauern mögen wohl durch Kauf die Rechtsnachfolger der Grafen v. Helfenstein und weiter zurück der Ritter v. Ufenloch geworden sein, gleichwie einer derselben die Burg derer v. Berolffat inne hat.

Wenden wir uns wieder den letzteren zu, so ist auffallend, daß als erster bekannter Träger des Namens ein Canonicus, Archidiakonus in Augsburg auftritt und daß alle weiteren Urkunden nur den 200jährigen Untergang des Geschlechts anschaulich machen.

Ein Canonicus wird jedenfalls nicht der Urheber des Geschlechts gewesen sein, vielmehr mahnt dessen Stand an jene ungemessenen Opfer an Blut und Gut, welche so manches sinkende Rittergeschlecht der Kirche brachte, teils um überhaupt dem frommen Bedürfnis genug zu thun, teils um die eigenen und der Väter Missethaten auf diesem Wege zu sühnen.

Der Hof zu Älchingen, welchen die Ritter von Berolffat im Jahr 1301 verkauften, muß nicht schlecht gewesen sein, denn der Bauer Konrad hieß gewiß nicht umsonst der Rummelger, d. h. der, welcher lauter Rahm milkt (? Red.) oder bei welchem jedes Ei zwei Dotter hat. Von jenem Verkaufe an, zu welchem die ganze Sippe in schmerzlichem Entschluß Wort und Namen gab, dauerte es noch 131 Jahre, bis die 2 letzten des Geschlechts um je 2200 fl. ihre sämtlichen Höfe und Sölden und Rechte in Bernstadt und Umgegend samt ihrem „Gefäß“, ihrer Stammburg, preisgaben, und noch weitere 15 Jahre, bis einer dieser 2 letzten und letzten auch vollends seine angeheirateten Güter über dem Blauthal verkaufte. Damit war das Ende ihrer Ritterchaft besiegelt. Was seitdem ans ihnen geworden, wissen wir nicht.

Überblicke ich den ganzen Verlauf, so erscheint es mir als durchaus wahrscheinlich, daß der um 1253 auftretende Augsburger Canonicus eine wenigstens 100jährige oder noch längere Zeit der Blüte seines Stammes hinter sich hatte, daß also Kerler durchaus Recht haben kann, wenn er sagt, daß diese Herren von 1147 bis 1515 vorkommen (Vierteljh. 1884 S. 259). Steht es aber so, dann hindert uns nichts, vielmehr die Gleichheit der Wappen, die Ähnlichkeit der Namen und die Lage der Besitzungen fordert uns nach Klemm (a. a. O. S. 259) auf, die Herren von Nellingen als einen Seitenzweig derer von Berolffat anzusehen, welcher diesen einen Teil ihres Vermögens entzogen hat. Der „Hof Rufenbart zu Berunffat“, welchen Sitz v. Nellingen mit seiner Frau Ann der Schnapperin 1351 zur Stiftung des Spitals in Geislingen verwendete, war ohne Zweifel ein Teil des alten Bernstadter Stammguts (Vierteljh. 1884 S. 25).

Hier haben wir den Namen des Orts Berunftat, wie er noch jetzt gesprochen wird. Nehmen wir an, daß diese kürzere leichtere Form nicht die ursprüngliche war, sondern erst durch Abschleifung aus dem ursprünglichen Berolfftat entstanden ist, so erforderte jedenfalls auch diese sprachliche Veränderung längere Zeit. Diese abgekürzte Form erscheint aber schon auf der Rückseite der oben erwähnten Urkunde vom 26. Jan. 1303 von gleichzeitiger Hand „supra curia Sifridi de Berunftat in Alchingen“. Preff. Urk. S. 278. Das Zwischenglied zwischen beiden Formen haben wir in der Urkunde vom September 1281, Gmünd, über den Verkauf der Burg Ehrenstein von Graf Eberhard von Wirtemberg an das Kloster Söfingen: „hoc jus advocaticium (predicta abbatissa et conventus) receperunt de curia dicta Bevingershof in Berolzstat“ (Preff. Urk. 167). Dieser Hof, welcher vor 600 Jahren von einem Inhaber jener Zeit der Bevingershof hieß, dürfte in demjenigen Hof, dessen Inhaber um 1600 der „Bauer am Schlos“ und jetzt „Schloßbauer“ heißt, wieder zu erkennen sein an der Gilt, welche derselbe bis in die neue Zeit herein „von seinen Mähdern auf der alten Wiese“ den Frauen zu Söfingen zu liefern hatte. Ließ man im Namen Berolfftat das f aus und sprach das nun entstandene Berolftat oder Berolzstat schnell weg, so fehlte nicht mehr viel zu dem kürzeren Berunftat oder, wie man jetzt der Aussprache gemäß schreiben müßte, „Bärenstatt“. Seit der Zeit, da die Ritter für immer ihres hiesigen Besitzes sich entledigten, dachte kaum mehr ein Mensch daran, den Ort „Berolfftat“ zu nennen. In den mir vorliegenden örtlichen Urkunden, welche doch bis in das 15. Jahrhundert zurückgehen, findet sich nicht eine Spur davon, daß der Ort jemals anders als „Bärenstatt“ oder „Berunftat“ genannt worden wäre.

Auch die Burg wird ihr ritterliches Ansehen bald vollends eingebüßt haben. Das ganze Gebäude einschließlich der beiden rechts und links vom Eingang angebauten Flügel, welche durch eine Mauer mit weitem überwölbtem Thor verbunden waren und so den Hofraum umschlossen, bestand aus einem nicht ganz regelmäßigen Quadrat mit etwa 22 m Seitenlänge. Gegen N. und W. ist es mit einem Graben umgeben, dessen Breite von der Mauer bis zum Rand des schräg aufsteigenden Walles gerechnet 12 bis 13 m betrug. Der um den Graben laufende Wall erhob sich im vorigen Jahre noch über den Boden der angrenzenden Wiese um 3 bis 4 m. Da der Wall gewiß in den 450 Jahren, seitdem er seinem ursprünglichen Zweck nicht mehr zu dienen hatte, mehr und mehr von seiner Größe einbüßte und ebenso auch der Grund des Grabens mehr und mehr sich hob, so wird es kaum zuviel sein, wenn wir die ganze ursprüngliche Tiefe des Grabens, von der Höhe des Walles an gerechnet, zu 8 m schätzen. Jetzt ist der Graben von einem Bächlein durchflossen, bildete aber bis in die neuere Zeit herein einen See, welcher bis zu einer gewissen Tiefe abgelassen werden konnte. Wie manches alte Waffenstück und sonstiges Gerät mag während der Kriegstürme, die in 7 bis 800 Jahren an diese Mauern prallten, in den See versunken und in dessen nun verhärtetem Schlamm verborgen sein! Möglich wäre es, daß der Graben sich auch der Ostseite entlang fortgesetzt und daß eine Brücke die Verbindung zwischen Burg und Außenwelt vermittelt hätte. Hier wäre er dann, als das Gebäude einem friedlicheren Zwecke übergeben war, zu bequemerer Ein- und Ausfahrt, vollständig ausgefüllt worden. Jetzt erscheint das Gebäude von Osten her, wo der Eingang ist, als völlig friedlich und wehrlos. — Daß es gegen Süden jemals von einem Graben begrenzt gewesen sei, ist nicht anzunehmen; denn hier lehnt sich die Burg an den festen Kirchhof, dessen Mauer derart neben ihr herläuft, daß eine etwa 26 m lange und 4 m breite Hohlgaße gebildet wird, die im Kriegsfall sehr leicht zu sperren war. Überdies soll ja der Sage nach einst, wie oben bemerkt, ein verdeckter Gang über diese Gaße hinüber von der Burg zum Kirchhof geführt haben.

Eben dort ist auch der älteste Teil der Kirche, die mit hohem Tonnengewölbe verfehene Sakristei, von der Kirchofmauer kaum 3 m entfernt. Diese Sakristei scheint einst, worauf gefundene Grundmauerreste schließen lassen, der Chor einer altromanischen Kirche gewesen zu sein. Die spätere Kirche mit spitzbogiger Fensteranlage und Chorwölbung hat man auf die andere (südliche) Seite des Turms verlegt, so daß jetzt der Turm zwischen der Sakristei und dem Chor sich befindet. Kirche und Burg standen also einst noch in näherer Beziehung zu einander als jetzt; sie deckten sich gegenseitig und hatten mit einander Schutz von der Umfassungsmauer des Kirchhofs, welcher mit einer Weite von 45 bis 55 m in unregelmäßiger Rundung sich an das Terrain anschließt.

Der „Burren“, auf welchem diese Gebäude stehen, fällt gegen S. und W. steil ab. Auf demselben liegt noch gegen W. unterhalb der Burg und Kirche der Pfarrhof mit Gebäuden und Gärten. Gegen Norden grenzt an den Burgwall und Pfarrhof die umzäunte „Hofwiese“, als Glacis der Festung im Verhältnis von 1:15 gegen NW. sich senkend, eine Fläche von etwa 100 m im Quadrat. Unterhalb des Kirchhofs, Pfarrhofs und der Hofwiese begrenzt den Burren „die lange Wiese“, etwa 50 m breit und 300 m lang, jetzt stets trocken, wenn nicht ein Schneegang oder Wolkenbruch von Beimerstetten her besondere Wassermengen liefert. Als aber die umgebenden Höhen noch in größerer Ausdehnung bewaldet waren und „der See“ bei Beimerstetten und „die Wette“ bei Bernstadt noch Wasser zu haben pflegten, mag es wohl möglich gewesen sein, die „Langwiese“ beliebig unter Wasser zu setzen und zugleich noch ihre Fortsetzung, die Brühlwiese, auf weitere 300 m bis zum Anfang des Staatswalds „Berg“, an dessen Fuß das seit ein paar Jahren zugeschüttete „Hexenteichle“ fast wie der Rest einer alten Schleufe ausfah. Jedenfalls standen einem Feind gegen W. und auch gegen S. und N. starke Hindernisse im Weg, welche genommen werden mußten, ehe er an die Burg kommen konnte. Ob die Burg gegen Osten Schutzwahren hatte, die jetzt nicht mehr zu sehen sind, ist schwer zu sagen. Vielleicht schien sie nach dieser Seite hin durch die benachbarten umfriedigten Höfe und durch die Freundschaft mit denen von Alpeck, Ufenloch und Osterstetten geschützt genug.

Freilich kam von eben dieser Seite her ein Kampf gegen das für die Jetztzeit Unpraktische, Rittermäßige, welchem sie nicht gewachsen ist. Aber eben dieser Kampf gegen die Reste des alten Rittertums förderte Überreste aus einer viel älteren Zeit zu Tage.

Als der jetzige Inhaber der Burg im Frühjahr 1884 daran ging, den Wall abführen und der angrenzenden Hofwiese gleich machen zu lassen, zeigte der Wall folgende Schichtung: zu unterst eine Schichte von Kohle und Asche 5 bis 10 cm stark, stellenweise 2 solche Schichten, durch dunkle Lehmerde von einander getrennt; über diesen Brandresten eine Schichte von dunkelblauem Lehm 1 bis 2 m stark, über diesem eine Schichte gelben Lehm mit Sand vermischt; darauf diesen gelben Lehm mehr und mehr in steiniges Geröll übergehend; schließlich oben eine neu angewachsene Kulturschichte von schwarzer Humuserde. In den untern Schichten, hauptsächlich in dem blauschwarzen Lehm, fand sich eine große Menge von Scherben altertümlicher Art und von Knochen. Durch an verschiedenen Stellen der Hofwiese gegrabene Löcher stellte sich heraus, daß die Schichtung des Walles, abgesehen von dem obersten, neuen, genau das umgekehrte ist von der Schichtung des Bodens, auf welchem er steht. Gewiß also wurde zum Aufbau des Walles der Aushub des Grabens verwendet, so daß die oberste aus dem Graben genommene Bodenschicht im Wall zu unterst kam und das Unterste, was man aus dem Graben hierher verwendete, kam im Wall oben auf. Zu der Zeit, als der Wall erbaut wurde, muß hier herum der Boden mit einer Brandschichte bedeckt gewesen sein und massenhaft Scherben und Knochen in sich geborgen haben.

Hiemit steht auch über das Alter der im Wall zu Tage geförderten Gegenstände soviel fest, daß sie vor Erbauung des Walles müssen vorhanden gewesen sein. Wenn nun aber als sicher anzunehmen ist, daß die Erbauung der Burg mit Graben und Wall in die erste Zeit der Herren v. Berolffat fallen muß, so haben wir aller Wahrscheinlichkeit nach für alles dieses keine spätere Zeit als die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts anzusetzen.

Bei weiterem Suchen zeigte sich, daß die Hofwiese in der Nähe der Burg und weiterhin in der obersten Bodenschichte bis zu einer Tiefe von 30 bis 40 cm dieselben Reste von Thonscherben und Knochen nebst Kohlen und Asche in großer Menge enthielt, letzteres an einzelnen Stellen besonders reichlich. Da ein Teil der Wiesenoberfläche in den letzten Jahren mit dem Pflug abgehoben und auf Äcker abgeführt worden ist, so war es auf solchen Äckern noch möglich, an den vielen kleinen Kohlenstücken den von der Hofwiese stammenden Boden zu erkennen und dort neben den Brandresten auch die Scherben zu finden und deren Taufende in kurzer Zeit zusammenzulesen. In Begleitung der Kohlen und Scherben waren stets auch verschiedene große und kleine Knochenstücke und Zähne in außerordentlicher Menge. Auch im Kirchhof und außerhalb desselben an anderen Stellen auf dem „Burren“ kamen ähnliche Scherben zu Tage, wiewohl in geringerer Zahl.

Die Scherben sind sämtlich, mit einer einzigen Ausnahme, ohne jede Spur von Glasur, größtenteils schwarz mit schwarzem Bruch, einige grau, einige rötlich. Etliche sind mit einem Rötel bemalt, der im Wasser abgeht, Die meisten sind ungebrannt oder ganz leicht gebrannt. Die Dicke der Wandungen ist vorherrschend 1 bis 2 mm; daneben finden sich Stücke mit stark 1 cm dicker Wandung. Die meisten Scherben gehören zu urnenförmigen Gefäßen. Mündung und Boden ist etwa 10 cm breit, der Bauch ist wenig unter der Mündung am weitesten; der Rand ist kurz aufwärts gebogen oder aufwärts gerichtet, die Halsrinne kaum 1 cm breit und unter dieser weitet sich das Gefäß schnell aus zu etwa 20 cm. Einige Scherben zeigen die Form eines Kruges mit langgestrecktem Hals und einer fingerbreiten Ausgußschnauze. Mehrere Gefäße, namentlich dickwandige, sind mit 2—3 cm langem, 1—2 cm weitem Ausgußrohr versehen. Die gefundenen Handgriffe gehören gleichfalls nur zu groben, großen und schweren Stücken. Vereinzelt Scherben geben sich als Reste von Tellern oder Schüsseln zu erkennen. Der Thon ist teils glatt und rein, teils rau, sandig. Bei vielen Stücken sieht man deutlich die Anwendung der Scheibe, andere scheinen aus freier Hand geformt. Auch das Äußere ist nicht kunstlos. Eine häufige Verzierung sind die oberhalb des Bauches auf der Verengerung zum Halbe hin rings umlaufenden einfachen oder mehrfachen Schlangenlinien. Daneben treten noch viele andere künstlerische Motive auf, allerlei Strichelung und Stichelung und Pressung mit erhabener und vertiefter Arbeit. Der noch fehlende Farbenschmuck hatte an reicherer Plastik genügenden Ersatz. Einige wenige Stücke sind aus blasser Siegelerde, wären also üblicherweise auf römischen Ursprung zurückzuführen (?). Ein paar derselben sind mit roten Strichen und Tupfen bemalt, zwar ziemlich unregelmäßig, aber an dem ganzen Gefäß mochte die Wirkung keine üble sein. Ein einziges Stück von einem Henkel zeigt, während es sonst unglasiert ist, ein Fleckchen grüner Glasur. Dieses Stückchen kam aber nicht aus dem Wall, sondern aus der Wiese und kann in späterer Zeit dahin gekommen sein. Mehrere Bodenstücke hatten in dem noch daran befindlichen Stück der Seitenwand 1—3 cm über dem Boden ein von außen nach innen gebohrtes Loch, schwach erbsengroß. Manche Scherben waren auf der inneren Fläche berußt, wie es gebrauchte Kochgeschirre außen zu sein pflegen.

Besondere Erwähnung verdienen noch etliche ganz flache Scherbenstücke,

welchen radartige Figuren erhaben aufgedrückt sind mit einem Durchmesser von 3 bis 4 cm. Von anderen in dem Wall gefundenen Gegenständen erwähne ich außer einem völlig kunstlosen eisernen Schlüssel, welcher in Hinsicht auf Behandlung des Bartes dem schönen gotischen von der Ruine Teck stammenden Schlüssel in der Ulmer Altertumsammlung verwandt ist, noch einen flachen blauschwarzen Stein alpinischer Formation, der Gestalt nach einem Schlangen- oder Fischkopf ähnlich, welcher nahe dem vorderen Ende derart durchbohrt ist, daß man denken muß, er habe als Amulet gedient.

Tierknochen müssen massenhaft aus dem Wall und der Wiese herausgegraben worden sein, denn große Mengen waren schon gesammelt und zum Zerstampfen verkauft, als ich davon erfuhr und doch verging mir die Luft zum Sammeln bei der Masse des Vorhandenen. Die Knochen und Zähne stammen größtenteils von Pferd, außerdem von Rind, Schaf und Schwein, namentlich Wildschwein.

Wie schon erwähnt kamen bei der Abschürfung der Wiese mit dem Pflug die gleichen Gegenstände zum Vorschein, wie sie im Wall sich fanden. Je tiefer in der Wiese gegraben wurde, umfomehr verschwanden die Fundstücke. Daß der Boden jemals wäre durch graben in Unordnung gebracht worden, davon zeigte sich keine Spur. Etwa 1 m tief erschienen noch im dunkelblauen Lehm eingebettet ganz vereinzelt ein paar kleine dreieckige Thonscherben, welche feucht, wie sie herauskamen, eine feurigrote Farbe hatten und zwischen den Fingern zerdrückt werden konnten, an der Luft aber härter wurden und eine gemeine rötlich-gelbe Lehmfarbe annahmen. Eben solche Stückchen kamen in geringer Menge auch aus dem Wall.

Wie erklären sich nun alle diese Funde? Die Knochen von Rindern u. s. w. könnten als Auswurfstücke des täglichen Haushalts mit dem Dünger auf die Wiese gekommen sein, wiewohl dann die große Menge derselben doch etwas ganz Ungeöhnliches wäre. Auf anderen Wiesen, welche doch auch mit Dünger befahren werden, findet man weit und breit nichts Ähnliches. Für die Pferdeknochen aber trifft diese Erklärungsweise gar nicht zu. Da wäre eher an ein Schlachtfeld zu denken. Aber warum dann nur einzelne Knochen und Splitter und nirgends etwas von einem zusammenhängenden Skelett? Nirgends auch eine Spur von einer Vercharrung, sondern alles oberflächlich herumgestreut und feicht in der Wiese eingebettet. Und woher das durchgängige Zusammensein von Kohlen, Scherben und Knochen?

Alles führt darauf, daß wir hier auf einer altheidnischen Opferstätte stehen. Wohl ist der „Burren“ kein besonderer Höhepunkt, 550 m über dem Meer, das nächst Vorliegende nur um 10 m überragend. Aber den etwa 3 km breiten runden, von waldigen Höhen umfäumten Kessel zwischen Bernstadt und Beimerstetten hat man hier frei vor sich, und nach NW. ist auf mehrere Stunden weit der Blick offen in der Richtung von Scharenstetten, Luizhausen, Ettlenschieß, Sinabronn, Schechstetten, Holzkirch, Weidenstetten, Altheim, Neenstetten. Geht man auf dem Hügel noch 700 m weiter zurück gegen SO., so hat man in einer Höhe von 560 m über dem Meer, gerade vor dem ziemlich steilen Abstieg nach Hörvellingen, eine weite Umschau nach allen Seiten, namentlich ist das bayrische Donauthal mit seinem Bergrand und seinen Städten und Dörfern weit hinab aufgeschlossen. Eben an diesem Punkt führt der Hügel noch heute den an eine altdeutsche Kultusstätte erinnernden Namen „Roßbühl“, mundartlich echt „Roosbühl“ gesprochen, woher die falsche Schreibart „Rosenbühl“.

So mögen denn Jahrhunderte lang vor, während und nach der Römerzeit die deutschen Mannen der Umgegend bei gewissen Festen hiehergekommen sein, hier gemeinsam ihre Pferde, Wildschweine, Rinder verzehrt und ihr Bier getrunken, die Töpfe und Krüge aber entweder in trunkenem Mut oder absichtlich, um die heiligen Gefäße nicht durch profanen Gebrauch entweihen zu lassen, zerfchlagen und uns die

Scherben, Kohlen und Knochen übrig gelassen haben. Auch für diesen unfern Anteil an ihren Mahlzeiten danken wir ihnen.

An einem der Knochen wollte ein in solchen Dingen kundiger Mann deutlich die Schlagnarbe des Meißels erkennen, mit welchem das Bein, um das Mark zu gewinnen, zerpalten wurde. — Die eigentümlichen nahe dem Boden in der Seitenwand durchbohrten Gefäße halte ich für Feuerbehälter, in welchen die glühenden Kohlen zum Opferplatz getragen wurden; die Löcher dienten zur Zuführung der Luft, um das Ersticken der Glut zu verhüten. — Die mit aufgeprägten Rädern geschmückten Scherben, welche nicht wohl von Gefäßen herrühren können, mögen zu einem Sonnenkult gehört haben.

Die heilige Opferungsstätte mag wohl eben der Platz gewesen sein, über welchem nachher Kirche und Burg erbaut wurden, und auf dem übrigen umfriedeten Raum des Hügels (jetzt Kirchhof und Hofwiese) mögen die Festgenossen sich gelagert und den Tag genossen und zuletzt noch Freudenfeuer angezündet haben, als die letzten Sonnenstrahlen hinter Beimerstetten verschwunden waren.

Diese heidnischen Feste fanden natürlich ihr Ende mit der Einführung des Christentums. In der Zeit nach dem blutigen Tag von Cannstatt (746), als das alemannische Volksherkzogtum aufgehoben und auch das obere Schwaben in einen unmittelbaren Teil des Frankenreichs verwandelt wurde, mag das Volk in Furcht vor den Karolingern und Groll gegen sie willig den St. Lambert, Bischof von Tongern († 17. September 708 oder 709) als Schutzpatron angenommen und ihm auf der von altersher heiligen Stätte, auf welcher die heidnischen Opfer doch nicht mehr zum Sieg gegen die Feinde halfen, ein Heiligtum mit christlichem Kult errichtet haben, und das um so lieber, wenn nach altem Brauch das Hauptfest zu Berunstat mit der Herbstnachtgleiche (wie das zu Osterstetten — Ostarastätte — mit der Frühlingsnachtgleiche) zusammenfiel, dem Ort also mit Annahme des neuen Heiligen doch die alte Festzeit gelassen wurde. Bezeugt ist, daß Lambert bald, nachdem seine Gebeine im Jahr 721 von Mastricht, wo er den Tod erlitten, nach Lüttich überführt waren, als Heiliger in hohem Ansehen stand und daß seine Verehrung mit einem schweren Vorwurf gegen die Karolinger verbunden war, weil er gegen deren Stammvater Pipin v. Heristal in gleicher Weise wie der Täufer Johannes gegen Herodes gezeugt und infolge dessen von Dodo, dem Bruder der Abgais, der fränkischen Herodias, grausam verfolgt, den Märtyrertod erlitten haben soll.

Die im Ulmer Land sonst nicht gewöhnliche weite Ausdehnung, welche die Pfarrei Bernstadt von jeher hatte, läßt vermuten, daß die St. Lambertskirche auch durch ihr Alter in besonderem Ansehen stand. Die Besitzungen und Gerechtsame, welche die Pfarrei und die Kirche zu Bernstadt, sowie die nachher von dieser abgezweigte Filialkirche des St. Petrus zu Beimerstetten, namentlich in der Richtung gegen Neenstetten und über diesen Ort hinaus hatten, legen den Gedanken nahe, daß einst auch dieser Ort dem Bernstadter Parochialverband angehört und dieser also ein Gebiet von stark einer Quadratmeile umfaßt haben könnte.

Ob die Bezwungung des Heidentums auf diesem Platze und die Gründung der St. Lambertskirche von dem Kloster Ellwangen aus (gestiftet 764?), welches hier begütert war, oder von dem 777 gestifteten Kloster Herbrechtingen aus — ein noch nicht völlig vergessener Flurname unterhalb des alten Hofes Rufenbart (jetzt „Raufenbart“) ist „z'Hölprecht“ oder „Hörprecht“ oder „Herbrechtsäcker“ — oder unmittelbar von Lüttich aus geschehen sei, ist vorerst ungewiß.

(Schluß folgt.)

## Die Katze in Ortsnamen.

Von H. Bazing.

Unter den mit Katz gebildeten Namen von Örtlichkeiten aller Art find manche, welche der Annahme, daß man dabei an die Katze, felis, zu denken habe, zu widerstreiten scheinen, insbefondere find es die Katzenbäche, welche sich diesem Gedanken nicht fügen wollen, weil die Katze das Wasser scheut, wenn auch eine Wildkatze in Ermanglung andrer Nahrung bei Gelegenheit einmal einen Fisch fängt, und doch habe ich die Überzeugung gewonnen, daß auch hier die Katze namengebend war.

Ich stelle aus meiner Namenfammlng zusammen, wo und wie die Katz-Namen an Örtlichkeiten haftend in Württemberg vorkommen:

- Katzberg, Weinberg bei Künzelsau. Heiligenzinsbuch v. 1412.  
 Katze, Wiesen Markung Groß-Allmerspahn. Flurkarte NO. LXIV. 57.  
 Katzen, Wiesen Mkg. Herroth, Flurk. SO. LXX. 59.  
 Katzenäcker, Mkg. Steinenkirch, überm Roggenthal. NO. XV. 56.  
 Katzenbach, Weinberg bei Heumaden. NO. XXIII. 13.  
 „ Äcker bei Heiningen. NO. XV. 39.  
 „ Zufluß der bei Süßen in die Fils mündenden Lauter. NO. XXI. 49.  
 „ Zufluß des Nefenbachs. NO. XXI. 2.  
 „ Laubwald bei letztgenanntem Bach. NO. XXII. 1. 2. und XXIII. 1.  
 „ der, bildet mit dem Seltenbach die Rems. Oberamtsbeschreibung von Aalen S. 20.  
 „ der, fließt durch Niedernau, und mündet in den Neckar.  
 „ der, weiter oben Aisbach genannt, entspringt nordwestl. von Rothfelden und fließt östl. von diesem Ort in den Schwarzenbach. OAB. von Nagold S. 13.  
 „ und Katzengraben, Äcker bei Ochfenhaufen. SO. XLIV. 58.  
 Katzenbacherhof, Hof Gemeinde Vaihingen. NO. XXII. 1.  
 Katzenbacher Ziegelhütte bei Weiler, OA Rottenburg.  
 Katzenbachfee, See gebildet durch den Nefenbachzufluß. NO. XX. 2,  
 Katzenbeet, Äcker und Wiesen bei Bartenbach. NO. XXI. 41.  
 Katzenberg, im Wald bei Voggenreute und Äcker dabei. SO. XLV. 46. 47. XLVI. 48.  
 Katzenbohl, über ihn nahmen die Nachtfräulein ihren Weg vom Urschelberge nach Pfullingen. Meier, Sagen, 12.  
 Katzenbronn, Wald bei den Quellen des Urbachs. NO. XXXII. 35. XXXI. 35.  
 Katzenbühl, Baumgüter Mkg. Hölzern. NO. LXV. 19.  
 „ Äcker Mkg. Lindach. NO. XXXI. 48.  
 „ Acker zwischen Leonberg und Eltingen. NW. XXVIII. 3.  
 „ Wald auf den Eßlinger Bergen. NO. XXIV. 18.  
 Katzeneck, Bergvorsprung bei Bernstatt ins Lonethal, NO. I. 65., im Volksmunde Katzenfchwanz genannt. Es soll dort eine Burg gestanden sein. OA.Befchr. v. Ulm, S. 77. 78. Darüber ist der Nebelfee.  
 Katzengraben, s. oben bei Katzenbach.  
 Katzengrube, bei der, Äcker Mkg. Suppingen. SO. VII. 43.  
 Katzenhalde, Wald bei Weidach. SO. VII. 55.  
 Katzenhau, Wald bei Birenbach. NO. XXIII. 39.  
 „ Wald Mkg. Oppingen. NO. III. 51.  
 Katzenholz, Wald bei Stafflangen. SO. XLIII. 44.

- Katzenkeller hieß eine kleine Höhle bei Beimerstetten gegen Bernstatt in dem Thälchen „Hoitel“, der Name haftet jetzt noch an dem über der Höhle liegenden Feld, das „im Katzenkeller“ heißt. Mitt. d. Pf. Aichele.
- Katzenklau, Wald bei Einfiedel. NO. VI. 1. 2.
- Katzenloch, Äcker über'm Neckar bei Pliezhaufen. NW. IV. 10. 11.
- „ Wald bei Vaihingen auf den Fildern über dem schon genannten Katzenbach. NO. XXI. 1. 2.
- „ Äcker an der Eyach, Mkg. Geislingen. NO. XI. 52.
- „ Wiesen bei Lonthal. NO. VIII. 75.
- „ Äcker Mkg. Biffingen. NO. V. 73.
- Katzenperg, Prugkherperg und Yrpfelberg in Giengen a. B., worin „Pergkmendel“ gewesen, nennt um 1500 L. Suntheim. Vierteljahrsh. 1884. S. 127.
- Katzenöhrn, Wiesen Mkg. Grunbach. NO. XXX. 24.
- Katzenpeter, Wiesen Mkg. Steinenbronn. NO. XXIII. 5.
- Katzenraife, Quelle auf der Mkg. Steingebrohn, auch Kinderbrunnen genannt.
- Katzenreis, beim, Äcker bei Fischbach OA. Laupheim. SO. XIX. 59.
- Katzenschwanz, Wald Mkg. Nellingen. NO. IV. 46.
- „ f. Katzeneck.
- Katzensteig, Wald und Äcker gegen Hohen-Neuffen hinauf. NW. III. 22. 23. 25.
- „ ob der, Äcker Mkg. Zuffenhausen. NO. XXXI. 10.
- „ ob, Wald oberhalb Gruibingen. NO. VII. 37.
- „ im, Äcker Mkg. Weidenstetten. NO. IV. 61.
- „ auf der, Äcker Mkg. Metzingen. NO. II. 15.
- „ Hof Gemeinde Wellendingen.
- „ die, Wald und Äcker bei Upflamör. OAB. Riedlingen, S. 26. SO. XXX. XXXI. 24. XXXII. 23.
- Katzensteige, ob der, unter der, Äcker und Wiesen zwischen Groß-Süßen und Staufen-  
eck. NO. XVII. 47. XVI. 47. 48.
- „ Äcker bei Aulendorf. SO. LV. 38.
- „ Heide bei Hauerz. SO. LV. 61.
- „ bei Böhringen OA. Urach(?), um 1192 nemus Cazzensteige. W. Urk.B. III. 477.
- Katzensteigle, am, Wald am Heubach, der bei Göppingen von links in die Fils mündet.  
NO. XVIII. 40.
- „ Wald Mkg. Zähringen. NO. VII. 61. 62.
- „ Wald bei Oberbalzheim. SO. XXXVI. 66.
- Katzenstein, am, im, Weinberge, Äcker und Wiesen Mkg. Nagelsberg. Gültbuch von  
1666. S. 38. 41. 108. 212.
- „ abgegangene Burg bei Forst OA. Gerabronn. 1099 Cazzenstein. W. Urk.B.  
I. 313. IV. 480 W. Franken 1865. S. 148. Äcker und Wiesen dabei.  
NO. LXXI. LXX. 52.
- „ Burg und Weiler Gemeinde Frickingen. NO. XXI. 86. 87. 1153 Cazzunstein.  
1236 Katzenstein. W. Urk.B. III. 371. IV. 360.
- Katzentempel Mkg. Fellbach. Lagerbuch v. 1473. Bl. 49.
- Katzenthal, Äcker zwischen Hemmingen und Hochdorf. NW. XXXVI. 3.
- „ Seitenthal des Glemsthal. OABefchr. von Leonberg, S. 11.
- „ abgeg. Ort bei der Ausmündung des Kochers in den Neckar. W. Franken,  
1865. S. 148.
- „ im, Wald bei Biffingen OA. Ulm. NO. VI. 73. VII. 73.
- „ Äcker bei Wettingen. NO. I. 69.



- Katzenthal, Wald in einem Seitenthal der Blau bei Altenthal. SO. X. 52. XI. 52.  
 „ Hof Gemeinde Wolfegg.  
 „ Äcker an der Rottum bei Mietingen. SO. XXXIII. 56.  
 Katzenwiesen, Wiesen Mkg. Unter-Speltach. NO. LVI. 62.  
 „ Äcker Mkg. Thanau. NO. XXXV. 48.  
 Katzensipfel, Wald bei Ober-Roth. NO. LI. 40.  
 „ Äcker bei Stetten am Heuchelberg. NW. LIX. 4.  
 „ Wald bei Adelberg. NO. XXIII. 34.  
 Katzheim, Weiler Gemeinde Schlier. SO. LXXI. 41. 42. LXXII. 42. 1155 Kazhein.  
 13. Jahrh. Kazhain. W. Urk.B. II. 88. IV. Anhang S. XIV.  
 Katzklingen, Weinberge bei Künzelsau. Heiligenzinsbuch von 1412.  
 Sodann mit einfachem z geschrieben weiter folgende:  
 Kazen, Wald Mkg. Eck. NO. XLVIII. 82. 83.  
 „ Weinberge bei Unter-Schlechtbach. NO. XXXV. 30.  
 Kazenacker, Äcker Mkg. Mergentheim. NO. XCIII. 47. 48.  
 Kazenäcker, Wiesen Mkg. Häfnerhaslach. NW. L. 9.  
 „ Äcker bei Sengach. NW. XLII. 16.  
 „ Äcker Mkg. Neuenstein. NO. LXVIII. 35.  
 „ Äcker Mkg. Weisbach. NO. LXXVII. 34.  
 „ Äcker Mkg. Dörtel. NO. LXXXVIII. 48.  
 „ Äcker Mkg. Sulzdorf. NO. LVII. 51.  
 „ Äcker Mkg. Schechingen. NO. XXXVI. 57.  
 „ Äcker bei Schlechtbach. NO. XXXIX. 46.  
 „ Äcker Mkg. Neckargartach. NO. LXV. 5.  
 „ Äcker bei Waldrems. NO. XXXIX. 25.  
 „ Äcker Mkg. Demmingen. NO. XVI. 89.  
 Kazenbach, Wiesen bei Zaberfeld. NW. LII. 8  
 „ Wiesen bei Baumerlenbach. NO. LXX. 25.  
 „ Zufuß der Murr. NO. XLIX. 34.  
 „ Wald bei Jux. NO. XLVIII. 25. 26.  
 „ Wiesen an der Rems unterhalb Waiblingen. NO. XXXI. 19.  
 „ der, NO. XXIII. 27. mündet als Reichenbach bei dem Pfarrdorfe dieses  
 Namens in die Fils.  
 „ Äcker bei Ober-Kochen. NO. XXVII. 68.  
 „ Äcker Mkg. Wißgoldingen. NO. XXII. 49.  
 „ Bach und Äcker bei Erzingen. SW. XXVI. 16. XXVII. 16. 17. XXVIII.  
 17. 18. XXIX. 17.  
 „ der, mündet links in die Nagold zwischen Emmingen und Wildberg.  
 Kazenbachegart, Wald bei Freudenthal. NO. XLVII. 1.  
 Kazenbachwald, Laubwald bei oben genanntem Kazenbach — Reichenbach. NO. XXIV. 28.  
 Kazenbank, Äcker und Wald bei Sondernach. SO. XV. 38.  
 Kazenbaum, Äcker Mkg. Züttlingen. NO. LXXVII. 18.  
 Kazenbänke, Äcker Mkg. Brackenheim. NO. LIV. 1.  
 Kazenberg, Baumäcker Mkg. Ochfenberg. NW. XLIV. 13.  
 „ unter'm, Wiesen Mkg. Sailtheim. NO. XCIII. 46.  
 „ Äcker Mkg. Mulfingen. NO. LXXXI. 49.  
 „ Weinberge Mkg. Cleverfulzbach. NO. LXVII. 20.  
 „ Wiesen und Äcker Mkg. Benningen über'm Einfluß der Murr in den Neckar.  
 NO. XLII. 13.

- Kazenberg, Acker Mkg. Wafferalfingen überm Kocher. NO. XXXIV. 67. 68.  
 „ auf dem, Acker Mkg. Tomerdingen. SO. V. 56.  
 Kazenbreite, Äcker bei Bockighofen SO. XXVIII. 46.  
 Kazenbrunnen, im, Wiesen bei Unter-Marchthal. SO. XXX. 37. XXXI. 37.  
 Kazenbuckel, Acker Mkg. Pfitzingen. NO. LXXXIX. LXXXVIII. 55.  
 „ Äcker und Wiesen bei Hohenbrach. NO. L. 33.  
 Kazenbühl, Laubwald bei Oberthal. NO. XXV. 17.  
 „ Äcker zwischen Wilfingen und Pfronstetten. SO. XXIV. XXIII. 18.  
 „ Wald bei Jetzhöfen zwischen Weihung und Roth. SO. XXXI. 61.  
 Kazendarm, Acker Mkg. Sulz OA. Nagold. NW. X. 20.  
 Kazenfeld, Acker Mkg. Strambach. NO. XLIX. 83.  
 „ Äcker Mkg. Fleinheim über'm Höllteich. NO. XVIII. 82.  
 Kazengehren, Wald Mkg. Ober-Fischach. NO. LII. 48.  
 Kazenghau, Wald Mkg. Donaufetten. SO. XX. 60.  
 Kazengraben, Äcker bei Ober-Infingen. NW. XI. 13.  
 Kazenhalde, Wiesen Mkg. Gochfen. NO. LXXXI. 21.  
 „ Äcker Mkg. Thumlingen. SW. V. 31.  
 Kazenhalden, Wiesen Mkg. Neckargröningen. NO. XXXVI. 14.  
 Kazenhau, Nadelwald Mkg. Demmingen. NO. XVI. 89.  
 Kazenhauer Öschlen, Äcker Mkg. Hohen-Gehren. NO. XXV. 27.  
 Kazenhecke, Wiese Mkg. Baltmannsweiler aufm Schurwald. NO. XXIII. 26.  
 Katzenkleb, Äcker Mkg. Nürtingen, am Tiefenbach gelegen NO. X. 20.  
 Kazenklinge, Wald bei Morbach. NO. L. XLIX. 35.  
 „ Wald und Wiesen bei Sanzenbach. NO. XXXVIII. 64.  
 „ Äcker bei Feuerbach. NO. XXVIII. 7.  
 Kazenklingen, Äcker und Wiesen bei Künzelsau. NO. LXXIV. 40.  
 Kazenkopf, Weingärten Mkg. Deubach. NO. C. 45. 46. CI. 46.  
 „ Äcker Mkg. Hall. NO. LVIII. 44.  
 „ Äcker Mkg. Ramfenstrut. NO. XL. 64.  
 Kazenlau, Wald und Äcker über der Lauter westl. von Gundelfingen und Derneck.  
 SO. XX. 27. 28.  
 „ Wald bei Ramsberg und Höhlen. NO. XVIII. 47.  
 Kazenlauäcker, Äcker überm Kazenbach Mkg. Baltmannsweiler. NO. XXIV. 27.  
 Kazenlauf, Äcker überm Enzthal nördlich von Lomersheim. NW. XLI. 12.  
 Kazenloch, Wiesen bei Hohenklingen (Hohnklingen). NW. XLIX. 16.  
 „ Äcker nördl. von Ober-Riexingen beim Reichlesbronnen. NW. XLI. 2.  
 „ Äcker beim Strudelbach Mkg. Rieth. NW. XXXVII. 5.  
 „ Äcker südwestl. von Groß-Glattbach. NW. XXXVIII. 2.  
 „ Äcker Mkg. Wiernsheim. NW. XXXVI. 13.  
 „ Äcker und Wiesen südöstl. vom Ihingerhof. NW. XXII. 8. XXI. 8. 9.  
 „ Äcker und Wiesen Mkg. Pfahlbach. NO. LXXI. 28.  
 „ Wald nordwestl. von Weisbach. NO. LXXVII. 33. 34.  
 „ Äcker auf der Höhe von Münchingen (dabei der Heupfad). NO. XXXIV.  
 2. XXXIII. 2. 3.  
 „ Äcker und Wiesen Mkg. Riethem. SO. IX. 25. 26.  
 Kazenloh, Baumwiesen an einem Bach, Mkg. Altbach. NO. XXI. 22.  
 Kazenohr, Äcker Mkg. Neckarhaufen, NO. X. 17.  
 Kazenöhrle, Äcker Mkg. Botenheim. NO. LII. 1.  
 Kazenöhrlen, Äcker Mkg. Befigheim. NO. XLVI. 8.

- Kazenpfad, Äcker Mkg. Altdorf. NW. XII. 4.  
 Kazenrain, Wiefen Mkg. Ohrnberg. NO. LXXII. 26.  
 „ Äcker und Wiefen zwischen zwei Bächen Mkg. Biflingen. NO. VIII. 29.  
 Kazenrain, Äcker bei Hefenau. NO. LXVIII. 56.  
 „ Äcker bei Unter-Fischach. NO. L. 53.  
 Kazenfäul, Äcker Mkg. Feldstetten (in der Nähe ein Heuweg). SO. V. 38.  
 Kazenschlag, Wald Mkg. Neufuß. NO. LXXVIII. 31.  
 Kazenschwanz, Äcker öftl. von Pinache. NW. XXXVIII. 12.  
 „ Äcker Mkg. Bonfeld. NO. LXVIII. 1. 3.  
 „ Äcker Mkg. Kirchhausen. NO. LXIV. 5.  
 Kazensteig, Äcker Mkg. Unter-Dertingen überm Kraichbach. NW. LIV. 17. 18.  
 „ Äcker Mkg. Ober-Riexingen über der Enz. NW. XLI. 2.  
 „ Äcker Mkg. Birkenfeld. NW. XXXVI. 27.  
 „ Äcker westl. von Pfrondorf. NW. VII. VIII. 24.  
 „ Baumäcker über der Nagold bei Emmingen. NW. VII. 21.  
 „ Äcker Mkg. Groß-Gartach. NO. LXI. 5.  
 „ Weinberge Mkg. Gelbingen. NO. LX. 45.  
 „ Wald bei Fornsbach. NO. XLVI. 38.  
 „ auf, Wiefen westl. von Neuhausen. NO. I. 15.  
 „ Laubwald zwischen Schlattfall und Sperberseck. NO. I. 30.  
 „ Nadelwald öftl. von Schömberg über dem „Ellenbogen“ der Großen Kinzig.  
 SW. XII. XIII. XIV. 41.  
 „ Äcker über'm Neckar bei Alt-Oberndorf. SW. XXIV. 30.  
 „ Wiefen bei Leidringen. SW. XXVII. 16. 17.  
 „ auf, Äcker Mkg. Laichingen. SO. I. 42.  
 „ Äcker Mkg. Zainingen. SO. IV. 33. V. 33.  
 „ Wiefen Mkg. Eglingen. SO. XVI. 25.  
 „ Wiefen Mkg. Groß-Engftingen. SO. XIII. 14. 15.  
 „ Wald südwestl. von Schmiechen. SO. XVII. 43.  
 „ Wald über'm Erlbach bei Bach OA. Ehingen. SO. XVIII. 52.  
 „ Äcker Mkg. Mühlheim. SO. XXIII. 41.  
 Kazensteige, Äcker Mkg. Biberach OA. Heilbronn. NO. LXVI. 7.  
 „ auf der, Laubwald zwischen Thailfingen und Pfeffingen. SW. XXVI. 3. 4.  
 XXVII. 4.  
 Kazensteigle, Äcker Mkg. Cannstatt. NO. XXIX. 12.  
 „ Äcker Mkg. Haberschlacht. NW. LVII. 3.  
 „ Weinberge Mkg. Flein über'm Deinebach. NO. LVII. 11. 12.  
 Kazenstein, Äcker Mkg. Massenbachhausen. NO. LXV. 1.  
 „ Äcker Mkg. Indelhausen, über der Lauter. SO. XXII. 27. XXIII. 27. 28.  
 Kazenstich, am, Äcker und Wiefen Mkg. Nufingen. NO. XI. 12.  
 „ Laubwald bei Thomashardt aufm Schurwald. NO. XXIV. 28. 29.  
 Kazenstig, uff dem, Mkg. Irrendorf, 15. Jahrh. Alemannia VIII. 213.  
 Kazenstöcklesäcker, Äcker Mkg. Erbstetten. NO. XLI. 23.  
 Kazenthal, Wiefen nordwestl. von Leonberg. NW. XXIX. 4.  
 „ Weinberge und Öde nördl. von der Weibertreu. NO. LXIV. 16. LXIII. 15. 16.  
 „ hinter, Weinberge bei Nordheim. NO. LVIII. 5.  
 „ Äcker Mkg. Schweindorf. NO. XXVI. 87.  
 „ Wiefen bei Westerheim. SO. I. 36.  
 „ Laubwald Mkg. Sirchingen, unterm Heuweg. SO. VI. 24.

- Kazenthal, Äcker in einem Trockenthal Mkg. Gruorn. SO. VII. 31.  
 „ Äcker Mkg. Gomadingen. SO. XII. 22.  
 „ Wiesen Mkg. Ulm in dem jetzt fogenannten Örlinger Thal. SO. VIII. 63.  
 IX. 62. Schon 1362 wird erwähnt ein Acker „gelegent, in Erlinger  
 efche stoffet uff das Kazental“. Verh. d. Vereins für Kunst und Altert.  
 in Ulm und Oberschwaben, neue Reihe, Heft 1. Anhang S. 8.  
 „ Seitenthälchen des Rottumthals. SO. XXXIV. 56.  
 Kazenthäle, Äcker Mkg. Erdmannhausen. NO. XLI. 15.  
 Kazenwald, Wald bei Lienzingen. NW. XLVI. 13.  
 Kazenwang, Wiesen Mkg. Reichenbach OA. Geislingen. NO. XI. 44.  
 Kazenwafen, Äcker und Wiesen Mkg. Onolzheim. NO. LVIII. LVII. 64.  
 Kazenwäldle, Äcker Mkg. Schützingen. NW. XLVI. 10.  
 Kazenwedel, Äcker Mkg. Schaffhausen. NW. XXI. 9.  
 „ Baumwiesen Mkg. Dettingen, NO. VIII. 27.  
 Kazenweiler, Äcker Mkg. Strambach. NO. XLIX. 83.  
 Kazenwiesen, Wiesen und Äcker an dem oben erwähnten Katzenbach, der auch Aisbach  
 heißt. NW. X. 22. 23.  
 „ Wiesen bei Dormettingen (am Fuß des kleinen Heubergs). SW. XXVII. 19.  
 Kazenwinkel, im, Äcker bei Achstetten, an der Roth. SO. XXV. 54. 55.  
 „ Äcker bei Wimsheim, an der Zwiefalter Aach (unter Hayingen). SO  
 XXVI. 26.  
 Kazenzipfel, Wald bei Frankenberg. NO. LI. 40.  
 Kazis, Äcker Mkg. Haberfchlacht. NW. LVII. 3.  
 Kazlau, Wiesen Mkg. Groß-Stüßen. NO. XVIII. XVII. 47.  
 Kazwang, Wald Mkg. Thailfingen. SO. XXV. XXVI. 1. öftl. von oben erwähnter  
 Kazenfteige.  
 Kazwangeichele, Wiese Mkg. Thailfingen, an den Quellen der Starzel. SO. XXV. 1.  
 Kazwiesen, Wiesen südl. von Ober-Niebelsbach. NW. XXXV. 31.  
 „ Wald bei Ober-Fischach öftl. von oben erwähntem Kazengehren. NO. LII. 52.  
 Weiter gehören noch hieher:  
 Katerloh, Äcker Mkg. Frickingen, nördl. von Katzenstein. NO. XXII. XXIII. 87.  
 Katersholz, Wald auf den Markungen Weiler und Wolfsbuch. NO. LXXXVIII. 68.  
 LXXXIX. 68. 69.  
 Kuderberg, Weiler OA. Aalen.  
 Kutzbühl, Äcker Mkg. Böfingen. SW. XXVI. 33. 34.  
 Kutzenbach, Baumäcker Mkg. Dettingen. NO. II. 19.  
 Kutzenlauch, unter, Äcker Mkg. Aufhausen OA. Geislingen. NO. VI. 47.  
 Von einschlägigen Namen außerhalb Württemberg will ich nur wenige an-  
 führen, wie sie mir gerade ungefucht zur Hand find:  
 Katz, Ober- und Unter-, im Meinungen'schen Amte Wafungen. 1255 Caza.  
 W. Urk.B. III. 162.  
 Katzbach, die, in Schlefien, mit ihrem Ursprung Schädelhöhe.  
 Katzenbuckel, der, welcher in dem rauhesten Striche des Odenwalds dem „Winter-  
 hauch“ sich erhebt. Daniel, Geogr. 5. Aufl. II. 333. Öftl. davon der  
 Katzenbach und der Höllgrund.  
 Katzenbuckel, Katzenprung und Katzenstieg in Magdeburg. Geschichtsbl. 1879.  
 138. 244. 245. 250.  
 Katzenellbogen in Hessen am Einfluß zweier Bäche in den Dörsbach (einen  
 Riefenbach?) unter dem Porphyrfellen Hellenhahn (Hellenhain). 1140 Cazen-

ellinbogo. Grimm, WB. III. 415. 1157 Kazanelenbogen. 1171 Kazzenellenbogen. 1293 Cazenelleboge. W. Urk.B. II. 110. 161. 433.

Katzenkopf, der, auf dem bad. Schwarzwald.

Katzensteig heißt ein Aufstieg zum Großglockner. Daniel II. 175.

Katzenstein, Schloß in Ober-Krain unweit Rattmannsdorf.

Neckarkatzenbach, Bad. BA. Neidenau, 12. Jahrh. Cazenbach. W. Urk.B. II. 396.

Aus dieser Reihe von Namen, deren Zahl für Württemberg sich vielleicht verdoppeln ließe, weil die Flurkarten, aus denen ich zunächst geschöpft, nicht alle Namen enthalten, ergibt sich mir folgendes:

Unmittelbare Beziehung auf die Katze, das Tier, zeigen diejenigen Namen, deren Grundwort einen Körperteil nennt, wie Kopf, Ohren, Ellbogen, Klauen, Buckel, Darm, Schwanz, Wedel, wobei freilich auch der häufige Katzenwedel, equisetum, in Betracht kommen könnte, während das Katzenöhrchen *helvella* nicht wohl als namengebend gedacht werden kann.

Alle diejenigen Namen, welche für ein größeres Terrain, überhaupt für Örtlichkeiten gelten, die nicht wohl im Privatbesitz sein konnten, schließen den Gedanken an einen zu Grund liegenden Personennamen aus, so namentlich die Katzenthäler und die Katzenbäche, da Privateigentum an fließendem Wasser stets Ausnahme war, wogegen Namen wie Katzenpeter natürlich Personennamen sind.

Die verzeichneten Namen sind unzweifelhaft alt, die jetzige Generation versteht ihren Sinn nicht mehr, kennt sie nur als von jeher dagewesene. Ihre Entstehung geht in den Anfängen wahrscheinlich zurück in die Zeit der ersten Markenverteilungen, in die Zeit vor Beginn der urkundlichen Lokalgeschichte, und setzte sich infolge neuerer Rodungen in spätere Jahrhunderte fort so, daß die Katzenberge und -Thäler älteren, die Katzenäcker und -Wiesen neueren Datums sein werden.

Bei der großen Zahl der Katzenorte müßten Wald und Feld in unerträglicher Weise von Katzen gewimmelt haben, wofür wir aber weder in der Naturgeschichte noch in vorgeschichtlichen Funden einen Anhalt bekommen, es muß sich also bei der Mehrzahl dieser Namen um Katzen ganz eigener Art handeln.

Sehen wir uns die in den Namen haufenden Katzen näher an, so werden wir gewahr: da sitzt eine Katze, deren Kopf ein himmelhoher Berg ist, dort liegt eine Katze, die ein ganzes Thal füllt, eine andre Katze bäumt ihren Buckel zu einem Bergrücken, wiederum entdecken wir eine Katze, deren Schwanz als langer Bergstreifen in ein Thal hineinwedelt. Da nimmt eine Katze eine Klinge in Beschlag, dort klettern andre auf langen Steigen hinan und streifen über ganze Höhenzüge hin. Es ist evident: wir haben es mit Riesenkatzen zu thun.

Diese Katzenriesen sind aus den Vorstellungen hervorgewachsen, durch welche unfre Altvordern sich gewisse meteorische Vorgänge zu erklären suchten, und welche Laifner für seine „Nebelfagen“ so glücklich verwertet hat. Wenn der Nebel im Thale liegt, so ruht die Katze in ihrem Lager, dem Katzenthale. Wenn die im Thalgrund lagernden Nebel von einem Luftzuge aufgeschweicht sich in einzelne Partien auflösen und an den steilen Halden hinanschweben, so klettern die Katzen die Katzensteigen hinan. Bleiben die Nebel oben an den Thäländern in Waldungen hängen, so sind das die richtigen Katzenwälder.

Die Höhen, über denen sich die Nebel dann zu Wolken ballen, sind die Haiberge, die Katzenberge, über welche die Wolkenkatzen im Dienste der Freyja, der Königin der Wetter, deren Wagen ziehend, hinjagen. Und die Rinnen, in denen schließlich die Niederschläge aus den Wolken, Hagel und Regen, sich sammeln, das sind die Katzenbäche.

Daß die Wolken als Katzen gedacht wurden, die ihren Unrat, die Katzenbohnen, im Hagel zur Erde werfen, davon zeugt der heute noch für hageln geläufige Ausdruck „es kutzebohnelet“. Und nach Schmid, Schwäb. Wörterb. S. 308. heißen die Bachkiesel geradezu Bachkatzen, welches Wort das Grimmsche Wörterbuch I. 1062. in die Gaunersprache verweist.

Für den Zusammenhang der Katze mit Nebel und Wolken, welchen auch Schmeller, Wörterb. I. 1313 in Ziffer 7 des Artikels Katz bezeugt, ist ferner bezeichnend, daß eine Lache über dem Katzenschwanz (Katzeneck) bei Bernstadt Nebelfee heißt, daß bei Ober-Niebelbach Kazwiesen sind, daß der „Katzkeller“ im „Hoitel“ d. i. Haithal sich befindet, daß ein „Katzensteigle“ am „Heubach“ liegt, daß bei dem Kazenloch auf der Höhe von Münchingen ein „Heupfad“ hinzieht, wie bei der Kazensäul Mkg. Feldstetten und über dem Kazenthal Mkg. Sirchingen je ein „Heuweg“, daß ferner die Kazenwiesen bei Dormettingen am Fuß des Kleinen Heubergs liegen, denn Hai, aus dem die Volksetymologie vielfach Heu gemacht hat, ist nach Laifner S. 101. 138 162. 227. 262 so viel als Nebel. Sodann führt, wie wir oben gesehen, ein Katzensteig zum Berg Neuffen hinan, dieser Berg aber ist gleich dem Bruder Nipf bei Bopfingen, auf dessen Scheitel es ebenfalls gerne nibelt und neifelt (Schmeller I. 1730.), eine Stätte, wo der Nebelkater Niff hauft, wie auch die von Buck in den Württb. Neujahrsblättern III. 4 erzählte schöne Sage das Nebelmännlein mit dem von Neuffen in Beziehung setzt.

Bemerkenswert ist endlich, daß die oben angeführte Katzenraife zugleich Kinderbrunnen heißt, denn die Kinderbrunnen haben sich aus dem himmlischen Brunnen, den Wolken, lokalisiert, also auch hier wieder Bezug auf Meteorisches. Ein Seitenstück zu der Katzenraife finde ich in Rheinbayern, dort entspringt bei dem Dorfe Kindenheim unter dem Katzenstein der Kinderbach.

### Sitzungsberichte.

Sitzung vom 8. Januar 1886. Als ordentliches Mitglied wird aufgenommen Landgerichtsrat Clemens. Vorgezeigt wird eine durch Tausch erworbene Holzfigur, den h. Antonius den Eremiten darstellend; ferner wird vorgelegt ein Wappenbrief für Sebast. Riethmaier von Memmingen von 1623, Geschenk der Erben des Joh. Riethmaier hier. Diakonus Klemm hält einen Vortrag über das ursprüngliche Wappen des Hauses Württemberg.

Sitzung vom 5. Februar 1886. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen Rentbeamter Keller in Niederstotzingen und Lieutenant Hagen in Neu-Ulm. Der Kassier Dr. Leube legt die Jahresrechnung für 1885 vor, welche unter Dankesbezeugung gutgeheißen wird, ebenso wird der von ihm entworfene Etat für 1886 genehmigt. Professor Dr. Sixt hält einen Vortrag über römische Grabdenkmäler.

Sitzung vom 2. April 1886. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen: von Ulm Festungskommandant Generalmajor von Hoffmann, Hauptmann a. D. Kurz, Landgerichtsrat Köhn, prakt. Arzt Dr. Häberle, Kaufmann Karl Engel, Uhrenfabr. Hermann Betzeler, Möbelfabr. Friedrich Berger, Oberamtsbautechniker Buchwald, Fabrikant Karl Schwenk, Güterbeförderer Paul Scharrer, Zimmermeister Gustav Neubronner, Professor Dr. Osiander, Rektor des Realgymnasiums Neuffer, Kaufmann Hermann Hopf, Metzgermeister Wilhelm Höttsch; von Saugau Rechtsanwalt Karl Grimm. Bei der hierauf vorgenommenen Auschußwahl wurden die bisherigen Auschußmitglieder wieder gewählt. Bazing berichtet aus Archivakten über die Brechung der Burg Ruckburg durch die oberschwäbischen Städte. Hauptmann Geiger macht Mitteilung über einen im Besitz des Freiherrn von Lupin in Illerfeld befindlichen gotischen Schrank von Jörg Syrlin dem älteren.

# Historischer Verein für das Württembergische Franken.

## Urkunden zur Geschichte des Streites zwischen Herrschaft und Stadt Weinsberg.

Aus dem fürstl. Hohenlohischen gemeinschaftlichen Hausarchiv mitgeteilt  
von † Dekan Fischer in Öhringen.

(Schluß.)

### 31. Vergleich zwischen Konrad und den Städten wegen der That zu Sinsheim.

8. Oktober 1480. Nürnberg<sup>1)</sup>.

Wir Fridrich von gots gnaden marggraue zu Brandenburg des heiligen Römischen richs erzcamerer vnd burggraue zu Nüremberg, Wilhelm vnd Albrecht von denselben gnaden pfalzgrauen bey Reine vnd herzoge in Beyern, Ludwig graue zu Öttingen, hofmeister etc. ich Haupt zu Bappenheim des heiligen richs erbmarschalk vnd Heinrich Nothafft von Wernberg ritter bekennen vnd thun kundt öffentlichen mit diesem brieffe vor aller menlichen. Wie wol der allerdurchluchtigst furst vnd herre her Sigmund Römischer konig zu allen zyten merer des richs vnd zu Vngern, Behem, Dalmacien, Kroacien etc. konig vnser allergnedigster herre seinen zorn vnd vngnade auf den edeln hern Conratn von Winspurg seiner gnaden vnd dez richs erbcamermeister gelegt hette, alles von solicher geschichte wegen, die derselbig von Winspurg an vnser herren dez konigs vnd des richs stetn Augspurg, Vlme vnd Costencz vnd den andern irer vereynunge vnd iren burgern vnd kauffluten zu Sinsheim begangen hete, yedoch so haben wir vnd etwyuil ander fürsten, grauen, herrn vnd frome lüte den egenanten vnsern gnedigen herren den konig so diemütiglichen gebeten, daz er ansehen wölle vnser bete vnd dez egenanten von Wynspurg diemütig erbietunge vnd sein konigliche gnad an in widerwenden vnd sein gnediger herre zü sein gerüche, wann er doch gern seinen gnaden volgen vnd thün wölle nach sein willn, daz alß der egenant vnser herre nach gewöhnlicher gütikeytt, die er allezyt den, die sich erkennen, pflihd zu bewysen, gnädiglichen aufname vnd die sachen an vns saczte. Also haben wir egenanten fürsten vnd herren mit willn vnd vorwort baide vnser herrn des konigs vnd auch des von Weinsberg die sache für vns genomen, die bedechtelichen vnd nach dem besten gewegen vnd mit rate vil fürsten, herren vnd ander, die dabey vnd mit vns warn, zwischen in, in dem namen gots berett, geteydingd vnd gesprochen in forme, als hernach geschribn statt. Czum ersten sprechen, teydingn vnd bereden wir, daz die richtungsbrieffe, die der von Weinspurg vnd die vorgebant stete zu Heidelberg gegen einander gegeben haben von der geschicht wegen zu Sinsheim, beydenhalb krefftig bleiben solln, so soll auch vnser herre der konig dieselbn brieffe verwillen vnd bestätigen, daz die richtung alß bleibe. Item wir sprechen auch, sindtenmaln dieselbn richtungsbrieffe ynnhalten vnd auf ein schuldbrüeffe weisen, vff dreyßigtausend gulden Reinischer, den die stete im geben solten vnd auch gegeben haben, denselben schuldbrüeffe sol der von Weinsberg mit sampt einer quitanczen in der besten form, darinnen begriffen sey, das er noch nyemans von seinen wegen von solicher dreyßigtausend guldein die stete nymermer anlangen sol noch vmb hauptgut noch vmb schaden, auff sant kathreintage nächtkünfftig hinder den rate czü Nüremberg legen. Item wir bereden auch, das der von Weinspurg seine konigliche gnade vnd der kurfürsten brieffe, die er hat vber die stewer zu Vlme vnd Halle, auch vff den egenanten sant kathrinen tage her hinter den rate zu Nüremberg legen sol, vnd dabey seinen brieffe den stetn Augspurg Vlme vnd Costencz darinnen er in vnd den, die dy sachen antriffd, dieselben stewere vbergibt vnd sich aller seiner rechte daran verzeychet für sich vnd sein erbn in der besten forme. Item wir sprechen vnd bereden auch, daz die stat zu Weinspurg bey dem reiche bleiben sol in aller maßen als der richtungsbrieff ynnhelt vnd vnser herre der konig sie auch zu im vnd dem reiche genomen hatt mit seiner majestat brieffe. Item wir bereden auch, als der von Weinspurg in seinen kurfürstenlichen brieffen, die er vbergibt, etwaz gnade als glaitn, wiltpenn vnd ander herlikeit berüret hatt, daz im vnser herre der konig einen brieffe von seinem hofgericht geben laße, darinnen begriffen sey, daz dieselbe brieffe alle mit dem von Weinspurg zu den stewern hilfflichen vnd krefftig sein sollen vnd zu den andern fryheit vnd gnaden dem von Weinspurg. Item so sollen auch die nächsten stewer auf martini dem von Weinspurg oder wem er die vorschafft hatt, bleiben. Item wir bereden auch, das die vorgebant stete die dreyßigtausend gulden auf den egenanten sant kathreintage auch hinder den rate zu Nüremberg legen, vnd so daz alles geschicht, so sollen die von Nüremberg dem von Weinspurg daz gelt bezaln vnd solln den schuldbrüeffe vnd alle obgeschribn

<sup>1)</sup> Diese Urkunde ist abgedruckt in Wegelins histor. Bericht von der Landvogtei in Schwaben II. Tl. 1755. S. 77. Nr. 81; unfer einem Original entnommenes Exemplar ist aber genauer.

briefe den steten, nemlichen Augspurg, Vlm vnd Costenz vnd irer erbern botschafft vbergeben vnd zu iren handen antwürten, alß daz eins mit dem andern zugee. Vnd darauff so ist vnser egenanter gnedigster herre der konig mit dem von Weinsperg gutlich vnd ganz verricht vnd vnser herre sol darauf sein gnediger herre vnd der von Weinsperg vnsern herren getruwer diener sein. Vnd dez zcu vrkunde haben wir iglichem taile diser brieue einen gegeben, besigeltn mit vnsern marggraue Fridrichs vnd herzog Wilhelms, auch Haupten Marschalks etc. anhangenden insigeln, daz wir die andern als mitteydingflute bekennen. Gebn zu Nüremberg am suntag nach sant franciscantage nach cristi vnsern herren geburt vierzehenhundert vnd im dryßigsten iaren.

### 32. König Sigmund beståtigt diese Theidigung.

8. Oktbr. 1430. Nürnberg.

Wir Sigmund von gots genaden Romischer kunig, zu allen zeiten merer des richs vnd zu Hungern, zu Beheim, Dalmacien, Croacien etc. kunig, bekennen vnd tün künt offembar mit diesem brieff allen, die in sehen oder horen lesen. Als wir yetzunt durch bete willen etweil vnsern vnd des reichs fürsten vnd herren mit dem edeln Cunraten hern zu Weinsperg, vnserm vnd des reichs erbkammermeister vnd lieben getreuen, als von der geschicht wegen, die an vnsern vnd des reichs steten Augspurg, Vlm vnd Costentz vnd den andern irer eynung zu Sünßhein gescheen sind, vbertragen vnd vorricht sein, nach laut der teydingsbrieff doruber gegeben, dorynne sunderlich begriffen ist, das wir solich richtung, die zu Heidelberg zwischen den egenanten von Winperg vnd den steten gescheen ist, verwillen vnd besteten sollen; alß wiewoll wir solich richtung vormals alzeit gehindert haben, dorymb das sie wider vnsern willen gescheen was, yedoch sinnedmal Wir nu mit den egenannten von Winperg dorvmb verricht sind, so haben wir mit rat vnser fürsten vnd getreuen vnsern willen durch des besten willen zu solicher richtung gegeben vnd die bestetigt vnd confirmirt, bestetigen vnd confirmiren die auch mit diesem brieff vnd wollen, das solich richtung zu ewigen zeiten krefftig beleiben soll. Mit vrkund diß briefs versigelt mit vnserm kuniglichem anhangendem insigel. Geben zu Nüremberg nach crist gepürt vierzehenhundert iar vnd dornach in dem dreyßigsten iar am suntag vor sant dionysitag vnser reich des Hungerischen in dem xliiij vnd des Romischen in dem xxj vnd des Behemischen im xi iaren.

Ad mandat. d. Reg.

Caspar Sliyk.

### 33. Konrads Becheinigung über die von den Städten erfolgte Berichtigung der Vergleichsumme.

29. November 1430<sup>1)</sup>.

Wir Konrat here zu Winperg, des heiligen Romischen richs erbkammermeister etc. veriehen offenlichen für vns vnd alle vnser erbn mit diesem brief vnd tun künt allen, den die yetzo sind oder nu künftig werden, die disen brief ansehen, lesen oder hören lesen, daz vns die fürsichtigen, erfamen vnd wiesen burgermeister, rete vnd burger dieser nachbenenten des heiligen Romischen richs stete mit namen Augspurg, Vlm, Costenz, Eblingen, Rutlingen, Vberlingen, Lindaw, Nordlingen, Rotenburg uff der tuben, Schaufhusen, Memingen, Rauensperg, Rotwile, Gemunde, Heilprun, Biberach, Dinkelspuhel, Winßhein, Wimpfen, Wiesenburg, Wyle, Pfullendorf, Kauffburn, Kempten, Wangen, Ysuy, Lutkirch, Giengen, Aulen, Boppingen, Buchorn, Ratolfzelle vnd Dießenhouen der drißigtusent guldin guter Rinischer guldin, die sie vns von der richtung wegen zu Heidelberg vmbe die geschicht zu Sunßhein ergangen, schuldig worden sin nach lute vnd begriffunge der besigelten richtungsbrieff daruber gegeben, vnd als wir des auch iren besigelten schultbrieff gehabt vnd in den yeczund mit guten willen vnd rechten wissen vbergeben haben clerlichen vnd schön vnd auch gar vnd genzlich gewert vnd bezalt haben, vnd darumbe so sagen wir die vorgeschr' richstete alle vnd ygliche vnd alle ir nachkomm der egescribn drißigtusent guldin hauptguts vnd aller scheden von der obgeschr' richtung vnd brieff wegen für vns vnd alle vnser erben aller dinge quyt, ledig vnd lose genzlichen vnd gar mit diesem brief, also das wir noch kein vnser erbn noch nyemand anders von unsn wegen umbe die obgescriben drißigtusent bezalter guldin heuptguts noch vmbe alle scheden weder von der richtung oder richtungsbrieff oder deheinerley ander sache wegen dieselben sachen berurende die obgeßn' richstete alle oder ygliche noch dehein ir nachkommen noch nyemands anders von iren wegen, nyemermer nihez anreichen, bekemern noch bekrenken sollen noch wollen, noch dehein vorderung, ansprach noch reht mit deheinen gerihten, geistlichen noch werntlichen, noch an geriht noch gemeinlich mit dehein andere sachen fürzögen noch funden, wie man die mit nemlichen worten erdenken oder genennen mohte, zu in noch an sie noch an nyemant von iren wegen ewiglichen noch nymer-

<sup>1)</sup> Wegelin, histor. Bericht etc. II. S. 79 No. 82.



mer füllen noch mugen gewinnen noch haben an daheinen steten noch in dehein wege. Vnd des alles zu warem vnd offen vrkunde mit ganzer stetigkeit so gebn wir vorgen' Konrad her zu Winsperg für vns vnd alle vnser erben vnd mennigliche von unfn wegen den vorgen' richsteten allen vnd iglichen vnd allen iren nachkomen disen brief besigelten mit vnserm eigen anhangenden insigel, daz mit vnserm wissen offentlichen daran gehenkt ist; darzu haben wir füßlich gebetden, die erbern, vesten Petern von Stetemberg, Steffan von Aletzhein vnd Steffan von Lewtzenbrün vnser besunder lieb vnd getruwen, daz sie ire insigel on schaden in felbs zu warer gezugniße vnd gedechtniße aller vnd iglicher vorgeschribn' sache zu vnserm insigel offentlichen auch gehenkt haben an disen brief, des auch wir dieselben Peter vnd beide Steffan sunderlich mit guten wissen also bekennen an diese brief, der auch krefftig vnd gute belibn soll alle die wile der insigeln eins oder mer daran ganz ist, der geben ist an sant Andres abend des heiligen zwolffboten nach Crifts geburt vierzehnhundert vnd in dem drißigsten iaren.

#### 34. Konrads Verzicht auf die Reichsteuern in Ulm und Hall.

29. November 1430<sup>1)</sup>.

Ich Konrat her zu Winsperg, des heiligen Romischen richs erbkamermeister, bekenne offentlich für mich, alle myn erben vnd für mengliche von vnsern wegen vnd tun kunt mit diesem brief allen gegenwertigen vnd künftigen menschen, die in sehen, hören oder lesen, als sich der allerdurchluchtigst furste vnd her, her Sigmund Romischer kung zu allen tzyten, merer des richs vnd zu Ungern, zu Behem, Dalmacien, Croacien etc. kung, min allergnedigster her der geschicht, die sich zwuschen mir und des heiligen richs steten Augspurg, Vlme, Costanz vnd irer eynung, iren burgern, kauffluten vnd irer habe vnd gute Zute zu Sünfhein ergienge, angenommen vnd mich darvmb für sin kunglich majestät gefordert vnd begert hat, vnd ich auch darumbe nehft zu sinen kunglichen gnaden gen Nüremberg kame, daselbst die durchluchtigen vnd hochgeborne fursten vnd heren, her Friderich marggraue zu Brandenburg, des heiligen Romischen richs erbkamerer vnd Burggraue zu Nurmperg, her Wilhelm vnd her Albrecht, pfalzgrauen by Rein vnd hertzogen in Beyern, Nyn gnedig lieb heren, der wolgeborne her Ludwigg graue zu Öttingen hofmeister etc. vnd die erbern vnd vesten Haupt zu Bappenhein, des heiligen richs erbmarschalk, vnd Heinrich Nothafft zu Wernberg Ritter, umbe die vorgenant kunglich anfordrunge mit deselben myns heren, des Romischen kungs vnd auch mit mynem willen einen versigelten vßspruch getan habn, der vnder andern artikeln innheldet, das ich alle min kungliche vnd kurfürstliche brief vnd rechte, die ich von des heiligen richs wegen vber vnd an des heiligen richs gewonlichen sturen zu Vlme vnd zu Halle gehabt han mit samt denselben sterven, den egen' richsteten Augspurg, Vlme, Costenz vnd den andern, dy die sache antrifft, vbergeben vnd für mich vnd alle myn erbn aller vnser rechte vertzihen sol in der besten forme; also gib ich obgenanter Konrat her zu Winsperg den fürsichtigen, erfamen vnd wisen burgermeistern, reten vnd burgern gemeinlichen der nachgeschribn des heiligen richs stete, nemlich Augspurg, Vlme, Costenz, Eßlingen, Rutlingen, Vberlingen, Lindaw, Nordlingen, Rotemburg vff der Tuber, Schauffhufen, Memyngen, Rauenspurg, Rotwile, Gemunde, Heilprun, Biberach, Dinkelspuhel, Windshein, Wimpfen, Weyßenburg, Wyle, Pfullendorf, Kauffburn, Kempten, Wangen, Yfni, Lütkirch, Giengen, Auln, Bopffingen, Buchorn, Ratolffzelle vnd Dießenhouen vnd allen iren nachkomen, für mich, alle myn erbn vnd für allermenglichen von vnsern wegen lediglichen vnd vntzuielichen vff vnd vber vnd tritt in richtiglichen abe mit vollkomer maht vnd krafft diß briefs aller myn reht, die ich vber vnd an den egeschribn des heiligen richs gewonlichen sturen zu Vlme vnd zu Halle von des richs wegen bißher gehabt vnd genossen habe. Daruff ich nemlich sechzehntusend guldin han gehabt vnd wie dieselben myne reht gewesen sin an alle geuerde, vnd ich verzihe mich ouch daruff gen in und allen iren nachkomen für mich vnd alle myn erbn vnd allermenglich von vnsern wegen derselben miner rechte aller und iglicher, die ich von des richs wegen bißher also daran gehabt han oder die wir da durch hinfüre darzu habn oder gewinnen mohten vnd auch derselben zweyer steuwr luterlich vnd genzliche, wie daz aller best krafft vnd maht gehalten mag, alß daz ich noch kein myn erbe noch nyemand anders von vnsern wegen die egeschribn richstete gemeinlichen noch infunderheit noch ir nachkomen daran nymer mer irren, bekomern noch bekrenken sollen noch wollen, noch kein vorderunge ansprache noch rechte mit dehein gerichten, geistlichen noch weltlichen, noch an gerichte, noch gemeinlichen mit dehein andern sachen noch funden, wie yemand die erdencken oder genennen mohte, zu in noch iren nachkomen noch zu nyemand von iren wegen noch auch nach den obgenanten zweyen sturen darumbe nymer me tün noch gehabn sollen, mogen noch wollen furbaß ewigliche on alle arge-

<sup>1)</sup> f. Wegelin, histor. Bericht etc. II. S. 80 No. 83.

list vnd generde. Vnd daruff vnd dortzu in zu nutze han ich ine zu irem gewalte yeczund auch lediglich übergeben vnd gibe alle küniglich vnd kurfürstliche brief, die von unier vordern vnd unien wegen vber die vorge' stuwre zu Vlm vnd zu Halle erworben vnd erlanget sin, die ich inne gehabt han vnd die ich weiß, die vorhanden sin in aller maße vnd rehten, als ich die gehabt han an alle generde. Wer aber, daz daruber solcher brief lützel oder vil wissentliche oder vnwissentlichen verhalten oder anderswo übergeben wern, wie oder wem daz wer, vnd hienach über kurz oder über langk yndet furbracht wurden, setz vnd begibe ich mich für mich, alle myn erbe vnd für allermeinglichn von vnfern wegen, daz vns alle vnd igliche solch brief den als yez vnd yez als dan unnüz sin vnd den egent' richsteten vnd irn nachkomen zu nuzen vnd komen vnd in keinen schaden noch vnstaten fügen noch bringen sullen noch mugen, funder dieselbe brief sollen in dan auch übergeben vnd geantwort werden an vertziehen vnd an generde. Darzu verspreche ich ine mit diesem brief, daz die obgeschribn myne reht vnd auch alle vnd ygliche brief über die vorge' zwo sture zu Vlme vnd zu Halle lutend nyemand verhaftet, verletz noch verkomert sind, funder daz ich die ganz geledigt han vnd auch nicht weiß, daz yemand yhts mere darvmb oder daruber erworben oder inne habe. Wer aber daz darüber in oder irn nachkomen von mir oder von mynen erbn oder von yemand anders von vnfern oder sin selbs wegen vmb solche verfassung oder schaden geschehen oder zu gingen, wie sich daz fuget oder machet, darumb sullen ich vnd myn erbn in vnd ir nachkomen fürstandt vnd behaft sin, in das richtig vnd vndanpruchig machen vnd dauon entheben genzlichen on alle ir schaden vnd, ob oder wenn das geschehe, daz die obgen' richstete oder ir nachkomen von aller vnd iglicher vorgeschribn stücke vnd artikel von vnfern wegen hernach yndert zu tagen oder zu rehten komen mußten oder furbraht wurden, so sollen sie vnd wer ez von iren wegen handelt, alwegen reht gewunen vnd behabt vnd ich vnd myn erbn oder wer es von vnfer vnd sin selbs wegen vmb die vorge' vnser reht handelt oder tet, alweg, vnreht vnd verlorn habn; alle vntrüw, argeliste vnd generde in allen vorgeschribn dingen gantzen vßgeflossen vnd hindan gesetzt. Vnd des alles zu warem vrkunde vnd ganzer stettikeit so gib ich vorgent' Konrat her zu Winsperg für mich vnd alle myn erbn vnd menglich von vnfern wegen den egen' richsteten allen vnd iglichen vnd allen irn nachkomen diesen brief versigelt mit minem anhangenden insigel, daz mit minem wissen offentlichen daran gehenkt ist. Dartzu hab ich füsslich gebetden die erbern, vesten Petern von Stetemberg, Steffan von Aletzhain vnd Steffan von Lewtzenbrün, myn besunder lieb vnd getruwen, daz sie ire insigel on schaden ir selbs zu waren gezugnisse vnd gedechtnisse aller und iglicher vorgeschr' sache zu minem insigel offentlichen auch gehenkt habn an diesen brief, des auch wir dieselben Peter vnd beide Steffan sunderlich mit gutem wissen also bekennen an diesen brief, der auch krefftig vnd gut belibn sol, alle die wiln der insigel eins oder meer daran ganz ist. Der gebn ist an sant Andreas abend des heiligen zwelfboten nach crists geburte vierzehnhundert vnd in dem dreißigsten iaren.

### 35. Notizen über den Güterbesitz Konrads von Weinsberg zu Weinsberg 1443.

No. Diß hernachgeschriben sin alle die wisen, die meinem gnädigen Herrn zu Winsperg zu dem Heu gemauwet (gemäht) sein worden in anno XLIII. to.

Item 14<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Morgen in der untern auwe. 3 morgen an der müllwiesen. 4 morgen an der goßweldin. 18 morgen an der rechten auwe. 16 morgen an der obern auwe. 9 morgen an dem acker. 2 morgen ob dem fürte. 12 morgen ob geinnerß mülen. 1 morgen unter der steinin brücken. 6 morgen ob der brücken. 4 morgen an fusche wiesen an zweyen stücken. 2 morgen an Ruppensteins wiesen an zweyen stücken. 2 morgen ob benczen müln. 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> morgen zwischen den bechen. 4 morgen am hirßberg. 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> morgen unterm schemelßberg. 5 morgen an der muniche wiesen und dar gegenüber.

Su. 110<sup>1</sup>/<sub>2</sub> morgn wiesen, die zu dem heu gemauwet sin worden, als obgeschriben stett und gepürte von jedem morgen 17  $\text{ſ}$  und sein ime 8  $\text{ſ}$ . darzu gedeydingt, die weyl die wiesen beschießen (verschlammt) wören.

No. Dieß hernachgeschriben sint alle die ecker, die meinem gnädigen Herrn zu Winsperg myt wintherfrucht umb löne abgechnitten sin worden. anno XLIII. to.

Item 12 morgen am labacker. 3 viertel auf dem lindaw. 14 morgen underm lindaw 18 morgen an dem thürnacker. 6 morgen am roßacker. 18 morgen ob dem hünrberge. 24 morgen bey benczenmüln. 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> morgen uff dem schaffeberge.

Su. 104 morgen 1 viertel ackers.

No. Diß hernachgeschriben sint die ecker, die mit winterfruchte in fronne abgechnitten sin worden. XLIII. to.

5 morgen am büreckberge. 11 morgen uff der hart. 5 morgen an der rotten helden.  
Su. 21 morges ackers, die die armen lütte abgeschnitten hon.

No. Diß hernachgeschriben sint alle die haberecker, die meinem gnädigen herrn zu Winsperg gemauwet sin worden. XLIII. to myt namen hernachgeschriben.

8 morgen am hirßberg. 12 morgen am steinßfelder weg. 4 morgen underm steinßfelder weg. 87 morgen an den vierzig morgen. 21 morgen an dem acker uff der holczstatt. 18 morgen uff der hart.

Su. 95 morgen ackers.

No. Diß hernachgeschriben sin alle die wiesen, die meinem gnädigen Herrn zu dem amat gemauwet sin worden in anno XLIII to.

14 $\frac{1}{2}$  morgen in der undern auwe. 8 morgen an der mulenwiesen. 4 morgen an der goßweldin. 18 morgen in der rechten auw. 16 morgen in der obern auwe. 9 morgen am acker. 12 morgen ob geinners müln. 2 morgen ob dem fürte. 7 morgen ob und under der steinin brucken. 4 morgen an zweyen stücken, die Hans Fuschs waren. 2 morgen an zweyen stücken, die Ruffensteins woren. 4 morgen am hirßberg.  $\frac{1}{2}$  morgen by benezen müln.

Su. 96 morgen wiesen.

No. Diß hernachgeschriben sin die wingarten, die ich von meins gnädigen herrn wegen eygentlichen gebauwet hon. XLIII. to.

2 $\frac{1}{2}$  morgen am zeimmer. 1 $\frac{1}{2}$  morgen am freyen. 1 morg 1 viertel am springer. 1 morg am engel.  $\frac{1}{2}$  morg am klein springerlin. 1 $\frac{1}{2}$  morg by dem großen bome. 1 morg by der affeldarn. 2 morgen an Heincz Walthern. 3 viertel am hünrberg. 1 $\frac{1}{2}$  morgen am ußern hirßberg. 1 morg daran hett Würgel. 1 $\frac{1}{2}$  morg het Heincz Walter. 1 morg het Hans Wylant. 1 morg het der Mercze. 1 morg het Conz Hünger.  $\frac{1}{2}$  morg het aber Wylant.  $\frac{1}{2}$  morg het Hans Fyel. 2 morgen in lindauw. 1 $\frac{1}{2}$  morgen am gyfelsberg.

Su. 23 $\frac{1}{2}$  morgen wingarten.

Auf der Rückseite dieses Aktenstücks ist bemerkt:

No. als Johannes Siglinger mym herrn auch unterrichtung geben hat, was uff wiesen und ecker getreide, hew und amat zu snyden und zu mawben, daruff gegangen ist, hat er mym herrn dise schrift geben, am Donnerstag nach Vrbani anno dni. Mo. CCCC<sup>o</sup> XLIII to.

### Limes transrhenanus.

Von Stadtpfarrer Gußmann in Sindringen.

Einer Aufforderung des Vorstandes des fränkischen Altertumsvereins folgend erstatte ich über die von mir konstatierte Limesstrecke: Sindringer Ziegelhütte — Pfahlbach hiemit kurzen Bericht. — Was den Anfang der Strecke, insbesondere die gemauerte Furt durch den Kocher, sowie die augenscheinliche Krümmung des Limeszugs den Bergabhang herab betrifft, so sei darüber auf meinen Artikel in der „Besonderen Beilage“ des Württemb. Staatsanzeigers 1885 Nr. 8 verwiesen. Im Verfolg dieser Nachforschungen und Aufgrabungen (wozu mir vom K. Kultministerium und von der Kasse des Haller Vereins bereitwilligst die nötigen Mittel verwilligt wurden) habe ich jetzt eine ununterbrochene Linie von fünf in regelmäßigen Abständen auf einander folgenden Wachhäusern hergestellt. Das wäre eben die Strecke vom Kocher (Ziegelhütte) bis zum Waldesende vor Pfahlbach. Da sich bei aller Regelmäßigkeit der Anlage im allgemeinen doch bei den einzelnen Türmchen<sup>1)</sup> besondere Abweichungen ergeben haben, so erscheint es am zweckdienlichsten, wenn ich jedes einzelne Wachhaus seinem jetzigen Zustand nach schildere.

<sup>1)</sup> Der Ausdruck „Türmchen“ wäre eigentlich richtiger und sowohl dem Eindruck, den die Überreste auf einen machen, als der bekannten Abbildung auf der Trajanssäule entsprechender; doch ist „Wachhaus“ jetzt technischer Ausdruck geworden.

Das erste Wachhaus, der ungefähren Schätzung nach wohl 500 Schritte vom linken Kocherufer entfernt, war im Eck einer Waldwiese verborgen und mußte, da der durchaus ebene Grasboden nicht die geringsten Anhaltspunkte bot, mit der Hacke ziemlich mühselig gesucht werden. An einer Stelle, wo der aufgehackte Rasen deutliche Spuren des leicht kenntlichen Mörtels zeigte, ließ ich tiefer graben und stieß bald auf das Mauerwerk. Der Erfund war: ein nicht ganz regelmäßiges Quadrat von 4 m (außen gemessen); Mauerdicke überall 80 cm; Mauerhöhe 30—50 cm; die Grundmauer in der Höhe von 30 cm ringsum als Gefims 10 cm vorspringend; an dem aufwärts gelegenen Eck, dem Limes zugekehrt, ein gemauerter Vorsprung, 1 m lang und breit; der Innenraum gefüllt mit Steintrümmern (rot verbrannte Kalksteine); Entfernung von dem davor laufenden Limes ca. 25 Schritte.

Ungefähr 500 Schritte durch den Wald aufwärts, beim Beginn des Thalhangs, fand ich das zweite Wachhaus. Hier war es mir leichter gemacht, weil der Besitzer des daran stoßenden Ackers mir von ausgepflügten Mauersteinen, einem sonderbaren (leider verschwundenen) „Beil“ etc. erzählen und die Fundstelle ziemlich genau angeben konnte. Wiederum quadratisch mit 4 m Seitenlänge; Mauerdicke 80 cm; jetzige Mauerhöhe 80 cm; die Grundsteine nur an der Limesseite vorspringend; auch hier derselbe Sporn von den gleichen Dimensionen wie beim ersten, jedoch am untern Ende der dem Wall parallelen Seite; in der Schuttmasse, mit welcher das Innere ausgefüllt war, fanden sich vor allem zahlreiche Brandspuren, Scherben aller Art, meist aus grobem, schwärzlichem Thon, doch auch gläserne, dick verrostete Eisenstücke, Tierknochen etc. vor, auch ein Röhrchen aus feinem Thon oder Elfenbein<sup>1)</sup>. Entfernung vom Limes 25 Schritte.

Genau 500 Schritte von da in der Fortsetzung der Linie, 25 Schritte hinter dem hier kaum noch sichtbaren Wall, liegt im Gehölz der Trümmerhaufen des dritten Wachhauses, der sich als ein kleiner, innen regellos aufgegrabener Hügel präsentiert und überall unter der Moosdecke den römischen Mörtel zeigt. Hier wurde früher schon gegraben, offenbar weil die Hügelform die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatte, jedoch leider in wenig verständiger Weise (die Leute hätten dort, so erzählte man mir, vor Zeiten nach einem vergrabenen vornehmen Heidenrömer gesucht, in dessen vermeintlichem Grab sie wohl Kostbarkeiten zu finden hofften), so daß das Viereck zerstört ist. Die Größenverhältnisse sind noch ziemlich zu erkennen und ohne allen Zweifel dieselben wie bei den übrigen.

In der richtigen Entfernung von 500 Schritten von diesem dritten Wachhaus stieß ich auf einen ähnlichen, aber noch unverehrten, mit starkem Gebüsch bewachsenen Hügel, im Wald neben der Straße gelegen, 25 Schritte hinter dem als etwa 2 Fuß hoher und breiter geradliniger Erdaufwurf wieder sichtbar gewordenen Limes. Diese Erhöhung war den Leuten nicht unbekannt; man sah sie fast von der Straße aus, aber man hielt sie für einen vom Abraum der Straße herrührenden Schutthügel. Ich traf sogleich eine Ecke und hatte bald das Quadrat des vierten Wachhauses bloßgelegt, das (mit dem folgenden fünften) überhaupt zu den verhältnismäßig am besten erhaltenen gehört. Mauerhöhe 1,5 m; Seitenlänge 4 m; Mauerdicke 85 cm; Höhe des rings herum verlaufenden Gefimses 11 cm, Breite 22 cm; hier kein Vorsprung dem Wall zu, sondern glattes Viereck mit vorspringender Grundmauer. Funde: Scherben und Tierknochen (fast durchaus in der Tiefe von 1 m); Brandschutt, darunter Kohlenstücke mit beim Ausgraben noch erkennbarem Zimmerwerk; unter den Mauersteinen u. a. ein schmaler, länglicher Stein mit Kannelierung, vielleicht zur Thürfassung gehörig.

<sup>1)</sup> Alles in der Haller Sammlung des hist. Vereins f. w. Fr. befindlich.

Von hier zieht sich der Limes deutlich erkennbar in schnurgerader Linie, weshalb die gekrümmte Straße zweimal von ihm geschnitten wird, dem Ausgang des Waldes zu. Aus genauem Abstreifen der gewohnten 500 Schritte schloß ich auf das notwendige Vorhandensein eines weiteren Wachhauses noch innerhalb des Waldes, vermochte aber in der so bestimmten Gegend, die ich 25 Fuß vom Wall weg daraufhin unterfuchte, keinerlei Terrainzeichen zu finden, bis mein Begleiter, der am Limes selber nach Steinpilzen suchte, zufällig die wohlbekannten weißgelben Mörtelstückchen im Moos erblickte. In der That konnte an diesem Punkt ein einigermaßen geübtes Auge die Schutterhöhung sofort als eine signifikante wahrnehmen und die Aufgrabung, welcher eine stattliche Buche, die auf einem Eck saß, zum Opfer fallen mußte<sup>1)</sup>, ergab gleichfalls ein wohlerhaltenes Wachhaus, das aber, wie aus dem Gefagten bereits hervorgeht, nicht in der gewohnten Entfernung hinter dem Limes, sondern im Hintergraben des Limes selber liegt. Außer dieser Abnormität deutet der Wall an jener Stelle noch andere Unregelmäßigkeiten an, wie eine im rechten Winkel zu ihm stehende nach vorn verlaufende längliche Bodenerhöhung. Dieses fünfte Wachhaus selber hat ungefähr dieselben Dimensionen wie die andern; die Unterschiede sind gering; also jetzige Mauerhöhe zufällig genau wie beim vierten: 1,5 m; Seitenlänge 4 m; Mauerbreite 80 m; Höhe des auch hier rings verlaufenden Gefüßes 13 cm, Breite 20 cm. Inhalt: die üblichen Scherben, Tierreste (auch von Hirsch), eiserner Schwertteil.

Vor dem Wald draußen, gegen Pfahlbach zu, dürfte als letzter Rest der Römergrenze der tiefe Graben neben dem Sträßchen gelten. Dann verschwinden im Bauland alle Spuren und Trümmer. Der Platz des nächsten Wachhauses wäre etwa in Pfahlbach selber zu suchen, wenn dieses Dörfchen, das schon im 9. Jahrhundert urkundlich vorkommt, nicht etwa eine größere Wachstation darstellte.

Der imposante Zug des Limes im Wald „Pfahldöbel“, zwischen Pfahlbach und Westernbach, ist jedem Limesgänger wohlbekannt. Das gehört ja zu den best erhaltenen Stücken an der ganzen Grenze und muß heute noch die „Zollpolitiker“, welche diese ganze rheinische Grenzwehr als bloße „Zollschranke“ auffassen, durch seine unter Umständen jetzt noch brauchbare Wehrhaftigkeit in einige Verlegenheit bringen. An dieser Strecke müssen meiner Schätzung nach weitere 2 Wachtürme im Wald liegen. Meine bisherigen Untersuchungen, soweit ich sie hieher ausgedehnt habe, konnte ich wegen des dazwischen liegenden Baulandes nicht unmittelbar an die früheren Aufdeckungen anschließen und so haben sie bis jetzt noch zu keinem Resultat geführt.

<sup>1)</sup> Der fürstliche Forstmeister, Herr Stephan, hatte in freundlichster Weise die nötige Erlaubnis gegeben und wohnte der Aufdeckung selber an, wie er denn auch für die Konservierung der Ruinen Sorge zu tragen versprach, wofür ihm gewiß alle „Altertümler“ zu aufrichtigem Dank verpflichtet sind.

### Fränkisches Gemeinderecht.

Auf Grund von Dorfordnungen des württembergischen Frankens dargestellt von G. Boffert.

Das Gebiet, in dessen Rechtsordnungen die nachstehende Arbeit einen Blick thun läßt, ist das heutige württembergische Franken d. h. der an Württemberg gekommene Teil der einstigen Diöcese Würzburg. Den Kern dieses Gebiets bildet der Herrschaftsbezirk der Fürsten von Hohenlohe neben dem einer vielverzweigten Ritterschaft mit starkzerplittertem Besitz. Im Osten reihen sich Gebietsteile der

Markgraffchaft Brandenburg-Ansbach und der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber an, im Norden und Westen Besitz des Deutschordens, des Erzstifts Mainz, des Hochstifts Würzburg wie des Klosters Schönthal, im Süden das Gebiet der Schenken von Limpurg und der Reichsstadt Hall. Trotz der Buntflechtigkeit der Herrschaften hat sich der fränkische Stamm alte Sitte und Sprache, Recht und Brauch durch allen Wechsel der Geschicke hindurch treuer bewahrt als viele andere deutsche Stämme. Ein Blick auf die Bevölkerung des bayrischen Frankens zeigt die vielfache Gleichartigkeit des Volkslebens jenseits der Grenzpfähle mit dem Bild, das im Folgenden gezeichnet ist. Es wird somit der Schluß erlaubt sein, daß vieles von dem, was hier zur Darstellung kommt, ein Erbe aus den ältesten Zeiten deutschen Volkslebens sein wird und die Franken aus ihren früheren Sitzen in die Main-, Tauber-, Jagst- und Kochergegenden begleitet haben wird.

Franken ist heute noch eine durchaus bäuerliche Landschaft. Sein Recht setzt durchaus ländliche Verhältnisse voraus, seine Gemeindeordnungen sind fast nur Dorf- und Weilerordnungen, sein Gemeinderecht ist Dorfrecht.

Lange Jahre habe ich vergeblich einen Juristen gesucht, der die Quellen fränkischen Gemeinderechts, wie sie mir durch günstige Umstände in die Hände gekommen, zu einem Rechtsbild verarbeiten würde. Denn die Dorfordnungen in der Weise der älteren Sammlungen von Grimm und Reyscher abdrucken zu lassen, verbot der Umfang und die vielfache Gleichartigkeit derselben. Aber nirgends wollte sich ein geschulter Jurist finden lassen; der eine hatte wohl Lust dazu, aber keine Zeit, der andere hatte zu wenig Kenntnis der fränkischen Sprache, Sitte und Geschichte. Sollten die Quellen noch einmal einige Jahrhunderte in den Archiven und Gemeindefregistaturen vergraben bleiben, bis sie zuletzt verschollen und verloren waren, oder sollte ein Nichtjurist die Arbeit in die Hand nehmen, auf die Gefahr hin, daß man ihm zuruft: *ne futor supra crepidam?* Das Wort des Philosophen, daß die Hälfte oft besser ist als das Ganze, hat mir den Mut gegeben, endlich selbst an die Arbeit zu gehen, obgleich ich kein Jurist bin und bis vor 15 Jahren mit fränkischer Geschichte völlig unbekannt war. Nur der Mangel an einer entsprechenden Kraft, nicht der Übermut, der sich alles zutraut, läßt mich in das für Juristen geschaffene Feld eindringen, ohne mich durch das drei und viermal heilige Tabu abhalten zu lassen, das sonst unsere ganze Rechtswissenschaft gegen profane Blicke seit. Ein: „*Odi profanum vulgus et arceo*“ glaube ich aus Juristenmund nicht fürchten zu müssen. Denn die nachfolgende Arbeit ist ganz einfach ein Referat, welches die verschiedenen Dorfordnungen Frankens, nach Materien geordnet, genau wiedergibt, also eine Studie, wie sie jeder gebildete Leser dieser Quellen und jeder Kenner fränkischer Art, ohne Fachmann zu sein, geben konnte. Bietet so diese Arbeit nur Bausteine für den Fachmann, so sind es doch Steine von gutem Korn. Denn für Quellenmäßigkeit der Darstellung glaube ich bürgen zu können. Für den Rechtshistoriker hätte die ganze Arbeit bedeutend an Wert gewonnen, wenn ich das fränkische Gemeinderecht mit der gesamten deutschen Rechtsentwicklung und besonders mit der Geschichte des deutschen Gemeinderechts in Beziehung gesetzt und die Werke von Maurer, Inama und andern benützt hätte. Allein dann hätte ich eine reichhaltige, mir als Theologen fremdartige Litteratur studieren müssen, wozu mir die Schulung, die Zeit und der litterarische Apparat auf meinem kleinen Dörflein fehlte. Jedoch auch als schlichte, quellenmäßige Übersicht dürfte die Abhandlung den Freunden deutscher Sprache, deutscher Sitte und deutschen Rechts, besonders aber den Freunden fränkischer Volksart manches bieten und den Beamten über die oft so fremdartigen fränkischen Gemeindeverhältnisse einen willkommenen

Aufschluß geben. Daß die Arbeit so, wie sie ist, auch von Juristen nachsichtig beurteilt werden wird, glaube ich hoffen zu dürfen, nachdem sie von mehreren Juristen geprüft und freundlich aufgenommen worden ist.

Würde ich die Abhandlung als besondere Schrift ausgehen lassen, so hätte ich sie dem Andenken Jakob Grimms, Aug. Fr. Reyschers und Ferd. Donandts gewidmet. Jakob Grimm hat uns Deutschen erst wieder das Verständnis für unsere Rechtsaltertümer geöffnet und sie als Fundgruben alter Kleinodien deutscher Sitte und Sprache würdigen gelehrt. Reyschers Riesenfleiß verdankt Württemberg die große Sammlung württembergischer Gesetze und die Sammlung der württembergischen Statutarrechte, die leider ein Torfo geblieben und nach damaliger Weise auf Neu-württemberg als ein in seiner Geschichte und seinem Recht ganz unbekanntes Gebiet keine Rücksicht nahm. Ferd. Donandt hat in seinem Versuch einer Geschichte des Bremer Stadtrechts zum ersten Mal ein deutsches Provinzialrecht zu wissenschaftlich gediegener Darstellung gebracht und sich auch im hohen Alter als „tagenbaren“ Bremerkind mit weitem Blick an den ihm noch bekannt gewordenen Stücken des fränkischen Rechts gefreut. So unvollkommen die nachstehende Arbeit ist, ein Grimm, ein Reyscher und Donandt hätten diese Aufschließung eines unbekanntes Rechtsgebiets willkommen geheißen.

Manche Förderung und Aufklärung, wie kleine Beiträge habe ich den beiden Juristen, dem fürstlich hohenlohischen Domänendirektor Freiherrn J. von Röder und Landgerichtsrat Schnizlein in Ansbach, zu verdanken.

#### Quellen.

Anm. W. F. bedeutet die Zeitschrift des historischen Vereins für württb. Franken.

1. Ofenbach, OA. Crailsheim: Vertrag der Dorfherren zu Ofenbach über Hut und Trieb von 1491. Registratur des OA. Crailsheim.
2. Hachtel, OA. Mergentheim: Gemeinbüchlein von 1501, W. F. 4, 105.
3. Wachbach, OA. Mergentheim: Dorfordnung von 1504. W. F. 1852, 91.
4. Steinbach a. d. Jagst, OA. Crailsheim: Dorfordnung v. 1509. Regift. des OA. Crailsheim.
5. Ingersheim, OA. Crailsheim: Ordnung zu I. festgesetzt 1515, erneuert 1528. Regift. des OA. Crailsheim.
6. Klein-Allmerspann, OA. Gerabronn: Rechte und Gerechtigkeiten, 1520 wahrscheinlich von Johann Herolt, Pfarrer zu Reinsberg, dem bekannten Chronisten, verfaßt. Sammelband des fürstlich hohenlohischen Archivs in Langenburg. fol. 231—233.
7. Jagstheim, OA. Crailsheim: Dorfordnung 1533 aufgerichtet von den Ganerben, 1598 erneuert. Reg. des OA. Crailsheim.
8. Lindlein und  
9. Großbärenweiler, } OA. Gerabronn: „Gemein Recht und Ordnung, wie sie von Alters  
Herkommen und von der Herrschaft vergönt“, vor unfürdenklichen Zeiten von der Dorf-  
herrschaft, Kl. Schäftersheim, festgesetzt, 1543 erneuert, 1567 von Graf Ludwig Casimir  
bestätigt. Sammelband fürstl. Arch. Langenb. fol. 353—359 u. 360—362, nahezu gleichlautend.
10. Lendfiedel, OA. Gerabronn: 1546 aufgerichtete Dorfordnung oder Gemeinbrief, fol. 121—130 des Sammelbands Langenb. Arch.
11. Pfitzingen, OA. Mergentheim: Dorfordnung 1554, renoviert 1655. W. F. 1853, 62 ff.
12. Triensbach, OA. Crailsheim: 1555 von den Ganerben „de novo“ aufgerichtet 1561, fol. 241—254a des Sammelbands. Langenb. Arch.
13. Gaggtatt, OA. Gerabronn: a) alter Gemeindebrief 1554 erneuert. Sammelband des Langenb. Arch. fol. 148—170. b) Ganerbenrezeß von 1611 fol. 171—178 b.
14. Miftlau, OA. Gerabronn: Dorfordnung v. 1569, Ganerbenrezeß v. 1611 L. c. fol. 189—200.
15. Edelfingen, OA. Mergentheim: Dorfordnung errichtet 1574, erneuert 1601. W. F. 4, 89 ff.
16. Crispenhofen, OA. Künzelsau: Dorfordnung 1575 mit kurzen Zusätzen von 1576 und 1581. Sammelband des Langenb. Arch. fol. 329—332 a.
17. Billingsbach, OA. Gerabronn: Dorfordnung 1577 erlassen, 1668 abgeändert. L. c. fol. 100—108.

18. Honhardt, OA. Crailsheim: Dorfordnung errichtet 1581. Örtliche Akten und Regist. des OA. Crailsheim.
  19. Amrichshausen: Schiederordnung vom 13. Dez. 1590 von Bischof Julius.
  20. Azenrod, OA. Gerabronn: Gemeindeordnung, altertümlich, von 1604 datiert, aber sicher älter. Sammelb. des Langenb. Arch. fol. 36—37 a.
  21. Alkertshausen: 1604 aufgezeichnet, Manuskript des Langenburger Archivs fol. 1—8, im Anhang wegen ihrer Eigentümlichkeiten abgedruckt.
  22. Dörrmenz, OA. Gerabronn: Dorfordnung 1613 erneuert. Sammelband des Langenburger Archivs fol. 213—220.
  23. Belfenberg, OA. Künzelsau: Dorfordnung 1614 erneuert und beschrieben. L. c. fol. 335 bis 343, mit Zusätzen von 1654, 58, 1730.
  24. Hermuthausen OA. Künzelsau: 1615 nach dem Muster der Dorfordnung von Belfenberg verfaßt und größtenteils mit ihr gleichlautend. L. c. fol. 347—352.
  25. Ruppertshofen, OA. Gerabronn: Dorfordnung verfaßt zwischen 1611 (Tod Hans Coutrads von Absberg) und 1616 (Verkauf des Absbergischen Besitzes an Hohenlohe. W. F. 8, 183). L. c. fol. 255—266.
  26. Unterregenbach, OA. Gerabronn: Dorfordnung von 1627, mit Zusätzen von 1634, 1692, 1719. L. c. fol. 81—87.
  27. Ailingen, OA. Künzelsau: Dorfordnung, unter Joh. Casp. v. Stadion, Hochmfr. 1627 bis 1641, erlassen. Gem.-Reg.
  28. Bächlingen, OA. Gerabronn: Gemeinbrief von 1652/54. L. c. fol. 40—47.
  29. Raboldshausen, OA. Gerabronn: Gemeindeordnung neu verfaßt 1683. L. c. fol. 88—99.
  30. Amrichshausen, OA. Künzelsau: Dorfordnung v. 12. Juli 1656. Gemeinderegistratur.
  31. Oberregenbach, OA. Gerabronn: Dorfordnung von 1687. L. c. fol. 49—57.
  32. Neffelbach, OA. Gerabronn: Dorfordnung von 1687, der von Oberregenbach ähnlich, fol. 59—66.
  33. Eichenau, OA. Gerabronn: Dorfordnung von 1696. L. c. fol. 201—209.
  34. Oberfeinach, OA. Gerabronn: Ganerbenrezesse von 1510—1679. Manuskript des Langenburger Archivs.
  35. „Befehl, Gebot und Verbot“, die alljährlich den Hinterlassen der Herrschaft zu Langenburg vorgelesen wurden. 1. Wie die Obrigkeit soll gehandfest werden. 2. Vom Gleit und durchfahrendem Fuhrwerk. 3. Wildbannsgrenze, wie sich die Unterthanen darauf verhalten sollen. 4. Wie Wirte gegen unbekannte Gäste sich halten sollen. 5. Wie es mit der Nacheil, Sturmläuten und Sturm schießen zu halten, wie man „auf sein“ soll (d. h. Verbrechern nach-eilen und in Feuersnot herbeieilen). 6. Verhalten gegen gartende Landsknechte, Juden, Kriegsvolk. 7. Verbot, ein Gut zu verpfänden. 8. Verbot des würzburger Landgerichts und überhaupt „ausländischer“ Gerichte.
- Diese Verordnungen bilden den ersten Teil der Dorfordnung von U.-Regenbach, gelten aber für die ganze Herrschaft Hohenlohe-Langenburg. Sammelb. des Arch. Langenburg fol. 68—80.

#### Einleitung: Die Gemeindeordnungen.

Die Quellen für die nachfolgende Darstellung des Gemeinderechts in Franken (zunächst, soweit es heutzutage zu Württemberg gehört) sind die Gemeindeordnungen oder Gemeindebriefe, welche „die Rechte und Gerechtigkeiten“, die alten „Gebräuch und Dorfbußen“ (U. Regb.) enthalten. Diese Ordnungen erheben selbst den Anspruch, als Quellen des alten fränkischen Gemeinderechts anerkannt zu werden. Die Gemeinde U.-Regenbach z. B. sah es 1627 für gut an, alle alten Gebräuche und Dorfbußen, wie sie die Gemeinde von alters her gehalten, schriftlich zu verzeichnen, weil „die alten gemeinen Bräuch und Bußen den neuen Gemeinsleuten nit bewußt sind“. Die G.O. v. Bächlingen will „die Punkte, welche die Gemeinde hievor und vor Alters selbst ufgesetzt“, mit etlichen notwendigen Beifügungen wiedergeben. Und daß die Dorfordnungen wirklich Quellen uralten Rechtes und Brauches in Franken sind, dafür spricht einerseits ihre sprachliche Färbung, andererseits die Art ihrer Entstehung. Die Sprache der G. Ordnungen ist größtenteils rein deutsch



und einfach gemeinverständlich, frei von Fremdwörtern und bureaukratischen Schnörkeln. Erst die spätern G.O. leiden an beidem. Ja die einfachen Sätze der ältesten G.O. klingen ganz, als wären sie nur schriftliche Wiedergabe der Jahrhunderte lang in mündlicher Tradition fortgepflanzten Gemeindefatzungen. Außerdem haben sich auch in verhältnismäßig jungen G.O. Begriffe und Ausdrücke erhalten, welche einer älteren Sprachperiode angehören. Die G.O. von Alkertshausen, welche die Gemeinde 1604 bei der Erneuerung erst in Schriften fassen ließ, braucht icht was, (statt etwas, zu gebührender Zeit und Wedel = Periode; Schnau (heutzutage Schnab Flurname z. B. in Döttingen OA. Künzelsau) in der G.O. von Ruppertshofen reicht in eine ältere Zeit, als das Jahr 1611—16, in welchem die Dorfordnung verfaßt ist, zurück. Altertümlich ist der in vielen G.O. wieder kehrende Ausdruck beuten = pachten, Beutlohn = Pacht. Diese Ausdrücke gleichen den ursprünglichen Farben eines alten Gemäldes, welche unter der modernen Bemalung dennoch wieder durchschlagen. Aber auch die Art der Entstehung unserer G.O. bürgt für das hohe Alter der darin enthaltenen Rechtsordnungen. Das mag die G.O. von Lendfiedel beweisen. Diese Gemeinde hatte bis 1546 keine geschriebene Aufzeichnung ihrer alten Gebräuche und Ordnungen. In diesem Jahr ließ sie nun, soweit und „so gut sie sich deselben erinnern mögen“, in eine Schrift verfaßen. s. oben Unter-Regenbach und Alkertshausen.

Graf Ludwig Casimir v. Hohenlohe sagt in seiner Bestätigung der G.O. Lindlein 1567, sie enthalte, was „seit unfürdenklichen Zeiten“ festgesetzt sei. Wurden die G.O. auch von Zeit zu Zeit erneuert und dabei nach den zeitweiligen Bedürfnissen und Umständen neue Bestimmungen getroffen, so wird doch bei dem im großen und ganzen gleichmäßig fortschreitenden Leben der fränkischen Landgemeinden von der großen Mehrzahl gelten, was die G.O. von Bächlingen ausdrücklich sagt, daß gar wenig an den alten Ordnungen geändert wurde. Der Grundstock ist uralt.

Über das Alter und Entstehung der fränkischen G.O. geben dieselben meist selbst Zeugnis. Vor 1500 finden sich in Franken nur Städteordnungen wie in Mergentheim, das Gelnhauser Recht hatte. W. F. 1851, 59 ff. Bei den Landgemeinden waren die Huthriefe, Verträge über Hut und Trieb, meist die ersten schriftlichen Dokumente, denen man einzelne Bestimmungen über Recht und Brauch der Gemeinden beifügte, so in Ofenbach 1491. Von 1500 an werden die Gemeindeordnungen häufig, ganz besonders in Orten mit verschiedenen Herrschaften (Ganerben). Es gab deren in manchen fränkischen Orten 3 oder 4. Sie hießen Dorf- resp. Weilerherren, deren jeder seinen Vertreter, in späteren Zeiten (17. und 18. Jahrhundert) einen Schultheiß hatte.

Jede Herrschaft war eiferfüchtig auf Wahrung ihrer Rechte, auf Schutz ihrer Unterthanen besonders gegen ungerecht scheinende Dorfbußen und Wahrung ihrer Ansprüche an das Gemeindegut bedacht. Daraus entstand viel Streit, der eine genaue Feststellung der Rechte und Gerechtigkeiten des Ortes erforderte. Die meisten Dorfordnungen, welche den Anlaß ihrer Entstehung angeben, nennen eben solcherlei Streit und Zwietracht als Veranlassung. Nahrung fand die Uneinigkeit leicht in der Rechtsunsicherheit, welche eintreten mußte, wenn innerhalb weniger Jahre viele Güter in neue Hände übergingen. Es ist ja in Franken nichts Unerhörtes, daß binnen eines Menschenalters die sämtlichen Güter eines Ortes wechseln und die Mehrzahl an ~~h~~eheliche oder hereingezogene Männer übergeht, denen die alten Ordnungen nicht bekannt sind. Die Dorfordnung von U.-Regenbach hebt ausdrücklich hervor, man habe die alten Gebräuch etc. aufzeichnen lassen, weil sie den neuen Gemeinleuten nit bewußt seien.

Die G.O. sind also erst allmählich, wie es das Bedürfnis erforderte,

entstanden. Die uns vorliegende späteste G. Ordnung v. Eichenau stammt aus dem Jahr 1696, ist aber ihrem Grundstock nach viel älter. Abgefaßt wurden diese Ordnungen bald im Auftrag der Gemeinde, bald im Auftrag der Dorfherrschaften. Die Belsenberger ist geschrieben von Schultheiß und Gericht, die von Lendfiedel hat die Gemeinde abfassen lassen. Dagegen wurde die von Triensbach 1555 auf Schloß Lobenhafen, wo sich die Ganerben vereinigten, ebenso die von Gaggftatt von Dorfherrschaften festgesetzt. Geschrieben wurden sie meist in früherer Zeit von den Pfarrern, die des 17ten Jahrhunderts von Amtleuten und Kellern. Die von Klein-Allmermann ist 1520 ohne Zweifel von Joh. Herolt, Pfarrer in Reinsberg, der zugleich Notar war, abgefaßt. Die G.O. von Lindlein von 1543 war „allein uf Papier ingrossiret und hatte durch den täglichen Gebrauch Schaden genommen“, weshalb sie 1567 auf Pergament geschrieben wurde. Geltung gewannen diese Schriftstücke erst durch Ratifikation der Herrschaften. Die Gemeinde Lendfiedel legt ihre neugeschriebene Gem.-Ordnung der Herrschaft zur Genehmigung vor. Die Gemeinden wie die Herrschaften behalten sich das Recht vor, „die Artikel zu mehren, zu mindern oder gar abzuthun“, wie es die Zeit erheischte. Lendf. G.O. und Crispenhofen. Unten werden wir sehen, wie z. B. das Aufkommen des Tabakrauchens Zusätze zu den G.O. veranlaßte.

Für neufestgestellte G.O., welche von der Herrschaft genehmigt waren, forderte man von allen Gemeinleuten Verpflichtung durch Handtreue. Ob.-Regenbach, Neff. Auch Neuhereinziehende, seien es Bürger oder Hausgenossen, müssen sich darauf verpflichten, und es ist ihnen deshalb die G.O. vorzulesen. O.-Regb. Nass. Raboldshafen, Bächl. Wie man schon seit alten Zeiten alljährlich den Unterthanen der Herrschaft Langenburg die Unterthanenpflichten zu Langenburg in allgemeiner Versammlung vorlas, so sollte auch die G.O. in jeder Gemeinde einmal bei der Wahl der Dorfmeister oder auch 2 mal (Gaggft. Ganerb. Rec.) vorgelesen werden.

Den Bürgermeistern etc. wird eine sorgfältige Aufbewahrung der G.O. zur Pflicht gemacht. „Welcher, deme der Gemeindzettel zu bewahren befohlen, ihm verlieren würde, soll einer Gemeind verfallen sein um ein halben Gulden und uf sein Kosten wiederum mit Wissen einer Gemeind ein andern ufrichten“. Lindl. Großbärenw. Die „Bürgermeister sollen die G.O. in guter Gewarhaft halten und deren in Acht nehmen; würd aber dieselbe durch sie verwahrloset werden, solle der, so sie verwahrloset, schuldig sein, ein andern uf sein Kosten ohnfäumlich verfertigen zu lassen und ein Gemeind deffenhalb ohne Schaden halten“. Alkertshafen.

### I. Die Gemeinde.

Bei der Darstellung des fränkischen Gemeindefens ist in erster Linie auszugehen vom Begriff der Gemeinde, welche eine streng abgeschlossene Genossenschaft bildet und das Recht einer ausgedehnten Selbstverwaltung besitzt.

Zur Gemeinde gehört, wer ein auf einem Hause ruhendes Gemeinrecht besitzt. Die Zahl der Gemeinderechte ist bestimmt abgegrenzt. Die Gemeinden sind eifrig darauf bedacht, diese Zahl auf ihrer hergebrachten Höhe zu erhalten. „Es ist verboten, aus einem Gut 2 zu machen.“ Gaggft. G.O. „Wenn 2 Haushaltungen beisammen in einem Hause sein und zwei Feuer halten, die Herrschaft aber ihr Lehen zu vertrennen nicht gestatten will, also soll auch die Gemeind ihr Gemeinrecht unvertrennt beisammen bleiben (lassen) und sollen solche beide Haushaltungen nur ein Gemeinrecht mit einander haben“. Belf. G.O. Verpfänden eines Gutes oder einzelner Güterstücke, ja auch Verkauf eines Gutes ohne der Herrschaft Vorwissen war in der Graffschaft Hohenlohe-Langenburg unstatthaft.

Die Gemeindeordnung von Jagstheim (1533) gestattet allein, mit der Nachbarchaft Aecker und Wiesen zu tauschen. Die von Amrichshausen behält dem Nebenlieger, in zweiter Linie den nächsten Freunden ein Vorkaufsrecht oder Losung binnen 6 Wochen 3 Tagen vor, wenn einer etwas von seinen liegenden Gütern auf der Markung verkaufen will. Werden Güter von „fremden ausländischen“ gekauft, geerbt oder nach auswärts genützt, so wird von diesen auf den Gulden Kaufwert je ein Pfennig Gemeindegeld jährlich erhoben. Belf. G.O. Wie die Teilung der Güter, so widerstrebt den fränkischen Gemeinden die Mehrung der Hoffstätten. Daher die Edelfinger G.O. vorschreibt: Es soll auch keiner hierfür neue Hoffstatt ohne Vorwissen und Willen unser machen oder bebauen, noch die alten in andere und mehrere zu zertrennen, damit gemeiner Flecken, so zuvor mehr (als) zuviel überfetzt, nicht noch weiter beschwert und überlegt werde. W. F. 4, 96 f. cf. Pfitz. G.O. W. F. 1853, 66. Güter, die unbezimmert waren d. h. zu denen das durch Brand oder Krieg zu Grund gegangene Haus mit Haushaltung fehlte, wurden als Handroß d. h. Nebengut samt den darauf ruhenden Rechten und Lasten von der Herrschaft vergeben. Fischer stat.-top. Befchr. des Burggr. Nürnberg-Ansbach S. 1, 207. cf. W. Viertelj. 1880, 240.

Die Markung abgegangener Orte wurde zwar den nächstgelegenen Orten zugeteilt, aber in ihrem ganzen Bestand mit allen Gemeinderechten wohl versteint und verraint bis in die heutige Zeit beibehalten, so die Markung Rakoldshausen Gem. Billingsbach, Schönthal Gem. Pfitzingen. W. F. 1853, 66.

Die wesentlichste Bedingung des Besitzes eines Gemeinderechts auf der Grundlage des Güterbesitzes ist der Familienstand. „Kein Gemeinmann soll einem Ledigen, so noch unverheiratet (nicht verlobt) ist, resp. wie es anderwärtig heißt: in des Vaters Kost, ein Gut zu kaufen geben. Belf. G.O. Der Gutsbesitz soll unter dem heilighenden Einfluß des Familienlebens stehen.

Das Gemeinderecht kann nur mit Genehmigung der Herrschaft erworben werden. Edelf. G.O. W. F. 4, 95. Belf. G.O. Fremde, welche hereinkaufen, haben einen Geburtsbrief<sup>1)</sup> (Eichen. G.O.) oder Abschied (Belf. G.O.) vorzulegen und dürfen keiner fremden Herrschaft leibeigen sein. Eich. Belf. Der Fremde wie der Einheimische, der ein Gut übernimmt, hat der Gemeinde ein Einzugsgeld zu geben, in Pfitzingen 2 fl. W. F. 1853, 66. Eine junge Magd oder eine Frau, die sich verheiraten und im Flecken „unterlassen“ wollen, erlegen 1 fl., ein junger Gesell oder Mann 2 fl. Crispenhof. G.O. In Eichenau geben Einheimische oder Dorfskinder der Mann 30 Pf., das Weib 15 Pf., ein „auswendiger“ Mann 45 Pf., ein Weib 30 Pf. Ist der eine Teil einheimisch, der andere „auswendig“, so geben sie jeder nach der betreffenden Taxe. Eich. G.O. In Nesselbach giebt der „Fremde“ 30 Pf., das Dorfskind 2 Maß Wein und für 2 Pf. Brot, dagegen in Ober-Regenbach ein Weilerskind einen halben Reichsthaler, der fremde Mann 1½, die fremde Frau 1 Reichsthaler.

Stark bevölkerte Gemeinden haben hohe Einzugsgebühren, z. B. Edelfingen. W. F. 4, 95 4 fl. der Herrschaft, 2 fl. der Gemeinde. Die Ailringer Gem.-Ordnung erläßt das Einzugsgeld, wenn der Anziehende zuvor unter derselben Herrschaft gewohnt hat. Einzelne G.-Ordnungen steigern die Taxe noch für den, der nicht landkundig d. h. aus der näheren Umgebung des Dorfes ist. Nach der G.O. von Alkertshausen erhob auch die Herrschaft Hohenlohe Einzugsgeld. „Do ein Ausländischer, so der Gemeind nit verwandt, einkauft, soll (er) der Herrschaft einen, der Gemeind einen halben Gulden geben.“

<sup>1)</sup> Wer einen Geburtsbrief oder „Mannrecht“ von der Gemeinde verlangt, muß die 2 bis 3 Zeugen selbst belohnen und der Gemeinde 1 Ort bezahlen. Amrichsh.

Um Arme ferne zu halten, wird der Nachweis eines bestimmten Vermögens verlangt, in Edelfingen 100 fl. vom Mann, 50 fl. vom Weib. W. F. 4, 95, ebenso in Ailringen.

Den Wechsel im Güterbesitz suchen die G.O. insgesamt zu erschweren. Wer sein Gut verkauft und damit sein Gemeinderecht aufgibt, muß erst den Käufer der Obrigkeit anzeigen, damit erkannt werden kann, ob er annehmbar ist. Zieht er aus dem Ort, so muß er 3 % seines Vermögens Nachsteuer geben, 2 % an die Herrschaft, 1 % an die Gemeinde. Edelf. W. F. 4, 95. Das Mergentheimer Stadtrecht fordert vom Abziehenden noch 5 Jahre lang die Stadtbete mit 1 von 60. W. F. 1851, 65. Will aber ein Gemeinmann nach dem Verkauf seines Gutes nicht weiter ziehen, sondern im Dorfe „einbestehen“ und zum bloßen Hausgenossen werden, muß er der Gemeinde 10 fl. geben. Belf. G.O.

Die G.O. unterscheiden die Gemeinderechtsbesitzer nach der Art ihrer Dienstes gegen die Herrschaft. Wer mit der Mähne d. h. Zugvieh dient, ist ein Bauer, wer mit der Hand dient, ein Söldner oder Köbler.

Der Bauer besitzt einen Hof, der Söldner oder Köbler ein „Werkle“. Der Hauptunterschied ruht aber in der Größe des Grundbesitzes. Doch gibt keine alte G.O. an, wie viele Morgen ein Bauer im Unterschied vom Söldner und Köbler besitzen soll. (Nach der Bächlinger Tradition hat der Bauer 40 Morgen.)

Neben diesen Gemeinmännern kennen die G.O. nur noch Hausgenossen d. h. Mietwohner. Hausgenossen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde und Genehmigung der Herrschaft aufgenommen werden, sie müssen aber den Gemeinden ein teilweise hohes Aufnahmegeld oder Einzuggeld zahlen, in Bächlingen 3 fl., in U.-Regenbach 6 fl., ein Ehepaar in Nesselbach 4 fl., in Amrichshausen 2 fl. der Gemeinde, 2 fl. der Herrschaft. Zugleich muß der Vermieter vor der Gemeinde erklären, daß er mit seinen Mietern Stube, Küche, Herdstatt, Feuer und Holz teile. Amr.

Wer einen Hausgenossen aufnimmt, muß der Gemeinde für allen durch denselben erwachsenden Schaden stehen. Am. Rup. Ja die Hausgenossen müssen Bürgschaft leisten, in Bächlingen für 5 fl. In Lindlein mußte der Mieter 40 fl. für seinen Mietsmann verbürgen, in Raboldshausen 50 fl.; beide sind wohlhabende Bauernorte, welche möglichst die Aufnahme der Hausgenossen erschweren wollten. Jedes Haus darf nur einen Hausgenossen aufnehmen, hat einer aber noch ein Nebengut mit Haus, das er nicht selbst bewohnt, zwei. Rup. G.O. Der Gemeinmann muß aber den Hausgenossen beholzen, Rupp. offenbar eine Bestimmung, welche dem Waldfrevel wehren sollte. So oft ein Hausgenosse „über die Gasse fährt“ d. h. seine Herberg im Ort verändert, soll er der Gemeinde ein Ort bezahlen, Alkertsh. Pfitz. W. F. 1853, 66, daneben auch der Herrschaft  $\frac{1}{2}$  fl. Alk. G. O., doch Weilerskinder nur die Hälfte. — Die G.O. gehen darauf aus, alle unruhigen und unsteten Elemente aus den Gemeinden ferne zu halten. Entspricht der Hausgenosse der Grundbedingung seiner Aufnahme nicht, erfindet er sich nicht als „taugenlich und leidentlich“, sondern hält sich „unwesentlich mit Zanken, Hadern und andern unleidentlichen Sachen“, klagt die Gemeinde über ihn, dann soll ihn der Gemeinmann alsbald austreiben, Lendfiedel G.O.

Am Genuß der Gemeindegüter hat der Hausgenosse entweder keinen Anteil wie in ärmeren Gemeinden mit kleiner Markung oder doch nur sehr beschränkten, dagegen muß er der Herrschaft und Gemeinde dienen wie ein Köbler oder Söldner, f. u. Diese Verhältnisse machen es erklärlich, daß auf dem Lande das Handwerk ohne Grundbesitz und Gemeinrecht schwer gedeihen konnte. Denn ein bloßer Handwerker war nur Hausgenosse. Um sich aber die für den Bauern notwendigen Hand-

werker zu erhalten, auch wenn sie keinen Grundbesitz mit Gemeinrecht besaßen, kam man auf den Ausweg, ihnen solche Rechte mitzuteilen. Wenigstens wurde der Schmid in Nesselbach behandelt, wie wenn ein halbes Gemeinrecht auf seiner Schmiede ruhte. Dagegen wurde 1589 die Schmiede zu Dörrmenz als Lehen der Gemeinde ausdrücklich ohne Gemeinrecht verkauft.

Die Gemeinde verwaltet unter Obraufsicht der Obrigkeit die Gemeingüter selbständig, entscheidet die damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten und verbhängt Strafen, deren Betrag ihr zu gut kommen. Sie thut das erstlich in ihrem Zusammentritt als Gemeindeversammlung, zweitens durch ihre Organe, „der Gemeinde Knechte“, welche von der Gemeinde ein Amt empfangen.

## II. Die Gemeindeversammlung.

„Die Gemeinde kommt zusammen, die Gemeinde ist beieinander gewesen“, ist heute noch im Sprachgebrauch des Franken zu finden. Die G.O. von Lindlein fordert, daß die Dorfmeister alle 4 Wochen Umfrage halten, ob einer nichts zu rügen weiß. Unterlassen sie es, so hat die Gemeinde das Recht, „sie um 1  $\text{fl}$  zu vertrinken“. Jedenfalls soll die ganze Gemeinde an „3 gesetzten Tagen“ zusammen kommen, nämlich am Tag nach Weihnachten meist, um die Gemeindeämter neu zu besetzen, 14 Tage nach Ostern, wenn man die Furchen beiebt (auch Wallpurgi 1. Mai), und um Michaelis nach der Herbstsaat (Triensbach, Martini Raboldsh.). Die Edelfinger G.O. unterscheidet ähnlich, wie die Gemeindeversammlungen an den gesetzten Tagen, und an willkürlichen, die Gerichtssitzungen, nämlich Freigericht an 4 bestimmten Tagen, in der Künzelsauer G.O. Selbottengericht (von selbst geboten, nicht durch den Büttel) und Gast- oder Kaufgericht, das auf Ausrufen der Parteien gehalten wird, wofür aber zuvor 1 fl. Einlaggeld zu bezahlen ist, W. F. 4, 91. — Die Dorfmeister berufen die Gemeinde nach Bedürfnis, Gaggst. G.O. oder auf Befehl der Herrschaft oder auf Anrufen einzelner, welche etwas vor die Gemeinde zu bringen haben. In letzterem Fall bestimmen die Dorfmeister oder Bürgermeister Tag und Stunde. Wer nun „eine gesetzte Gemeinde hilft machen“ Bächl. G.O. und ist nicht rechtzeitig auf dem Platze, „ehe die gemeine Frag“ ergeht, Alkertsh. wird um 15 Pf. gebüßt, bleibt er ganz aus, so hat er unnachlässig 5 Schill. 3 Pfd. (1 Pfd. = 30 Pf.) zu bezahlen. Alkertsh. (15 Pf. Bächl.). Um mutwilligem Appellieren an die Gemeinde vorzubeugen, bestimmt die Alkertsh. G.O.: „Erfordert und begehrt einer der Gemein und hat nit ordentliche oder ansehnliche Geschäft, so von nöten sein, soll derselbe in der Gemein Straf stehen und den verursachten Unkosten nach der Herrschaft Erkenntnuß zu entrichten schuldig sein.“ Die Gemeinde hat also das Recht, ihm eine beliebige Strafe, soweit sie ihre Kompetenz nicht überschreitet, aufzulegen. Zur Gemeindeversammlung hat jeder Gemeinderechtsbesitzer oder Gemeinmann zu erscheinen. Er kann sich dabei nicht durch einen von seinem Gefinde vertreten lassen, Pfiz. W. F. 1853, 63. Von geteilten Gütern darf nur einer zur Gemeinde gehen. Dörrm. G.O. „Hausgenossen, welche keine Lehen tragen, also nicht Grund und Boden besitzen, gehören nicht in die Gemeinde,“ (Lindlein) sie sollen nur, wenn sie vorgefordert werden, erscheinen. (Großbärenweiler.) Wer auf Erfordern nicht zur Gemeinde kommt, steht in der Herrschaft Strafe und giebt daneben der Gemeinde 10 Pfd. Buße, Alkertsh.

Von der Pflicht, zu der Gemeinde zu kommen, befreit nur Leibesnoth, Herrengebot und sonstige ehehafte Ursache. Jagsth. Honh. und die meisten fränkischen G.O. Also Kranke sind selbstverständlich entschuldigt, ebenso wer im Dienst seiner Herrschaft über Feld ist. Beides gilt auch für Dispens von den Gemeinden an den

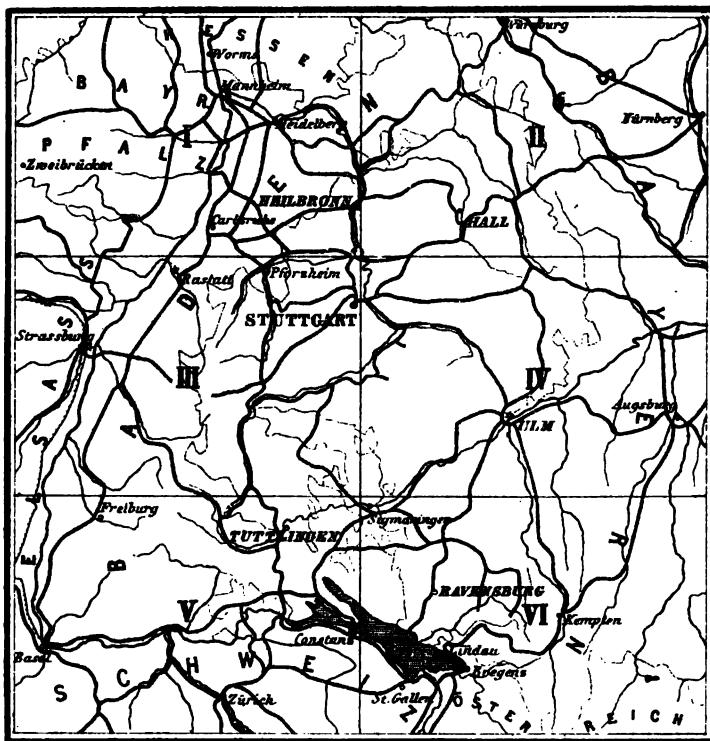
3 gesetzten Tagen, doch bedarf es der Entschuldigung bei den Dorf-, Bauern-, oder Bürgermeistern. In sonstigen Fällen hat die Gemeinde zu entscheiden, ob die Ursache des Ausbleibens ehehaft d. h. gesetzlich gegründet ist. Honh. Triensb.

Die Dorfmeister oder Gemeindevorsteher berufen die Gemeinde durch Läuten mit der Glocke, wo Glocken sind, wobei die Gem.-O. von Pfitzingen nicht vergißt, den Ortsvorstehern die Rückgabe der Kirchenschlüssel an den Meßner zur Auflage zu machen, W. F. 1853, 63. Zu Gemeindeversammlungen werden zwei Zeichen mit der Gemeindeglocke (Bauernglöcklein Jagsth.) und nach einem Zwischenraum mit der kleinen Glocke gegeben. Zweimaliges Läuten mit der großen Glocke und darauf folgendes Anschlagen der kleinen Glocke zeigt an, daß die Herrschaft die Gemeinde zusammenbietet, Bächl. G.O. Wird der Gemeinde morgens vor und nachts nach dem Ave-Marialäuten noch geläutet, so hat jeder mit seiner besten Wehr auf dem Kirchhof so rasch als möglich zu erscheinen, Lendfiedel. In diesem Fall weiß jeder, daß es sich um Außerordentliches handelt. Der Gemeinde Läuten durch Bürger ohne Vorwissen der Ortsvorsteher und „ohne hohe Noth“ ist strafwürdig. Lendf. U.-Regb. Wo keine Glocke ist, wird der Gemeinde „geboten“. Azenrod. Der Schultheiß oder Bürgermeister muß dreimal durch das Dorf schreien, dann hinaus zur „Warr“ (Flur) gehen, und bei seiner Rückkehr in den „gemeinen Ort“ soll die Gemeinde versammelt sein. Neß. In ähnlicher Weise bestimmen die G.O. durch Distenzen, welche die Ortsvorsteher zurückzulegen haben (z. B. dreimal um die Kirche oder bis zu bestimmten Häusern) die Frist, bis zu welcher jeder aus der Gemeinde erschienen sein soll. Wer außerhalb des Ortes in der Mark ist, soll sich zur Gemeinde fügen, sobald er die Glocke hört. Wer sie nicht hört, soll „unverfangen“ sein. Wer aber das Läuten verachtet, soll um 1 fl. gebüßt werden. Honh. Wer bereits auf dem Weg in einen andern Ort ist, um dort Geschäfte zu besorgen, soll bei 15 Pf. Strafe wieder umkehren, wenn er noch nicht eine gewisse Wegstrecke v. 1—2 km vom Ort zurückgelegt hat, z. B. in Unterreggenbach wird der Ilgenbach, das „Floß“ (starke Strömung) bei den langen Wiesen und die Staigen als Grenzen festgesetzt. Die Gemeindeversammlung wird eröffnet, wenn eine bestimmte Anzahl von Bürgern anwesend ist, in dem größeren Lendfiedel 15, in Ruppertshofen 8 Bürger, in Hachtel und Azenrod und so meist in den kleinern Orten und Weilern der halbe Weiler oder die halbe Gemeinde. Doch fügt die Hacht. G.O. im Bewußtsein, daß dem Franken von der Wiege bis zum Grab sein: „s langt se noch“ (es reicht noch) unentbehrlich ist, die Bestimmung hinzu: der Bürgermeister soll dann noch einmal zum Brunnen oben an der Hoffstatt (auf der die Versammlung stattfindet) gehen. W. F. 4, 106. Auf unpünktliches Erscheinen setzen die G.O. allenthalben Strafen. Doch sollen die Dorfmeister wegen der verspät kommenden eine Umfrage in der Gemeinde halten und ihnen „nach der mehrern Erkanntnuß“ eine Buße von 15 Pf. ansetzen. U. R. (Triensbach: Kommen „nach der ersten Frag“ 15 Pf. Crispenh.: nach einer Viertelstunde.) Der Versammlungs-ort ist die Dorflinde, z. B. Lendf. W. F. 1847, 37, Pfitz., W. F. 1853, 63 oder das Gemeindhaus. Eichen. resp. der Kirchhof. Der zweite Teil der Gemeindeversammlung findet im Wirtshaus statt. Denn die G.O. unterscheiden immer den geschäftlichen und den gefelligen Teil, die Zeche, wenu „die Gemeinde zum Wein gehet“, z. B. Triensb. G.O.

(Fortsetzung folgt.)

VERÖFFENTLICHUNGEN  
DES  
K. WÜRTTEMBERGISCHEN  
STATISTISCHEN LANDESAMTS.

AUSGEGEBEN IM APRIL 1886.



(Zu Seite 3.)

STUTTGART.  
DRUCK VON W. KOHLHAMMER.  
1886.





# VERÖFFENTLICHUNGEN

des

## K. Württembergischen Statistischen Landesamts,

fämtlich im Verlag oder Kommissionsverlag von W. Kohlhammer in Stuttgart.

### Kartenwerke.

Zur Zeit erscheinen:

1. Karte des Deutschen Reichs im Maßstab 1 : 100 000, bearbeitet in 674 Sectionen von den Generalstäben der Königreiche Preußen, Bayern, Sachsen und dem K. Württemb. Statistischen Landesamt. Vom Königreich Württemberg erscheinen 1886: Section 605 Eßlingen, 6:4 Calw, 590 Stuttgart. Preis der Section in Kupferdruck 1  $\mathcal{M}$  50 Pf.
2. Generalkarte des Königreichs Württemberg nebst angrenzenden Ländergebieten. In 6 Blättern im Maßstab 1 : 200 000 bearbeitet von Oberstlieutenant a. D. v. Finck, Kupferstich von H. Petters in Hildburghausen. Ausgegeben ist Blatt III., Stuttgart 1885. Preis des einzelnen Blattes 2  $\mathcal{M}$  50 Pf.

Nachdem die 1839 ff. von dem damaligen Dirigenten der Landesvermessung, Oberfinanzrat v. Mittnacht in 4 Blättern im Maßstab von 1 : 200 000 herausgegebene Generalkarte von Württemberg<sup>1)</sup> veraltet, das Eintragen von Veränderungen und Berichtigungen auf den abgenützten Originalsteinen nicht mehr thunlich ist, lassen wir die beliebte Karte in neuer Bearbeitung erscheinen, in dem gleichen Maßstab, aber statt in 4 in 6 Blättern, wodurch dieselbe zugleich als Generalkarte von Südwestdeutschland zu gebrauchen ist in dem durch das vorstehende Übersichtskärtchen ersichtlichen Umfang.

Die Karte, welche in dem bewährten kartographischen Institut von H. Petters zu Hildburghausen in Kupfer gestochen wird, ist nach folgenden Grundsätzen bearbeitet:

Generalkarten sollen hauptsächlich als Führer zu Studien- und Rekognoszierungsreisen, als Handkarten für geographische und geschichtliche Berichte, auch strategische Operationen, als übersichtliche Reisekarten u. dergl. dienen. Sie bilden einen teilweisen Ersatz für die größeren topographischen Karten, welche zum Privatgebrauch manchem schwer zugänglich sind. Die Generalkarten bewegen sich meist in dem Maßstab 1 : 200 000 bis 1 : 350 000, gehen aber in einzelnen Fällen bis 1 : 1 000 000. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, für Netz und Terrain das Naturbild in ein Sinnbild zu verwandeln, die topographischen Details zu Massenformen zusammenzuziehen, oder, wie ihr Name sagt, zu generalisieren, doch so, daß der Maßstab 1 : 200 000 ganz wohl die Aufnahme von so viel Details gestattet, als nötig ist, um eingehendere Studien und begründete Urteile in geographischer und topographischer Richtung daran knüpfen zu können.

Für die Ortspositionen hat auch die neue Karte den Mittelweg beibehalten, die Haupt-, Kreis-, Oberamts- und Land-Städte in ihrer Grundrißform, alle übrigen Ortschaften durch konventionelle Zeichen darzustellen. — Ebenso ist die Einteilung der Kommunikationen in 3 Klassen: 1. Staats- (Haupt-) Straßen, Chausseen; 2. Landstraßen, Vizinalstraßen; 3. sonst wichtige Verbindungswege beibehalten worden. — Die Waldungen, ohne Unterschied der Gattungen, sowie die Sumpf- und Moorflächen sind etwas kräftiger und in einer gefälligeren Darstellung durchgeführt. — Von der Darstellung des Terrains in Kurven wurde als einer für den kleinen Maßstab wohl nicht geeigneten Methode abgesehen, dafür

<sup>1)</sup> Generalkarte von Württemberg 4 Blätter im Maßstab von 1 : 200 000. Preis 8  $\mathcal{M}$ , des einzelnen Blattes 2  $\mathcal{M}$

auf möglichste Hebung des Bodenreliefs Bedacht genommen. — Durch eine nicht unbedeutliche Zahl von Höhenangaben nach dem einheitlichen deutschen Horizont Normal-Null erhielt die Karte eine gewiß erwünschte Zugabe.

In Steindruck sind erschienen:

3. Das Königreich Württemberg, herausg. v. d. K. Stat. Landesamt unter der Redaktion des Oberflieutenants v. Finck, Stich von Inspektor Bohnert und L. Sautter 1885. Maßstab 1: 400 000. Preis 2  $\mathcal{M}$ . Die Karte, in 2 Farben gedruckt, reicht vom Odenwald bis zum Südufer des Züricher Sees, vom untern Kinzigthal bis unterhalb Dillingen und Höchstädt.
4. Topographischer Atlas des Königreichs Württemberg in 55 Blättern, nach den Ergebnissen der Landesvermessung bearbeitet und herausgegeben von dem K. Stat.-top. Bureau 1821—1851. Maßstab 1: 50 000. Neueste Rektifikation 1878—82. Preis des ganzen Atlasses 65  $\mathcal{M}$ , eines einzelnen vollen Blattes 1  $\mathcal{M}$  50 Pf., eines Grenzblattes 1  $\mathcal{M}$ .  
(Grenzblätter sind: Oberkeffach, Isny, Friedingen, Hohentwiel, Rammingen, Friedrichshafen, Schwenningen, Kniebis, Oberthal.)
- 4a. Photographische Abbildung des topographischen Atlasses von Württemberg im Maßstab 1: 100 000. Preis des Blattes 40 Pf. (soweit Vorrat), Maßstab 1: 125 000 20 Pf. (soweit Vorrat).
- 4b. Photo-heliographische Abbildung des topographischen Atlasses von Württemberg im Maßstab 1: 100 000. Preis des Blattes 50 Pf. Erschienen sind: Stuttgart, Waiblingen, Befigheim, Böblingen, Kirchheim, Freudenstadt, Laupheim und Ulm.
5. Markungskarte des Königreichs Württemberg im Maßstab 1: 350 000 (die Namen und Markungsgrenzen der 1911 Gemeinden des Landes nebst Flußnetz) 1879/85. Preis 60 Pf.
6. Oberamtskarten, je einen württembergischen Oberamtsbezirk umfassend. Maßstab 1: 100 000. Herausgegeben 1824—1885. Theils ganz neu, theils neuestens rektifiziert sind die Blätter: Balingen, Cannstatt, Crailsheim, Ellwangen, Hall, Heilbronn, Herrenberg, Künzelsau, Ludwigsburg, Mergentheim, Neckarfulm, Tuttlingen, Ulm, Welzheim. Preis des Blattes 30 Pf.
7. Archäologische Karte von Württemberg. Vier Blätter im Maßstab 1: 200 000. Mit Darstellung der römischen, altgermanischen (keltischen) und fränkischen (alemannischen) Überreste. Bearbeitet von Finanzrat v. Paulus, fortgesetzt von Finanzrat Dr. E. Paulus. Vierte stark vermehrte Auflage. Stuttgart 1882. Preis 9  $\mathcal{M}$ .
8. Karte von Stuttgart mit Umgebung im Maßstab von 1: 25 000. Farbendruck. 1880. Preis 3  $\mathcal{M}$  50 Pf.
9. Karte von Stuttgart und seiner weiteren Umgebung. Maßstab 1: 50 000. 1878. Preis 3  $\mathcal{M}$ .
10. Karte von Heilbronn und Umgebung im Maßstab 1: 50 000. 1883. Preis 3  $\mathcal{M}$ .
11. Karte von Tübingen und Umgebung im Maßstab 1: 50 000. 1878. Preis 3  $\mathcal{M}$ .
12. Karte der evangelischen Generalate und Dekanate in dem Königreich Württemberg, bearbeitet von Prof. Dr. Hartmann. 1876. Maßstab 1: 600 000. Preis 50 Pf.
13. Karte der katholischen Dekanate in dem Königreich Württemberg, bearbeitet von Prof. Dr. Hartmann. 1876. Maßstab 1: 600 000. Preis 50 Pf.
14. Hydrographische Übersichtskarte des Königreichs Württemberg im Maßstab 1: 600 000. Von Trigonometrie Regelman. Preis 70 Pf.

Der Vollendung ist nahe:

15. Geognostische Spezialkarte des Königreichs Württemberg, in Verbindung mit J. Hildenbrand bearbeitet von Bach, Baur, Deffner, Fraas, Paulus, Quenstedt. Maßstab 1: 50 000. Mit Begleitworten von Denelben. Stuttgart 1865 ff. Preis eines vollen Blattes 4  $\mathcal{M}$ , eines Grenzblattes 2  $\mathcal{M}$ , eines Hefts der Begleitworte 1  $\mathcal{M}$ .

Erschienen sind die Atlasblätter: Aalen, Altensteig, Balingen, Befigheim, Biberach, Blaubeuren, Böblingen, Bopfingen, Calw, Ebingen, Ehingen, Ellenberg (Grenzblatt), Ellwangen, Freudenstadt, Friedingen, Friedrichshafen (Grenzblatt), Giengen, Gmünd, Göppingen, Hall, Heidenheim, Hohentwiel (Grenzblatt), Horb, Isny (Grenzblatt), Kirchheim, Kniebis (Grenzblatt), Laupheim, Leutkirch, Liebenzell, Löwenstein, Maulbronn, Oberndorf, Oberthal (Grenzblatt), Ochsenhausen, Rammingen (Grenzblatt), Ravensburg, Schwenningen, Stuttgart, Tettngang, Tübingen, Tuttlingen, Ulm, Urach, Waiblingen, Wildbad, Wilhelmsdorf.

Geognostische Profile der Württ. Eisenbahnen f. II. Bücher 7.



Freudenstadt (38) 1858, Aue Stuttgart . . . . .	(Vergriffen.)
Gaildorf (31) 1852, Hallberger . . . . .	(Vergriffen.)
Geislingen (17) 1842, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . .	Preis 2 $\mathcal{M}$ 10 Pf.
Gerabronn (24) 1847, " " " " . . . . .	" 3 " 60 "
Gmünd (51) 1870, Lindemann Stuttgart . . . . .	" 3 " 40 "
Göppingen (20) 1844, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . .	" 3 " — "
Hall (23) 1847, " " " " . . . . .	" 3 " 60 "
Heidenheim (19) 1844, " " " " . . . . .	" 3 " — "
Heilbronn (45) 1865, Lindemann Stuttgart . . . . .	(Vergriffen.)
Herrenberg (84) 1855, Hallberger Stuttgart . . . . .	Preis 5 $\mathcal{M}$ 75 Pf.
Horb (47) 1865, Lindemann Stuttgart . . . . .	" 2 " — "
Kirchheim (16) 1842, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . .	" 2 " 10 "
Künzelsau (62) 1883, Kohlhammer Stuttgart . . . . .	" 7 " — "
Laupheim (35) 1856, Hallberger Stuttgart . . . . .	" 3 " 75 "
Leonberg (30) 1852, Hallberger Stuttgart . . . . .	(Vergriffen.)
Leutkirch (18) 1843, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . .	Preis 3 $\mathcal{M}$ — Pf.
Ludwigsburg (39) 1859, Aue Stuttgart . . . . .	" 3 " 75 "
Marbach (48) 1866, Lindemann Stuttgart . . . . .	" 2 " 40 "
Maulbronn (52) 1870 " " " " . . . . .	" 2 " 40 "
Mergentheim (59) 1880, Kohlhammer Stuttgart . . . . .	" 6 " — "
Münchingen (2) 1825, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . .	(Vergriffen.)
Nagold (42) 1862, Aue Stuttgart . . . . .	(Vergriffen.)
Neckarfulm (61) 1881, Kohlhammer Stuttgart . . . . .	Preis 6 $\mathcal{M}$ — Pf.
Neresheim (54) 1872, Lindemann Stuttgart . . . . .	" 3 " 60 "
Neuenbürg (41) 1860, Aue Stuttgart . . . . .	(Vergriffen.)
Nürtingen (25) 1848, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . .	Preis 3 $\mathcal{M}$ — Pf.
Oberndorf (50) 1868, Lindemann Stuttgart . . . . .	" 2 " 40 "
Öhringen (46) 1865, " " " " . . . . .	" 2 " 60 "
Ravensburg (12) 1836, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . .	(Vergriffen.)
Reutlingen (1) 1824, " " " " . . . . .	(Vergriffen.)
Riedlingen (4) 1827, " " " " . . . . .	(Vergriffen.)
Rottenburg (5) 1828, " " " " . . . . .	Preis 2 $\mathcal{M}$ 10 Pf.
Rottweil (56) 1875, Lindemann Stuttgart . . . . .	(Vergriffen.)
Saulgau (6) 1829, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . .	" 2 " 10 "
Schorndorf (29) 1851, Hallberger Stuttgart . . . . .	" 2 " 30 "
Spaichingen (57) 1875 Lindemann Stuttgart . . . . .	" 4 " — "
Stuttgart Stadt (36) 1856, Hallberger Stuttgart . . . . .	" 3 " 75 "
Stuttgart, Amt (28) 1857, " " " " . . . . .	" 3 " — "
Sulz (44) 1863, Aue Stuttgart . . . . .	" 3 " 50 "
Tett nang (14) 1838, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . .	" 2 " 10 "
Tübingen (49) 1867, Lindemann Stuttgart . . . . .	" 3 " 60 "
Tuttlingen (58) 1879, H. Lindemann Stuttgart . . . . .	{Vergriffen.)
Ulm (11) 1836, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . .	" 2 " 10 "
Urach (8) 1831, " " " " . . . . .	" 2 " 10 "
Vaihingen (37) 1856, Hallberger Stuttgart . . . . .	(Vergriffen.)
Waiblingen (26) 1850, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . .	Preis 2 $\mathcal{M}$ 40 Pf.
Waldsee (10) 1834, " " " " . . . . .	" 2 " 10 "
Wangen (15) 1841, " " " " . . . . .	" 2 " 10 "
Weinsberg (43) 1861, Aue Stuttgart . . . . .	" 5 " — "
Welzheim (22) 1845, Cotta Stuttgart und Tübingen . . . . .	" 3 " — "

3. Württembergisches Jahrbuch. Herausgegeben von M. J. D. G. Memminger. Erfter und zweiter Jahrgang. Stuttgart und Tübingen, Cotta 1818 und 19. kl. 8°. LXXXVIII und 289, LXIV und 296 Seiten, je 4  $\mathcal{M}$  60 Pf. (Vergriffen). Dritter und vierter Jahrg. Stuttg., Metzler 1821. kl. 8°. LXIV und 352 S. Preis 4  $\mathcal{M}$  50 Pf. Fortsetzung:
- Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Herausgegeben von J. D. G. Memminger, seit 1839 von dem statistisch-topographischen Bureau. Jahrgang 1822—1862, je 2 Hefte kl. 8°. von durchschnittlich 14 Bogen; 1822—49 Stuttgart und Tübingen Cotta, Preis je 6  $\mathcal{M}$  (ver-

griffen); Jahrgang 1850—55 Stuttgart J. B. Müller und E. Hallberger, Preis je 1  $\mathcal{M}$ , zusammen 4  $\mathcal{M}$ , bei R. Levi, Stuttgart; Jahrgang 1856—62 Stuttgart K. Aue, Preis je 4  $\mathcal{M}$  80 Pf.

Seit dem Jahrgang 1863 lautet der Titel:

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgegeben von dem K. statistischen Landesamt. Jahrgang 1863—71 kl.-8°. Stuttgart H. Lindemann. Preis 1863—69 je 1  $\mathcal{M}$  80 Pf. 1870 und 71 je 3  $\mathcal{M}$  Jahrg. 1872—78 Lex.-8° Stuttgart H. Lindemann. 1879 ff. Stuttgart W. Kohlhammer. Preis je 5  $\mathcal{M}$  \*).

Daraus in Sonderabdrücken:

Berlin, R., Professor Dr. und Dr. Rembold, Medizinalrat, Untersuchungen über den Einfluß des Schreibens auf Auge und Körperhaltung des Schulkindes. Bericht an die zur Begutachtung dieses Gegenstandes niedergeetzte Kommission, erstattet am 23. September 1882. Nebst den von der Kommission vereinbarten hygienischen Vorschlägen. Veröffentlicht mit Genehmigung der Kgl. Württemb. Ministerien des Innern sowie des Kirchen- und Schulwesens. Stuttgart, W. Kohlhammer 1888. 57 S. 4°. Preis brosch. 2  $\mathcal{M}$  40 Pf.

Hof- und Staatskalender für das Königreich Württemberg. Jahrg. 1879, 80, 81, 83, 84. Stuttgart, W. Kohlhammer. Lex.-8° Preis je 1  $\mathcal{M}$

Kull, Finanzrat, Die Verteilung des landwirtschaftlich benützten Grundbesitzes in Württemberg, dargestellt auf einer Markungskarte. Mit Begleitworten und 2 kleineren Übersichtskarten. Stuttgart, W. Kohlhammer 1881. 15 S. Lex.-8°. Preis geh. 1  $\mathcal{M}$  50 Pf.

Paulus, Dr. E. v., Finanzrat (der Ältere), Die Altertümer in Württemberg. Mit einem Titelbild in Farbendruck. Stuttgart 1877. Preis 2  $\mathcal{M}$

Pregizer, L., Amtsrichter, Burgen und Klöster, sowie abgegangene Ortschaften im württembergischen Schwaben. Stuttgart, W. Kohlhammer 1881. 59 S. Lex.-8°. Preis geh. 1  $\mathcal{M}$  20 Pf.

Regelmann, C., Trigonometrie, Flächeninhalt der Flußgebiete Württembergs. Ein Beitrag zur Hydrographie des Landes. Mit einer Karte. Stuttgart, W. Kohlhammer 1884. Preis 2  $\mathcal{M}$

Riecke, Dr. K. V. v., und Hartmann, Dr. J., Statistik der Universität Tübingen. Stuttgart 1877. Preis 2  $\mathcal{M}$

Rieth, Trigonometrie, und Regelmann, Trigonometrie. Trigonometrische Höhenbestimmungen für die Atlasblätter der geognostischen Spezialkarte von Württemberg. Stuttgart 1869 ff. Preis der Lieferungen 2—6 in kl. 8° je — 50 Pf. Preis der Lieferungen 7 ff. in Lex.-8° je 1  $\mathcal{M}$

Vorrätig sind:

- Lief. 2: Atlasblätter Stuttgart, Maulbronn, Liebenzell, Tübingen.
- „ 3: Böblingen, Göppingen, Heidenheim, Giengen
- „ 4: Waiblingen, Kirchheim, Gmünd.
- „ 5: Aalen, Bopfingen, Blaubeuren, Urach.
- „ 6: Ellenberg, Ellwangen, Löwenstein.
- „ 7: Altensteig, Kniebis, Oberthal, Calw, Wildbad.
- „ 8: Balingen, Ebingen Horb
- „ 9: Fridingen, Hohentwiel, Schwenningen Tuttlingen.
- „ 10: Ehingen, Laupheim, Riedlingen.
- „ 11: Hall, Kirchberg, Künzelsau.
- „ 12: Mergentheim, Neckarfulm, Niederstetten, Oberkessach, Öhringen.
- „ 13: (teilweise barometrisch) Friedrichshafen, Isny, Leutkirch, Ravensburg, Tettngang, Wilhelmsdorf, Biberach, Ochsenhaufen, Saulgau.

\*) Die Jahrbücher von 1861 ab sind Eigentum der W. Kohlhammer'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart. Dieselbe liefert die Jahrgänge 1861—80 (20 Bände) zu 60  $\mathcal{M}$ , die Jahrgänge 1866—80 (15 Bände) zu 50  $\mathcal{M}$ , die Jahrgänge 1870—80 (10 Bände) zu 40  $\mathcal{M}$ , die Jahrgänge 1875—80 (5 Bände) zu 22  $\mathcal{M}$ . Die Jahrgänge 1850—61 werden zusammen zu 20  $\mathcal{M}$ , einzeln zu 2  $\mathcal{M}$  50 Pf abgegeben, die Jahrgänge 1818—49 zusammen zu 60  $\mathcal{M}$  (Ladenpreis 183  $\mathcal{M}$ ).

Ferner bilden seit 1878 einen Bestandteil der Württembergischen Jahrbücher und sind auch besonders zu haben, Preis 4 Mk pro Jahrgang:

Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. In Verbindung mit dem Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, dem Württemb. Altertumsverein in Stuttgart, dem Historischen Verein für das württemb. Franken und dem Sülchgauer Altertumsverein herausgegeben von dem K. statistischen Landesamt. Lex.-8°. 20 Bogen.

Aus den Vierteljahrsheften sind folgende Sonderabdrücke erschienen:

Herzog, E., Prof. Dr., Die Vermessung des römischen Grenzwalls in seinem Laufe durch Württemberg. In ihren Resultaten dargestellt unter Mitwirkung der Mitglieder des K. stat.-top. Bureau, Oberflieutenant v. Finck und Prof. Dr. Paulus. Mit einer Karte und einem Plan. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1880. 47 S. Lex.-8°. Preis geh. 2 Mk.

Klemm, A., Diakonus, Württembergische Baumeister und Bildhauer bis ums Jahr 1750. Mit vielen Steinmetzzeichen. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1882. IV. und 224 S. Lex.-8°. Preis broch. 6 Mk.

Ein Register über sämtliche Jahrgänge der Württ. Jahrbücher 1818—1885 wird der Jahrgang 1886 bringen.

4. Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg. Herausgegeben von dem K. stat.-top. Bureau. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1877. Preis geh. 4 Mk 20 Pf. — 1881. XL und 847 S. gr.-8°. Preis geb. 6 Mk.
5. Hof- und Staatskalender für das Königreich Württemberg. 8°. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1885. Preis kart. 1 Mk.
6. Verzeichnis der Ortschaften des Königreichs Württemberg. Stuttgart, 1874. Lex.-8°. Mit 2 Übersichtskarten. XVI und 298 S. Preis 1 Mk.
7. Fraas, O., Prof. Dr. Die geognostische Profilierung der württembergischen Eisenbahnen. Mit Profilen in Farbendruck. Stuttgart, K. Aue. 1883 ff.
 

Erste Lieferung. Einleitung. I. Die Hauptbahn von Stuttgart nach Ulm. II. Die Schwarzwaldbahn von Zuffenhausen nach Calw. Mit 2 Profilen. 16 S. Lex.-8°. 1883. Preis: 2 Mk 50 Pf.

Zweite Lieferung. III. Die obere Neckarbahn von Plochingen nach Villingen. IV. Die obere Donaubahn von Rottweil nach Immendingen. Mit 2 Profilen. 18 S. Lex.-8°. 1884. Preis: 2 Mk 50 Pf.

Dritte Lieferung. V. Die Remsbahn von Stuttgart nach Nördlingen. VI. Die Kocherbahn von Heilbronn zur östlichen Landesgrenze. Mit 2 Profilen. 16 S. Lex.-8°. Preis: 2 Mk 50 Pf.
8. Plieninger, Oberstudienrat, Jahresberichte über die Witterungsverhältnisse in Württemberg: 31. bis 40. Bericht. Jahrgänge 1855—64. Preis per Doppeljahrgang 2 Mk 40 Pf.
9. Plieninger, Die Resultate aus den seit 1825 angestellten vierzigjährigen Witterungsbeobachtungen in Württemberg. 1867. Preis 3 Mk.
10. Binder, Württembergische Münz- und Medaillenkunde. Herausgegeben von Chr. Fr. Stälin. Stuttgart. 1846. Preis 5 Mk.



Die Württembergischen Vierteljahrshefte für Landesgeschichte werden den Mitgliedern der verbündeten Vereine vierteljährlich in je 5 Bogen ausgegeben, zwar: Heft I am 1. April, Heft II am 1. Juli, Heft III am 1. Oktober und Heft IV am 1. Februar des folgenden Jahres. Dieselben bilden zugleich den zweiten Band der Württembergischen Jahrbücher und kommen als solcher in zwei Hälften, I und II im Monat Juli, III und IV im Monat Februar des folgenden Jahres zur Ausgabe. Der erste Band der Jahrbücher, 30 Bogen stark, bringt die statistischen Veröffentlichungen der Ministerien und des statistisch-topographischen Bureau.

Die Vierteljahrshefte sind auch im Buchhandel zu haben, der Jahrgang zu 4 *M.* Der Preis der Württemberg. Jahrbücher einschließlich Vierteljahrshefte ist nach wie vor 5 *M.* Ältere Jahrbücher sind, die Jahrgänge 1861—69 à 1 *M.* 80 Pf., 1870 und 71 à 3 *M.*, 1872—8 à 5 *M.* zu beziehen.

## Inhalt.

	Seite
<i>Die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd in den Jahren 1546—48.</i> Von Emil Wagner, Pfarrer in Mägerkingen . . . . .	1
<i>Analekten zur Geschichte der Litteratur in Schwaben.</i> 3. Peterfen. Von Prof. Dr. Hermann Fischer in Stuttgart . . . . .	14
<b>Württembergischer Altertumsverein in Stuttgart.</b>	
<i>Die Ortsnamen des schwäbischen Albgebiets nach ihrer Bedeutung für die Befestigungsgeschichte.</i> Von Karl Bohnenberger, Kandidat der Theologie in Tübingen . . . . .	15
<i>Herzog Ulrichs Hofhaltung in Mömpelgart, der Schweiz und Hohentwiel.</i> Von Archivsekretär Dr. Schneider . . . . .	28
<i>An die Mitglieder des Württ. Altertumsvereins</i> . . . . .	40
<b>Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberöfen.</b>	
<i>Die Hausnamen der oberschwäbischen Dörfer.</i> Von Dr. Buck, Oberamtsarzt in Ehingen . . . . .	41
<i>Aus der Geschichte eines ulmischen Dorfes.</i> Burg Berolfta mit Umgebung. Von Pfarrer Aichele in Bernstadt . . . . .	48
<i>Die Katze in Ortsnamen.</i> Von H. Bazing, Landgerichtsrat . D. in Ulm . . . . .	57
<i>Sitzungsberichte</i> . . . . .	64
<b>Historischer Verein für das württembergische Franken.</b>	
<i>Urkunden zur Geschichte des Streites zwischen Herrschaft und Stadt Weinsberg.</i> Aus dem fürstl. Hohenlohlischen gemeinschaftlichen Hausarchiv mitgeteilt von † Dekan Fischer in Öhringen. (Schluß) . . . . .	65
<i>Limes transrhenanus.</i> Von Stadtpfarrer Gußmann in Sindringen . . . . .	69
<i>Fränkisches Gemeinderecht.</i> Auf Grund von Dorfordnungen des württembergischen Frankens dargestellt von Pfarrer G. Boffert in Bächlingen . . . . .	71



DD  
01  
246  
296  
7.9  
2

*Kalder.*

WÜRTTEMBERGISCHE

**VIERTELJAHRSHEFTE**

*Inhalts* FÜR *König und Katholik*

**LANDESGESCHICHTE.**

IN VERBINDUNG MIT

DEM VEREIN FÜR KUNST UND ALTERTUM IN ULM UND OBERSCHWABEN, DEM WÜRTTEMB. ALTERTUMSVEREIN IN STUTTGART, DEM HISTORISCHEN VEREIN FÜR DAS WÜRTTEMB. FRANKEN UND DEN SÜLCHGAUER ALTERTUMSVEREIN

HERAUSGEGEBEN

VON DEM

K. STATISTISCHEN LANDESAMT.

JAHRGANG IX.

1886.

HEFT II

STUTTGART.

W. KOHLHAMMER.

1886.

## Redaktions-Ausschuß:

- Voritzender:** Der Vorstand des Königlichen Statistischen Landesamts in Stuttgart  
v. Schneider, Direktor.
- Weitere Mitglieder:** Bazing, Landgerichtsrat a. D. in Ulm, Vorstand des Vereins für Kunst  
und Altertum in Ulm und Oberschwaben.  
Boffert, Pfarrer in Bächlingen an der Jagst.  
Dr. Buck, Oberamtsarzt in Ehingen.  
D. Funk, Professor der Theologie in Tübingen.  
Gößler, Dekan in Neuenstadt.  
Dr. J. Hartmann, Professor, Rat am K. Statistischen Landesamt in  
Stuttgart.  
Haßler, Professor am Gymnasium in Hall, Vorstand des Historischen Vereins  
für das Württemb. Franken.  
Mayer, L., Professor, Vorstand der Staatsammlung vaterländischer Kunst-  
und Altertums-Denkmale in Stuttgart.  
Dr. E. Paulus, Finanzrat, Konservator der vaterländischen Kunst- und  
Altertums-Denkmale in Stuttgart.  
Dr. F. Preffel, Rektor des Gymnasiums in Heilbronn.  
Dr. v. Rieß, Domkapitular in Rottenburg, Vorstand des Sülchgauer Alter-  
tumsvereins.  
Dr. P. Stälin, Archivrat in Stuttgart.  
Dr. Veefenmeyer, Professor a. D. in Ulm.  
Dr. A. Wintterlin, Professor, Bibliothekar in Stuttgart.
- Stellvertretende Mitglieder:** Gaupp, Professor am Gymnasium in Hall.  
Dr. Hehle, Rektor des Gymnasiums in Ehingen.  
v. Kallee, Generalmajor a. D., in Tübingen.  
Dr. G. Schnitzer, Ingenieur in Hall.

## Redaktion:

Bazing, Boffert, Hartmann, Paulus, v. Rieß (s. oben).

✚ Einwendungen, welche Ulm und Oberschwaben betreffen, bittet man an Bazing in  
Ulm, solche über das württembergische Franken an Boffert in Bächlingen  
(Post Langenburg), diejenigen aus dem Sülchgauer Vereinsgebiet an v. Rieß, alle  
übrigen an Hartmann in Stuttgart zu adressieren.

Druck von W. Kohlhammer.

## Die im Jahre 1808 in Tübingen entdeckte geheime Gesellschaft.

Nach den Akten, von Regierungsaffeffor Dr. Haffner.

### I.

Am 12. Februar 1806 waren in einem Fremdenzimmer des Gasthofs zum roten Haus in Stuttgart drei junge Leute versammelt, um eine gesellschaftliche Verbindung ganz besonderer Art einzugehen: die Vereinigung hatte nämlich nichts geringeres im Auge, als eine Anzahl gleichgesinnter Jünglinge zu werben, welche, des Lebens in Europa müde, eine Kolonie auf den Südseeinseln anlegen wollten.

Diese romanhafte Idee war entsprungen im Kopfe des 19 Jahre alten Sohns des Bibliothekars Reichenbach in Stuttgart, Karl Reichenbach, welcher sich damals als Substitut in einer Schreibstube zu Stuttgart auf das Studium der Kameral- und Rechtswissenschaft vorbereitete. Reichenbach war ein äußerst talentvoller Mensch, der zudem das Bedürfnis und auch die Gabe hatte, andere an sich zu fesseln und überall eine Rolle zu spielen. In einem bei den Akten befindlichen Briefe sagt er selbst von sich: „Immerhin hatte ich das Glück, der Mittelpunkt meiner Umgebungen zu seyn; viele meiner Bekannten waren mir mit großer Anhänglichkeit attachirt und ich bildete durch alle Klassen des Gymnasiums zu Stuttgart einen (si licet dicere) Rottenanführer; ohne mich überall sogleich Preis zu geben, hatte ich immer das Zutrauen vieler junger Leute gewonnen.“ Im Frühjahr 1806 nun war in Reichenbach infolge der Lektüre verschiedener, besonders der Cook'schen, Reisebeschreibungen die Idee aufgestiegen, Europa zu verlassen und auf die mit so glühenden Farben geschilderten fruchtbaren Südseeinseln, speziell nach Otaheiti, auszuwandern, um dort mit einer Anzahl gleichgesinnter Freunde, deren Haupt er natürlich sein würde, eine Kolonie zu gründen. Reizte ihn dabei einestheils die Aussicht, ein patriarchalisches Dasein, fern von dem damals so wenig befriedigenden europäifchen Leben, zu führen, so war doch sein Hauptzweck ein anderer. Er wollte nämlich reich werden und glaubte diesen Zweck am schnellsten erreichen zu können durch Anlegung einer Indigopflanzung auf einer der fruchtbaren Südseeinseln.

Um nun aber diese Idee verwirklichen zu können, war Reichenbach auf die Werbung von Gefinnungsgenossen angewiesen. Er hielt also Umschau unter seinen Bekannten, wer wohl für seine Plane paßte. In Stuttgart hatte er kurz zuvor die Bekanntschaft des 19 Jahre alten Apothekergehilfen Karl Christian Wagenmann, eines Sohnes des Pfarrers in Grunbach, gemacht. Beiderseitiger Hang zu den Naturwissenschaften, besonders zur Botanik und zur Elektrizitätslehre, knüpfte bald ein enges Band zwischen ihnen. An einem der ersten Tage des Februar 1806 theilte Reichenbach seinem Freunde, dessen Phantasie ebenfalls durch die Lektüre der Cook'schen Reisebeschreibungen genügend vorbereitet war, seinen Plan mit, d. h. er sprach ihm nur von einer Kolonie, die er mit andern auf einer jener Inseln gründen wolle, um daselbst „ein idyllisches Leben, wie es die Dichter schildern, zu führen“. Von seinen pekuniären Absichten bezüglich der Indigopflanzung dagegen schwieg er, wie er auch späterhin diese Idee für sich behielt; er hielt es, wie er nachmals angab, aus allgemeinen psychologischen Gründen für nötig, jungen Leuten in ihren Jugendträumen ein romanhaftes Bild eines arkadischen Lebens vorzuspiegeln; wenn sie dann zu einem gesetzteren Alter herangereift wären, so würden sie, glaubte er,

von der Nichtigkeit eines solchen Traumbilds überzeugt, von dem ursprünglichen Plane abgegangen sein und seine Pläne von der Indigopflanzung und dem Reichwerden acceptiert haben. Wagenmann konnte dem Freunde nicht widerstehen; wohl mehr dessen Persönlichkeit, als der abenteuerliche Plan war es, was den sonst verschlossenen und mißtrauischen Jüngling fesselte.

Als dritten im Bunde hatte Reichenbach den stud. jur. Karl August Georgii, einen Sohn des Pfarrers in Degerloch, ausersehen. Diesem schrieb er nach Tübingen, teilte ihm den Plan ganz im allgemeinen mit und lud ihn schließlich ein, auf den 12. Februar nach Stuttgart zu kommen, um hier nähere Verabredung zu treffen. Georgii kam wirklich; auf einem Spaziergang wurde er von Reichenbach in die näheren Details des Unternehmens eingeweiht, und so sehen wir nun die drei Jünglinge in dem eingangs erwähnten Gasthaus beisammen, um feierlich den abenteuerlichen Bund zu schließen. Zunächst freilich mußten Georgii's Bedenken zerstreut werden. Mit der Idee als solcher war er zwar ganz einverstanden, allein bezüglich der Ausführbarkeit machte er lebhaften Zweifel geltend, welche namentlich dahin gingen: Wenn man auch wirklich 60 bis 100 junge Leute — diese Zahl ungefähr schwebte Reichenbach vor — zusammenbringe, welche jetzt noch durch kein Band an den Staat und Europa geknüpft seien, so werde doch, bis die Ausführung herannahe, gar mancher durch Amt, Weib, Familie u. s. f. gefesselt sein und der Plan hieran scheitern. Wagenmann und besonders Reichenbach wandten dagegen ein: Der Druck der Staats- und Polizeiverfassung in Europa sei gegenwärtig so groß und werde namentlich in Württemberg unter den neueren Veränderungen der Konstitution so groß werden, daß unter den gebildeteren Ständen, besonders unter den Gelehrten, eine lebhaftere Unzufriedenheit entstehen müsse, und daß dabei, wenn man diesen eine so unbefchränkte Freiheit und ein so ungebundenes glückliches Leben, wie eine Kolonie auf den Südeinseln verspreche, anböte, gewiß ein bedeutender Teil derselben den Vorschlag mit beiden Händen ergreifen würde. Um aber zu vermeiden, daß die Mitglieder später auseinanderlaufen, müsse man eben von Anfang an darauf Bedacht nehmen, nur entschlossene und beharrliche Männer auszufuchen. Reichenbach machte sodann noch verschiedene positive Vorschläge über die Organisation der Gesellschaft, um Georgii das Bild derselben, wie er selbst es sich dachte, möglichst anschaulich vor Augen zu führen, bis schließlich Georgii für den Plan gewonnen war und nun auch seinerseits sich warm desselben annahm. Nach manchem Hin- und Herreden wurde beschlossen, eine förmliche „Grundurkunde“ aufzusetzen und gemeinsam zu unterzeichnen. Reichenbach, von dem auch diese Idee stammte, hatte bereits eine solche Urkunde ausgearbeitet und legte sie nun vor. Dieselbe wurde von den andern genehmigt und von allen unterschrieben. Die bei den Akten befindliche Urkunde ist zwar mit dieser ursprünglichen nicht identisch, sie trat vielmehr an deren Stelle, weil diese keinen Platz für weitere Unterschriften mehr hatte. Doch ist der Wortlaut wesentlich identisch und geht dahin:

#### „Grundurkunde.

„Wie und wo leben wir Menschen gerne? — Frey und unabhängig, los von den „Fesseln fremden Zwanges, leben wir gerne; dort leben wir gerne, wo Natur und Kunst „harmonisch einklingen, durch glückliches Klima, durch Reichthum des Bodens und durch „sanfte und friedliebende Denkungsart unserer Mitmenschen den Gewinn unserer Bedürfnisse „leicht und reich zu machen und den Wirkungen unseres Geistes schrankenloses Feld ein- „zuräumen; dort leben wir gerne, wo er gut wächst, und wo er uns gehört der süße Wein, „den wir mühsam pflanzten — wo nicht das Geklirre der Bajonette unsern Geist nieder- „drückt; dort wo es uns vorbehalten bleibt, unsern Herd und unsere Rechte zu ver- „theidigen.

„Ist es so, wo jetzt die gepriesene Civilisation das Glück der Nationen gründen soll?  
 „Ist es so in Europa, in Deutschland, in Württemberg? — Es ist nicht so! — Europa lebt  
 „darniedergedrückt von der Last tiefgewurzelter Convenienz, falschen sittlichen Anstands,  
 „der stufenweise seine Macht bildete, und sein Haupt zum Tyrannen emporwarf, indem er  
 „die Natur und Reinheit der Sitten zerstörte; aus dieser Quelle schwarzen Unheils flossen  
 „Jahrhunderte hindurch die Übel unglücklicher Staatsverfassungen, die Erniedrigungen  
 „ganzer Völker, die Zerstörungen blutiger Kriege, und unzähliges Elend, das je den einen  
 „Menschen zum Knechte des andern macht. — Unglückliches Land, in welchem nur der,  
 „welcher sich zum Speichellecker seines Unterdrückers erniedrigt, einen Weg findet, sich  
 „Rang zu erwerben; in welchem nur der emporkommen kann, der, alles Seelenadels ver-  
 „gessen, es vermag, den Niedrigkeiten und den Verbrechen unseres schamlosen Zeitalters  
 „hülfreiche Hand zu leisten! — Schaudervolle Zukunft, die unseres jungen Lebens wartet! —“

Es wird sodann die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich sei, die lästigen Verhältnisse zu ändern und das Joch abzuwerfen, das die Väter duldsam tragen. Die Frage wird verneint, das Resultat ist: „es giebt keine Hülfe!“ Aber — so fährt nun die Urkunde fort —

„Aber es bleibt uns unbenommen, das Freye zu suchen, wenn Erdstöße unsere  
 „Wohnungen zusammenwerfen; unser Planet hat noch tausend Winkel, wo Freyheit und  
 „Zufriedenheit sich Tempel bauen können, wenn Europa ihnen zu enge wird. Tausend  
 „fruchtbare Thäler bieten die fernern Gestade von Neuholland uns an; tausend üppige  
 „Fluren lachen auf den Inseln der Südsee, auf den Freundschafts-, Gesellschafts-, Marquesas-  
 „Eilanden entgegen; ewiger Frühling, herrlicher Boden, köstliche Früchte, wimmelnde  
 „Meere, eine elyrische Natur, und eine politische Lage, die uns auf Jahrhunderte Freyheit  
 „garantirt, locken uns dort hin! Wer sollte träge genug seyn, in welchem der Wunsch  
 „nicht lebhaft rege würde: „dort möcht' ich hin!“ —

„Ja wir möchten hin . . . . . und wir wollen hin! — So laßt uns denn den Ent-  
 „schluß fassen, und mit diesem Papiere förmlich zu der Unternehmung uns verbinden:

„Wir wollen Europa verlassen, mit Weibern und Freunden uns aufmachen, und von  
 „den zahllosen Südfseeinseln zu einem glücklichern Wohnplatze uns eine herauswählen. — — —  
 „Dort wollen wir uns ansiedeln, Häuser erbauen, Felder anpflanzen, Herden weiden u. s. w. —  
 „Dort wollen wir sie suchen, die köstliche Freyheit! dort sollen den gütigen Göttern des  
 „seligen Olymps geheiligte Altäre flamm'n! —“

Nach Unterzeichnung dieser Urkunde faßten die Verbündeten noch verschiede-  
 ne Beschlüsse über die Organisation der Gesellschaft, wobei insbesondere die streng  
 demokratische Verfassung der Verbindung betont wurde. Als man sich endlich trennte,  
 galt, wie das Protokoll befagt, „ein Toast auf alle Otaheiterinnen statt eines Ab-  
 schiedsgrußes.“

Der schwärmerische Bund, zu dessen Verständnis wir uns an die Zeit seines  
 Entstehens erinnern müssen, behielt fürs erste seinen Sitz in Stuttgart. Es handelte  
 sich nunmehr zunächst um Werbung weiterer Genossen. Der nächste, der gewonnen  
 wurde, war der 18 Jahre alte Handlungskommis Ernst Heller, Sohn des Oberamt-  
 manns in Kirchhausen. Heller, welcher in einer Indigo-handlung in Stuttgart condi-  
 tionierte und schon deshalb für Reichenbachs Privat Zwecke sehr willkommen war,  
 trat im März 1806 bei; im September kam weiter dazu der 25 Jahre alte Stadt-  
 schreiberei-Substitut Friedrich Hölder. Schon im März deselben Jahres war Reichen-  
 bach als Probator in die Oberamtei Gochsheim übergesiedelt, und im September trat  
 Wagenmann als Gehilfe in eine Apotheke zu Schaffhausen ein. Nichtsdestoweniger  
 dauerte aber die Gesellschaft fort und zwar mit dem Sitz in Stuttgart, wo sich Reichen-  
 bach zu den jeweiligen Versammlungen einfand, bis er im Mai 1807 zum Studium  
 der Rechts- und Kameralwissenschaft die Universität Tübingen bezog und gleichzeitig  
 den Sitz der Gesellschaft dorthin verlegte. Auch in Tübingen gewann die Gesellschaft  
 im Laufe des Jahrs 1807 ein nur unbedeutendes Wachstum, indem nur der 18 Jahre  
 alte Seminarist Wilhelm August Georgii, der Bruder des Juristen, im Oktober,  
 sowie der 21 Jahre alte stud. med. Karl Schmall von Solms-Laubach in der Wetterau

und der 21 Jahre alte stud. jur. Voßler von Tuttlingen im Dezember dieses Jahres beitraten. Übrigens bezog auch Wagenmann im Herbst als stud. med. die Universität. Ergiebiger war dagegen der Zuwachs im Jahr 1808, indem im Februar der 26 Jahre alte stud. cam. Gottfried Fr. Kurz, Sohn des Pfarrers in Derendingen, der 23 Jahre alte stud. med. Georg Sellner von Löchgau und der 20 Jahre alte Seminarist Immanuel Hoch von Bietigheim; ferner im März der 19 Jahre alte Seminarist Christian Kläiber, Sohn des Kameralverwalters in Brackenheim, und im Juni der 21 Jahre alte Seminarist Christian Ferdinand Hochstetter, Sohn des gewesenen Landschaftskonsulenten in Stuttgart, und der 22 Jahre alte Substitut Christian Friedrich Kurz, Bruder des Gottfried Kurz, dem Bunde sich angeschlossen. Hiemit ist die Teilnehmerzahl erschöpft: 14 Jünglinge sind im ganzen beigetreten; einer hievon, Hölder, trat im Anfang des Jahres 1808 förmlich wieder aus der Gesellschaft aus, nachdem er Ratsverwandter und Lazaret- und Siechenhaus-Pfleger in Stuttgart geworden war.

Sämtliche Beitretende unterzeichneten die Grundurkunde und das Gesetzbuch (s. unten); die im Februar 1808 eingetretenen drei Mitglieder noch weiterhin eine von W. A. Georgii verfaßte Urkunde, welche — im Auszug — folgendermaßen lautet:

„Tübingen, den 4. Februar 1808.

„Der Drang der Umstände, die Verdorbenheit derer, unter denen wir leben, der „Druk der Sklaverey, die ganz Europa in gränzenloses Elend zu stürzen droht, muß die „wenigen Rechtschaffenen, die nicht ganz gefühllos für die Reize eines unabhängigen glücklichen Lebens, nicht ganz gefühllos für das Unglück anderer sind, muß jeden, sage ich, „der von der Würde der Menschheit durchdrungen ist, auffodern, mit allen Kräften seines „Wesens eine andere Ordnung der Dinge herbeyzuführen. — Wollen wir mit gewaffneter „Hand den Thron der Tyranny stürzen, die Schrekken vergeblicher Bürgerkriege wieder- „hohlen? Der Elenden sind zu viele, der Guten zu wenig: wir würden höchstens mit „einem mühevollen Leben die Überzeugung erkaufen, daß ein Staat nur erst glücklich „seyn kann, wenn seine Glieder edle Menschen sind. Besser wir weichen dem Verderben „aus. Die Welt ist groß, und an ihre Güter hat nur der Rechtschaffene Anspruch. Im „stillen Weltmeer sind eine Menge beynahe leer stehender Inseln, denen ein ewiger Frühling „lacht, kurz die geschickt sind, die lieblichen Träume der Dichter von Gärten der He- „periden zu verwirklichen. Soll vergebens dort der Quell der Freude sprudeln? Nein! „Wir verstehen den Wink der Natur. Sie sind werth, von glücklichen Menschen bewohnt „zu werden. Wir, die Besten der Nation, vereinigen uns, uns und unser Glück dahin zu „retten — — — — — Wer dem höchsten Glücke des Daseyns nicht alles auf- „zuopfern im Stande ist, dem ist es noch nicht erschienen in seiner unwiderstehlichen „Schönheit. — — — — — Unter der eßlen Jugend unseres Vaterlandes giebt es viele, „die unverdorben und entschlossen genug sind, um an einer solchen Unternehmung Antheil „zu nehmen.

„Der hat nie das Glück gekostet,  
„Der die Frucht des Himmels nicht  
„Raubend an des Höllenfusses  
„Schaudervollem Rande bricht.

„Wer mit mir gleicher Gefinnung ist, der verpflichte sich mit der Unterschrift seines „Nahmens, diesen Plan mit allem, was in seinen Kräften steht, zu unterstützen, vor allem „aber die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.“

## II.

Seit Gründung der Gesellschaft hatten es sich die Mitglieder angelegen sein lassen, in ihren, nicht regelmäßig stattfindenden, Versammlungen die innere Organisation des Bundes durch Gesetze zu regeln, um den Endzweck, die Auswanderung nach den Südseeinseln, möglichst zu fördern. So entstand nach und nach ein vollständiges Gesetzbuch, welchem wir das Interessanteste entnehmen, wobei gelegentlich auch auf sonstige Aktenstücke Bezug zu nehmen sein wird.

1. Zweck der Gesellschaft war die Werbung einer Anzahl von 60 bis 100 jungen Männern behufs Auswanderung nach einer der Südfseeinseln, um daselbst, fern vom Weltgetriebe, ein friedliches, patriarchalisches Leben zu führen. Es war dabei vorausgesetzt, daß die jungen Männer auch die entsprechenden Frauen zur Mitreise gewinnen würden; doch wurde dies im Anstand gelassen, bis einmal die männlichen Kolonisten beisammen sein würden. Die Ausmalung des gehofften „arkadischen“ Lebens war es, was die anzuwerbenden Genossen anzog und was wohl auch das Hauptthema bei den Zusammenkünften bildete. Allein nicht nur die Reize dieses künftigen Lebens stellte man sich lebhaft vor, sondern man war praktisch genug, auch die dereinstigen Bedürfnisse auf jenen entlegenen Inseln in Rechnung zu nehmen. So findet sich bei den Akten ein Aufsatz Wagenmanns, worin die auf den Südfseeinseln vorkommenden Gewächse, Tiere und Mineralien aufgezählt sind und nachgewiesen wird, welcherlei Gerätschaften, Tiere und Pflanzen dorthin mitgenommen werden müssen, wobei namentlich der Weinstock hervorgehoben ist. Es war weiterhin geplant, durch verschiedene besonders befähigte Mitglieder eine Schrift ausarbeiten zu lassen, welche alle in das Interesse der Gesellschaft einschlagenden Materien umfassen, „eine gründliche Untersuchung über die Vorteile und Nachteile, welche der Plan der Gesellschaft mit sich bringe, enthalten und die Wahrscheinlichkeiten, Hoffnungen, Gefahren, Erfordernisse, Entbehrlichkeiten bestimmt kurz aber klar schildern sollte“. Die Schrift sollte in eine philosophische Einleitung und in ein rechtliches, militärisches, naturwissenschaftliches, merkantilisches, kameralistisches, litterarisches und ein Kultusfach zerfallen. Zur Ausarbeitung kam es nicht, doch liegt eine von Reichenbach verfertigte Disposition vor. — Um die Realisierung des Endzwecks vorzubereiten, war es das Bestreben der Mitglieder, sich möglichst viele geeignete Bücher und Landkarten anzuschaffen und zu studieren, besonders Reisebeschreibungen und naturwissenschaftliche Werke. Diese Bücher und Karten wurden teils von den einzelnen Mitgliedern geschenktweise an die Gesellschaft überlassen, teils aus gemeinschaftlichen Mitteln angeschafft (so die geographischen Ephemeriden, Georg Forsters Reise mit Capt. Cook nach der Südfsee, deutsche Encyclopädie der Künste u. a.).

Wie man sieht, war die Schwärmerei der jungen Leute eine durchaus ideale; Reichenbach allein hatte es im Grunde auf das Reichwerden abgesehen, die anderen gingen davon aus, daß man in der neuen Heimat überhaupt kein Geld brauchen, sondern nur Tauschhandel treiben werde.

So verblendet war übrigens die Gesellschaft nicht, daß sie sich nicht darüber klar gewesen wäre, es stehe der Ausführung des Planes gar manches Hindernis im Wege; deshalb forderte auch das Gesetzbuch die Mitglieder auf, „auf den Plan keineswegs als auf sichere Wirklichkeit zu bauen und daher die von ihnen bisher eingeschlagene politische Richtung ebenso zu verfolgen, wie wenn ihnen die eingegangene Verbindung fremd wäre“. Auch war im Gesetzbuch ausdrücklich vorgesehen, daß die Auswanderung nur in legaler Weise, d. h. mit Genehmigung der Obrigkeit, erfolgen, und daß man sich die Möglichkeit der Rückkehr im Falle des Mißlingens des Unternehmens stets sicherstellen solle.

2. Aufnahme neuer Mitglieder. Qualifiziert zur Aufnahme war derjenige, welcher nicht nur entschiedenen Hang für den Gesellschaftszweck an den Tag legte, sondern zugleich auch „mit geistiger Bildung einen guten moralischen Charakter verband“. Dagegen wurde die Aufnahmefähigkeit weder von Stand, noch von Religion, noch von Vaterland abhängig gemacht. In letzterer Beziehung bestimmte das Gesetz ausdrücklich, daß die Gesellschaft sich so viel wie möglich aus Angehörigen verschiedener

Länder zusammensetzen solle, damit kein Staat zu viele Bürger verlieren und deswegen am Ende gegen das Projekt eingenommen werden und die Erlaubnis zur Auswanderung verweigern würde.

War ein junger Mann, den man für würdig hielt, in den Bund aufgenommen zu werden, in Sicht, so führte ihm ein Gesellschaftsmitglied, das ihn etwa schon vorher kannte, den Gesellschaftszweck als etwas Ideales vor. Machte das einen Eindruck auf den Jüngling und sprach derselbe etwa gar seinen Wunsch aus, daß dieses Ideal sich realisieren möchte, so entdeckte man ihm die Existenz einer Gesellschaft, die eben diese Realisierung zu ihrer Aufgabe gemacht habe. Der eigentliche Beitritt zur Gesellschaft war von einer Wahl abhängig, welche dem sog. Wahrat, einer Kommission von 6 Mitgliedern, oblag.

Der Aufgenommene unterschrieb die Grundurkunde und das Gesetzbuch; eine weitere Verpflichtung — Handschlag, Eid — wurde nicht verlangt. Zwar findet sich bei den Akten eine Eidesformel von der Hand Reichenbachs, welche lautet:

„Das erhabene Wesen der allmächtigen Gottheit, welche das Weltall, wie es vor meinem Auge liegt, durchdringt, und in diesem Augenblicke hier mich umgiebt, den großen Urheber und Herrn alles Daseyns — Dich rufe ich laut auf, Zeuge des Versprechens zu seyn, das ich jetzt ablege:

„Ich will der Gesellschaft junger Männer, die sich zu Erreichung des Zweckes vereinigt hat, ihr Vaterland zu verlassen, und auf einem Eilande in dem stillen Ozean einen gemeinschaftlichen glücklichen Wohnsitz zu wählen, die aus den Personen meiner Freunde besteht, die mir hier zur Seite stehn, aus freiem Willen ein Mitglied seyn, und ich will ihre jetzt bestehenden Gesetze befolgen.

„Wenn ich je so weit abzuirren fähig wäre, wissend dieses heilige Versprechen zu verletzen: so fordere ich jetzt Dich, allmächtiger Schöpfer, bey Deiner hohen Gerechtigkeit auf, durch schreckliche Rache mein Vergehen zu ahnden.

„Zu schwören auf dem freien Felde, bey unbewölktem Himmel, am besten unter dem Sternengewölbe Nachts um die Zeit von ein Uhr, oder auch nach Umständen Abends, oder besser Morgens, zu beyden Seiten von den Gliedern umgeben, gegen den Ausgang der Sonne gerichtet, mit dem rechten Knie auf die Erde geworfen, die rechte Hand gegen den Himmel erhebend; Anfangs des Niederfenkens einen Moment Stille, dann Ausprechen des Gelübdes, nachher wieder einen Moment Stille, dann Aufstehen und zurücktretend dem Folgenden den Platz einräumen.“ —

Praktisch wurde aber diese Eidesformel nebst der sonderbaren Gebrauchsanweisung nie. Dagegen haben einmal im Winter 1807 eine Anzahl Mitglieder bei einer in Tübingen gehaltenen Versammlung am Ende eines starken Gelages „vom Wein berauscht und von Fröhlichkeit exaltiert“ gemeinsam unter Scherzen und Lärmen eine Eidesformel verfaßt, welche im wesentlichen den Gehorsam gegen die Gesellschaftsgesetze betraf, und die dann sofort von jedem einzelnen laut abgelesen und unterschrieben wurde. Diese Eidesformel wurde aber späterhin von Reichenbach, der sich des ganzen Auftritts schämte, zerrissen.

3. Die Verfassung der Gesellschaft sollte eine streng demokratische sein; dies drückte sich besonders darin aus, daß es keinen Vorsitzenden gab. Die angeschafften oder geschenkten Bücher wurden Gemeineigentum und zirkulierten bei den Mitgliedern zum Lesen. Weiterhin besaß die Gesellschaft eine gemeinsame Kasse.



Dieselbe erhielt ihre Zuflüsse durch die teils freiwilligen, teils gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge der Mitglieder. Bei seinem Eintritt mußte jeder die Summe, welche er jeden Monat beisteuern wollte (durchschnittlich waren es 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.) bestimmen; weiterhin erlegten die bei ordentlichen Sitzungen anwesenden Mitglieder Beiträge von willkürlicher Größe und endlich wurden Verfehlungen gegen die Gesellschaftsgesetze teilweise mit Geldstrafen geahndet. — Zweck der Kasse war, außer der Anschaffung von Karten und Büchern, die Gelder zusammenzubringen und anzuhäufen, welche man im Zeitpunkt der Abreise für die Reise selbst, sowie zur Beschaffung der Reisebedürfnisse und der mitzunehmenden Gegenstände bedurfte.

Die Versammlungen der Gesellschaft waren keine regelmäßigen, sondern wurden je nach Bedürfnis abgehalten; in denselben hatte jedes Mitglied Sitz und Stimme, welche man auch einem andern übertragen konnte. Über die Sitzungen wurde ein genaues Protokoll aufgenommen.

Die Gesellschaft hatte eine ganze Reihe von Ämtern, fast auf jeden Kopf eines. Ein „Kassier“ beforgte das Kassenswesen. Die Fahrnisgegenstände, d. h. eben die Bücher und Karten der Gesellschaft waren zu einer Sammlung, „Magazin“ geheiß, vereinigt, deren Bewahrung dem „Magazinsverwalter“ oblag. Ein „Aufseher“ oder „Censor“ hatte die Pflicht, „die Mitglieder in ihren Handlungen zu beobachten, dieselben zu wechselseitiger Vervollkommnung auf bemerkte sittliche Fehler aufmerksam zu machen, richtiges und gutes Point d'honneur rege zu halten und soliden Ton unter den Gliedern zu befördern, mit gutem Beispiel strenger und untadeliger Sitten sich ächtes Recht zu Rügen zu erwerben etc. etc.“. Dem „Aktuar“ kam die Beforgung der schriftlichen Geschäfte, insbesondere die Protokollführung, und die Registratur, auch die Zusammenberufung der Versammlungen zu. Im Verhinderungsfall trat für ihn der „Vizeaktuar“ ein. Diese Stellung des Aktuars (und bezw. Vizeaktuars) war nun aber gar nicht demokratisch; sobald irgend eine äußere Gefahr drohte, war er unter dem Titel eines „Anführers“ mit völlig diktatorischer Gewalt ausgerüstet. „Ihm ist gleich einem römischen Diktator alle gesetzgebende und vollziehende Gewalt der Gesellschaft allein übertragen; alle Papiere, die Kasse, das Magazin, alles ist seiner väterlichen und gewissenhaften Leitung anvertraut etc. etc.“. Zur Übernahme dieser Diktatur brauchte der Anführer nur selbst von der Gefahr überzeugt zu sein und den Mitgliedern zu erklären: „die Gefahr ruft, ich habe die Gewalt des Anführers in meine Hand genommen“. Erst nach Beendigung der Gefahr legt er Rechenschaft ab. Als eine solche „Gefahr“ schwebte den Mitgliedern im wesentlichen die, entdeckt oder verspottet zu werden, vor. Es kann uns kaum Wunder nehmen, daß der Stifter Reichenbach während der ganzen Dauer der Gesellschaft die Aktuarsstelle innehatte; übrigens kam die Diktatur nie zur Anwendung. — Außer den genannten Ämtern bestand noch ein Wahlrat von 6 Personen, dessen Befugnisse schon erwähnt worden sind.

4. Rechte und Pflichten der Gesellschafter. Die Mitglieder waren alle gleichberechtigt; wie schon erwähnt, bestand eine gemeinsame Kasse; gemeinsame Bücher und Karten, welche bei den Mitgliedern zirkulierten; Stimmrecht in den Sitzungen u. s. f.

Verpflichtet waren die Gesellschafter, sich den Grundbedingungen des Bundes, wie sie das Gesetzbuch enthielt, zu unterwerfen; speziell war ihnen der Eintritt in eine Landsmannschaft unterfagt.

Ein Hauptpunkt war die Verpflichtung, die Gesellschaft streng geheim zu halten. Zu diesem Behuf sollten sich die Mitglieder sorgfältig hüten, vor dritten

Personen unvorsichtige Worte über die Verbindung fallen zu lassen. Die Gesellschaftspapiere sollten an einem Ort vereinigt werden, und kein einzelnes Glied sich Privatnotizen oder Briefe über Gesellschaftsangelegenheiten sammeln dürfen. Bei schriftlichem Verkehr untereinander mußte man sich einer sympathetischen Tinte bedienen. Für den Fall der Entdeckung sollte als Zweck der Vereinigung „literarischer Zirkel“ angegeben werden.

Der Grund der Geheimhaltung war einmal, das Einmischen fremder, unliebsamer Personen in die Gesellschaft abzuschneiden und sodann namentlich die Furcht, sich dem Gespötte der anderen auszusetzen. Auch hätten wohl Eltern und sonstige Verwandte bei Entdeckung des Endzwecks ein Veto eingelegt.

5. Schon während der Teilnahme an der Gesellschaft war den Mitgliedern anempfohlen, bei dem zweifelhaften Erfolg des vorgeetzten Zwecks ihre einmal eingeschlagene politische Richtung ununterbrochen zu verfolgen. Dem entsprach es nur, wenn das Gesetzbuch den Austritt eines Mitglieds jederzeit zuließ, eine Erlaubnis, von der, wie erwähnt, Hölder Gebrauch gemacht hat. Der Austretende mußte sein Ehrenwort geben, von den Gesellschaftsgeheimnissen keinen übeln Gebrauch zu machen. Er erhielt zwar nicht seine regelmäßigen Monats- und Sitzungsbeiträge, wohl aber seine etwaigen außerordentlichen Einlagen an Geld oder Büchern zurück. Auch war geplant, bei der einstigen Abreise ein Kapital im Vaterland zurückzulassen, aus welchem diejenigen, welche, vom Heimweh befallen, einst in die Heimat zurückkehren wollten, ihre Einlagen zurückbezahlt erhalten sollten.

Das Aufhören der ganzen Gesellschaft war für die Fälle vorgesehen, daß sich nicht Teilnehmer genug finden würden, oder daß man auf unüberwindliche Hindernisse stoßen sollte. In diesen Fällen durfte nicht etwa der Zweck der Vereinigung in einen andern verwandelt, sondern es mußte über die Auflösung der Gesellschaft Beschluß gefaßt werden. War die Auflösung — durch  $\frac{2}{3}$  Majorität — beschlossen, so sollte das Gemeineigentum unter den Mitgliedern nach Verhältnis der gelieferten Beiträge verteilt, das noch in natura vorhandene den früheren Eigentümern zurückgegeben werden.

### III.

2 $\frac{1}{2}$  Jahre etwa fristete die Gesellschaft, deren phantastisches Gebilde uns heute verwunderlich erscheint, ihr Dasein, begreiflicherweise ohne ihrem Ziele näher zu kommen. Man scheint gegen das Ende vielfach etwas nüchterner geworden zu sein. Die Mitglieder waren älter und gereifter geworden. Hölder war bereits ausgetreten; Voßler, der nun Advokat war, trug sich mit dem Gedanken, diesem Beispiele zu folgen. Reichenbach selbst war im Begriff, in einer besonderen Schrift die Unmöglichkeit der Ausführung darzulegen und die Auflösung der Gesellschaft zu beantragen. Allein die Auflösung sollte von anderer Seite her erfolgen.

Im Juni 1808 denunzierte Hoch, angeblich in seinem Gewissen beunruhigt, bei dem Staatsminister Grafen Normann die „geheime Gesellschaft“, wobei er das Hauptfächliche aus dem Gesetzbuch und die Namen der Teilnehmer preisgab. Die Folge war die Einleitung einer umfassenden Untersuchung, denn das Wort „geheime Gesellschaft“ war sehr verdächtig; man dachte gleich an staatsgefährliche Verschwörer und Revolutionäre. Am 28. Juni erfolgte vor der Polizeidirektion zu Stuttgart die Vernehmung Hölders und Hellers, welche in Stuttgart anständig waren; am folgenden Tag wurde Reichenbach, der sich auf das Gerücht von der Entdeckung der Gesellschaft selbst gestellt hatte, sowie der Angeber Hoch vernommen. Alle vier mußten sich zunächst mit Namensunterschrift verpflichten, sich nicht von Stuttgart zu ent-

fernen, wurden aber bald darauf förmlich verhaftet. — Gleichzeitig mit diesen Maßregeln in Stuttgart erfolgte auf Befehl des Königs durch den Stuttgarter Oberpolizeirat Halberstadt und den Tübinger Oberamtmann Pfizer die Verhaftung und Vernehmung der in Tübingen anwesenden Gesellschaftsmitglieder: Wagenmann, W. A. Georgii, Voßler, Klaiber, Hochstetter und Chr. Fr. Kurz. Dieselben wurden in Einzelhaft aufs Tübinger Schloß verbracht. Ebendahin wurden am 2. Juli der in Nagold verhaftete Gottfried Kurz, ferner in der Zeit vom 3. auf 4. Juli die 4 in Stuttgart Verhafteten und endlich am 22. Juli der damals gerade in Alpirsbach befindliche Schmall eingeliefert. Nur zweier Gesellschaftsglieder wurde man nicht habhaft: Karl Georgii weilte als Hauslehrer in Bern und Sellner hielt sich Studierens halber in Wien auf. Zu ihrer Ergreifung wurden keinerlei Schritte gethan. — Zur Bewachung der Tübinger Arrestanten wurden 3 Offiziere und 60 Mann des in Rottenburg liegenden Regiments Franquemont nach Tübingen beordert. Der kommandierende Offizier, Hauptmann von Kechler, erhielt eine schriftliche Instruktion. Hiernach waren die Arrestanten in Einzelhaft zu halten und jede Kommunikation derselben unter sich selbst, wie mit der Wachmannschaft abzuschneiden. Jeder Arrestant erhielt eine Wache vor die Thüre und außerdem sollten, namentlich zur Nachtzeit, besondere Posten um das Schloß herum aufgestellt werden. Der wachhabende Offizier mußte die zum Verhör vorzuführen den Gefangenen jedesmal selbst hin und zurück geleiten. Beim Speisen der Arrestanten hatte ein Unteroffizier darauf zu achten, daß nichts Unerlaubtes hereingeschmuggelt wurde. Bezüglich der Verpflegung erhielt der Kameralverwalter Heller in Tübingen gleichfalls eine genaue Instruktion. Die Gefangenen sollten zum Frühstück eine Suppe und ein einfaches aber gutes Mittag- und Abendessen, sowie jeden Tag einen Schoppen Wein erhalten. Nachdem die Haft 3 Wochen gedauert hatte, wurde den Arrestanten auch, auf einen Bericht der Untersuchungskommission hin, gestattet, sich einzeln und unter gehöriger Bewachung im Schloßhofe Bewegung zu machen.

Gleichzeitig mit der Verhaftung der Gesellschaftsglieder hatte bei allen Hausfuchung stattgefunden, welche zur Auffindung und Beschlagnahme der sämtlichen bei Wagenmann aufbewahrten Gesellschaftspapiere führte. Bei den übrigen Mitgliedern wurden nur unwesentliche Briefe und sonstige Papiere gefunden, mit Ausnahme Reichenbachs (hierüber s. unten) und des Angebers Hoch. Bei letzterem wurde in einer schon am 28. Juni vorgenommenen Durchfuchung eine Anzahl von dem M. Friedrich Gustav Schoder an ihn geschriebener Briefe entdeckt, welche eine Reihe von Majestätsbeleidigungen und Gotteslästerungen enthielten. Das Auffinden dieser Briefe ist wohl die Hauptursache, weshalb gegen die Gesellschaft mit so energischen und strengen Maßregeln vorgegangen wurde. Da die Briefe sich bei Hoch, einem Mitglied der Verbindung, vorfanden, so ging man zunächst davon aus, daß auch der Schreiber der Briefe, Schoder, der Gesellschaft angehöre. War aber das der Fall, so war die revolutionäre Tendenz der Verbindung außer Frage; war ja z. B. in einem Brief in Beziehung auf den König Friedrich von „Tyrannenmord“ die Rede. Man glaubte diese staatsgefährlichen Ideen und somit die Übereinstimmung mit den Briefen Schoders auch in den Gesellschaftspapieren vorzufinden, welche ja ebenfalls die Unzufriedenheit mit der bestehenden Verfassung kundgaben und die Frage anregten, ob man nicht mit gewaffneter Hand den Thron der Tyrannei stürzen solle. Auch war unter den Effekten des jüngeren Georgii ein Dolch gefunden worden, was natürlich im Zusammenhalt mit solchen gefährlichen Äußerungen besondere Bedeutung zu haben schien. Bald freilich zeigte der Verlauf der Untersuchung, daß Schoder niemals in Verbindung mit der Gesellschaft gestanden hatte,

so daß die Untersuchung wegen des anstößigen Briefwechsels und der darin begangenen Verbrechen auf Schoder und Hoch beschränkt werden mußte, für welche beide sie von den schwerwiegendsten Folgen war. (Vgl. Staatsanzeiger 1885 B. B. 3.) Trotzdem wurde die geheime Gesellschaft nicht außer Verfolgung gesetzt. Wenn auch die Abwesenheit einer eigentlich revolutionären Tendenz immer klarer zu Tage trat, so gab es doch, wie unten anzuführen sein wird, noch immer eine Anzahl weniger schwerer Anklagepunkte, die man verfolgte.

Durch Kgl. Dekret vom 2. Juli 1808 war die Untersuchung gegen die Gesellschaft einer besonderen Kommission, bestehend aus Oberpolizeidirektor Schmitz von Grollenburg, Geh. Oberregierungsrat von Wächter und Oberjustizrat Flaxland, übertragen worden. Die Kommission begab sich ungesäumt nach Tübingen, wo sie eine genaue Prüfung des Aktenmaterials und eingehende Vernehmung der Verhafteten vornahm. Aus den Angaben der letzteren ist nur wenig hervorzuhellen; sie hatten im allgemeinen nichts zu verheimlichen und gaben offen ihre Teilnahme an der Gesellschaft, die ihnen als nichts Unerlaubtes erschienen war, zu. Die Unterzeichnung der Grundurkunde und des Georgiischen Aufsatzes wurde meist damit entschuldigt, daß man den Inhalt nicht so genau gelesen und sich nichts Böses dabei gedacht habe. Die Verfasser dagegen wandten ein, sie hätten eben einzelne Kraftausdrücke gewählt, um Eindruck zu machen; wenn sie gefehlt hätten, so sei es mehr aus Unverstand als aus bösem Willen geschehen. Wegen seiner Privatidee in Beziehung auf die Indigo-Plantage gab dann Reichenbach noch besonders an: seine ernstliche Absicht sei gewesen, sobald seine Anstalten zur Ausführung reif wären, den allerhöchsten Landesregenten um thätlichen Beistand zu bitten, worunter er verstehe, daß man ihm zum Schutze der Plantage einen kleineren Trupp Freiwilliger von dem württembergischen Militär nebst etwas Munition zugestehen möchte. Auch hätte er gehofft, von dem Lande zur Erreichung des gutgemeinten Zwecks vielleicht einiges Geld auf etliche Jahre angeliehen zu erhalten.

Mit Bericht vom 27. Juli legte die Kommission das Ergebnis der Untersuchung vor. Der Bericht ist lediglich eine Zusammenstellung der protokollarischen Ausagen der Beschuldigten, und enthält weder eine rechtliche Würdigung, noch einen Antrag. Am gleichen Tage legte die Kommission eine von Reichenbach mit höchster Genehmigung unmittelbar an den König eingereichte Eingabe vor, in welcher er mit ziemlich schwülstigen Worten bittet, ihn allein als Schuldigen anzunehmen und seine Genossen straflos ausgehen zu lassen.

Ein Kgl. Dekret vom 2. August ordnete eine Vervollständigung der Untersuchung durch nochmalige genaue Vernehmung des Hoch an; man glaubte offenbar noch immer, Hoch, an den die Schoderischen Briefe gerichtet waren und der auch den oben abgedruckten Aufsatz von Georgii untergeschrieben hatte, müsse bei richtiger Befragung Auskunft über das, was man vermutete — ein staatsgefährliches Komplott — geben können. Mit Bericht vom 3. August legte die Kommission das neu-erwachsene Protokoll vor, das natürlich auch nichts Neues an den Tag gefördert hatte.

Mittels Dekrets vom 4. August setzte nunmehr der König ein eigenes Gericht unter dem Vorsitz des Justizministers Freiherrn von Ende ein, bestehend aus dem Direktor des Kgl. Oberappellationstribunals, Geh. Rat von Kapff, den Obertribunalräten Frick und von Schwender, den Oberjustizräten Götz, Hiller und von Breuning, sowie aus den Professoren der Tübinger Juristenfakultät von Maier, Chr. Gottl. von Gmelin, Chr. von Gmelin, Tafinger, Malblanc und Klotz. Dieses besondere Gericht erhielt die Aufgabe, „vorderist die etwa noch mangelhafte Untersuchung zu ergänzen, alsdann einen rechtlichen Spruch in dieser Sache zu fällen und solchen samt den

Akten zur allerhöchsten Verfügung vorzulegen.“ — Das Gericht trat am 8. August in Tübingen zusammen; eine Ergänzung der Untersuchung wurde nicht für nötig befunden; der Vorsitzende ernannte 3 Referenten, nämlich den Oberjustizrat Götz zum Haupt, den Obertribunalrat v. Schwender zum ersten und den Professor Dr. Chr. Gottl. v. Gmelin zum zweiten Korreferenten. Damit war nun die Sache vorläufig abgethan; Tag für Tag verging, ohne daß eine weitere Sitzung gehalten, geschweige ein Endbeschluß gefaßt worden wäre. Da erging aber am 27. August ein Kgl. Dekret an das Staatsministerium, welches Leben in die Sache brachte; es heißt darin u. a.

„Seiner Königlichen Majestät muß es billig äußerst auffallend und nach „der Ihrer Pflicht gemäß auf eine strake Rechtspflege besonders gerichteten „Aufmerksamkeit höchst betrübend seyn, wann die zu Tübingen nun schon „über 8 Wochen inhaftirte noch immer umsonst auf die rechtliche Würdigung „der ihnen zur Last gelegten Vergehungen warten; um so auffallender ist diese „wirklich unerklärliche Verzögerung, als sie weder durch eine verwickelte „Untersuchung noch durch hartnäckiges Abläugnen der Beschuldigten ent- „standen. Seine Königliche Majestät sind weit entfernt, sich je in den Lauf „der Justiz bei im rechtlichen Wege eingeleiteten Angelegenheiten mischen zu „wollen; allein Ihre Vorforge für jeden, auch den Schuldhaften unter Ihren „Unterthanen ruft Sie auf, dem Kgl. Staatsministerio aufzugeben, zweckdien- „liche Anträge zu machen, wie endlich einmal dieser schon lange die Aufmerk- „samkeit des In- und Auslandes auf sich ziehenden Rechtsfache ein Ende zu „machen wäre etc. etc.“

Die Folge dieses Dekrets war, daß das Staatsministerium das Kommissionsgericht wegen der Verzögerung zur Verantwortung aufforderte und späterhin dem Referenten durch den Justizminister wegen der Verschleppung der Sache einen Verweis erteilen ließ. Vor allem aber kam die Untersuchung in neuen Fluß. Am 1. September gelangte das Referat zum Vortrag, worauf am 3. September die Korreferenten Bericht erstatteten und von dem Gericht über die dem König zu unterbreitenden Anträge Beschluß gefaßt wurde.

Ehe wir diese Anträge selbst ins Auge fassen, müssen wir einen Blick werfen auf die Anklagepunkte, über welche überhaupt die Untersuchung geführt wurde, nachdem, wie erwähnt, von der Annahme einer staatsgefährlichen Verschwörung hatte abgesehen werden müssen. In erster Linie wurde der Gesellschaft zur Last gelegt die für den Staat bedenkliche Heimlichkeit, in welche sie sich gehüllt hatte. Weiterhin speziell den Studierenden die Übertretung der Universitätsstatuten, welche ausdrücklich geboten, sich von Gesellschaften jeder Art fern zu halten. Denjenigen Mitgliedern sodann, welche an jener oben erwähnten Eideszeremonie teilgenommen hatten, wurde dies als Mißbrauch des Eides zum Vorwurf gemacht. Als strafbar wurde ferner angesehen die in den Gesellschaftsurkunden lebhaft geäußerte Abneigung gegen die politische Verfassung Europas und speziell Württembergs und der der Gesellschaft vorschwebende Zweck der Auswanderung. Sogar die bloße Möglichkeit, daß die in dem Gesetzbuch erwähnte Diktatur hätte mißbraucht werden können, schien bedenklich. Für die Seminaristen kam noch im besonderen in Betracht, daß sie durch den Beitritt zur Gesellschaft ihrer beim Eintritt ins Seminar übernommenen Verpflichtung, dereinst ihre Dienste dem Vaterland widmen zu wollen, untreu geworden seien. — Allein diesen Anklagen wurde nicht nur von den Gesellschaftsgliedern entgegengetreten, sondern auch das Kollegium war fast durchweg geteilter Ansicht: mit Recht wurde vorgebracht, daß die Heimlichkeit als solche

durch kein Gesetz mit Strafe bedroht sei und daher höchstens die Auflösung einer geheimen Gesellschaft verfügt werden könnte. Wegen der Universitätsstatuten wurde betont, daß sie sich nur auf die damals verpönten Landsmannschaften bezögen. Auch die Sträflichkeit der Beeidigung wurde geleugnet, da auch sonst im Verkehr eine eidliche Bekräftigung oftmals vorkomme. Wegen des Zwecks der Auswanderung wurde darauf hingewiesen, daß ja vorgängige Genehmigung des Staatsoberhauptes vorausgesetzt worden sei; daselbe wurde auch für die Seminaristen angeführt, welche durch die eventuelle Auswanderungserlaubnis von ihrer Verpflichtung entbunden worden sein würden. Während in allen diesen Punkten das Gericht sich nach längerer Debatte für die Nichtstrafbarkeit entschied, war es bezüglich des einzig übrigbleibenden Anklagepunkts darüber einig, daß die den Beschuldigten zur Last fallenden revolutionären Äußerungen eine Abndung verdienen, ganz besonders was die Verfasser der Grundurkunde, Reichenbach, und jener besonderen Aufnahmeurkunde, W. A. Georgii, anlange.

Gegen Reichenbach lagen noch weitere spezielle Anklagen vor. Bei der Durchsuchung seiner Effekten hatte man mehrere gedruckte Paßformularen, welchen zum Teil das Amtsigill des vormaligen Württembergischen Oberamts Gochsheim vordruckt war, ferner einige Abdrücke des Königlichen Wappens und des Gochsheimer Amtsigills, endlich einen aus Gips gefertigten Siegelstock des letztgenannten Sigills vorgefunden. Anfangs war man geneigt, diese Dinge als Gesellschaftseigentum, bestimmt, die Auswanderung zu erleichtern, anzusehen. Allein bald sah man ein, daß niemand außer Reichenbach selbst etwas damit zu schaffen hatte; die meisten wußten gar nicht, daß Reichenbach derlei Gegenstände besaß. Dieser selbst erklärte die Existenz der Siegel und des von ihm gefertigten Siegelstocks damit, daß er von Jugend auf Freude an solcherlei Spielerei gehabt und sich nichts Böses dabei gedacht habe. Die Paßformularen aber habe er sich seinerzeit als Probator in Gochsheim verschafft, um jederzeit ohne Kosten und Aufenthalt Reisen unternehmen zu können. — Auch in diesen Punkten war das Gericht einig darüber, daß der an einem Königlichen Siegel gemachte Versuch des leicht möglichen Mißbrauchs wegen eine unerlaubte Handlung darstelle und die Zueignung der Pässe ohnehin eine zweifellose Rechtswidrigkeit bilde. —

Nach längerer Debatte kam das Gericht zu dem Schluß, dem König folgende Anträge zu unterbreiten:

1. es solle die Gesellschaft aufgelöst werden;
2. es sollen die Gesellschaftsmitglieder Wagenmann, Heller, Hölder, Voßler, Schmall, Gottfried Friedr. Kurz, Klaiber, Hochstetter und Chr. Friedr. Kurz zwar mit weiterer Strafe verschont, jedoch der ihnen zur Last fallenden Verschuldung wegen ihr bisher erstandener Arrest ihnen zur Strafe angerechnet werden, auch jeder derselben neben Erstattung seiner eigenen bisherigen Azungskosten die Summe von 25 fl. zu den aufgelaufenen übrigen Kosten beizutragen haben;
3. es sollen die auf der Königlichen Universität zu Tübingen befindlichen Mitglieder unter die besondere Aufsicht ihrer Oberen gesetzt werden.

Gegen Reichenbach lautete der Antrag:

„es solle derselbe wegen seiner ihm zur Last fallenden besonderen Verschuldungen  
 „neben seiner bisher erstandenen Gefangenschaft annoch zu einem 2monatlichen  
 „Arrest auf der Vestung Hohen-Asperg condemnirt seyn, sowie auch neben Er-  
 „stattung seiner bisherigen Azungskosten die Summe von 75 fl. zu den auf-  
 „gelaufenen übrigen Kosten beizutragen haben.“

Mit denselben Worten wurde gegen Wilhelm August Georgii „wegen seiner ihm hiebei zur Last fallenden besondern Verschuldung“ ein 4wöchiger Festungsarrest und ein Kostenbeitrag von 50 fl. in Antrag gebracht.

In Betreff der zwei Abwesenden (Sellner und Carl Georgii) wurde die weitere Verfügung dem König anheimgegeben.

Mittels Kgl. Dekrets vom 6. September wurden die Anträge des Kommissionsgerichts gutgeheißen und demselben der Befehl erteilt, in Gemäßheit dieser Anträge „unverzüglich die Sentenz zu fassen und solche vor gefessnem Gericht den Inhaftierten zu publizieren,“ auch das Urteil sofort zu vollziehen. Hoch sollte übrigens — wegen der weiteren gegen ihn als Mitschuldigen Schoders anhängigen Untersuchung — noch ferner in Untersuchungshaft gehalten werden.

Am 8. September wurde den Verhafteten das Urteil publiziert; Reichenbach und Georgii wurden auf den Asperg transportiert, die übrigen — mit Ausnahme des Hoch — aus der Haft, welche nunmehr im ganzen 10 Wochen gewährt hatte, entlassen.

Das war das Ende der großartigen Untersuchung, welche „die Aufmerksamkeit des In- und Auslandes“ auf sich gezogen hatte.

### Christoph Ludwig Kerner.

Wenn in diesem Jahre der hundertste Geburtstag von Justinus Kerner, als eines der Lieblingsdichter des deutschen Volkes, in den verschiedensten Teilen des Vaterlandes mit Begeisterung gefeiert wird, so geziemt es sich vielleicht bei dieser Gelegenheit, auch an den Vater des Sängers, den im J. 1799 verstorbenen Oberamtmann und Regierungsrat Christoph Ludwig Kerner zu erinnern, der wegen der trefflichen Eigenschaften seines Charakters, und vor allem als ein Patriot in vaterlandslofer Zeit, Anspruch auf ein ehrenvolles Andenken hat. Als besonders unparteiisch muß uns in letzterer Beziehung namentlich das Urteil von Justinus älterem Bruder Georg erscheinen, der sich bekanntlich als Franzosensfreund und enthusiastischer Anhänger der Revolutionsideen zu der politischen Haltung des Vaters zeitweilig in schroffem Gegensatz befunden, dennoch aber den Gesinnungen desselben gerecht zu werden wußte. Aus dem Fragment der Selbstbiographie Georg Kerners<sup>1)</sup> mögen daher die folgenden auf den Vater bezüglichen Aufzeichnungen hervorgehoben werden.

„Er blieb, soweit es nur immer möglich war, Herr seiner selbst bis zum letzten Hauche des Lebens. Er ordnete alles, selbst sein Leichenbegängnis. Keine Glocke wurde geläutet, kein fremdes Geleit verlangt — kein feierliches Leichengepränge. Der Sarg wurde auf das Gestell des täglichen Wagens gesetzt, die alten treuen Pferde zogen daselbe bis zur Grabstätte; die anwesenden Söhne und der Schwiegersohn folgten der Leiche, ein vom Verstorbenen gepflanzter Baum ward sein Monument<sup>2)</sup>.

Ha, warum mußte er sterben! und dennoch muß ich mir gestehen, daß er zur rechten Zeit starb. Die Zeitumstände hatten sein Gemüt aufs tiefste verwundet; er fühlte gleich sehr Deutschlands Bedürfnis und Mängel; die Gefahren des französischen Einbruchs, die Natur der

<sup>1)</sup> Vgl. des Einsenders treffliche Schrift: Georg Kerner. Ein deutsches Lebensbild. Hamburg und Leipzig 1886. Red.

<sup>2)</sup> Zu vergleichen ist Chr. L. Kerners Abschiedsbrief an seine Familie bei Justinus Kerner, Das Bilderbuch aus meiner Knabenzeit, S. 258 ff.

österreichischen Verteidigung, das Zwitterhafte in den deutschen Fürstentümern. Oberster Beamter einer Grenzgegend, mußte er mehr als einmal in seinem eigenen Verstande, in seinem eignen Mut das Surrogat höherer Instruktionen suchen. Mutig drang er dann durch die Subalternen zu der höchsten Gewalt, und schnell wie der Überfall rettete er auch, was zu retten war. Defaix kannte ihn. Durch und von ihm erhielt er im wichtigsten Augenblick bedeutende Erleichterung für sein Oberamt. Beider Grab trennen nur wenige Jahre<sup>1)</sup>. Unvergesslich bleibt mir sein hohes Bild voll Kraft und Leben: sein Auge voll Feuer, seine Gesichtsbildung — die eines Römers auf dem Kapitol — seine männliche Stimme, würdig von einer solchen Höhe herab zu donnern — sein ganzer Körper, derb und gewandt, wenn gleich zuletzt zu einem Übermaß von Stärke sich hinneigend, die keine Lebensdauer verheißt.

Als Württembergs Herzog die Landesmiliz zu organisieren gedachte, was Österreich wünschte, und nur Preußen für gefährlich halten konnte, da gelangten auch an ihn, wie an alle Oberämter, die respektiven Befehle zu dieser Organisation<sup>2)</sup>. Seine bei dieser Gelegenheit gehaltene Rede besitze ich unter meinen Papieren; mit einem Auszug aus derselben beschließe ich die Charakterisierung dieses deutschen Mannes:<sup>3)</sup>

„Zur Abwendung drohender Feindesgefahr hat der Herzog den gnädigsten Entschluß gefaßt, nach Anleitung der ältern und neuern Landesverträge und Beispiele eine allgemeine Landesverteidigung zu veranstalten und eine Landmiliz zu errichten, welche mit den herzoglichen regulären Haustruppen und in Vereinigung mit andern benachbarten Reichs- und Kreisständen mit Gottes Hilfe die Feinde bekämpfen soll.

Wahrhaftig, meine wertheften Mitbürger, Hermanns kriegerischer Geist, welcher ehemals der römischen Herrschsucht in Deutschland Grenzen setzte und mit unsern Voreltern begraben zu sein scheint, muß wieder belebt werden! Denn wenn ein ganzes Volk aufsteht, um die Nachbarschaft zu verheeren, so müssen auch gegenseitig andre Völker sich verbinden, um der Gewaltthat zu steuern und zu verhindern die Gefangenschaft der Familien und die Verheerung der Wohnungen.

Pflicht der Obrigkeit ist es daher, jeden Bürger zur Ergreifung der Waffen aufzufordern, und ich erfülle diesen Beruf, indem ich diejenigen unter Euch zur Verteidigung des Vaterlandes aufrufe, welche thätig, herzhafte und auch Alters oder Krankheits halber nicht verhindert sind, an der gemeinschaftlichen Sache teilzunehmen.

Um jedoch mit gutem Beispiel voranzugehen, so mache ich mich unter anhoffender herzoglicher Genehmigung verbindlich, daß, soferne hier eine Anzahl rechtschaffener, ehrliebender Bürger sich freiwillig vereint, um eine Schützengesellschaft zu bilden, die bei der vaterländischen Verteidigung mitwirken wird, ich nicht nur das Kommando davon zu übernehmen, sondern jede Gefahr mit jedem Bürger zu teilen bereit bin. — Es lebt in mir die feste Überzeugung, daß die Gefahr nicht so groß ist, wenn man zusammenhält, statt einzeln jedem herumstreichenden Haufen sich preiszugeben.“

Hieran schließt Georg K. folgende charakteristische Bemerkung an: „Doch der Stab ward über Deutschland gebrochen. — Zu größeren Vereinen sollte das zerstückelte Europa sich gestalten — so lautete der Spruch des unerbittlichen Schicksals. — Die vereinzelte Kraft konnte nur noch die Ehre des Einzelnen retten.“

Diese resignierten Worte sind offenbar nur kurze Zeit vor Georgs Tode († 7. April 1812), also in einer Zeit tiefster Entmutigung aller nationalen Hoffnungen, niedergeschrieben.

Heute, da wir uns im frohen Besitze aller der Güter befinden, welche die vereinigte Kraft der deutschen Nation zur Ehre der Gesamtheit errungen, liegt es uns ob, auch jener vereinzelt patriotischen Kundgebungen vergangener Tage anerkennungsvoll zu gedenken.

Hamburg.

Adolf Wohlwill.

<sup>1)</sup> Thatsächlich weniger als ein Jahr, da bekanntlich Defaix in der Schlacht von Marengo (14. Juni 1800) fiel.

<sup>2)</sup> Über die betreffenden Veranstaltungen des Herzogs Ludwig Eugen vgl. Pfaff, Geschichte des Fürstenhauses und Landes Württemberg III. 2. S. 516 ff. Stadlinger, Geschichte des württbg. Kriegswesens S. 462 ff. Pfister, Der Milizgedanke in Württemberg und die Versuche zu seiner Verwirklichung. Stuttgart 1883.

<sup>3)</sup> Vgl. das Bilderbuch aus meiner Knabenzeit S. 22 f. Der in folgendem zum Abdruck gebrachte Text ist offenbar auch von Justinus zu Grunde gelegt, jedoch nach dem Rechte des Dichters im einzelnen modifiziert worden. Das Dokument dürfte wichtig genug sein, um neben einer solchen freieren Wiedergabe auch eine völlig wortgetreue gerechtfertigt erscheinen zu lassen.



# Verein

für

## Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.

---

### Das Ulmer Stadtrecht des dreizehnten Jahrhunderts,

übersetzt und erläutert von Hugo Bazing.

Der Herausgeber des ersten Bands des Ulmischen Urkundenbuchs, mein Freund Dr. Friedrich Praffel, hat am Schluffe des Vorworts den Veröffentlichungen des Vereins für Kunst und Altertum es vorbehalten, Erläuterungen zu den edierten Urkunden zu geben. So will ich denn im nachstehenden versuchen, eine der wichtigsten Urkunden, nämlich das Ulmer Stadtrecht, wie es auf S. 230 bis 235 abgedruckt ist, dem Verständnis näher zu bringen.

Dabei handelte es sich in erster Linie selbstverständlich um eine richtige Übersetzung des lateinischen Textes, ich konnte eine Übersetzung ins Deutsche weder in Archiven noch in rechtsgeschichtlichen Sammelwerken finden. Zur Erleichterung für den Leser schien es mir zweckmäßig, Satz für Satz Latein und Deutsch neben einander zu stellen, wobei der lateinische Text ganz nach dem Ulmer U.Buch wiedergegeben ist.

Wann und wie die Stadt Ulm zu einem eigenen Stadtrechte gekommen ist, darüber fehlen urkundliche Nachrichten. Man nimmt an, das Ulmer Stadtrecht sei dem Eßlinger nachgebildet, und sicher ist so viel, daß am 16. April 1274 König Rudolf den Bürgern in Ulm dieselben Rechte verliehen hat, welche die Bürger von Eßlingen gehabt haben, U. U.B. S. 149, und daß derselbe König Rudolf mit Urkunde vom 12. August des gleichen Jahres den Ulmern nicht nur ihre bisherigen Rechte bestätigt, sondern auch neue hinzugefügt hat, U. U.B. S. 150; aber da eine Aufzeichnung des Eßlinger Rechts aus jener Zeit nicht mehr vorhanden ist, und eine Beschreibung des Ulmer Rechts vom Jahre 1274 ebenfalls fehlt, so vermögen wir nicht festzustellen, welche Teile desjenigen auf uns gekommenen Ulmer Stadtrechtes, das 1296 an Ravensburg und im Jahre 1312 gleichmäßig an Biberach übertragen worden ist, U. U.B. S. 309, dem Eßlinger Stadtrecht entnommen oder nachgebildet sein mögen. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist das Ulmer Stadtrecht zusammengetragen aus gemeinem Reichsrecht, aus einzelnen kaiserlichen Privilegien, dann aus bis dahin ungechrieben gewesenem Ulmer Gewohnheitsrecht, aus autonomischen Ulmer Ratschlüssen und aus dem Eßlinger Recht entlehnten Bestimmungen, entsprechend dem Ausspruche des Schwabenspiegels, Landrecht S. 25 der Laßbergischen Ausgabe:

Swaz der Keiser vnd die fürsten den steten rehte hant gegeben. vnd div si selb gemachet hant mit ir gunft. daz ist reht. ob ez ioch niht gesriben ist.

Und diese Zusammenstellung der wichtigsten, teils dem öffentlichen teils dem Privatrechte angehörigen Normen war es ohne Zweifel auch, was die Ulmer dem röm. König Rudolf vorgelegt hatten und sich von ihm am 12. Aug. 1274 hatten bestätigen lassen.

Ich gebe nun zunächst eine Übersicht über den Inhalt und lasse dann den Text folgen.

1. Eingang.
2. Wahl des Ammanns.
3. Geschworene Richter (Schöffen).
4. Der Schöffe als Zeuge bei Rechtsgeschäften.
5. Der Ammann als solcher führt den Gerichtstisch, ist aber nicht selbst Urteilsfinder.
6. Strafe der Tötung eines Bürgers durch einen Bürger.
7. Strafe der Beleidigung eines Bürgers durch einen Bürger.
8. Strafe der Tötung eines Auswärtigen durch einen Bürger.
9. Glaubwürdigkeit der geschworenen Wirte.
10. Einschreiten von Amtswegen bei Thätlichkeiten.
11. Ungehorsamsverfahren.
12. Befchleunigung der Rechtsfachen Fremder.
13. Leistungen der Hörigen.
14. Leistungen der Zinspflichtigen.
15. Für Eigen spricht die Vermutung.
16. Verhältnis der hereingezogenen fremden Hinterfaßen.
17. Zuständigkeit für Klagen gegen den Ammann.
18. Unmittelbare Ladung des Beklagten durch den Kläger.
19. Verfahren im Falle ungehorsamer Abwesenheit des Beklagten.
20. Schuldhaft.
21. Strafe der Heimfuchung.
22. Summarisches Verfahren bei Grundzins- und Lohnschulden.
23. Desgleichen bei Zins aus Pfandschulden.
24. Keine geheimen Gerichte.
25. Bestrafung der auf der That ergriffenen Feldfrevler.
26. Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit.
27. Verwahrung und Veräußerung von Pfändern.
28. Geringere Glaubwürdigkeit der Fremden.
29. Pferde als Pfändungsobjekt.
30. Das Wohnhaus zuletzt zu pfänden.
31. Schenkungen zum Nachteil von Gläubigern.
32. Einsetzung eines Gläubigers in ein Zinsgut.
33. In geschlossener Zeit kein Eid.
34. Siftierung der Schuldklagen in geschlossener Zeit.
35. Einsetzung eines Gläubigers in ein Lehengut.
36. Strafe der Notzucht.
37. Überführung eines Diebs.
38. Überführung eines Räubers.
39. Strafe für Betrug, Treubruch, Meineid.
40. Wenn ein Schöffe der Urteilsfällung sich entzieht, so muß er den Fürsprecher machen.
41. 42. Schlußbeurkundung.

Von vorstehenden Bestimmungen gehören an

dem Staatsrecht 2. 3. 5. 16. 17. 24. 26.

dem Strafrecht und Strafprozeß 6. 7. 8. 9. 10. 21. 25. 36. 37. 38. 39. 40.

dem Civilrecht und Civilprozeß 4. 11. 12. 13. 14. 15. 18. 19. 20. 22. 23. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35.

In nomine domini, amen. hec sunt libertates et jura civitatis in Ulma a gloriosissimo rege Adolfo Romanorum concessa et indulte civitati Ravensburch ex sua magna gratia, libertate et misericordia, que taliter declarantur.

Sexaginta tres persone meliores de civitate debent eligere ministrum sub hac forma: persona religiosa vel sacerdos vel alia persona, cui fides adhibetur, debet vocari in die electionis, videlicet in die sancti Jacobi, qui discrete et circumspice cuilibet persone eligenti singulariter et nullo audiente sic dicet: quero a vobis sub observatione prestiti juramenti, quis civium ad officium ministri, secundum quod honori, commodo ac utilitati expedire videtur civitati, sit eligendus, et quemcumque nominaverit, hunc inscribat; similiter ab om-

1. Im Namen Gottes, amen. Dies sind die Freiheiten und Rechte der Stadt Ulm, welche von dem ruhmreichen römischen Könige Adolf nach seiner großen Gnade, Gunst und Milde der Stadt Ravensburg bewilligt und verliehen worden sind, und wie folgt bekannt gegeben werden.

2. Dreiundsechzig<sup>1)</sup> bessere Männer<sup>2)</sup> aus der Bürgerschaft sollen den Ammann<sup>3)</sup> wählen und zwar auf folgende Weise: am Wahltage, nämlich am Tage des heiligen Jakobus, soll ein Geistlicher oder Priester oder sonst ein Mann, welcher öffentlichen Glauben genießt, berufen werden, der soll mit Bedacht und Umsicht zu jedem Wähler einzeln und ohne Hörer sprechen: ich frage Euch bei Euren Eide, welcher Bürger soll zur Ehre, zum Nutzen und Frommen der Stadt zum Ammann gewählt werden, und wen der Gefragte nennt, den soll er

nibus eligentibus singulariter querat, et quicumque plures personas in electione habeat, pro ministro est habendus. et hec electio debet fieri singulis annis in festo sancti Jacobi.

in die Liste einschreiben; in derselben Weise soll er alle Wähler einzeln fragen, und wer dann in der Wahl die Mehrheit der Stimmen für sich hat, soll Ammann sein. Diese Wahl soll jedes Jahr geschehen am Feste des heiligen Jakobus.

<sup>1)</sup> Später waren es 78 Wähler. Jäger, Ulm S. 289.

<sup>2)</sup> Aus den Geschlechtern. Maurer, Städteverf. II. 217 ff. Jäger a. a. O. S. 289.

<sup>3)</sup> Genauer Stadtmann, denn nach der Urkunde von 1255 und nach § 6 unten gab's in Ulm einen minister civitatis und einen minister comitis s. auch Maurer a. a. O. III. 348.

Debent etiam esse duodecim iudices jurati nec aliquis nisi hii duodecim sententiam aliquam dicere debet. ipsorum quoque septem presentibus, si non omnibus presentibus, sententiam super quacumque re dicere possunt.

3. Neben dem Ammann soll die Stadt zwölf geschworene Richter<sup>1)</sup> haben, und niemand außer diesen Zwölfen soll ein Urteil sprechen dürfen<sup>2)</sup>, die Anwesenheit von sieben soll übrigens zum Urteilsprechen in jeglicher Streitsache genügen.

<sup>1)</sup> oder Schöffen. <sup>2)</sup> So heißt es im Schwabenspiegel, Landr. § 145. Swa schephenden sind die suln vrteil sprechen vber jegelich dinc vnd nieman anders. vgl. §§ 86. 117. 172.

Super quocumque etiam facto vel contractu aliquis iudicum testis vel factus existit, pro verissimo habeatur et probatio in contrarium vel iuramentum non admittatur.

4. Jede Rechtshandlung und jeder Vertrag, welcher vor einem der Schöffen als Zeugen<sup>1)</sup> oder Satzmann<sup>2)</sup> vorgeht, soll durch sein Zeugnis als voll erwiesen gelten, so daß kein Gegenbeweis gestattet und kein Eid dagegen zugelassen werden soll.

<sup>1)</sup> Als Solennitätszeugen. <sup>2)</sup> Satzmann ist Urkundsperson.

Minister etiam non potest esse testis vel factus vel aliquem accusare, sicut unus iudicum. sed si ipse est iudex iuratus, si aliqua causa ventilatur coram ipso, et non habet sufficientiam iudicum, baculum potest sui officii committere, cui placet, et super illa causa dicere sententiam, sicut iudex.

5. Der Ammann kann nicht wie einer der Schöffen Zeuge oder Satzmann oder Ankläger sein. Wenn er aber zugleich Schöffe ist, so kann er, wenn für eine vor ihn gekommene Sache nicht die genügende Zahl von Schöffen zur Hand ist, seinen Gerichtsstab<sup>1)</sup> nach seiner Wahl einem Andern übergeben, und dann als Schöffe mit das Urteil sprechen.

<sup>1)</sup> Der Ammann führt den Gerichtsstab, d. h. er ist der Vorsitzende des Gerichts, die Urteilsfinder aber sind die Schöffen (Urteil soll er nicht selbst finden. Schwabensp. Landr. § 172); will er einen Schöffen ersetzen, so muß er den Vorsitz einem andern Manne, den er dazu für tauglich erachtet, übertragen.

Item quicumque civium alium civem occiderit, reus est mortis; si vero vulneraverit, malum redimere debet vulnerator ad gratiam domini regis vel sui ministri.

6. Wenn ein Bürger einen andern Bürger tötet, so ist er des Todes schuldig; wenn er ihn aber nur verwundet, so soll er das Unrecht wieder gutmachen nach der Maßgabe, wie der König oder dessen Ammann ihm auferlegen wird.

Quicumque etiam cives inter se rixam habuerint, alter alteri maledicendo vel vituperando vel offendendo sine vulnere, pe-

7. Wenn Bürger unter sich Streit haben, und einer über den andern übel redet, ihn herabwürdigt, ihn thätlich beleidigt,

nam incurrit decem librarum; imo si per aliqua verba indignanter et in furia infurxerint, alter desiderans alterum offendere, et si de hoc fuerint refrenati et inpediti, rei facti sunt penam incurere decem librarum.

Item quicumque civium aliquem extraneum in civitate occiderit, reus est mortis; sed si vulneraverit vel alio modo offenderit, advocato et ministro satisfacere debet et emendare.

Item hospitibus et cauponibus juratis super omnibus excessibus accusandis, excepta occisione et vulnere, debet tamquam iudici fides verissima adhiberi.

<sup>1)</sup> Das Recht, Wirtschaft zu treiben, war demnach auch in Ulm ursprünglich ein Amt. Maurer a. a. O. III. S. 9—10. Ähnlich macht das Augsburg'sche Stadtrecht von 1104 unter den alten hofhörigen Handwerksämtern der bischöflichen Kirche die Schenkwirte namhaft. Zeitschr. d. hist. Ver. für Schwaben und Neuburg V. 338.

Item si aliquis vel aliqui cives per aliquem vel per aliquos cives verbo vel facto lesi fuerint vel offensi, minister, lesi non querulantibus, penam X librarum ab actoribus sive reis poterit et debet extorquere.

<sup>1)</sup> Im Schwabenspiegel Landr. § 97 heißt es: ez müge ein jegelich man sineu schaden verfwigen ob er wil. daz gerichte hat aber sine vorderunge hin ze jenem der den vride gebrochen hat.

<sup>2)</sup> Actor kann hier nicht Kläger bedeuten, weil gerade im Gegensatz zu § 7 vorausgesetzt ist, daß der Verletzte nicht klagt.

Præterea sciendum: si aliquis civis ad instantiam alterius civis per preconem juratum ad presentiam iudicii ter fuerit vocatus, si non comparet, tres solidos ministro tenetur persolvere et ipse minister iudicare debet actori ad res ipsius rei.

Sed si hospes advena civem ad iudicium vocaverit, sequenti die debet, secundum quod iustum fuerit, expediri.

<sup>1)</sup> Diese Rücksichtnahme auf Fremde zeichnet Ulm als Handelsplatz.

ohne ihn zu verwunden, so verfällt der Thäter in eine Strafe von zehn Pfund; ebenso wenn infolge Wortwechsels Bürger in Zorn und Wut aufbrausen, und thätlich gegen einander werden wollen, davon aber noch zurückgehalten werden, so sollen sie schuldig sein, zehn Pfund Strafe zu bezahlen.

8. Wenn ein Bürger einen Auswärtigen in der Stadt tötet, so ist er des Todes schuldig; wenn er ihn aber nur verwundet oder sonst angreift, so muß er dem Vogt und dem Ammann Genüge thun und Buße zahlen.

9. Den geschwornen <sup>1)</sup> Gast- und Schenkwirten soll in allen zur Anzeige zu bringenden Ausschreitungen — ausgenommen bei Tötung und Verwundung — gleich einem Schöffen voller Glauben zukommen.

10. Wenn Bürger von Bürgern wörtlich oder thätlich verletzt oder beleidigt werden, so kann und soll der Ammann, auch wenn die Verletzten nicht klagend auftreten <sup>1)</sup>, von den Thätern <sup>2)</sup> oder Schuldigen 10 Pfd. Strafe eintreiben.

11. Außerdem wisse man: wenn ein Bürger, nachdem er auf Klage eines andern Bürgers durch den geschwornen Büttel dreimal vor Gericht geladen worden, nicht erscheint, so ist er gehalten, dem Ammann drei Schillinge zu bezahlen, und es soll der Ammann dem Kläger Recht sprechen in das Vermögen des Beklagten.

12. Wenn aber ein hierher gekommener Fremder einen Bürger vor das Gericht beruft, so soll am folgenden Tage ergehen, was Rechtens ist <sup>1)</sup>.

Item civis, qui attinet alicui, domino suo singulis annis duodecim denarios, quos sibi vel nuntio suo in die sancti Martini ultra hostium domus sue porrigere debet, si requirit illa die, sed si non requirit, nichil illi solvere tenetur. ipso vero mortuo ab heredibus nulla jura mortuaria vel jus quod dicitur val, et plane nullum jus idem dominus debet ab heredibus extorquere.

<sup>1)</sup> Maurer a. a. O. I. 93—94. 101. 103. Leibeigene konnten nicht ins Bürgerrecht aufgenommen werden. Urkunde von 1423, in der Abschr. des Rothen Buchs Bl. 99 b. Doch sieht noch 1502 der Abt von Adelberg sich veranlaßt, seinen Leibeigenen das Ziehen in eine Reichsstadt bei Strafe zu verbieten. Reyfcher, Statutarr. S. 10.

<sup>2)</sup> Dies ist der sogenannte Gatterzins, der Erheber durfte nicht über des Schuldners Schwelle treten, sondern mußte den Zins über den Gatter heischen und durch den Gatter wurde er ihm ohne Eröffnung der Thüre hinausgereicht. Grimm, Rechtsaltert. 388 ff.

Cives etiam censuales ad altare sui patroni singulis annis duos denarios in remedium anime sue debent offerre.

<sup>1)</sup> Das heißt solche Bürger, welche zu einem Gotteshause Zinse zu geben haben. Vgl. Augsburger Stadtbuch herausgegeben von Chr. Mayer, S. 60.

Item domus, que non sunt feode, pro propriis debent haberi.

<sup>1)</sup> Schon der Schwabenspiegel stellt im Landr. § 208 die gesetzliche Vermutung auf, daß ein Gut im Zweifel als eigen anzusehen sei: „Sprechent zwene man ein ander an umbe ein gut mit gelicher wer. unde gihet der eine ez si sin eigen. der ander gihet es si sin lehen. der daz lehen anspricht. der bringe sinen gewern.“

Item villici, ministri, molendinatores, venientes ad civitatem et civilia recipientes, debent computare cum domnis suis, a quibus recesserunt; computatione vero facta super bonis dominorum suorum, salva persona sua et universis rebus suis, sub securo conductu exitus civitatis et regressus, fidejussoria cautione securissima sibi adhibita et propria ac sola manu illam computationem, reposita et soluta debita pecunia, debent obtinere. similiter si impetitur super fide jussoria cautione coacta vel voluntaria, sola manu sua debet obtinere justum debitum fidejussionis.

13. Ein Bürger, welcher hörig ist <sup>1)</sup>, hat seinem Herrn jährlich am Tage des heiligen Martin, wenn er an diesem Tage angefordert wird, zwölf Denare zu bezahlen, die er dem Herrn oder dessen Erheber über die Thüre seines Hauses <sup>2)</sup> hinausreichen soll, wenn er aber nicht angefordert wird, so ist er nichts zu bezahlen schuldig. Stirbt der Hörige, so darf der Herr von den Erben weder Sterbfall noch sonst etwas fordern.

14. Zinspflichtige <sup>1)</sup> Bürger sollen auf den Altar ihres Schutzherrn jährlich zwei Denare zu ihrem Seelenheile darbringen.

15. Häuser, welche nicht Lehen sind, sollen für eigen gelten <sup>1)</sup>.

16. Fremder Herren Meier, Diener, Müller <sup>1)</sup>, welche in die Stadt ziehen, und das Bürgerrecht erlangen, sollen mit ihren Herren, deren Hinterfaßen sie gewesen, abrechnen über die Ansprüche ihrer Herren; haben sie aber Rechnung abgelegt, so sollen sie, unbehelligt an ihrer Person und all ihrer Habe und bei sicherem Geleite aus und zu der Stadt, an die Rechnung fest sich halten dürfen, sobald sie sichere Bürgschaft geleistet, auch die Richtigkeit der Rechnung selber ohne Eidshelfer beschworen und sodann die nach der Rechnung schuldige Geldsumme hinterlegt und bezahlt haben. Ebenso soll, wenn der Bürge aus der notwendigen oder freiwillig geleisteten Bürgschaft belangt wird, der Kläger auf seinen Eidschwur allein hin die rechtmäßige Bürgschaftsumme erlangen <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Warum unter den Unfreien hier auch die Müller genannt werden, das begreift sich, wenn man sich erinnert, daß die Müller in älterer Zeit fogar zu den unehrlichen Leuten gehörten. Maurer, a. a. O. II. 447.

<sup>2)</sup> Vergl. über den ganzen Paragraphen das Augsburger Stadtbuch S. 59–62.

Item iudices de jure habent iudicare querulantibus de ministro.

Quid juris, si civis civem ad iudicium vocaverit et venerit vel si ipsum non vocatum in iudicio invenerit, respondemus: si vult, respondebit, vel si non vult, dabit iudici denarios sex et recedit a iudicio pena solidi tres in fine actionis.

<sup>1)</sup> Die ordnungsmäßige Ladung war die durch den geschworenen Büttel (oben § 11); war eine solche nicht vorangegangen, so konnte der Beklagte, auch wenn er im Gerichtsort anwesend war, nicht gezwungen werden, auf die Klage sich einzulassen, er setzte sich zwar einer Ordnungsstrafe aus, wenn er auf die Klage nicht antwortete, aber über die Sache selbst durfte nicht entschieden werden.

Ähnlich bestimmt der Schwabensp. Landr. § 269: Siht ein man den andren vor gerichte in der schranne stan. er beclaget in wol ane fürgebot. ane umbe eigen. da sol man im wol tag umbe geben untz in daz ding.

Si vero cives civem ad iudicium vocaverit et ille iter arripiat ad partes longinquas, cum foro suo iudicandum est actori de bonis suis.

Civis civem de jure in iudicio non potest precipere.

<sup>1)</sup> Daß precipere hier nicht belehren bedeutet, wie Jäger S. 177 meint, ergibt sich abgesehen davon, daß es dann statt civem civi heißen müßte, aus einer Vergleichung mit § 29, wo precipere unzweifelhaft in Beschlag nehmen, pfänden bedeutet.

Quid juris pro hanfucha, libre decem, actori vero solidi XXX et unus obolus.

<sup>1)</sup> Den Begriff von Heimfuche oder nach jetziger Rechtsprache Hausfriedensbruch giebt der Schwabenspiegel Landr. § 301 mit folgenden Worten: die heimfuchung ist daz, wer mit gewaffneter handt yn eynes mannes hauß lauffet und eynen dar ynn jaget oder er einen dar ynn vindet dem er will schaden oder schadet. das heyßet heimfuchung.

Pro censu et pretio laboris fola debet esse vocatio ad presentiam iudicis, pena solidi III, si non comparuerit.

17. Über Klagen gegen den Ammann haben die Schöffen zu richten.

18. Was ist Rechtens, wenn ein Bürger unmittelbar den andern vor Gericht fordert und der Beklagte erscheint, oder wenn ohne vorausgegangene Ladung der Kläger den Beklagten bei Gericht trifft. Wir antworten: wenn der Beklagte will, mag er auf die Klage sich vernehmen lassen, wenn er nicht will, so zahlt er dem Richter sechs Denare und verläßt den Gerichtsort nach Beendigung des Klagevortrags bei Strafe von 3 Schillingen <sup>1)</sup>.

19. Ladet ein Bürger den andern vor Gericht, und der Beklagte begiebt sich auf eine langwierige Reise, so ist gleichwohl von dem Heimatgericht des Beklagten dem Kläger eine Entscheidung zu geben, und der Spruch gegen des Beklagten Güter zu richten.

20. Von Rechtswegen kann kein Bürger einen andern vor Gericht in Schuldhaft nehmen lassen <sup>1)</sup>.

21. Welche Strafe steht auf Heimfuche <sup>1)</sup>? Zehen Pfund und dem Kläger dreißig Schilling und ein Obolus.

22. Wegen Forderungen von Grundzinsen <sup>1)</sup> und von Arbeitslohn bedarf es bloß des Vorrufens vor den Richter <sup>2)</sup>, auf das Nichterscheinen steht eine Strafe von 3 Schillingen.

<sup>1)</sup> Zum Unterschied von usura für Darlehenszins im folgenden § wird census hier Grundzins bedeuten. Vgl. auch § 32.

<sup>2)</sup> Mit Recht nimmt wohl Jäger S. 176 an, daß mit dem judex hier der Ammann (Schult- heiß) gemeint sei, der für sich allein solche Schuldklagen zu erledigen hatte.

Item pro pignoribus obligatis, quibus accrescit usura, sola debet fieri vocatio.

Item cassamus omnia vadimonia et omne forum sinistrum.

<sup>1)</sup> Privilegia de non evocando wurden der Stadt Ulm gegeben 1359 von Karl IV., 1397 von Wenzel, 1401 von Ruprecht, 1479 von Friedrich III. Die Urkunden sind abgedruckt im Anhang an „der Statt Ulm Ordnung von Gerichten“ von 1621 und wieder von 1683. Vergl. auch Wächter, W. Priv.R. I. 55.

Qui alium dampnificaverit in pascuis, in ortis, in agris, in arboribus sive in aliis bonis suis, si ille, cui infertur dampnum, illum in dampno suo invenit, illum offendit vel corrigit quocumque modo, nihil exinde tenetur judici, sin autem, tenetur ministro et advocato libras X, actori vero tenetur dampnum illatum refundere.

<sup>1)</sup> In dem mit sin autem beginnenden Satze ist das Komma nicht hinter tenetur sondern hinter autem zu setzen.

Cives civem de jure non debet ad judicium spiritale compellere vel citare, dum modo judicium illi non fuerit denegatum, judex vero debet ipsi judicare et ipsum ad hoc compellere, ut juris complementum in sua curet presentia acceptare.

<sup>1)</sup> Über das Bestreben der Geistlichkeit, auch nicht geistliche Sachen vor ihr Forum zu ziehen, s. Wächter, W. Priv. R. I. 57 und Stälin III. 737.

Für geistliche Sachen wollte die Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte nicht ausgeschlossen werden, zu diesen rechnete man namentlich die Ehefachen. Ein Gesetz von 1420 schreibt vor, daß Ehegerichtsfachen „nach Konstanz zu weisen“ seien. Abchr. d. Roth. B. Bl. 97 b. Im folgenden Jahrhundert aber wurde in Ulm ein eigenes Ehegericht eingerichtet, es bestand nach Ziffer II der „Ordnung der Statt Ulm in Ehefachen“ von 1600 aus 8 Personen, einem Theologen, einem Rechtsgelehrten, zwei Mitgliedern aus dem Rat und vier Mitgliedern außerhalb des Rats.

Quid juris pignorum, que per judicem fuerint assignata et licentiata, statim sunt apud Judeos obliganda, si fieri potest, sin autem, vendenda sunt, et dicendum est illi, cujus sunt, cum testibus festinanter.

23. Wegen aus Pfandschulden verfallener Zinse genügt ebenfalls einfaches Vorfordern.

24. Für ungültig erklären wir alle Bürgschaften für die Stellung vor Gericht und für abgeschafft jedes geheime Gericht <sup>1)</sup>.

25. Wenn einer dem andern in Weiden, Gärten, Äckern, Baumpflanzungen oder andern Gütern Schaden zugefügt hat, so ist der Schadenstifter, wenn der Beschädigte ihn auf der That ertappt, angegriffen und irgendwie selber abgestraft hat, keine Rechtfertigung vor dem Richter mehr schuldig, andernfalls <sup>1)</sup> muß er dem Ammann und dem Vogt zehn Pfund bezahlen, und dem Kläger den gestifteten Schaden ersetzen.

26. Kein Bürger darf den andern vor ein geistliches Gericht laden, wenn anders ihm nicht vom weltlichen Gerichte das Recht verweigert würde, vielmehr hat der weltliche Richter dem Bürger Recht zu sprechen, und ihn dazu anzuhalten, daß er vor ihm Recht nehme <sup>1)</sup>.

27. Was ist Rechtens bezüglich der Pfänder, welche gerichtlich mit Beschlag belegt und dem Verkaufe ausgesetzt sind? sie sollen sofort bei den Juden <sup>1)</sup> nutzbringend angelegt werden, wenn dies möglich ist, wenn dies aber nicht möglich ist, so müssen sie verkauft werden und ist dem Eigentümer hievon schleunig vor Zeugen Eröffnung zu machen.

<sup>1)</sup> Die Juden bildeten damals in Ulm eine eigene Gemeinde, und besaßen wohl ein öffentlich autorisiertes Bankinstitut. Maurer, Städteverf. II. 504, Jäger 397—400. Preffel, Geschichte der Juden in Ulm S. 3.

Item hospes five extraneus non potest juxta libertatem civem convincere in aliquo eum extraneo nisi cum iudice vel iudicibus.

28. In Fragen der Standesfreiheit kann ein Gast oder Auswärtiger einen Bürger nicht mit dem Zeugnisse eines Auswärtigen überweisen, vielmehr nur mit dem von einem oder mehreren Schöffen <sup>1)</sup>).

<sup>1)</sup> Auch in Erwerbung von Liegenschaft waren Fremde beschränkt, nach der Abschr. vom Roten Buch Bl. 82b wird 1413 vom Bürgermeister und Rat der Stadt neu eingeschärft, daß ein Fremder in der Stadt und dem Zehenten von Ulm keine liegenden Güter „weder in Eigenschaft noch in Zinslehen“ haben darf.

Nicht minder waren in Schuldsachen die Bürger den Fremden gegenüber begünstigt, 1439 wird das Gesetz erneuert, daß, wenn ein Bürger verschuldet ist, „die Bürger vor allen Gesten und Ußlütten bezalt werden sollen“. Abschr. des Rothen Buchs Bl. 87.

Item equi presbiterorum, equi militum et equi ministrorum possunt de jure precipi pro iustis debitis in herbergis.

29. Die Pferde der Geistlichen, der Ritter und der Dienstmänner können von Rechtswegen für liquide Schulden in den Herbergen gepfändet werden <sup>1)</sup>).

<sup>1)</sup> Von dieser Befugnis wurde auch Gebrauch gemacht, denn Ulrich von Richental berichtet in seiner Chronik des Konstanzer Konzils von 1414—1418, herausgegeben von Buck, Bibl. des litterar. Vereins CLVIII, S. 152 folgendes:

„unser herr der künig — rait gen Ulm. Do belaib er VI wochen. — — Och hieß „unser herr der künig mit den von Ulm rechnen umb alles das, so sine diener verzert „hattend und batt die von Ulm, das sy der schuld uff inn kemind, so wölt er si erlichen „zalen in kurtzer zit und wölt inn gewissenheit gnug darumb tun. Do antwortend sy glich, „sy köntend und woltend das nit tun, welcher hinweg wölt riten, der solt zalen vorhin „oder pfand da laßen. Da muß unser herr der künig gut uffbringen, wie er mocht. Do „beliben vil di da nit dannen mochtend kommen, wann das sy iro pfärd, harnasch, klaiden „mußtend verkofen.“

Nullus civium impignorandus est cum domo sua, qua inhabitat, qui habuerit iumenta, agros, prata et alias possessiones.

30. Keinem Bürger darf sein Haus, welches er bewohnt, abgepfändet werden, so lange er Zugvieh, Äcker, Wiesen und anderes Besitzthum hat.

Si quis civis filio suo, nepoti suo aut alicui amico suo bona sua donaverit, juramento suo debet obtinere, quod sub hac forma ipsi donaverit, quod illa bona nunquam in potestate suam aut ad utilitatem revertantur.

31. Hat ein Bürger seinem Sohne, Enkel oder einem sonstigen Verwandten <sup>1)</sup> seine Güter geschenkt, so darf er <sup>2)</sup> mit seinem Eide den Beweis führen, die Schenkung sei in dem Sinne geschehen, daß die Güter niemals in sein Eigentum oder seine Nutznießung zurückfallen sollen.

<sup>1)</sup> Unter amicus wird hier der Freund im volkstümlichen Sinne nämlich der Verwandte gemeint sein.

<sup>2)</sup> Nämlich seinen Gläubigern gegenüber.

Si obligaverit quis bona sua alicui et censum inde receperit, actor, si vult, debet illi eundem censum perfolvere et bona predicta sue potestati attrahere pro suis debitis.

32. Hat jemand einem andern seine Güter gegen Auflegung eines Zinses hingegeben, so darf der Gläubiger des Zinspflichtigen, wenn er will, gegen Übernahme des Zinses die Güter zu seiner Befriedigung an sich ziehen <sup>1)</sup>).

<sup>1)</sup> Vergl. unten § 35 die entsprechende Bestimmung für Lehngüter.



Item justitiam habemus, in qua deum veneramur, quod a septuagesima usque ad octavam pasche juramenta non juramus pro debitis, sed inscribimus et observamus usque ad tempus prenotatum.

<sup>1)</sup> Der Schwabenspiegel, Landr. § 113 bestimmt: „In den gebundenen tagen sol nieman deheinen eit fweren, wan also diz Buch uznimet.“ — — „Swaz man eide lobet in den gebundenen tagen, die sol man leisten nach den gebundenen tagen. — —

Das Augsburger Stadtrecht von 1276 Art. CVI läßt auch um Weihnachten und Pfingsten keinen Eid zu.

Item si civis in civem medio tempore pro debitis suis agit, talis datur sententia, quod actori jacens pignus est assignandum apud Judeos donec ad tempus pretaxatum et tunc dampnum dampno accumulatur, habente justitiam indempne permanente.

Si quis civium habet bona feodalia in confinio nostre civitatis et non vult suis debitoribus in solutione satisfacere, actor, dum modo debitum obtinebit in illum, habet jus possidendi idem feodum pari forma et jure sicut ille, cujus est feodum, si autem dominus, a quo est feodum, actorem infeodare noluerit, actor habet jus idem feodum titulo pignoris possidendi.

Quid juris super violenta obpressione virginum vel dominarum, debet vivus sepeliri, cum spinis et fuste transverberari.

<sup>1)</sup> Der Schwabenspiegel Landr. 254 unterscheidet: — — ist sie ein maget gewesen — so sol man den der ez getan hat. lebendig begraben. unde ist ez ein wip gewesen. so sol man im daz houbet abflahen.

Si fuerit deprehensus fur cum furto, actor, cujus est furtum, furto collo furis superposito, si vult, potest ipsum dijudicando sola manu sua convincere, sed si sine furto fuerit deprehensus fur, cum septem viris est per verba informata vel instructa convincendus.

33. Wir haben zur Ehre Gottes das Gesetz, daß von Septuagesima bis zur Osteroktave kein Eid in Schuldsachen geschworen werden darf, die Eide werden vielmehr vorgemerkt und mit der Ableitung wird zugewartet bis zum Ablauf gedachter Zeit<sup>1)</sup>.

34. Wenn ein Bürger den andern innerhalb der geschlossenen Zeit für Schulden belangt, so wird einstweilige Verfügung dahin getroffen, daß zu Gunsten des Klägers durch ein liegendes Pfand bei den Juden über die erwähnte Zeit Kautions einzulegen ist, die hierdurch erwachsenden Kosten werden dann den Kosten in der Hauptsache zugeschlagen, so daß derjenige, welcher schließlich Recht behält, von Kosten frei bleibt.

35. Wenn ein Bürger im Gebiete unserer Stadt Lehengüter innehat, und seine Gläubiger nicht befriedigen will, so hat der klagende Gläubiger, vorausgesetzt daß er sein Guthaben beweist, das Recht, das Lehen in derselben Form und mit den gleichen Befugnissen wie sein Schuldner der Lehensmann in Besitz zu nehmen, will aber der Lehensherr ihn nicht belehnen, so ist er berechtigt, das Lehen wenigstens pfandweise zu besitzen.

36. Wie wird Notzucht verübt an Jungfrauen oder Frauen bestraft? Der Thäter soll lebendig begraben, und zuvor mit Dornen und Ruten geißelt werden<sup>1)</sup>.

37. Wenn der Dieb mit dem gestohlenen Gute ertappt wird, so kann der klagende Bestohlene, wenn er will, dem Diebe das Gestohlene auf den Nacken legen, und denselben mit seinem Eide allein der That überweisen, wenn dagegen der Dieb ohne das Gestohlene ergriffen wird, so muß er durch sieben Männer als Zeugen mit förm-

lichen und vorschriftsmäßigen Eidesworten<sup>1)</sup> überwiefen werden.

<sup>1)</sup> Mit „gelehrtem“ Eide nach der Sprache der alten Juristen.

Item de predone fimilis iustitia et sententia est instituta.

38. Das Gleiche gilt vom Räuber.

Si quis de fraude vel de nota violatæ fidei vel scelere fuerit impetitus vel infamatus et propter hoc ad iudicium vocatus et non comparuerit, reus est mortis rote, si non potuerit se excusare, quod legitima causa ipsum impediit.

39. Wer eines Betrugs, Treubruchs oder Meineids<sup>1)</sup> angeklagt oder beschuldigt auf die Ladung vor das Gericht nicht erscheint, ist des Todes mit dem Rade schuldig, wenn er nicht durch einen rechtmäßigen Hinderungsgrund sich entschuldigen kann.

<sup>1)</sup> Da nach Grimm, RA. 623 scelus für das althochdeutsche mein vorkommt, Treubruch und Meineid auch sonst zusammengestellt werden, Schwabensp. Landr. § 99 und andere schwere Verbrechen in vorstehendem schon besonders aufgeführt sind, so stehe ich nicht an, scelus mit Meineid zu übersetzen.

Si fur vel predo fuerit dijudicandus, convocandi sunt omnes iudices ad iudicium, et quicumque iudicium a iudicio se absentaverit, nolens sententiam dare in illum, ad domum illius fur est mittendus et illi committendus, ut pro ipso respondeat.

40. Wenn ein Dieb oder Räuber abzuurteilen ist, so sind alle Schöffen zu befragen, und wenn von diesen einer vom Gerichtsort sich entfernt, weil er kein Urteil über den Angeklagten fällen will, so soll der Dieb ihm ins Haus geschickt und ihm überantwortet werden, damit er den Fürsprecher für ihn mache<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Nach dem Schwabenspiegel war die Beziehung von Fürsprechen nicht geboten: Landr. § 93 — — ein jegelich man mag wol clagen. unde antwurten. ane fürsprechen.“ — — dagegen war die Zulassung zum Fürsprechen, wenn ein solcher begehrt wurde, Sache des Gerichts: Landr. § 97 — — „der rihter sol fürsprechen geben dem der sie von erften gerte. und dem andren dar nach“ — — wobei in erster Linie die Wahl der Partie zu berücksichtigen war:

Landr. § 96 — — Swen der man zu fürsprechen nimet, der sol sin fürspreche sin.

Nos igitur Otto minister, consules jurati ac universitas civium in Ulma universis significamus tenore presentium et munimine sigillorum nostre civitatis et Ravensburgensis appenforum, nostram civitatem prehabitis constitutionibus et libertatibus, sicut est antepositum, esse privilegiatam.

41. Wir also Otto der Ammann, die geschworenen Rathmannen und die Gesamtheit der Bürger in Ulm verkünden jedermänniglich mit Gegenwärtigem und kraft der angehängten Sigille unfre Stadt und der Stadt Ravensburg, daß unfre Stadt mit gedachten Gesetzen und Freiheiten, wie sie oben vorgetragen sind, begabt ist.

Actum et datum Ulme, anno gratie M° CC° XC° VI°, in vigilia Laurentii martyris, indictione IX.

42. Geschehen und gegeben zu Ulm im Jahre der Gnade Taufend zweihundert neunzig und sechs, am Vorabende vor dem Tage Laurentius des Märtyrers, in der neunten Indiction<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Laurentius ist am 10. August, das Jahr 1296 ist das neunte in dem 86. Indictionscyklus von je 15 Jahren.

### Die Forstortsnamen des Reviers Juftingen.

Durch die freundliche Vermittlung des Herrn Forstmeifters Pfizenmayer zu Blaubeuren ift mir ein Verzeichnis der Forstorte des Reviers Juftingen mit 82 Namen zugekommen, wofür ich anmit meinen Dank abftatte.

Mein Wunsch ging dahin, einmal alle Namen eines größeren Reviers am Süd- abhang der Alb beifammen zu haben, um über die Art der Grundwörter, die hier verwendet find, fowie über die Häufigkeit des Auftretens der einzelnen Appellativa einen Überblick zu gewinnen. In nachfolgendem fei das Verzeichnis nebst meinen Erklärungsverfuchen den Lesern diefer Blätter übergeben.

I. Halde (clivus). Der Lage des Reviers entfprechend findet fich diefes Grundwort am häufigften, nämlich 18 mal, vor. 1. Herrenftädter Halde, wohl aus dem Namen des benachbarten abgegangenen Ortes Heroldftetten verballhornt. 2. Chrifthalhalde f. v. a. Chriftis-thal-halde, von fchwäb. Chrifti = Christian. 3. Nonnenhalde, ehemals Befitz eines Nonnenklofters (Urfprung oder Weiler?). 4. Buchhalde. 5. Sigrinenhalde, nach dem Frauennamen Sigrina, Sigruna (Sieg- zauberin). Vgl. Förftemann, ahd. P.N.B. S. 1098. 6. Feuchtehalde, 7. Frosch- halde, bedürfen keiner Erklärung. 8. Mündelhalde, nach einem einftigen Befitzer Mündel oder Mundolt, erfteres Schmeichelform eines mit Mund- anhebenden Voll- namens, wie eben Mundolt oder Munderich u. dgl. Das genitivifche s fehlt in Orts- namen, deren Bestimmungsname auf -l oder -lt endet, ziemlich häufig, daher z. B. Bleuelhaufen, alt Pluvileshufirum, Engelwies, im 9. Jhd. Ingolteswis, Adelf- fchlag, alt Adaloltesloh (Förftem. a. a. O.). In letzterem ift das alte Genitiv-s mit dem Grundworte loh zu einem neuen Grundwort, nämlich Schlag umgedeutet worden. Ein Mindelholz bei O.Langnau (OA. Tettngang); ein Mindelfee bei Bodman am Unternfee a. 1396 Mündliffee. Schrift. des Ver. f. Gefch. des Bodensees XI. A. S. 31. 9. Erbishalde von mhd. erbis Erble. Vgl. Linfenhalde bei Hofpach (Hohen- zoll.), ame Erweisberge (a. 1310) und an dem Erweybohele (a. 1297) Kehrein, Samm- lung von alten Flurnamen S. 37 und 40. 10. Dürrhalde. 11. Dußhälde. Letz- tere im 12. Jhd. Diezenhaldun. Wirt. Urk.B. I. p. 323. Diezo (jetzt Gefchlechts- name Diez) ift Kurzform aus Dieterich (Volkmächtigt), fofern der zweite Stamm (rich mächtig) ganz weggeworfen, der erfte (die diet das Volk) mit der Schmeichelendung -izo zu Dietizo (zufammenggezogen Dietzo) umgeformt worden ift. Der Umlaut ä in Hälde findet fich im Oberlande felten vor, häufig aber im ehemals fränkifchen Schwab- en und im eigentlichen Franken. Hier ift Hälde durch Angleichung von ld zu ll häufig in hell und ghell, ghöll, f. v. a. gehälde, fogar in költ übergegangen. 12. Sindel- halde, wieder mit Ausfall des Genitiv-s, wie in Mündelhalde, aus dem Befitzernamen Sindilo oder Sindolt, von ahd. find Weg, Reife (daher das gefinde wörtlich die Reife- dienerschaft und olt = walt (Leiter, Verwalter), find -walt der Reifemarfchall. 13. Eich- halde. 14. Mauenthalde. Zwischen Schmiechen (OA. Blaubeuren) und Allmendingen (OA. Ehingen) ein Mauenthal a. 1344 das Movwental (Mone, Zeitschr. f. Gefch. des O.Rheins XXIII S. 45); bei Rottweil a. 1579 ein Mowenwald (Birlinger, der Stadt Rottweil Hölzer); in der Schweiz ein Mauensee, a. 1359 Mouwense (Ge- fchichtsfreund der fünf Orte Luzern etc. XVIII S. 154), aber nicht aus mhd. mouwe Ärmel, fondern von altalamannifchen Perfonennamen Mawo (jetzt Gefchlechtsname Mau), was eine Kurzform ift und zwar wahrſcheinlich aus Mat-win, alfo mit Herüber- nahme des Anlauts des zweiten Stamms in die Schmeichelformung des erften. Die volle Form wäre Mathalwin von mathal, madal Volksverfammlungs-Gerichts- platz und win Freund. 15. Pflafterhalde. Das Bestimmungswort „Pflaster“ deutet

häufig römische Mauerreste an, daher der *cementarius* ahd. *phlastrâri*, der *astricus* (Estrich) *plastar* heißt. Eine Flur Pflaster bei O. Dischingen (OA. Ehingen); ein Pflasterwald im Rev. Urach; eine Pflastergrub bei Efenhausen (OA. Ravensburg); ein Pflasterrain bei Iettenburg (OA. Tübingen); a. 1287 ein Pflasterberg bei Strümpfelbach (das im OA. Waiblingen oder das im OA. Backnang?) Mone, a. a. O. IV S. 108; a. 1417 ein Pflasterberg im Schönbuch (Bacmeister, Alem. Wand. S. 60); ein Pflasterbach im Kant. Zürich, Mayer, die O. Namen des Kant. Z. S. 108) d. i. der aus dem Gewand „Pflaster“ rinnende Bach. 16. Reinetshalde = Reinhards oder Reinholds Halde. 17. Marhalde f. v. a. Markhalde, von ahd. *marcha* Grenze. Vgl. Marbach a. N.; a. 1009 Marbach. Wirt. Urkb. I. No. 210. 18. Himmelhalde nach einem Gewand „im Himmel“, eine Bezeichnung, die neben Himmelreich, Hölle, Fegfeuer und Paradies mehrfach vorkommt. So ein Fegfeuer im OA. Freudenstadt. ein Paradies neben der Hölle und dem Himmel bei Beizkofen (OA. Saulgau), ein Himmelreich bei Blaubeuren. Ein *pratum* daz himelrich (Kant. Luzern) Geschichtsfrd. V S. 139; das *guot* Himmelrich zu Kriens Geschichtsfrd. XXVII S. 145; der Himmelberg bei Appenzell, a. 1061. Himelpehe Wartmann, St. Galler Urkb. III S. 37. Ein Himmelberg und Himmelacker bei Dürrenzimmern (OA. Brackenheim). Das Stuttgarter Himenreich halte ich für Immenreich, Ort, wo viele Bienen schwärmen. Meyer a. a. O. S. 101 hält die zürichischen O.N. Immenreich und Himmenreich für Umformungen aus ahd. *hindberahi* Himbeergebüsch, was aber angesichts der Bildungen mit *-rich* (Reich), wie z. B. auch in Distelriche bei Bernloch (OA. Münsingen) a. 1320, Mone a. a. O. XXIX S. 44 und der von Schmeller (bayr. Wb. II S. 20) aufgeführten Beispiele, weder wahrscheinlich noch notwendig ist<sup>1)</sup>. Mit „Himmel“ werden in der Regel gute Feldlagen bezeichnet, hin und wieder wohl auch hohe Lagen, wie z. B. im Roßhimmel Rev. Königseggwald (OA. Saulgau). Der Gegensatz von Himmel und Hölle rückt das Landschaftsbild des Breisgauer Himmelreichs und Höllenthals in das hellste Licht. Zuweilen ist Himmel auch ironisch gebraucht. So heißt das Pfirter Amt im Oberelsaß der Gaißenhimmel Stoffel, topograph. Wörterb. des O. Elsaßes S. 188. Wir Schwaben reden scherzweise von einem Roß- und Ganshimmel, in die unsere biedereren Bauern die gottlosen Städter kommen lassen.

II. Das zweithäufigste Grundwort unsers Reviers ist *Hau*, mhd. *howi*, *howe* (*silva caedua*). Der Wald erscheint in Schwaben seit alter Zeit in Abteilungen geteilt, aus denen der Reihe nach das ältere Holz herausgeschlagen, oder deren erwachsenes Holz vollständig niedergeschlagen wird. 1. Birkhäule. 2. Altenhau. Deshalb nicht Alterhau und nicht Althau, weil die volle alle Satzbildung stets „zum, im alten Hau“ lautete. Von diesen Präpositionen sind alle unsere alten Ortsnamen regiert, daher stehen sie auch alle im Dativ, ob schon die Präposition längst weggefallen ist. Ein belehrendes Beispiel ist auch der Ortsname „Weil der Stadt, d. h. zu Weil der Stadt. Daher überall Rothenberg, Altenstaig, Hohenberg u. s. w. und nicht Rotherberg, Altestaig, Hoherberg. 3. Ehinger Hau, weil er einst nach Ehingen gehörte. 4. Mithau, richtiger Miethau, denn das in Forstortsnamen oft vorkommende Bestimmungswort *Mit-*, *Mitt-*, hat mit Mitte nichts zu schaffen, es ist das mhd. Wort *miet*, Abgabe für die Nutzung an Holz und Gras. Eine Indersdorfer Urkunde von 1483 sagt: „weil die Bürger Zimmerholz zu ihren Bauten erhalten, darum sollen sie ihre *stammiet* (Stammiete) nach guter alter Gewohnheit geben“. Oberbayr. Archiv XX S. 49. Die Gemeinde Münchingen (OA. Leonberg) bezahlte für die Be-

<sup>1)</sup> Vgl. Immenrain, auch Immenreich, Markung Dettingen, Hohenzollern.

nützung des Mietwald an die Herrfchaft den mietheller und gab die miethüner. Reyfcher, altwirtemb. Statut. S. 388 ff. Riedlingen gab um 1300 für die Viehweide auf dem Donauried der Herrfchaft Öfterreich die banmiet (Habsburger Urbar, im Band XIX der Publikat. des Stuttgarter litt. Vereins). Hieher alfo auch der Wald Mittloch bei Guffenftadt (OA. Heidenheim); Mietholz Rev. Böblingen; Mitbühl bei Petersthal (bayr. Allgäu); a. 1590 Mietplatz (Forft- und Markenbefchrieb der Landvogtey Oberfchwaben. Rentamtsarchiv Aulendorf). Der Waldname Mittnacht, auch Mittnach, Mitnach und Mietnach gefchrieben (Wald bei Gomaringen OA. Reutlingen) wird dagegen wohl urfprünglich mittenach, zer mitten-ach gelautet haben, d. h. zum mittleren Bach, womit ohne Zweifel einer der Zuflüffe der Wiefatz gemeint war. Das Schluß-t ift unorganifch wie in Küßnacht, alt Cuffinaha, wie im Bachnamen Wilnacht (Oberelfaß, noch im 16. Jhdt. an der alten Wildenach Stoffel a. a. O. S. 594) oder wie in der volkstümlichen Ausfprache des Ortsnamens Sondernach, OA. Ehingen, nämlich in Sondernacht, was auch auf Wegweifern zu lefen ift. Unfer Mittnach wäre alfo ze der mitten ache, zum mittleren Bach, vom ahd. Adjektiv mitti, wovon auch das mhd. ze mittenacht (zu Mitternacht, media nocte). Es ift alfo ein Seitenftück zum bayerifchen Mitternacht (Apiani topograph. Bavariae p. 358), welch letzteres aber aus dem mhd. Adjektiv mitter (in der Mitte befindlich) gebildet ift, wie unfer modernes zu Mitternacht. Anders vielleicht der Gefchlechtsname Mittnacht. Er muß im Zusammenhang mit verwandten Familiennamen betrachtet werden, mit Namen wie Morgenroth, Abendroth, Feierabend, Henricus dictus Naht (d. i. Nacht), Bacmeifter, germanift. Kleinigkeiten S. 37. Derlei Namen haben gar nicht felten ihren Urfprung in Redensarten, welche die erften Träger derfelben beftändig im Munde führten. Gerade bei Nacht und Mittnacht (= Mitternacht) wird man vor allem an den Spruch denken: ja ze naht, ja ze mittenacht. Derlei Namen bilden fich als fog. Spitznamen heute noch, nur können fie, da jeder fchon feinen öffentlichen Familiennamen trägt, nicht mehr Gefchlechtsname werden. So kenne ich einen „Aunvól“ d. i. auch noch vollends, weil diefer Mann diefe Rede beftändig braucht. 5. Eichhau und Junkholz. Letzteres mit gefchärftem g in jung, wie in mhd. junc herre, junc frowe, wie im jetztschwäbifchen lunka, lunkafoul, Lunge, lungenfaul. 6. Zigeunerhäule. 7. Kalchhäule. 8. Bodenhau, nach einem Gewand „im Boden“, womit man ebene Flächen an Halden oder auf Höhen bezeichnet. Es ift übertragen von den Böden auf den Häufern (z. B. Kornboden).

III. Berg. 1. Liebelsberg nach einem Perfonennamen, der mit lieb anfang, wie Liebilo (jetzt Familienname Liebel), was aus Liebwin, Liebhart oder dgl. abgekürzt ift. 2. Herzjefuberg bei Schelklingen, mit einer Wallfahrtskapelle zum hl. Herzen Jefu. So feit 1709, früher hieß er Lützelberg d. i. Kleinberg von mhd. lützel klein. Vgl. Lützelbach. 3. Hungerberg. Vgl. Hungerbühl (a. 1371 Hungerbül bei Omendingen, Gefchichtsfr. XVII S. 228); Hungerlache bei Bierftetten, OA. Saulgau; Hungerhalde bei Gächingen (OA. Urach), Hungerwiesle bei Grodt (OA. Biberach), Hungerklinge bei Dürrenzimmern; Hungerboum (a. 1446) und Hungerrein bei Buchheim (Baden); Hungerbol (a. 1383) bei Mühlhauſen im Hegau; Mone, Anzeiger 1838 S. 238 (wo fich noch eine Reihe weiterer mit Hunger zufammengesetzter Namen findet). Am häufigften kommen Hungerbühl und Hungerberg vor. Es find Plätze, auf welche das Vieh zum Melken oder während der größten Hitze zur Mittagsruhe an einen fchattigen Ort zufammengetrieben wurde. Alte Hirten fagten mir, dieferlei Plätze hätten die Alten Hungerplatz, Hungerftelli (Stelli = Einfriedigung) genannt, weil das Vieh hier nichts zu freffen bekam, fich der

Weide enthalten mußte. Ähnliche Plätze heißt man in Occitanien *bramafam*, von *bramar* brüllen und *fam* Hunger. In den rätischen Alpen heißen sie *cauma*, in den westschweizerischen *chaume*, mittellat. *calma* (durch falsche Reduktion aus *cauma*), *leteres* aus griech. *kauma* Hitze, Mittagshitze, in den romanischen Mundarten mit der Bedeutung Viehlager, Ruhestätte des Viehs über Mittag, in den kottischen Alpen *jas* (von *jacere*) etc., also Nebenwort zu unserem Viehstelli und Kuhlager. In einem Ertinger Aktenstück von 1712 heißt es: Defignation, deren Stellinen renoviert worden den 6ten Juli 1712. Die erst Stelli an Michel Buggen am Bach im Burgend etc. Kopiaibuch I. Die Stadtordnung von Hüfingen (Baar) von 1452 sagt: das unfer hært (Herde) in den Nidinger furt sol ze läger und stelli varen, da sol Almißhofer hært oben stön und unfer unden daran. Mone, Zeitschr. XV S. 427. Eine Flur Kueleger bei Selz a. Rh. (a. 1574), Mone a. a. O. I S. 451. So gab es ähnlich eine Alpe Schweinsleger bei Wennis in Tirol. Zingerle, tirol. Weisth. II S. 180; bei Nasserein ein Schafliger, Zingerle a. a. O. II S. 259; ein Geißläger an der elsäßer Thur Stoffel a. a. O. S. 188; ein Schafläger bei Heiligkreuz im O. Elsaß Stoffel S. 487 u. f. w. 5. Sternenbergaus dem volkstümlichen Stearaberg falsch verchriftdeutsch. Es ist hier nicht der stear (Stern), sondern der stear (Widder, Schafbock) gemeint. Beide lauten im schwäbischen Genitiv wiederum gleich (des stearen). Von dem Ster kommt auch der stearableatz die Bauchschürze des Widders, die ihn am Bespringen der Schafe hindern soll.

IV. Thal. 1. Dankenthäle vom Personennamen Thanco, Danko, jetzt Geschlechtsname Dank, Kurzform aus Dankrat oder einem ähnlichen Vollnamen. Vgl. das Dankenriedle bei Kirchen (OA. Ehingen). 2. Bärenthal. 3. Preußenthäle. Ist dies ein junger Name, dann mag der Volksname Preuße in ihm stecken, wie der der Franzosen im Franzosenhäu Rev. Ellwangen; ist er aber alt, so steckt der ahd. P.Name Briso, Priso, jetzt Familienname Preis dahinter, welcher in den alten O.N. Prifingun, Prifinchiricha, Prifinperac vorkommt. Siehe Förstem. ahd. O.N.B. und P.N.B. Priso könnte die deutsche Form des franko-gallischen Heiligennamens Briccius, Brifius sein, welcher schon inschriftlich als Bricio vorkommt Revue celtique III p. 161. Vgl. den O.N. Dombresson, alt Dominus Bricius, Sanctus Bricius. Vgl. Mémoires et Documents, herausgegeben von der Gef. f. Gesch. der franz. Schweiz VI p. 18. Aber es ist auch derselbe Brifius möglich, der im armorischen Personennamen Brifac bei Morice, mémoires . . . de Bretagne, Paris 1742, in Cartular. Redonens. No. 378; und im O.N. Breifach, alt Brifaca steckt. Vgl. noch den Mons Brifiacus (Itiner. Anton. Notit. dignitat. in partibus occident.), was zweifellos gallisch ist; ebenso die Gallierin Brifia bei Muratori, inscription. 48, 2. Die Herleitung unseres Namens aus einer deutschen Wurzel dürfte schwer sein, da keine Form Brizzo = Bridizo vorkommt. 4. Arbenthal, wie Arbenholz bei Obereisenbach (OA. Tettwang) und das bayerische Arbenhofen, aus dem ahd. P.N. Aribo, Arbo, jetzt Erb, Erbe, von ahd. arpi das Erbe. Möglich, aber nicht wahrscheinlich wäre Entstehung aus Arbet-thal, von mhd. arbet Grasmutzen, aus mlt. herbaticum, herbata, was wohl in dem Waldnamen Arpat (a. 1660 bei Otterswang, OA. Waldsee); in dem Waldnamen Arbeit oder Erbet bei Sewen im O. Elsaß, Neu-Arbeit bei Markirch, in dem Berner Alpnamen Erbetlob u. dgl. m. vorliegen wird. Wir werden noch ein paar anderen aus dem Mittellatein entlehnten Termini begegnen, die in alamannischen d. i. schwäbischen Ortsnamen vorkommen.

V. Steig. In unserem Revier kommt steig, mhd. stig, schwäbisch steig Fußpfad, nicht vor, nur steig, mhd. steige (ascensus), schwäbisch stöig, stöag. Da-

her 1. Krummftaig. 2. Ahlenftaig d. h. die Steig, welche auf ein Gewand namens Ahlen hinaufführt. Letzteres Grundwort kommt auf Schwäbifchem Boden oft vor. Nur in einem Falle ift es wahrſcheinlich fremder Herkunft, als Name der Oberamtsftadt Aalen am Bächlein Aal. Die Peutingerſche Tafel ſetzt, wie ich mit Paulus annehme, da, wo jetzt Aalen liegt, eine Station Aquileia an, was ſich für eine Weiterbildung aus dem römifchen Namen des Baches Aal, aus Aquila (ſcilicet aqua) d. i. „Schwarzach“ halte, ähnlich wie Pompeius aus Pompus weiter gebildet. Der Flußname Aquila tritt auf ehemals gallifch-römifchem Boden noch zweimal auf, denn Aquila hieß ehemals die Eichel, Nebenfluß der Saar und die heutige Aiglette. Auch das friaulifche Aquileia ift eine Derivation aus einem Bachnamen. Es wird von den heutigen Umwohnern zufällig ausgeſprochen, wie unſer Aalen, nämlich Ole, wie mit dumpfem o. Alle anderen Aalen, Ahlen find deutſcher Herkunft. So Ahlen (OA. Biberach) a. 1265 Ahelon mit epenthetiſchem e Stälin, wirt. Geſch. II S. 659; Aalen Flur bei Trochtelfingen (OA. Neresheim) und Ahlenberg im Rev. Nattheim (OA. Heidenheim); Ahlen, Wald bei Mundingen (OA. Ehingen); Ahlenbrunnen bei Münfingen; Ahlenberg bei Münchenreute (OA. Saulgau); Ahlenberg bei Hag-naufurt (OA. Waldfee); Ahlenberg bei Hayingen (OA. Münfingen) im Urbar von 1567, dort auch noch ein Alental, Allental; bei Thalheim (OA. Tuttlingen) im 14. Jhdt. eine Flur uffen Ala, in Alun tal (Urbar von Beuron, Birlinger, Alemann. VIII); bei Löffingen in der Baar ein Alenberg, geſprochen Alluberg, a. 1280 uf Alaberg (Dr. Baumann in Donaueſchingen aus einer dortigen Urkunde); bei Ottoberen (bayr. Schwaben) ein Wald Allenberg; bei Nördlingen ein Alenbuck, bei Mietingen (OA. Laupheim) ein Wald Ahlenbrand, a. 1702 eine Flur Alenſtock bei Ebenweiler (OA. Saulgau, Königſegger Urbar) u. ſ. w. Man hat alle dieſe Ahlen aus Ahle (prunus padus) erklären wollen, allein dieſes Wort ift nicht ſchwäbiſch, denn es kommt in keiner einheimiſchen Schrift, weder in einer Urkunde, noch in einem Aktenſtück, noch in einem ſchwäbiſchen Vokabular vor. Dafür haben wir in der ahd. Zeit das Wort halza, jetzt Helzenbeerbaum, Elzbeerbaum. Ich bin der Meinung, unſer Ahlen ſei der Nachkomme des ahd. Wortes alah templum, heiliger Ort. Welcher Art die altheid. templa gewefen, erläutern die ahd. Gloſſen ſelbſt, denn neben alah wird templum auch mit forft und hart überſetzt. Es waren alſo Wälder und wie die Örtlichkeiten, die heute noch den Namen tragen, deutlich zeigen, durchweg Waldberge. In manchen Namen ift dieſes alte alah in Alt verdreht. So z. B. in Großaltdorf (OA. Hall) a. 856 Alahdorf. Wirt. Urkb. I No. 565. Aber der dortige Dorfbach hat den alten Namen bewahrt, er heißt der Ahlenbach. Ferner hieß Altbach (OA. Eßlingen) a. 787 Alachbach (Wirt. Urkb. I); Altdorf (OA. Böblingen) a. 1204 Alchdorf (Wirt. Urkb. III S. 482). So mag noch da und dort ein Alt- vorhanden ſein, das ehemals alah hieß, aber es fehlen die urkundlichen Belege. Hieher rechne ich auch Aulendorf (OA. Waldfee) an Ort und Stelle wladorf geſprochen. Die weiterwohnenden Schwaben ſprechen zufolge falſcher Analogie Oulendorf. Das anlautende ω oder ò ift dasfelbe, wie im dialektiſchen ωla (Aalen), was die Identität mit ahd. alah etwas unſicher macht. Allein vor dem 16. Jahrhundert heißt es in den Urkunden ſtets Alidorf, im 12. Jhdt. Aledorf (Wirt. Urkb. 2, 170, wo es irrig auf Altdorf gedeutet ift, wie aus dem Leitnamen der ausgeſtorbenen Herren von Aulendorf, nämlich Ortolf, deutlich hervorgeht), fodann Alegedorf (bei Heß, Monum. Guelfor. S. 149). In der dortigen Gegend wird a vor l häufig lang geſprochen, ſo ſtahl (Stall), kahlt (kalt), fahl (fall) u. dgl., daher die Dehnung in au zu Anfang des 16. Jhdts. und die falſche Ausſprache in Analogie mit dem gleichalterigen Aulen (für Aalen), raut = mhd. rât, kaut = kât, jetzt (aber falſch) Koth. 3. Lein-

fteig, möglicherweise wie Weinfteig, Heufteig nach dem Erzeugnis, das auf der Steig hin- oder hergefahren wird, also vom Lein (Flachs), zumal da die Alb früher keinen Flachs erzeugte, sondern denselben aus dem „Gäu“, der vorliegenden Donauebene, bezog. Möglicherweise ist aber Lein Verderbnis eines andern Wortes. Vgl. die Leingruob (Leimgrube), Wirt. Urkb. IV S. 103; Leinfelderhof (OA. Vaihingen) im 9. Jhdt. Lenginvelt (Förfstem. ahd. O.N.B. S. 898). 4. Markftaigle.

VI. Echt alberisch klingt das Grundwort Lau, mhd. löh, löch Gehölz, Busch. Vgl. Bremenlau (OA. Münsingen) a. 1246 Bramenloch. Wirt. Urkb. IV. S. 143; Ermelau (OA. Ehingen); Mummelau, Wald bei Ehingen u. f. f. 1. Wiesenlau. 2. Das Löhle (wahrscheinlich latle gesprochen). 3. Wafferlau. 4. Lehr f. v. a. „löher“ (Büfche), ein Plural, der neben lohén, lohn vorkommt. So schon a. 879 Urlon (Urlau, OA. Leutkirch), Wirt. Ukb. I No. 154. In der anderen alten Form Urallon (Wirt. Urkb. I No. 94) befindet sich ein epenthetisches a, das vor rl gern eingefügt wird, wie in Karalman = Karlmann, aber auch vor verwandten Konfonantengruppen, vor rw, lw, lp z. B. in Hurewin = hurwin; hulewe = hulwe; alep = alp. Lehr kommt in Schwaben oft vor. Ich nenne die Lehr (gesprochen laihr) bei Baach (OA. Münsingen); Lehr bei Haggenmoos (OA. Saulgau); die Leeräcker bei Heubach (OA. Gmünd); Lehrhau Rev. Giengen. Dagegen kann das Lehrle (Wald bei Marbach a. N.), wenn es nicht eine spätere Verkleinerung des nicht mehr verstandenen Plurals lehr (löher) ist, möglicherweise ein Deminutiv aus ahd. hlewir (Grabhügel) sein, indem das alte w der Beugung wie in hléo, hléwes, jetzt Laih (ebenfalls Grabhügel bedeutend) oder chléo, chléwes Klee (schwäbisch klai), ausfiel. Sonst ist aus hlewir in der Regel „Laiber“ oder „Leber“ geworden. Zu lewir wahrscheinlich das Lehrenholz Rev. Weipershofen (OA. Crailsheim), vielleicht auch der dortige Lehrforft.

VII. Reute ahd. riuti Rodung von riutan, reuten, roden. 1. Greut aus mhd. geriute das Gereute, Rodung. 2. Abendreute, verderbt aus dem nicht mehr verstandenen Avenreute, denn Abendreute hätte keinen Sinn. Vgl. Abenthal bei Rottweil, Avenberg bei Ansbach aus dem P.N. Abo, jetzt Familienname Ebe, Äbe, eine zweifämmige Kürzung aus Athuberah oder Athubalt. Ath ist Stamm zu „Adel“, berah glänzend, balt kühn, schnell.

VIII. Teich. Unter Teich versteht man in ganz Oberschwaben nur eine wasserlose Vertiefung oder Mulde. Wir sagen das Teich und schreiben wohl besser Teuch, denn es stimmt am besten zu tiuchen (demergere). Vgl. Schmeller bayr. Wb. I S. 582. Dem schriftdeutschen Teich (masculinum) mit dem Sinn von Damm oder Weiher bin ich in alamannischen Schriften nur sehr selten begegnet. Zweifellos nur in einer Churer Urkunde von 1331, wo es heißt: „Gemachen clufe bi dem tiche, da mitte man den brüel weffert. K. v. Mohr, Cod. Dipl. Raet. II p. 303. Gemach ist ein Churer Familienname. In unserem Revier 1. Breithelteich = Breit-thal-teich. 2. Käferteich, wahrscheinlich nach dem Geschlechtsnamen Käfer. Wäre der Name sehr alt, dann könnte an mhd. kefer, ahd. chafar i. e. camera pastorum gedacht werden. Dieses im Gebirge viel vorkommende Wort ist dort meist in „Kaifer“ verschlimmbessert. Es stammt aus mlt. cafaria.

IX. Rain. 1. Kuhrain. 2. Hülbenrain. Hülbe, Hüle, Hühle, mhd. hulwe, hulewe bedeutet die gemeine Dorfliche oder Dorfpfütze, welche auf der wasserarmen Alb allerwärts als Viehtränke benützt wird, soweit nicht seit jüngster Zeit den Ställen durch Wasserleitungen frisches Trinkwasser aus dem Thal zugepumpt wird. Vgl. Tiefenhülen (OA. Ehingen) a. 1220 Tyufinhuliwi. Pressel, Ulmer Urkb. I S. 37;



Ohnhülben (OA. Riedlingen) im 11. Jhd. Honhulewe (Berchtoldi chron. Zwiefalt.); a. 1311 Wefchlinshulwe bei Upflamör (OA. Riedlingen) und Lowenhiulwe bei Oberwilzingen (OA. Münfingen). Hohenz. Mitteil. IV S. 23; Zepfenhuli (13. Jhd.) bei Dormettingen (OA. Rottweil, Beuron. Urb. Aleman. VIII). Letzteres aus dem in jener Gegend noch lebenden Gefchlechtsnamen Zepf (z. B. in Weilheim, OA. Tuttlingen), der auch in Zepfenhan (OA. Rottweil) wieder erfcheint. Hier ift han = heim wie in Dornhan (OA. Sulz), das im 8. Jhd. Turnheim, im 11. Jhd. Dorinheim, im 16. Jhd. noch Dornhaim lautet.

Jeder weitere Forftort unferes Reviers enthält von hier ab ein anderes Grundwort. 1. Ameifenbühl, von ahd. buhil Hügel. 2. Kniebis, von ahd. kniubuoz (Kniebreche), eine weitverbreitete Bezeichnung für befchwerliche und gefährliche Bergpfade. Ganz ähnlich ift Steinbis, Steinbeiß (steinbuoze) gebildet; z. B. Steinbiß Rev. Kirchheim (OA. K.); inne Steingeboze bei Mörzheim, Mone Ztschr. XIX S. 313 (a. 1302); Steinböös (bei Göppingen) a. 1353. Bacmeifter, A. W. S. 72; dann das wirt. fränkifche Ruppas, Ruckebaz (nach brieflicher Mitteilung des Hrn. Pfarrer Boffert in Bächlingen), deffen älteres boz zu bas herabfank, wie in Rorbas (Schweiz) a. 984 Rorboz (Meyer, Zürich. O.N. S. 95). Mit Ruckeboz ift dem Sinne nach identifch der Pfad Ruckbrechen (a. 1576) zu Hayingen (OA. Münfingen) dortig. Urbar. Der fchwarzwälder Kniebis heißt a. 1275 Kniebuoz (Freib. Diöz. Arch. I S. 51); aber a. 1582 fchon Kneibis. Mone a. a. O. XIX S. 132; daraus erklärt fich der Knäuppis Rev. Lorch. Ein Kniebis bei Hohenschwangau; ein Kniebas Kniepaß bei Weilburg (Bayern); ein Kniebous bei Berchtesgaden; ein Kniebiß am Großglockner etc. Vgl. Schmeller, bayr. Wtb. I S. 1343. Weitere finnverwandte Namen find noch die Kniebrechi im Kanton Zürich, Meyer a. a. O.; Knübrechen bei Adelswil (14. Jhd.), Gefchichtsfrd. XXX S. 327; an der Beinbrechen (a. 1307) Kehrein a. a. O. S. 39; bei Morfchweiler i. E. ein Berg Radbrechen, Stoffel a. a. O. S. 431; eine Wagenbreche nennt Bacmeifter A. W. S. 72. Fehlt nur noch eine Halsbreche. 3. Herrenbreite. Unter Breite verfteht man in Oberfchwaben ein mehrere Jaucharten oder Morgen großes Ackerfeld, das einem Herrn gehört, daher mlt. condomina mit gebreiti überfetzt ift. 4. Birkach, eine Kollektivbildung wie Eichach, Efpach, Birkach etc. 5. Vogelbolz, ein fehr fchwieriger Name. Eine Örtlichkeit „im Vogelbolz“ auch bei Leymen im O. Elfaß Stoffel a. a. O. S. 572. In einigen Ortsnamen ift bolz nur der barbarifch gefchriebene Genitiv eines Perfonennamens, der auf -bolt, -bold endet. So z. B. Eifenbolz bei Kempten, a. 1160 Ifinboltis (nämlich Hof) Neues Archiv VIII S. 158; fo Muderpolz (auch im Allgäu) nach Dr. Baumann in Donauefchingen urkundlich „zum Udelbolds“. Wieder andere bolz find felbftändige Wörter. Ein allgäufches bolz bedeutet Stütze, ein appenzellerifches bolz Balken. Beide können ihre Verwandtschaft zum lat. fulcire (ftützen) nicht verleugnen. Man ift verfucht, Namen wie Bolzgraben (bei Neckarhaußen, Hohenzollern) hieher zu rechnen, fofern hier ein Uferdamm (fulcimentum) ins Spiel kommen kann. Sollte Vogelbolz irgend eine balkenförmige Vorrichtung für den Vogelfang bedeuten? Die Wörterbücher laffen durchweg im Stich. Dem Worte Vogelbolz bin ich auch in Weiftümern nie begegnet. Man findet unter anderem Vogelbühl als Bezeichnung für einen Ort, wo Vögel gefangen werden. So in einem Weiftum von Wartstein bei Wiener Neuftadt. „Auch desgleichen wo Vöglpichel feynd in der herrfchafft, wer darauf fahen will, der foll fie beftehen (pachten) von der herrfchafft“ Grimm, Weist. III S. 312. Wir finden weiters Vogelheerd, Vogelwaide und Vogelplatz als folche Orte genannt. Dr. Hieronymus Heldt von Flein macht

in seinem Buche „Simplica“ (einem Arzneibuch von 1566) die Bemerkung „vivarium i. e. vogelplatz“. Ein Ort Vogelplatz am Altdorfer Wald bei Aulendorf (OA. Waldfee). Ein Vogelplätzle im Rev. Nellingen (OA. Blaubeuren). Ein Ort Vogelheerd bei Mooshausen (OA. Leutkirch); ein Ort Vogelwaid bei Feuchtwangen (Bayern, a. 1326) Steichele, Bist. Augsburg III S. 380. Es ist auch schon gefragt worden, ob Vogelbolz nicht für Vogelbalz stehe, Ort, wo die Vögel balzen. Das ist auf schwäbischem Boden nicht anzunehmen, denn balzen ist ein junges zunächst fränkisches Wort, Hans Sachs gebraucht es zuerst. Noch jünger ist das Wort „die Balz“. Überdies ist der Übergang des a in geschlossenes o auch nicht recht schwäbisch. Weiter könnte man fragen, ob Vogelbolz nicht aus Vogelbolt weiter gefhoben sei, wie etwa Trunkenbolz aus Trunkenbold, da bolt zweifellos in schwäbischen Ortsnamen als Grundwort vorkommt; z. B. Siegradsbold im Allgäu; uff Hungerbolt (a. 1402) bei Zimmern (Hechingen) Hohenz. Mittl. XVI S. 38; uf Honbolt (1290) bei Frommern (OA. Balingen) Beuron. Urb. Alemann. VIII; uf Honbolt (14. Jhd.) j. Homel bei Neukirch (Luzern) Geschichtsfrd. XXI S. 39. Vgl. noch Haunpolt fylva an der Mangfall (Oberbayern) Apian a. a. O. S. 82<sup>1)</sup>. Dieses bolt scheint sich zu boll (collis) zu verhalten, wie unser Unbill zu älterem Unbill aus bill Recht, d. h. infolge falscher Analogie oder zur Stütze des l angefügt oder infolge falscher Reduktion entstanden zu sein. Vgl. der Steinbolz bei Nähermemmingen Grimm, Wsth. VI S. 283 neben der Steinboll Rev. Ringingen, was ich für identisch halte, weshalb ich für meinen Teil der Ansicht bin, Vogelbolz sei nichts anderes als Vogelbolt, Vogelboll d. i. Vogelbühl. Wieder ein anderes bolz muß auffsprudelnde Quelle bedeutet haben, aus bil springe empor. Hieher gehören die Namen zweier mannshoch auffspringenden Quellen in Oberfranken Hohenpölz und Tiefenpölz (Panzer, bayer. Sagen II S. 183), zunächst aus dem mhd. pulzen, bulzen, bolzen emporquellen, ein Zeitwort aus dem auch das mhd. Bolzauge (wir sagen Bollauge, das Glotzauge) kommt. Ja es ist eine Frage, ob nicht bolzen f. v. a bollezen, bullezen d. h. das Iterativ eines älteren bollen ist, aus dem unser Bollauge, aber auch die Bolle (Flachsfasenkapsel und ähnlich Gestaltetes) herzuleiten wäre, was wieder auf bil zurückführte. Selbst das lombardische polla (Quelle) könnte dieser Sippe angehören. Möglicherweise hieher noch die Bulz bei Hüfingen (Baar) Mone a. a. O. XV S. 427, und a der Bülzachen, Geschichtsfrd. XXXVII S. 307. Bolzenbühl im Elsaß hieß ehemals Balzenbühl (Stoffel a. a. O. S. 60) vom ahd. P.N. Balzo, jetzt Geschlechtsname Bolz, wahrscheinlich aus Baldizo und einem mit Bald- anhebenden Vollnamen. Auch der Bolzhäuser, Revier Kirchheim dürfte diesen Namen enthalten, falls das für Baltheshäuser steht. Vgl. das elsäßische Ranzweiler a. 1090 Ranteswilre, Winzmatten a. 1603 noch Wintzenmatten (Stoffel a. a. O. S. 434 u. 596). Wieder anders ist bulz aus lat. boletus (Löcherfchwamm, Zundelschwamm, letzterer streng genommen die Art boletus fumentarius), mhd. buliz, bulz, bolz, letzteres in den Glossen mit cauterium gegeben, was ich mit Zundel übersetze. Hieher der Bulezacker, Bülzacker, Bulzacker zu Tuggen (Schweiz) 15. Jhd. Geschichtsfrd. XXV S. 136 und 155; vielleicht auch der Bulzacker zu Lehrensteinsfeld (OA. Weinsberg) a. 1594 (Pfarrer Boffert); der Pulzhof (OA. Welzheim). Aber hier liegt das fränkische Bilz allzunahe, das vielleicht ehemals bulz, bülz lautete und die oberdeutsche Form des mittelniederdeutschen bulte (Hügel) sein wird. Bedenken macht mir nur der Umstand, daß schon a. 1217 zu Linz a. Rh. eine Flur die Bilce, also mit i, nicht ü vorkommt Lacom-

<sup>1)</sup> Vielleicht auch die silva Berinbolt (saec. XII.) bei Neuhausen, OA. Urach. Tradit. Zwifalt. bei Heß. Mon. Guelf.

blet, Urkb. II S. 63. Doch ist hier oberdeutscher Einfluß möglich, sofern wir in der Aussprache zwischen ü und i nicht unterscheiden, weshalb die Oberdeutschen umgekehrt ja auch schon früh *ëwürt* statt *ëwirt* (Ehemann) geschrieben haben. Zu dem fränkischen Bilz gehört Michelbach an der Bilz, die aber kein Bach ist, wie ich im Flurnamenbuch irrig schrieb, sondern ein Höhenzug. Hieher Klosterpilz Rev. Oberkochen (OA. Aalen) und der Bilzgarten bei Thalmässing in Mittelfranken (Panzer a. a. O. II S. 198). Ganz anders Bilz in Bilzheim (Elsaß) a. 1250 Biloltzheim (Stoffel S. 47) und in Bilzeracker, im 13. Jhd. Bildrutacker, Acker der Frau Bilitrut Stoffel a. a. O. S. 47. Zu Bulz = *boletus* endlich rechne ich auch noch die Bülzwyfe bei der mül ze Undankesheim (a. 1333) Steichele a. a. O. III S. 499.

6. Keffelbronnen, landesübliche Benennung der trichterförmigen Quellen, die am Südtrauf der Alb entlang entspringen und mehrfach starke Bäche entfenden. 7. Stiergarten. Eine Bildung wie Kälbergarten bei Ertingen (OA. Riedlingen); wie Stuttgart, a. 1275 Stuohtgarten (Freib. D. Arch. I S. 66) u. dgl. 8. Im Grund. Bezeichnung für ein kurzes, tiefeingeschnittenes Trockenthal. 9. Späthenhardt, Hard des Bauers Späth. Das mhd. *hart* bedeutet Weidewald, Trift, namentlich das *compascuum* mehrerer Berechtigter. 10. Gairen, Dativ von *gair*, mhd. *gäre* keilförmiges Stück. Wir nennen auch den Spieß zum Fischstechen und das spießförmige Randstück eines Faßbodens *gair*, *gairen*. 11. Hermelen wohl aus Hermenlohen verkürzt, Buschhölzer des Hermo, Irmo, Kurzform von Irmfrid oder einem ähnlichen Vollnamen. *Ermelau* ist dasselbe im Singular. Doch kann die Endung *-len* auch Wiedergabe des mundartlichen *-lä* = *loh* sein, ähnlich wie im zürcherischen *Degerlen*, das a. 1406 *Degerlo* d. i. *Degerlohe* heißt Meyer a. a. O. S. 144. Nur ist hier *Deger* kein Personenname, sondern ein altes, früh ausgestorbenes Grundwort *tegar*, das ich für eine Entlehnung aus dem Romanischen zu halten geneigt bin, ähnlich wie unsere Flurnamen „in Akten, Agdutt“ etc. Ersteres hielte ich für das mlt. lomb. *degora* Wassergraben, letzteres für ein verunstaltetes *aquaeductus*. Vergl. Birlingers Wörterb. zum Volkstümlichen aus Schwaben. Daß *Adgutt* nur ein spätes Lehnwort ist, beweist eine alte, längst eingegangene Wasserleitung an der Viktorsquelle zu Wildungen (Fürstent. Waldeck), welche in älteren Akten *Achdutt* heißt, also in einer Gegend, wo niemals Römer oder Romanen saßen<sup>1)</sup>. 12. Ein ehemaliger Wohnortsname ist Hochhöcklingen, aus älterem \**Heckelingen*, \**Hackelingen* vom ahd. P.N. *Hackilo*, wozu unsere Geschlechtsnamen *Hack*, *Haak* und *Häckel* auch gehören. Vgl. darüber A. Heintzes vorzügliches Buch über „die deutschen Familiennamen“. 13. *Salach*, ein Salen- oder Saalweidenbestand, Bildung wie *Birkach*, *Eichach* u. s. w. 14. *Schrammen*, in langen *Schrammen* von mhd. der *schramme* Felspalt, Loch. 15. Das *Stocket*, modernisierte Form des älteren *Stockach*, Ort, wo viele Baumstöcke oder Stumpen herum stehen. Das *Schluß-t* ist unorganisch, wie in unserem *Dickicht*, *Weidicht* u. s. w. aus altem *dickahi*, *widahi*. 16. Die *Bewinde*, ein schwieriger Name. Wäre das kein zweistämmiges, sondern ein einstämmiges und altes Wort, dann dächte ich wegen der hohen, rauhen, wasserlosen und windigen Lage derselben an das ahd. *thiu wiwinta* (Wirbelwind, Gähwinde) und an eine Verwandt-

<sup>1)</sup> Ist *Deger*, *Tegar* aber ein deutsches Wort, dann kann es nach dem, was ich an Ort und Stelle untersucht habe, nur ein verlorenes Wort für „Lehm“ oder „Schilf“ sein. Beide fand ich an allen untersuchten Örtlichkeiten dieser Sippe. Keltisch kann es aus inneren und äußeren Gründen nicht sein, was ich hier Raum mangels halber nicht weiter klarlegen kann. Es giebt aber zudem auch kein passendes keltisches *teger*, denn was im Keltischen ähnlich klingt, geht auf *tig* (Herr) oder *teg* (Hans, *tectum*) zurück. Bei uns giebt es nicht einen einzigen keltischen Flurnamen.

schaft mit jenen hochgelegenen Orten, die wir „zu allen Winden“, Allewinden, die Romanen „Millaures“ d. i. ad mille auras nennen. Wiwinta hätte ja biwinta werden können, wie Werwiß Berwiß, Grimm Weist. VI S. 537, oder umgekehrt wie Banzenreute bei Überlingen aus Wanzenriuti (12. Jhd.) Mone a. a. O. XXXI S. 82. Allein dem steht die beachtenswerte, wenn auch nicht sehr alte Lesart einer Karte von 1777 entgegen. Da heißt unser Forstort Baywennete. Das spricht sehr für ein zweifältiges Wort aus Bay und wennete. Letzteres klingt dem schwäbischen Ohr gar bekannt, denn wir hören das Volk für Michelwinneden, Kleinwinneden Wännētē, Wännētā sagen. Wir wissen aus Bacmeister, A. W. S. 150 ff., daß das ehemals Kolonien kriegsgefangener Wenden, mhd. Winiden, gewesen sind, welche unsere Krieger auf ihren Höfen oder Ödungen einrichteten. Nun ist gerade auch von der Bewinde bekannt, daß sie die Markung eines ehemaligen Hofgutes ist und erst in unserem Jahrhundert aufgeforscht ward, daß die Hofhülle noch gesehen werden kann, auch eine alte (Römer-) Straße vorüberführt und ein Teil der Holzhaue heute noch Bewinden spricht, mit derselben Endung, die in Heufelwinden (OA. Gerabronn) vorliegt. Vgl. Bacmeister a. a. O. Letzteres hieß a. 1350 einfach Winden, verkürzt aus Winiden oder vielmehr aus der vollen Konstruktion dā ze den Winiden „hier bei den Wenden“. So hätten wir nur noch die zwei Schwierigkeiten mit dem ersten Stamme Be-, Bay- und dem Genus zu besprechen. Das Genus, der Artikel die wehrt sich gewaltig gegen die eben vorgeschlagene Erklärung. Er verlangt, daß winde, wennete ein weibliches Ortsappellativum oder Grundwort sei. Aber welches? Wäre die Lesart wennete nicht, dann könnte man an das mhd. diu wende (Ort, wo man umkehrt) denken. Allein das paßt auch nicht zur Lage unseres Ortes. Das paßt nur, wenn Bewinde ein Sackthal wäre, wir haben es aber mit einer Hochfläche zu thun. Auch jedes andere ähnliche Wort, wie z. B. winde in Steinwinde paßt nicht. Es bleibt somit nur die Annahme übrig, der Artikel sei spätere Zuthat, aus der Zeit herrührend, wo Wennete sich bereits in winde verkürzt hatte und das Volk jenes unverstandene Wort für das bekannte „die Winde“ nahm, obwohl das keinen wirklichen Sinn giebt. Be-, Bay ist jedenfalls ein verstümmelter Stamm. Ich erinnere an den O.N. Behweiler (OA. Tettnang), im 13. Jhd. Bebenwiler, Mone a. a. O. XXXI S. 57; an Bethal, Flur bei Ertingen, a. 1420 Bettental (Habsthaler Urbar p. 16 in der Hofkammerregistratur Sigmaringen); an Behaufen, abgegangener Ort bei Riedlingen a. D., es steht nur noch das „Behauser Käppele“, um 1300 Binhusen (Habsburger Urb. in der 19. Publik. des Stuttg. lit. Vereins). Bin steht hier für Binin aus dem ahd. P.N. Bino oder Buno, wie denn Bingen (bei Sigmaringen) ehemals Buningen geheißen hat. Im Oberelsaß finden sich die Flurnamen Behländer, Behgaffe, Behwasen (Stoffel S. 34), leider fehlen dazu alte Formen. In unserem Falle ist ein bestimmender Personenname, der Name des Gründers der Kolonie hinter diesem Bay-, Be- zu suchen. Vgl. die von Bacmeister S. 153 citierten: Ernesteswiniden, Ruthardeswiniden, Wolthereswinidon, Walahramswinida, Gerhartiswindin, Kotzenwinden. Ich vermute, da das genitivische n der Bestimmungswörter gern ausfällt, einen Personennamen wie Bebo, Baio, Biugo oder ähnliches. Also etwa Bebenwiniden, Baienwiniden, Biugenwiniden, woraus durch Abschleifung Baiwinden, Bäwinden, Bewinden entstehen konnte. Wegen des ausgefallenen n des Bestimmungswortes vgl. Gramatt a. 1550 Granmatten Stoffel S. 200; Grawiller a. 1147 Grandivillari (ebend. S. 202); Bawiden, im 18. Jhd. Bannwiden (ebend. S. 32) und die oben angeführten Bethal, Behweiler und Behaufen. Bezüglich der Namenumdeutung erinnere ich an Mühlepassau (OA. Ravensburg), das in den Landvogteiakten des Archivs Aulendorf mehrfach und richtig als Mühlebachsau vorkommt. Mühlebach ist ein im OA. Ravensburg noch

lebender Geschlechtsname. Ferner an Engelpaffion (Flur zu Königseggwald), im Urbar von 1576 aber Engelbattsauw d. i. Engelbaldsau oder Engelbertsau; an die Brücke Zuckerbruck (Markung Ertingen) a. 1420 des Huggers Bruck; Die Familie Hugger lebt noch in der Umgegend; an die Flur Farrenfohn bei Aulendorf, noch im 17. Jhdt. Pfarrers Saum; an Eifenwirths Lache, Mark. Ertingen, a. 1420 Yfenberts lache u. dgl. m. Ist die Umdeutung fertig, so richtet sich das Genus nach dieser. So ist z. B. aus dem alten Bachnamen die Lune (OA. Ulm) „die“ Lontel geworden, obgleich das eigentlich nur ein verkürztes „das“ Lone-tal ist. Ein echtes wende (die Wende), Ort, wo man umkehren muß, ist enthalten in den O.N. Wafferwendi (a. 1374) Geschichtsfrd. XXXVII S. 307; in Schiltwendi (a. 1373), Thal bei Neustadt in der Baar) Fürstenberg. Urkb. II S. 298. Letzteres dürfte ein blindendiges Thal sein, wo einst der mit Schild und Speer umgehende Markenuntergang den Schild wieder wenden, umkehren mußte. Eine Nottwende siehe bei Altglan Maurer, Gesch. der deutsch. Dorfverf. II S. 426. Ein Ort bei der Steinwinden beim Kl. Thennenbach (a. 1336), Mone XIII S. 207. Hier ist natürlich die Winde, Vorrichtung zum Heben der Steine gemeint. 17. Beniswald vom ober-schw. Personennamen Beni d. i. Benedictus. 18. Braunburgerwäldle. 19. Wiefach. Ein Kollektiv von Wiese. Vgl. die Pillerer wismäder oder wifach Zingerle, tirol. Weist. II S. 228. 20. Der Plochinger. Man muß sich hinzudenken „Wald“. Ähnlich der Bernhauser bei Saugau, der Schönthaler Rev. Kleinaspach. Diese Art von Forstortnamen kommt auch in Bayern vor. So z. B. der Schindelhauser, der Schneidinger, der Rosstetter Apian a. a. O. S. 156. S. 31 und 353.

Ehingen a. D.

Buck.

### Ein Gedicht auf Mengen vom Jahre 1565.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Grimm in Saugau.

Wie G. Boffert in den Vierteljahrsheften 1884 S. 262 gezeigt hat, war die Stadt Mengen im 16. Jahrhundert nahe daran Univeritätsstadt zu werden. Sie ist dies aber auch thatsächlich, in gewissem Sinne wenigstens, gewesen. Wenn nämlich zu Freiburg i./B., was im 16. Jahrhundert öfters der Fall war, die Pest ausbrach, ließ die dortige Univerität Lehrer und Schüler auseinander gehen wohin sie wollten; es kam aber auch vor, daß die Univerität mit einem Teil ihrer Angehörigen in eine andere von der Ansteckung frei gebliebene Stadt zog, woselbst dann Schüler aufgenommen und Unterricht erteilt wurde. Solche Zufluchtsorte waren für die Univerität Freiburg Villingen, Rheinfelden, Radolfzell, Constanz und Mengen. Da die Pest gewöhnlich während der Hundstage anfang und bis in den März oder April des folgenden Jahres dauerte, so mußten die Pestflüchtigen neun bis zehn Monate fern von Freiburg zubringen. Mengen wurde zweimal von einem Teil der Univeritätsangehörigen als Zufluchtsort gewählt, einmal im Jahre 1541, sodann 1564. (Vergl. Schreiber, Geschichte der Univerität Freiburg, 2. Teil S. 143 ff. und passim.)

In einem im städtischen Archive in Saugau befindlichen Notizbuch des 1793 Pfarrer von Mengen gewordenen Exjesuiten zum Tobel ist, von dessen Hand geschrieben, folgendes Gedicht auf Mengen, von einem solchen Pestflüchtigen des Jahres 1564 verfaßt, zu lesen. Die gegenwärtiger Einsendung zu Grunde liegende Quelle läßt freilich manches zu wünschen übrig teils in Beziehung auf das Metrum, teils in Beziehung auf den Sinn (vergl. z. B. V. 215). Mit Rücksicht auf das kulturhistorische

Interesse, welches das Gedicht bietet, glaubte Einsender trotz dieser Mängel daselbe veröffentlichen zu sollen.

- Inter constantes vir constantissime salve!  
Salve pars cordis delictumque mei!  
Mittit ab indomitis idem sua scripta Suevis  
Wernerus mentis maxima cura meae.
5. Cum Geticas olim Nafu depulsus ad oras  
Viveret horrendo tristis in exilio  
Saepius in lacrimas uxorem flexit amatam  
Si quae de Getico littore scripta daret.  
Romanos triftis commovit epistola cives,
10. Cum quibus in patria laetior ante fuit.  
Scripsit ut infolitas gentes infuetaque regna  
Viderit, immanes pulsus ad usque Getas.  
Nec mihi dissimilis fortuna volavit in aedes,  
Trudor in exilium qui modo tutus eram.
15. Laeferat Augustum per turpia carmina Nafu,  
Punivit turpis turpia scripta dies.  
Sed me longinquas non Caesar abegit in oras  
Nec dedit hoc damnum Caesaris ira mihi.  
Saevitias pestis coepit vastare Friburgum
20. Ecce quod exilii maxima causa mei.  
Prima per Hercynios horrenda cacumina  
montes  
Sat pedibus lassus me via dura tulit.  
Cernebam tumulis allata cadavera passim  
Nec finis miseris luctibus ullus erat.
25. Nubila perpetuo montes silvasque tenebant  
Et fuit in multis candida nulla dies.  
Sive gravem somno reddebant nubila noctem  
Sive mihi curae somnia nulla darent:  
Semper crudeles fingebant pectore somnos
30. Ante meos oculos funera semper erant,  
Nunc erat ante oculos tristissima mortis imago  
Nunc, quod terrebat, funera matris erant,  
Nunc mihi te raptum crudeli peste putabam  
Thoma<sup>1)</sup>, perpetuus qui mihi fautor eras.
35. Saepius, o patriae dulcissima gaudia, dixi:  
(Si possem tantum morte videre prius)  
Si vos gustarem vel semel ante obitum;  
Sic mihi cum multae versantur vespere curae  
Aera purgatum Suevica terra dabat.
40. Tandem Danubium post multa pericula vidi,  
Tunc mihi paulatim cura levata fuit.  
Urbs antiqua latet Suevorum in finibus orae  
Ingens cui populi nomina turba dedit:
45. Hanc dicunt Suevi germano nomine Mengam  
Hanc circum Ablachus<sup>2)</sup> Danubiusque fluit.  
Felix Nafu fuit qui quamvis viveret exul  
Attamen in duris pauca pericla Getis,  
Mittor in exilium pauperrimus inter egentes,  
Exulis hospitium rustica<sup>3)</sup> Mengen fuit.
50. Qui modo Friburgi dulcissima vina bibebam
- Mengae cum vaccis anseribusque bibo;  
Hospes agrestis erat rapis pro carnibus utens  
Suetus festivo carne carere die.  
O quoties dolui voluique redire Friburgum,  
55. Si praeletet nobis hydria nigra sitim.  
Nulla per oppidulum nisi perditam vina bi-  
buntur,  
Maxima pars undam, minima vina sapit  
Et mittit forsitan fallax Alsatia vinum  
Saepius at vini mittitur unda loco.
60. Infelix Suevus nummis exsolvit idipsum  
Quod passim gratis passer et anser habet.  
Annon Danubius liquidis uberrimus undis  
Omnibus immensam rite ministrat aquam?  
Scilicet ut falsas Alsatia callida mentes
65. Sic Suevus multum simplicitatis habet.  
Mengigenas simplex et stulta superbia vexat,  
Pileolos virides virgo puerque gerit  
Pileoli ligulam qui non cinxisset rubenti  
Cernitur, is nulli se placuisse putat.
70. Si sit festa dies, est lintea vestis in usu  
Si consul fuerit, lanca vestis erit.  
Femina si reliquas forsitan velit ante videri  
Est brevis et vadit ad usque genu.  
At fortasse volunt tunicis brevioribus uti
75. Ne forte inferius se maculare queant.  
Scilicet oppidulum supra est infraque lutosum  
Vicinus nemo non ocreatus adit.  
Si quis abit mediam sed non ocreatus in  
urbem  
Mergitur et damno luditur ipse suo.
80. Urbem murus habet sed ferme corrui ille,  
Porta secabilibus clauditur asseribus.  
Invenies nullam bene quamvis omnia lustres  
Quae non ex ligno sit fabricata domus,  
Nulla domus lapis est, putridum sunt omnia  
lignum
85. Ut potuit simplex aedificare faber.  
Unica prae reliquis lapides ex parte priori  
Ostendit, multae dicitur artis opus.  
Nec tamen illa domus ut prima fronte po-  
lita est  
Cuncta nigro squalet, commaculata fumo,
90. Mirantur cives, jactant lapidesque domum-  
que  
Saxea<sup>4)</sup> pro reliquis dicitur illa domus.  
Quae jam sunt reliquae depressi culminis  
aedes  
Vix stant; si non sunt sulca, ruina premit.  
Mirabar primum, tenebrosa cubilia cernens
95. Quae debent media luce carere die.

<sup>1)</sup> Magister Thomas Milech wird zum Jahre 1565 erwähnt bei Schreiber 2, 335.

<sup>2)</sup> Ablach, Zufluß der Donau.

<sup>3)</sup> Nach der Zimmerischen Chronik hatten die Mengener den Spitznamen der Bauern, wie die Saulgauer den der Weber und die Riedlinger den der Gerber.

<sup>4)</sup> Das sog. Steinhaus, jetzt Gasthof zum Hecht. S. O.A. Beschreibung von Saulgau S. 160.

- Et valvae et paries sunt cuncta nigerrima  
fumo  
Estque per exiguas nebula sparsa domos.  
Saepius ad lectos per nigra cubilia passim  
Garrula avis nidus figit hirundo suos.
100. Ante domos sordes fumusque ad sidera tendunt  
Et retinet lucem nulla fenestra suam.  
Credebam primo sic propugnacula cives  
Ante suas sordes constituisse domos.  
Si qui sunt laceri multa putredine muri
105. Tum cito vaccarum conficiuntur ope.  
Ille domus culmen contento stramine condit,  
Illius aëtes tegula laevis tegit.  
Quidquid habent lucri, quod pertinet urbis  
in usum  
Potu confumunt, sic perit oppidulum,
110. Saepius indulgent vino mensasque coronant,  
Nec nisi de media surgere nocte volunt.  
Si desint census queis possint vivere laete  
Ut cito conveniant res levis esse solet.  
Musca volans tenuis casu per consulis aedes
115. Ansum captandi dat cito consilii,  
Corrasus fuerit si nummusque unus et alter  
Argenti in luxum copia magna datur.  
Est etiam consul per saepe vocandus ab agro,  
Scilicet et prudens consul aratra regit,
120. Cetera quam taceo lectissima turba senatus  
Est tribula pulchra docta tenere manu.  
Arva colunt quidam, pars maxima scindit  
avenam  
Cetera pars spargit femina, ligna fecat.  
Si quid habent gravius de quo decernere  
durum est
125. Singula vicinis enumeranda putant.  
Induitur consul tunica quae crevit in horto  
Loraque tum circum calceamenta gerit.  
Ex reliquis turpi qui non veletur amictu  
Nullus adest, nemo non ocreatus adest.
130. Quando conveniunt, consul prior intrat in  
aedes,  
Cetera turmatim limina turba petit,  
Hic furcam gerit informem, gerit ille securim,  
Alter habet funes, iste capistrum gerit,  
Divitias nemo est qui congegret, omnis in  
agro
135. Et pecorum pingui spes sita cuncta grege est.  
Otia nemo colit, juvenesque senesque laborant  
Pascentesque greges crassa puella regit.  
Unicus est civis clarus Freybergius<sup>1)</sup> ortu,  
Qui celebris nomen nobilitatis habet.
140. Dives is est, solum durum non fuetus aratrum  
Ducere, quin molles victitat ille dies.
- Praeterea monachus tota celeberrimus urbe  
Vir doctus, prudens, et pietatis amans,  
Quid dicam, monachus toto stolidiffimus  
orbe,
145. Inscius, imprudens et pietatis iners.  
Is docet in templis sanctissima dogmata  
Christi,  
At lacerat miseris dogmata tanta modis,  
Nunc loquitur vetulis risu dignissima verba,  
Nunc de solvendis censibus ampla refert,
150. Et modo se jactat, magnum modo jactitat  
ortum:  
Sum magni comitis filius, inquit, ego.  
Omnibus interea quantae sit stultitiae vir  
Exponit vulgi fabula vana rudis.  
Sed monachus nostra non commendabilis  
arte est,
155. Ipse suis testis laudibus esse potest.  
Quin potius lepido decantans carmine  
Mengam  
Dicam tam celebri carmina digna loco.  
In medio Mengae fons est celeberrimus undis  
Dat rixas vetulis, gaudia virginibus.
160. Vidi rixantes vetulas vidique puellas  
Certantes lepidos vidi habuisse jocos.  
Lis erat, impleret quae sua vasa prius;  
Dixit anus prior ipsa sum, prior atque  
recedam
165. Perdere ne fugias, garrula dixit anus,  
Altera te fugiam falso depulta veneno.  
Annon fons nobis omnibus iste fuit?  
Dicit et in crines vetulae prolapsa ruebat:  
Nunc huc nunc illuc deprimit atque trahit.
170. Deventum ad pugnas, mutuos dare dentibus  
ictus  
Cooperunt; rixit plurima turba jocos.  
Protinus ut certant vas arripit altera et undas  
In faciem alterius fundit et ipsa fugit;  
Confluit interea vetularum coetus et ingens
175. Spectandi causa rustica turba venit.  
E stabulis venit illa, suas ad flumina vaccas  
Actura et multo commaculata luto;  
Altera sordidior vestes portabat ad amnem  
Sordibus ex aquarum nigrificantur aquae.
180. Talia femineus didicit certamina sexus  
Et tales nymphas rustica Menga parit.  
Si recitem mores hominum vel crassa loquentum  
Verba vel infuetos cum ruditate sonos,  
Innumeras inter gentes et plurima regna
185. O sapit o dices Suevia sola nihil.  
Aurigae crassis urbem clamoribus implent  
Duriter e corio tenta flagella sonant  
Mugitusque boum plateas circum sonat  
omnes,  
Semper equus lassas hinnitat inter equas.

<sup>1)</sup> Grabsteine derer von Freyberg an der Pfarrkirche. OA Beschreibung S. 160.

190. Sol ubi se fulgens claro pro ducit ab ortu  
Portarum custos clamat adesse diem.  
Illico pastores vaccarum cornibus inflant  
Emisso ducunt in nova prata greges  
Tum vitulus, tum balat ovis, tum stridulat  
anfer
195. Plurimaque in rostro sibila frangit anas.  
Stercoribus plateae tunc obducuntur ubique  
Ut per eas nemo non maculatus eat.  
Nemo potest fomnum tranquilla ducere  
nocte;  
Perpetuo in stabulis impia balat ovis,
200. Sive greges errent per prata virentia, sive  
In tepidis pastor vult stabulare locis.  
Nulla quies inquam; nam si non susve  
canisve  
Latrabit, vetulae non filuisse queunt.  
Saepius exivi, campos vifurus amoenos
205. Pellere de trifti taedia corde volens  
Vicinas cernens adverfo e littore plagas  
Nulla fuit nondum stramine tecta domus.  
Danubius curvo per prata virentia flumen  
Diffluit in pingues fertilitate locos.
210. Cernimus ingentem perfpicue ponderis  
arcem<sup>1)</sup>,  
Suevorum dominos quam coluisse ferunt.  
Inferius paulo celebrata Blochingia<sup>2)</sup> vifa  
est,  
Quae fuit exilio commoda terra meo.
- Nam me cum caperent torpentia taedia  
Mengae
215. Forfitan hic longa sic faciente die,  
Illico solamen praeclar a Blochingia gratum  
Praestabat vino guttura sicca lavans.  
Eminet alta domus Ablachi ad littora vergens  
Quae sola urbano est aedificata modo.
220. Nempe est sacra, deo devotis puellis,  
Munera quae reddunt officiosa deo.  
Hanc habitant castae, castis locus iste  
dicatus,  
Quae placent pura virginitate Deum,  
Scilicet ut vestis pulchro candore nitescit
225. Sic prius internus pectora candor habet  
Exercent operas et fila volandia ducunt  
Occupat et semper sedula tela manus.  
Exul eram veniens, tamen his non spernitur  
exul,  
Nam post non exul, gratus amicus eram.
230. Haec tibi non notis Wernerus mittit ab oris  
Eloquii Thoma fons et origo mei.  
Tu modo quae veniunt extremis scripta sub  
afris  
Perlege et exilii plurima damna leges.  
Forte brevi rursus patriam veniemus in  
unam,
235. Debetur voto pristina terra meo.  
Ergo vale! longa multo dignissime vita  
Et quem semper amas, exulis esto memor.

<sup>1)</sup> Die Burg. OA. Beschreibung S. 172.

<sup>2)</sup> Blochingen, Pfarrdorf bei Mengen.

### Aus den Ratsprotokollen der Stadt Riedlingen.

Mitgeteilt von Konrad Setz.

1616. Daß die Heudorfer (<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Stund von hier) die Stadt- oder Bergwiesen nächtlicherweil mit ihren Rossen fertzen, sollen die Hirtenmeister, als Oswald Graf, Jakob Rotter und Stoffel Feyrer, die Bannwarten beschiken und sie deswegen Nachfrag halten, damit man die Verbrecher abstrafen möge, sollen auch die Bannwarten nächtlicherweil Wache halten.

Den 24. Januar 1617. Demnach der Herr Pfarrherr dem ehrbaren alten Brauch nach heut dato einem ehrbaren Rat die schuldigen Faßnachtküchlein geben solt, als Ehrgedachter einem ehrfamen Rath, doch außer keiner Schuldigkeit, jedem 15 Krz verordnet.

Sonntag den 24. Sept. 1617. Ist allen Schreibern hier unterfagt worden, daß sie in künftig wohl und besser als bisher beschehen und versichern und sonderlich Jerg Michel, so neben dem Bakhaus ist, und soll er mit Hans Sick wo möglich ein Schleich oder Tausch treffen, wo nit, soll er in seinem Haus die Hobelspäne mit einem Gewölb versehen.



# Historischer Verein für das Württembergische Franken.

## Fränkisches Gemeinderecht.

Auf Grund von Dorfordnungen des württembergischen Frankens dargestellt von G. Boffert.

(Fortsetzung.)

Bei einem Volksstamm, der unter allen deutschen Stämmen ein besonders feines Gefühl für Anstand und Schicklichkeit besitzt und durch geziemendes Benehmen sich vorteilhaft auszeichnet, ist nicht zu verwundern, wenn auch die G.O. eingehende Vorschriften über anständiges Erscheinen und Benehmen in der Gemeindeverfammlng enthalten. Diese Vorschriften lassen uns einen Blick thun in das Gebiet dessen, was dem Franken seit der ältesten Zeit für „ländlichfittlich“ galt.

Über die Kleidung, in der man erscheinen soll, sagen die G.O. nichts. Dagegen wird verboten, barfüßig zu kommen. Amr. Nesselb. Alkertsh. Pfitz. W. F. 1853, 63. Nur eine fügt hinzu, auch nicht „barköpft“, Alkertsh. Es möchte auffallen, daß darüber nur eine G.O. sich ausspricht. Allein in Franken, wo die Kopfbedeckung vom ersten Lebenstag bis in den Sarg die Zierde des männlichen Geschlechtes bildet, die nur beim Gebet und Gottesdienst, wie beim Gruß von Respektspersonen die gewohnte Stelle verläßt, erscheint es den G.O. als etwas dermaßen Selbstverständliches für jeden Mann, der auf seine Ehre hält, daß nur die G.O. von Alkertshausen Barhäuptigkeit als Anstandwidrigkeit und Verachtung der Gemeinde zu nennen braucht.

Die Gemeindeordnungen aus dem Ende des 17ten Jahrhunderts betühren auch das Rauchen. (O.-Regb. u. U.-Regb. Nesselb. 1687. Eichenau 1696). Die Eichenauer G.O. sagt: „Nachdeme bei vielen bishero der üble Gebrauch und Gewohnheit gewesen, daß, wann man zur Gemeind kommen sollen, theils Gemeinmänner ihre Tabakpfeifen von ihren Häusern an bis zur Gemeindstuben im Mund behalten, ja auch öfters gar bei wärender Gemeind seinen (sic) Tabak getrunken, welches aber, ohne daß es etwa ein und der ander unter der Gemeind nicht zu vertragen vermögt, an sich selbstn eine häßliche und üble Gewohnheit, als wird ein solches herdurch gänzlich und zwar dergestalt verboten, daß keiner mit seiner Tabakpfeifen ins Gemeindhaus gehen, weniger darinnen bei haltender Gemeind den Tabak trinken soll bei Straf eines halben Orts (in den andern oben gen. Orten Strafe 15 x).

Während die älteren G.O. noch verlangen, daß die Gemeinmänner mit der Wehr erscheinen (Wachbach 1504: welcher nit keme mit seiner weher, der soll geben die puss, 15 Pf., W. F. 1852, 92), die von Kleinallmerspann es als selbstverständlich voraussetzt, so verbieten alle spätern G.O. mit strengen Strafen, Wehr, auch Brotmesser und Weidner (Ness.) zur Gemeind zu tragen. Nur wenn zu ganz ungewöhnlicher Zeit geläutet wird, soll jeder mit seiner Wehr erscheinen (Lendfiedel), weil dann irgend eine Gefahr für das Dorf abzuwenden ist, oder wenn man die Wehr, die von der Herrschaft angesetzt ist, bezieht, Azenrod. Zahlt der gewöhnliche Bürger für Übertretung dieses Verbots 15  $\text{—}$ , so der Bauernmeister 1 Pfd., Lindlein.

Für gute parlamentarische Ordnung während der Verhandlung ist trefflich geforgt. Erst sollen die Dorfmeister, Hirtenmeister, Burgermeister etc. je nach dem Gegenstand der Verhandlung kund thun, warum die Gemeind beisammen ist. Honh. Dabei soll „die Gemeind verboten werden“, d. h. es wird zum erstenmal Still-

schweigen geboten und gemahnt, daß sich niemand unbescheidenlich erweisen oder Ungelegenheit anfangen soll. O.N. Nesselb. Wer dem Leiter der Versammlung dabei dreinredet, zahlt 2 Pfd. Buße.

Bei Abstimmungen soll der Dorfmeister dreimal Schweigen gebieten, das erstemal, wenn er den ersten fragt, das zweitemal, wenn er den zweiten fragt etc. Ruppertsh. Wer bei Abstimmungen dreinredet, um den Abstimmenden irre zu machen, zahlt 32  $\text{ſ}$ . Überhaupt soll keiner reden, er werde denn vom Dorfmeister oder den Vierern gefragt. Honh. Dagegen soll, wenn gefragt wird, jeder, ob reich oder arm, frei seine Meinung sagen. Selbstverständlich fehlten bei den redogewandten Franken, die auch in den großen parlamentarischen Körperschaften wohlbekannten unermüdlichen Wortführer, Antrag- und Fragesteller, welche die Geduld der Zuhörer aufs höchste peinigen und die gedeihliche Arbeit hemmen, auch hier nicht. Daher wird bei der Herrschaft Strafe geboten, alles unnötige, unzeitige Fragen, daraus viel Haders und Zank entstanden, zu unterlassen und bei dem eigentlichen Verhandlungsgegenstand zu bleiben. Eichen. Gaggft. u. a. Doch ist jeder Gemeindevorstand verpflichtet, bei der nächsten Gemeinde vorzubringen, was er Rügbares gesehen oder erfahren. Thut ers nicht bis zu der 3. Gemeinde, welche seit dem Frevel gehalten worden, so kann keine Strafe mehr verhängt werden zur Verhütung von Neid und Haß. Dörrm. Verschweigen die Bauernmeister in der Gemeinde, was sie seit der letzten Gemeinde rügar gefunden, so sind sie bußfällig (Lindlein), überhaupt wehren die G.O. stark dem parteiischen durch die Finger Sehen.

Bei den Verhandlungen konnte es entsprechend dem lebhaften und aufgeweckten Geist der Franken und ihrem überaus empfindlichen Ehrgefühl an aufregenden Szenen nicht fehlen.

Die G.O. entrollen uns ein Bild derselben. Wir sehen, wie mancher, der gerügt oder gebüßt wurde, trotzig ohne Erlaubnis die Gemeinde verließ. Daher „wer ohne der Dorfmeister Wissen hinweggeht, so sich eine Gemein gesetzt hat, und also die Gemein veracht, soll um ein Ort gestraft werden“, Rupp., ähnlich Gaggftatt. Der Zorn brachte manchen zu dem in ganz Franken verabscheuten Fluch oder „Gottes Schwur“, wogegen die G.O. fämtlich eifern.

„So ein Gemeind versammelt ist und einer oder ander bei Gott und unsers lieben Herrn und Seligmachers Leiden, Marter, Wunden, Tauf und Sacrament und was dergleichen gotteslästerliche Schwür sein, so wider Gott und sein heiliges Wort laufen, fluchen würde, der soll gn. Herrschaft zu gebührender Straf heimgewiesen werden“, O.Regb. (Azenrod, Strafe 1 x! U.Regb. 15  $\text{ſ}$ : „Gott aber wird ihn höher strafen“). Sehr nahe liegt, daß einer, der wegen eines Vergehens vor die Gemeinde gebracht wird, erklärt: „es ist nicht wahr“. Den meisten G.O. ist das gleichbedeutend mit Lügen heißen, z. B. Honhardt. Die späteren G.O. sagen dafür Lügen strafen, z. B.: Azenrod 3 Pfd., wenn einer ein bei der Gemein lügen heißt. Bächl.: wenn einer den andern vor der Gemeind Lügen straft, der soll der Gemeind 15 x erlegen. O.R. 2 Pfd. Honh. 32  $\text{ſ}$ . Die G.O. von Dörrmenz dagegen unterscheidet: wer vor der versammelten Gemeind zu einem spricht: es ist nicht wahr, soll 15  $\text{ſ}$  erlegen, der aber einen lügen heißt (fränk. Provinzialismus: „Du Lüg“) soll drei Pfd. geben. Macht sich der Bauermeister dieses Vergehens schuldig, so zahlt er 1 Pfd., der gewöhnliche Mann 15  $\text{ſ}$ , Lindlein. Die G.O. von Unterregenbach und andere stellen dem Lügenstrafen jede Ungebühr in Worten, spöttisches Antworten etc. gleich, (Eichenau G.O. Strafe 30 x.) z. B. „Weilen sich in der Gemeind unterweilen zu trägt, daß einer den andern vor der Gemeind lügen straft oder sonst mit unhöflichen, groben und schnöden Worten übers Maul fährt, so soll demnach solche Red unter-

wegen bleiben; welcher den andern Lügen straft oder sonst mit unverschämten Worten anfährt, soll derselbige von Stund an 3 Pfd. zu Straf geben“. U.Regb. „Wer aber eine Gemein lügen heißt, zahlt jedem Gemeinmann 32  $\text{℥}$  (Honhardt); also wird der Reat als an jedem einzelnen Gemeindegossen begangen betrachtet.

Auch Thätlichkeiten sind in der Gemeindeversammlung nichts Unerhörtes, daher die G.O. jeden Hader verbieten in Wort und That. „Welcher in der Gemeind ein Hader anfahet, es wäre in haltender Gemeind an der Arbeit oder bei der Sach (lies Zech), der soll einer Gemeind 1 fl. und seiner Herrschaft hinter der, der den Hader angefangen, sitzt, 10 fl. zur Straf verfallen sein. Solche Straf soll sich alloweit erstrecken, daß welcher von Haus aus oder sonsten zu der Gemeind kommen würde und die Gemeind bliebe bei der Arbeit oder bei dem Wein bis an den Abend, welcher oder welche also im Heimgehen Hader anfangen würde, die sollen in obgemeldte Buß verfallen sein, daß also Fried gehalten werden soll zu der Gemeind und wieder davon bis zur Behaufung“, Gaggft. G.O. Schlagen wird mit einem Gulden gebüßt, Lindlein. Doch wird häufig unterschieden zwischen truckenen Streichen und Haarraufen und blutrüftig (sic) Schlagen. „Wer ein Stahl, Eisen oder Waffen, wie das genannt mag werden, zuckt, einen blutrüftig (sic) macht, derselb ist einer Gemeind ein halben fl. zur Buß verfallen und seiner Herrschaft heimzuweisen“ (sc. zu höherer Bestrafung). Ruppertshofen. „Item von einem truckenen (nicht truckenen) Maulstreich 10 Pfd., da es aber vor Rath, Gericht oder anderen ehrlichen Versammlungen geschicht, 20 Pfd., Edelf. W. F. 4, 93. Auch das Aufhetzen anderer wird verboten: Welcher in der Gemein einen zu unbilligem Schlagen oder mit unnützen Worten dazu bewegen wird (sic), der soll um 15  $\text{℥}$  gestraft werden, Lindlein, Großbärenweiler.

Strenge verboten ist, Angelegenheiten der Gemeinde, welche noch geheim gehalten werden sollen, andern mitzuteilen, z. B. da ein Gemeind gehalten würde, unter ihnen einer daraus etwas offenbart, Weibs- oder Mannspersonen ichtwas davon anzeigt und vermeld, der soll 10 Pfd. unnachlässig verfallen sein. Alkertsh. Keiner soll aus der Gemeind schwazen, das verschwiegen sein solle, ehe dann solches von der Gemeind geoffenbart wird bei Buß gegen jeden Gemeinmann 1 Pfd. Honh. Gesamtstrafe 1 fl.

Zu Tagen der Versammlungen werden besonders Feiertage empfohlen, doch kann auch der Sonntag Abend d. h. Nachmittag dazu genommen werden. Aufgehoben wird die Versammlung wie eröffnet vom Ortsvorsteher. Jetzt erst darf der Bürger nach Hause gehen. Wer ohne Erlaubnis der Burgermeister von der Gemeinde geht, soll 1 Pfd. zur Buße verfallen sein, Amr. Doch in der alten Zeit ging die Gemeinde nicht leicht vom Geschäft unmittelbar nach Hause, sondern es ging erst zum Wein. Es scheint in mancher Gemeinde Sitte gewesen zu sein, nach jeder Gemeindeversammlung zum Wein zu gehen und auf Gemeindegosten „Zeche zu halten“ oder „einen gemeinen Trunk“ zu thun, Rupp. Der Gemeindehaushalt war überaus einfach eingerichtet. Was einging an Frevel, Buße und Beutlohn d. h. Pacht, wurde vertrunken<sup>1)</sup>. Ganz besonders willkommen war, wenn ein Gemeinmann den Hirten um den Weidlohn für ein Stück Vieh betrügen wollte, und ein Stück

<sup>1)</sup> Die Brandenburg-Ansbach. Amtsordnung von 1608 gebietet im Titel VII Z. 2: „Unsere Amptsdienner sollen daran sein, daß die Gemein das gemein Einkommen fleißig zu Rhat halten, auch jährlich ordentliche Rechnungen darüber layten, damit das Geldt dem Dorff zum besten, zu Aufführung gemeiner Wege, Stege und anderer nothwendigen gemeinnützigen Sachen wol angelegt und nicht, wie bishero von vielen Orten geklagt worden, alles vertrunken, sondern, da was übrig, gewissen Leuten umb Verzinsung auff genugsame Verficherung hingeliehen werde.“

verschwiegen, wenn das Vieh „angefchnitten“ wurde. Dann war das verschwiegene Stück der Gemeinde verfallen und wurde vertrunken, d. h. man trank solange, bis der Preis, den der Schuldige zur Lösung seines Viehes bezahlen mußte, erreicht war. Es kam daraus viel Hader und Streit. In Obersteinach vertrank die Gemeinde 1565 dem Balthasar Korbmann, der 2 Stück Vieh verschwiegen, 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl., als er diese nicht bezahlte, noch 3 fl. Jetzt wandte sich Korbmann an seinen Lehenherrn Conz von Vellberg, der mit 100 Mann ins Dorf fiel und den Steinachern 7 fl. vertrank. Darüber wurde Ganerbentag gehalten. Korbmann mußte die 7 fl. Zeche der Vellberger und 1 fl. an der Zeche der Bauern bezahlen, die Gemeinde das übrige. Ähnliche Scenen setzt die G.O. von Gaggstatt voraus.

Was die G.O. von Ofenbach 1491 noch besonders hervorhebt, daß der von der Gemeinde Gebüßte selbst mitzehren mußte, widrigenfalls er noch einmal gebüßt wurde, scheint allgemeine Voraussetzung gewesen zu sein. Die Forderung will offenbar den Gebüßten nötigen, beim Wein alle Empfindlichkeit und Gehäßigkeit wegen der Strafe zu vergessen und zu beweisen, daß er gegen die Gemeinde oder einen Einzelnen, der seine Verschuldung zur Anzeige gebracht, keinen Groll hege.

Das Vertrinken wurde ab und zu zu einer wahren Manie. Man ging mit Eifer darauf aus, „sich gegenseitig vertrinken zu können“, woraus oft eine die ganze Gemeinde zerrüttende Zwietracht entstand, so in Triensbach und Gaggstatt. War eine Gemeinde einmal im Zug, auf Gemeindegeldern zu trinken, dann ließ sich schwer die Grenze innehalten, welche der Gemeindegeldbeutel vorschrieb. Man trank und machte für die Gemeinde Wirtshauschulden. So klagt 1611 die G.O. die Gemeinde Gaggstatt an, daß sie „alles glatt durch die Gurgel jagen, verschwelgen und verkaufen“, so daß sich bei Berechnung von Einnahme und Ausgabe 300 fl., die sie verthan hatten, als Schulden fanden. Gegen derartige Schulden kannten die Herrschaften keine Nachsicht, sie durften nicht aus der Gemeindegeldkasse bezahlt, sondern mußten auf die Bürger umgelegt werden. Solche Erfahrungen bestimmten die Herrschaften, so auch z. B. die Ganerben von Gaggstatt, auf ordentliche Führung der Gemeindegeldrechnung zu dringen. Die ordnungsmäßige Rechnungsführung war einer der wundesten Punkte in der Selbstverwaltung der Gemeinden. Wurde doch noch in einer Gemeinde, welche die Herrschaften hatte, die Gemeindegeldrechnung zu Anfang des 19. Jahrhunderts in folgender summarischer Weise abgemacht: Man schrieb Einnahmen und Ausgaben auf die Schiefertafel des Wirtstisches. Jeder Bürger hatte dann das Recht, sie anzusehen. Dann, so erzählen wenigstens die Alten, spukte der Gemeindegeldpfeiler auf den Tisch und wifchte die Rechnung aus, — die Rechnung war gestellt und revidiert!

Die G.O. von Ailringen verlangt, daß die Gemeinde- und Heiligenrechnung Posten für Posten vom Gericht geprüft, dann vor der Gemeinde auf dem Rathaus vorgelesen und dem Commenthur oder Überreuter vorgelegt und endlich dem neuen Rechner samt dem „Tryfor“ übergeben werde.

Von 1612 an wird der Gem. Gaggstatt und nacheinander auch anderen Gemeinden eine ordentliche Führung der Gemeindegeldrechnung aufgelegt. Überschüsse sollten auf Zins angelegt werden. Nur 2 „gemeine Zechen“ wurden fortan erlaubt bei der Wahl der Dorfmeister und, wenn der Hirte „gedingt“ wurde (f. u.), und dabei jedesmal 12 fl. zu vertrinken gestattet. Ähnlich ist die Bestimmung in der G.O. Ruppertshofen. Die G.O. Mistlau (ein kleiner Weiler) gestattet, bei einem Tag Geschäft 1 fl., bei einem halben <sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl. zu vertrinken. Die von Amrichshausen verbietet das Vertrinken ohne Erlaubnis der „Herrschaft“, die gerne ab und zugeben wollte je nach ihrer Laune.

Die Zeche soll womöglich beim Wirt im Ort gehalten werden, außer wenn derselbe keinen Wein hätte, dann darf die Gemeinde auch an einen andern Ort gehen, Gaggst. „So ein Gemeind Buß und Frevel will vertrinken, soll ein jeder Gemeinmann mitgehen und mittrinken. Doch so einer oder mehrere von der Gemeinde zu ihren Geschäften gehen wollten, sie hätten gleichviel oder wenig „vom Vorteil getrunken“, die mögen, „wo und ehe der Vorteil ein Ende nimbt“, von dem Bürgermeister um Erlaubniß nachsuchen. Was nun die Gemeind über dem Urtheil deselben Tags (den Betrag der angefallenen Bußen) vertrinken (sic), das sollen die, so daran trinken, ohne deren Schaden, die mit Erlaubniß wären hinweggegangen, ausrichten und bezahlen, Gaggst. Beim „Hirtenweinkauf“ d. h. bei „Weinkauftrinken“, wenn das Hirtenamt vergeben wurde, durften auch die Weiber mittrinken, Ruppertsh.; über Weinkauf s. u. In Steinach war es Sitte, daß bei der Rechnungsabhör sämtliche Familien zur Zeche erschienen. Auch gute Freunde aus der Nachbarschaft konnten zugelassen werden. „So eine gemeine Zehrung beschiebt und einer einen guten Freund will verehren, der soll es in der Stuben und mit Bewilligung der Gemeind thun, wo nit, soll er um funfzehn Pfennig Buß verfallen sein. Alkertsh.

Neben Wein waren auch Wecken zechfrei. Doch war verboten, davon nit nach Hause zu nehmen oder nach Hause zu schicken. „Wenn die Gemeinde zum Wein mit einander geht und einer oder eine Weck abträgt, Buße 3 Pfd.“ Azenrod. Bei der Dunkenrother Kirchweih, d. h. wenn das Unterholz im Wald auf der Stelle des ehemaligen Weilers Dunkenroth verteilt und die Rechnung publiziert wurde, bekam jedes Kind von der Mutterbrust bis zum größten in der Schule für 1 x Weck. Die Austeilung geschah 2 Jahre in Adolzhausen, im dritten in Herbsthausen, W. F. 1850, 49, 51.

Auch bei der Vereinigung der Gemeine zum Wein erläßt der Ortsvorsteher das Friedensgebot. „Wenn eine Gemein zum Wein gehet und der Schultheiß die Gemein verbietet, soll keiner keinen Eckel oder Hader ausüben bei Straf 1 fl.“ Nesselb.

Einesteils, um den Frieden besser zu wahren und allen Anlaß zu Streit zu meiden, der beim Wein noch leichter auszubrechen und größere Dimensionen anzunehmen droht, als sonst, andernteils um eine ruhige Behandlung der Gemeindeangelegenheiten zu sichern, wird verboten, Anliegen, Anträge, Fragen etc. in Gemeindeangelegenheiten beim Wein vor die Gemeinde zu bringen. „Wenn eine Gemein bei einander versammelt und Wein uffgesetzt ist, soll Niemand keine Frag mehr thun bei Straf 15 s.“ Raboldsh. u. a.

Über den Frieden bei diesen der heitern Gefelligkeit gewidmeten Zusammenkünften sagt die altertümliche G.O. von Alkertshausen:

Wenn ein Gemeind ein Zehrung mit einander hat, soll jeder von dannen bis in sein Haus Fried und Geleit haben. Würde aber einer bei der gemeinen Zech oder am Weg bis anheim sich unfriedlich erzeigen, mit Gotteslästerung, Hadern, Lügenstrafen, Balgen oder Schlagen ein Hader anfieng, (sic), der soll uffs erste Warnen 15 s, uffs andre Warnen 5 Schill. 3 Pfd., zum dritten Warnen 10 Pfund verfallen sein, doch in den und andere Sachen allen der Herrschaft an ihren Bußen nichts benommen (sein) und da dergleichen von einer Gemeind bestraft und der Herrschaft nit angezeigt wird, sollen die ganz Gemeind in der Herrschaft Straf verfallen sein.

### III. Gemeindeämter.

Die Organe der Gemeindeverwaltung sind im 16. und 17. Jahrhundert Dorfmeister, Bürgermeister, Bauermeister, Viertelsmeister, Hirtenmeister, Heiligepfleger, Steiner oder Siebener, auch vereinzelt Schieder genannt, Feuerbefehrer oder

Holzmeister, Baubefichtiger, in größeren Gemeinden auch Brot- und Fleischbeschauer, Mesner, Hirte und Flurer. Das Schultheißenamt ist ursprünglich kein Gemeindeamt, Schultheißen werden nicht von der Gemeinde gewählt, W. F. 8, 480, sondern von der Herrschaft für größere Gemeindeverbände als Diener der Herrschaft mit Aufsichtsrecht über die Gemeindeorgane eingesetzt, l. c. S. 481. In dem ehemaligen ansbachischen Gebiet ist der Titel Bauermeister für Dorfmeister oder Bürgermeister heute noch gebräuchlich, im hohenlohischen Gebiet ist der Name Dorfmeister in den älteren G.O. für Bürgermeister zu finden, welcher letzterer Titel den ersteren allmählich vollständig verdrängte. Die Dorfmeister sind die Leiter der Gemeinde, verhängen die Dorfbußen, verwalten die Einkünfte der Gemeinde, über welche sie die Rechnung ablegen, leiten in erster Linie die Gemeindeversammlungen. Eine Teilung in die verschiedenen Geschäftszweige findet nicht statt, sondern alle Geschäfte werden kollegialisch von ihnen behandelt.

In den kleineren Gemeinden, wie z. B. Steinbach a. d. Jagst wurden alle Gemeindeämter im Amt der beiden Bauermeister vereinigt. Sie waren z. B. zugleich Steiner und Feuerbefehrer.

Gewöhnlich gab es der Dorfmeister oder Bürgermeister zwei. Hatte aber ein Ort mehrere Herrschaften, so bestellte man auch mehr Dorfmeister, so in Triensbach drei, in Jagstheim vier, welche deshalb auch Vierer heißen, wobei man darauf sah, daß je einer aus den Unterthanen der 4 Herrschaften genommen wurde. Die G.O. von Steinbach a. d. J. begnügt sich noch mit der Forderung, daß die 2 Bauermeister aus den Unterthanen von 2 Dorfherrschaften, welche in der Gemeinde das Recht hatten zu gebieten, genommen werden.

Wo ein Schultheiß ist, stehen die Dorfmeister unter ihm. Die G.O. von Ailringen, Belsenberg und Crispenhofen, wo Schultheißen waren, setzen als Dorfobrigkeit voraus Schultheiß und Gericht, wofür die G.O. von Belsenberg auch den terminus: „die verordneten Zwölf“ gebraucht. Es ist dies Kollegium lebenslänglich, Belsenberg. Sie ordnen und beschließen, was sonst durch die Gemeinde bewerkstelligt wurde. Bei wichtigen Fällen werden noch 4 von der Gemeinde von ihnen dazu erfordert. So in Crispenhofen 1576 beim Beschluß über die Höhe der Accise bei Käufen. (Zwölfer auch in Edelfingen, W. F. 4, 91.) Die Finanzen der Gemeinden werden in Belsenberg wie in Künzelsau von fog. Baumeistern verwaltet, Belf. G.O.

Viertelsmeister kennt nur die G.O. von Billingsbach ohne über ihre Amtsthätigkeit sich auszusprechen.

Bürgermeister und Heiligenpfleger sollen durch das ganze Gericht und nicht den Schultheiß allein, auch nicht aus Gunst, sondern nach ihren Qualitäten erwählt werden. Ailr.

Auffallend ist, daß in einigen Gemeinden Heiligenpfleger und Mesner ohne Zuziehung des Pfarrers gewählt wurden, so in Lendfiedel und Honhardt, an welchem letzterem Ort trotz heftiger Kämpfe der Pfarrer bei der Abhör der Heiligenrechnung höchstens als Schweiger und Schreiber zugelassen wurde. Der Mesner mußte alljährlich den Kirchenschlüssel bei der Gemeindeerneuerung auf den Tisch legen und aufs neue um den Dienst bitten. Erst wenn er wiedergewählt war, durfte er den Schlüssel wieder zu sich nehmen, Honhardt und sonst. Jemehr aus dem Mesneramt das Lehramt herauswuchs, umso mehr wurde die jährliche Wiederwahl unpraktisch. Die Hirtenmeister als Vorgesetzte des Hirten hatten über treue Verwaltung des Hirtenamts sowie Wahrung der Rechte und Einkünfte des Hirten (Hirtenpfründe) zu wachen. Da dieses Amt für den Hirten von großer Bedeutung war, räumen die G.O. dem Hirten, der sonst kein Recht in der Ge-

meinde hat, eine Beteiligung an der Wahl der Hirtenmeister ein. Nach der G.O. von Honhardt darf der Hirte selbst sich einen Mann aus der Gemeinde wählen, der seine Anliegen vor die Gemeinde bringt und vertritt. Die Weinorte haben auch ein Schrotamt, s. u.

Die Gemeindeämter werden in der Regel durch Wahl, das der Steiner durch Kooptation übertragen.

Meist werden die Gemeindeämter auf ein Jahr verliehen, auch das der Steiner. Nur in Honhardt ist dieses letztere Amt lebenslänglich. Beim Abgang von einem sollen die andern einen weitem dazuwählen. Sonst tritt jedes Jahr eine Anzahl Steiner ab, in Triensbach je 2, in Gaggtatt von 5 einer. Die bleibenden ergänzen meist ihr Kollegium durch Kooptation, Gaggt. In Ingersheim wählen die im Amt gebliebenen Siebener jedes Jahr einen für die drei austretenden, die Gemeinde den zweiten und die beiden neu gewählten den dritten. Können sich die zwei über den dritten nicht einigen, so geht das Wahlrecht für den dritten an die Gemeinde über. In Triensbach wird das Steinerkollegium auch durch Gemeindevwahl ergänzt.

Die Neubefetzung der Ämter ist „die Gemeindeerneuerung“. Dieselbe findet gewöhnlich in der Zeit der „12 Nächte“ zwischen Weihnachten und Epiphaniën, in der Regel am Tag nach Weihnachten oder Neujahr (in Franken rechnete man früher das Neujahr von Weihnachten), Lendfiedel; am Feiertag Joh. Evangel. 27. Dezember (Eichenau), den Tag nach Neujahr, es sei denn Sonn-, Feier- oder Bußtag, Hermuth; „uf den heil. Dreikönigstag“ 6. Januar (Alkertshaufen) statt. In Honhardt fand die Neubefetzung der Ämter an Georgii, der Amtsantritt der Neugewählten an Philippi und Jakobi (1. Mai) statt.

Gemeindeämter darf man nicht ablehnen. „Welcher erwält wurd von einer Gemeind, es wäre zu was Sach es wöllt, und folches nit thun wollt, so wäre er des zu büßen mit 15 Pfd. und folgends dennoch thun.“ Wachb. W. F. 1852, 93. Die Bürgermeister werden zwar gewählt, doch soll das Amt unter der Gemeinde „zechentweis“, d. h. der Reihe nach umgehen, Alkertsh. Das setzen auch die G.O. von Bächlingen, O.-Regenbach und Raboldshaufen voraus. Kommt die Reihe an eine Witwe, so soll der nächste Nachbar nach ihr zum Bürgermeister gesetzt werden, die Witfrau aber der Gemeinde 15 x. erlegen.

Stirbt ein Bürgermeister, so muß der nächste Nachbar das Amt bis zum Jahreschluß weiter führen, O.-Regenb. Hat einer besondere Ursache, etwa wegen besonderer Familienverhältnisse für das nächste Jahr das Bürgermeisterramt abzulehnen, so hat er der Gemeinde binnen 14 Tagen 1 fl. zu bezahlen und das Jahr darauf das Amt zu übernehmen, Bächl. In Raboldshaufen soll der abtretende Bürgermeister das folgende Jahr Hirtenmeister werden.

Das Amt eines Gerichtsmannes konnte, ja mußte abgelehnt werden, wenn ein Blutsfreund schon im Gerichte saß, Edellingen W. F. 4, 91: Wenn ein neuer Richter an die Stelle eines des lebenslänglichen Richter gesetzt wurde (Belf.), hatte der neugewählte den andern zum Amtsantritt 2 Viertel Wein zu geben. Die Gemeindediener geloben der Gemeinde, ihr Amt treu zu verwalten, wie sie es gegen die Herrschaft verantworten können, teilweise auch der Herrschaft selbst, so die Steiner in Honhardt, welche einen Eid leisten müssen, da ihr Amt schwer kontrollierbar war. Den Dorf- oder Bürgermeistern wird Unparteilichkeit und strenge Gerechtigkeit ans Herz gelegt. „Wenn ein Bürgermeister bei ein oder anderm seiner guten Freund durch die Finger sehen wollte, der soll mit doppelter Strafe angesehen werden,“ Bächl. „Wenn die Dorfmeister etwas vor die Gemeinde bringen

sollen und verschweigen oder vergessen etwas in der Umfrag, desgleichen wenn man ihnen von wegen nöthiger fürfallenden Geschäften zur Gemeind zu läuten befohlen und thuns nicht, sollen sie der Gemeind zur Straf verrechnen 1 Pfd. Außerhalb ihres Amtes läßt man sie bei gemeinen Dorfbusen, wie ein ander, so sträflich sein, bleiben, U.-Regenb. An eine Enthebung vom Amt denkt keine einzige G.O., ein günstiges Zeugnis für den ruhigen, zuverlässigen Charakter der damaligen Gemeinden Frankens.

Gehalt empfängt der Dorfmeister nicht. Über die Belohnung des Steineramts s. unten. Die übrigen Gemeindediener haben ihren Gehalt oder Lohn, wie Heiligenpfleger, Mesner, Hirte, Flurer, Schröter.

Für Rechnungsstellung erhält der Bürgermeister und Heiligenpfleger als Ersatz einer Mahlzeit 10 x., für Rechnungsablage  $\frac{1}{2}$  fl., der Schulmeister aber wohl für das Schreiben der Rechnung eine besondere Belohnung, Ailr.

Diäten gab es nicht, sondern nur Ersatz für Verköstigung. Wer nach der G.O. von Jagstheim im Auftrag der Gemeinde nach auswärts gehen muß, darf 1 Maß Wein vertrinken. (Die G.O. von Amrichshausen giebt für den Gang nach Jagstberg noch 1 Paar Wecken dazu.) Für den Weg nach Crailsheim, Vellberg, Dinkelsbühl bekommt er 12  $\text{fl.}$  Muß er über Nacht bleiben, so hat er einen Schein mitzubringen, daß es notwendig war, und erhält dann billige Zehrung. Für den Weg nach Langenburg zur Herrschaft oder sonst eine halbe Meile Wegs gewähren die G.O. von O.-Regenbach, Raboldsh. Billingsbach 1 Maß Wein und 1 x. Brot, Doch soll man dabei „keine Zehrung bei den Wirthen anmachen“ lassen, sondern die Bürgermeister sollen den Boten das Geld mitgeben, Rab., aber auch, „aus was Urfachen es geschehen, eigentlich“ aufschreiben, Billingsb.

#### IV. Das Gemeindegut.

Für den Begriff des fränkischen Gemeindebürgerrechts ist das konstitutive Moment der Anteil am Genuß des Gemeindeguts. Es geht dies soweit, daß dieser Anteil im Volksmund schlechthin das Gemeinrecht heißt, z. B. der Wölfesbauernhof hat ein ganzes, des Stoffels Haus ein halbes Gemeinrecht, Bächl.

Das Gemeindegut besteht in erster Linie aus der gemeinen Weide samt dem Recht, das die Gemeinde auch auf das Feld des einzelnen Bürgers besitzt, in zweiter Linie aus dem Gemeinewald, weiterhin in sonstigem Grund und Boden inner- und außerhalb des Ortsetters, in Bäumen, welche der Gemeinde gehören, in Utenfilien. Betrachten wir erstlich die Weide, welche bei den früher noch mehr als heutzutage rein auf Feldbau und Viehzucht angewiesenen Gemeinden Frankens den wertvollsten Besitz der Gemeinde bildete. Die Gemeineweide heißt der Gemeinewafen. Die G.O. sind bestrebt, denselben in seinem ganzen Bestand zu erhalten. Es wird darum verboten, denselben durch Fahren zu verderben. Ein Fremder, der sich darüber betreten läßt, wird um 1 fl. bestraft, doch hat die Gemeinde noch auf Weiteres zu erkennen das Recht, wenn es bei feuchtem Wetter oder mit geladenem Wagen geschieht, Nesselb. G.O. Der Gemeinewafen ist ausschließlich der gemeinen Weide vorbehalten. „Wer nach U. Frauen Kleybeltag (25. März) von der Gemeinde oder auch ein fremder Schäfer auf dem gemeinen Wafen weidet, es sei mit Vieh oder Schafen, ist der Gemeinde um  $3\frac{1}{2}$  Pfd. verfallen, Lindlein Großbärnw.

Die gemeine Weide wird von der Gemeinde für Pferde, Hornvieh oder für Schafe benützt. Wie viele Stücke Vieh jeder Bürger „unter den gemeinen Hirten schlagen darf“, ist in den meisten G.O. unbestimmt gelassen, da sich die



Zahl derselben nach dem seit Jahrhunderten unveränderten Umfang der Güter selbst ergab.

Nur die G.O. von Jagstheim sagt, Jagstheim habe schöne Weide, besonders an Herbstwiesen und gutes Futter. Es sei deshalb vor Jahr erlaubt worden, daß jeder, soviel er möge, Pferde und Ochsen halte. Mancher habe 6, 8, 10 Häupter gehalten. Nun seien die Wege enge und deswegen bei der Menge von Pferden und Ochsen öfters Schaden geschehen. Daher wurde 1533 beschlossen, daß jeder Bürger nur 4—5 Häupter unter den Hirten schlagen dürfe, daheim könne er halten, so viel er wolle. War sonst für die Gemeindebürger die Zahl des Weideviehs nicht bestimmt festgestellt, so ist sie dagegen für die Hausgenossen beschränkt. In Honhardt sind ihnen 3 Stücke, sonst meist 2 Stücke gestattet. Die Gaggstatter G.O. unterscheidet 1. Hausgenossen, welche ihr Gut verkauft und in G. wohnhaft geblieben und dabei in G. geboren und erzogen sind, oder welche eine Gaggstatterin zum Weib haben, sie dürfen 2 Stück Vieh halten; 2. solche, welche um Gaggstatt geboren und also landkundig sind, ein Stück; 3. welche aber ganz fremd und unkundig, dürfen kein Vieh halten, sondern müssen sich ihrer Hantierung oder ihrer Hand Brot nähren oder sollen hinwegziehen. Weidvieh oder Bestandvieh zu halten, ist verboten, Steinbach a. d. J. Triensb. Bei den Schafen wird genau unterschieden zwischen ganzem und halbem Gemeinrecht, zwischen Bauern, Köblern oder Söldnern und Hausgenossen. Das ganze Gemeinrecht darf 6, in Gaggstatt, Unterregenbach und anderen Gemeinden mit größerer Weide 8, das halbe 3—4 Schafe halten. Billingsbach gestattet den Bauern 6, den Köblern 5, den Hausgenossen 4 Schafe zu überwintern. In dem weidreichen Jagstheim darf jeder nach seinem Vermögen Schafe halten. 1592 gab es dort 674 Schafe. Will ein Bürger nicht 6 Schafe halten, so darf er sein Recht an einen andern abtreten, auch Bestandschafe aus fremden Orten annehmen, doch müssen letztere an Martini aus dem Ort, Dörrm.

Gegen Böcke und Ziegen sind die G.O. stark eingenommen. „Sintemal wissentlich, daß die Gaiß vor anderm Vieh schädlich, soll denjenigen so Wismad haben und des Vermögens für eine Gaiß eine Kuh zu halten, die Gaiß abzuschaffen im Namen gemeiner Herrschaft hiemit befohlen und auferlegt sein“, Edelf. W. F. 4, 97. Die Lendfiedler Dorf-O. setzt darauf 1 fl. Strafe. Ebenso Dörrm. Gaisen und Böcke können zur Mästung im Stall gehalten werden. Als im 30jährigen Krieg der Viehstand stark heruntergebracht war, mußten die G.O. auf den Notstand Rücksicht nehmen. Man gestattete zeitweilig, 2 Gaisen mit dem gemeinen Hirten zu treiben, U. Regb., wie das in den ärmeren Gemeinden der Weingegenden (Crispenhofen) schon bisher der Fall war. Wer aber eine Kuh hielt, darf nur eine Ziege halten, Bill. Von Martini bis Ostern aber soll das Ziegenvieh im Stall bleiben, Bill. Schweine kommen nur für das Geäckerich in Betracht, wenn Eicheln oder Bucheckern geraten sind. Es steht im Belieben der Gemeinde, solche durch die Schweine „auffretzen“ oder erst durch die Bürger auflesen und dann die Schweine ins Nachgeäckerich treiben zu lassen, O. Regb. Jedem Gemeinrecht gebührt gleiches Recht an dem Geäckerich. Doch gab es auch Gemeinden, die kein Recht an das Geäckerich hatten, weil es der Herrschaft vorbehalten war, so Triensbach. In Langenburg hatte die Herrschaft aus besonderer Vergünstigung das Geäckerich der Gemeinde überlassen. Meist kommen 2 Schweine auf das Gemeinrecht. Wer keine Schweine hält, darf sein Äckerrecht an einen andern verkaufen, Belf. Doch darf der, welcher ein solches fremdes Äckerrecht erwirbt, die 2 damit gemästeten Schweine nicht verkaufen, sondern muß sie in das Haus schlachten. Nur Armen, welche ein Schwein mit Benutzung von fremdem Äckerrecht einschlagen, ist der Verkauf gestattet, Belf. Für

die, welche beim Beginn des Geäckerichts noch keine Schweine haben, ist eine Frist von 8 Tagen zum Einkauf von Schweinen vorbehalten, Belfb. Verboten ist, Eber oder Schweinsmütter auszutreiben, O. Regb. Die Schweine müssen verschnitten sein; wird ein Schwein auf der Weide „läuffenig“, so soll es zu Hause behalten werden. Sonst darf man Schweine nie frei laufen lassen, sondern muß ihnen in den „Fußstapfen“ folgen, Wachbach, W. F. 1852, 96.

Ein besonderer Teil der Weide ist für die Gänse bestimmt. Doch darf der Gänsehirte nach der Ernte auch in die Stupfeln fahren, aber erst wenn der gemeine Hirt darüber getrieben hat, Dörrm. Auf die Wiesen darf keine Gans bis nach Michaelis (früher Bartholomäi), „da es den Wiesen ein schädlich Thier ist,“ Jagstheim. Die Zahl der Gänse für das Gemeinderecht schwankt zwischen 6 (O. Regb. und die meisten G.O.), 8 (Dörrm.), 12 (Rupph.), 20 (Steinbach a. d. T.). Für Ortsfremde junge Gänse nachzuziehen, ist fast durchaus verboten. Die G.O. von U. Regb. gestattet denen, welche keine alten Gänse halten, so viele als eine Gans ausbrütet, für Fremde aufzuziehen. Es geschah dies um „halb“, d. h. die Hälfte der aufgezogenen Herde gehört dem Züchter, U. Regb. Eine humane Rücksicht gegen die Hausgenossen, welche nur geringen Genuß von der allgemeinen Weide hatten, zeigt die Bestimmung, Hausgenossen dürfen jede Woche einen Tag ins Gras gehen, Triensbach.

Neben der gemeinen Weide hat die Gemeinde auch ein gewisses, bestimmtes Anrecht auf das Feld der einzelnen Bürger zur Benützung für die Weide, so daß das Eigentumsrecht des Einzelnen wesentlich durch das Weiderecht der Gemeinde beschränkt erscheint. Den Genuß der Äcker und Wiesen, solange Frucht und Langfutter drauffteht, wird dem Besitzer nicht verkümmert. Daher darf weder Großvieh noch Schmalvieh auf Äcker und Wiesen, solange Garben oder Heu und Öhmd draufliegen, Eichenau.

Ist der Acker geschnitten, so hat der Besitzer zunächst bis zur Saat kein Recht auf ihn. Die Stupfeln darf er nicht mähen, dieweil er damit „dem gemeinen Vieh eigennütziger Weise die Nahrung vorm Maul abschneidet“. Strafe 1 fl., Triensb. Die Stupfelweide gehört zunächst 3 Tage (Belfb.). 8 Tage (Raboldsh.) dem gehörnten Vieh, dann dem Schmalvieh, Nesselb. und später den Gänsen, f. o.

Wo die Weide im Verhältnis zur Größe des Viehstandes zu klein ist, helfen die G.O. nach, indem sie einen Teil des Brachfelds, welches früher ganz unangebaut blieb und dann mit der gemeinen Herde befahren wurde, später mit Brachfrüchten bepflanzt wurde, wieder zur Weide ziehen. Nach der G.O. von Ruppertshofen muß der Mähner (Pferdehalter) jedes Jahr 1 Morgen, der Köbler  $\frac{1}{2}$  brach liegen lassen.

Wer Brachfeld ansät, muß dem Hirten einen Weg lassen, Eichen. Die Wiesennützung soll für den Besitzer gewöhnlich abschließen mit der Öhmderte. Doch werden unterschieden Herbstwiesen, von welchen kein Öhmd gemacht wird, sondern die zur Gemeindeweide im Herbst dienen, und die also einmählig sind, und Öhmdwiesen. Der Ganerbenrezeß von 1611 macht es der Gem. Gaggstatt zum Vorwurf, daß sie Herbstwiesen zu Öhmdwiesen machen und dadurch die gemeine Weide ringern. Bei den andern Wiesen ist meist festgesetzt, wann sie erst der Hirte und dann der Schäfer befahren darf. Meist ist der Termin für den Hirten Michaelis (29. Sept.), z. B. die Thalwiesen sollen vor Michaelis geräumt werden, die Ebenwiesen bis Burkhardi (11. Okt.) gehegt werden. Alkertsh. G.O. Die Kreuzwiesen in Gaggstatt wurden an Exaltatio Crucis (14. Sept.) dem Hirten geöffnet (daher Kreuzwiesen). Doch durfte jeder, der dort ein halbes Tagwerk an einem Stück hatte, es einhegen und so nach seiner Gelegenheit nützen. Für das thälerreiche

Belfenberg ist ein Turnus festgesetzt, nach welchem der Hirte der Reihe nach jedes Jahr die 4 Thäler befahren sollte. Um die Nährkraft der Wiesen für die allgemeine Benützung nicht zu schwächen, wird verboten, nach dem Öhmd noch Gras zu mähen, Edelf. W. F. 4, 106, oder wenigstens kein Afteröhmd zu machen, Belfb. u. a. Doch wird gestattet, „altes Kühgras“ nach Notdurft bis Michaelis zu holen, Eichen. cf. Edelf. W. F. 4, 106 Nr. 15 (aber nicht zu dörren).

Gegenüber der gemeinen Herde haben die Bauern mit ihren Pferden und Ochsen häufig ein Vorrecht. Z. B. die Bauern dürfen die Herbstwiesen 14 Tage im Voraus genießen, Pfiz. W. F. 1853, 65, Mistlau. In Eichenau haben die Bauern das Recht, in die große Wiese einen, in die Steg- und Büchene-Wiesen 3 Tag vor dem Hirten zu fahren. In Belfenberg sehen wir von zwei Seiten Versuche machen, das gemeine Weidrecht zu durchbrechen. Die Bauern, welche Dienstpferde halten mußten (d. h. der Herrschaft mit der Mähne dienten), trieben Pferde und Ochsen in die Wiefenthäler und fretzten das Gras ab, so daß der gemeinen Herde hinterher wenig mehr blieb, und zwar nicht bloß mit den zum Dienst nötigen Tieren, sondern mit allem Vieh. 1654 wurde nun bestimmt, daß sie alles übrige Vieh unter die gemeine Herde schlagen und nur mit den zum Dienst benötigten Tieren, aber nicht mehr vor, sondern nur neben dem Hirten die Weide selbständig benützen dürfen. Die Köbler aber trieben ihr Vieh (oder führten es am Strick) auf ihre eigenen Wiesen und schmälerten so das allgemeine Weidrecht, dem alle Wiesen unterlagen.

Hinter dem gehörnten Vieh folgen die Schafe im Genuß der Wiesen, welche für sie aber erst an Martini zugänglich werden. Als Endtermin für die Benützung der Wiesen durch die Schafe ist meist Mittfasten d. h. Mittwoch vor Lätare, Ness., Belfb., Crispenh. bestimmt. Da das aber ein zwischen 26. Februar und 1. April schwankender Tag ist und so in manchen Jahren der frische Trieb, welcher Mitte März bei günstigen Jahren sich zeigte, den Schafen preisgegeben war, nahm man lieber feste Tage, z. B. Edelf. G.O. St. Gertrudtag 17. März, Crispenhofen Mariä Verkündigung, 25. März (auch Pfiz., W. F. 1853, 65).

Ein weiterer wichtiger Besitz der Gemeinde ist der Wald. Wir betrachten ihn hier nach der Seite des Genußes, welchen der Bürger daraus bezieht, und behandeln Forstwirtschaft und Forstpolizei unten. Manche Gemeinde besitzt heute noch keinen oder nur unbedeutenden Wald, da der Wald der Herrschaft gehört, andererseits giebt es heute noch Gemeinden mit großem Waldareal. Es war Rechtsbrauch, daß jedem Bürger zu einem Neubau drei Hölzer gegeben wurden, in Amrichshausen nur eine eichene Schwelle und eine aspene Pfette. Die G.O. von Rupp. setzt hinzu: aber in 6 Jahren nur einmal. Und zwar sollte darin der Reiche wie der Arme gleich gehalten werden. Die G.O. von Alk. fordert deswegen einen Kerbzettel, wornach der ringste auf den meisten (der, welcher das wenigste, auf den, welcher am meisten empfangen) verglichen werden sollte. Doch mußte solches Bauholz binnen Jahresfrist verbaut werden, Alk. Daneben wurde auch Holz zum Hieb ausgeteilt, das aber „zu gebührender Zeit und Wedel“ gehauen werden sollte (Wedel-Mondfichel, dann Mondphafe, endlich = Periode), Alk. Wer das Holz nicht auf bestimmte Zeit und Ziel haut und wegthut, dem soll keins mehr geschenkt werden. Raboldsh. Die Bürger von Jagstheim durften bis zu 4 Klafter aus dem Gemeindewald hauen. Auch sonst durfte der Bürger wirtschaftliche Bedürfnisse aus dem Gemeindewald befriedigen. Pflugholz darf jeder ungefragt, eine Langwied aber nur mit Wissen der Dorfmeister holen, Rupp. Verkauft wurden Windwerfen und Afterschläge, Rupp.

In Gemeinden, welche an einem der Flüsse liegen, bringt das Wasser häufig Holz mit, das niemand für sich selbst benützen durfte, sondern das der Gemeinde

gehörte. Welcher ein Holz, so „das Güß“ gebracht hat und der Gemeind nützlich sein mag, aufbaut oder einzeuchet vor dem 14. Tag, der soll in die Gemeind zu Straf erlegen 1 fl., U.-Regb. Bächl. (Güß-Hochwasser).

Eiferfüchtig wachen die G.O. über dem der Gemeinde zustehenden Grund und Boden in und außerhalb des Dorfes. Von der Allmand waren den einzelnen Gemeinderechten fog. Gemeindeteile und „gemeine Gärten“ für den Gemüsebau ausgeteilt. Es ist verboten, die Gemeinde zu überzäunen, Gaggst., also entweder seinen Zaun über die Marksteine auf Gemeindeboden zu setzen oder ein Stück Land, darauf die Gemeinde Hut und Trieb hat, einzuzäunen, Gaggst. Pfiz. W. F. 1853, 63. Wer aber Zaunrechts notdürftig wäre, also einen eingezäunten Platz bedarf und hat im Dorf keinen solchen, der soll vom Dorf hinauszäunen und außerhalb des Dorfs dann daselbe Zaunrecht d. h. denselben Schutz genießen, wie innerhalb desselben, W. F. 1853, 63. Bauholz und Steine dürfen nicht auf „die Gemeinde“ gelegt werden, Rab. Die G.O. von Rupp. gestattet bis zu 10 Klafter und 3 Bauhölzer auf die Gemeinde zu legen.

Bei Bauten auf der Gemeinde Boden mußte die Gemeinde die Einwilligung geben gegen Entgelt oder jährl. Gült. Miststätten auf der Gemeinde anzulegen, war nur gestattet, wenn der Nachbar nicht klagte, Rupp. Aber 2 Miststätten dieser Art waren strafbar, Triensb.

Bei Obsthäumen hatte die Gemeinde ebenso wie ein einzelner Mann ein Überhangsrecht anzusprechen, doch soll der dritte Teil des Überhangs allzeit wieder zum Stamm zurückgegeben werden, Ness. Die G.O. von Lendfiedel wahrt das Überhangsrecht der Gemeinde in der Weise, daß jeder seinen Baum, der auf die Gemeinde überhangt, schütteln darf, wann er will, aber dagegen gestatten muß, daß Gemeinsleute oder deren Gefinde, welche dazukommen, mit auflesen.

Feldbirnen auf der Gemeinde Grund und Boden, meist wilde, scheinen von großer Bedeutung für die Gemeinden gewesen zu sein. Sie finden sich sehr häufig erwähnt. In Belfenberg gehörten alle Obsthäume auf dem 1676 ausgegebenen Nengereut der Gemeinde. Die Birnen werden zu „Milch und Most“-Getränke gebraucht. (Birnen auf eines andern Gütern, die er zu Milch und Most zu gebrauchen willens, holen und entwenden — Strafe 1 fl., Belfb. G.O.). Ein Verkaufen des Obstertrags der Gemeinde scheint nie stattgefunden zu haben. Die Bürger durften denselben auflesen, auch die Hausgenossen durften einen Tag in der Woche in die Birnen gehen, Triensb. Aber verboten war, Birnen zu schütteln. Auch durfte man weder morgens, ehe der Hirte austrieb, noch abends, wenn er eingefahren, Birnen lesen. Zum Schutz des Privateigentums galt dieses Verbot auch für das Obst der einzelnen Bürger. In Honhardt war Ende des 16. Jahrh. das „Birenglöcklein“ eingeführt, bei dessen Klang alles aufs Feld strömte, um Obst aufzulesen.

Da Jagd und Fischrecht meist der Herrschaft zustand, so geben die G.O. nur wenig oder nichts hierauf bezüglisches. Nur die G.O. von Jagstheim und Gaggstatt sagen, Fische und Krebse aus den gemeinen Bächen dürfen nicht außerhalb verkauft werden, man habe sie denn zuvor einer der Dorfherrschaften angeboten, worüber die Herrschaft einen Schein geben soll.

Wie hier die Absicht zu Tage tritt, die Nutzungen aus dem Wasser der Herrschaft vorzubehalten,<sup>1)</sup> so ist sonst das Bestreben der G.O., den Ertrag des Gemeindeguts in erster Linie den Bürgern zuzuwenden. Gabholz aus dem Gemeinde-

<sup>1)</sup> Ob in Erinnerung an das alte Regal?

wald darf nicht außerhalb des Orts verkauft werden, Gaggft., Triensb., Belf. Ebenfowenig darf Afteröhmd (Gaggft.) oder auch Futter von den Gemeindewiesen (O.-Regb.), Birnmofst vom Ertrag der Bäume in der Gemeinde (Gaggft.) u. a. nach auswärts verkauft werden.

Von Gerätfchaften, welche die Gemeinde für den allgemeinen Gebrauch anfchafft und der Burger- oder Dorfmeister in Verwahrung hat, kennen die meiften ältern G.O. nur das Fruchtmaß (das Meß) Simri, Metze, Alk. Später kommt der Schlegel z. B. Pfiz. W. F. 1853, 63 (O. Regb. u. a.), und endlich auch die Leiter hinzu (Belf., Bächl.). Von einer öffentlichen Wage oder öffentlichen Löfchgerätfchaften ist nirgends eine Spur zu finden. Um die genannten Geräte ftets für jeden Gemeindsmann bereit zu haben, ift bei 15 ⚡ Strafe allgemein in den G.O. verboten, diefelben über Nacht zu behalten. An Verfuchen, diefer Strafe für Fahrläffigkeit zu entgehen, mochte es bei dem verschmitzten Völkchen nicht fehlen. Daher fetzt die G.O. von Raboldsh. fetz: So er es aber ins Burgermeifters Haus heimlich einfchleicht, darüber er erwifchet oder man es fonften erfahren wird, derfelbe folle zur Strafe erlegen 15 x.

#### V. Sonftige Einnahmen der Gemeinde und ihre Laften.

Von den Einnahmen der Gemeinde aus Dorfbußen ift oben die Rede gewesen. Strafgeld muß binnen 14 Tagen erlegt werden, fonft verdoppelt fich die Strafe. Der Burgermeister, der die Buße nicht binnen 14 Tagen einfordert, hat gleiche Strafe zu bezahlen, O.-Regenb. Im Notfall fteht der Gemeinde ein Pfändungsrecht zu, Raboldsh. Widerfetzt fich einer der Pfändung, fo foll die ganze Gemeinde hingehen und noch foviel nehmen (!). Löst er diefes Pfand nicht binnen 14 Tagen, fo darf die Gemeinde damit nach Belieben verfahren, Amr. Ebenfo muß Beutlohn, d. h. Pachtgeld an die Gemeinde pünktlich bezahlt werden. Welcher um die Gemeinde viel oder wenig beuten würde, der foll ein folches nach altem Brauch auf beftimmtes Ziel erlegen oder nach Verzögerung deffen am andern Tag um 15 x. verfallen sein, fo er aber fich damit 14 Tage verziehen follte, foll er unnachläffig um 1 fl. geftraft werden, Rab. Auch in diefem Fall hat die Gemeinde ein Pfändungsrecht, Gaggft. Verpachtet werden z. B. Gemeindewiesen, O. Regb., verkauft wird Erde zur Besserung von Wiesen oder zum Bau von Häufern. Belfenberg befaß auch eine Laugenrube, welche nicht überbaut werden follte.

Fremde Schäfer geben ein Weidgeld, Hachtel. W. F. 4, 107. Von direkten oder indirekten Gemeindesteuern ift nirgends etwas erwähnt. Die G.O. von Belfenberg kennt zwar ein Hundsgeld; dasfelbe wird aber von der Gemeinde für die Herrfchaft erhoben. Diefes Hundsgeld aber wird nicht als Steuer, fondern als Äquivalent für die Naturalverpflegung der Jagdhunde anzufehen fein, eine Laft, die befonders den Müllern, aber auch den Pfarrern auferlegt war, cfr. W. Vierteljahrshefte 1880, 162.

Es ift bei der Naturalwirthfchaft der Gemeinden begreiflich, daß fie keine Steuern bedurften. Was die Gemeinde zu arbeiten hat, wird von ihr felbft durch Frohnen unter Leitung des Burgermeifters geleiftet. Von Frohnen befreit nur der öffentliche Dienst in Kirche und Schule und etwa ein Trauerfall. Wenn von 2 Eheleuten eines stirbt, fo ift der überlebende Teil für 6 Wochen alles Dienstes frei, Belf. Dagegen müffen mit den Gemeindsmännern sämtliche Hausgenoffen, fie dürfen Vieh halten oder nicht, mitarbeiten, Gaggft. Wer abwesend ift, zahlt für jeden Tag 6 x. Taglohn als Entfchädigung, Neffelb. Wer zur gemeinen Arbeit niemand ftellt oder fäumig ift, zahlt 3 Pfd. Strafe, Ailr.

Die Arbeiten der Gemeinden beziehen sich meist auf Weg und Steg und auf des Dorfes Riegel und Zaun. Gebäulichkeiten besaß die Realgemeinde in Franken bis ins 19. Jahrhundert fast nirgends außer dem Hirtenhaus. Kirche und Schule mit Pfarrhaus stand entweder der Herrschaft oder der Stiftung zu, Rathäuser sind fast durchaus neuesten Datums. Hatte die Gemeinde die Kirchbaulast wie in Ailringen, so durfte der Bau nur mit 1 Viertel Wein und 2 Paar Wecken Weinkauf verakkordiert werden. Dagegen waren die meisten Dörfer mit einem Zaun (Bannzaun) und Thor oder Riegel umgeben, so Gerabronn, Nesselbach, Braunsbach, Pfizingen.

Galt es den durch Hieb stark gelichteten Gemeinewald wieder zu besetzen, so wurde von der Gemeinde beschlossen, daß jeder Bürger alljährlich eine bestimmte Anzahl von Bäumen im Wald zu pflanzen habe, der Hieb wurde beschränkt. Um den Baumsatz zu heben, verlangt die G.O. von Belfenberg von jedem neuen Bürger, daß er 2 Obstbäume auf der Gemeinde Grund und Boden setze. Was dort Recht war, war in andern fränkischen Gemeinden ungeschriebener Brauch, so in Bächlingen und Langenburg. Zu den Lasten der Gemeinde ist auch der Wachdienst der Einwohner am Sonntag im Kirchenort während des Gottesdienstes, in den einsamen Dörflein und Weilern während der Abwesenheit der Einwohner auf dem Kirchgang, sodann in gefährlicher Zeit bei Besorgnis vor Brandstiftern und Landstreichern oder auch während der Ernte, wenn die Dörfer verödet waren, zurechnen, worüber unten. Der Spieß, den der Wächter als Zeichen seines Dienstes trägt, wandert heute noch allsonntäglich in den fränkischen Orten von Haus zu Haus.

Fassen wir zusammen, was die beiden Kapitel vom Gemeindegut und den Gemeindelasten uns gezeigt, und nehmen wir auch dazu, was der Unterthan der Herrschaft an Zehnten, Sterbfall, Handlohn, Gülden und Steuern zu bezahlen hatte, so ist doch der Eindruck des Ganzen: das fränkische Volk genoß des gesicherten behaglichen Wohlstands einer bauerlichen Bevölkerung mit einer wohlgeordneten, auf freie Selbstverwaltung berechneten Verfassung.

## Zweite Abteilung.

### Die einzelnen Ordnungen für das Gemeindeleben.

#### 1. Feld.

Um die Gemeindegemarkung im ganzen, um die Güterstücke des Einzelnen in ihrem Umfang zu erhalten, war das Amt der Steiner oder Schieder, auch nach ihrer Zahl Siebener genannt (Lendfiedel u. a.) bestellt. Über ihre Wahl siehe Kap. III. Sie hatten des Jahres mindestens 2mal nach der Frühjahrs- und Herbstfaat den Umgang auf der Markung vorzunehmen, im Notfall auch nach dem Heumachen, Rnppertsh.

Die Gemeinde von Eichenau sollte alle 3 Jahre mit allen mindestens 12jährigen Söhnen einen Umgang über die Markung halten, alte „Steine, Lohe und sonstiges Gemärke“ genau besichtigen und <sup>1)</sup>, so eines abgekommen, dem Amt anzeigen. Neben Marksteinen gab es nämlich Lohzeichen, meistens Eichenbüsche, welche wagrecht gezogen wurden und besonders zur Bezeichnung der Markungsgrenze im Wald

<sup>1)</sup> Nach Art. XVII der markgr. brandenb.-ansbach. Ordnung vor die Schultheißen in dem Oberamt Creglingen v. J. 1757 (gedr. zu Onolzbach 47) „sollen die Schultheißen mit denen Feldschiedern oder Siebener, dann etlichen jungen Gemeindegemännern und erwachsenen Knaben wenigstens alle 3 Jahr mit denen Anstößern um die Markung gehen, damit man sowohl wegen solchen, als auch des Zehendens etc. Wissenschaft erlangen und desto ehender ohne Streit und in guter Richtigkeit mit denen Angränzenden leben könne.“

dienten. Umhauen der Lohzeichen wird mit 1 fl. Strafe gebüßt, Bächl. Die Schieder sollen die Steine nicht mehr an die „Lohe oder Untermarkung“, sondern ober- und unterhalb der Güter setzen, Dörrm. Für neuzusetzende oder zu ergänzende Steine erhalten die Schieder vom Güterbesitzer 2 Pfg. oder 1 Maß Wein, W. F. 1847, 37, Lendf. Wenn die Schieder die Wege besetzen müssen, erhalten sie eine Suppe, ein Stück Fleisch, Kraut und einen Trunk, in sonstigen Schiedfällen, die sie für die Gemeinde auszurichten haben, ein Viertel Wein und zwei oder einen Weck, darnach der Handel groß ist, Wachb. W. F. 1857, 97; die Kosten dafür wurden mit den Bußen der einzelnen Güterbesitzer, welche durch die Bürgermeister (Strafen für Überzäunen, Überackern meist 15 Pfg.) eingezogen wurden, bestritten; was etwa übrig blieb, fiel in die Gemeindekasse, die aber auch ein etwaiges Defizit decken mußte, Wachb. C. In ihrem Amt genossen die Schieder einen starken Schutz durch schwere Strafen für Injurien in ihrem Amt. Wer sie wegen ihres Steinens vorfänglich mit unleidlichen Schmähworten strafe, mußte z. B. in Lendfiedel nach altem Brauch ein Fuder Wein Tauber Eich und ein Back Weck (Buckel = soviel der Bäcker auf einmal backen kann) unter die Linde bringen, so daß jedermann davon essen und trinken konnte. Jedem Steiner mußte er ein Paar Hofen Ländisch (druckf. Ländisch) Tuch und jeder Dorfherrschaft (Lendfiedel hatte deren 3) zehn Malter Haber geben, W. F. 1847, 37. Zur Schonung des gebauten Feldes war in Franken sehr häufiger Brauch, die Güter einzuzäunen. Die G.O. von Amrichshausen giebt dafür volle Freiheit (wer Zaunrecht notdürftig wäre, soll des Macht haben im Dorf oder außerhalb) aber die Störzel soll er auf sich wenden bei Strafe von 3 Pfd. Um aber dem Anlieger und dem Hirten zu offenen Zeiten die Zu- und Durchfahrt zu gestatten, mußte der Zaun Lücken haben, W. F. 4, 106. Diese Lücken waren durch das Herkommen genau bestimmt, sie waren „Erblicken“.

Einzelne G.O. haben darüber sehr eingehende Bestimmungen, sowie ein Verzeichnis der Erblücken, so die von Eichenau und Lendfiedel, welchen wir hier folgen. Erblücken<sup>1)</sup> müssen „zu offenen Zeiten“ dem Hirten geöffnet werden, d. h. wenn der Hirte das Recht hat, darüber zu fahren, s. oben Teil 1, Kap. IV. Um aber das unberechtigte Fahren über Güter zu verhindern, darf der Besitzer in die Lücke einen Stock setzen und eine „Flaude“ oder Lenader durchziehen, aber in solcher Höhe, daß der Hirte durchfahren kann. Der Hirte darf nicht immer und namentlich nicht bei feuchtem Wetter durch dieselbe Erblücke fahren, sondern muß wechseln. Lücken in den Wiesen und gegen den Winterflur darf man zumachen und „verheimen“, wenn die Felder „verboten“ sind, die gegen die Brache nicht. Zur Heu-, Önd- und Fruchternte müssen die Lücken für die, welche ein Überfahrtsrecht haben, geöffnet werden, in der Heuernte vor Johannis (24. Juni). Doch muß jeder, der durch die Lücke gefahren, sie wieder schließen. Erblücken müssen 12' breit sein zur Durchfahrt, oder einen Axtweg (Weg mit der Achse) lassen, Rupp. Eich. Die G.O. von Eichenau unterscheidet von Überfahrtswegen Fuhrwege, Dungwege, Viehtrieb und Trieb für das Schmalvieh, sowie einen Todtenweg von Eichenau und Weckelweiler nach Lendfiedel für Leichenzüge über einzelne Güter. Die gemeinen Gärten müssen verheimt werden, O.R. Wer seinen Krautgarten bessern will (düngen, Erde und Mergel zuführen), muß es 3 Wochen vor Georgii thun, und immer in einem Geleise bleiben, O.Regb.

Neue Wege über Güter machen ist bei 15 kr. Strafe verboten, Neff. O.Regb.

<sup>1)</sup> Über „Erblicken“ handelt Hofrat K. W. Schnitzlein in seinen *Selecta Monbergens.* Th. 4 S. 61 unter Mitteilung zweier Luckenbriefe vom Orte Mainheim v. 1531 und 1722.

Reiten oder Fahren über Güter, Nesselb. Brachäcker (Bill.) wird mit 30 kr. bestraft. Beim Gehen oder Reiten und Fahren über Güter muß der Straffällige für den ersten Anlauf 15 Pfg., für Schaden 5 Schill. = 3 Pfd, oder auch höhere Strafe bei herrschaftlicher Erkenntnis bezahlen, Alkertsh. Fremde Fuhrleute und Schäfer aber zahlen 1 fl. Strafe und dazu Schadenersatz, Alkertsh. Auch sind die verbotenen Wege meist genau verzeichnet, Raboldsb. Wer einen nicht anzeigt, der verbotene Wege geht oder reitet, zahlt doppelte Strafe, Hachtel W. F. 4,106.

Wer zu seinen Gütern über eines Andern Acker oder Wiesen fahren muß, der soll in der Heu- oder Fruchternte einen Weg schneiden oder mähen dürfen auf seines Nachbars Gut, wenn die Frucht zeitig ist, Amr.

Zum Schutz des Feldertrags wird der Flurer alljährlich von den Dorfmeistern bestellt oder von der Gemeinde selbst, Gaggst. Derselbe muß den Dorfmeistern geloben, der Gemeinde, dem Reichen und Armen treu und gewähr zu sein, Gaggst. Findet sich für das dem öffentlichen Odium leicht unterworfenen Amt kein Freiwilliger, so sollen die einzelnen Bürger selbst fluren- und „zehentweis“ hüten, Gagg. Des Flurers Lohn wird auf die Sagwerke Wiesen und die Morgen der Getreideäcker ausgeschlagen, auch gehören ihm die angefallenen Bußen, Gaggst. Der Flurer muß die Rügbaran anschreien (Billingsb.), von Fremden, welche er nicht kennt, darf er nicht ablassen, bis sie die Rüge erlegt haben, Bill. Rab. Fluchen, Schwören, Schmähen gegen den Flurer wird mit 15 kr. gebüßt. Wer gegen seine Rüge Einwendung zu machen hat, muß es vor den verordneten Siebenern thun, Bill. Rab. Für Schaden, der geschehen, ohne daß der Flurer den Urfacher zur Rüge gebracht, muß derselbe doppelte Buße zahlen, Gaggst. Weitere Bestimmungen zum Schutz der Saat und der Felder sind besonders in den jüngeren G.O. zu treffen. Tauben müssen in der Frühjahr- und Herbstfaat 4 Wochen, in der Leinfaat 40 Tage eingesperrt werden, Belfb. Grafen im Samenfeld, Belfb., überhaupt zum Schaden grafen, ist straffällig, und Lindlein, „wenns einer siehet“, 15 Pfg., in O.Regb. und Nesselb. 15 Pf., wird aber noch bei Amt angezeigt. Auch Wenden im Samenfeld nach Michaelis, wenn der Samen aufgegangen, ist verboten ( $\frac{1}{2}$  Ort, Belfb.). Für jedes Stück Vieh, Pferd, Kuh, Kalb, Gaiße oder Zicklein, Gänse (deren 3 eine Herde sind), welche auf Äckern und Wiesen Schaden thun, erhält der „Rüger“, also der, welcher die Anzeige macht, 3 Pfg. (das ganze Jahr bis Martini), Crispenhofen. Besonders streng sind die G.O. gegen die Gänse. Milde ist noch die Bestimmung der G.O. von Alkertsh. Jede Herde Gänse (3 Stück) zahlt 15 Pfg. Strafe, wenn sie Schaden läuft, ebenso Wachb. W. F. 1852, 96. Strenger ist die Pfitzinger G.O., welche mit Humor erlaubt, eine Herde Gänse, die Schaden läuft, ins Wirtshaus zu treiben und den nächsten, den man unterwegs trifft, mitzunehmen und dann für jede Gans 6 Pfg. zu vertrinken, W. F. 1853, 66. Sonst galt der alte Grundsatz: Gänse bezahlen mit dem Kopf, l. c. S. 791, besonders wenn der Gänsehirt aus Fahrlässigkeit eine Gans Schaden laufen ließ, durfte sie jedermann totschlagen, der Hirte aber mußte dem Besitzer Schadenersatz leisten, Nesselb. Rab. Das „Ähren“, Ährenlesen ist erst gestattet, wenn die Garben geladen sind, aber nicht, solange Garben oder Sammaten (das nebeneinander gelegte „gesammelte“ Korn) auf dem Acker liegen, W. F. 4, 107 Hacht. u. a.

(Fortsetzung folgt.)



## Sülchgauer Altertumsverein.

**Berichte über die im Auftrage des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens und mit daher verwilligten Mitteln vorgenommenen Ausgrabungen bei Rottenburg und bei Königen am Neckar.**

Von E. v. Kallee, Generalmajor a. D.

### 1. Das Römerkastell auf der „Altstadt“ bei Rottenburg a./N. nach den letzten Ausgrabungen.

Über die allgemeine strategische Lage des Punktes Rottenburg, sowie die spezielle taktische des Kastellplatzes habe ich mich umständlich in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst (Jahrgang 1884 S. 338 u. f.) ausgesprochen. Seit jener Zeit sind die Ausgrabungen zu gelegener Zeit fortgesetzt worden und haben in Beziehung auf die Einzelheiten des Kastells manches Bemerkenswerte zu Tage gefördert, worüber im nachstehenden Bericht erstattet wird.

Bevor ich jedoch auf diese Einzelheiten näher eingehe, mögen einige Bemerkungen hier eine Stelle finden, welche eben für die Verhältnisse des Rottenburger Kastells von Wert sein dürften.

Für die Zeit Trajans, in welche die Erbauung unseres Kastells zu setzen sein wird, giebt der Gromaticer Julius Hyginus in seiner Schrift über das Schlagen der Lager bei weitem die meiste und detaillierteste Auskunft. Er war ein Zeitgenosse Trajans und Hadrians und kannte die Sache aus eigener Praxis. Da die Schrift, wie ich glaube, weniger bekannt, so setze ich den auf unsern Gegenstand Bezug habenden Passus nach einer alten von einem preussischen Offizier auf Veranlassung des Obersten Guichard (von Friedrich dem Großen Quintus Icilius getauft, wenn die hierüber bestehende hübsche Anekdote historischen Grund hat) gefertigten Übersetzung, hier bei. Der den Schluß der Abhandlung bildende Passus lautet wörtlich:

„Was die Wahl der Lagerplätze belanget, so ist zu merken, daß derjenige vor den besten anzusehen sei, der sich vom Felde gemächlich erhebet: in solchem wird das dekumanische Thor an den höchsten Ort gestellt und dadurch eine freie Aussicht in die umliegende Gegend befördert. Der prätorianische Eingang ist allemal gegen den Feind gerichtet. Den zweiten Rang in der Güte haben diejenigen Lager, so in Ebenen liegen, den dritten eignet man denen zu, die auf einem Hügel stehen, sowie diejenigen den vierten behaupten, welche auf einem hohen Berge genommen werden und endlich giebt man den fünften denen, die durchaus an dem Ort, wo sie sich befinden, haben angelegt werden müssen. Man nennet sie auch daher notwendige.“

Zu dieser letzten Sorte von Lagerstellen gehörte offenbar die des Kastells von Sumlocenne, weil das Werk da angelegt werden mußte, wo die von Rottweil nach Cannstatt in allgemein gerader Richtung geführte Hauptoperationslinie den Neckar schneidet. Von den in der Nähe dieses Schnittpunktes befindlichen Oertlichkeiten ist die von den Römern gewählte weitaus die günstigste; nur war es nicht möglich, auf ihr ein regelrechtes Kastell von der für notwendig erkannten räumlichen Ausdehnung zu erbauen: daher die unregelmäßige Form. Hygin fährt nun weiter fort:

„Vornehmlich muß man allemal sorgfältig darauf denken, daß kein „Zugang in die Flanken des Lagers offen stehe; daß in allen Stellungen „fließendes oder Quellwasser vorhanden sei, und daß letztlich die gefährlichen „Gegenden, so die Alten Novercä <sup>1)</sup> geheißen, auf alle Art vermieden werden. Es „darf daher keine Höhe das Lager kommandieren (dominieren), daraus der Feind „es überfallen oder davon (von welcher aus) er sehen könne, was darinnen „vorgehet. Es darf kein den Feind deckender Wald, keine Gräben, Gründe „oder Thäler nahe liegen, darinnen er verborgen sich ans Lager schleichen „könnte, und es darf dieses ebensowenig bei jählingem Austritt eines Flusses „überfchwemmt werden können.“

Man sieht, die von Hygin vor 1800 Jahren gegebenen Vorschriften könnten verboten in jedes moderne Lagerreglement aufgenommen werden. In meiner oben zitierten Abhandlung habe ich darauf hingewiesen, daß vor der linken Flanke des Werkes eine Höhe sich befinde, welche eine ungefehene feindliche Annäherung begünstigt und daß darum dort der Wall erhöht angenommen werden müsse. Eine solche Wallerhöhung rät nun Hygin für den Fall an, wenn die dominierenden und gefährlichen Stellen bei der Anlage des Werkes nicht haben vermieden werden können. Die stattgehabte Erhöhung des Walles ist unzweifelhaft und da die übrigen von Hygin aufgestellten Bedingungen sämtlich zutreffen, so ist anzunehmen, daß die Hyginische Lagerordnung von den Römern in der Zeit, um welche es sich hier handelt, als maßgebend angesehen und von den mit dem Lagerabstecken beauftragten Gromatikern befolgt worden ist.

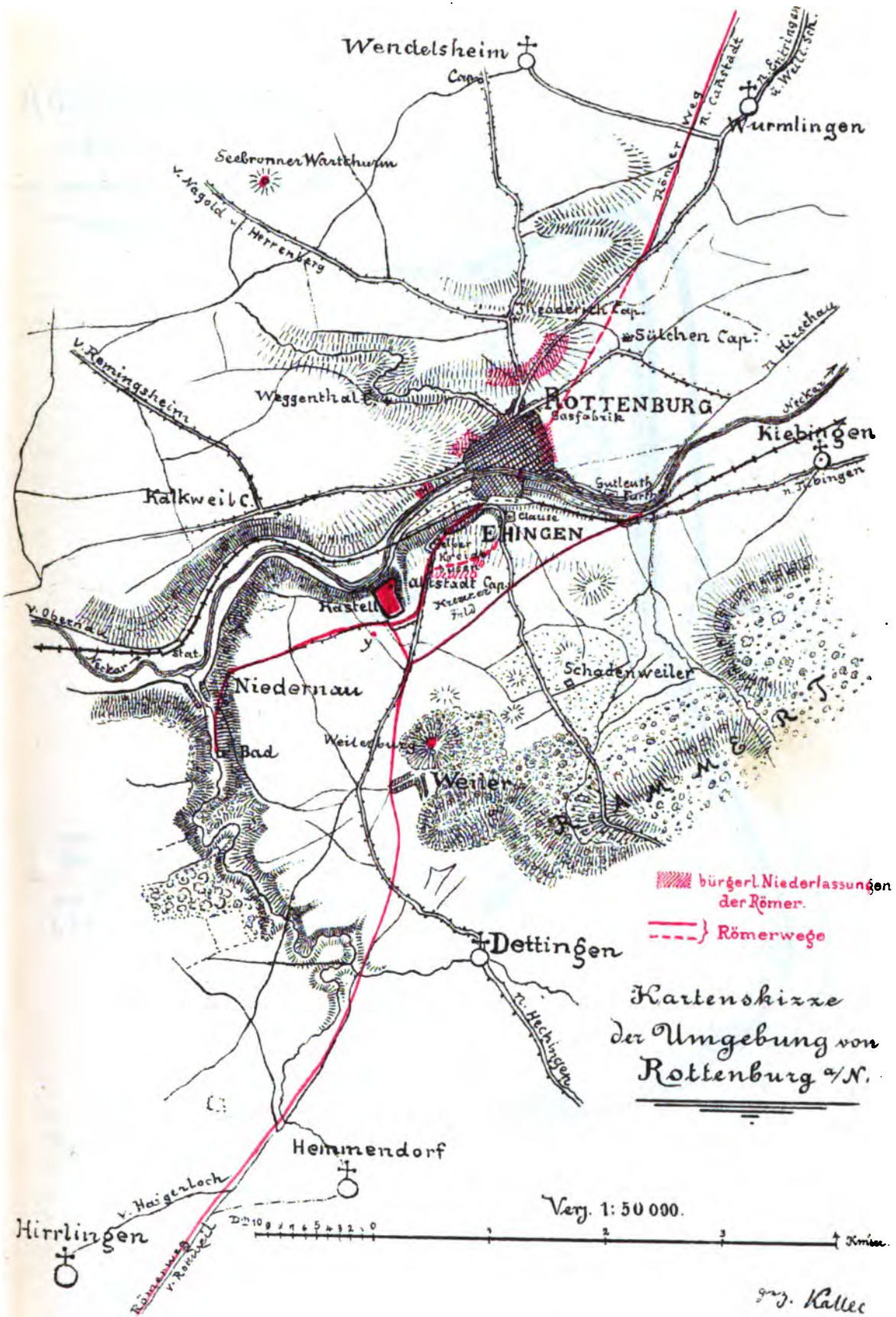
Bei den letzten Ausgrabungen am Rottenburger Kastell, welche von Professor Dr. Herzog und mir im Herbst 1884 und zu einem kleinen Teil im Frühjahr 1885 vorgenommen wurden, waren die Bestrebungen darauf gerichtet, die Einzelheiten des Walls näher kennen zu lernen und die im Innern des Kastells aufgefundenen Fundamentspuren weiter zu verfolgen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind nachstehend dargelegt.

#### I. Wall.

Die Ausgrabungen mußten beschränkt werden auf die südöstliche und denjenigen Teil der nordöstlichen Front, welcher zwischen der südöstlichen abgerundeten Ecke und dem Quellbrunnen liegt, weil die Strecke von da bis zur nördöstlichen Ecke des Anbaus wegen unzugänglich war.

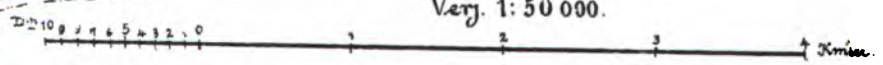
1. Daß westlich des Eingangs der Porta decumana ein Turm gelegen, war schon bei der früheren Ausgrabung erkannt worden; derselbe liegt in Trümmern, doch können seine Fundamente jederzeit bloßgelegt werden, wenn man das dortige erhöhte Terrain (ca. 8 Fuß) abtragen will. Bei der völligen Ausräumung des Platzes, auf welchem der östliche Thorturm stand, fanden sich zwar die eigentlichen Fundamente nicht mehr vor, dagegen auf die Bruchfläche horizontal (auf der Seite des Eingangs) gelagert zwei Muschelkalkblöcke, welche dem Fundament zur Unterlage gedient haben müssen. Sie sind roh abgepaßt und hatten den Zweck, den Untergrund, der hier aus lockeren Lettekohlengeschichten besteht, horizontal abzugleichen. Ohne Zweifel hatte dieser Turm, ehemals zur Unterkunft der Thorwache bestimmt, eine Balkendecke, die durch Brand zerstört wurde; denn der ganze quadratische Raum zeigte sich mit Brandschutt, Kohlen, durch heftiges Feuer rotgebrannte

<sup>1)</sup> Vielleicht, in Beziehung auf die Lagerbedingungen: von der Natur stiefmütterlich bedachter Platz.



Kartenskizze  
 der Umgebung von  
 Rottenburg a. N.

Verz. 1: 50 000.



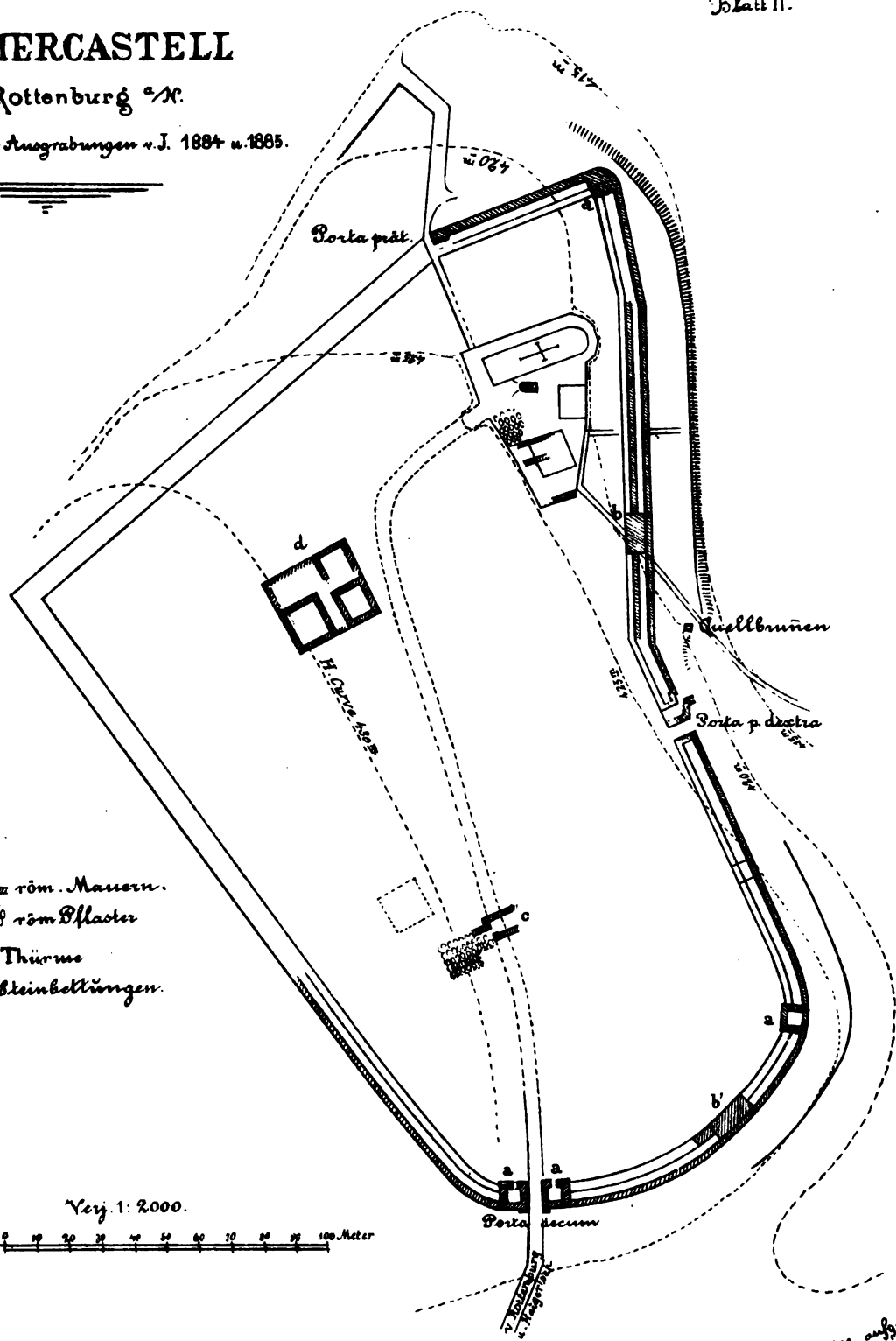
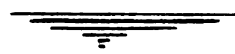
gez. Kallec



# RÖMERCASELL

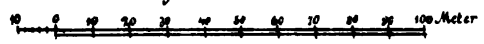
bei Rottenburg a.N.

nach den Ausgrabungen v.J. 1884 u. 1885.



rom. Mauern.  
rom. Pflaster  
a, a Thürme  
b, b Steinbellungen.

Verz. 1: 2000.



E. Keller aufg. u. ger.



Sandsteinbrocken und verbrannte Erde erfüllt, und es muß angenommen werden, daß, was noch an brauchbaren Sandsteinquadern vorhanden war, ausgebrochen und zu dem Bau der Wallfahrtskirche und ihrer Dependenzen verwendet worden ist.

Die P. decumana war danach hier wie anderwärts durch zwei Türme verstärkt und verteidigt.

2. Die Unterfuchung der südöstlichen Kastellecke hatte ein ähnliches Ergebnis. Hier deutete eine Vertiefung im Terrain, die trotz mehrhundertjähriger Bearbeitung mit Pflug und Spaten auch heute noch nicht ausgeglichen ist, das ehemalige Vorhandensein einer Hohlbaute um so mehr an, als diese Vertiefung in der Kapitale (Halbierungslinie) des Winkels liegt.

Die Ausgrabung ergab nun, entsprechend der Vermutung, einen quadratischen Raum ganz mit Schutt und Steinen erfüllt, hier aber ohne Spuren von Brand. Die obern Lagen enthielten viele nichtrömische Hohlziegel und gewöhnliche Riegelsteine; tiefer unten aber von römischer Hand bearbeitete Schichtenmauersteine untermischt mit römischem Mörtel. Ohne Zweifel kann man hier, wenn Mühe und Kosten zu Niederlegung des Hohraums aufgewendet werden wollen, einen Teil der Seitenfundamente des Turms auffinden. Die Fundamente der Kehlseite scheinen vollständig ausgebrochen zu sein. Das Vorhandensein modernerer Trümmer in dem Hohlraum des Turms erklärt sich wohl daraus, daß die Turmrüine in nachrömischer Zeit vorübergehend restauriert und benützt worden ist.

3. Zwischen diesem Eckturm und der Decumana wurde bei b (f. Pl.) eine wohlerhaltene, aber ausschließlich aus Kalksteinen aufgemauerte Bettung bloßgelegt, an der sich auch die Spur einer Rampe deutlich erkennen ließ. Der innere Rand der Bettung ist, der Richtung der Kastellumfassung entsprechend, ein wenig gekrümmt. Ohne Zweifel war diese Bettung zur Aufstellung von 2 oder 3 Katapulten bestimmt.

4. Von der P. princ. dextra wurden nahe der Stelle, an welcher früher die schmale Poterne gefunden wurde, die Ecken der Eingangspfeiler aufgedeckt. Besonders die nördliche Pfeilerkante ist wohl erhalten; sie ist aus Sandsteinquadern gefügt, während sonst die Fundamentquadern der Kastellmauer aus Muschelkalk bestehen. Die südliche Kante ist ziemlich zerrüttet; die Entfernung der beiden Pfeiler ist dieselbe wie bei der P. decumana. Ob Seitentürme vorhanden waren, konnte nicht festgestellt werden; es scheint aber, daß die kleine Seitenpforte durch einen Turm gebrochen war, weil hier eine ungewöhnlich starke Verschüttung von Mauersteinen sichtbar war, die sich aus dem Einsturz der Mauer allein nicht erklären ließe. Die Seitenpforte ermöglichte die Kommunikation nach außen, nachdem bei eintretender Belagerung die Hauptthore verrammelt waren, und sicherte zugleich die Benützung des außerhalb des Walls befindlichen Brunnens, was für den Fall von großem Wert war, daß im Innern nur Zisternenwasser vorhanden gewesen wäre. Eine P. princ. sinistra ist wahrscheinlich nicht vorhanden gewesen. Das auf der Ecke angelegte Dekumanthor hat möglicherweise die Erbauung eines weiteren Thores überflüssig erscheinen lassen. Rechtwinklich auf die P. dextra gedacht wäre es zu nahe an die Decumana zu stehen gekommen.

## II. Das Kastellinnere.

1. Bei C (f. Pl.) wurden Fundamente ausgegraben, welche auf das Vorhandensein eines Komplexes von Gebäuden schließen lassen, zu welchem von der Decumana her ein breiter gepflasterter Weg führte. Eine hier ausgegrabene, nach vorn stark abgetretene, 0,75 Meter lange, 0,50 Meter breite und 0,20 Meter hohe Kalksteinplatte war offenbar die oberste Stufe einer in einen Kellerraum führenden

Staffel; sie fand sich 1 Meter tief unter dem jetzigen Fahrweg und es war deutlich zu erkennen, daß sie unverrückt in ihrer ursprünglichen Lage war. Es ist hiedurch ein weiterer Beleg erbracht, daß das Terreplein des Kastells durchschnittlich 1 Meter tief unter der jetzigen Ackerfläche anzunehmen ist, mit andern Worten, daß der Boden seit der Römerzeit um ca. 1 Meter hoch angewachsen ist. Die Mauern zeigen hier die gewöhnliche Dicke von 0,75—0,80 Meter.

2. Bei d wurde die Ergänzung des früher im sog. Maisacker ausgegrabenen Fundaments bloßgelegt. Das hier gestandene ansehnliche Gebäude hatte hienach einen quadratischen Grundriß von 13,5 Meter Seite. Es stellt sich vermöge dieser Dimensionen und der Mauerdicke von 1,4 Meter, welche sonst bei keinem der im Innern aufgedeckten Fundamente vorgefunden wurde, als das bedeutendste der vorhanden gewesenen Gebäude dar. Östlich und nördlich dieses Hauptgebäudes wurden Mauerreste aufgedeckt, welche es ganz unzweifelhaft erscheinen lassen, daß hier ein bedeutenderer Gebäudekomplex von nahezu quadratischer Umfassung bestanden hat, und es scheint die Ansicht, daß hier das Prätorium anzunehmen ist, umfomehr gerechtfertigt, als dieser Komplex genau rechtwinklich zur Hauptachse des Kastells liegt. Die der P. decumana zu gelegenen Gebäude (c) wären dann als zum Quästorium gehörig aufzufassen oder vielleicht besser als Präfektur zu bezeichnen, da es zur Zeit Trajans, wie Hygin bemerkt, keine Quästoren mehr gab. Die Funktionen derselben waren zum großen Teil auf den Lagerpräfekten übergegangen, oder wurden durch Offiziere des Komitats verwaltet.

Von der Ansicht, daß dem von einer Mauer umschlossenen Raum, auf welchem die Kapelle, Kaplanswohnung etc. unter teilweiser Benützung römischer Fundamente erbaut sind, des Parallelismus der Umfassungsmauern mit den Walllinien und der erhöhten Lage wegen, die Bedeutung eines Reduits beizulegen sei, wird abzusehen sein; dagegen könnten die hier gestandenen Gebäude Lazaretzwecken gedient haben, umfomehr als auch im Lagerplan des Hygin den Lazareten der Raum zwischen Prätorium und Prätorialfront zugewiesen ist.

So lange die Hopfenanlagen auf dem Areal der Altstadt nicht beseitigt sind, können die Nachgrabungen nicht zum Abschluß gebracht werden. Das Innere des Prätoriums dagegen kann näher unterfucht werden und diese Arbeit ist für die nächsten Ausgrabungen in Aussicht genommen. Desgleichen soll den aufgefundenen Spuren einer Wasserleitung im Innern des Kastells nachgegangen werden.

Die Auffuchung der Canabae und des Begräbnisplatzes wird gleichfalls Gegenstand fernerer Untersuchungen sein.

#### Ausgrabungen außerhalb des Kastells.

(Siehe Kartenkizze.)

1. Hinter der Altstadt. Zu dem im Jahr 1883 400 Schritt südlich der Altstadt an der Niedernauer Markungsgrenze gemachten Ausgrabungsversuch hatte eine Tradition geführt, nach welcher in dem dort befindlichen Hopfengarten eine römische Säule gefunden worden sei. Wohin die Säule gebracht worden, konnte nicht ermittelt werden. Daß bedeutendere Gebäudereste in jenen Grenzäckern vorhanden, wurde durch Nachgrabungen festgestellt; sie bilden wahrscheinlich einen größeren mit einer Mauer umschlossenen Komplex, dessen Umfang des Hopfengartens wegen nicht bestimmt werden konnte. Bloßgelegt wurden (f. Kartenkizze y) zwei von einander getrennte Gebäude, von denen das eine gegen Süden gelegene 18 Meter lang 11 Meter breit in 4 Gelasse geteilt war, deren größtes mit einem sehr soliden und vollständig erhaltenen Zementboden versehene, schön bemalte, mit Ornamenten

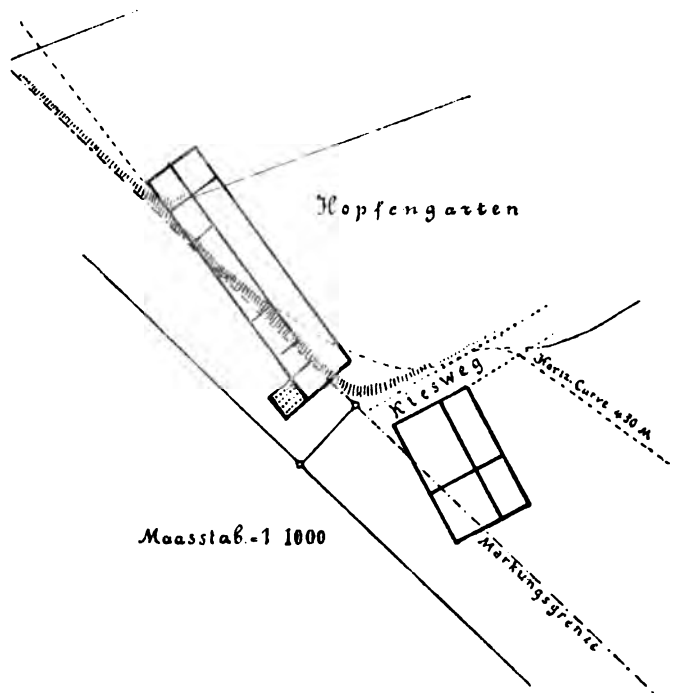


verzierte Wände gehabt hat, von welchen sich viele Bruchstücke im Schutte vorfanden. Das andere zeigte entlang seiner vorderen gegen das Kastell gerichteten Fassade einen 30 Meter langen, 3,5 Meter breiten Korridor, hinter welchem eine Reihe Gemächer lagen. An diese Gemächer schloß sich ein Hypocaustum an, dessen

Zementdecke nur einen Spatenstich tief unter dem Ackerboden lag. Es sind in Rottenburg und seiner nächsten Umgebung wohl schon ein paar Dutzend solcher Heizeinrichtungen aufgedeckt worden, keine aber in so völlig unverfälschtem Zustande. Meistens sind die Deckplatten samt der Zementbedeckung eingebrochen und der Innenraum findet sich dann mit Schutt und Erde ausgefüllt, oder fehlen auch die Deckplatten, die sehr gut verwendbar waren, gänzlich und es blieben nur die Stütz-

pfilerchen stehen. Hier war alles wohl erhalten; die ganze Reihe der Tubuli war in der ursprünglichen Stellung; nur von dem kleinen Gewölbe her, durch welches die heiße Luft aus dem Präfurnium in den Heizraum eindrang, war wenig Flöße eingefickert, über welcher noch die Öffnung sichtbar sich zeigte, durch welche die Füchse, Dächse oder auch Wölfe in der Zeit ihren Weg genommen hatten, da die Oberfläche der Ruinen noch mit wildem Gestrüpp überwachsen war und das Hypocaustum einen vortrefflichen Schlupfwinkel darbieten mochte. Denn auf dem Boden des leeren Raumes fanden sich viele Knochen von Hasen und anderen kleineren Tieren vor, die nur von Raubtieren hereingeschleppt worden sein konnten. Am südlichen Ende des erwähnten Korridors fanden sich die deutlichen Spuren eines Eingangs in das Vorgemach des über dem Hypocaustum befindlich gewesenen Gelasses. Hier, unmittelbar an der einen Seite des Eingangs wurde zuerst ein Würfel aus Sandstein, genau 2 römische Fuß im Geviert haltend ausgegraben und dicht unter ihm liegend ein sehr wohlerhaltener Säulenpilaster von 2 Meter Länge. Aus der Lage war zu entnehmen, daß beide Stücke zusammengehörten und die eine Seite des Eingangs, dessen Höhe danach zu ca. 8 römische Fuß anzunehmen wäre, gebildet hatten. Die beiden Stücke sind aus grobkörnigem Sandstein gearbeitet, der zu drei Vierteln aus dem Pilaster vorspringende Säulenkörper trägt das verwilderte dorische Profil jener Zeit. Viele roth, gelb oder weiß und grün bemalte Wandstücke kamen auch hier zum Vorschein.

Diese Umstände alle berechtigen zu dem Schlusse, daß man es hier mit einem Anwesen zu thun hat, das man als Villa zu bezeichnen berechtigt ist. Die Gebäude lagen auf gleicher Höhe mit dem Kastell; ein Kiesweg, der auf eine kürzere Strecke aufgedeckt werden konnte, weist in seiner Verlängerung auf den Verbin-



dungsweg, welcher vom Kastell nach der Rottweiler Hauptstraße nothwendig geführt haben muß.

Es darf wohl mit viel Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß hier die Villa des Lagerkommandanten gelegen war, der vom Korridor aus das Dekumanthor und die zu ihm führenden Wege im Auge und überhaupt nach allen Seiten eine freie Aussicht hatte.

2. In Rottenburg linken Ufers. Aus Anlaß eines Neubaus in der Nähe der Gasfabrik stieß man anfangs Oktober 1885 beim Kellergraben auf römische Substruktionen. Zwei ganz gleiche Gelasse mit Plattenböden ca. 2,5 Meter im Geviert und 0,75 Meter von einander entfernt mit starken Seitenmauern und auf den Zwischenraum zuführend eine römische Wasserleitung kamen hier zum Vorschein. Mauern, Böden und besonders die Wasserleitung sind vortrefflich erhalten. Der Richtung nach bildet der aufgedeckte Teil ein Stück jener Leitung, welche schon durch v. Jaumann aber an anderer Stelle als aus dem Weggenthal hervor führend aufgefunden worden ist. Ihr Querschnitt beträgt ungefähr das doppelte der von Obernau nach Rottenburg bestandenen, ebenfalls durch v. Jaumann an vielen Stellen aufgedeckten Leitung.

Herr Stadtbaumeister Pfetschinger wird auf Erfuchen und mit Mitteln des Süßgauvereins die Mühe übernehmen, die interessanten Substruktionen näher zu untersuchen und Bericht darüber zu erstatten.

Für die Kastellfragen hat die Sache eine besondere Bedeutung. Es sind bei diesen Grabungen mehrere Backsteine und Gewölbziegel zum Vorschein gekommen, welche den Stempel der VIII. Legion tragen und damit die Annahme als begründet erscheinen lassen, daß man hier auf militärische Bauten gestoßen ist. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Substruktionen die Stelle bezeichnen, an welcher die Wasserleitung zwischen zwei Sicherungstürmen hindurch in das linksufrige Brückenkastell eingeführt worden ist. Auch die allgemeine Lage des Platzes spricht für diese Annahme, sowie der Umstand, daß vor demselben das Terrain überall frei von römischen Resten ist und beispielsweise bei der Fundamentierung der nahe liegenden Gasfabrik nichts Römisches zum Vorschein gekommen ist. Um indessen ein sicheres Urtheil fällen zu können, sind weitere Aufdeckungen abzuwarten.

## 2. Das Neckarkastell bei Köngen.

### I. Allgemeine Lage.

Nachdem die Römer theils vom Oberrhein, theils von der obern Donau her in das Neckargebiet eingedrungen waren und daselbe militärisch besetzt hatten, mußte ihnen daran gelegen sein, all' das vorzukehren, was zur Behauptung dieser Landstriche erforderlich war.

Dazu gehörte vor allem die Sicherstellung der strategisch wichtigen Übergänge, nicht allein über den Hauptfluß, sondern auch über dessen bedeutendere Nebenflüsse, und diese Übergangspunkte sind überall da zu suchen, wo die von der Basis aus gegen das feindliche Gebiet des inneren Germaniens gerichteten Operationslinien, oder auch da, wo die diese Linien unter sich verbindenden Parallelstraßen, die Flüsse schneiden. Wenn behauptet wird, daß diese Übergangspunkte fortifikatorisch gesichert waren, so will damit nicht gesagt sein, daß dies überall durch in permanentem Stil erbaute Werke, Kastelle, bewerkstelligt worden sei, vielmehr ist anzunehmen, daß die große Mehrzahl dieser Punkte nur durch passagère Anlagen oder auch durch bloße Feldschanzen ihre Deckung gefunden hat. Nur bei hervorragend wichtigen Uebergängen werden Kastelle zu suchen sein.

Einer dieser letzteren Punkte ist Königen, das in dem großen, gegen Nordosten vorspringenden Neckarbogen gelegen, zugleich einen der Ausläufer jener fruchtbaren Terrasse bildet, welche gegen Westen hin den Namen der „Filderebene“ trägt und von den Römern, wie die zahlreichen Niederlassungsspuren bezeugen, wohl bevölkert war.

Der gegen Nordosten, also gegen das feindliche Gebiet strategisch offensiv gerichtete Bogen des als Verteidigungslinie aufzufassenden Flusses verleiht dem Punkte schon an und für sich Bedeutung; dieselbe wird jedoch noch erhöht, wenn die hieher gehörigen Teile des römischen Straßennetzes mit in Betracht gezogen werden. Dieses Netz bestand:

1. aus den beiden Straßen, welche die besetzten Neckarübergänge von Rottenburg und Cannstatt mit dem von Königen verbanden;
2. aus dem Verkehrsweg, welcher vom mittleren Schönbuch, wahrscheinlich vom Bromberg, ausgehend über die Filderebene weg, also über Echterdingen nach Königen führte, ferner
3. aus jenem andern, der vom nördlichen Rand des Schönbuchs über Vaihingen, Degerloch und Ruith ebendahin zog, und
4. endlich aus den unbedingt anzunehmenden Militärkolonnenwegen, welche den Neckar auf der Strecke von Rottenburg bis Cannstatt auf beiden Ufern begleiteten.

Mit Ausschluß des rechtsufrigen Kolonnenwegs trafen diese Verbindungen alle auf der Höhe von Königen „bei den Linden“ zusammen und bildeten damit einen sehr wichtigen Straßenknoten.

Es galt also bei Königen: die als stehend anzunehmende Neckarbrücke zu verteidigen, den dahinter liegenden Straßenknoten zu decken und der in dem weiten Neckarbogen bis zum Schönbuch hin angelegenen Bevölkerung Schutz zu gewähren. Grund genug, um hier in permanentem Stil zu bauen.

Vom rechten Ufer führte eine Straße, die Lauter bei Wendlingen überschreitend, ins Filsthal hinüber und von da am Fuß des Hohenstaufen vorbei nach Lorch; sie ist als Offensivlinie gegen das feindliche Gebiet zu betrachten. Eine andere wichtige Straße zog am linken Lauterufer nach Kirchheim u. T.; von da gegen Boll; benützte den bequemen Sattel zwischen Bosler und Kornberg, um durch das Gruibinger Thal ins obere Filsthal und über die Alb an die Donau zu gelangen. Diese Linie charakterisiert sich, weil die Verbindung mit dem rätischen Kriegstheater vermittelnd, als strategische Parallelstraße.

## II. Wahl des Kastellplatzes.

(Siehe Kartenkizze.)

Auf der Strecke von Nürtingen oder Oberensingen bis Plochingen beherrschen die Hänge des linken Ufers das Neckarthal durchgehends, besonders aber der Stelle gegenüber, wo das breite Lauterthal sich in das Hauptthal öffnet. Der Fluß bespült hier eine Art von kleiner Landzunge, durch die Thalfohle gebildet, welche am Fuß des Hanges sich ausbreitet. Der Hang selbst, 28 Meter über die Thalfohle sich erhebend, wird auf eine Strecke von ca. 1000 Schritten von zwei Terraineinschnitten unterbrochen, in deren oberem das Rinnfal des Bubenbachs sich von der Höhe herabzieht, während der andere, Königen zu gelegen, eine ziemlich ausgesprochene aber trockene Terrainfalte, den Flurnamen „in der Kehle“ tragend, darstellt.

Auf diesem oben durch einen Steilrain begrenzten, gegen die Thalfohle mit starker Neigung abfallenden Terrainvorsprung placierten die Römer das Kastell,

welches vollkommen geeignet war, den weiter oben genannten Bedingungen zu entsprechen. Es beherrschte und bestrich mit der gegen den Feind gerichteten Prätorialseite den Hang und die Thalsohle; die Brückenstelle selbst ca. 800 Schritt entfernt, lag in der günstigsten Wurfweite für die Projektile der Ballisten und von der linken Kastellfront aus war das Terrain „in der Keble“ durchaus eingesehen. Vor der rechten Front lag Grund und Boden eben, war aber vom Wall aus beherrscht und da hinter der Dekumanseite die bürgerliche Niederlassung sich befand, so war eine ungefehene Annäherung des Feindes von nirgends her möglich. Die Thalsohle des Neckars ist am Fuße der Anhöhe, auf welcher das Kastell lag, auch heute noch sumpfig, sie war es jedenfalls zur Zeit der Römer in weit höherem Grade und bildete ein wesentliches Annäherungshindernis; ein Umstand, welcher bei der Wahl der Kastellstelle zweifelsohne mitgewirkt hat.

Obgleich die Höhenlage des Kastells eine mäßige ist, so gewährte doch der Ausblick von den Zinnen des Werkes nicht bloß eine unbefchränkte Überficht und Einsicht in Betreff des im taktischen Bereich liegenden Terrains; auch weit darüber hinaus konnte die Kastellbesatzung die für sie wichtigen Punkte erkennen. Das Neckarthal liegt aufwärts bis gegen Nürtingen hin, abwärts bis zur Filsmündung offen vor den Augen, ebenso das Lauterthal bis Kirchheim; über das Vorland hinweg aber erblickt man in nordöstlicher Richtung jenseits des niedrigeren Schurwalds einen Streifen des Welzheimer Waldes, gerade in der Gegend von Welzheim; näher schaut der Staufen über die Höhe zwischen der Fils und Lauter herüber und gegen Osten und Südosten begrenzt der Steilrand der schwäbischen Alb den Horizont bis zum Hohenneuffen. Diese Fernsicht war aber von Wert der optischen Telegraphie wegen, welche die Römer, wie wir wissen, mittels Rauch und Feuersignalen eingerichtet hatten. Man möge aus dem Vorstehenden entnehmen, daß die Wahl des Kastellplatzes eine sehr geschickte, wohldurchdachte war, wie wir dies bei allen römischen Anlagen zu bewundern haben.

### III. Technische Anlage.

Vorbemerkung. Nachdem die Kastellmauer von mir, ich darf dies wohl ohne Selbstüberhebung sagen, nicht zufällig oder nach Andeutung Anderer, sondern durch Kombination der einschlägigen Verhältnisse aufgefunden war, konnte es sich nach meinem Dafürhalten bei der vorgerückten Jahreszeit (November) und den zur Verfügung stehenden Mitteln zunächst nur darum handeln, Umfang und Tracé des Werkes, überhaupt die allgemeinen Umriffe festzustellen, und es mußte von vornherein darauf verzichtet werden, die sich etwa ergebenden Spuren von Einzelheiten der Anlage weiter zu verfolgen. Auch an Untersuchung des Kastellinnern war nicht zu denken. Die Ausgrabungsarbeiten erstreckten sich auf nahezu 4 Wochen, mehrmals durch allzu ungünstiges Wetter unterbrochen, so daß im ganzen nur 14 Arbeitstage zu benützen waren. So lange es sich um Problöcher und Schlitzte handelte, konnten nur 4 bis 6 Mann verwendet werden; nachdem die Hauptlinien festgestellt waren, wurden 8 bis 12 Mann angestellt. Unterstützt wurde das Geschäft durch die leichte Bearbeitung des tiefgründigen Bodens und die Willigkeit der Arbeiter, z. T. Besitzer der Aecker selbst, welche, sobald etwas gefunden wurde, sehr lebhaftes Interesse zeigten; mehrfach behindert aber war die Grabarbeit durch dazwischen liegende Kleeäcker, welche zu schonen waren, weil einzelne Besitzer auch nicht gegen Entschädigung zum Aufreißen der Ackerdecke ihre Einwilligung geben wollten. Ihre Einsprache kann übrigens bei den bestehenden Verhältnissen nicht für unbegründet erachtet werden.

Das Ergebnis der Ausgrabungen ist folgendes:

(siehe Plan).

Das Tracé des Kastells ist aus einem Rechteck konstruiert, das in die Flurkarte nach zuverlässigen Marksteinen eingemessen eine Langseite von 157 Meter hat und dessen Breite 114 Meter beträgt.

Die Ecken sind durch einen Quadranten abgerundet, dessen Radius zu 10,7 Meter = 36 röm. Fuß gefunden wurde.

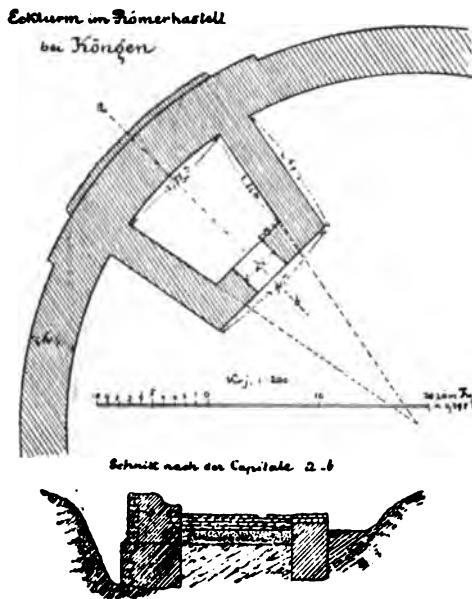
Die Dicke der Kastellmauer, welche an vielen Stellen sehr genau zu messen war, beträgt 1,19 Meter = 4 röm. Fuß. Über dieses Maß hinaus zeigte sich an der ganz aufgedeckten südöstlichen Ecke ein Mauervorstoß (Rifalit) von 0,30 Meter Stärke. Unter diesem Vorstoß springt das Fundament der Mauer noch 0,18 Meter vor. Dieses Fundament besteht an der gedachten Ecke aus 5 Lagen, unten roh, oben sorgfältig gefügten quaderartig zugerichteten Muschelkalksteinen, hier und da untermischt mit Sandsteinen, und reicht reichlich 4 röm. Fuß in die Tiefe. Die Stärke des Fundaments erklärt sich hier aus dem Umstande, daß diese Ecke auf dem abschüssigen Terrain des Hochrains liegt und deshalb besser versichert sein mußte. Auf ebenem Boden fanden sich nur 3 bis 4 Lagen Fundamentsteine. Die aufgedeckten und untersuchten Stellen der Kastellmauer sind aus dem Plane zu ersehen.

Die vier Ecken des Kastells liegen nicht in gleicher Höhe; da es aber stehende Regel war, die Dekumanseite höher zu legen, so würde dies nichts Auffälliges bieten. Allein der nordwestliche Winkel liegt nach dem vorgenommenen Nivellement um nahezu 6 Meter tiefer als der südwestliche und um  $1\frac{1}{2}$  Meter tiefer als der nordöstliche, so daß das Terrepain des Werks eine windschiefe Fläche bieten mußte. Wäre das Kastell nur um die Breitseite weiter gegen Süden gerückt worden, so konnte dieser jedenfalls eine technische Schwierigkeit verursachende Umstand beseitigt werden, es geschah dies aber nicht, weil dann die Einsicht in die Terrainfalte „in der Kehle“ verloren gegangen wäre; man sieht: die taktische Rücksicht hat hier die technische überwogen. Da, wo sich der Boden stark gegen die nordwestliche Ecke neigt, finden sich die Fundamentsteine zur Verminderung des Mauerdrucks schief gegen die Tracélinie gestellt. Die römischen Ingenieure waren nicht pedantisch, sie arbeiteten nicht nach der Schablone, wenn sie auch für gewisse Dinge ihre festen Regeln hatten. Es giebt unter den Kastellen bei mancher Ähnlichkeit doch keine Doubletten. Die Erbauer ließen sich in jedem einzelnen Fall durch die Eigentümlichkeiten der Lage bestimmen und wußten danach das Richtige und Zweckmäßige anzuordnen.

Daß die 4 Kastelecken gleich konstruiert und mit Türmen versehen waren, ist durch die Bloßlegungen konstatiert, obwohl eine vollständige Aufdeckung in der Weise wie bei der südöstlichen Ecke bei den andern Ecken nicht stattfinden konnte.

Da wo die Kastellmauer quer durch die Äcker läuft, wurde dieselbe in mehreren Ackerparzellen nicht etwa bloß in den Fundamenten, sondern in Schichten der eigentlichen Mauer vorzüglich mit sehr scharfen Rändern erhalten gefunden, in einigen andern dagegen war sie nur noch durch einzelne Steine und Mörtelreste erkennbar. Durch Nachfragen hat sich aber ergeben, daß sie hier von den Ackerbesitzern z. T. erst in den letzten Jahren herausgerissen worden ist. Die nördliche Mauer zieht sich der Länge nach durch einen und denselben Acker und ist bis jetzt zwar in einigen unzweifelhaften Resten, nirgends aber mit scharfen Rändern gefunden worden. Da sie hier den einstigen Ackerbesitzer nicht bloß in kurzen Querstücken, sondern im ganzen Acker genierte, so mag sie eben auch in der ganzen Länge entfernt worden sein. Seitwärts der Mauer, nach dem Innern zu stieß man aber im nebenliegenden

Grundstück auf einzelne noch wohlgefügte Mauerreste, so daß zu erwarten steht, es werden etwaige Turmanlagen auch auf dieser Seite zu finden sein. Auf der westlichen Seite wurde ein an die Mauer sich anschließender Turm, dessen Eingangschwelle noch in der ursprünglichen Lage sich befand, von allen Seiten her bloßgelegt.



Das  $\frac{1}{2} - \frac{3}{4}$  Meter unter der Ackerfläche liegende Mauerwerk der südöstlichen Ecke samt dem Turm kam besonders wohl erhalten zu Tage. Beim Wegräumen der ins Innere gefallen Steine stieß man auf eine mehr als fußdicke mit Mörtel oder Zement gemischte Masse, die anfänglich für den Boden des Turms gehalten wurde. Es zeigte sich aber bei Untersuchung der inneren normal auf den Bogen gerichteten Mauerflächen ringsherum unter diesem vermeintlichen Boden eine gleichmäßige Schichte von mit Kohlen untermischter Afche, welche über den ganzen Innenraum verbreitet war. Unter dieser Afchendecke kam dann ein aus Lehm und Sand gemischter dichter Belag zum Vorschein, welcher in Verbindung mit der wenig höher liegenden aus Steinen gefügten Thürschwelle als wirklicher Turmboden erkannt wurde.

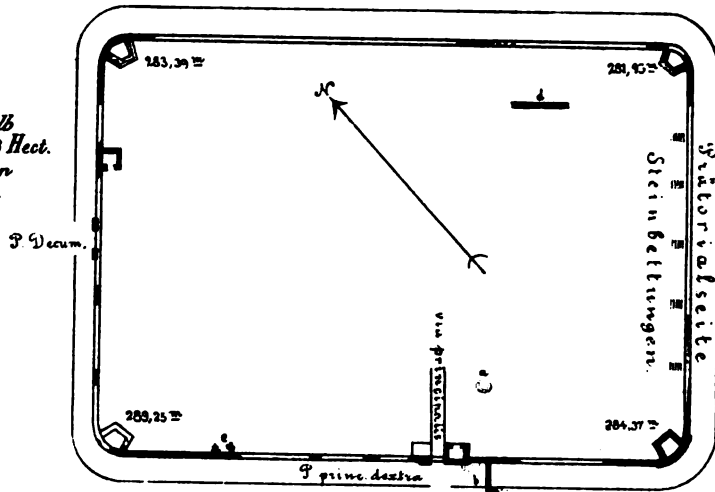
Die weggeräumte Zementmasse hatte also die Decke gebildet, welche, nachdem der Balkenbelag des Turmgelasses durchgebrannt, noch wohl zusammenhängend herabgestürzt war. In einer Ecke des Turmes war, wenig in den Boden vertieft, ein kleiner Herd vorhanden, auf welchem mit Afche und Kohle vermischte die dunkelbraunen Scherben einer Schüssel lagen.

Als besonders bemerkenswert mag hier noch angefügt werden, daß rings um den Turm eine Menge dünner Plättchen aus Keupermergel zerstreut lagen, welche rechtwinklig abgepaßt sind und auf der einen Seite eine Mörtelfläche zeigen, während die andere die deutlichen Spuren hundertjähriger Abwaschung und Auslaugung durch die Atmosphärien aufweist. Diese Plättchen, etwas größer als gewöhnliche Dachziegel, haben z. T. 4 rechte Winkel, z. T. ist der eine Winkel flach abgerundet; ich kann sie nur für Zinnendeckel halten, aus deren Abrundung zu schließen wäre, daß die Zinnenlücken — wohl nach außen — rundlich abgeflacht waren.

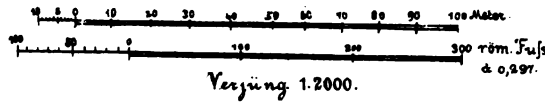
Beim Auffuchen der südlichen Umfassungsmauer traf man einen starken halben Meter unter der Oberfläche auf eine Kiesstraße mit starker Steinunterlage, die um so sicherer als die *Via principalis* zu bezeichnen war, als an ihrem östlichen Rande die Reste des auf dieser Seite liegenden Thorturms also der *Porta princ. dextra*, aufgefunden wurden. Ich konnte nur die äußere Umfassung bloßlegen lassen, zur Ausräumung reichte die Zeit nicht. Der Turm ist nicht ganz quadratisch; die eine äußere Seite wurde zu 5,75 Meter, die andere zu 4,9 Meter gemessen, die äußere Seite springt 0,70 Meter über die Kastellmauer vor. Ein Stück der Thorschwelle, 1 Meter lang, 0,65 Meter breit, aus Sandstein, liegt in ursprünglicher Lage 1,2 Meter hinter dem Turmvorsprung; die Kante für den Thoranschlag ist deutlich zu erkennen. Das Pflaster des Thoreingangs, ein Stück weit über den Turm ins Innere reichend, ist noch wohl erhalten. Der zum Thor gehörige weitere Turm ist vorhanden, seine Aufdeckung mußte aber aus dem eben angegebenen Grund unterbleiben, wie auch die auf-

Römerkastell bei Klingen  
 aufgefunden u. im November 1885 ausgegraben  
 durch Generalmajor v. Kalle.

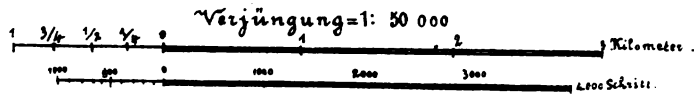
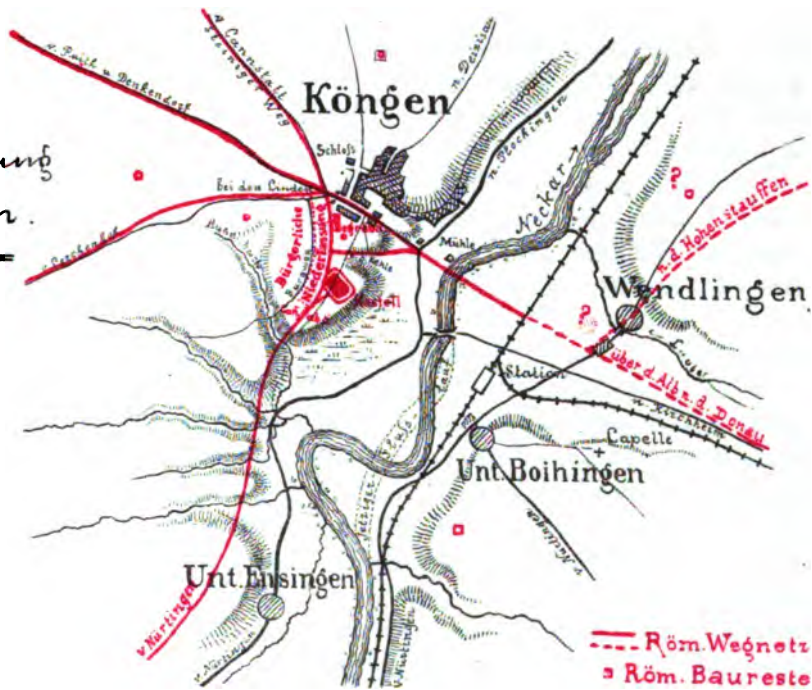
Länge = 157 m  
 Breite = 114 m  
 Flächeninhalt innerhalb  
 der Kastellmauern 1,8 Hect.  
 Dicke der Kast. Mauern  
 = 1,19 m = 4 röm.



a, b, c Hypokausten  
 d Mauerrest  
 e Spuren eines Turms



Skizze  
 der Umgebung  
 v. Klingen.



g. v. Kalle





gefundenen Spuren eines zwischen dem rechtsseitigen Thor und der südwestlichen Kastellecke liegenden Turmes nicht weiter verfolgt werden konnten. Von dem auf der Mitte der nordwestlichen Front gefuchten Dekumanthor wurden unzweifelhafte Reste gefunden; es scheint jedoch dieses Thor gründlich zerstört worden zu sein, da auch von dem jedenfalls gepflastert gewesenen Durchgang keine Spuren des Pflasters mehr entdeckt werden konnten. Ebenlowenig fanden sich bis jetzt die Trümmer eines linksseitigen Thores. Auf der Prätorialfront des Werkes wurde kein Thor gesucht, weil es mir höchst unwahrscheinlich scheint, daß hier an dem abschüssigen Steilrain ein solches sollte angelegt gewesen sein. Hinter dieser Front lagen in regelmäßigen Abständen von je 20 Schritt tief gegründete Steinbettungen ohne Zweifel zur Aufstellung von Katakulten und Ballisten. Auf einer derselben wurde eine Ballistenkugel von ca. 9 Pfund Schwere, aus grobkörnigem sehr quarzreichem Sandstein gearbeitet, gefunden. Eine Durchsuchung des Bodens dürfte wohl noch mehrere dieser Projektile zum Vorschein kommen lassen, da solche ja nicht als Bausteine zu verwenden waren.

Im Innern des Kastells ließ ich nur an einer Stelle aus Veranlassung der Mitteilung eines Ackerbesizers, wonach derselbe vor einer langen Reihe von Jahren aus Neugierde grabend auf einen „glasharten farbigen Boden“ gestoßen sein wollte, durch eben diesen Mann den Boden wieder auffuchen, weil ich durch die Attribute „glashart und farbig“ auf den Gedanken geraten war, es möchte hier ein Mosaikboden zum Vorschein kommen. Was der Mann aber aufdeckte, war lediglich ein Hypocaustumboden, auf welchem noch einige zierliche Ziegelpfeiler mit dito Platten überdeckt aufrecht standen. Die Stelle findet sich im Plan eingetragen; sie hat immerhin den Wert, daß man an sie anbindend weiteres finden kann, da das Hypocaustum jedenfalls nicht allein stand. Der weitere im Plan eingetragene Mauerrest, parallel mit den Kastelllinien laufend, wurde zufällig durch einen aus anderem Grunde gemachten Probefhlitz gefunden und bloßgelegt. Er hat seiner Beschaffenheit nach nur einem Holzgebäude als Fundament gedient. Unliebham für etwaige spätere Nachgrabungen im Innern, also nach Prätorium und Quästorium, wurde in Erfahrung gebracht, daß gerade hier zu Verbesserung des Bodens schon vielfach Steine ausgegraben und entfernt worden sind; einer der Ackerbesitzer will über 50 zweispännige Fuhren fortgeschafft haben. Etwas zusammenhängendes Ganzes ist daher schwerlich zu finden.

Eigentümlich erscheint der Anbau bei der Porta p. dextra mit den beiden Hypokausten. Er hat sicherlich ursprünglich nicht zum Kastell gehört, sondern ist später angefügt worden. Es führt dies auf den Gedanken, daß das Kastell noch zur Römerzeit von den Truppen definitiv verlassen und dann von der bürgerlichen Niederlassung in Besitz genommen worden sei, und es ist dies nicht eben unwahrscheinlich. Bekanntlich sind die Kastelle am Oberrhein zwischen Burg bei Stein (Tasgätium) und Augst (Aug. Raur.) nachdem die römische Grenze über die Donau hinüber gerückt war, verlassen worden, weil sie, wie die Geschichte weiß und die Funde bestätigen, unter Kaiser Probus zerfallen waren und teils restauriert teils neu erbaut wurden, als die Grenze infolge des siegreichen Vordringens der Alemannen aus dem Neckargebiet wieder an den Rhein zurückverlegt werden mußte. Analog mit diesem Vorgang könnte man schließen, daß die Neckarkastelle evakuiert wurden, nachdem der rätische und rheinische Limes zu einem Ganzen vereinigt und durch Kastelle geschirmt war. Meinesteils möchte ich dies vorerst keinenfalls für alle Neckarkastelle annehmen, am ehesten aber noch für Königen, und zwar aus dem Grunde, weil eine feindliche Umgehung des mittleren Neckars von der Seite der früheren Limeslücke her nun weniger wahrscheinlich war und der Zugang zum

oberen Neckar durch das starke Kastell von Rottenburg für hinlänglich verteidigt gelten konnte.

#### IV. Funde.

Die bei den Ausgrabungen gemachten Funde von Gebrauchsgegenständen etc. sind, da es sich wesentlich um Auffindung der Kastellmauern handelte, nur unbedeutend. Bei den Hypokausten kamen wie gewöhnlich eine Anzahl von kleinen Sandsteinfeilern, Fragmente von Heizröhren, auch Stücke von bemalten Wänden etc. zu Tage. Sodann 2 röm. Kupfermünzen, aber mit völlig unleserlicher Umschrift, Eisenteile eines Wurffpießes, im Feuer verkrümmt und durch die Ungeschicklichkeit eines Arbeiters, der den Gegenstand gerade richten wollte, in Stücke gegangen, einige Messerklingen, ein blecherner (Soldaten-) Löffel, viele Scherben von großen Amphoren und kleineren Thongefäßen, viele Fragmente von Terra sigillata-Gefäßen, worunter die Hälfte einer Trinkschale, zwei Stempelfstücke mit Julianus und Marcellus, der untere Teil eines schlecht gebrannten Lämpchens etc.

Wertvolle Ergänzungen erhalten die vorstehend beschriebenen Ausgrabungen durch die Aufdeckungen, welche Oberamtmann Roser auf Befehl des Herzogs Karl vor hundert Jahren (1783 und 1784) gemacht hat. Denn Roser hat, offenbar ohne es zu wissen, auch am und im Kastell gegraben. Wenn man den Roser'schen Plan (dessen Verjüngung 1:1600) auf den Maßstab der Flurkarte reduziert in diese einpaßt, so ist unzweifelhaft, daß Roser mit Fig. 5 denselben Turm bezeichnet, welcher auch jetzt an der westlichen Kastellmauer wieder aufgedeckt worden ist. Das große „Schweißbad“ aber, welches er ausgegraben, (man betrachtete früher jedes Hypocaustum als zu einer Badeinrichtung gehörig) wäre als ein Teil des Prätoriums oder Quästoriums aufzufassen. Die „Dohle“, welche Roser in der Nähe des Turms gefunden, ist wohl nichts anderes als die Wasserleitung des Kastells, welche nach der Andeutung im Plan leicht wieder aufzufinden sein dürfte. Die „14 Kellerlen“ endlich, welche in gerader Linie entlang der Straße, mit welcher der heutige Fußweg nach Unterenfingen parallel geht, ausgegraben worden, enthielten die Vorräte der Viktualienhändler und sonstigen Krämer, auf welche vorzugsweise die für gewöhnliche Verhältnisse auf höchstens 200 Mann anzunehmende Kastellbesatzung angewiesen war. Die riesigen Amphoren (bis zu 4 Imi haltend), welche in einigen der „Kellerlen“ gefunden wurden, bargen ohne Zweifel die Weinforten der Schenkwirte. Die Stelle der Lagercanabä wäre damit ausgemittelt.

Die Roser'sche Hauptstraße trifft in ihrer Verlängerung genau auf die Stelle bei den Linden, wo der von Cannstatt herkommende Weg in den Knoten einmündet. Nach der andern Seite hin führt sie direkt auf die P. decumana des Werks und ist als eine Militärstraße zu betrachten, weil sie zu beiden Seiten die für die Fußtruppen bestimmten etwas niedriger liegenden Kieswege aufwies. An der östlichen Seite dieser Straße, 150 Schritt von der Lindenstelle und ca. 600 Schritt vom Kastell entfernt, liegt der Begräbnisplatz, welchen Prof. Dr. Miller vor zwei Jahren aufgedeckt hat. Entfernung und Oertlichkeit sprechen dafür, daß er als zum Kastell gehörig zu betrachten ist. Die von Roser durchfuchte Ackerfläche faßt 70 Morgen und liegt zu beiden Seiten der vom Begräbnisplatz zum Kastell führenden Straße und wenig weiter darüber hinaus bis ans Ende der Canabäreihe. Nach Rosers Meinung beträgt dieser Raum kaum „den 25. Teil“ der von der Niederlassung überbaut gewesenen Bodenfläche und dieser Bemerkung im Roser'schen Bericht ist alle Beachtung zu schenken. Der Hauptteil der bürgerlichen Niederlassung darf nicht so nahe am Kastell, sondern muß entfernter davon auf der Höhe gegen Süd-Westen gesucht werden, weil die Errichtung von Gebäuden fast unmittelbar hinter dem Kastell

ursprünglich sicherlich nicht gestattet war. Für die bürgerliche Niederlassung kann noch ein weiterer Begräbnisplatz vorhanden gewesen sein, welcher noch zu suchen wäre. Hinsichtlich der Raumverhältnisse für die bürgerliche Niederlassung bleibt zu beachten, daß die Römer, seltene Ausnahmen abgerechnet, zu ebener Erde wohnten und die einzelnen Wohnplätze mit Mauern umgeben waren, wodurch für eine Familie ein verhältnismäßig großer Flächenraum in Anspruch genommen wurde.

Vorstehend sind die Verhältnisse des Köngener Kastells dargelegt, soweit sie sich nach den bisherigen Ausgrabungen feststellen lassen, zum Teil auch nur als wahrscheinlich anzunehmen sind; es bleibt aber noch eines weiteren Punktes Erwähnung zu thun.

An anderer Stelle (Beil. z. Allg. Zeit. Nr. 221 d. J.) habe ich die Ansicht aufgestellt und näher zu begründen gesucht, daß die Römer zu Festhaltung wichtiger Flußübergänge in der Regel auf beiden Ufern Werke angelegt haben und so müßte dies auch hier zutreffen. Die Werke auf dem feindlichen Ufer waren sekundärer Art, und man wird demgemäß Anlagen von geringerem Umfang und schwächerem Profil zu suchen haben. Das dem Köngener Hauptkastell diagonal über die Übergangsstelle hinüber anzunehmende rechtsufrige Werk müßte daher entweder in den Raum fallen, welcher durch den Neckar, die Lauter und die Kirchheimer Straße begrenzt wird, hatte dann die Lauter vor der Front, beschränkte den übrigens durchaus nicht schwierigen Übergang über dieselbe und deckte die Verbindungsstraße nach der Alb bei ihrem Eintritt in den taktischen Bereich der Werke, oder aber: es lag auf dem rechten Lauterufer, auf der Höhe, welche den Einblick ins Filsthal gestattete.

Schließlich mögen noch einige Bemerkungen behufs Vergleichung mit dem Rottenburger Kastell Platz greifen. Letzteres ist an Flächeninhalt gerade noch einmal so groß als das Köngener, beide zeigen aber in Beziehung auf technische Ausführung große Ähnlichkeit. Das Rottenburger Kastell hat dickere Umfassungsmauern, aber die Türme haben dieselben Dimensionen. Die Steinbettungen für Katapulten haben das gleiche Machwerk: ein Mittelding zwischen Mauer und Pflaster. Nur sind die Bettungen bei Königen nur je für 1 Stück, bei Rottenburg für 2 bis 3 berechnet. Auch die Vermörtelung des Mauerwerks ist in beiden Kastellen ungefähr gleich; nur ist der Mörtel in Königen mit viel größerem Kies gemischt und darum massiger. Es scheint, daß die Mörtelmasse in sehr flüssigem Zustand auf die Mauer gebracht oder, was noch wahrscheinlicher, auf der Mauerfläche selbst bereitet worden ist, denn die Zwischenräume der unbearbeiteten Steine, mit welchen das Innere der Mauer lagenweise ausgefüllt ist, sind vollständig mit durch den groben Kies gefickertem Mörtel ausgefüllt. Das Köngener Mauerwerk steht dem des älteren Zurzacher Kastells näher als das Rottenburger. Ich glaube, daß sich aus dem Mauerwerk der Kastelle Schlüsse auf deren Alter ziehen lassen: bei den älteren Bauten ist die Vermörtelung eine dichtere und solidere.

Das Köngener Kastell hat in Beziehung auf Größe und technische Anlage viel Ähnlichkeit mit dem Großkrozenburger Mainkastell, so zwar, daß man versucht sein kann, beide Werke einem und demselben Baumeister zuzuschreiben. Es ist dies gerade auch nicht unmöglich, denn das Kastell von Königen gehörte wahrscheinlich zu der Reihe jener Werke, welche unter Domitian, an die schon vorhandenen Taunus- und Wetteraukastelle anschließend, am Main hinauf über den östlichen Odenwald (Mümlinglinie) hinüber und weiter am Neckar aufwärts erbaut worden sind.

Tübingen im Dezember 1885.

## Ein Hexenprozeß zu Freudenstadt aus dem 17. Jahrhundert.

Mitgeteilt von Dr. Zingeler, f. h. Archivar zu Sigmaringen.

Das nachfolgende Aktenstück enthält die peinliche Untersuchung gegen die als Hexe und Landstreicherein beschuldigte Barbara Tollmeier von Onftmettingen. Die Hauptthätigkeit der Angeklagten als Hexe verteilt sich örtlich auf den Sülichgau, besonders auf Rottenburg und Umgebung. Auch der Heuberg und sodann Freudenstadt, wo der Prozeß geführt wurde, spielen eine Rolle. Die Weilerburg und ein Platz nahe bei Rottenburg „under dem Nunnenbirenbom“ dienten als besonders beliebter Versammlungsort der Hexen und Wettermacher. Das Original-Schriftstück, wohl ein Teil der Gesamtkten des Prozesses, enthält keine Jahreszahl; es gehört jedoch zweifelsohne der Mitte des 17. Jahrhunderts an.

### Peinliche frag und urgichten Barbarae Tollmeierin von Onftmettingen, Gerg Becken, kramers hausfrauen, anjetzo verhaftin zue Freudenstatt.

Welche den andern Julii in beisein vogts und stattsehreibers zue ermelter Freudenstatt, auch des pfarhers zue Dornstetten, desgleichen Hannfen Ohnmachs und Jacob Rorachers dafelbsten torquiirt und peinlich gefragt worden; die hat bekent wie hernach volgt:

Der erste articul: Bei ungevahr zweien jarn hette sie dem vogt zue Yesingen <sup>1)</sup>, bei Tüwingen gelegen, einen trog mit einer axt geöffnet und daraus 14 fl. gestohlen, welches sie ime, als er jr nachgeeilt, widergeben miessen.

Der ander articul: Zue Stetten dem Kaltenmarckt <sup>2)</sup> habe sie einem weißpekhen aus einem trog, den sie mit einer axt uffgethan, 35 fl. an geltt und ein patternoster gestohlen, solches vere dem pekhen durch den junkhern zue Hausen <sup>3)</sup> wider zuegestellt worden.

Der dritt articul: Item so hette sie eines, spillmansfrau, so affterlandts hernuber zeucht, die blind Eva genant, einen peltz umb 26 bz. aberkaufft, welche frau volen 6 oder 7 beltz beifammen gehabt, die sie alle und sonderlichen disen verkaufften beltz einem kirschner zue Horb gestohlen, habe gleichwohl ihr verhaftin versprochen gehabt, an solchem diebstall einen theil zuelassen, aber solches nicht gehalten.

Der viert articul: Zue Lauttlingen habe sie verschiner zeiten einem schneider ein wild- und rehhaut gestohlen; die sie ime gleichfalls wider worden.

Der fünfft articul: Item bei 12 jaren ungevahr habe sie zue Bodelshausen ein pauren, die sie nicht zue nennen wille, uff ungevahr 30 elen reiftin thuech gestohlen und dafelbig zue Rottenburg einer württin, Adelhait genant, verkaufft.

Der 6. articul: Vor ungevahr 5 jaren habe sie zue Melchingen <sup>4)</sup> des Prefins Michels brueder ein neuen beltz, ein beltzbiittlin, schwarz thuech und zeüg zue ein par ermel, sambt vier oder fünf ganzen batzen entwehrt, welches dem pauren, der ihr nachgefolgt wider worden.

Der 7. articul: Dann so bekant sie, das ihr jetziger mann und sein brueder Jacob Schleichen von Heudorf <sup>5)</sup> verschiner zeitten und vor ungevahr einem jarn 80 fl. rauer wehrung gestohlen, dardurch sie verhaftin, ohnangesehen sie kein schuldt daran gehabt, eingezogen worden und 2 näht zu Stetten gefangen gelegen.

Der 8. articul: Und zum achten sagt sie verhaftin, das sie hin und wider vilen brodt gestohlen, welches sie nicht alles anzuezeigen wille, dann sie etwann einem zween oder drei leib entfremdbet, alls zue Hardt uff der Alb sie zween und zu Schwenningen <sup>6)</sup> einem pauren drei leib genommen.

Der 9. articul: Der hietter zue Dornstetten, Geiger Hanns genant, so jatzmahlen usgeriffen, habe ihr in jetziger ihrer verhaftung unzucht zuegemuchet, aber sie habe seines willens nicht geleben wellen. Gleichwolen habe sie ihme 1½ fl., so sie bei ihr in den schuehen gehabt, gegeben, der habe ihr versprochen uszuehelfen, jnmassen dann er ihrem medtlin ein feihelen (Feile) gegeben, damit sie sich ledig gemacht, derneben er ihr alle anleitung gezeigt, wie sie hinwceeg gehen solle.

<sup>1)</sup> Wohl Unterjesingen.

<sup>2)</sup> B. BA. Meßkirch.

<sup>3)</sup> Im Donauthal im gleichen BA.

<sup>4)</sup> Pr. OA. Gammertingen.

<sup>5)</sup> B. BA. Meßkirch.

<sup>6)</sup> ibidem.

Der 10. articull: Ferner bei einem jarn verschinen, habe sie zue Zimmern im Löchlingen Rottenburg gehörig 30 oder 40 elen reifin und ehewerkhin thuech ußer einer unbeschloffenen truchen gestohlen, darüber sie und ihr mann zue Vehingen uff der alb drey tag und nacht im plockhaus uffgehalten worden, von dannen man sie gehn Fridingen und von Fridingen gehn Schömberg geführt, solich thuech were dem pauren wider alles worden.

Der 11. articull. Item zue Neunkirchen, rottweillischen gepiets, habe sie uff erst berierte zeit einem pauren, vorm dorf heraußen wohnend, drey patternoster ußer einer beschloffenen truchen, die sie mit der axt geöffnet, wie auch in der cammern, 2 pahr weiber schuech entfremdet. Dis seihe in vorstehender ihrer einziehung dem pauren wider worden.

Der 12. articull: Item es bekhandt sie verhaftin, daß sie drey jahr lang das Hexenwerk getriben; ihr buel heiße Großlin. Zweimal und mehr nicht, were sie mit ihrem mann bei deren gleichen dänzen gewesen.

Der 13. articull: Ferner zeigt sie ahn, drey jar hette sie die hexerey gekhent; ihr mann habe sie es gelehrt, da sie sich dann gottes des allmächtigen verlaugnen miessen.

Der 14. articull: Vor fünf oder sechs jahren habe sie ihr mann uff einem weißin stecklin hinter ihm von Ringingen<sup>1)</sup> aus uff das Heufeld gefiehart, da dann gedachter ihr mann, als er aufahren wellen, gefagt: hui oben hinaus und nirgends an.

Der 15. articull: Item bey ungevahr vier jaren, wisse es nicht eigentlich mehr, haben ihr mann und etzliche Hexenleut ein wetter gemacht, damahlen es zue Rottenburg großen schaden gethon, dann sie frichten und wein verderbt. Dabey seye sie verhaftin auch gewesen habe gethon, was andere weyber gethon hetten. Sollich wetter hette die Schnitzmacherin zue Rottenburg eingeriert, nachgehendts ihr mann hinzu gegangen und mit dem fueß einen stoß daran gethon, daß es umbgefallen, darüber sie verhaftin auch herbeygetreten und daran gestoßen<sup>2)</sup>).

Alda weren ein weib 30 und unter solichen vorgemelte Schnitzmacherin, in stattlichte kleidung mit hohen huet, die oberste gewesen, welche viln silber geschirr dahin gebracht, wie auch viln wein. Die zwey medtlein, so zue Rottenburg in das arm haus gethon worden, weren ihr der Schnitzmacherin uffwärtnerin gewesen. Die andern weiber weren theils von Wurmblingen, Hirschen und Seebron gewesen; deren seien ihr ettlich bekhandt, die sie volgeuder gestallt namhaft gemacht:

Erstlichs ein wittfrau zue Wurmblingen, deren nahm ihr unbewußt, wohne hinder dem schloß, habe seidhero einen reichen pauren genommen, und einen sohn, so ein schneider; ihr haus hette zwey stuben, stehe uff der rechten handt, wie man nach Hirschen gehe; es stehen etzliche selben an solchem haus.

Desgleichen des schneiders frau alda, so von Poltringen dahin gezogen, Catharina genant, ein zimlich alt weib, wohne bei der kirchen; ihr man were ein herren schneider gewesen und zue Poltringen vertriben worden.

Ferner ein frau zue Boltringen Petterlins Anilin genant, so ein alte wittfrau, darinnen sie verhaftin uber nacht gelegen. Mit deren seihe sie uff die Weylerpurg uff einem weißin stecklin gefahren, alda sie gezehrt.

Item daselbsten zue Boltringen were ein wittfrau, ihres behalts Waldpurgen genant, in einem steinen haus bei dem pach wohnend; diese were auch oft bey ihr uff der Weylerpurg gewesen.

Dann ihr verhaftin hausfrauen tochter zue Kießingen, Peters Anna genant, so jetzt in die drey jar einem mann, so ein weingardtner. Dife were vorgedachts Peterlins Anilins tochter und auch oft uff der Weilerpurg gewesen.

Ferner des Steinlins frau zue Kießingen, wer auch ein hex, welche man nur die wiest Peuren nent<sup>3)</sup>).

Desgleichen die Weitnauerin, ein würtin zue Rottenburg zuem Pflueg<sup>4)</sup>, beim Haffenmarkt wohnend, so ein wittfrauen, die sie verhaftin 6 jahre lang gekhandt.

Item zue Ehingen eines weingärdtners frau, Tenilin genant, deren wohnung bei dem thor, wie man Hechingen und Pahlungen zugehe, bei eines kiblers und rotgemalten haus.

<sup>1)</sup> Pr. OA. Gammertingen.

#### Randbemerkungen.

<sup>2)</sup> Bekendt alles wahr außerhalb dessen, daß sie einen stoß daran gethan.

<sup>3)</sup> Hatt solliche entschlagen, dann sie selbige nur heißen liegen als ein hex und unholdin, darüber sie einzogen, aber wieder ausgelassen worden zu Rottenburg.

<sup>4)</sup> Schwarzen Adler.

Dann die kiefferin allda vor dem spittall, heraber gegen dem thor, wie man hinaus gehn Ehingen gehet, uff der rechten handt bei einem pronnen, die habe ein tochter zue Straßburg, welche einen pecken zue der ehe<sup>1)</sup>.

Weiter zu Ehingen were noch ein frauen, deren mann, so ein würth zue Ehingen uff dem platz gewesen, vor zweien oder dreien jaren erstochen worden.

Zue Hirfchen were ein metzgerin, so noch ein wittfrauen, die ihren mann verschiner zeiten den todt zu essen geben, daß er zue Rottenburg gestorben, welches gedachte metzgerin einer ganzen gespilschaft under dem Nunnenbirrenbom gefagt<sup>2)</sup>.

Item zu Salmadingen<sup>3)</sup>, were ein würth am ort wohnend, dessen frau zue Trochtelfingen<sup>4)</sup> verbrent worden; derselbig seie auch ein hexenmann.

Wie auch der kiefer, der in ihres manns urgichten offermahls angezogen wirdt<sup>5)</sup>.

Item der Hürttig-Hanns, welcher ihren mann das Hexenwerk gelehret, so seithero in das Preisgeu gezogen, wie auch Hanns Kohler, beede von Ringingen, beede spihlleut, haben miteinander erstlichs der Hürttig-Hanns mit der sackpfeiffen und Hanns Kohler mit der schwebelpfeiffen zue danz gemacht, da dann der leidige satan ihnen gelohnt und etwan einem einen thaler oder gulden gegeben. Dife hievor angezeigte personen alle gibt verhaftin samentlichen für hexenleut dar.

Folgen ferner ihre selbs eigene urgichten.

Der 16. articull: Vilgedachte verhaftin bekannt wetter, zue Rottenburg under dem Nunnenbirrenbom, wie auch uff der Weyllerpurg hetten sie ihre täntz gehalten und darbei etwan 30 oder 40. Item als sie den hagel gemacht, damalen etwan uff 50 personen gewesen. Darvon die 30 seithero verbrent worden<sup>6)</sup>.

Der 17. articull: Item der böse geist habe ihr verhaftin niemalen recht gelt gegeben, sondern es seien nur haffenscherben gewesen, dann ein einignals sie einen halben franken von ihme empfangen, dafür sie ihren kindern brod gekauft. Und ob sie es ihme schon verwisen, daß er jr keinitz gelt gegeben, habe er nur darzue gelacht und vermeldet, es geschee ihr recht.

Der 18. articull: In die zweintzigmahlen<sup>7)</sup> habe der böse feund sie verhaftin beschlaffen; der were naturlicher weis nicht wie ein mensch, sondern eiskallt, und mehrere theils uff dem veldt, so sie gehaufret zu ihr kommen.

Der 19. articull: Das brodt, so am Sonntag gebachen, wie auch das salz, so bei dem tisch uffgehoben würd, dis künden sie bekommen und sonsten kein brodt noch salz; aber fleisch, visch und anderes hette die Schnitzmacherin gebracht, welches ihr magd uff der purg gekocht. Inmaßen auch andere weiber alle noturft dahin geschaffen, und die fleischen mit wein in listen dahin gefücht.

Der 20. articull: So etwann derentgleichen dántz oder zechen gehalten worden, künde es der teuffel allso unsichtpar machen, daß niemanden ichtwas sehen künde.

Der 21. articull: Mit hilf des bösen feindes haben die hexenweiber uff der purg ein griene salben von den todtbeinen, welche vorgedachte küblers frau<sup>8)</sup>, so darzue verordnet gewesen, zue Silchen uff dem kirchhoff geholt, wie auch ein sach, so gesehen wie kohle, sie darzue gebraucht, gemacht; darbei sie die beiner in einem neuen haffen zue aschen verbrent. Mit diser salben ihr mann nicht allein fahren, sondern auch schaden thuen künden. Und so sie etwann einem leids zueffügen wellen, hette sie ein heslin stecklin (in einem jar gewachsen) hiemit bestrichen und so sie vich oder leut darmit geschlagen, es darvon sterben mießen; aber sie hette weder vich noch leut geschädigt.

Der 22. articull: Vier wetter weren gemacht worden, darzue sie verhaftin geholfen. Das erste uff die Alb, welches die frichten verderbt, das andere zue Rottenburg, das dritt dafelbsten, so vor 2 jahren den wein erfrührt und durch das viertte sie heuriges jars zue Heitter-

<sup>1)</sup> Hatt söliche endschlagen, allein sie aus feindschaft, da sie sie ein diebstal bezigen, angeben.

<sup>2)</sup> Habe dife sag allein von hör ich sagen, sonsten wüffe sie nichts von jr, dann alles liebs und guetts; also wegen der tortur bekendt.

<sup>3)</sup> Salmendingen, pr. OA. Gammertingen.

<sup>4)</sup> ibidem.

<sup>5)</sup> Wüß nichts böß auf ihn zu sagen.

<sup>6)</sup> Wüß nit, wie vill dere verbrent worden. Wüß ob sie es bekandt, sei es aber gefchehen, sei es propter torturam.

<sup>7)</sup> Bekendt: nur 4 mal.

<sup>8)</sup> Ist gedachtes küblers weib zuvor entschlagen, wüß auch nit, wo man die todt beiner genommen. (1, 2 und 5 - 8 sind Randbemerkungen.)

bach die frichten hingerichtet. Vorgemelte frau zue Rottenburg Weitnauerin genant, so jetzmahlen die oberste under ihnen, hette dis wetter zuegerichtet. Die seie zue zeitten in einem weißen, bisweilen in einem rotten und auch schwartzen rock erschienen; sie verhaftin hette damahlen nur fahr- und kein wetter-salben<sup>1)</sup> bei ihr gehabt, derowegen sie nichts zue diesem wetter gethon noch gegeben. An dem tag als die fraue zue Freudenstatt, welche von Stuetgardt gewesen, verbrent worden, seihe sie verhaftin uff einem weißen häßlin stecklein von ihrem garten aus und uff „die Weilerpurg gefahren und umb drey uhren dahin kommen<sup>2)</sup>“ und als das wetter gemacht und verricht gewesen, hetten sie alle gezecht, da dann die wirtin weißen und rotten wein gebracht. Die kiefferin und Wiestin hetten den haffen mit difem wetter umb und doch nicht gargeschit, sei die salben unten am boden ansitzen bliiben, dann es sonsten noch tibeler abgangen. Auch hetten sie zuefamen gesagt, sie wollen dismahl der statt Rottenburg verschonen, dann dieselbige nunmehr lang genueg geblagt gewesen, sondern dis jar um Heitterbach angreifen, welches sie auch also ins werk verrichtet.

Der 23. articull: Die verhaftin zeigt ferner an, so dergleichen wetter gemacht und umbgeschittet werden, gebe es einen thunft, darzue thue der böse geift das seinige auch; doch kinde keine allein einen hagell oder wetter machen, die ganze gespüßschaft miße zusamen helfen und so sie fahren, kommen sie in den wintz-prautten dahin, darzue sie doch auch salben prauchen.

Der 24. articull: Dann so bekannt sie, als man mit ihrem mann den hausrat nach Pahlingen, hette man damahlen auch ihr salben damit dahin gefiehr; seithero sie kein salben mehr gehabt „dann noch ein klein wenig in einem brieflein, die habe der scherer zue Freudenstatt“<sup>3)</sup>.

Der 25. articull. Item die fürnembsten und reichesten under dem volk sitzen bei ihren zechen oben und die armen unden an, daß also die armueth bei ihnen gleich sowollen, als sonsten verschmecht sein.

Der 26. articull: Ihr buel hette sie viln und oft geschlagen, daß sie weder leut noch vich schädigen wellen „und als ohnlengsten der herr pfarher sie in der gefänknus besucht, were ihr puel zue ihr kommen und zue ihr gesagt, sie solle ein guet hertz haben und nicht von ihme abfallen, er wollte ihr darvon helfen.“<sup>4)</sup>

Der 27. articull: Item der böse geift habe sie ahngerichtet, daß sie Petter Preufchen, burgern in der Freudenstatt, das kindt also sein frau diser tagen in die kindtpet kommen, töten solle, welches sie gethon und als sie bei der gepereren gewesen, were sie derselben mit der handt über den pauch gefahren und solche mit salben bestrichen gehabt und solches in des teuffelsnamen verrichtet, daß demnach diser frau kein wehe mehr fortgegangen<sup>5)</sup>.

Der 28. urticull: Sie verhaftin und ihr voriger mann hetten mit einander zu Fül-singen<sup>6)</sup> uf der Alb einem pauren zwei kinder umbgebracht, dieselbige mit einem stecklin geschlagen, die nachgehents innerhalb 8 oder 14 tagen durch läme gestorben; solches werde man in gedachts ihres manns urgichten auch finden<sup>7)</sup>.

Der 29. articull: In einem weyller bei Rottenburg, nicht fern von dem tanzplatz, hette sie und etzliche vorgemelter weiber einem mann, so man den Scheiblen nent, ein knäblin getodtet, daselbige sie alle miteinander geschlagen, daß es sterben mißen. Seien gleichwol der kinder sexe und under solehen dis kind nicht gefegnet, auch sunsten im haus niemandt daheim gewesen<sup>8)</sup>.

Der 30. articull: Nachdem die verhaftin befragt worden, wa sie das haar hingethon, so ihr under den armen gewachsen, sie werde es vielleicht gefressen haben, damit sie nichts bekennen künnte, meldet sie, der leidige sathan hette es ihr usgerauff, welches sie verbrennen und zue den salben geprauch<sup>9)</sup>.

Der 31. articull: Zue Wendellsheim, rottenburgisch, hette sie und vorgedachter ihr

<sup>1)</sup> Am Rande. Fahrhalb seie gelblicht, wetterhalb seie schwarzgrün.

<sup>2)</sup> Das „“ ist im Text durchstrichen und dafür an den Rand geschrieben: „einen blatz gleich vor der Freidenstatt.“

<sup>3)</sup> Das „“ durchstrichen; am Rande: „habe kein salb mehr gehabt.“

<sup>4)</sup> Das eingeklammerte ist im Text unterstrichen. Am Rande: Habs voll bekendt, aber aus grosser pein, denn ihr buoll nie mehr zu ihr kome.

<sup>5)</sup> Randbem.: Hab disen articull gleich wol bekendt aber dieser sach unschuldig.

<sup>6)</sup> Vilsingen, pr. OA. Sigmaringen.

<sup>7)</sup> Am Rande: Hatts negiert.

<sup>8)</sup> Am Rande: Sei beschehen, aber das kindt nit gestorben. Bekendt auch, daß sie wüßte, wellichs mensch nit gefegnet seie; aus eingebung des bösen (wisse sie das).

<sup>9)</sup> Randbem.: Negieret disen articull; aber haar brauche man zum salben, sonderlichen dasjenig, wellichs am Sambtag nach der vesper abgeschnitten würdet.

mann ihrem hauswürth, Leng Theuß genant, ein roß umgebracht. Demselbigen seie ihr mann mit der handt über den rucken gefahren, darzue sie geholten, dann sie ihrer beeder salben darzue gebraucht<sup>1)</sup>.

Der 32. articull: Ebenmäßig habe sie ihrem hauswürth zue Taylfingen, Bahlinger amptz, vor dreyen jaren ein roß umbgebracht, welches sie mit einem bestrichnen stecklin geschlagen<sup>2)</sup>.

Der 33. articull: Item uff der Alb hette sie ettlich geißen helfen blenden, aber denselben wieder geholten. Nachgehends als solchen geholten gewesen, habe ihr mann solche wieder rendig gemacht, also daß deren viln in das feld hinaus gebunden worden und gestorben<sup>3)</sup>.

Der 34. articull: Wann ein hex eines dantz begehre und nur ihr salben geprauche, so miessen als dann all ander hexen erscheinen, darbei sie gleichwolen reden dörfen; aber sonst kein anders derffe reden, es verschwinde sonst alles.

Der 35. articull: Der böse geist habe sie oft ybell geschlagen, daß sie ihr medtlin das hexenwerk nicht lernen wellen; er seie jüngsten in der gefänknus bei ihr gewesen und ihr zuegemuethet, sie sollte das medtlin solches auch lernen.

Der 36. articull: Das bieblin zue Herfchwog<sup>4)</sup>, so jetzt zue Hechingen innen ligt, seie auch fünfmalen bei ihnen uff dem tantz gewesen<sup>5)</sup>.

Der 37. articull: Obwollen ihr mann in seiner urgicht angezeigt, sie verhaftin habe ihme uff ein zeit ein scheid ins bett ahn ihr statt zue ihme gelegt, sei es doch kein scheid, sondern nur ein wellholz gewesen, hinaus zu fahren, aber es sei nichts daraus worden, derowegen sie im haus nur trinken geholt.

Der 38. articull: Dem Poschen zu Trochtelfingen hette sie vor zwey jaren ein roß umgebracht, welches sie mit der handt und salben darinnen in des teuffels nahmen angeriert, welche wort sie allwegen, so sie schaden thuen wellen, brauchen miessen.

Der 39. articull: Vor zweyen jaren sie ebenmäßig den groß Aberlin daselbsten ein roß getödtet, daselbig sie mit einem rietlin geschlagen, daß es niderfellig worden<sup>6)</sup>.

Der 40. articull: Ihr mann und der pfeiffer Hurttig Hanns seien vor vier jaren des millers (Gerg genant) zue Guckenloch, Auracher vogtei, magt angehangen, dieselbige geschwängert und nachgehends den miller in die lucken gestellt, der doch unschuldig daran gewesen. Dann derselb einem kriegsmann hinderrucks seines weibs gelt gegeben, daß er dise magt hinweg gefiehet, nur darum, daß er desto bessere ehe haben und mit seiner ehefrauen im frieden geloben möchte.

Der 41. articull: Ebenmäßig hetten ihr mann und er Hürttig Hanns des Klotz Hannsen magt zu Ringingen an sich gehänkt, und nachdem sich ein pauer alda, Hanns genant, sonst mit einer in heurath eingelassen, hetten dise beede ihnen (den) pauern dahin verzaubert gehabt, daß er seiner ehefrauen abhold worden und dis Klotz Hannsen magt, die ihr verhaftin man und der Hurttig Hans geschwängert gehabt, nachgetrachtet; daryber auch er pauer sein frau ybel geschlagen. Und als ermelte magt ihme steetigs die weeg fürgeloffen und denselben nicht verlassen wellen, seie ihm gerathen worden, er sollte sie die magt einstmals genuegsam erschlagen, als dann sie seiner werde mießig gehen miessen, welches er gethan; nachgehends er vor ihr fridit und ruhe gehabt und seithero mit seiner hausfrauen einig und woln gelebt.

Der 42. articull: Die verhaftin zeigt ferner an, sie und noch eine von Rottenburg seien bei ihren versamlungen jeder zeitten nur spielen gewesen und was ybergeblieben hette sie mit heim genommen.

Der 43. articull: Item es hette die Schnitzmacherin von Rottenburg offermals yber die 30 silberiner pecher, die theils des statthalters und theils des marschalkes gewesen uff die Weilerpurg gebracht.

Der 44. articull: Nechstverschinen winter sollte sie verhaftin auch zu einem tantz zue dem Nonnenbirenbom kommen sein, solches aber ußer mangel der salben nicht verbringen mögen. Damahlen zween burgermeister von Rottenburg bei nacht der heimat zuegeritten und under denen der ein durch zween mann, so böse geister gewesen, von dem roßen hinweg genommen und in ein klingel gefiehet worden. Solches ihr nachgehends ihre gespihlin, die Weitnauerin gefagt.

<sup>1)</sup> Am Rande: Habs wohl bekent, aber er habe sein tag kein roß nie gehabt.

<sup>2)</sup> Am Rande: Negiert.

<sup>3)</sup> Am Rande: Negiert disen articull.

<sup>4)</sup> Hörschwag, pr. OA. Hechingen.

<sup>5)</sup> Am Rande: Sagt, wuß nit von ime, dann alles liebs und guts.

<sup>6)</sup> Randbemerkung: Negiert auch.



Der 45. articull: Bei Horb, als sie verhaftin nach Talheim gehen wöllen, hette ihr ihr puel allererst widerumb farfalben gegeben. Damahlen er ein grien kleid ahn und einen praunen huet mit einer feder uffgehabt. Und da er jr die falben gegeben, er ihr buolen folche woln anzulegen<sup>1)</sup>.

Der 46. articull: Vor einem jahn hette die verhaftin ihr medtlein das hexenwerk auch gelehrt; uff der Weilerpurg sie die hochzeit gehalten. Es hette ein befondere falben gehabt, jedoch were ihme hievon wider zu helfen<sup>2)</sup>.

Der 47. articull: Es bekant die verhaftin weiter, wie daß sie ihren gevatter Heinrich Riebern zu Ebingen, den würrh, habe angegriffen, daß er krank gelegen; aber ihme in gottes namen wieder geholfen<sup>3)</sup>.

Der 48. articull: Item demselbigen würrh hette sie auch ein roß umbgebracht<sup>3)</sup>.

Der 49. articull: Uff der Weylerpurg habe der böse feindt mit ihrem medlin auch zuegehalten, seie zweimahlen gefchehen, welches gleichwoln das erste mahlen sehr geweinet; sie die verhaftin hette ihme aber nicht mehr darvon helfen künden<sup>3)</sup>.

Der 50. articull: Item es seie ihr medlin auch bei dem verndigen Rottenburgischen wetter gewesen, darzue es auch ihrer falben gegeben<sup>3)</sup>.

Uff dise hie obenermellte punkten lamentlichen ward vilgedachte verhaftin durch den vogt und pfarherr umbständlich erinnert und ihr angezeigt, ihr gewissen in ein oder den anderen weg nicht zu beschweren, uff sich selbs noch auch andere nichzit zu bekennen, es were dann die lautere wahrheit. Und als sie befragt worden, ob nun dises alles obgelauter maßen, die grundliche beschaffenheit und dem also durchaus ihrer bekandnuß nach were, hat sie es alles nachmahlen bejachtet, auch nach mitten tag, als uff ihr begeren der vogt, pfarherr und stattschreiber wider zue ihr kommen, ist sie noch alles geständig gewesen mit disem vermelden, es betauere sie nur ihr fleisch und bluet, welches sie angegeben, aber es were demselben woln wider zue helfen.

Als aber den 8. Julii sie in beilein vogts, stattschreibers, wie auch Balthaß Bößlers, Hannfen Wetzels, Adrian Kochs, Gerg Pintenschueches, Martin Mollen, Melchior Hartmanns und Jacob Reicharts alle Burger in der Freudenstadt ordentlicher weis besibnet worden, hatt sie alle und jede punkten der hexerei halben, was sie uff sie selbs, item ihr medlein und andere usgefagt und bekant, stark revociret und widersprochen und also daselben im wenigsten gestehen wellen mit vermelden, daß sie des großen erlittenen schmerzen halben solches bekennen miessen, aber das ander alles, so den diebstall betrifft, ist sie ohne einiche widerred bekandlich gewesen und ob sie woln widerumb stark ermahnet worden, die wahrheit zue bekennen, so ist sie doch uff diser ihrer meinung beharlichen verpliben, bis allererst ein gantzer umbstandt von ihr gegangen, hat sie den wächter, der ihrer hietet, welcher ihr mit fernerer marter, die sie werde ußenstehen miessen, getreuet, zue dem vogt geschickt, ihme anzeigen lassen, daß sie sich gleichwolen erinnert und seie hiemit aller punkten gemellter hexerei (ußerhalb, daß sie niemanden schaden gethan oder gelömbt, es seie gleich vich oder menschen) bekandlich, wölle umb gottes willen umb gnad gebetten haben, der hoffnung, man würde ihr gnad gedeyhen und widerfahren lassen. Actum ut supra.

<sup>1)</sup> Am Rande: Habe die falben zue dem wetter gebraucht, so über dem Herzogfelde gangen sei.

<sup>2)</sup> Am Rande: Negiret, daß sie das medlin ettwas gelernet durchaus, dann sie von jrem kinde nichts wisse.

<sup>3)</sup> Am Rande: Negiert.

### Berichtigung

zu Vierteljahrsheft 1885 S. 292 ff.

Der Abdruck des Berichts Konrad Mor's über die Ereignisse im Hohenbergischen während des Bauernkriegs ist durch ein Versehen in der Druckerei in seinem Zusammenhang unverständlich geworden. Nach S. 294 Zeile 23 „Rotenburg vnd“ sollte folgen S. 295 Zeile 29 „Horw, soner wenn“ etc. bis S. 296 Zeile 33 „sin werbung vnd“, an das sich S. 294 Zeile 24 „bottschafft nit wol emphanen“ bis S. 295 Zeile 28 „gen Schönberg komen.“ anschließt. Dann folgt der Schluß S. 296 Zeile 34 „nit lang an der Rüb gewest.“

G. B.

## Württembergischer Altertumsverein in Stuttgart.

### Aus dem Wortschatz der Ellwanger Mundart.

Von Dr. Albert Vogelmann in Ellwangen.

In dem von mir bearbeiteten Abschnitt der Beschreibung des OA. Ellwangen, welcher von der Mundart handelt, mußten die Proben aus dem Wortschatz sehr beschränkt werden, weil die vorangefickte Skizze der Lautlehre den größeren Teil des Raumes weggenommen hatte, und sprachgeschichtliche Nachweisungen, sowie Vergleichen mit anderen Mundarten, waren schon durch den Zweck des Buches ausgeschlossen. Zur Erweiterung jener Partie erscheint nun hier ein Teil des von mir gesammelten Vorrates. Obwohl das Ellwangische eine Spielart des Ostschwäbischen und somit des schwäbischen Dialektes überhaupt ist, so wird der Wortbestand doch in manchen Fällen mehr Verwandtschaft mit Bayern im Osten oder mit Franken im Norden aufweisen als mit dem übrigen Schwaben.

Die Anordnung der Wörter ist im allgemeinen alphabetisch. Doch wurden B und P zusammengestellt, ebenso D und T, F und V. Ferner sind die mit den untrennbaren Vorfilben *be*, *ge*, *ver*, *un* beginnenden Ausdrücke beim betreffenden Stammworte zu suchen, und ausnahmsweise ist Verwandtes unter einem Worte vereinigt, aber durch Verweisungen nachgeholfen. — Die durch ein Sternchen ausgezeichneten Wörter habe ich in keinem neuhochdeutschen Wörterbuch und in keinem Idiotikon gefunden.

Hinsichtlich der Schreibung sei bemerkt: *e* bedeutet stets geschlossenes, dem *i* zuneigendes *e*; das offene, dem *a* zutrebende, *e* wurde durch *ä* bezeichnet, weil es sich von diesem in der Mundart nicht unterscheidet, übrigens nicht so breit gesprochen wird wie im sächsischen oder im Schweizer-Dialekt. Der sogenannte *Urlaut*, der durch äußerste Abschwächung von Vokalen oder ganzer Endfilben entsteht, ist durch *ə* ausgedrückt. *ch*, *sch* und *ng* sind einfache Laute wie in der Schreibung des Neuhochdeutschen. Kleines *n* hinter einem Vokal bezeichnet diesen als nasal und ist nicht hörbar. Die Endung *ig* ist mit Anlehnung an die sonstige Schreibweise *eg* geschrieben, obgleich sie mehr wie mittelhochdeutsches *ec* klingt.

Abkürzungen: *ahd.*, althochdeutsch. *Birl.*, Birlinger Schwäbisch-Augsburgisches Wörterbuch, 1864. *Birl. wb.*, Birlinger Wörterbüchlein zum Volksthümlichen aus Schwaben, 1862. *BM.*, Benecke-Müller-Zarnecké Mittelhochdeutsches Wörterbuch, 1854-66. *Buck*, dessen Flurnamenbuch. *Ellw.*, Ellwangen, *ellw.*, ellwangisch. *Fromm.*, Deutsche Mundarten, Monatschrift von Frommann. *Gff.*, Graff Althochdeutscher Sprachschatz, 1834-46. *Gr.*, Grimm Deutsche Grammatik (1. Teil in 2. Aufl.). *Höf.*, Höfer Etymolog. Wörterbuch der in Ober-Deutschland, vorzüglich aber in Österreich üblichen Mundart, 1815. *mhd.*, mittelhochdeutsch. *Sand.*, Sanders Wörterbuch der deutschen Sprache, 1860-65. *Schade*, dessen altdeutsches Wörterbuch, 1866. *Schm.*, Schmeller Bayerisches Wörterbuch, 2. Auflage, 1872-77. *Schmd.*, J. Chr. v. Schmid Schwäbisches Wörterbuch, 1831. (In diesem Buche sind für den 34. Bogen die Seitenzahlen [513-528] des 33. wiederholt; daher wurden jene durch Beifügung eines *b* unterschieden.) *Stald.*, Stalder Versuch eines schweizerischen Idiotikon, 1806-12. *Tobl.*, Tobler Appenzeller Sprachschatz, 1837. *Vilm.*, Vilmar Idiotikon von Kurheffen, 1868. *WB.*, Grimm Wörterbuch der deutschen Sprache. (Davon konnte ich rechtzeitig nur Bd 1-3, das Übrige, was erschienen ist, erst nach Vollendung des Manuskriptes vergleichen.) *Weig.*, Weigand Deutsches Wörterbuch, 1857-71. *Weinh.* Weinhold, Beiträge zu einem schlesischen Wörterbuch, 1855.

**abboßen** (z. B. in Lippach), *äb äö ßö*, vordreschen, d. h. unaufgelöste Garben vorläufig überdreschen, damit die reifsten Körner ausfallen. Schweiz. *b ö ß e n* (Stald. 1, 203), österr. *poß en*,

überpoffen (Höf. 1, 100). Bayr. schaubboßen (Schm. II 353); bößen aber und abbößen = Obft u. dergl. vom Baume schlagen (Schm. 1, 294), mhd. bözen, ahd. pōzan schlagen, dreschen. Vgl. WB. bößen. Indessen ist in hiesiger Gegend und wohl bis nach Mergentheim im Frankenthal hinunter abflegeln das gewöhnliche Wort für vordreschen. In Oberheffen kōrnen, in der Grafschaft Ziegenhain pufcheln; anderwärts knüppeln, knöppeln. Vilm. 220. 307.

**auffchlaffen**, auftauen (z. B. Hohenberg), auch Fronsbr. Kriegsbr. 3, 148 a aufgeschlafft (WB.); im benachbarten Franken (Crailsheim, Künzelsau) 's gschlafft; vgl. schlaffes (laues, weiches) Wetter. Krünitz (Sanders: schlaff). Mhd. slafen, slaffen; BM. II 2, 364 a „von des wintirs slaffen = durch den weichen Winter. N. Jerofchin 88 b“; ahd. slafēn, slaffēn; Gff. 6, 80 arslaffēn erschlaffen, resolvi.

**es ängfert**, aëgfchtört, Herdtfeld: äxtört, es wetterleuchtet; in Mögglingen (Birl. 35): augfchtöt, aëgfchtelöt, und Subst. aëgfchtr, Blitz, besonders Wetterleuchten. Vgl. Schm. 31. Wohl von August, älternhd. Augst, mhd. ougeste, ougest, ougst, weil die Gewitter in diesem Monat besonders häufig sind; oder sollte es mit griech. ἀύγή, Licht, Glanz, Strahl zusammenhängen? Das Wort scheint in der Schweiz, Bayern und Österreich nicht im Brauch zu sein.

\***Ausding m.**, was sich einer ausbedingt, vorbehält, wenn er sein Anwesen verkauft oder einem seiner Kinder übergibt, z. B. Wohnung im Haufe, Lieferung bestimmter Lebensmittel u. f. w. Daher: **Ausdinger m.**, wer im Ausding lebt. Auch im Fränkischen (Mergentheim) beides üblich.

**Auschuß m.**, auch Landauschuß, hieß die fürstlich ellwangische Landwehr oder Miliz. Daher **Ausfühler m.**, Landwehrmann. Vgl. Schm. 2, 476.

\***auswöhnig**, auswärts wohnend, ellw. Spital-Urk. v. J. 1486 „keinem auswöhnigen oder fremden“. WB. hat auswohnen, nicht aber das Adj.

**Bau m.** (Flurname) bezeichnet das ziemlich ebene Baufeld des Schloßgutes Ellw., auf dem Plateau östlich vom Schloßgebäude an der Dinkelsbühlerstraße, größtenteils an deren Südseite. Ursprünglich war gewiß der ganze Schloßberg, wie noch bis ins 17. Jahrhundert herein der in nördlicher Nachbarschaft gelegene Schöneberg, mit Wald bedeckt. Schon der Name „Bau“ zeigt, daß dieser Teil des Schloßgutes zuerst urbar gemacht wurde, da mhd. bû, bou und ahd. pû, bû nicht nur Bestellung des Feldes, sondern auch das bestellte Feld bedeutet. Aber auch die Lage und Beschaffenheit dieses Plateaus samt anderen Umständen sprechen dafür, daß dem so sei. Wie ehemals so wird auch heute noch unter „Bau“ der Inbegriff der Gründe verstanden, welche bebaut und bewirtschaftet werden (Schm. 1, 185); auf dem hiesigen Schloßgut bezeichnet aber das Wort als Flurname nur einen Teil, eine Gewand. (Die Artikel über das hiesige Schloßgut beruhen zum Teil auf gef. Mitteilungen des H. Ökonomierat Dr. Walcher.)

**Bemmen**, f. Mahden.

**Bitfche**, bitfch f., mit Handhabe und gewöhnlich mit einem Deckel versehenes Daubengefäß (also aus Holz) in Form eines abgestutzten Kegels, von einer früheren württemb. halben Maß bis zu 5 und 6 Maß, innen ausgepicht, häufig dadurch zierlich, daß Dauben von hellem (Tannen-) Holz mit solchen von dunklerem (Zwetschgenholz) abwechseln, für Bier auch große aus Kupfer. Je nach der Bestimmung Wasser-, Bier-, Milchbitfche, jetzt so ziemlich verdrängt durch Fäßchen, Krüge, Gläser und blecherne Milchbitfchen. Sand. erklärt Pütfsche durch Teller, wohl nur nach Vermutung, weil S. Clara Ef. A. 1, 191 schreibt: „Bauern, bei denen Nichts anders zu finden als erdene Schüsseln, hölzerne Pütfschen, gläserne Ängster“. Bei Schm. 1, 312 ist „die Butfchen, Bütfschen (Bidfchn) ein kleines Trinkgeschirr“, im übrigen wie oben beschrieben; bei Birl. 95 Pitfsche f., einmaßiges Trinkgeschirr mit Handhabe und Deckel; bei Höf. 2, 232 ist Pütfsche ein kleines Salzgefäß, dagegen 232 die Pitfsche, ein aus Kupfer, Zinn, Blech gemachtes Gefäß für Wasser, Wein, Öl.“ So hat man in den Gasthäusern eine P., um den Trunk aus dem Keller zu holen“ etc. Dies letztere war früher auch in Ellw. der Fall. Im Fränkischen (bei Mergentheim) sind noch große „Bitfchen“ bis zu 20 Liter beim Weinablassen im Gebrauch. In Lippach, diesseit. O.A.s, heißt dieses Gefäß nur dann bitfch, wenn die Dauben gebogen sind, so daß die Form eines Fäßchens entsteht, bei geradlinigen Dauben aber rāz f. (f. Rätfch). Höf. erinnert an mittellat. pitio, engl. pitcher Krug, griech. πῖθος, windisch pizhau, pizhal, Faß, slav. piti, polnisch pic (pizi); Schm. 1, 312 und WB. an böhm. betfchka und russ. botfchka, Kufe, Faß, „wahrscheinlich nach dem deutschen Bottich.“

**blätteln** (Schmd 71), mit Hilfe eines Baumblattes im Munde Melodien blasen. Daß dieses Kunststück, für welches es unter der ländlichen Bevölkerung manchen Virtuosen giebt, schon im Mittelalter häufig ausgeübt wurde, ist ersichtlich aus BM. I 202 b (mhd. blaten), scheint aber außerhalb Schwabens und des württemb. Franken (Mergentheim) nicht bekannt zu sein; wenigstens schweigt Schm. davon, und bei Stald. 1, 183 ist blätteln = in kleine Abschnitte hauen oder

schneiden, z. B. Erdäpfel, bei Höf. 1, 89 blätteln vom Fleisch, Fischen u. f. w., wenn sie zu faulen anfangen, z. B. das Fleisch blattelt schon.

**Braunhardt**, f. Hard.

**Brod**, bråed n., ist auch die Stärkung, die man zwischen Mittag- und Abendessen, und ebenso zwischen Frühstück und Mittagessen zu sich nimmt, welche beide in der Stadt das Vesper (eig. Vesperbrod) heißen. (Die Vesper ist ein Nachmittagsgottesdienst) „Jetzt geht man zum Brod.“ So auch auf dem Aalbuch und wohl noch weitum. Je nach den Mitteln und der Jahreszeit werden auch Milch oder Rettige oder Most u. f. w. gereicht. Über Imbiß, immez, imeß f. Schmd 299, Weinb. 38. Birl. wb. 47. Bei Weilderstadt hört man am Vormittag: neuneren (zu 9 Uhr essen), bei Mergentheim am Nachmittag: viere machen, neben vespern. Im Traunviertel (Oberösterreich) hat man dafür das slavische Wort Jaufe, Jaufen, ebenso im Salzburgischen, hier aber auch Untern, „welches jedoch mehr für pöbelhaft gilt“; westlich vom Traunviertel, „jenseits des Traunflusses (spricht man insgemein nur: es ist halber Abend, geht zum Brod!“ Höf. 2, 87; vgl. 2, 204. (Vgl. z'halwer åbed, um die Mitte des Nachmittags, Künzelsau.) In Gastein heißt es das Zwischen (-essen), in Bayern Zum Unteren oder ge Unter oder z' Undern essen oder bloß z' untern als Verbum, Schm. 1, 116 b. In Oberschwaben das Under, Schmd 525 a, bei Ravensburg Zundingessen. Während nun im nordöstlichen Schwaben „Brod“ allgemein ist, scheint im Fränkischen wieder Zundern, Zunderneße weit verbreitet zu sein, z. B. an der unteren Jagst, schon von Muldingen an (im letzteren Ort ist übrigens Zunder auch = Unterbett, Befchr. des OA. Künzelsau 138). Wie sagt man in Niederschwaben? Mhd. undern f., ahd. untorn, untarn m. Mittag; Nachmittag (in dieser Bedeutung noch in Oberhessen Unnern n. Vilm. 423); Vesperbrod, BM. III 189 (wo auch Salzburg für untarn aus H. Hoffmanns Fundgruben angeführt ist), Gff 1, 385 Vgl. Gr. 2, 337 goth undaurni — mats (prandium). Wenn wir hier weiter als sonst über unser Gebiet hinausgeschweift sind, so wird dies dadurch gerechtfertigt erscheinen, daß es für den Kulturhistoriker von einigem Interesse sein dürfte, aus vorstehender kurzer Zusammenstellung zu entnehmen, wie ein Wort auf eine ansehnliche Strecke verschwinden und dann wieder auftauchen kann. (Vgl. Doppen.) Sollte dies etwa mit Wanderungen zusammenhängen?

**Bueften**, buëchtə m., die erste Milch der Kuh nach dem Kalben. Schmd 332 Kuhprieſter; Kuhpeter (Oberpfalz) [vgl. WB. 5, 2552], Prüft, Beeft, Biſt (niederländisch), bieftings (engl.). Buck (briefl.): das bieft in Ertingen, OA. Riedlingen. — „Mhd. bieft, ahd. piſt, bieft, bioft, pioft, angelf. böoft, scheint, ähnlich wie ahd. paccho aus praccho (der Backe, Backen des Gesichts), mittels Ausfalles eines r nach dem Anlaute aus einer älteren Form prioft und so mit altsächſ. brustian, sproffen, zusammengehörig. Was io neben altd. u betrifft, so zeigt sich dies selbst in einem und demselben Worte wie ahd. pruft Bruft, welches altsächſ. brioft, bröoft, angelf. bröoft lautet.“ Weig. 1, 151. Auch Buck bringt es mit mhd. briuftern, anschwellen, und zugleich mit dem verwandten briuzen, anschwellen, sprießen, sproffen, in Verbindung. Hieraus erklären sich nun 1. alle die Formen mit r, die für Bieft vorkommen, außer den bereits angeführten auch: Briemſch, Briefsch, Brieſter, Küh-Brüfter (Sand. Bieft), und 2. die Form mit u: buëchtə, wobei jedoch ein Ineinanderschießen der beiden alten Formen mit ie (io) und mit u vorauszusetzen ist, weil altes kurzes u im Schwäb. rein bleibt (so in Bruft selbst) und nur aus uo das schwäb. uə zu entstehen pflegt.

\* **Pulfator** (lat. pulfator, Schläger) hieß der Schuldiener der Jesuiten, der auch die Strafen, namentlich die leiblichen (Tatzen, Schläge auf die flache Hand), an den Schülern zu vollziehen hatte, was die Jesuiten nie eigenhändig besorgten.

**Burzfeld**. Flurname eines Grundstückes auf der Neunheimer Markung, das an die Ostseite des „Baues“ (f. d.) grenzt. Da die höchste Stelle davon über ihre Umgebung fünf und mehr Meter emporragt, so ist kein Zweifel, daß der erste Teil des Namens zu borzen = hervorstehen gehört. Nicht nur in der Schweiz (Stald. I, 205) findet sich dieses Wort, sondern auch in Schwaben (Schmd 87), in Bayern (Schm. 1, 284 fg.), im benachbarten Franken, z. B. im Oberamt Crailsheim (OA. Befchr. 122) borzə das Hinterteil emporheben, und berzəl schwanzloses Huhn, aber auch Erhöhung in Wald und Wiese, und ellw. ist bürzəle n. eine kleine, durch zusammengeflochtenes Haar bewirkte Erhöhung am Kopf (jetzt abgekommen infolge der Veränderung der weiblichen Kopfbedeckung). In Österreich (Höf. 1, 205) ist barzen den gedrückten Körper auszudehnen suchen; bei H. Sachs pürzten hervorstehen, eig. hervorstehen machen, hervordrängen. Vgl. ahd. parzan (Gff 3, 191) turgere, voll sein. Somit ist Burzfeld das emporragende Feld.

\* **Der Chorregent**, regens chori, hat den Gesang und die Musik eines Kirchenchores zu leiten. Der früher (und jetzt noch in Bayern) sehr verbreitete Titel mit seinem monarchischen Klang hat sich innerhalb Württembergs Grenzen meines Wissens nur in Ehingen a. D. und hier

bis in die Gegenwart erhalten, während er sonst durch den mehr demokratisch angehauchten Chordirektor (oder als Auszeichnung Musikdirektor) ersetzt ist. Insbesondere hat der Chorregent an der hiesigen Stiftskirche vier (früher sechs) Chorknaben oder Chorschülern Unterricht im Gesang und bisher auch im Spiel von Streichinstrumenten zu erteilen.

\* **Chorvikarius** (im ellw. Volksmund Sing. u. Plur. Chorvikare), Vikar eines Chorherrn oder Kanonikers an einer Stiftskirche.

**Teich**, deich n. (nicht m.), (gewöhnlich kleines) Thal, durch dessen tiefste Rinne meist ein Bach fließt, aber nicht = der Teich oder Weiher. (Ebenso fränkisch, z. B. bei Mergentheim.) Wahrscheinlich von mhd. dūhen, diuhen, tiuhen, ahd. dūhan tauchen, drücken, niederdrücken. Schm. 1, 582 „Der, (das?) Teuch, die Teuchlen“. Daher **Fischteich** n., in der Nähe (östlich) der Stadt E. ein solches Thal mit fünf Fischweihern. Vgl. Kleffelteich.

**Unthätlein**, ōndädole n. (Hauptton auf der ersten Silbe) kleinster Fehler, Mangel, Makel. Schmd. 117. Schm. 1, 630. Deminutiv von Unthat, welches Wort selbst hier so wenig als in Hessen (Vilm. 425) im Gebrauch ist. Es erscheint besonders in der Redensart „es ist kein Untätele daran“, d. h. „nicht der allergeringste Flecken oder Fehler“. Das Wort ist in dieser Bedeutung schon alt, BM. III 148 untateln, kleine Unthat, Makel, 147 ungetat f., Unthat; Mißgestalt, Häßlichkeit. Gff 5, 330 untât, macula, delictum. Vgl. Birl. 27 und unten un felig.

\* **dichtlos**, dichtlâes, bewußtlos, eigentlich außer Stande zu denken. Schmd 126 hat dieses Adj. nicht, wohl aber: „Diicht m. Befinnung, tiefes Nachdenken über einen Gegenstand, worüber alles übrige vergessen wird: 'er ist im Diicht, er hat es im D. gethan, der D. ist ihm ausgegangen'“. Allgemein ist die Ansicht, daß dichten, mhd. tihten, ahd. tihtōn aus lat. dictare entstanden sei. Allein Sanders' Vermutung, daß dichten zum selben Stamme gehöre wie denken, dürfte doch nicht grundlos sein. Vielleicht wurden auch beide Stämme vermengt. Dafür sprechen nicht nur obige mundartlichen Wörter, sondern auch der schon alte Gebrauch von dichten im Sinne von denken. Sand.: „Alles Dichten und Trachten ihres Herzens. 1. Mof. 6, 5; 8, 21. Er dichtet (ist in Sinnen vertieft) oder hat zu schaffen. 1. Kön. 18, 27“ u. s. w. Vgl. auch Schm. 1, 486: gedicht, gedücht. Adv. dicht, drang (v. deihen? BM. I 329. WB. 1, 1055).

**töbisch**, dēbisch, dēwisch, betäubt, verwirrt. Die Stämme von toben, mhd. toben, ahd. topēn, topōn und von taub, mhd. toup, ahd. toub, got. daubs stehen sich lautlich und begrifflich sehr nahe und flossen leicht ineinander. Toben ist nicht bei Verstande sein, mhd. toup, wie ahd. toub, außer furdus, auch stumpfsinnig, empfindungslos, und mhd. selbst unsinnig, wltend, BM. III 60. Gff 5, 351. Wie hier die Bedeutung von taub gesteigert worden ist, so konnte die von töbisch (tobend) zu betäubt gemildert werden. Wie nahe sich die Begriffe von mangelhaftem Gehör und mangelhafter Geistesthätigkeit stehen, ist auch daraus ersichtlich, daß bayer. thörisch (mhd. toerisch, toersch, thörich, närrisch) = taub und unsinnig ist (Schm. 1, 619; vgl. Höf. 3, 329 thörisch, taub), und taub vom Vieh: matt, still, niedergeschlagen, von Menschen: dumm bezeichnet (Schm. 1, 579); bayer. töbig ist übrigens, wie mhd. tobec = rasend. Vgl. nach Tobl. 131b taub und 147 törsch. Weinh. 98b tob.

**Doppe**, doppē m., dicke Milch, aus der sich die Molken ausgeschieden haben (davon Doppennudel). Schmd 130 „Toppen, pl.“ Bayer. u. österr. der Topfen Schm. 1, 615; Höf. 3, 231. Schweiz. der Doppel Stald. 1, 290. Vgl. WB. Doppe. Mhd. topfe m. Aber dafür im Rieß und westlich darangrenzenden Ortschaften der Schotten, schotta, wovon Schottenkäse, was auch bayer. Schm. 2, 486. Schweiz. die Schotte Stald. 2, 349. Tobl. 398. Auch österr. Höf. 3, 231 „In unserm Gebirge spricht man statt Topfen der Schotten. (Also auch dort wechseln die Bezeichnungen in nahe zusammenliegenden Gegenden, vgl. Brod.) Mhd. schotte, ahd. scotto m.

**Dreißigste**, dreißegfcht m., der Frauendreißigst von Mariä Himmelfahrt (15. Aug.) bis 13. September, wurde früher durch verschiedene Andachten gefeiert, so seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in der Wallfahrtskapelle (später Kirche) auf dem „Schönen Berg“ (vgl. Salve). Anderwärts soll er bis zum 15. September oder bis Mariä Geburt (8. Sept.) gewährt haben, f. WB.; Schm. 1, 562; Birl. 123. Sand. 3, 1765 b.

**undrütz**, ōndriz, an etwas hin = einer Sache überdrüssig. BM. I 398 urdruz m. und urdrütze f. Überdruß, Unlust; urdrütze Adj., was Überdruß bereitet, lästig, peinlich; Schade 675 führt aber als erste Bedeutung an: Überdruß oder Unlust woran empfindend. Gff 5, 249 urdruzi f. Verdruß, molestia, taedium; 250 urdruzig, molestus; vgl. 247 ardruzan, verdrießen; 248 unardrozan, unverdroffen. Vergl. Gr. I 418. II 20 nr. 222. Schmd 527: „Urdruß, Urdruz m. 1) großer Verdruß (Aalen); 2) wenn man sich an einer Speise übergessen hat, so daß sie einen für die Zukunft anekelt (Weinsberg).“ Befchr. d. OA. Künzelsau 138: „urdruz essen zum Überdruß.“ Schm. 1, 572 „urdruz (Eichstedt), urdruz, urdrutzig, überdrüssig, verdrießlich“. Das ellw. undrütz entstand aus urdrütz, weil das ur nicht mehr verständlich war; un aber

erhielt die Bedeutung einer Verstärkung, wie in unwirfch (ein Wort, das hier auch gebräuchlich ist); f. Weig. 2, 956 unwirfch; Schm. 2, 998 u. 1, 97, wo Unhöhe, [Unmasse V.]; ungroß, unlang, unreich, untief als Beispiele der Verstärkung und Unverdruß (ft. Verdruß), Unkosten (ft. Kosten), Unthier (Tier) für ein tautologisches un aufgeführt sind. Auch Schmd 524 und Stald. 1, 76 fg. bieten Belege dafür. Vgl. Vilm. 425 unwirfch, und Gr. 2, 1018 Nachtrag zu 779, 6.

Eblenz, èblenz, äblenz, auch äbelenz und äwelenz f. (Pfahlheim èbenz, Crailsheim äbenz), Band zur Befestigung des Doppeljoches an der Deichfel, aus Weiden oder aus Leder verfertigt. Der Spannagel, der durch die Deichfel gesteckt wird, befindet sich mit seinem obern Teil hinter dem Joch, mit dem untern vor der Eblenz. Nach allgemeiner Abschaffung des Doppeljoches wird dieses Wort wahrscheinlich bald in Vergessenheit geraten. Das Wort fand ich nur bei Sand., ohne Angabe einer Autorität, als „Abelenze f., Ring, das Joch an die Deichfel zu hängen (f. Ans)“. Allein goth. ans (anz), Balken oder Stange, ist hier vermöge der Bedeutung ausgeschlossen, weil Eblenz ein Band bezeichnet, und überdies wäre „Abel“ schwerlich zu erklären. Auch an Lünse (Lon) ist nicht zu denken. Ist das Wort nicht aus der Fremde (etwa aus dem Slavischen, wie wahrscheinlich Kummet und Peitsche, die ja auch zum Fuhrwesen gehören, WB. 5, 2611) entlehnt, sondern deutsch, so dürfte der zweite Teil des Wortes ursprünglich lint sein. Mhd. linte, linde, ahd. lintâ, lindâ ist nicht nur der Lindenbaum, sondern, da dieser eine Hauptbastpflanze ist, auch gleich Bast (Gr. 3, 448. In der Wetterau, wo man den Ausdruck Bast nicht kennt, sagt man dafür noch das Lind, Weig. 2, 51; vgl. Sand. Linde, Anm.) und ferner gleich Binde (Gr. 2, 505), altnord. lindi, Binde, Gürtel (ebendaf. 3, 448). Buck 164 Lind, niederd., mhd. lint Flechtwerk. Das s, welches ja schon frühe zu Ableitungen diente (Gr. 2, 263 fgg.), konnte um so leichter antreten, je mehr die Herkunft des Wortes sich verdunkelte. Daß aber das z erst später aus t und s sich bildete, geht aus der mundartlichen Aussprache von lenz hervor, welches wie das Neutrum des Adjekt. lind: linds, lenz klingt. Wäre das z ursprünglich, so wäre das n vor z in der Nasalität aufgegangen, wie z. B. in ganz, gâz. Lenz, der Frühling, kann hierfür nicht verglichen werden, weil das Wort nicht volksüblich ist. — Den ersten Teil des Wortes ziehe ich zu mhd. haben, das auch = festhalten ist (BM. I 598 a) und mhd. nicht selten mit heben verwechselt wird (ebend. 595 a, vgl. WB. 4<sup>2</sup>, 722). Anlautendes h fällt im Schwäb. zuweilen ab. Birl. 210 fgg. Dieser giebt zwar 212 für den Anlaut keinen Beleg und im wb. 38 nur 'rousz, 'ra<sup>a</sup> u. f. w. = heraus, herein, hinein, welche hier kaum in Betracht kommen können, wie auch (WB. 4<sup>2</sup>, 1 u. 999 fg.) arab, erauf, eraus, erumb u. f. w. Aber in „Die alemanische Sprache“ I 117 führt Birlinger, freilich nur als vereinzelt Fall, imbere für Himbeere (Bühlbach) auf, und Schmd 2 bietet folgende Beispiele: ab f., fahrende Habe; so antwerk, ard, öhren ft. Handwerk (bei diesem Wort könnte übrigens die alte Verwechslung von hantwäre u. antwere nachgewirkt haben, BM. III 588 a, 2 u. 598 a, 2. WB. 1, 507 u. 4<sup>2</sup>, 423), Hard, hören. Man vgl. noch das nhd. Uhr von hora. — Sind diese Vordersätze richtig, so ist Eblenz = heblint, Hebe- oder Haltband, und stimmt der Bedeutung und zum Teil auch dem Zwecke nach mit Hebkragen (f. d.).

Einleger m. Packer, Ladknecht. Da an Ellwangen seit bald 20 Jahren auch eine Eisenbahn vorüberführt und hiemit die Veranlassung, gewöhnliche Lastwagen zu beladen, seltener geworden ist, so sind die ehemaligen Einleger bereits verschwunden und ihr Name verschollen. Grimm weiß sich im WB. das Wort, das sich z. B. bei Fischart Großm. 78 in der Verbindung findet: guffenspitzer (Nadelmacher), einleger, bronnenfeger, nicht zu deuten. Unsere Ladknechte oder Packer passen übrigens gut in solche Gesellschaft.

Engelamt, in Ellw. = gefungene Messe jeden Donnerstag um 8 Uhr in der Stiftskirche. Bei Schm. 1, 107 zu anderer Zeit; nur eine Stelle bezeichnet möglicherweise das ganz Gleiche: „Missä perpetua angelica seu Brückenmeß nuncupata — in Amberg gestiftet a<sup>o</sup>. 1461.“

\* Der Fischerweg führte früher von Ellwangen nach Gmünd, über Schrezheim, Espachweiler (früher Ölhäuslein), Neuler, von hier an fast durchweg nur für Fußgänger möglich, durch einen Eichwald auf der Höhe zwischen Ebnat und Bronnen, nach Abtsgmünd, Heuchlingen, am Mäherhof vortüber; endlich Schönhardt und Iggingen rechts lassend, mündete er zwischen Unterböbingen und Hussenhofen in die Landstraße ein. — Der Fürstpropst von Ellwangen besaß in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts 84 Fischweier und Fischgruben, welche besetzt waren (OA.-Beschrbg. 474. Anm. 1). Um Dinkelsbühl, das nur etwa 20 Kilometer von hier entfernt ist, waren sie noch zahlreicher, so daß Sebastian Münster schreibt, diese Stadt habe soviel Weiher in ihrem Gebiet, als Tage im Jahr sind (OA.-Beschrbg. 210). So konnten denn, trotz des damals nicht geringen Bedarfs der hiesigen Gegend, nach dem einst klosterreichen Gmünd Fische geliefert werden, welche auf dem genannten Wege dorthin getragen wurden.

unfriech, ð<sup>a</sup>friech, Adj., ungezogen, roh, grob. Dem friech sollte ein altes frioch entsprechen; ein solches ist aber nicht nachzuweisen. Es wird zu mhd. und alth. vrf, vrfger

(Gr. Gr. 1, 728), frei (mhd. *vrîen*, *vrîgen* frei machen) gehören. Dann käme unfriech dem lat. *illiberalis* und dem griech. *ἀνελεύθερος* nahe. Oder un wäre Verstärkung (vgl. *undrütz*), da *vrî* sich dem *frech* (mhd. *vrêch*), das nach Grimm Gesch. d. deutsch. Spr. 512, vgl. Mythol. 279, wie frei aus goth. *freis* entfpringt, auch dem Begriffe nach annähert, indem es auch soviel ist, als „die Schranke der Sittlichkeit übertretend“, f. Weig. *frech* und *frei*, BM. III 402, a, 8 und WB. 4<sup>1</sup>, 90 fgg. Die letztere Annahme dürfte den Vorzug verdienen, weil ein einfaches *friech* in der Mundart nicht besteht und *frech* ellw. nur die nhd. Bedeutung hat, nicht, wie bayer., *lobhaft*, *schön*, oder, wie schweizer., *frisch*, *gesund* von *Aussehen* — bezeichnet.

**garten**, müßig und bettelnd umherziehen, besonders von herrenlosen Kriegsknechten, in der Polizeiverordnung des Fürstpropsts Christoph von Ellwangen vom 22. Januar 1575. — **Gartrüder**, herumziehende Bettler. Instruction und Ordre für die im Hochfürstl. Stift Ellwangen zum Streifen ausgestellte Cuirassier-Contingents-Mannschaft vom 11. April 1763. Die Entstehung des Wortes aus franz. *garde* ist jetzt gesichert. WB. 4<sup>1</sup>, 1332 fgg. Vgl. Sand. *Garde*, Anm. Schm. 2, 68, vgl. 938. Schmd 220. Birl. 181. (Höf. u. Stald. haben das Wort nicht)

**gäuchen**, **sich**, **gäecho**, in den Bewegungen des Leibes kokett sein, besonders beim Gehen. Anderwärts ist die Bedeutung eine allgemeinere; Schmd 215: *sich gäuchen*, *närrische Sprünge*, *Bewegungen* machen. Stald. 1, 428 *gauchen*, *ungereimte Dinge* sagen; *gäuchen*, *gaukeln*; *sich ergäuchen*, *sich bei einer Partie recht lustig* machen. Vgl. auch das. 430 *Gäuggel*, Geck. Sand. bringt damit auch das hochd. *Gaukeln* etc. in Verbindung. Ahd. *gounh* und *kouch*, mhd. *gouch* *Kuckuck*; Thor, Narr: *gouchen* *schreien wie ein Kuckuck*; ein Thor sein. WB. 4<sup>1</sup>, 1592 fg.

**gelt**, **gêlt** (nicht mit ä), ellw. nur von Kühen: nicht trüchtig. „Meine Kuh geht (Crailsheim und Künzelsau: steht) jetzt gêt.“ Durch ganz Deutschland, doch nicht immer mit ganz gleicher Bedeutung; bayer., schweiz. und österr. noch ohne Umlaut *galt* (ft. *g'alt*), spät-ahd. *gialt* (Gff 1, 197 *gialta* f. vor Alter unfruchtbar, sterilem) d. i. *gi- alt* (*ge- alt*) „gleichsam nicht frischmelkend die Fruchtbarkeit aufschiebend, verfäumend.“ Weig. 1, 410. Schm. 1, 903. Schmd 217. Birl. 187. Stald. 1, 417 u. 440. Tobl. 211 Unterwalden: von einer trüchtigen Kuh, keine Milch gebend. Höf. 1, 265. Hessisch und Hennebergisch *gëll* (*gelle*), Vilm. 123 und Fromm. 2, 48; schlesisch *gelde*, Weinh. 26. WB. 4<sup>1</sup>, 3059 und 1206.

\* **Göhrdhalde**, ein zur Neunheimer Markung gehöriges Grundstück an der Süd- (Ost-)seite des hiesigen Schloßgutes, von mhd. *gerte*, ahd. (*gartja*), *garta*, *kertja*, *gerta*, *Gerte*, *Rute* also = *Gerten-* oder *Rutenhalde*. *Göhrdhalde* ist der offizielle Name. Wenn das Volk dafür lieber *Pfaffenacker* sagt (eine Bezeichnung, die darauf hinweist, daß früher irgend eine Abgabe an die Geistlichkeit darauf haftete) und den ohne Zweifel anfänglichen Namen aufgegeben hat; so ist dieses um so erklärlicher, als das Wort *Gerte* in der hiesigen Gegend aus dem Volkemund verschwunden, indem nur *Rute* sich erhalten hat, und weil dadurch *Gerthalde* längst unverständlich geworden ist. Das Grundstück ist noch jetzt teilweise durch eine Hecke und Bäume umschlossen. Vielleicht hatten die Neunheimer Bauern einmal das Recht, hier ihr Zaunholz zu holen (vgl. Buck 83 *Gerte*, *Gertholz*), wie sie noch jetzt das Weiderecht daselbst besitzen. Die Schreibung mit ö ist nicht auffallend; mhd. offenes e wird schwäb. immer ein geschlossenes, sich dem i näherndes, und dies wollte man im Unterschied von dem zu ä werdenden geschlossenen mhd. *ë* recht bestimmt ausdrücken. Auch Buck a. a. O. hat *Görten* neben *Gerten*.

**Gumpen** f. **Guß**.

**Grimoald**, N. pr., einer der grimmig waltet. Name eines Mönchs zur Zeit Hariolf's (f. d.). Vielleicht eins mit dem (nach gewöhnlicher Angabe) dritten Abt des Klosters Ellwangen am Anfang des 9. Jahrh., in späteren Quellen auch *Grimold* geschrieben. Gff 1, 814 hat nur die letztere Form.

**Guß**, **gîsz n.** (Schmd 231 nennt nur *Hall*), ganz in der Bedeutung wie anderwärts: „stromartiger Erguß des Wassers von starkem Regen oder geschmolzenem Schnee durch eine Niederung, besonders durch die Gassen einer Ortschaft.“ Schm. 1, 950 die *Güß*, auch das *Güß*, *Güß*. Höf. 1, 340 die *Guß*. Im Lefachthale (Kärnten Fromm. 2, 349) *güße* f., mhd. *güße*, ahd. *guffi n.* und f. Verschieden von *Guß*, ellw. *gîsz*, mhd. *guz*, heftiger Regen, Platzregen.

**Gîszbett** n. Gemauerte Stellen, über welche sich das Wasser der angeschwollenen Weiher im Fischteich (f. *Teich*) und der Jagst aus einem neuen (künstlichen) Bett (einem Kanal) in ein altes ergießt. So heißen bei Ellw. zwei *Flußwehre*; bei dem oberhalb der Stadt, nahe *Rotenbach* gelegenen, befand sich bis vor etwa 30 Jahren der *Badeplatz* für die männliche Jugend überhaupt (vgl. Stald. 1, 444: „der *Gießen*, in der alten Schweizer Sprache ein *Wasserfall*“, mhd. *gieze*, ahd. *giozo m.*); jetzt *baden* dort in dem *Altwasser* unterhalb des *Wehres*, im *Gänse-gümpchen*, *gêns-gemple*, wie früher, ganz kleine Knaben. *Gümpchen*, *Demin*. von

**Gumpen**, m., ein verborgenes tiefes Loch, in einem Bach Fluß, Weiher oder Altwasser, überhaupt schwäb. Schmd 249, Birl. wb. 38, und schweiz. Stald. 1, 495, Tobl. 233 a, ahd. gumpito, Gff 4, 207: in dem gumpiten helle fiuris, in stagnum gehennae ignis bei Notker 54, 24. Vgl. Du Cange (1681) 1, 1296 cumba: vallis. WB. 5, 2588 fg. Kümme, und griech. κύμβη und κύμβος Höhlung; hohles Gefäß; Sanskr. kumba Kübel.

**Hard**, Hart, Hardt, hochd. (und gewöhnlich auch schwäb.) f., mhd. hart m., ahd. hard m., Höhe, Wald, Bergwald, nach Buck 102 auch: Trift, Bergweide, Weidewald. „Es ist immer ein Compascuum, eine Gemeinweide für ein Dorf, meist für eine mehrere Dörfer (Gemeinden, umfassende Hirtengenossenschaft.“ Vgl. Tobl. 257. Das Wort findet sich jetzt vielfach als Name für hochgelegene Gegenden, seien sie bewaldet oder Heide oder angebaut. (Vgl. Vilm. 151. WB. 4<sup>2</sup>, 509.) So geht nördlich von Ellw. ein Höhenzug, die Crailsheimer Hardt, fast durch den ganzen gleichnamigen OA.-Bezirk von Süden nach Norden. Die Mönchshardt ist ein Waldteil im Revier Ellenberg. Fünf bis sechs Kilometer von Ellw., südlich von der Straße nach Crailsheim, liegt \* die braune Hârd<sup>1)</sup> (auch der Braunhardt geschrieben), Flurname für einen Wald samt den nächstliegenden Feldern (mhd. brûn ist oft allgemein: dunkelfarbig; vgl. „Braunen-berg“, bewaldeter Berg bei Wasseralfingen, und viele mit braun zusammengesetzte Ortsnamen.) Als Ortsname kommt Hard, Hardt auch oft vor, so für einen Weiler in der Gemeinde Pfahlheim, noch häufiger in Zusammensetzungen bald als zweiter bald als erster Teil, in unserer Gegend als Gaishardt (gesprochen gäszert<sup>2)</sup>), und Gaxhardt, anderwärts mehrmals als Harthausen. Auch in Hertfeld n. (das Volk spricht hertsfald), Name des östlichsten Stückes der schwäb. Alb, an welches der südlichste Teil des OA.-Bezirkes Ellw. heranreicht, enthält der erste Teil schwerlich hart, hert (durus), sondern Hard (silva), wie schon Schmd 261 annimmt, der geradezu Hartfeld schreibt, und wie Buck nicht nur 66 und 102, sondern auch noch genauer brieflich näher begründet: „die älteste Form im XI. Jahrhundert ist Hertveld (Wirt. Urk.-B. I nr. 246), auf ihm im Jahr 1278 der Ort Hertvelthufen (Steichele Bist. Augsburg III S. 1227), jetzt Hertfeldhausen (OA. Neresheim). Die Form Hertsfeld ist also jedenfalls jünger und wahrscheinlich falscher Genetiv, wie Fischpachesauw = Fischbachau, oder ist ts = z = verschobenem t, wie z. B. Harz bei Berenzweiler (Elfaß), früher im Harth (Stoffel Topogr. WB. des Ober-Elfaßes 224). [Siehe auch WB. 4<sup>2</sup>, 509. Vogelmann.] Umlaut von hart in herte z. B. hart (bei Flachlanden, Ober-Elfaß) a. 1347 uf der Herde (Stoffel 224). Möglich ist freilich auch ursprüngliches daz herte feld, aber angesichts der Tatsache, daß Landstriche, wo Hart, Hard, Harz, Herz vorliegt, in der Regel Compascua (harde) waren, nicht eben das Wahrscheinlichste. Daß man Hertsfeld spricht, ist ein Grund mehr für mich, an die erste Ableitung zu glauben, da Adjektiva nicht leicht so falsch angewendet werden, denn der Name muß ja im Lokativ (Dativ) stehen.“

**Hariolf**, Name des Hauptbegründers des Klosters Ellw. im 8. Jahrh. = Heerwolf; ahd. hari, heri n. Heer; olf entstellt aus wolf, Wolf. Diesen Namen führt Graff 4, 983. 985 nicht auf, aber den gleichbedeutenden: Herolf. (Fortsetzung folgt.)

<sup>1)</sup> In einem, übrigens geschmacklosen, Festgedicht auf Fürst-Propst Franz Georg v. J. 1749 (vgl. OA.-Befchr. 349, Anm. 2) ist dafür „braune Heide“ gesagt.

<sup>2)</sup> Vgl. Buck 102 und Birl. wb. 40 Rammert = Rabenhart u. f. w.

### Vorträge im Württembergischen Altertumsverein.

1886. Febr. 19. Professor Dr. Wintterlin über Bernhard Neher († 17. Jan. 1886). Vgl. Schwäb. Kron. 48.

April 3. Oberstudienrat Dr. Klaiber über Karl Mayer (geb. 22. März 1786). Vgl. Staatsanz. Bef. Beil. 7.



Die Württembergischen Vierteljahrshefte für Landesgeschichte werden für die Mitglieder der verbündeten Vereine vierteljährlich in je 5 Bogen ausgegeben und zwar: Heft I am 1. April, Heft II am 1. Juli, Heft III am 1. Oktober und Heft IV am 1. Februar des folgenden Jahres. Dieselben bilden zugleich den zweiten Band der Württembergischen Jahrbücher und kommen als solcher in zwei Hälften, Heft I und II im Monat Juli, III und IV im Monat Februar des folgenden Jahres zur Ausgabe. Der erste Band der Jahrbücher, 30 Bogen stark, bringt die statistischen Veröffentlichungen der Ministerien und des statistisch-topographischen Bureau.

Die Vierteljahrshefte sind auch im Buchhandel zu haben, der Jahrgang zu 4 *M*. Der Preis der Württemb. Jahrbücher einschließlich Vierteljahrshefte ist nach wie vor 5 *M*. Ältere Jahrbücher sind, die Jahrgänge 1861—69 à 1 *M*. 80 Pf., 1870 und 71 à 3 *M*., 1872—81 à 5 *M*. zu beziehen.

---

# Inhalt.

	Seite
<i>Die im Jahre 1808 in Tübingen entdeckte geheime Gesellschaft.</i> Nach den Akten, von Regierungsaffessor Dr. Haffner . . . . .	81
<i>Christoph Ludwig Kerner.</i> Von Adolf Wohlwill in Hamburg. . . . .	93
<b>Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.</b>	
<i>Das Ulmer Stadtrecht des dreizehnten Jahrhunderts,</i> übersetzt und erläutert von H. Bazing, Landgerichtsrat a. D. in Ulm . . . . .	95
<i>Die Forstortsnamen des Reviers Justingen.</i> Von Dr. Buck, Oberamtsarzt in Ehingen . .	105
<i>Ein Gedicht auf Mengen vom Jahre 1565.</i> Mitgeteilt von Rechtsanwalt Grimm in Saulgau	115
<i>Aus den Ratsprotokollen der Stadt Riedlingen.</i> Mitgeteilt von Konrad Setz . . . . .	118
<b>Historischer Verein für das Württembergische Franken.</b>	
<i>Fränkisches Gemeinderecht.</i> Auf Grund von Dorfordnungen des württembergischen Frankens dargestellt von Pfarrer G. Boffert in Bächlingen. (Fortsetzung) . . . . .	119
<b>Sülchgauer Altertumsverein.</b>	
<i>Berichte über die im Auftrage des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens und mit daher verwilligten Mitteln vorgenommenen Ausgrabungen bei Rottenburg und bei Königen am Neckar.</i> Von E. v. Kallée, Generalmajor a. D. . . . .	135
<i>Ein Hexenprozeß zu Freudenstadt aus dem 17. Jahrhundert.</i> Mitgeteilt von Dr. Zingeler, fürstlich hohenzollerischem Archivar zu Sigmaringen . . . . .	148
<b>Württembergischer Altertumsverein in Stuttgart.</b>	
<i>Aus dem Wortschatz der Ellwanger Mundart.</i> Von Dr. Albert Vogelmann in Ellwangen	154



1886  
v. i  
No. 3-4

**WÜRTTEMBERGISCHE  
VIERTELJAHRSSHEFTE**

FÜR

**LANDESGESCHICHTE.**

IN VERBINDUNG MIT

DEM VEREIN FÜR KUNST UND ALTERTUM IN ULM UND OBERSCHWABEN, DEM WÜRTTEMB. ALTERTUMSVEREIN IN  
STUTTART, DEM HISTORISCHEN VEREIN FÜR DAS WÜRTTEMB. FRANKEN UND DEN SÜLCHGAUER ALTERTUMSVEREIN

HERAUSGEGEBEN

VON DEM

K. STATISTISCHEN LANDESAMT.

**J**AHRGANG IX.

1886.

HEFT III.

STUTTART.

W. KOHLHAMMER.

1886.

UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

## Redaktions-Ausschuß:

**Vorsitzender:** Der Vorstand des Königlichen statistischen Landesamts in Stuttgart v. Knapp  
Direktor.

**Weitere Mitglieder:** Bazing, Landgerichtsrat a. D. in Ulm, Vorstand des Vereins für Kunst  
und Altertum in Ulm und Oberschwaben.

Boffert, Pfarrer in Bächlingen an der Jagst.

Dr. Buck, Oberamtsarzt in Ehingen.

D. Funk, Professor der Theologie in Tübingen.

Gößler, Dekan in Neuenstadt.

Dr. J. Hartmann, Professor, Rat am K. statistischen Landesamt in  
Stuttgart.

Haßler, Professor am Gymnasium in Hall, Vorstand des Historischen Vereins  
für das Württemb. Franken.

Mayer, L., Professor, Vorstand der Staatsammlung vaterländischer Kunst-  
und Altertums-Denkmale in Stuttgart.

Dr. E. Paulus, Finanzrat, Konservator der vaterländischen Kunst- und  
Altertums-Denkmale in Stuttgart.

Dr. F. Preffel, Rektor des Gymnasiums in Heilbronn.

Dr. v. Rieß, Domkapitular in Rottenburg, Vorstand des Sülchgauer Alter-  
tumsvereins.

Dr. P. Stälin, Archivrat in Stuttgart.

Dr. Veefenmeyer, Professor a. D. in Ulm.

Dr. A. Wintterlin, Professor, Bibliothekar in Stuttgart.

**Stellvertretende Mitglieder:** Gaupp, Professor am Gymnasium in Hall.

Dr. Hehle, Rektor des Gymnasiums in Ehingen.

v. Kallee, Generalmajor a. D., in Tübingen.

Dr. G. Schnitzer, Ingenieur in Hall.

## Redaktion:

Bazing, Boffert, Hartmann, Paulus, v. Rieß (f. oben).

**DS** Einwendungen, welche Ulm und Oberschwaben betreffen, bittet man an Bazing in  
Ulm, solche über das württembergische Franken an Boffert in Bächlingen  
(Post Langenburg), diejenigen aus dem Sülchgauer Vereinsgebiet an v. Rieß, alle  
übrigen an Hartmann in Stuttgart zu adressieren.

Druck von W. Kohlhammer.

DD  
801  
W6  
W96  
v.9  
no.3

## Württembergischer Altertumsverein in Stuttgart.

### Die Skulpturen des Stuttgarter Lusthauses auf dem Schloß Lichtenstein.

Von Karl Walcher.

#### I.



as Felsenſchloß Lichtenſtein, ausgezeichnet durch ſeine Lage, wie durch die Sage, die es umgiebt, ein Anziehungspunkt für Jung und Alt, wobin Taufende und Abertauſende alljährlich wandern, und das wenigſtens einmal in ſeinem Leben zu ſehen, der ſtill genährte Wuſch — man kann wohl ſagen — jedes Württembergers iſt, birgt in ſeinem Innern einen großen Schatz von Kunſtwerken und Altertümern, worunter nicht die unbedeutendſten ſind die vom Luſthaus in Stuttgart ſtammenden Porträt- und Ornamentſkulpturen.

Unter den Wenigen, die bei dem Abbruch dieſer Perle deutſcher Renaissance Sinn für die Schönheit der Details und Pietät für ihre Erhaltung an den Tag legten, ragte außer dem hochbegabten Meiſter C. Beisbarth inſondere hervor der damalige erlauchte Graf Wilhelm von Württemberg, ſpättere Herzog von Urach, von welchen jener in wirklich rührender Uneigennützigkeit und Aufopferung — rein bloß erfüllt und getragen von der Begeiſterung für die Sache, in ſeinen „Zeichnungen von Details des Luſthauſes zu Stuttgart“, die er während des Abbruchs im Kampfe mit den größten Schwierigkeiten zu ſtande brachte, ein wahrhaft klaſſiſches, den deutſchen Namen in hohem Grade ehrendes und für alle Zeiten bedeutſames Werk geſchaffen hat, während Graf Wilhelm von Württemberg in einer Zeit, da ſich niemand viel kümmerte um die ohnedies zum größten Teile ſchon vom Zahn der Zeit benagten, und ohne ſeine Dazwiſchenkunſt einem ſicheren Untergang verfallenen Skulpturen, ſich dieſelben von dem verſtorbenen König Wilhelm erbat, auf ſeinen Lichtenſtein flüchtete, und ſie dort ſeinem Baumeiſter zur Ausſchmückung der eben im Bau begriffenen Burg und Schloßräume überantwortete.

Solchergeltalt gebührt dieſen beiden Männern vor allen andern das Verdienſt, die Erinnerung an das Luſthaus in Stuttgart, dieſen Stolz Alt-Württemberg, für die Nachwelt lebendig erhalten zu haben, wobei die perſönliche Leiſtung Beisbarths natürlich eine ungleich bedeutendere bleibt, und ſich außer dem künſtleriſchen Gebiet auch noch auf das rein techniſche und konſtruktive erſtreckt, während Graf Wilhelm anderſeits durch die Rettung der Originalwerke — ſoweit es in ſeinen Kräften ſtund — die Möglichkeit geſchaffen und erhalten hat, dieſe köſtlichen Ge-

**Anmerkung.** Um die Herſtellung der dem Aufſatz beigegebenen 3 Illuſtrationen auf Seite 161. 172 f. hat ſich Herr Bauinſpektor Carl Beisbarth in Stuttgart, Sohn des berühmten Luſthauszeichners, verdient gemacht. — Die Initiale auf S. 161 iſt der geätzten Inſchriftentafel der erſten Gemahlin des Herzogs Ludwig Dorothea Urſula geb. Markgräfin zu Baden und Hochberg entnommen, die Gruppe des Herzogs Ludwig Seite 172 und die der Anna Maria, Gemahlin des Herzogs Chriſtoph Seite 173 nach den zerſtreut vorhandenen Stücken zugleich als Muſter der Geſamtwirkung der einzelnen Figurenkompoſitionen von Beisbarth aufs glücklichſte zuſammengeſtellt.

bilde der Renaissance zumal unter dem begünstigenden Einfluß einer reizenden Umgebung wonniglich zu genießen, für die Zwecke ernsterer Arbeit aber das immer unzureichend Verbleibende der bloßen Zeichnung durch das Studium der Originalwerke selbst zu ergänzen.

## II.

Das Beisbarthsche Werk, das in drei Abteilungen hergestellt und dem eine Mappe mit größeren Planen und Zeichnungen beigegeben ist, wurde vor einigen Jahren für die technische Hochschule in Stuttgart erworben, und bildet jetzt eine der Hauptzierden ihrer Bibliothek.

Man hört, daß eine Bearbeitung des Werks für weitere Kreise geplant sei und ist nur zu wünschen, daß diese Arbeit berufenen Händen anvertraut und in Beisbarths Sinn und Geist durchgeführt werde, der sich zu erkennen giebt in dem Schlußwort zu dem Textheft der I. Abteilung seiner Zeichnungen, dessen schöne, schlichte Worte also lauten:

„Die auf Grund vieljähriger mühevoller Arbeit zusammengestellten Zeichnungen des ehemaligen Lusthauses sind in der Bedeutung ihres Inhaltes wohl geeignet, das allgemeine Interesse zu wecken und läßt sich an diesem großartigen Werke deutlich die Kraft eines Mannes entnehmen, welcher Werke geschaffen hat, die, von dem vollen Bewußtsein seiner Aufgabe geleitet, den höchsten Grad erreicht haben. Der Verlust dieses historischen Denkmals, welchem in technischer wie künstlerischer Vollendung in ganz Deutschland nur wenige gleichkommen, ist für den Württemberger unerfetzlich, um so mehr, wenn man annehmen muß, daß mit diesem Denkmal eine Walhalla von damaligen verwandten königlichen Geschlechtern, welche in richtigen Kostümen und getreuen Brustbildern abgebildet waren, zu Grunde gegangen ist. Indem ich mich einer Pflicht entledige durch die Verwirklichung der Aufnahmen und Zeichnungen dieses großartigen Bauwerks auch in weiteren Kreisen Interesse zu erregen, gebe ich mich der Hoffnung hin, mit diesen Arbeiten nicht nur einen schwachen Ausdruck, sondern vielmehr eine gewisse Verehrung für den großen Meister aussprechen zu können.“

Sodann fährt Beisbarth in seiner „Praefatio“ zum Text für die II. und III. Abteilung also fort: „Indem ich — — mit diesen Arbeiten auch dem Auslande zeigen möchte, was auf dem Boden unseres engeren Vaterlandes bei diesem Prachtbau Großes und Herrliches durch die Kunst in jener Zeit geschaffen wurde, gebe ich mich der freudigen Hoffnung hin, daß durch diese Ergänzungen (scil. der I. Abteilung) der Bau in allen seinen Teilen auf das Vollständigste erläutert werde, und damit eine Quelle von praktischen Erfahrungen und Kenntnissen niedergelegt werden wird, welche in dieser Art einzig dastehen, und für den Baumeister von unvergleichlichem Nutzen sind.“

Und endlich sagt er in seinem Schlußwort zu den letzten beiden Abteilungen, d. d. 1. Januar 1875: er hoffe „diese mühevollen Arbeiten als einen Beitrag zur Bildungsgeschichte Deutschlands zu übergeben, welcher nicht nur in künstlerischer und technischer Beziehung durch die Originalität der Bauformen, sondern auch der scheinbar kühnen aber doch festen Konstruktions-Systeme, welche dabei angewendet wurden, eine große Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen wird.“

## III.

Die künstlerische Bedeutung, welche Beisbarth mit diesen Worten dem Lusthaus im ganzen wie seinen einzelnen Teilen beimißt, leitet von selbst wieder zurück

auf den Lichtenstein, wo ein ganzes Museum von Originalkunstwerken vereinigt ist, die aus dem berühmten Baue stammen.

Wohl sind natürlich den meisten Besuchern die schönen Porträtbüsten bekannt, welche an der Außenseite der Burg und beinahe sämtlichen Schloßnebengebäuden und Türmen angebracht sind, und welche alle aus dem Lufthause stammen.

Einzelne sind da und dort versteckt, und haben sich wohl den Blicken der meisten entzogen; daß es aber im ganzen 57 an der Zahl sind, hat wohl niemand geahnt, zumal wenn man in Lübkes Geschichte der Renaissance in Deutschland II. Aufl. 1. Band S. 376 liest, daß an den Tragsteinen der Gewölbe des Lufthauses 50 in Sandstein ausgebaute Brustbilder von Fürsten und Fürstinnen des württembergischen Hauses und der verwandten fürstlichen Geschlechter aufgestellt gewesen seien.

Weiter sind da und dort einige — wenn auch künstlerisch weniger bedeutende Masken und Reliefplatten (die Heldenthaten von Simson und Herkules darstellend), in die Außenwandungen einzelner Gebäude eingelassen, die, durch Beisbarths Zeichnungen rekognoszierbar, sämtlich als aus dem Lufthause stammend zu bezeichnen sind, wie nicht minder die in dem Bibliotheksaale des Augustenturms angebrachten Wappen, Tierköpfe, Fratzen und Masken, die dem größeren Publikum verschlossen, überhaupt erst neuerdings in ihrer vollen Bedeutung erkannt worden sind.

Es sind aus einem Gemenge von Kalk und Gips hergestellt die 7 Wappenschilder von den Orten Balingen, Hohenbaslach, Dornhan, Bottwar, Waldenbuch, Tuttlingen, Wendlingen und ein achter, dessen Entzifferung bis jetzt nicht möglich war. In der Aufstellung an den Wänden über den Bücherkästen wechseln mit diesen Wappenschildern 8 Masken, sämtlich mit einem spätern, bräunlichen Anstrich versehen, während an den Trägern der Gewölbegurten 16 Tierfratzen sitzen und in den Schlußsteinen der Gewölbe mit 8 gotischen (natürlich nicht aus dem Lufthaus stammenden) Konfolen 8 Lufthausrosetten wechseln. Die Abstammung aller dieser einzelnen Stücke — 40 an der Zahl — aus dem Lufthaus kann angesichts der Beisbarthschen Zeichnungen nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, wie denn auch die Benennung der obigen Wappenschilder aus seinem Werke geschöpft wurde.

Zu allem dem aber kommt endlich ein neuestens erst auf dem Lichtenstein gemachter Fund, durch welchen auf einmal das vorhandene Material von Lufthausresten ganz wesentlich und ungeahnt vermehrt und wodurch eine Reihe der interessantesten Skulpturen gewonnen worden ist.

#### IV.

Der Eugenienturm, der rechts vom Eingang in den Schloßhof gelegen, und auf dessen Mauerzinnen ein flotter Edelmann mit Federbarett postiert ist, den man mit dem gewinnenden Namen „Georg von Sturmfeder“ zu bezeichnen pflegte — dieser Eugenienturm zeigt in seinem Innern ein weniger romantisches Bild, indem er bis daher in der einen Etage als Heu- und Strohmagazin diente, in der andern aber zu Aufnahme von Holz verwendet wurde. Die Schießscharten waren gegen Wetter und Wind mit Steinbrocken ausgefüllt.

Wer dies gethan, und wann es geschehen, entzog sich aller Nachforschung; ebenso wie hier — unter Heu und Stroh, dort unter die Holzbeugen weitere Steinbrocken gelangten, die bei näherer Untersuchung sofort als bedeutende Ornamentenreste erkannt wurden, deren nahe Verwandtschaft mit den Lufthauskulpturen auf den ersten Blick in die Augen sprang.

Nun wurde Anordnung getroffen, diese Steintrümmer alle auf das sorgfältigste zu sammeln; es wurden die Schießcharten geleert, die Futter- und Holzvorräte auf die Seite geschafft, und das Ergebnis war, daß außer 3 allerdings verstümmelten Porträtbüsten über 100 Ornamentstücke gewonnen waren, welche alle den Stempel ihrer Abstammung aus dem Stuttgarter Lufthaus auf der Stirne trugen.

Wohl war die Freude über das Gewonnene getrübt im Hinblick auf das chaotische Durcheinander der Hauptmasse, da nur verhältnismäßig wenige Stücke vorhanden waren, welche ohne Ergänzung ihre selbständige Bedeutung erkennen ließen, während die meisten übrigen erst zusammenzufügen waren, um als Teile eines größeren Ganzen diesem nach jahrelanger Trennung wieder zur Auferstehung zu verhelfen.

Es war ein mühevolleres und zeitraubendes Geschäft, wobei die Beisbarthschen Zeichnungen auch wiederum mauchen Dienst geleistet haben, obwohl etwa 1½ Dutzend bedeutendere von den neugefundenen Ornamenten sich gar nicht darunter befunden haben. — Aber Zeit und Mühe haben sich gelohnt, wie jetzt ein Blick in die Marienkapelle lehrt, die sich im Erdgeschoß des gleichnamigen Turmes auf dem Lichtenstein befindet, und an den Wänden, wie auf dem Boden mit dem im Eugenienturm gehobenen Schätze vollständig ausgefüllt ist.

#### V.

Wenn man das Gefundene sichten will, so ist zunächst eine Unterscheidung zu machen bezüglich des Materials.

Die an den Wänden aufgehängten Rosetten, Menschen, Tier- und Fratzenköpfe — lauter verhältnismäßig kleinere Stücke — sind sämtlich aus einem Gemisch von Gips und Sand geformt bis auf 2 Löwenfratzen mit aufgesperrten Mäulern, welche im großen Saale des Lufthauses die Luft Zu- und Abzugsöffnungen verkleideten und darum von Beisbarth Luftzugsköpfe genannt werden. Beim Eintreten in die Marienkapelle schauen sie dem Beschauer von den beiden gegenüberliegenden Wandpfeilern entgegen und sind, wie alle übrigen in der Marienkapelle aufbewahrten Lufthauskulpturen, aus dem grünlich gelben Stuttgarter Werkstein hergestellt, der bekanntlich bei aller Wärme des Tons gegen Wind und Wetter einen besonderen Widerstand zu leisten nicht vermag, weshalb denn auch einige — aber zum Glück nur wenige Ornamente, die besonders exponiert gewesen sein mögen, ein ziemlich verwalchenes Äußere zeigen.

Unter den Sandsteinkulpturen spielen sodann neben den Porträtbüsten eine der wichtigsten Rollen die Konsolen und Inschriftentafelumrahmungen, welche zu jenen in unmittelbarster Beziehung standen, sofern alle an dem Lufthaus aufgestellten Porträtbüsten auf besonders entworfenen Konsolen saßen, jede Konsole den Wappenschild ihrer fürstlichen Person trug, unter jeder Konsole eine Inschriftenumrahmung sich befand, und jede solche Umrahmung einen in Solnhofers Plättchen geätzten Inschriftenschild umschloß, der den Namen der auf der Konsole ruhenden fürstlichen Person verkündete.

Porträtbüste, Konsole mit Wappen und Inschriftenumrahmung mit Inschriftentafelchen bilden zusammen jeweils ein einheitliches, aus besonderer künstlerischer Idee entsprungenes Ganze, jedes Stück aber für sich wieder ein in seiner Art hochinteressantes, weil immer wieder ganz individuell gestaltetes Kunstwerk.

In der Marienkapelle zählt man jetzt:

13 Konsolen mit Wappen, zusammengesetzt aus 25 Stücken; 7 Umrahmungen von Inschriftentafeln mit Inschriften, zusammengesetzt aus 13 Stücken; 14 Um-



rahmungen für Inschriftentafeln ohne Inschriften, zusammengesetzt aus 27 Stücken; eine Konsole und das verwitterte Bruchstück einer solchen ohne Wappen, 1 Wappen ohne Konsole und endlich 2 Bruchstücke von Inschriftentafeln. Bereits erwähnt sind die 3 Porträtbüsten, zwei männliche und eine weibliche, denen leider die Köpfe fehlen, und sind endlich noch aufzuführen: der überlebensgroße Kopf eines Mannes 30 cm lang 22 cm breit, der als Lastträger am Hauptgesimse des Lufthauses diente; 2 Frauenhände in natürlicher Größe; 3 Frauenarme desgl., von denen 2 mit 17 b und 17 c bezeichnet zu der jüngst gefundenen zierlichen Frauenfigur 17 a gehören; der nackte Rumpf eines Mannes mit Band über Schulter und Brust in verkleinertem Maßstab, 3 Männerarme, 4 Finger einer männlichen Hand in natürlicher Größe (ein Stück), 1 Helmkappe, 1 Stück von einer Krone, der Helm eines Wappenschildes, 1 Arm als Bruchstück einer Konsole, 1 Obstguirlande als Bruchstück einer Umschriftenumrahmung beides in kleinerem Format und endlich der unterste Teil eines bekleideten Frauenleibes.

Einige nicht besonders wertvolle Gesimstücke sind einzeln nicht aufzuführen und nur zum Schluß zu bemerken, daß von den aus Kalk und Gips geformten Rosetten an den Wänden der Marienkapelle aufgehängt 14 vorhanden sind und von den Menschen-, Tier- und Fratzenköpfen 9 Stücke.

Dies ist das vollständige Verzeichnis des im Eugenienturm gemachten Fundes. Als Anhang hiezu dürfte übrigens an dieser Stelle noch aufzuführen sein:

- a) ein in die südliche Umfassungsmauer des Schloßhofes eingelassenes, mit einer Löwenhaut bedecktes 35 cm hohes männliches Brustbild, das, von Epheu überwachsen, erst vergangenes Jahr wieder aufgedeckt worden ist und nach Beisbarth als Frontonverzierung über den Eingangsthüren zu den Ballinhallen des Lufthauses seine Stelle hatte, und
- b) ein bis vor zwei Jahren auf der äußeren Schloßwiese an einen Abhang angelehnt gewesener 1 m 55 cm langer, 60 cm hoher, oben 40 und unten 30 cm tiefer Stein, der mit prachtvollen von italienischem Einfluß zeugenden Ornamenten versehen ist und, trotz seiner früheren durchaus ungeschützten Aufstellung unverfehrt erhalten, jetzt im innern Schloßhof aufgestellt, und nach Beisbarth als „Friesverzierung der Portale über der Haupteingangsthüre in den großen Saal des Lufthauses“ zu betrachten ist.

## VI.

Wie bereits bemerkt, war bis zu den Funden im Eugenienturm die Zahl der an und auf Gebäuden des Lichtensteins aufgestellten Porträtbüsten 57, darunter 28 männliche und 29 weibliche.

Davon waren auf mit Wappen versehenen Konsolen aufgestellt 47; ohne Konsolen 10. 11 hatten außer den Konsolen Inschriftentafel-Umrahmungen mit Inschriften, 1 eine solche ohne Inschrift.

Rechnet man hiezu den obigen Bestand der Marienkapelle, so erhöht sich die Summe der Porträtbüsten um 3, somit auf 60, darunter 30 männliche und 30 weibliche; die Zahl der Wappenkonsolen um 13, somit von 47 auf 60; die Zahl der Inschriftenumrahmungen mit Inschriften von 11 um weitere 7 auf 18, und die der bloßen Umrahmungen von 1 um 14, somit auf 15, wozu noch kämen 1 Konsole ohne Wappen, 1 Wappen ohne Konsole und 2 Bruchstücke von Inschriftentafeln, was den ganzen Bestand der Porträtbüsten und dessen umfaßt, was unmittelbar dazu gehört.

## VII.

Ganz natürlich drängt sich hier die Frage auf, wie sich diese Zahlen verhalten zu der Zahl der ursprünglich am Lusthaus aufgestellt gewesenen Porträtbüsten, und hier begegnet man zunächst einem non liquet.

Wie bereits erwähnt, hat Lübke loc. cit. die letztgenannte Zahl auf 50 angegeben; Professor W. Bäumer sagt in seinem im Jahr 1869 gehaltenen Vortrag über das ehemalige Lusthaus in Stuttgart, daß 64 Ahnenbilder des württembergischen Hauses den eleganten Portikus geschmückt haben; keiner von beiden aber begründet seine Ansicht, oder giebt die Quelle an, aus der er geschöpft.

Einer, der es genau hätte wissen können, Gabelkofer, der Leibmedikus und Hofhistoriograph des Herzogs Ludwig, welcher letzterer ja bekanntlich das Lusthaus erbaut hat, sagt in seiner Stuttgarter Chronica (K. St. Arch. Fol. 940):

„Außen aber hat es einen schönen trockenen Gang um das ganze Lusthaus herumb, wo die 32 Agnaten oder cardinales progenitores Herzogs Ludwig in Württemberg sehr zierlich in Steinwerk mit Habit, Form und Gestalt, wie deren jedes bei Leibesleben beschaffen gewesen bis auf die Brust gehauen sein.“

Je 32 progenitores auf jeder der beiden Aszendenten-Seiten genommen, giebt deren im ganzen 64, womit Bäumer übereinstimmt, der wahrscheinlich auch aus der angeführten Stelle Gabelkofers seine Angabe geschöpft hat. Aber da nicht bloß die Ahnen des Herzogs Ludwig als Porträtbüsten am Lusthaus aufgestellt waren, sondern auch — wie wir genau wissen, und worauf später des weiteren die Sprache kommen wird — dieser selbst und seine beiden Frauen, so käme man nach dieser Notiz Gabelkofers auf die Zahl 67, müßte also die Zahl 64 wieder verlassen und wäre abermals aufs Trockene gesetzt. Nimmt man indeß Herzog Ludwig und seine beiden Frauen mit der Zahl 3 als Grundlage und schlägt dazu Aszendenten I. Grades 2, II. Grades 4, III. Grades 8, IV. Grades 16, V. Grades 32, so kommt man auf die Zahl 65, worunter 62 Ahnen stecken und somit auf jeder Seite 31, — was, wenn man annähme, daß Gabelkofer in der letzteren Zahl (statt 32 — 31) sich verschrieben habe, ein viel plausibleres Resultat ergäbe, als wenn man andernfalls zu der Annahme gezwungen würde, Herzog Ludwig habe sich nicht bloß auf die 5 nächsten Grade seiner Aszendenten beschränken, sondern aus dem VI. Grad mit 64 Köpfen zwei noch besonders herausziehen wollen, wofür auch nicht der entfernteste Grund angeführt oder erfonnen werden könnte.

Damit würde die Zahl 65 in den Vordergrund rücken, und hiemit übereinstimmen eine Notiz, welche enthalten ist in einer in die Regierungszeit des Herzogs Karl Alexander fallenden

Kurtzen Beschreibung  
deßjenigen  
Was von einem Fremden  
in der altberühmten hochfürstlichen  
Residenzstadt  
Stuttgart  
vornehmlich auf dem daselbstigen  
Lusthaus, Neuen Bau, Kunst-  
Kammer, Grotten etc.  
Item  
an andern Gebäuden und Stücken  
Merckwürdiges  
zu sehen

und allwo es auf S. 9 von dem Lusthaus wörtlich heißt:

„Außerhalb an den 4 Wänden und Türmen siehet man des Bauherrn, seiner beiden Gemahlinen und 62 in Stein gehauene Brustbilder nach dem Leben, wie sie in verschiedenen Stammbäumen verzeichnet seynd, mit ihren Wappen und Namen aufgestellt und stehet der Bauherr vornher gegen Mittag zwischen seinen Gemahlinen, Frauen Urfula geborener Pfalzgräfin bei Rhein zur Rechten mit nachfolgender väterlicher Linie; zur Linken Frau Dorothea Urfula, geb. Markgräfin zu Baden und Hochberg mit seiner mütterlichen Linie.“

Dies ergibt also wiederum bei 31 Ahnen auf jeder Seite die Zahl 65 und die gleiche Zahl resultiert endlich aus zwei andern Dokumenten deselben Gabelkofer, die auf dem K. Staatsarchive in Stuttgart aufbewahrt und in

Beil. 1 und 2

in einer aus Rücksichten der Vereinfachung durch den Druck wesentlich reduzierten Form abschriftlich angegeschlossen sind.

Das Oblongum, in dem sie erscheinen, wäre zunächst zu einem genauen Grundriß des Parterrestocks des Lufthauses ergänzt zu denken, der in der Originalzeichnung eine Längenausdehnung von 66 cm hat, und in der Breite von Freitreppe zu Freitreppe 34 cm mißt. — Die Ecken sind von den bekannten 4 Rundtürmen des Lufthauses flankiert, welche je mit dem vierten Teil des Kreisabschnittes in die Gänge hereinragen, und in die 4 Seiten des Portikus sind die Gewölbenetze eingezeichnet zu denken, die auf den Langseiten je in 19 und in den Schmalseiten je in 9, somit zusammen in 56 Punkten an die Wände des Lufthauses anstoßen. — Diese 56 Punkte, sowie 8 weitere, nämlich je 2 an jedem in den Portikus hereinragenden Kreisabschnitt der 4 Ecktürme, werden maßgebend für die weitere Betrachtung über die Aufstellung der Porträtbüsten und sind daher bei den nachfolgenden Ausführungen stets im Auge zu behalten.

Jeder dieser 64 Punkte ist in den auf dem K. Staatsarchiv im Original aufbewahrten Handrissen bestimmt markiert: das war das Werk des Baumeisters; und in jeden dieser Handrisse sind 65 fürstliche Namen an den genannten Punkten mit wenigen sofort zu besprechenden Modifikationen eingetragen: und das war das Werk Gabelkofers, dessen Handschrift deutlich zu erkennen ist. Ihm, dem Taufenkünstler, dem Chronisten, Leibmedikus und Geheimschreiber des Herzogs Ludwig war die Aufgabe gestellt, wenn immer möglich für die volle Zahl der 65 zur Aufstellung bestimmten fürstlichen Persönlichkeiten ein Unterkommen zu finden, dabei aber wieder thunlichst Rücksicht auf den Plan des Baumeisters zu nehmen, dessen durchaus symmetrische Grundanlage mit einer ungeraden Zahl nicht in Einklang zu bringen und der zunächst wohl deshalb nur nach Maßgabe der oben angegebenen Verteilung zu 64 Aufstellungspunkten gelangt war.

Das Einfachste wäre natürlich gewesen, von der Aufstellung einer der fürstlichen Persönlichkeiten kurzweg zu abstrahieren, da alsdann die Fürsorge des Baumeisters für die restlich verbleibenden 64 vollkommen ausreichend gewesen wäre. Auch scheint in der That auf einen solchen Versuch der Lösung der Durchstrich des Namens der ersten nicht mehr am Leben befindlichen Frau des Herzogs Ludwig auf Beil. 2 hinzuweisen, wengleich ebenso gewiß ist, daß dieser nicht sehr pietätvolle Vorschlag keine Gnade gefunden hat, indem sich die Büste dieser Frau heute noch unter den Skulpturdenkmälern auf dem Lichtenstein befindet. Hiernach verblieb es bei der Aufgabe, die sämtlichen 65 fürstlichen Personen im Portikus des Lufthauses unterzubringen, da ohnedies jede Entfernung eines Gliedes der Aszendenzlinie als eine auf reiner Willkür beruhende Störung des ganzen organischen Gefüges von vornherein zu verwerfen gewesen wäre.

Wie aus den Planen des Staatsarchivs aufs deutlichste zu ersehen ist, hatte Gabelkofer zwei Ideen: und zwar entweder die beiden Frauen des Herzogs Ludwig nicht als Kämpferfiguren zu behandeln, sie also nicht an die Träger der Gewölbegurten, sondern ganz einfach zu beiden Seiten ihres Gemahls an die Wand zu verketten; oder aber eine Figur der Aszendentalinie an einer Säule unter den Freitreppen zu postieren. Damit wäre die letztere freilich wieder ganz isoliert gewesen und um dies zu verhüten, blieb schließlich nur noch der andere auf Beil. 1 verzeichnete Plan übrig, der denn auch in Wirklichkeit zur Ausführung gelangte, was durch die Beisbarthschen Vermerke über den Ort der Aufstellung der einzelnen Porträtbüsten auf das unzweideutigste nachgewiesen erscheint. Ein Träger der Gewölberippen blieb bei diesem Plane allerdings unbefetzt, aber eben damit zugleich eine prägnante Marke für den Abschluß des zu beiden Seiten endigenden männlichen und weiblichen Aszendentalstammes.

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß die auf den beiden Planen eingetragenen 65 Namen vollständig übereinstimmen und daß sie sich auch auf beiden Planen ganz gleichmäßig um Herzog Ludwig und seine beiden Frauen gruppieren; mit dem einzigen Unterschiede, daß dieser auf dem Plan Beil. 1 in der Mitte der Schmalseite gegen Mittag, auf dem andern Beil. 2 in der Mitte der Langseite gegen Osten postiert ist, was späterhin zu weiteren Betrachtungen Veranlassung geben wird.

Hier genügt der Nachweis, daß die 3fachen Bemühungen, die Unterbringung der 65 Figuren mit dem Grundplan des Lusthauses in Harmonie zu bringen und die Aufführung der einzelnen 65 Namen selbst eine ebensoviele Bestätigung dafür enthalten, daß die Zahl 65 als die allein maßgebende zu betrachten und daß daher an dieser auch für die Zahl der Porträtbüsten des Lusthauses inskünftige unbedingt festzuhalten ist.

### VIII.

Es ist früher nachgewiesen worden, daß sich auf dem Lichtenstein 60 Porträtbüsten befinden und ebensoviele Konsolen mit Wappen, somit bis auf 5 der ganze Bestand des Lusthauses. Eine dieser Konsolen wird man zwar bei näherer Untersuchung, — so schwer es auch fallen mag, ein vermeintliches Andenken an den Hauptbaumeister des Lusthauses aufgeben zu müssen, als nicht vom Lusthaus stammend auszufcheiden haben; allein gleichwohl ergänzt sich wieder die Zahl durch die vereinzelt Konsole ohne Wappen und das Wappen ohne Konsole auf 60, während die vorhandenen Inschriften-Umrahmungen mit 33 die volle Hälfte, und darunter die Inschriften-Umrahmungen mit Inschriftentafeln wenigstens ein starkes Viertel des ganzen ursprünglichen Lusthausbestandes repräsentieren.

Die zweifelhafte Konsole ist an der Ecke des Ritterbaus angebracht, und dient zur Zeit als Unterlage für Georg, Herzog von Podiebrad, König in Böhmen. Da sie zwei Schilde trägt, auf deren einem ein Steinmetzzeichen ist, so legte sich die Vermutung nahe, daß sie die Porträtbüste des Hauptbaumeisters des Lusthauses in Stuttgart Georg Beer getragen habe, und so wies man rückwärts schließend diesem wiederum das Steinmetzzeichen zu als seine Signatur (Klemm Vierteljh. V, 142). Freilich bereitete das auf dem andern Schild ausgehauene Wappen einige Schwierigkeiten, soferne dieses einen Korb darstellt, den man mit dem Namen Beer nicht in Verbindung bringen konnte, wollte man nicht dem geistreichen Einfall jenes Gelehrten folgen, welcher sagte: in dem Korbe mögen ja wohl Beeren stecken, wovon der Singular in schwäbischer Mundart „der Beer“ heißt. Indessen konnte diese Deutung nicht allgemein befriedigen und da ein anderer in Lübkes Geschichte

der Renaissance in Deutschland II. Aufl. I. Band S. 375 gelesen hatte, daß im Jahr 1574 als zweiter Baumeister am Lusthaus Jakob Salzmann genannt worden sei, und neben ihm im Jahr 1577 ein Hans Korb vorkomme, so meinte der, jetzt sei das Rätsel gelöst: Wappen und Namen jenes letztgenannten Baumeisters decken sich vollkommen, folglich sei dieser und nicht Beer auf der Konsole gefesselt und das Steinmetzzeichen sei das des Baumeisters Hans Korb. Aber auch dieser Versuch der Deutung hat wohl keinen Bestand und zwar aus Gründen, die viel tiefer liegen, indem die Konsole einer ganz andern Stilperiode angehört. Wohl noch einmal so groß, als alle anderen Konsolen des Lusthauses und nicht wie diese mit der unbebauten Rückseite an die Wand angelehnt, sondern im Achteck gebauen mit ebensoviel ringsum laufenden, allseitig freiliegenden, gegen unten allmählich sich verjüngenden Flächen, ist ihr Ornament weit entfernt von dem heiteren Spiel gewundener Renaissanceformen, zeigt vielmehr in den auf den 8 Flächen horizontal hinlaufenden, an den Kanten sich schneidenden Stäben den strengen Charakter der Gotik, womit auch eine eigentümliche Fortsetzung der Konsole nach rückwärts stimmt, indem sie an eine mit einem Netzgewölbe bedeckte gegen unten einwärts gezogene Rückwand angeheftet ist, mit der sie ein unmittelbar zusammenhängendes Ganze bildet.

Diese Formen sind gewiß mehr denn 100 Jahre älter, als der in die Jahre 1580—1593 fallende Bau des Lusthauses und weisen auf eine ganz andere Herkunft der Konsole, die denn auch ein bei dem Bau des Lichtensteines beschäftigt gewesener, noch jetzt lebender Bildhauer dahin angibt, daß Graf Wilhelm sie aus München mitgebracht, ehe noch ein Stück vom Lusthaus auf dem Lichtenstein gewesen, und daß er sie zur Unterlage für eine jetzt noch im Schloß vorhandene holzgeschnitzte Pietà verwendet habe. Die ausgezeichnete Wirkung dieser Gruppe an genannter Stelle mag wohl — wenn das eben Gesagte seine Richtigkeit hat — in dem erlauchten Grafen den Wunsch nach weiterem solchem Wand schmuck wachgerufen haben und dadurch mit die Veranlassung zu der Erwerbung der Skulpturen geworden sein, die eben zu der Zeit durch den Abbruch des Lusthauses frei wurden, als der Bau des Lichtensteins in der Hauptache seiner Vollendung entgegenging (1844 und 1845).

#### IX.

Näheres darüber, wie die Skulpturen auf den Lichtenstein verbracht worden sind, ist nicht bekannt, auch nicht, in welchem Zustande sie sich vor dem Transport befunden haben.

Man liest in einer im Jahr 1811 verfaßten Schrift von Scheffer, Historische Beschreibung der Stadt Stuttgart S. 78 (St.Arch.), daß die Porträtbüsten des Lusthauses „in Stein bis an die Brust gebauen, ganz in der Gestalt und Kleidung, wie sie im Leben gewesen, durch die Länge der Zeit ziemlich notgelitten haben.“

Dies ist wohl nicht bloß auf die Bemalung zu beziehen, sondern auch auf die Bildhauerarbeit selbst, sofern eine Reihe von Zeichnungen, die von Beisbarth, Keller, Fischer, von Gemmingen, Schleicher und Andern herrühren und in Zeiten gefertigt wurden, da sich die einzelnen Stücke noch an ihrer ursprünglichen Stelle am Lusthaus befanden, vielfach Verstümmelungen zeigen, wie sie ganz genau jetzt noch vorhanden sind. Sodann scheint beim Abbruch selbst vielfach auf eine ganz barbarische Weise verfahren worden zu sein, sofern bei der außerordentlich soliden Befestigung der einzelnen Stücke mit eisernen Döbeln und Klammern im Interesse der Beschleunigung der Arbeit oft bloß durch rohes Abschlagen die Loslösung ein-

zelter Skulpturen erfolgt fein muß, was an den vorhandenen Bruchstellen noch leicht zu erkennen ist. Dazu kam dann der Transport auf den Lichtenstein selbst mittels Leiterwagen auf Wegen, die man heutzutage für gespanntes Fuhrwerk gar nicht mehr für passierbar hält, wobei natürlich manches im Laufe der Zeit mürbe gewordene Stück des ohnedies weichen Sandsteins vollends abbröckelte; — kurz man wird sagen können, daß die Defekte, die heutzutage sichtbar sind, zum bei weitem größten Teil ihre Entstehung schon gefunden hatten, ehe die Skulpturen in die sichere Verwahrung auf dem Lichtenstein kamen, wenn man auch nicht wird leugnen können, daß der Zahn der Zeit inzwischen weiter gearbeitet hat. Dies gilt wenigstens von den in und an den Gebäuden selbst angebrachten Figuren, während die in jüngster Zeit im Eugenienturm gefundenen Stücke zwar von Wind und Wetter weniger zu leiden hatten, wohl aber sonst mancherlei Schaden genommen haben mögen durch die Art ihrer rätselhaften Verwahrung.

Im ganzen genommen stehen sich beide Gruppen bezüglich ihrer Erhaltung gleich und ist jedes einzelne Stück — allerdings bei wechselnder Schärfe der Konturen — immer noch eine reiche Quelle des Genußes und der Anregung zu ernstlichen Studien.

## X.

Was man am meisten zu beklagen hat, ist, daß beim Abbruch und Transport der, wie nachgewiesen, je aus 5 Stücken bestehenden Porträtgruppen alles durcheinandergeworfen worden zu sein scheint und daß, als es sich darum handelte, die Büsten auf dem Lichtenstein wieder aufzustellen, man nicht mehr wußte, was zusammengehörte. Dies ist entschieden der größte Verlust, der das Ganze wie das Einzelne betroffen hat und den man erst dann recht zu würdigen vermag, wenn man bedenkt, daß jede Figur mit Konsole und Wappen, mit Inschriftenumrahmung und Inschriftentafel je als ein einheitliches Ganze vom Künstler komponiert war und folchergestalt das Einzelne nur durch das Ganze zu voller Wirkung gelangte.

Außer einigen, nur ganz wenigen vollständig unverfehrt erhaltenen Gruppen ist alles andere mehr oder weniger auseinandergerissen, woraus zum Teil das kunterbunteste Gemisch entstanden ist, während wohl nicht geringer anzuschlagen ist die daneben hergehende Einbuße, daß man damit den Schlüssel zu Erkennung der einzelnen fürstlichen Persönlichkeit verloren hat.

Man wird annehmen dürfen, daß, bevor der Künstler zur Darstellung der einzelnen Figur schritt, ihm alle beschaffbaren Mittel an die Hand gegeben wurden, um möglichste Porträtähnlichkeit zu erreichen, daß demgemäß die verwandtschaftlich nächsten und insbesondere die damals noch am Leben befindlichen mit besonderer Treue dargestellt wurden und daß nur bei den einer viel früheren Zeit angehörigen Verwandten der entfernteren Grade die eigene Phantasie und Erfindungskraft des Bildhauers eine gewisse Rolle spielte.

Befehlen wir uns aber jetzt die 60 zumeist aus dem Zusammenhang der ursprünglichen Komposition herausgerissenen Büsten, so kennen wir zwar im ganzen alle ihre Namen aus dem Gabelkofer'schen Plane, wir wissen, daß die interessantesten Persönlichkeiten darunter begriffen sind, welche speziell kennen zu lernen uns schon oft verlangt haben mag; aber sie bleiben stumm und geben uns das scheinbar unlösbare Rätsel auf, herauszubringen, wen sie nunmehr im einzelnen darstellen.

## XI.

In dieses Dunkel kommt ein unerwartetes Licht durch die Beisbarthschen Zeichnungen; ihnen vor allem andern verdanken wir die Möglichkeit, ganze Gruppen nach dem ursprünglichen Entwurf wieder zusammenzustellen und eine Reihe von Persönlichkeiten wieder zu erkennen, die uns sonst gänzlich unbekannt geblieben wären. Außerdem wurden wichtige Anhaltspunkte durch die Gabelkoferschen Pläne und anderweit unterstützte Kombinationen gewonnen, so daß nach dem Gesamtergebnis dieser Nachforschungen jetzt schon eine ganz stattliche Zahl von Porträtbüsten ihre Wiederauferstehung feiern können.

25 derselben werden unter Ziffer XII aufgeführt und sind dies diejenigen, welche von Beisbarth unter Angabe ihres Namens gezeichnet worden waren, während unter XIV, XV, XVI und XVII 13 weitere folgen, deren Identität nach anderen Anhaltspunkten bestimmt mit größerer oder kleinerer Wahrscheinlichkeit nachgewiesen erscheint.

Die nunmehr im einzelnen aufzuführenden Standorte dieser Büsten sind: der Eugenienturm, das Innere des Eingangsthores in den großen Schloßhof, links vom Eingang der Fremdenbau, rechts davon der Ritterbau, neben diesem der Gartenfalon, sodann an der südlichen Umfassungsmauer der Marienenturm mit angrenzendem Thor, auf der östlichen Seite der Augustenturm, der Vorhof der eigentlichen Burg jenseits der Zugbrücke und endlich das Brunnenhaus im Schloßgraben.

Diejenige Seite des Fremdenbaus, welche der in den Schloßhof Eintretende zur Linken hat, wurde als die Südseite des Fremdenbaus und dementsprechend die gegenüberliegende, mit jener parallel laufende des Ritterbaus als dessen Nordseite bezeichnet, woraus sich für die beiden im rechten Winkel abspringenden Giebelseiten des Fremden- und Ritterbaus von selbst die Bezeichnung als Ostseite ergab.

Was die Reihenfolge der Aufführung betrifft, so wird begonnen mit Herzog Ludwig und seinen beiden Frauen, im übrigen aber die Reihenfolge der Aszendentergrade eingehalten werden, und so soll denn nun nach diesen Vorbemerkungen das gewonnene Resultat einer Arbeit verzeichnet werden, die — wenn sie auch auf dem Papier knapp zusammengeht, doch nur auf sehr mühevolem Weg gewonnen werden konnte, deren volle Bedeutung aber erst dann erkannt werden wird, wenn dermaleinst der Wirrwarr der gegenwärtigen Aufstellung verlassen und wenigstens das Herstellbare so zusammengeordnet sein wird, wie es einst der Künstler in seiner Seele erdacht und geschaffen hatte.

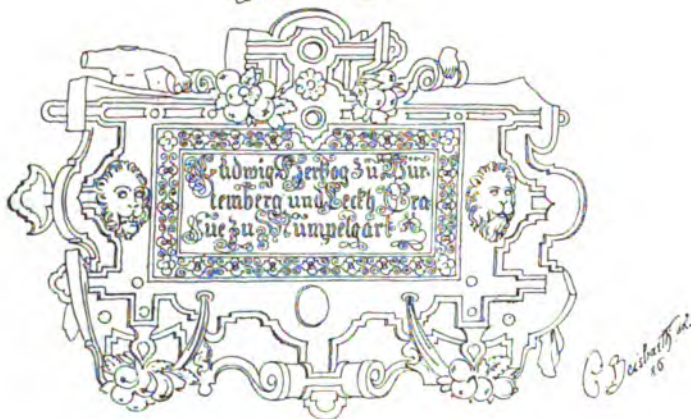
## XII.

1. Ludwig, Herzog zu Württemberg, Erbauer des Lufthauses:

- a) Brustbild: II. Figur der oberen Reihe auf der Südseite des Fremdenbaus (immer von links nach rechts gezählt).
- b) Konsole<sup>1)</sup> gefunden im Eugenienturm; jetzt in der Marienkapelle aufbewahrt und bezeichnet mit Nr. 1.
- c) Inschriftentafel mit Umrahmung ebenso im Eugenienturm gefunden, in der Marienkapelle niedergelegt und bezeichnet mit Nr. 2; somit ist alles vorhanden, von besonderer Schönheit und zur ursprünglichen Gruppe leicht zusammenzufügen, wie das auf Seite 172 gegebene Bild zeigt. (Die Aquarelle der Figur siehe bei Beisbarth, große Mappe.)

<sup>1)</sup> Ohne besondere Bemerkung ist dabei immer verstanden, daß sich der Wappenschild bei der Konsole befindet.

2. Dorothea Urfula, geb. Markgräfin zu Baden und Hochberg, erste Gemahlin des Herzogs Ludwig.



Das Brustbild findet sich am Ritterbau, nördliche Seite VII. Figur mit Konsole, Inschriftentafel und Umrahmung — eine der wenigen in ihrer ursprünglichen Zusammenstellung erhaltenen Gruppen.

3. Urfula, Herzogin von Württemberg, geb. Prinzessin von Lützelburg, zweite Gemahlin des Herzogs Ludwig.

a) Brustbild: III. Figur der oberen Reihe auf der Südseite des Fremdenbaus.

b) Konsole unter der I. Figur derselben Reihe.

Inschriftentafel und Umrahmung fehlt, also bis auf diese in den ersten 2 Teilen wieder zusammenstellbar.

Erster Grad der Aszendenten des Herzogs Ludwig.

4. Christoph, Herzog zu Württemberg, Vater des Herzogs Ludwig.

a) Porträtbüste im Vorhofe des Schlosses als IV. Figur eingemauert.

b) Konsole auf der Nordseite des Fremdenbaus unter der I. Figur der unteren Reihe, bei dem Grafen Heinrich von Mömpelgard.

c) Von der Inschriftentafelumrahmung fand sich der größte Teil in 4 Stücken im Eugenienturm, jetzt in der Marienkappelle gelagert und bezeichnet mit 21 a, 21 b, 21 c und 21 d.

in der Marienkappelle gelagert und bezeichnet mit 21 a, 21 b, 21 c und 21 d.



- d) Die Inschriftentafel ist durchgepaßt bei Beisbarth III. Abteilung 268 und lautet:  
Christoph, Herzog zu Württemberg und Teckh, Graf zu Mumpelgard.

Hiernach ließe sich unter leicht auszuführender Ergänzung die ganze Figur wieder zusammenstellen.

5. Anna Maria, Herzogin zu Württemberg, geb. Markgräfin zu Brandenburg, Gemahlin des Herzogs Christoph.

- a) Die Büste findet sich auf der Ostseite des Fremdenbaus als II. Figur der oberen Reihe.  
b) Konsole unter der II. Figur der mittleren Reihe des Mariensturms (Herzogin Sabina).  
c) Inschriftentafel und Umrahmung im Eugenienturm gefunden und jetzt in der Marienkapelle unter Nr. 7 aufbewahrt.  
Hiernach kann die ganze Figur wieder zusammengestellt werden und würde sich alsdann das nebenstehende Gesamtbild ergeben.



Zweiter Grad der Aszendenten des Herzogs Ludwig,

Großeltern väterlicherseits.

6. Ulrich, Herzog zu Württemberg.

Porträtbüste: I. Figur im Vorhof des Schlosses mit Konsole, Inschriftentafel und Umrahmung, somit alles vorhanden und beisammen.

Gemalt bei Beisbarth, große Mappe.

7. Sabina, Gemahlin des Herzogs Ulrich, geb. Prinzessin von Bayern.

- a) Brustbild: II. Figur der zweiten Reihe am Marienurm.  
b) Konsole bei der V. Figur im Vorhofe des Schlosses, dem Markgrafen Albrecht zu Brandenburg.  
Inschriftentafel und Umrahmung fehlen.



*C. Beisbarth 1886*

## Großeltern mütterlicherseits.

## 8. Georg, Markgraf zu Brandenburg.

- a) Brustbild am Marienturm, I. Figur der oberen Reihe. Der Kopf fehlt.
- b) Konsole bei der II. Figur der unteren Reihe auf der Südseite des Fremdenbaus.
- c) Inschriftentafel und Umrahmung unter der II. Figur der oberen Reihe des Eingangsthores (Herzog Albrecht von Bayern darstellend).

Hiernach wäre bis auf den fehlenden Kopf — worüber zu vergleichen die Zeichnung bei Beisbarth I, Abteilung 47 und große Mappe 330 — eine vollständige Zusammenstellung der ganzen Figur und nach der angegebenen Zeichnung auch eine genaue Ergänzung des Kopfes leicht möglich.

## 9. Hedwig, Markgräfin zu Brandenburg, Herzogin zu Münsterberg.

- a) Porträtbüste am Marienturm, unterste Reihe III. Figur.
- b) Echte Konsole unter der Figur selbst.
- c) Inschriftentafel und Umrahmung in zwei Stücken im Eugenienturm gefunden und jetzt unter der Bezeichnung 13a und 13b in der Marienkapelle niedergelegt.

Somit alles vorhanden und leicht zusammenzustellen.

## Dritter Grad der Aszendenten des Herzogs Ludwig.

## Männliche Linie.

## 10. Heinrich, Graf zu Württemberg-Mömpelgard, Vater des Herzogs Ulrich.

- a) Brustbild: I. Figur der unteren Reihe auf der Südseite des Fremdenbaus.
- b) Konsole unter der II. Figur der oberen Reihe auf der Ostseite des Ritterbaus.
- c) Inschriftentafel mit Umrahmung im Eugenienturm gefunden und jetzt in der Marienkapelle aufbewahrt unter Nr. 3.

Somit alles vorhanden und leicht zusammenzustellen.

## 11. Albrecht, Herzog, Pfalzgraf zu Oberbayern.

Porträtbüste aufgestellt am Eingangsthor als II. Figur der oberen Reihe; die abgeschlagenen beiden Arme wurden im Eugenienturm gefunden und sind jetzt in der Marienkapelle niedergelegt: der rechte unter Nr. 22a, der linke unter Nr. 22b. Inschriftentafel und Umrahmung fehlen<sup>1)</sup>.

## Weibliche Linie.

## 12. Albrecht, Markgraf zu Brandenburg, genannt der deutsche Achilles, Urgroßvater der Gemahlin des Herzogs Christoph.

- a) Brustbild: V. Figur im Vorhof des Schlosses.
- b) Die Konsole und der Wappenschild zu derselben fanden sich im Eugenienturm und sind jetzt in der Marienkapelle unter Nro. 15a u. 15b aufbewahrt.
- c) Die Umrahmung der Inschriftentafel fand sich gleichfalls im Eugenienturm und ist jetzt in der Marienkapelle aufgestellt unter Nro. 14.

<sup>1)</sup> Ein im Eugenienturm gefundenes Bruchstück einer Inschriftentafel mit den Worten

gret Hertzogin yern geborne uß Österreich
---

kann nicht anders gelesen werden, als Margaretha, Herzogin zu Bayern, geb. Herzogin aus Österreich, welches die Gemahlin des ebengenannten Herzogs Albrecht war, aber erst noch zu rekonstruieren wäre.

- d) Die Inschriftentafel konnte nicht aufgefunden werden, wohl aber eine Pause derselben in Beisbarths Zeichnungen III. Abt. 134.

Hiernach ließe sich unter leicht auszuführender Ergänzung die ganze Figur wieder zusammenstellen.

Gemalt ist sie in Aquarell von Herrn Konfistorialpräsident Freiherrn von Gemmingen in Stuttgart und noch in seinem Besitz.

13. Anna Margaretha, Kurfürstin zu Brandenburg, geb. Herzogin von Sachsen, Gemahlin des unter der vorigen Ziffer aufgeführten Albrecht.

- a) Die Büste findet sich am Eingangsthor als III. Figur der oberen Reihe.
- b) Die Konsole unter der II. Figur am Thore beim Marienturm.
- c) Inschriftentafel und Umrahmung unter der Porträtbüste selbst.

Hiernach kann die ganze Figur wieder zusammengestellt werden.

14. Casimir, König von Polen, Urgroßvater der Gemahlin des Herzogs Christoph.

- a) Das Brustbild findet sich am Fremdenbau auf der Nordseite als I. Figur der unteren Reihe.
- b) Die leider ziemlich stark verwitterte Konsole mit Wappenschild ist am Eingangsthor unter der I. Figur der oberen Reihe angebracht, könnte aber wegen großer Übereinstimmung der Hauptformen und vollständiger Gleichheit des Wappenschildes wohl ersetzt werden durch die im Eugenienturm in 2 Stücken gefundene und jetzt unter den Nummern 8 b und 8 c in der Marienkapelle aufbewahrte Konsole und den dazu gehörigen Wappenschild 8 a.
- c) Die Umrahmung der Inschriftentafel wurde im Eugenienturm in 2 Stücken gefunden und mit 9 a u 9 b bezeichnet in der Marienkapelle aufbewahrt.
- d) Die Inschriftentafel selbst ist bis auf ein nachträglich gefundenes, in der Marienkapelle unter 9 c aufbewahrtes Stück mit den Buchstaben: Casim. K verloren, aber eine Pause der ganzen Schrift bei Beisbarth III. Abt. 131 vorhanden mit den Worten: Casimirus, König von Polen.

Hiernach ließe sich unter leicht auszuführender Ergänzung die ganze Figur wieder zusammenstellen.

15. Elifabeth, Königin von Polen, geb. Königin von Böhme, Gemahlin des unter Ziffer 14 aufgeführten Casimir.

- a) Brustbild am Fremdenbau, Ostseite, II. Figur der unteren Reihe.
- b) Konsole im Eugenienturm gefunden und in der Marienkapelle unter Nro. 11 aufbewahrt.
- c) Die Umrahmung der Inschriftentafel gleichfalls im Eugenienturm gefunden und in der Marienkapelle niedergelegt unter Ziffer 10.
- d) Die Inschriftentafel fehlt; sie ist gezeichnet bei Beisbarth I. Abt. 70 und teilweise durchgepaßt ebendaf. III. 266.

Hiernach könnte unter leicht auszuführender Ergänzung die ganze Figur wieder zusammengestellt werden.

16. Heinrich, Herzog zu Münsterberg, Urgroßvater der Gemahlin des Herzogs Christoph.

- a) Porträtbüste: IV. Figur auf der unteren Reihe der Ostseite des Ritterbaus.
- b) Konsole unter der II. Figur der unteren Reihe des Augustenturms (Ludwig Freiherr von Lichtenberg).
- c) Inschriftentafel und Umrahmung unter der Hauptfigur selbst.

Somit alles vorhanden und leicht zusammenzustellen.

Fünfter Grad der Aszendenten des Herzogs Ludwig.

Männliche Linie.

17. Anna von Österreich, Gemahlin Heinrich des Reichen von Bayern, Großmutter des Grafen Heinrich von Mömpelgard.

Der Kopf der Figur ist im Vorhof des Schlosses neben Herzog Ulrich in die Mauer eingelassen. — Der Rumpf befindet sich am Marienturm als II. Figur der obersten Reihe.

Konsole, Inschriftentafel und Umrahmung derselben sind nicht mehr vorhanden.

18. Ludwig, Freiherr von Lichtenberg, Urgroßvater des Herzogs Ulrich.

- a) Brustbild: II. Figur der unteren Reihe des Augustenturms.
- b) Konsole bei der II. Figur im Vorhofe des Schlosses; dazu gehörig ein am untersten Ende der Konsole abgebrochenes, im Eugenienturm vorgefundenes und jetzt in der Marienkapelle mit Nro. 18 bezeichnetes Stück: Helm, Harnisch und Schwert von feiner Komposition und Ausführung.
- c) Die Umrahmung der Inschriftentafel wurde im Eugenienturm gefunden und in der Marienkapelle unter Nro. 19 aufbewahrt.
- d) Inschriftentafel fehlt; dagegen findet sich eine Pause bei Beisbarth II. Abt. 270.

Hiernach könnte unter leicht auszuführender Ergänzung die ganze Figur wieder zusammengestellt werden.

19. Elifabeth, Herzogin von Bayern, geb. Fürstin von Mantua, Urgroßmutter der Herzogin Sabina.

- a) Brustbild am Eingangsportal, untere Reihe, II. Figur.
- b) Konsole unter der Figur selbst.
- c) Inschriftentafel mit Umrahmung in 2 Stücken im Eugenienturm gefunden und jetzt in der Marienkapelle aufbewahrt unter Nro. 12a und 12b.

Hiernach kann die ganze Figur wieder zusammengestellt werden.

20. Elifabeth, Herzogin zu Braunschweig und Grubenhagen, geb. Herzogin von Braunschweig zu Göttingen, Urgroßmutter der Herzogin Sabina.

- a) Porträtbüste am Ritterbau, I. Figur der unteren Reihe.
- b) Konsole unter Figur II derselben Reihe.
- c) Inschrift und Inschriftenumrahmung unter der Figur; durch einen überwachsenen Epheuast ist ein Stück der Inschriftentafel abgewürgt. Pause bei Beisbarth III, 276.

Somit in der Hauptsache alles vorhanden und das Fehlende leicht wieder zum Ganzen herzustellen.

21. Ernst, Herzog von Österreich, der Eiserne genannt, Urgroßvater der Herzogin Sabina.

- a) Brustbild am Ritterbau, VI. Figur der nördlichen Seite.
- b) Konsole und Inschriftentafel mit Umrahmung ebendasselbst — eine der wenigen ganz unverfehrt erhaltenen Figurengruppen. In Aquarell gemalt von dem Herrn Konfistorialpräsidenten Freiherrn von Gemmingen in Stuttgart und noch in dessen Besitz.

22. Cimbürg, Herzogin von Österreich, geb. Prinzessin von Masowien, Gemahlin des Vorhergehenden.

- a) Brustbild: II. Figur der unteren Reihe auf der Südseite des Fremdenbaus.
- b) Konsole im Eugenienturm in 2 Stücken gefunden und jetzt in der Marienkapelle aufbewahrt unter Ziffer 4a und 4b.
- c) Die Umrahmung der Inschriftentafel wurde in 3 Stücken im Eugenienturm gefunden und befindet sich jetzt in der Marienkapelle, bezeichnet 5a, 5b und 5c.

- d) Von der ursprünglichen Inschriftentafel findet sich eine Pause bei Beisbarth III. 275. Dieselbe lautet:

Cimburg, Herzogin in Österreich, geborne Herzogin us Maffow.

Hiernach könnte unter ziemlich leicht auszuführender Ergänzung auch diese Figur wieder zusammengestellt werden.

#### Weibliche Linie.

23. Ladislaus, König von Polen, Urgroßvater des Markgrafen Georg von Brandenburg (oben Ziffer 8).

a) Brustbild: I. Figur der oberen Reihe des Eingangsportals.

b) Konsole fehlt.

c) Leere Inschriftentafel-Umrahmung unter der II. Figur am Thore des Marienturms.

Es ließe sich übrigens diejenige Konsole, welche sich unter der I. Figur der unteren Reihe auf der Ostseite des Fremdenbaus befindet und das polnische Wappen trägt, ohne Anstand mit der Figur verbinden.

24. Georg, Herzog von Podiebrad, König in Böhmeim, Urgroßvater der Hedwig von Württemberg (oben Ziffer 9).

a) Brustbild: am Ritterbau, nördliche Seite I. Figur.

b) Konsole in 2 Stücken im Eugenienturm gefunden und unter Nro. 6 a und 6 b in der Marienkapelle aufbewahrt.

c) Inschriftentafel und Umrahmung wohl erhalten unter der Figur, von dieser durch die zur Zeit falsch eingesezte Konsole getrennt.

Hiernach kann die ganze Figur wieder zusammengestellt werden.

25. Endlich ist bei Beisbarth I, 67 eine weibliche Figur gezeichnet und mit „Agnes“, Gemablin Herzogs Heinrich von Braunschweig, übrigens unter Anfügung eines Fragezeichens bezeichnet.

In Pregitzers Württembergischem Zedernbaum findet sie sich sowenig als in Gabelkofers Plan zum Lufthaus eingetragen, wohl aber ist die übereinstimmende Figur — jedoch ohne Konsole, Inschriftentafel und Umrahmung — als II. Figur der oberen Reihe am Augustenturm wieder zu erkennen.

Der Wert dieser Identifizierung ist jedoch hiernach sehr fraglich und nur der Vollständigkeit halber durfte die Erwähnung derselben nicht umgangen werden.

### XIII.

Sobald festgestellt werden kann, daß eine gewisse Ordnung maßgebend war bei Einzeichnung der einzelnen fürstlichen Personen in dem Gabelkoferschen Plan, so kann die hieraus fließende Gesetzmäßigkeit sofort auch zum Anhaltspunkt für die Rekognition dienen, wenn man auch selbstverständlich darauf verzichten muß, hieraus Material für die Wiederherstellung ganzer Gruppen zu gewinnen.

Nun sagt schon die oben unter VII erwähnte, in ihrer Angabe der Zahl der Porträtbüsten des Lufthauses als zuverlässig erfundene „Kurtze Beschreibung desjenigen, was — in der Residenzstadt Stuttgart — Merkwürdiges zu sehen“, daß rechts von Herzog Ludwig seine Aszendenten väterlicher, links dagegen diejenigen mütterlicher Seits aufgestellt gewesen seien, und es ist damit — wenn wir die Richtigkeit der Angabe voraussetzen — der wichtige Anhaltspunkt gewonnen, daß man rechts keine Verwandten des Weibstammes, und links keine solche des Maunstammes suchen darf, das Gebiet des Suchens also hiedurch schon ein wesentlich eingeschränkteres ist, und von der Zahl 62 sich auf 31 reduziert.

Ferner ist von des seligen Herzogs Wilhelm von Urach, Grafen von Württemberg eigener Hand geschrieben ein Schema genealogicum vorhanden, welches, an den oben erwähnten Zedernbaum mit zwei unbedeutenden Ausnahmen<sup>1)</sup> sich anschließend, jede einzelne Persönlichkeit in der Art numeriert, daß bei Herzog Ludwig und seinen beiden Frauen mit 1, 2 und 3 begonnen, und bei den aufsteigenden Linien je in demselben Grad vom Mannstamm zum Weibstamm in der Bezifferung fortgeföhren wird, bis endlich unter der bewährten Nummer 65 mit dem letzten Gliede der weiblichen Linie, mit Sophie Herzogin von Braunschweig abgeschlossen wird.

Eine Abchrift dieses Schemas ist in

Beil. 3

enthalten, und ergibt daselbe nach Abzug der drei ersten Nummern für Herzog Ludwig und seine Frauen

im Mannstamm:				im Weibstamm:			
im	I. Grad	die Ziffer	4	im	I. Grad	die Ziffer	5.
II.	"	"	6 und 7	II.	"	"	8 und 9.
III.	"	"	10—13	III.	"	"	14—17.
IV.	"	"	18—25	IV.	"	"	26—33.
V.	"	"	34—49	V.	"	"	50—65.

Die im Schema genealogicum und die in Gabelkofers Grundriß für das Lufthaus eingetragenen Namen stimmen zunächst in ihrer Gesamtheit, einige wenige Ausnahmen

— (Nr. 33, 37, 61—65) —

abgerechnet, die teils auf Versehen, teils und zwar bei den in der Zeit weit zurückliegenden Aszendenten V. Grads wahrscheinlich auf mangelhafter Kenntnis beruhen mögen, vollständig überein.

Weit wichtiger aber ist, daß die im Schema genealogicum eingehaltene Folgeordnung der einzelnen Persönlichkeiten, wie sie sich in den ihnen beigeetzten Nummern ausdrückt, ganz in derselben Weise im Gabelkoferschen Plane wiederkehrt, so daß, die Nummern des Schema genealogicum auf die entsprechenden Persönlichkeiten dieses Planes übertragen, das wichtige und bedeutsame Resultat sich ergibt, daß im Mannstamm auf Nr. 4 die vorbenannten Zahlengruppen 6 und 7, 10—13, 18—25, 34—49 und im Weibstamm auf Nr. 5 die Zahlengruppen 8 und 9, 14—17, 26—33 und 60—65 folgen und hiebei nur insofern im Mannstamm eine kleine Modifikation eintritt, als, um einem sicher von dem Bauherrn selbst ausgesprochenen Wunsche der Herstellung eines durchgehenden fogen. bunten Reihens in den verschiedenen Graden der Aszendentenlinie zu entsprechen, die Frauen ihren Männern im II., III., IV., und V. Grad vorgefetzt werden mußten. Dies hatte zur Folge, daß innerhalb der einzelnen Zahlengruppen immer die nächst höhere Ziffer der Frau der nächst niedereren des Mannes vorangestellt werden mußte, und also 6 auf 7, 10 auf 11, 12 auf 13 etc. folgt, während im Weibstamm, wo die Frau erst nach dem Manne kommt, die natürliche Zahlenfolge ganz genau eingehalten blieb, so daß jetzt der Mannstamm mit 48 und der Weibstamm mit 65 aufeinanderstoßen und dort in einer männlichen, hier in einer weiblichen Figur den Ring des bunten Reihens zum Abschluß bringen, wie er gleicherweise mit einer männlichen resp. weiblichen Figur zur Signatur der ganzen nachfolgenden Linie seinen Anfang genommen hatte.

Wußte man, wo Herzog Ludwig und seine beiden Frauen aufgestellt waren,

<sup>1)</sup> Im Zedernbaum steht statt Johann Herzog von Sagan: Wenzeslaus Herzog von Troppau und statt Catharina Herzogin in Troppau: Salome Frein von Castalowitz.

so wußte man nunmehr auch den Standort jeder einzelnen Porträtbüste, und damit war zur näheren Eruierung der einzelnen fürstlichen Persönlichkeit ein Material gegeben, das jetzt schon an der Hand der gegebenen weiteren Hilfsmittel seine Verwertung finden konnte und wie zu hoffen ist, nach Veröffentlichung gegenwärtiger Arbeit auch von anderer Seite noch eine weitere Verwertung finden wird.

Daß der in Beil. 1 oben angeschlossene Gabelkofersche Plan genau zur Ausführung gelangte, ist insbesondere durch Beisbarth, der bei den weitaus meisten der von ihm gezeichneten Porträtbüsten ihren ursprünglichen Standort am Lufthaus angiebt, und dessen Angaben mit den Gabelkoferschen Einzeichnungen ganz genau übereinstimmen, auf das unzweifelhafteste festgestellt.

In der Mitte der südlichen Schmalseite des Lufthauses, da wo jetzt Kaffe und Haupteingang des bekanntlich an Stelle des Lufthauses erbauten Theaters sich befinden, war hiernach der Bauherr mit seinen beiden Frauen und an sie anschließend rechts an der Südseite und über den südwestlichen Eckturm hinaus auf der westlichen Langseite (gegenüber der jetzigen katholischen Kirche) sich fortsetzend und von da weiterhin über den nordwestlichen Eckturm hinaus bis zur Mitte der Nordseite (gegen die Anlagen) der Weibsstamm der Aszendenten aufgestellt, wogegen der Mannstamm die hiernach noch übrig bleibende Hälfte des Lufthauses auf der Süd-, Ost- und Nordseite in derselben Reihenfolge einnahm.

Der in Beil. 2 mitgeteilte Gabelkofersche Plan läßt erkennen, daß noch ein anderes Aufstellungsprojekt bestand, wornach Herzog Ludwig rückwärts von den beiden auf der östlichen Langseite angebrachten Freitreppen gegenüber dem jetzigen reservierten Teile des Schloßgartens seinen Platz erhalten und an der Mitte der gegenüberliegenden Westseite der zu beiden Seiten ringsum laufende Ring des Manns- und Weibstammes zusammengetroffen wäre und seinen Abschluß gefunden hätte.

Bei beiden Planen ist, wie bereits bemerkt, dieselbe Folgeordnung der einzelnen Statuen eingehalten, und folchergehalt enthält der zweite eine vollständige Bestätigung der im bisherigen nachgewiesenen Gefetze.

In der Anordnung selbst aber hätte er — wie sich bei näherer Betrachtung ergibt — insofern einen Vorzug gegenüber dem wirklich ausgeführten ersten Plane enthalten, als er eine leichtere, übersichtlichere Unterscheidung der einzelnen Aszendentengrade hätte erkennen lassen, soferne bei seiner Ausführung auf der östlichen Langseite, und zwar diese gerade ausfüllend rechts vom Herzog mit den Ziffern 4, 6 und 7, 10—13 die drei ersten Grade des Mannstammes sich befunden hätten, links dagegen mit den Ziffern 5, 8 und 9, 14—17 die drei ersten Grade des Weibstammes. Darauf wäre bis zur Mitte der Schmalseiten in den Ziffern 18—25 resp. 26—33 der vierte Grad gefolgt und endlich hätte von da an bis in die Mitte der westlichen Langseite in den Ziffern 34—49 und 50—65 der fünfte Grad seinen Abschluß gefunden.

Diese leichtere Übersichtlichkeit mag wohl mit die Veranlassung zu Ausarbeitung des zweiten Planes gegeben haben, während der erstere Plan den Vorzug gewährte, daß dabei die hervorragendere Stellung des Bauherrn und seiner nächsten Anverwandten an der der Stadt zugekehrten Schmalseite zu voller Geltung kam.

#### XIV.

Wäre es gelungen, zuverlässige perspektivische Zeichnungen ganzer Reihen von Statuen z. B. nach den 4 Seiten des Lufthauses ausfindig zu machen, so wäre

auch bei sehr verkleinertem Maßstab und trotz der Unmöglichkeit, die Inschriftentafeln der einzelnen Büsten selbst zu entziffern, eine Feststellung der Identität im großen Maßstab an der Hand der bisher — zumal der unter XIII gewonnenen Resultate möglich gewesen.

Aber ein solcher Fund wollte trotz allen Bemühungen nicht gelingen, und insbesondere sind die hiewegen auf der K. öffentlichen und K. Privat-Bibliothek, dem Kupferstichkabinett, der K. Hofdomänenkammer und der K. Bau- und Gartendirektion sowie bei verschiedenen Privaten angestellten Nachforschungen ohne alles Resultat geblieben<sup>1)</sup>.

Damit ist nun freilich nicht ausgeschlossen, daß sich nicht nachträglich doch noch solche Zeichnungen, Holzschnitte u. dergl. ausfindig machen lassen, zumal wenn das Interesse für die Sache aufs neue sich beleben würde.

Aber gelang bis jetzt auch kein großer Fang, so haben die ausgeworfenen Netze doch da und dort noch etwas eingebracht und dadurch die Zahl der auf indirektem Weg rekognoszierbaren Statuen um einige wichtige Nummern vermehrt, wie solches aus folgendem erhellen dürfte.

1. Beisbarth hat ein männliches Porträt mit Konsole zweimal gezeichnet: einmal I. Abteilung Nr. 68 von rechts nach links, das anderemal II. Abteilung Nr. 19 in vollem Profil und dabei in Klammern angefügt: „eine Schweizer Persönlichkeit.“

Eine Inschriftentafel ist nicht vorhanden.

Zur Zeit sitzt die Figur auf der Zinne des Eugenienturmes, rechts vom Eingang in das Schloß, unter dem — ihr natürlich ganz willkürlich beigelegten — Namen „Georg von Sturmfeder“ von vielen Besuchern des Lichtensteins in besonderen Ehren gehalten.

Die Konsole findet sich auf der Ostseite des Ritterbaus unter dem letzten männlichen Brustbild der unteren Reihe und trägt das Wappen der Herzoge von Münsterberg (vergl. oben XII. Nr. 9 und 16).

Da Beisbarth einen Grund dafür nicht angegeben hat, wie er zu dem eingeklammerten Beifatz „eine Schweizer Persönlichkeit“ gekommen, so kann dieser Beifatz auch keinen besonderen Anspruch auf Beachtung machen und muß vielmehr zunächst an dem Wappenschild, als wichtigem und zuverlässigen Moment für die Wiedererkennung festgehalten werden. Nach dem Schema genealogicum kommt außer dem bereits (XII. 16.) erwähnten Heinrich, Herzog von Münsterberg nur noch ein

Karl, Herzog von Münsterberg

vor, der nach dem Gabelkoferchen Plan seinen Standort an dem dem neuen Schloß gegenüber gelegenen runden Turm (Nr. 15) hatte und ein Großvater der Gemahlin Herzog Christophs war.

Nun sagt Beisbarth selbst I. Abteilung Nr. 68 ganz übereinstimmend damit bezüglich der Aufstellung:

„Figur am runden Turm Seite gegen das neue Schloß“

und hiemit konform im Textheft:

„unterhalb der sich an dem runden Turm südlich anstoßenden Arkade“

und er hätte daher wohl nur der Kenntnis des Schemas und Planes bedurft, damit auch für ihn, wie jetzt für uns, nicht der mindeste Zweifel mehr darüber hätte

<sup>1)</sup> Da nach Mitteilungen des Herrn Professors Fr. Keller in Stuttgart zur Staffage der im Besitze der Familie des † Oberbaurats v. Fischer befindlichen Lufthausansichten die Figuren zum Teil ganz willkürlich und mehr nach Rücksichten der dekorativen Wirkung ausgewählt worden sind, so verbietet es sich, aus ihrem Standort zuverlässige Schlüsse zu ziehen.



bestehen können, in der Büste den Herzog Karl von Münsterberg, Aszendenten III. Grads des Herzogs Ludwig, zu erkennen. —

2. In der ersten Abteilung Nr. 66 hat Beisbarth ein weibliches Porträt gezeichnet mit einer das bayerische Wappen darstellenden Konsole und dabei angefügt, daß sich die Figur zur Seite des Herzogs Albrecht von Bayern befunden habe. Auf welcher Seite sagt er nicht.

Nun hat Herzog Albrecht nach dem Schema genealogicum die Nr. 12 und war am Lufthaus aufgestellt nächst dem südwestlichen Turm der Vorderfassade neben Kunigunde von Österreich Nr. 13 und Elifabeth geb. Herzogin von Bayern, Gemahlin Ulrich des Vielgeliebten Nr. 19. Eine von diesen beiden muß also die Frau gewesen sein, die Entscheidung unter beiden aber wegen der mit dem bayerischen Wappen ausgestatteten Konsole auf die letztere, also die Herzogin Elifabeth fallen, die sich als I. Figur der oberen Reihe auf der Ostseite des Ritterbaus befindet.

3. In der ersten Abteilung Nr. 63 hat Beisbarth eine weibliche Figur mit Wappenkonsole gezeichnet, welche sich jetzt als III. Figur auf der Nordseite des Ritterbaus befindet und durch den im Wappenschild enthaltenen Löwen mit gedoppeltem Schweif als eine böhmische Prinzessin gekennzeichnet wird. — Herr Architekt Th. Hoffmann in Stuttgart, welcher während seiner Studienjahre auf dem Stuttgarter Polytechnikum einige sehr gelungene Zeichnungen von Porträtbüsten des Lufthauses gemacht und gerade auch die in Frage stehende Figur aufgenommen hat, versichert, sie sei an der gegen den jetzigen reservierten Schloßgarten sehenden Langseite ganz unten am nordöstlichen Turme gestanden. Da nun dort nur eine einzige böhmische Prinzessin sich befand, nämlich

Elifabeth, geb. Königin us Böhmeim, Gemahlin des römischen Königs Albrecht II.

(Schema genealogicum Nr. 57),

so kann es nicht fraglich bleiben, daß eben diese Elifabeth es ist, die wir in der Porträtbüste zu erkennen haben, und welche dem V. Grad der Aszendenten angehörend die Urgroßmutter von Georg von Brandenburg war<sup>1)</sup>.

4. Herr Oberpostrat v. Schleicher in Stuttgart besitzt in dem Skizzenbuch eines früh verstorbenen Bruders 4 im Jahr 1844 gezeichnete Porträtbüsten vom Lufthaus, welche nach den beigegeführten Notizen des Zeichners auf der dem jetzigen reservierten Schloßgarten zugewandten Ostseite desselben gestanden hatten. — Es sind 2 männliche und 2 weibliche Figuren, je paarweise auf einem Blatte vereinigt, aber ohne irgend welche unmittelbare Anhaltspunkte für ihre Zusammengehörigkeit. Die Inschriftentafeln und Umrahmenungen fehlen, nicht aber die mit den Wappenschilden geschmückten Konsolen, auf denen sie stehen, und sind diese sowohl wie die Gewänder und sonstigen Ausrüstungsstücke mit ganz besonderer Sorgfalt gezeichnet, so daß sie für Zwecke der Vergleichung ein vorzügliches Material bieten. Zwei von den Figuren haben wir bereits kennen gelernt: Ladislaus König von Polen f. oben XII. Nr. 23 und die vorhin unter Ziffer 3 festgestellte Elifabeth geb. Königin aus Böhmeim. Die mit ihr auf demselben Blatt gezeichnete männliche Porträtbüste ist zunächst ausgezeichnet durch den kronenartigen Stirnreif; die Konsole auf der sie ruht, hat im Wappenschild den Reichsadler. Diese beiden gewichtigen Momente führen mit der bereits im allgemeinen angeführten Plazierung der Figur auf der Ostseite des Lufthauses, und nachdem die hauptsächlichsten männlichen

<sup>1)</sup> Beisbarth I, 63 verlegt die Figur statt an den nördlichen an den südlichen Turm (an diesen anstoßend); es muß dies aber notwendig auf Verwechslung beruhen, da dort keine böhmische Prinzessin aufgefunden werden kann und das Hoffmannsche Zeugnis absolut bestimmt lautet.

Figuren derselben bereits festgestellt sind, mit Notwendigkeit auf Albrecht II., römischer König, Herzog von Österreich Nr. 56, wodurch zugleich das vorhin unter Ziffer 3 gewonnene Resultat bestätigt wird, sofern seine Frau eben Elisabeth, geb. Königin von Böhmen war, die am Lusthaus unmittelbar auf Kaiser Albrecht II. folgte, wie sie von Schleicher neben diesem auf einem und demselben Blatt gezeichnet worden ist.

Zur Zeit ist die Porträtbüste Kaiser Albrechts II. auf der Nordseite des Ritterbaus angebracht, wo sie als II. Figur auf der ächten Konsole sitzt.

5. Die auf dem andern Blatt von Schleicher gezeichnete weibliche Figur hat daselbe Wappen an der Konsole, welches sich im Herzschild des Reichsadlers bei Kaiser Albrecht II. befindet, was sie als eine österreichische Prinzessin erkennen läßt; da sie nun — wie bereits bemerkt — auf der Ostseite des Lusthauses angebracht war, hier aber nur eine einzige österreichische Prinzessin vorkommt, nämlich Margaretha, Gemahlin von Friedrich II., Kurfürst von Sachsen und Urgroßmutter des Markgrafen Georg von Brandenburg (s. oben XII. Nr. 8), so haben wir sie notwendig als diese zu erkennen und finden sie jetzt auf der echten Konsole als erste Figur am Thore beim Marienturm. Zu ihrer Linken saß am Lusthaus Ladislaus, König von Polen, der mit ihr auch auf dem gleichen Blatte gezeichnet worden ist.

6. In der I. Abteilung Nr. 62 hat Beisbarth eine weibliche Porträtbüste mit Konsole gezeichnet, von der er sagt, sie sei „gegen den Schloßgarten“ aufgestellt gewesen. Es ist die VII. Figur des Schloßvorhofes; die beschädigte Konsole und der zu ihr gehörige beschädigte Wappenschild fanden sich im Eugenturm und sind jetzt unter Nr. 16 a und 16 b in der Marienkapelle zusammengestellt. Der Wappenschild ist durch eine Vertikallinie in zwei Hälften geteilt, von denen die rechte einen halben Adler, die linke einen halben Löwen zeigt. Hiedurch dürfte die Wiedererkennung erleichtert sein und bei der absonderlichen Bekleidung der Figur, insbesondere mit ganz fremdartigem Pelzwerk, einerseits und dem Umfande andererseits, daß sie sich in Beisbarthschen Zeichnungen zur Seite des Königs Ladislaus von Polen postiert findet, die Vermutung bestätigen, daß sie dessen Gemahlin, Sophie geb. Herzogin von Kiew gewesen sei, als welche sie am Lusthaus unter Nr. 55 des Plans gegen den Schloßgarten ihren Platz hatte.

## XV.

Von Beisbarth nicht gezeichnet, aber auf Wappenkonsolen aufgestellt und zugleich mit Inschriftentafeln versehen, finden sich auf dem Lichtenstein nur noch folgende 3 Porträtstatuen:

1. die IV. Figur auf der unteren Reihe der Innenseite des Eingangsthores  
eine männliche Figur,
2. die IV. Figur auf der Nordseite des Ritterbaus  
weibliche Figur  
und endlich
3. die IX. gleichfalls weibliche Figur ebendasselbst.

Zu 1 lautet die Inschriftentafel:

Eduard, König von Portugal.

Die Figur selbst trägt eine Krone und im Wappenschild sind die portugiesischen Türme.

Zu 2 lautet die Inschriftentafel:

Scholastica, Herzogin zu Glogau, geb. Herzogin von Sachsen-Engern  
(vielleicht ist das letztere Wort anders zu lesen).

Der viergeteilte Wappenschild hat im Herzschilde die fächelförmige Raute.  
Zu 3 lautet die Inschrift:

Elisabeth, Freifrau zu Lichtenberg, geb. Gräfin zu Hohenlohe.

Der Wappenschild zeigt die beiden hohenlohischen Löwen.

Somit scheint bei allen 3 Figuren — zunächst äußerlich betrachtet — alles zu stimmen; in dieser Zusammengehörigkeit ein bloßes Spiel des Zufalls zu erkennen, wäre gefucht, und so darf man wohl mit Fug und Recht daran festhalten, daß diese 3 vollständigen Gruppen nach der ursprünglichen Konzeption auch jetzt noch aufgestellt sind, zumal diese Aufstellung den Eindruck eines durchaus einheitlichen harmonischen Charakters macht. König Eduard ist der Urgroßvater der Herzogin Sabina, Scholastica die Urgroßmutter der Gemahlin des Herzogs Christoph und Freifrau Elisabeth von Lichtenberg die Urgroßmutter von Herzog Ulrich.

#### XVI.

Eine besondere Betrachtung verdient die VIII. Figur auf der Nordseite des Ritterbaus, welche eine sehr schöne männliche Porträtbüste zeigt auf ebenso sorgfältig gearbeiteter Konsole mit dem gräflich württembergischen Wappen (Hirschhörner und Fische von Mömpelgard in 4geteiltem Schild). Bei bartlosem Gesicht sind die Züge freundlich, der Kopf — mit prächtigem Lockenhaar geschmückt — unbedeckt, die ganze Haltung der Figur sympathisch. Auf der unterliegenden Konsole sitzt sie wie hingegossen, so daß man die Zusammengehörigkeit beider um so mehr als feststehend annehmen möchte, als bei einer fremden, nicht unmittelbar als württembergischer Familienangehöriger anzusehenden fürstlichen Persönlichkeit — selbst bei gleich schönem Lockenhaar, die sonst nirgends fehlende Kopfbedeckung wohl schwerlich weggeblieben wäre.

Merkwürdigerweise findet sich in der Schloßkapelle der Lichtensteiner Burg ein die Geburt Christi darstellendes Motivbild, auf welchem unten in der linken Ecke das gräflich württembergische Wappen und in der rechten Ecke ein knieender Ritter dargestellt ist, der unbedeckten Hauptes und mit bartlosem Gesicht wie der so eben näher geschilderte, denselben Lockenkopf zeigt, wie dieser, dieselbe Rüstung hat, wie dieser, und auch in den Gesichtszügen unbestreitbare Ähnlichkeit erkennen läßt. Das Bild gehört der Ulmer Schule an und hat in dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts seine Entstehung gefunden.

Wenn es gestattet ist, auf dieser Spur weiter zu schreiten, so müßte man — die Identität beider Porträtbilder hinsichtlich der dargestellten Person vorausgesetzt — diese für Ulrich den Vielgeliebten erklären; denn, wenn die Figur einen württembergischen Fürsten darstellt, woran zu zweifeln nach dem Ausgeführten gar kein Grund vorhanden ist, so könnte dieser Fürst nach dem Schema genealogicum und nachdem bis zum Grafen Heinrich die väterlichen Ahnen des Herzogs Ludwig im Mannstamm bereits festgestellt sind, nur entweder Ulrich der Vielgeliebte sein (im IV. Grad) oder Eberhard der IV. der jüngere (im V. Grad).

Da nun jener von 1413—1480, dieser von 1388—1419 gelebt hat, letzterer also einer weit altertümlicheren Periode angehört als ersterer, dessen Rüstung sich in dem — seiner Entstehung nach — in das letzte Drittel des 15. Jahrhunderts fallenden Motivbild der Schloßkapelle wiederholt, so wird man mit Notwendigkeit auf Ulrich den Vielgeliebten geführt, wenn auch der Weg zu demselben ein etwas weitläufiger und verwickelter gewesen ist.

Noch sei bemerkt, daß unter den im Eugenienturm gefundenen Porträtbüsten eine Figur enthalten ist, die in ein pelzverbräutes Oberkleid gehüllt ein be-

sonders ehrwürdiges und altertümliches Aussehen hat. Wie bereits mitgeteilt fehlt der Kopf, dagegen ist an der Bruchstelle des Halses die Nummer 1 angebracht, was wohl unzweifelhaft zu dem Zwecke geschah, in der Nummer ein Erinnerungs- oder Erkennungszeichen zu fixieren.

Sollte es nun zu weit abliegen, in dieser Figur die erste in der direkten Ahnenlinie der württembergischen Fürsten zu vermuten, also gerade jenen vorgenannten Eberhard IV, oder wäre es nicht vielmehr angezeigt, die einmal hierüber angeregte Frage durch weitere, vielleicht Andern zu Gebote stehenden Hilfsmittel zu entsprechender Lösung zu bringen?<sup>1)</sup>

## XVII.

Hiemit sind alle Hilfsmittel erschöpft, die zu Gebote standen, um bestimmt benennbare Porträtbüsten wieder zu erkennen.

Der künstlerische Hauptwert besteht freilich darin, selbst bei mangelnder Inschriftentafel und trotz der Unmöglichkeit der Identifizierung der einzelnen fürstlichen Persönlichkeit wenigstens das Bild der ursprünglichen Gruppe wieder herzustellen, und hiezu mögen noch manche bis jetzt unbekannte Mittel verwendbar sein.

So wies z. B. eine ganz zufällig entdeckte Spur darauf hin, daß der jetzige Konfistorialpräsident Freiherr von Gemmingen im Besitz von 4 von ihm selbst gezeichneten und gemalten Porträtstatuen des Lufthauses sich befindet, deren treffliche Herstellung vor mehr denn 40 Jahren von seiten der polytechnischen Schule durch Prämierung ausgezeichnet worden war.

Zwei von ihnen waren allerdings vorher schon bekannt und sind bereits oben XII Nr. 12 und 21 erwähnt worden.

Die beiden andern aber stellen 2 Figuren mit Konfölen dar, — eine männliche und eine weibliche — von denen jene sich als II. Figur auf dem Gartenfalon befindet und die hiezu gehörige Konföle mit Wappenschild in 4 im Eugenienuurm gefundenen jetzt unter A 1—4 in der Marienkapelle zusammengestellten Stücken, während die weibliche Figur auf dem Dach des Brunnenhauses im Schloßgraben aufgestellt ist, und die hiezu gehörige Konföle unter der I. Figur der oberen Reihe auf der östlichen Seite des Ritterbaues.

Die männliche Figur ist von Beisbarth gar nicht, die weibliche in der 2. Abteilung Nr. 13 so flüchtig gezeichnet, daß ohne das neuestens gefundene Hilfsmittel eine zuverlässige Rekonstruktion nicht möglich gewesen wäre.

Dagegen findet sich endlich noch bei Beisbarth II. Abteilung Nr. 8 eine weibliche Porträtbüste mit Konföle, jedoch ohne Inschriftentafel und Umrahmung, die jetzt als III. Figur der unteren Reihe auf der Ostseite des Ritterbaues aufgestellt ist<sup>2)</sup>. Er sagt: das Bild ist vermutlich eine Italienerin, welcher Benennung aber wohl das gleiche Schickfal bevorstehen dürfte, wie der als Herzog Karl von Münsterberg entpuppten „Schweizer Persönlichkeit“, sobald erst einmal über ihren ursprünglichen Standort Licht verbreitet sein wird.

<sup>1)</sup> Ein Bruchstück zur Inschriftentafel des Grafen Eberhard wurde im Eugenienuurm gefunden und in der Marienkapelle niedergelegt, man liest

d Graue rttemberg
----------------------

was eine andere Deutung als die gegebene nicht zuläßt.

<sup>2)</sup> Die rechte abgebrochene Hand dieser Figur, an der jedoch die Finger fehlen, wurde im Eugenienuurm gefunden und ist jetzt mit Nr. 20 bezeichnet in der Marienkapelle aufbewahrt.

## XVIII.

Lübke sagt in seinem oben angeführten Werk der Geschichte der Renaissance in Deutschland loc. cit. S. 376, daß bei der vandalischen Zerstörung des Lufthauses nur einige Reste auf die Villa des damaligen Kronprinzen bei Berg und auf den Lichtenstein gerettet worden seien. Inwieweit dies bezüglich der „in Sandstein ausgehauenen Brustbilder von Fürsten und Fürstinnen des württembergischen Hauses und der verwandten fürstlichen Geschlechter“ seine Richtigkeit hat, die Lübke „wahre Prachtstücke der Bildnerei, in dem ganzen Reichtum des damaligen Kostüms“ nennt, dürfte sich auf Grund der vorstehenden Ausführungen, wenigstens bezüglich der Zahl und des Umfangs der vorhandenen Reste, wesentlich rektifizieren.

Noch ist freilich manche Arbeit zu thun, bis über die auf das Schloß Lichtenstein geretteten Skulpturen des Lufthauses volle Aufklärung gewonnen ist, insbesondere bezüglich der außerordentlich wichtigen und interessanten Porträtbüsten. Aber nach dem Anlauf, den die gegenwärtige Untersuchung hiezu genommen und angesichts der Resultate dieser Forschung und der von ihr festgestellten Anhaltspunkte und Marksteine ist wohl mehr als die halbe Arbeit gethan, und indem man sich der Hoffnung hingeben möchte, daß immer reichlicheres Material zusammengetragen werde, um die bestehenden Lücken auszufüllen, dürfte nicht weniger die andere begründet sein, daß das durch die Ungunst der Verhältnisse bis daher Getrennte in baldiger Zukunft wieder vereinigt sein werde.

Dann wäre das wohl kaum geträumte Fest einer wenn auch nur stückweisen Wiedergeburt des Lufthauses zu feiern und daß dies bald zur Wahrheit werde, darüber möge ein günstiger Stern walten!

## A N H A N G.

### Wegweiser zu Auffindung der 34 auf Grund vorstehender Nachweisungen benennbaren Porträtbüsten des Stuttgarter Lufthauses nach ihrem gegenwärtigen Standort auf Schloß Lichtenstein.

#### Eugenienturm.

Carl, Herzog zu Münsterberg (Großvater der Gemahlin des Herzogs Christoph).

#### Eingangsportal in den Schloßhof.

##### Obere Reihe:

- I. Figur: Ladislaus, König von Polen.
- II. „ Herzog Albrecht, Pfalzgraf von Oberbayern (Vater der Sabina, Gemahlin des Herzogs Ulrich).
- III. „ Anna Margaretha zu Brandenburg, Kurfürstin, geb. Herzogin zu Sachsen (Urgroßmutter der Gemahlin des Herzogs Christoph).

##### Untere Reihe:

- II. Figur: Elifabeth, Herzogin von Bayern, geb. Fürstin von Mantua.
- IV. „ Eduard, König von Portugal.

#### Fremdenbau.

##### Südseite.

##### Obere Reihe:

- II. Figur: Ludwig, Herzog zu Württemberg, Erbauer des Lufthauses 1580 --1593.
- III. „ Urfula, Prinzessin von Lützelburg, zweite Gemahlin des Herzogs Ludwig.

##### Untere Reihe:

- I. Figur: Heinrich, Graf zu Mömpelgard, Vater des Herzogs Ulrich.
- II. „ Cimbürg, Herzogin von Österreich, geb. Herzogin von Mafowien (Gemahlin des Herzogs Ernst von Österreich, genannt der Eiferne).

#### Fremdenbau.

##### Ostseite.

##### Obere Reihe:

- II. Figur: Anna Maria, Herzogin von Württemberg, geb. Markgräfin von Brandenburg, Gemahlin des Herzogs Christoph.

##### Untere Reihe:

- I. Figur: Casimir, König von Polen.
- II. „ Elifabeth, Königin zu Polen, geb. Königin von Böhmen, Gemahlin des Vorgenannten.

#### Ritterbau.

##### Nordseite.

- I. Figur: Georg, Herzog von Podiebrad, König von Böhmen.
- II. „ Albrecht II., römischer König, Herzog von Österreich.
- III. „ Elifabeth, Königin von Böhmen, Gemahlin von Albrecht II., röm. König.
- IV. „ Scholastica, Herzogin zu Glogau, geb. Herzogin zu Sachsen-Engern.

- VI. Figur: Ernst, Herzog von Österreich, der Eiferne genannt.  
 VII. „ Dorothea Urfula, erste Gemahlin des Herzogs Ludwig, geb. Markgräfin zu Baden-Hochberg.  
 VIII. „ Graf Ulrich der Vielgeliebte.  
 IX. „ Elifabeth, Freifrau von Lichtenberg, geb. Gräfin zu Hohenlohe, Gemahlin des Freiherrn Ludwig von Lichtenberg (Urgroßmutter des Herzogs Ulrich).

## Ostseite.

## Obere Reihe:

- I. Figur: Elifabeth, geb. Herzogin von Bayern, Gemahlin des Grafen Ulrich des Vielgeliebten von Württemberg.

## Untere Reihe:

- I. Figur: Elifabeth, Herzogin zu Braunschweig und Grubenhäufen, geb. Herzogin von Braunschweig zu Göttingen.  
 IV. „ Heinrich, Herzog zu Münsterberg, Vater des Herzogs Carl von Münsterberg.

## M a r i e n t u r m.

## Oberste Reihe:

- I. Figur: Georg, Markgraf zu Brandenburg, Schwiegervater des Herzogs Christoph.  
 II. „ Anna von Österreich, Gemahlin Heinrich des Reichen von Bayern.  
 Kopf im Vorhof des Schlosses neben Herzog Ulrich.

## Zweite Reihe:

- II. Figur: Sabina, Herzogin von Württemberg, geb. Prinzessin von Bayern, Gemahlin des Herzogs Ulrich.

## Unterste Reihe:

- III. Figur: Hedwig, Markgräfin zu Brandenburg, geb. Herzogin von Münsterberg, Gemahlin Markgraf Georgs, der I. Figur der obersten Reihe, und Großmutter des Herzogs Ludwig.

## T h o r b e i m M a r i e n t u r m.

- I. Figur: Margaretha, Herzogin von Österreich, Gemahlin von Friedrich II., Kurfürst von Sachsen.

## A u g u s t e n t u r m.

## Untere Reihe:

- II. Figur: Ludwig, Freiherr von Lichtenberg, Urgroßvater von Herzog Ulrich.

## V o r h o f d e s S c h l o s s e s.

- I. Figur: Herzog Ulrich von Württemberg.  
 Der Kopf neben Herzog Ulrich gehört zu der Figur der Herzogin Anna von Österreich, Gemahlin des Herzogs Heinrich des Reichen von Bayern (Marianturm).  
 IV. „ Herzog Christoph von Württemberg.  
 V. „ Albrecht, Markgraf zu Brandenburg, genannt der deutsche Achilles, Urgroßvater der Gemahlin Herzogs Christoph.  
 VII. „ Sophie, Herzogin von Kiew, Gemahlin des Königs Ladislaus von Polen.

Bell. 1.

Carl Herzog zu Münsterberg.	16	15	Sophia geb. Königin vß Poln.
Anna geb. Herzogin zu Glogau.	17	14	Friderich Markgraf z. Brandenburg.
Albrecht Markgraf zu Brandenburg, Churfürst.	26	9	Hedwig geb. Herzogin v. Münsterberg.
Anna geb. Herzogin von Sachsen.	27	8	Georg Markgraf zu Brandenburg.
Cazimir König in Polen.	28	5	Anna Maria geb. Markgräfin von Brandenburg.
Elisabeth Königin vß Vngarn.	29	2	Dorothea Vrfulageb. Markgräfin von Baden.
Heinrich Herzog z. Münsterberg.	30	1	Ludwig Herzog zu Wirttemberg.
Vrfula geb. Marggräfin v. Brandenburg.	31	3	Vrfula geb. Pfalzgräfin bei Rhein.
Hans Herzog z. Glogau.	32	4	Christoph Herzog z. Wirttemberg.
Catharina geb. Herzogin von Troppau.	33	7	Sabina geb. Herzogin v. Bayern.
Friderich Marggraf z. Brandenburg, Churfürst.	50	6	Vrieh Herzog z. Wirttemberg.
Elisabeth geb. Herzogin vß Bayern.	51	11	Elisabeth geb. Gräfin v. Zweibrücken.
Friderich Herzog z. Sachsen, Churfürst.	52	10	Heinrich Graf z. Wirttemberg u. Mümpelgart.
Margareth Herzogin vß Oesterreich.	53		
Ladißla Jagel König in Polen.	54		
Sophia geb. Herzogin vß Kyowen.	55		
Albrecht II. Römischer König.	56		
Elisabeth geb. Königin vß Böhmen.	57		
Georg Podiebrad König von Böhmen.	58		
Cunigund geb. Freyin v. Sternberg.	59		
Albrecht Marggraf z. Brandenburg, Churfürst.	60	62	Margareth geb. Markgräfin von Baden.
		63	Hans Herzog zu Glogau.
		64	Scolastica geb. Herzogin vß Nider-Sachsen.
		65	Wenzel Herzog zu Troppau.
		48	Salome geb. Freyin v. Castalowitz.
		49	Edouard König in Portugal.
		46	Eleonora geb. Königin vß Aragonien.
		47	Ernst Herzog zu Oesterreich.
			Cimburg geb. Herzogin vß Maffow.
			Erich Herzog zu Braunschweig u. Göttingen.
		45	Elisabeth geb. Herzogin zu Braunschweig u. Göttingen.

Seite gegen den Schloßplatz.

Seite gegen den reservierten Garten.

Seite gegen Herzog.

Seite gegen die katholische Kirche.



Beil. 2.

Ulrich Graf zu Wirtemberg.	18	21	Elisabeth Fryin v. Liechtenberg.
Elisabeth Herzogin vß Bayern.	19	20	Simon Wecker Graf zu Bitfch.
Albrecht Herzog in Bayern.	12	23	Anna Herzogin uß Braunschweig.
Cunegund Herzogin vß Oesterreich.	13	22	Albrecht Herzog in Bayern.
Heinrich Graf z. Wirtemberg u. Mempelgart.	10	25	Eleonora Königin uß Portugal.
Elisabeth Gräfin v. Bitfch.	11	24	Friderich der dritte Römischer Kaifer.
Ulrich Herzog z. Wirtemberg.	6	35	Hainrietha Gräfin v. Mumpelgart.
Sabine Herzogin uß Bayern.	7	34	Eberhart Graf z. Wirtemberg.
Christoff Herzog z. Wirtemberg.	4	37	Elisabeth Herzogin vß Oesterreich.
Urfula H. z. W. geb. Pfalzgräfin b. Rhein etc.	2	36	Hainrich Herzog zu Bayern.
Ludwig Herzog z. Wirtemberg.	1	39	Anna Rhugräfin v. Beynburg.
Dorothea Urfula H. z. W. geb. Markgr. z. Baden.	3	38	Friderich Graf zu Bitfch.
Anna Maria M. z. Brandenburg.	5	41	Elisabeth Gräfin v. Hohenlohe.
Georg M. z. Brandenburg.	8	40	Ludwig Freyherr zu Liechtenberg.
Hedwig H. z. Münsterberg.	9	43	Elisabeth Fürstin uß Mayland.
Friderich M. z. Brandenburg.	14	42	Ernst Herzog in Bayern.
Sophia Königin vß Polen.	15	45	Elisabeth Herzogin uß Braunschweig.
Carl H. z. Münsterberg.	16	44	Erich Herzog zu Braunschweig.
Anna H. z. Glogau.	17	47	Cimburg Herzogin v. Mafow.
Albrecht M. z. Brandenburg.	26	46	Ernst Herzog in Oesterreich.
Anna Herzogin vß Sachfen.	27	49	Eleonora Königin uß Arragonia.
		48	Edouard König v. Portugal.
		65	Salome Freyin v. Castatowitz.
		64	Wenzel Herzog zu Tropaupau.
		63	Scholaftika Herzogin von Niedersachfen.
		62	Johannes Herzog zu Glogau.
		61	Margareth Markgräfin von Baden.
		60	Albrecht Markgraf zu Brandenburg, Churfürst.
		59	Cunegund Freyin v. Sternberg.
		58	Georg König von Böhemy.
		57	Elisabeth Königin uß Ungern u. Böhemy.
		56	Albrecht der ander Röm. Kaifer.
		55	Sophia Herzogin uß Kiouen.
		54	
Caßmir König in Polen.	28		
Elisabeth K. vß Vagern etc.	29		
Hainrich H. z. Münsterberg.	30		
Urfula M. z. Baden.	31		
Hans Herzog zu Glogau.	32		
Catharina Herzogin z. Tropaupau.	33		
Friderich M. z. Brandenburg.	50		
Elisabeth Herzogin vß Bayern.	51		
Friderich Herzog z. Sachfen, Churfürst.	52		
Margaretha Herzogin v. Oesterreich.	53		
Laßia König in Polen.	54		

Seite gegen den Schloßplatz.

Seite gegen den reservierten Garten.

Seite gegen die Anlagen.

Seite gegen die katholische Kirche.

Ludwig, Herzog von  
geb. 1554,3.  
Urfula,  
Pfalzgräfin,  
† 1635.5.  
Anna Maria,  
Prinzessin von Brandenburg-Anspach,  
† 1589.

8.	Georg der Fromme, Markgraf von Brandenburg, † 1543.	14.	Friedrich (der Alte), Markgraf von Branden- burg, Anspach, † 1536.	27.	Anna, Prinzessin von Sachsen, geb. 1436, † 1512.	50.	Friedrich I., Markgraf von Brandenburg, Burggraf von Nürnberg, Churfürst, geb. 1372, † 1440.
9.	Hedwig von Mühlterberg, † 1531.	15.	Sophie von Polen, geb. 1464, † 1512.	28.	Anna, Prinzessin von Sachsen, geb. 1436, † 1512.	51.	Elisabeth, Herzogin von Bayern, † 1442, Tochter Friedrichs, Herzogs von Bayern, Landshut.
16.	Carl I., Herzog von Mühlterberg, † 1536.	17.	Anna, Herzogin v. Sagan, † 1502.	29.	Elisabeth, Herzogin von Oestreich, † 1505.	52.	Friedrich II., Churfürst von Sachsen, † 1457.
18.	Urfula, Prinzessin von Brandenburg, † 1450, † 1508.	30.	Heinrich, Herzog von Mühlterberg, geb. 1448, † 1498.	31.	Elisabeth, Herzogin von Oestreich, † 1404).	53.	Margaretha, Herzogin von Oestreich, † 1486.
32.	Johann, Herzog von Sagan, † 1502.	33.	Scholastica, Herzogin von Sachsen-Lauenburg, † 1463.	34.	Albrecht Achilles, Markgraf, Churfürst v. Brandenburg, geb. 1414, † 1486.	54.	Vladislaus V., Jagello, König von Polen, † 1434.
35.	Sophie, Herzogin von Braunschweig, (Tochter Magnus mit den Ketten, Herzogs von Braunschweig, † 1373).	36.	Johann, Herzog von Sagan, † 1439.	37.	Sophia, Herzogin von Kiow, † 1461, Tochter Andreas, Herzogs von Kiow.	55.	Albrecht II., Römischer Kaiser, Herzog von Oestreich, † 1439 (Sohn Albrecht IV., Herzogs von Oestreich, † 1404).
38.	Catharina, Herzogin von Troppau (Tochter Wenzeslaus v. Troppau u. Wollan, † 1447).	39.	Albrecht, Markgraf von Brandenburg und Churfürst, geb. 1414, † 1436.	56.	Elisabeth, Erbin von Ungarn und Böhmen, † 1442 (Tochter des Kaisers Sigmund, König von Ungarn, † 1437).	57.	Georg Podiebrad, König von Böhmen, geb. 1421, † 1471 (Sohn Victorius, Herzog von Podiebrad, Graf zu Berneck).
39.	Erich IV. von Sachsen-Lauenburg, † 1411 (Sohn Erichs II., Herzogs von Sachsen- Lauenburg).	40.	Margaretha, Markgräfin von Baden.	58.	Kunigunde, Frein von Sternberg (Tochter Smitlos, Freiherrn von Sternberg).	59.	Albrecht, Markgraf von Brandenburg und Churfürst, geb. 1414, † 1436.

Beilage 3.

Württemberg,  
† 1593.

2.  
Dorothea Urfula  
von Baden-Durlach,  
† 1583.

4.  
Christoph,  
Herzog von Württemberg,  
geb. 1515, † 1568.

7. Sabina von Bayern, † 1564.	6. Ulrich, Herzog von Wbg., geb. 1487, † 1550.	10. Heinrich, Graf von Wbg., geb. 1448, † 1519.	18. Ulrich V., der Vielgeliebte, geb. 1418, † 1480.	34. Eberhard IV., der Jüngere, geb. 1388, † 1419.
13. Albrecht IV., der Weiße, von Bayern, † 1508.	11. Elisabeth von Zwey- brücken (Bittich), † 1487.	19. Elisabeth von Bayern, † 1451.	35. Henriette von Mömpelgard, † 1444.	37. Anna von Oestreich, † 1447, Tochter Albrecht IV., Herzogs von Oestreich.
12. Kunigunde von Oestreich (Margareta) ? † 1520.	21. Elisabeth von Lichtenberg. † 1471.	20. Simon Wecker von Zweybrücken (Bittich), † 1499.	36. Heinrich der Reiche, Churfürst von Bayern, † 1450.	38. Friedrich von Zweybrücken-Bittich.
23. Anna von Braunschweig.	22. Albrecht III., der Fromme, von Bayern (München), † 1460.	25. Eleonore, Infantin von Portugal, † 1467.	39. Anna, Wild- und Rheingräfin.	40. Ludwig von Lichtenberg, † 1471.
24. Friedrich IV., römischer Kaiser, Herzog von Oestreich, † 1493.	26. Ernt von Bayern, † 1438.	41. Elisabeth von Hohenlohe, † 1488, Tochter Erntos von Hohenlohe, † 1473.	42. Ernt von Bayern, † 1438.	43. Elisabeth Visconti.
45. Elisabeth von Braunschweig.	44. Ernt von Braunschweig, † 1449.	46. Ernt der Eiferne, Herzog von Oestreich, † 1424, Sohn Leopolds II. (des Gütigen).	47. Cymburga, Herzogin von Malfow, † 1429.	48. Eduard, König von Portugal, † 1438.
49. Eleonore, Infantin von Arragonien.				

### Die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd in den Jahren 1546—48.

Von Emil Wagner, Pfarrer in Mägerkingen.

(Schluß.)

Ehe wir den Gang der Ereignisse weiter verfolgen und uns von dem Bericht-erfatter im II. Teil erzählen lassen, wie Gmünd für den Kaiser wieder in Pflicht genommen und auf welche Weise es entschädigt wurde, fügen wir einige Erläuterungen aus anderen Quellen, und Bemerkungen bei, zu welchen das berichtete Ereignis Anlaß giebt — über die Haltung der Stadt, über die der Verbündeten und über das Verhalten des Kaisers.

Die Gmünder hatten sich offenbar durch eine geringschätzige Meinung von der Energie des im Abzug begriffenen, im Erobern bisher freilich nicht sonderlich glücklichen schmalkaldischen Heeres und durch eine zu hohe von dem Schutz, den ihre alten Befestigungen gewähren könnten, sowie durch eine zu starke Hoffnung auf ein schnelles Nachrücken der Kaiserlichen, welches sie durch abgeschickte Boten herbeizuführen vergeblich verfuchten, zu einem Entschluß bestimmen lassen, zu dessen Durchführung ihnen die äußere Macht und noch mehr die Standhaftigkeit und Thatkraft fehlte und den sie schwer büßen mußten.

Den ungeübten Bauernschaaren hatten einst diese Mauern und Türme, diese Geschütze und geharnischten Bürger Furcht einflößen können — das immer noch starke, aus geübten Söldnern bestehende und mit Artillerie versehene schmalkaldische Heer scheute vor denselben nicht zurück. Dagegen ließ es der Mangel an Kriegserfahrung, vielleicht auch an Mut auf Seiten der Verteidiger zu keinem Ausfall kommen, kaum auf ihren gefährdeten Mauern hielten sie es aus. So diente ihr Widerstand nur dazu, die Schmalkaldischen zu einer rücksichtslosen Behandlung zu reizen, wozu auch ausgesprochenermaßen ein in ihre Hände gefallenes Schreiben an den Kaiser beitrug. Nicht Großmut des Siegers, sondern eher die Erbitterung einer auf dem Rückzug befindlichen Armee mußten die Gmünder erfahren. Uebrigens dürfen wir an die Auftritte beim Eindringen der Hessen in Gmünd den Maßstab moderner Humanität nicht anlegen. Haben die Hessen hier, und später in der Rotenburger und Mainzer Gegend, dann in Salmünster übel gehaucht, so klagte auf der anderen Seite Herzog Wilhelm von Bayern in einem Brief an den Kaiser (v. Druffel, Viglius S. 48), daß dem Fürstentum durch des Kaisers Kriegsvolk mehr Schaden als durch des Feindes zugefügt worden sei.

Es ist billig, nachdem wir dem Berichte des Gmünders das Wort gegeben haben, daß wir auch den anderen Teil hören.

Die Ueberbringer des ausbedungenen Geldes, dessen Entrichtung den beiden Geiseln die Freiheit verschaffen sollte, erreichten das Hauptquartier des Kurfürsten in Neckarfulm und brachten ein vom 2. Dez. datiertes Schreiben des Kurfürsten mit, das die Ereignisse und die jetzige Stellung Gmünds vom Standpunkt der Schmalkaldischen darstellte und den Gmündern als Vertragsinstrument und als Schutzbrief dienen konnte. Es ist No. 18 des Fasc. Actorum. Wir geben im folgenden seinen Hauptinhalt wieder:

„Von Gottes Gnaden wir Johann Friedrich Herzog zu Sachsen, des hl. R. Reichs Erzmarfchall und Kurfürst u. s. w. Nachdem und als der hochgeborene Fürst und Herr, Philipp, Landgraf zu Hessen, unser freundlicher lieber Vetter und Bruder

und wir, vor uns selbst und von wegen unserer christlichen Einungsverwandten genöt- drängt sind worden, einen christlichen Defensionszug vergangens Sommers, vornehmlich zu Schutz und Rettung unserer einungsverwandten Stände und Städte in Oberlande, aus Verurfachung des vermeinten Kaisers Karl, welcher uns und unsere Mitverwandten wider alle Billigkeit, auch seine eigene geschworene Verpflichtung, Reichsabschiede, auch sonderliche Verträge uff ein Bündnis, so er, der Feind, mit dem Papst zu Rom zur Austilgung der wahren christlichen Religion, unserer A. C. gemacht — — fürzunehmen, dazu dann sein Liebden und wir uns in eigener Person begeben und berührten Zug — mit unserem Kriegsvolk und Kriegsverfassung, soviel nach Gelegenheit möglich gewest und der allmächtige Gott dazu Gnade verliehen, vollstreckt — —.“

„Und sich aber zugetragen, daß wir solchen Sommer über gegen unsern Feind gelegen und jetzo unserer Gelegenheit nach mit unserem Kriegsvolk dies Orts Land gezogen und unsern Weg uff die Stadt Gmünd genommen — —.“

Es werden nun die Forderungen aufgeführt, welche am 25. Nov. abends zuerst an die Stadt gestellt wurden und damit begründet: „daß sie bisher nicht der wahren Religion, der A. C. gewest, vielmehr dem Papsttum anhängig und Gottes Wort — entgegengewest, zudem sie auch obgedachtem Feinde in diesem währenden Zuge allerlei Fürschub gethan. Darum wir unserer Notdurft und fürhabenden Zugs halben die Öffnung und freien Paß dieser Stadt haben und derselben vergewißt sein mußten.“ Die Erhebung des Geldes insbesondere sei notwendig gewesen „weil uns und unseren Mitverwandten in diesem Sommer zur Handhabung unseres Kriegsvolks ein Großes aufgelaufen.“

„Diese ziemliche, billige, wohlmeinende Forderung haben sie in Verachtung gestellt, sie haben die Stadt geschlossen, sich fast mit trotzigen Reden und Geberden erzeigt, auch einen der Ihren, welcher von den unsern gegriffen worden, zu unserem Feind abgefertigt und denselben um Schutz und Rettung wider uns erfuchen lassen wollen. Aus welchem nur abzunehmen gewest, daß sie sich besser unsers Feinds, des vermeinten Kaisers, denn unsers Teils erklärt, darum wir sie für unsere Feinde und Widerwärtige haben halten und achten müssen.

So ist uns unvermeidlich verursacht worden, unsere Geschütze vor die Stadt zu schicken. — Aber auch das haben sie nicht zu Herzen genommen und ihr Gemüt geändert. Sie haben sich zur Wehr als Feinde gestellt und zum ersten aus der Stadt zu schießen angefangen, wodurch wir verursacht worden, die Stadt auch zu beschießen.“ So seien sie zur Uebergabe auf Gnade und Ungnade gezwungen worden.

„Worauf wir uns in die Stadt in eigener Person verfüget und Pflicht von ihnen genommen dergestalt, daß

1. sie uns — und den Ständen der Einung hinfürder getreu und gewähr seien, auch unsern Schaden warnen, unsern Frommen und Bestes schaffen und werben — — doch soll solche Pflichtnehmung dem hl. Röm. Reich, auch einem künftigen Haupt und Kaiser desselben, so ordentlich und einträchtiglich erwählt — wäre, an hergebrachter Gerechtigkeit — in allewege — unnachteilig und unvorgreiflich sein;
2. dem vermeinten Kaiser Karl und Ferdinand sollten sie weiter nicht mehr verwandt und anhängig sein, noch ihnen Vorschub leisten;
3. auch von dem Papsttum und abgöttischen Zeremonien und Mißbräuchen alsbald abstehen und dagegen das heilwärtige und alleinseligmachende Gotteswort auch unsere wahre christl. Religion vermöge ihrer augsburgisch gethanen Konfession annehmen und nach gelehrten, christlichen und rechtschaffenen Pfarrern, Predigern und anderen Kirchendienern förderlich trachten und zu sich bringen, welche

ihnen das göttl. Wort lauter, rein und unvermischt einiger Menschenlehre fürtragen —, und also daselbig sammt christl. Religion, auch Zeremonien demselben gemäß pflanzen und anrichten mögen, welche sie auch mit Befolgung und notdürftiger Unterhaltung versehen sollen —.

4. Und dieweil die von Schwäbisch Gmünd uns durch ihre Weigerung zu allerlei, das sonst verblieben wäre, verurfacht und sonderlich daß wir uns ezliche Tage mit unserem Kriegsvolk haben aufhalten und sie beschießen lassen müssen, darauf uns — nit ein geringer Unkosten gelaufen und dermaßen Urfach geben, daß wir wohl Fug gehabt sie an Leib und Gut zu strafen — so haben wir aus sondern Gnaden und unterthänige Vorbitt, so ihrethalben geschehen, den Mittel- und gelinden Weg gebraucht, also daß sie uns eine Summa Geldes alsbald entricht und bezahlt haben, und sagen sie derselben hiemit quitt ledig und los.“
5. Zufage im Namen des ganzen Bundes, „die Stadt bei ihren Privilegien, Freiheiten, Statuten, Gerechtigkeiten und Herkommen, soviel sie deren löblich hergebracht und nicht wider Gottes Wort und erbare Sitten seien, bleiben zu lassen, sie dawider nicht zu beschweren und zu bedrängen, sondern sie dabei und bei ihrer — Pflicht, dazu bei Gottes Wort und christlicher Religion, so oft es die Notdurft sein werde, zu schützen und zu verteidigen.“
6. Bescheinigung über den Empfang des diesem Schonebrief (vergl. Anm. 42) entsprechenden Reversbriefs derer von Gmünd, „damit der Nichthaltung halben ihres Teils desto weniger Mangel sein möge.“

„Des zu steter, fester, unverbrüchlicher Haltung haben wir diesen Schonebrief denen von Schwäbisch Gmünd zustellen lassen.“

Geschehen in unserem Lager Neckarfulm, Donnerstag d. 2. Dez. 1546.

Dieses Schreiben erwähnt die Plünderung und die Erpressungen der zurückgebliebenen Heffen nicht, und dies ist mit dem Bericht des Bürgermeisters wohl in Einklang zu bringen, der dieselben ja eben den Heffen ausdrücklich zur Last legt. Diese Behandlung der Stadt und ihrer Bürger lag schwerlich in der Absicht der Fürsten und erklärt sich einigermaßen, wenn wir die naheliegende Frage beantworten:

Wo war der Landgraf? Wir haben das Wahrscheinlichste schon oben A. 8 angegeben. Schon in Heidenheim hatte der Landgraf mit einem Teil des Heeres sich getrennt und den Weg über Donzdorf eingeschlagen. Seine zeitweilige Entfernung vom Hauptheere wurde bald bei den Kaiserlichen bekannt und die verschiedenen Variationen, in welchen die Nachricht unliefe, zeugen von dem Aufsehen, das sie machte. Schon am 25. Nov. (Vigl. van Zw. S. 174) wollte man wissen: Landgravium cum 6 equis, Kleppers, abiisse, ducem Saxoniae cum viginti. Auch Gryn, bayerischer Rat und Gesandter beim Kaiser (s. ebenda A. 66) teilte dem Herzog Alba mit, daß am 26. der Landgraf mit 7 Kleppern weggeritten, aber derselbe sei nur zum Herzog von Württemberg geeilt. Man machte also daraus zum Teil eine Entfernung beider Fürsten vom Heere. Dagegen stimmt mit der von uns angenommenen Darstellung die bei Vigl. v. Zw., Nachtrag S. 254: der Landgraf ritt mit 200 Pferden zu Herzog Ulrich nach Stuttgart, den er krank antraf; des andern Tages von da mit 8 Kleppern der Bergstraße zu und nach Frankfurt.

Gegen die Darstellung einiger Berichte (Vigl. van Z. S. 175 zum 27. Nov. <sup>1)</sup>)

<sup>1)</sup> Wie sollen wir die Notiz des Viglius zum 27. Nov.: Geminda ab lantravio coacta de incendio componere. Expectavit tamen bombardas, verstehen? Ich übersetze: Gmünd ist vom Landgrafen gezwungen worden, wegen (einer angedrohten) Niederbrennung sich zu vertragen (d. h. auf dessen Zumutungen einzugehen). Da die Einnahme unter dem Datum des vorigen Tages schon berichtet ist, so scheinen hier die in der „Beschreibung etc.“ berichteten nachfolgen-

sowie im gleichen Werke A. 50 der Fuggerische Agent Kurz), als sei der Landgraf selber vor Gmünd erschienen, habe es erobert u. s. w., spricht also außer dem Still-schweigen in dem Gmünder Bericht die Mehrzahl der Zeugen. Und seine Abwesenheit vorausgesetzt, wird es ja nur um so erklärlicher, daß die Ausschreitungen den Hessen zur Last fallen.

Muß man sich bei einer im Rückzug befindlichen Armee auf Lockerung der Mannszucht überhaupt gefaßt machen, so war nun eben der hessische Teil von seinem Haupt verlassen und es mag doch wahr sein, was der genannte Agent anderswo (Vigl. Anm. 74.) berichtet: Die Hessischen haben Gmünd geplündert — — der Landgraf entschuldigt sich, es sei ohne seinen Willen geschehen.

Aber wo blieb der Kaiser? Schon am 27. Nov. schreibt Gryn (Vigl. van Z. Anm. zum 27. Nov.) die von Gmünd haben die Feind in die Stadt nicht einlassen wollen, sondern der Kaif. Majestät um Rettung geschrieben (es waren also nicht alle Boten aufgehoben worden). Warum kam der Kaiser nicht gleich zu Hilfe oder ermutigte die Bürgerschaft zum Ausharren durch eine Ankündigung baldigen Entsatzes?

Der Kaiser hatte noch nähere Aufgaben zu lösen, wenn er nicht aus der Rolle des vorsichtigen Beobachters fallen wollte, dem vielleicht weniger daran lag, den entscheidenden Schlag bald zu führen, als sich vorher mit seinem Verbündeten im Norden zu vereinigen. Zunächst aber lag ihm das noch immer schmalkaldisch gesinnte Nördlingen im Wege, das sich am 27. erst ergab und das er nicht als Feind im Rücken haben mochte. Aber auch dann — am 28. Nov. — beschloß der Kriegsrat gegen den Rat Gryns, der auf Verfolgung und Vernichtung der Schmalkaldischen drang, einen Zug ins Fränkische, wo die Hessen Würzburg bedrohten und sich wieder mit Geld und Proviant versehen konnten<sup>1)</sup>.

Vor Gmünd hatten Sachsen und Hessen sich getrennt; während erstere nach Schorndorf, Marbach, Heilbronn gezogen waren und weiter in der Richtung auf das Bistum Mainz vorrückten, waren die Landgräflichen in der That über Gaildorf und das Hällische Gebiet gegen Rothenburg gezogen. Am 3. Dez. waren sie aber in Neuenstadt. Daß nun also ihr Zug westwärts und dann nordwärts (Miltenberg, Aschaffenburg, Frankfurt) ging, konnte der Kaiser seinem zeitigen Dazwischentreten (Dinkelsbühl am 29. Nov. Rothenburg am 3. Dez.) zuschreiben (Vigl. v. Zw. Brief des Kurf. aus Ladenburg, 7. Dez. und A. v. Druffel, Briefe und Akten zur Gesch. des XVI. Jahrhs. Bd. I. S. 28—29. Brief des Kaisers dd. Rothenburg 4. Dez. 1546: der Kaiser könne der schlechten Wege halber dem Feinde nicht folgen — aber es seien doch die Brandschatzungen im Fränkischen gehindert, sowie der nächste Weg nach Sachsen; der Feind müsse über Frankfurt ziehen, zum großen Mißbehagen der Truppen, die vielfach defertieren).

Erst am 12. Dez., nachdem der Kurfürst schon in Frankfurt eingezogen war (11. Dez.), entschloß man sich, den größeren Teil des Heeres gegen Württemberg

den Erpressungen der Hessen zu einer zweiten Vergewaltigung durch den Landgrafen aufgebauscht und mit den Farben, die der Brand von Gotteszell darbot, ausgemalt zu sein. Die Beförderung der Geschütze verursachte den Schmalkaldischen Mühe und Aufenthalt. Der Aufenthalt der Sachsen um Neckarfulm bis zum 3. Dez. wird in einem Schreiben des Hans Landshad v. Steinach Junker den 3. Dez. Vigl. S. 223 damit begründet: „Konnten ihr Geschütz nicht nacher bringen, darauf sie warten.“ Ein Teil mußte in Schorndorf unter württemberg. Schutz belassen und später an den Kaiser ausgeliefert werden. Vigl. S. 247.

<sup>1)</sup> Vgl. v. Zwisch. S. 208, sowie den Brief des Kurf. aus Ladenburg vom 7. Dez., „weil er die Absicht auf Würzburg und Bamberg zu ziehen nicht habe ausführen können, da ihm die Feinde vorzogen, habe er seinen jetzigen Weg einschlagen müssen“.

rücken zu lassen, während der Kaiser selbst, damals von der Gicht heftig geplagt, bis zum 15. Dez. in Rothenburg blieb. Immerhin ist man versucht, das lange Ausbleiben der kaiserlichen Hilfe, das nach dem Ausgeführten wohl erklärlich, aber doch auffallend ist, besonders nachdem nur noch 2 Fähnlein Feinde in der hilflosen Stadt waren, so zu deuten, daß der Kaiser der Stadt das den Schmalkaldischen während des Krieges gemachte Anlehen nachtrug.

Der Erwähnung wert ist ein Schreiben von Bürgermeister und Rat zu Gmünd an Bürgermeister und Rat zu Nürnberg vom 11. Dez., also in den Tagen, wo die Entfernung der 2 Fähnlein die dringendste Sorge des Rats bildete (Fasc. Act. N. 19). Unter Berufung auf ihre den Schmalkaldischen gegenüber eingegangene Verpflichtung, vom Papsttum und abgöttischen Zeremonien u. s. w. abzustehen und die wahre christliche Religion gemäß der A. C. anzunehmen, und unter wörtlicher Anführung von Abf. 3 des oben mitgeteilten Schonbriefs, schreiben die Gmünder: „Dieweil nun wir in dem gehorfollich zu erzeigen uns schuldig erkennen und dann wir zu solchem gelehrter Leut notdürftig, ist an E. F. W. unser fleißig und freundlich Bitt, sie wollen uns ein oder zwei ihrer Prädikanten zuschicken, mit dem Befehl, neben uns unsere Kirch helfen ordnen und reformieren, auch daß die eine kleine Zeit unserem Volk mit Predigen, wie das alles der A. C. nach sein soll, vor seien, bis wir uns mit Prädikanten fürsehen — damit wir dafür nicht angesehen werden, die angezogene Pflicht in Vergeß gestellt zu haben.“

Hat ein Wiederaufleben der unterdrückten evangelischen Richtung, die man zum Schweigen bringen mußte, um die lästige Einquartierung los zu werden, oder eine Mahnung von seiten der Schmalkaldischen zu diesem Schritt geführt? Wir haben darüber keine Nachricht. Bezeichnend ist das Schweigen hierüber in Rauchbeins Bericht.

Acht Tage später, erst nachdem Gmünd von den 2 Fähnlein schmalkaldischer Befatzung befreit und dies im kaiserlichen Hauptquartier bekannt war (Vigl. v. Zw. S. 214), wurde daran gedacht, sich Gmünds anzunehmen, d. h. durch eine Huldigung für den Kaiser sein Verhältnis zu den Schmalkaldischen formell zu lösen.

Der Bericht Rauchbeins hat folgende Fortsetzung:

## II. Gmünd huldigt dem Kaiser aufs neue.

Die Kais. Majestät hat von Hall aus verordnet Ihren Truchfessen Herrn Niklas von Conritt als I. M. Kommissarius mit gnädigstem Schreiben und mündlichen Befehlen E.E. Rat und Gemein der Stadt Gmünd. Und wie die Knecht, so von den Schmalkaldischen hereingelegt sein worden, am 14. Dez. hinweg aus der Stadt sind zogen, ist der Kais. Kommissarius am 18. Tag<sup>1)</sup> eingeritten und für E.E. Rat begehrt; das dann bewilligt und geschehen; der hat nun eine Relation gethan seines habenden Befehls, so er von K. M. an E.E. Rat gehabt hat. Und dieweil solcher Befehl auch E.E. Rat und Gemein betreffe, auch weil es spät und Abend war, hat man dem Kommissär den Bescheid gegeben, daß man auf morgen zu früher Tageszeit E.E. Rat und eine Gemein zusammenberufen und solches einer Gemein fürhalten werde — nachfolgendes was sich E.E. Rat und Gemein miteinander vereinigen, werd man ihm wieder in die Herberg zu wissen thun.

Am 19. Dez. als es morgens Tag war, ist E.E. Rat und ganze Gemein berufen worden und auf das Rathaus zusammenkommen; also hat der Bürgermeister Hans

<sup>1)</sup> Fol. H. 114, 611, und Chr. C. a) haben den 15., aber nicht nur alle ändern, sondern das auch hier für den folgenden Tag gebrauchte Datum der 19. zeugen für das oben gewählte Datum.



Rauchbein aus Befehl eines E. Rats einer Gemein fürgehalten allen Befehl fchriftlich und mündlich, fo der K. Majeftät Kommiffär angezeigt, ungefähr nachfolgender Meinung:

Demnach die K. Majeftät in Bericht und Erfahrung wäre kommen des Überzugs und Vergewaltigung, fo der Stadt G. von Sachfen und Hefen als Ihrer Maj. Feinden gefchehen, trüge I. M. ein gnädiges Mittheiden; fo follt doch E.E. Rat und Gemein folches nit nach dem Schwerften zu Herzen führen. — — Aber dazu wär I. M. gnädigt Begehrt, dieweil die Stadt G. mit Gelübden und Eiden von den Sachfen und H. wäre ungefährlich mit Gewalt beleidigt worden, daß der Kommiffär aus Befehl und Macht K. Maj. folches Eids E.E. Rat und Gemeind foll abfolvieren, und entledigen —; auch aller Verfchrieben, fo man fich gegeneinander verbunden und verpflichtet habe, folle alles kaffiert, tot und abe fein und fo man ihnen etlich Geld hätt müffen — geben und daselbig noch nit oder zum Teil gereicht — wäre, damit gar still stehn. Und nach diefem auch dem K. Kommiffär an Statt und Namen I. K. M. wieder Huldigung thun. Und wie die chriftlichen alten Ceremonien von alters je und allwege wären gehalten worden, in diefer Stadt daran nichts ändern und fo etwas durch die Sachfen und H. geändert wäre worden, — das doch nit gefchehen, keine Änderung überall — — follt man es wie vormals nach chriftlichen Gebräuchen und der kathol. Kirchen nach, wiederum halten. Wie (al. „wo“) man folches gnädigte Begehren würde weigern anzunehmen —, könnte mäniglich erachten, daß I. M. müßte andere Weg fürnehmen, die einer Stadt zu fchwer möchten werden, das er dann gemeiner Stadt im beften nit raten wolle.

Als nun eine ganze Gemein hat gehört K. M. Schreiben und Begehrt, hat ihnen der Bürgermeifter daroben angezeigt, wie daß E.E. Rat wider folche Schreiben und Begehren gar nicht würde fein, fondern fich wiederum in Schutz und Schirm und Befehl Kaif. Maj. ergeben und — — Huldigung thun und fchwören; und fofern ein Gemein auch folches wolle annehmen und fchwören — ein jeder, der dafür fei, der möge eine Hand aufstrecken — —. Solches — hat der Gemein ganz wohl gefallen und jedermann einhellig bewilligt zu fchwören und mit ganzen Freuden eine Hand aufgehbt. Also hat E.E. Rat etliche verordnet, die find zu der K. M. Gefandten in die Herberg gangen und an ihn begehrt, zu E.E. Rat und einer Gemein auf das Rathaus kommen, welches von Stund an ift gefchehen —. In dem ift K. M. gnädigt Schreiben einer Gemein auch verlesen worden, nachfolgends hat der K. Kommiffarius — — allen K. Befehl fürgetragen und mit aller gebührlicher Reverenz anzeigt und ift doch endlich die Subftanz und Meinung gewefen wie oben einer Gemeind von dem Bürgermeifter ift angezeigt worden. (Darauf) — — hat E.E. Rat und Gemeind bewilligt, innamen und anftatt K. M. zu hulden und fchwören. Auf folches Willigen — hat K. M. Kommiffär E.E. Rat und Gemein ihres gezwungenen Eides, fo man dem Herzog Hans von Sachfen und dem von Hefen gethan hat, in statt und namen K. M. abfolviert und ledig gezählt, auch aller Gelübde und Verfchreibung, daß diefelbigen kaffiert, nichtig und kraftlos fein follten. Also hat der K. Kommiffarius einen gemeinen Eid, wie man allweg einem jeden Kaifer gefchworen hat, in eigner Perfon vorgelesen, denfelbigen E.E. Rat und Gemein geben, den hat E.E. Rat und Gemein mit fröhlichem Herzen gefchworen<sup>1)</sup>.

Nach folchem hat fich der Herr Kommiffär erboten, dieweil er bei dem E. Rat und einer Gemeind — also einen guten und geneigten Willen für' und befind —, auch gar kein' Unwillen, wie dann K. M. allweg gnädigt befunden, woll er fich folches gegen Ihre K. M. berühmen, ungezweifelt, I. K. M. werde folche Gehorfame gnädigt

<sup>1)</sup> Dek. Debler: da ward nicht ein einziger gefunden, der hierin eine Abneigung zeigte.

erkennen und eingedenk sein. Es soll auch E. E. Rat und Gemein nit zweifeln an dem gnädigsten Vertrösten und Erbietern! (Es solle), wo es immer möglich und Ihrer K. M. förderlich sein werde, solchen Ueberzugs, erlittenen Kostens und Schadens Abtrag gethan werden<sup>1)</sup>.

Nach solchem als der Herr Kommissär allen K. Befehl verricht hat, ist er am 20. Dez. hinweggeritten und zu Hall Kaif. Majestät gefunden.

Auch dieser Abschnitt schließt bei Fol. 611 und 114 mit einer Anerkennung der göttlichen Bewahrung der Stadt und der Anwünschung von Segen und Frieden über den Kaifer und die Bürgererschaft — ähnlich wie der 1. Abschnitt.

### III. Hernach folgt begriffen, wie es nach der Einnehmung und Überzug der Stadt weiter — ergangen ist.

„Nachdem als Kaif. Majestät die schmalkaldischen bundesverwandten Städte und Stände wieder zu Gnaden uffgenommen und Ihre Majestät etlich Städten eine genannte Summa Geld ufferlegt, denen zu Gmünd zu Ergötzlichkeit ihres Überzugs und unbilligen erlittenen Kostens und Schadens, ihnen solches von K. M. Kommissarius ist angezeigt und befohlen denen von Gmünd zu überantworten. Wie nun sich solches verzogen, hat Ein E. Rat den Städten, so solches Geld ufferlegt ist, durch ihre Diener freundlich in Schreiben lassen erfuchen; aber solches freundlichen Erfuchens und uff des Kommissarii Befehl ist doch gar schlechter Bescheid worden. Allein die Stadt Reutlingen hats erlegt und Heilbronn. Dieweil dann der Stadt von K. Maj. solches Geld zur Ergötzlichkeit ihres erlittenen Schadens allergnädigst zugeordnet, auch weil gemeine Stadt uff erzählte Handlungen des Überzugs halber in gar großen Abfall ist kommen, haben Eines E. Rats Gefandte zu Augsburg aus gedrängter Not ein K. Mandat ausbracht an eine jede Stadt, die sich gewidert, solches auferlegte Geld zu erlegen.

Folgt das K. Mandat, wie die Städte mandiert sein worden, die Summe Gelds der Stadt Gmünd zu überantworten<sup>2)</sup>:

„Wir Karl der fünft, von Gottes Gnaden Römischer Kaifer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien (folgt eine Reihe von Titeln) — entbieten unfern und des Reichs lieben Getreuen Bürgermeister und Rat der Stadt Memmingen Unser Gnad und alles Guts.

Liebe Getreue! als Wir verruckter Zeit in Ansehung der schmalkaldischen Bundesverwandten Städte und Stände, zu Kehrung und Abtrag eines Teils des hohen verderblichen Schadens, so unfere und des Reichs Stadt Gmünd in nächster davor geübter Kriegsübung von dem schmalkaldischen Kriegsvolk unversehner, unerwarteter Sache mit thätlichen Kriegsvolk<sup>3)</sup> Überfallung, Einnehmung, Brandschatzung, Plündern und Vergewaltigung der Stadt und gefänglicher Annehmung und Wegschleifung etlicher anfehnlicher Bürgerspersonen und in anderm Weg begegnet und zugefügt worden, allen obberührten — Städten dieser Landsart eine benannte Summe Gelds denen von Gmünd zu bezahlen auferlegt und derothalben bei denselben Städten um Erlangung derselben Summe durch unfern Kommissär handeln — lassen und dann Ihr und ge-

<sup>1)</sup> Kurz erzählt und bemerkt hiezu (v. Druffel A. 50) am 23. Dez.: „Kaif. Maj. sein ihnen fast geneigt und werden ihnen wieder Ergetzlichkeit thun. Das werden zahlen müssen, die es nie genossen haben“.

<sup>2)</sup> zunächst das Mandat an die Stadt Memmingen.

<sup>3)</sup> Fol. H. 611 hat: tägliche Kriegsvolk; urspr. aber korrigiert auch Chr. C. a); ebenso Schelleber. Dek. Debler: thätlichen Kriegsgewalt. Die übrigen undeutlich (viell. thätlicher Kriegsnot?)

meine Stadt Memmingen in folcher Anlag für euren gebührenden Teil auf 600 fl Rh. (in Münz jeden Gulden zu 15 Batzen zu rechnen) angeschlagen seid. Demnach empfehlen Wir euch von K. Maj. Macht bei Vermeidung Unser und des Reichs schweren Ungnad und Straf ernstlich mit diesem Brief gebietend, und wollen daß Ihr solchen euren ufferlegten gebührenden Teil gemeldten Abtragsgelds Bürgermeister und Rat zu Gmünd oder euren Befehlshabern, (= Bevollmächtigten) an derselben Statt ohn allen Abgang und Wegerung, Ausred oder Verzug fürderlich zu einem guten Begnügen bezahlet —. Und euch deß nit versperrt noch herein Ungehorsam erfuchet<sup>1)</sup>, damit nicht vonnöten werde, in ander Weg — — pfegliches Einsehens zu haben, damit dennoch denen von Gmünd zu Erstattung und Kehrung ihres unbillig zugefügten erlittenen Schadens, Vergewaltigung und Beleidigung uff euch und andern, so der Sache verwandt gewesen, verholfen werde. Das meinen Wir ernstlich.

Gegeben Augsburg, den 1. Dez. 1547.“

— So lauteten die sämtlichen an die Städte gerichteten Mandate, und nur die Namen der Städte und die Geldsummen waren verschieden.

Es waren die Städte: Augsburg, Ulm, Nördlingen, Dinkelsbühl, Schwäbisch Hall, Heilbronn, Eßlingen, Reutlingen, Giengen, Bopfingen, Lindau, Kempten, Isny, Ravensburg, Memmingen und Biberach, welche zwischen 300 fl. (Bopfingen, Lindau und Giengen) und 2000 fl. (Augsburg), 1500 fl. (Ulm und Hall) zu erlegen hatten. Daß auch Frankfurt darunter gewesen sei, wie z. B. Wolleb es aufgezählt, ist unwahrscheinlich — schon Dekan Debler hat es bezweifelt. Auch herrscht über die Beträge keine Übereinstimmung unter den Quellen; der Gesamtbetrag wird angegeben auf 14500 (v. Stälin in Fol. hist. 114) 13500, 13000 (Chr. C. a u. ursp. b), 12500 fl. (Chr. C. b nach einer Korrektur, sowie Fol. h. 611). —

„Wie nun einem Er. Rat — die ausgebrachten Mandate zukommen sein, haben sie solche alsbald durch ihre verordneten Diener den Städten — überandt, gleichwohl guter Hoffnung, dagegen das ufferlegt Geld zu empfangen. Als sie aber die Mandata haben angenommen — (wollte) gemeinlich eine wie die andere in Schriften vor Kaif. M. sie mit aller gebührenden Reverenz — empfangen, daselb verlesen (haben) — doch kein Geld herausser gewollt, sondern sich dermaßen exkufieren und ihrer Kaif. M. entschuldigen wollen, ob sie wider K. M. keineswegs nie gehandelt hätten.“

„Wie nun solches aber ein Zeitlang nach den überschickten Mandaten beruhet und E.E. Rat stillgestanden ist, und sich die Städt vielleicht Kaif. M. möchten anzeigen und sie durcheinander erfahren (= erkundigt) haben, wes sie sich — mit einander halten sollen; möcht doch ihnen bei K. Maj. wohl kurzer Bescheid geben worden sein.

Und als sie wieder von Einem E. Rat erfucht sind worden, sind sie — — einhellig worden — und ein Stadt nach der andern das auferlegt Geld gereicht.

Allein ausgenommen die Stadt Nördlingen, die haben vermeint gar unschuldig zu sein, folcher Summa etwas zu erlegen, auch gebeten, ein Weil still zu stehen (bis) Ein E. R. (von Nördlingen) Kaiferlicher M. ihr Entschuldigung mögen darthun. Darauf E.E. Rat von G. ihnen nicht abgeschlagen noch bewilligt hat, aber nichts destoweniger bei K. Maj. wiederum angehalten — um ein Mandat. Doch dagegen haben die von Nördlingen mit Darthun ihrer Entschuldigung auch nicht gezeitert. Aber wie dem allem —, ist doch Kaif. Maj. gnädigst geneigt gewesen und Einem E. Rat wiederum ein Mandat an die von N. gnädigst bewilliget.“

<sup>1)</sup> so Fol. H. 114, auch Wolleb. Chr. C. a) b): erspüret scheinend; Fol. h. 611 und Dek. Debl. haben: ungehorsam erscheinet; so schon Scheffeleber.

Daselbe lautet in der Hauptsache:

Wir Karl V. u. f. w. entbieten — alles Guts. Liebe Getreue! Als ihr Uns verwichenen Tagen auf Unser Mandat, so Wir hie von wegen Unser und des Reichs Stadt Gmünd an euch ausgehen lassen, — eure Entschuldigung in Schriften angezeigt und darinnen etliche vermeinte Ursachen, warum ihr solcher Bezahlung billig enthebt bleiben sollen, angezeigt, und Wir aber solch eure Entschuldigung nicht für genugsam anzunehmen wissen. Darnach gebieten Wir euch abermalen hiemit ernstlich und wollen, daß ihr unangesehen eurer fürgewendten Ausrede denen von Gmünd die obberührte euch auferlegte Tax — gänzlich und unverzüglich bezahlen und hierin ferner nicht säumig noch verzüglich erscheinen, als lieb euch sei Unsere und des Reichs Ungnade und Straf zu vermeiden. Das meinen Wir ernstlich.

Geben Augsburg d. 25. Mai 1548.

Carolus.

Dieses Mandat wurde an die Herren von Nördlingen abgefendet und wird seine Wirkung nicht verfehlt haben.

So empfing Gmünd für die erlittene Beraubung wirklich eine klingende Entschädigung. War so überhaupt seine Stellung eine einigermaßen bevorzugte, so lange der Kaiser in Deutschland die Oberhand behielt, so waren die Früchte, die ihm aus diesem Verhältnis erwachsen, nicht durchgängig solche, zu welchen man der Stadt Glück wünschen konnte. Die Warnung, welche der Rat von Augsburg dem von Gmünd entgegenhielt, als dieser auf Erlegung der Entschädigungssumme drang: die Gmünder sollten gegenüber dieser „Ergetzlichkeit“ die Freundschaft der Städte nicht gering achten, erscheint nachträglich besserer Beachtung wert, als die sie damals bei den Gmündern fand, wenn wir später lesen, daß Gmünd die starke Brandschatzung durch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg im Jahr 1552 hauptsächlich dem Übelwollen der um Gmünds willen mit Strafgeldern belegten Städte verdankte.

Das 1546 Geschehene hatte dem Einfluß und Ansehen des Bürgermeisters Hans Rauchbein keinen Eintrag gethan, 1548 wurde er wieder Bürgermeister, ebenso 1550, ja die Verfassungsänderung von 1552 sicherte ihm diese Würde für seine ganze übrige Lebenszeit.

Über die Zustände in der Stadt von dem schmalkaldischen Einfall bis zu den eben berührten Ereignissen fehlen uns weitere Nachrichten.

Zu den Quellenangaben oben Seite 2 ist berichtend nachzutragen, daß die Chroniken 3 und 4 Hr. Kommerzienrat Jul. Erhard in Gmünd, der so verdiente wie lebenswürdige Sammler von Gewerbe-, Kunst-, Kultur- und Litteratur-Altertümern seiner Vaterstadt, erworben hat, wie er auch die unter 3a erwähnte Schei- oder Schinlebersche Chronik besitzt.

### Aus dem Protokoll der achten Beratung des Redaktions-Ausschusses.

Ulm, 24. Juni 1886.

1. Nach einer Mitteilung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens werden die Bezirkskorrespondenten für das Landeskonfervatorium und die Staatsammlung vaterländischer Altertümer zur Einsendung der in der Bezirkspresse erscheinenden landesgeschichtlichen Aufsätze an das Landeskonfervatorium, das seinerseits von dem Einlauf derselben das statistische Landesamt in Kenntnis setzen wird, veranlaßt werden.

2. Nachdem die verbündeten Vereine die Herausgabe der württembergischen Geschichtsquellen in den Vierteljahrsheften gutgeheißen, soll im Jahrgang 1887 mit der Herausgabe des Codex Hirsaugiensis durch Dr. Schneider der Anfang gemacht werden.

# Verein

für

## Kunft und Altertum in Ulm und Oberschwaben.

### Aus der Geschichte eines ulmischen Dorfes.

#### Burg Berolfftat mit Umgebung.

(Schluß.)

Erwähnenswert ist noch die Bernstädter Kirchweihe. Meines Wissens hat sonst kein Ulmischer Ort eine eigentliche örtliche Kirchweihe. Die „Bernstädter Kirchweihe“ aber hat auch jetzt noch, nachdem sie von ihrem rechtmäßigen Tag im September auf den allgemeinen Landeskirchweihtag, den 3. Sonntag des Oktober, verlegt worden ist, einen Namen in der Gegend und lockt Jung und Alt zu allerlei Kurzweil und Volksbelustigung herbei. Damit hat die heidnische Herbstfeier unserer Vorfahren über ein Jahrtausend hinüber, in milderer Form den Zeitfitten sich anbequemend, bis auf uns sich gerettet, Tanz und Spiel hat nicht aufgehört. Über den Kohlen, Knochen und Scherben der Vergangenheit jauchzt und lacht die Gegenwart.

An sonstigen Erinnerungen aus der alten Zeit fehlt es in der Nähe von Bernstadt nicht. Bekannt sind die Grabhügel in dem Wald Schloßholz, östlich neben der Beimerstetten-Breitinger Straße, und in dem Gurgelhau nahe der Ruine Westerstetten. Auch auf der Höhe des nur etwa 300 m von der Burg Berolfftat entfernten Waldes „Berg“, welchen jener Heinrich v. Berolfftat 1432 an die Herrschaft Ulm verkaufte (jetzt k. württ. Staatswald), kann man ein Dutzend solcher Hügel zählen, zum Teil noch deutlich erkennbar, teilweise ziemlich eingeebnet. Daß in der Nähe des erwähnten Schloßholzes eine Burg gestanden, auf welcher nach Dieterichs handschriftlicher Angabe einer der Herren v. Berolfftat gesessen, kann ich nicht wohl bezweifeln, da die jetzt Lebenden noch den Graben gesehen haben wollen, welcher neuerdings, weil der Platz in Ackerfeld verwandelt ist, ausgefüllt worden sei, und da ein Fußsteig von dort zur Lambertskirche geführt habe, welcher „der Kirchsteig“ hieß.

Befonderes Interesse verdient das eine halbe Stunde östlich von Bernstadt zwischen Raufenbart und Osterstetten ganz in der Nähe des letzteren Orts gelegene kleine Wäldchen „Löhle“. Durch dieses Wäldchen ziehen sich von S. nach N. einander parallel in einem Abstand von 60 m 2 Dämme, je etwa 1 m hoch und 1 m breit, der östliche 98 m, der westliche 86 m lang. Je in der Mitte und am nördlichen Ende des östlichen Dammes, von demselben je 8 m entfernt, ist ein etwa 2 m hoher, in der Mitte vertiefter Hügel, quadratisch geformt mit 8–10 m Seitenlänge. Dieser östliche Damm stieß noch vor wenigen Jahrzehnten an seinem nördlichen Ende auf einen nassen Graben, welcher westwärts zu einem vielleicht 25 m breiten Sumpf sich erweiterte. Wegen des Anschlusses an diesen Sumpf ist der westliche Damm entsprechend kürzer. Er endigt sich gegen N. in einen viereckigen Hügel, den beiden vorigen ähnlich, aber mit nur 4 bis 5 m im Quadrat.

Wären die nördlichen Endpunkte der beiden Dämme oder die dort befindlichen Hügel durch eine dammartige Erhöhung mit einander verbunden, was ich

nicht genau feststellen konnte, so wäre diese jedenfalls so flach, daß als eigentlicher Abschluß gegen N. der Sumpf erscheint. — Eine Verbindungslinie der beiden südlichen Endpunkte würde mit den Dämmen in rechtem Winkel zusammentreffen. Auf dieser Seite aber ist der sonst umschlossene Raum offen gelassen. Indessen liegen zwischen diesen beiden Endpunkten wieder 2 viereckige Hügel, dem kleineren, in der nordwestlichen Ecke befindlichen an Größe und Gestalt ziemlich gleichkommend. Der Abstand des ersten von dem westlichen Damm ist 13 m, der Abstand des zweiten von dem ersten wieder 13 m, der Abstand des zweiten von dem östlichen Damm dagegen 26 m. Etwa 15 m hinter diesen beiden Hügeln glaubt man auf eine Länge von etwa 20 m noch die Spur eines Dammes zu erkennen, welcher rechtwinklig auf die beiden andern Dämme gerichtet wäre, ohne mit einem derselben zusammenzutreffen. Für die völlige Genauigkeit der Maße kann ich nicht einstehen, weil ich nur mit Schnur und Schritt gemessen habe, und weil das niedrige Gehölz die Aufnahme erschwerte.

Um was handelt es sich nun hier? An Hügelgräber ist bei der viereckigen Form der Hügel schwerlich zu denken. Die Dämme könnten aus neuerer Zeit stammen. Demjenigen Aufwurf aber, mit welchem Waldungen umgrenzt zu werden pflegen, sehen sie nicht ähnlich; sie liegen ganz auf ebenem Boden, haben keinen nebenherlaufenden Graben, bilden auch nicht die Grenze des Waldes, sondern laufen durch denselben. Auch stehen die Hügel und Dämme in einem deutlichen Zusammenhang miteinander wie aus der ganzen Anlage zu erkennen ist.

Ist das ganze eine alte Festungsanlage und sind die Hügel Reste von Türmen? Oder haben wir hier noch die Umfriedigung eines alten Ostarahaines, welchem Osterfetten seinen Namen verdanken mag? Die Thalenkung, welche westlich von diesem Platze unter dem Löhle und Raufenbart sich nach dem Lonethal hinunterzieht, heißt, namentlich in der Nähe des Löhle, „das Osterthal“.

Obige Fragen könnten vielleicht durch fachverständige Nachgrabung ihre Beantwortung finden. Am Löhle hat man eine herrliche Fernsicht nach O. und W. und das kleine Wäldchen, in geringem Abstand dem Englaghäri vorliegend und die Weiler Stuppelau und Osterfetten überragend, fällt von weither ins Auge.

Von der Anwesenheit der Römer in dieser Gegend zeugt der in einer Länge von etwa 100 m auf dem „Butzen“ in der Nähe der Zigeunerfäule noch vorhandene mit Wald überwachsene Straßendamm. Die jetzt Lebenden wissen davon, daß derselbe sich vormals bis zur Einmündung in die jetzt von Bernstadt nach Westerfetten führende Straße, „die Heerstraße“ genannt, fortgesetzt habe. Es war der alte römische Verkehrsweg zwischen Westerfetten und Bernstadt, dessen Fortsetzung am Löhle vorüber nach Langenau führen mochte. Ob die Baureste im Löhle zu dieser Straße in Beziehung stehen, lasse ich dahingestellt. Daß die Burg Berolfftat in der Nachbarschaft dieser Straße auf den Grundmauern eines alten römischen Schutzwerks für die Straße könnte erbaut worden sein, ist denkbar, aber vorerst durch nichts erwiesen.

In der Nähe des erwähnten römischen Straßenrestes auf dem „Butzen“, am Rand des Waldes „Gerthalde“ läuft ein Graben, breit 3 m, tief 2 m, lang 100 m, mit einer begleitenden Mauer aus unbehauenen Kalksteinen, jetzt noch etwa 1 m hoch. Dieses eigentümliche Bauwerk hört gegen O. auf, wo der Berg steiler nach dem Lonethal hinabfällt. Gegen W. reicht die Mauer über das Ende des Grabens hinaus mit einer Rundung, welche wie das Bruchstück eines runden Turmes aussieht. Zweifelhafte ist mir, ob diese Anlage mit der Römerstraße in Beziehung stehe, oder ob sie vielleicht als der Butzen („Burgstall“, „Burzel“?) sei angesehen worden, von welchem der Platz mit Umgebung seinen Namen erhielt. Unrecht aber haben die Stimmen aus dem Volke, welche den Graben für einen echten „Saugraben“ oder „Schweins-

graben“ erklären, und mit den großen Jagden zu Anfang dieses Jahrhunderts in Verbindung bringen; denn im Dorfbuch finde ich im Jahr 1651 eben diesen Graben als altbekannte Ackergränze und im Jahr 1607 das „holtz die gärtthalden genannt“, was nach Buck eine eingegartete, eingefriedigte Halde bedeuten muß. Namen und Graben stammt also unbedingt aus alter Zeit.

Von der Gerthalde westlich, durch das schmale Wolfsthal davon getrennt, ist der Staatswald „Berg“ mit einer in das Wolfsthal vorspringenden schroffen Felsenzacke. Diese, breit genug, daß eine kleine Burg darauf gestanden haben könnte, ist durch einen 2—3 m breiten und ebenso tiefen Graben von dem übrigen Berg abgeschnitten. Sonst weist nichts an diesem Ort auf eine frühere Burg hin. Der Platz könnte vielleicht durch Graben und Verhau zu einem sicheren Bergungsort in Kriegszeiten, als was er nachweisbar noch im Jahr 1704 gedient hat, hergerichtet worden sein. Es scheint, wir haben hier im kleinen daselbe, was die bekannten Ringburgen in weit größeren Verhältnissen bieten. War der Feind durch die an dem schroff abfallenden Rande des Berges hinabgestürzten Steinmassen nicht mehr niederzuschmettern und in offenem Kampfe Mann gegen Mann nicht mehr aufzuhalten, so zog man sich hinter den Graben zurück, von wo den Ortskundigen im äußersten Notfall noch ein Entkommen über die Felsen hinunter möglich war. Hier deckten die Tapfern mit ihrem Leibe die Flucht der Schwachen.

Keinen solchen Bergungsort, sondern nur eine wunderliche Burgruine bilden die wirren Steintrümmer und Gräben auf dem schmalen, langen, ins Lonethal vorspringenden „Katzenschwanz“ im Staatswald „Brand“, etwa 4 km nordöstlich von Bernstadt.

Eher erscheint als ein Bergungsort der „Agelsburren“, stark 2 km nördlich von Bernstadt, dessen Name nebst der Spur eines ringförmig laufenden Grabens mit Wall vielleicht anzeigt, daß dort vor Zeiten die Burg eines Agilolf stand. Auch hier befinden wir uns auf einem eckigen Vorsprung, welcher stolz über den schroffen Abhang mit seinen durcheinander geworfenen Felsblöcken in das 30 m tiefer liegende Lonethal und auf den alten Viehweideplatz „Lairen“ hinuntersehaut.

Aus dem Dorfbuch von Bernstadt ist bei der Wahl eines Viehhirten im Nov. 1646 zu ersehen, daß man es für notwendig hielt, dem Hirten für den Fall großer Kriegsgefahr besonderen Beistand auf Gemeindegeldern zuzufichern, „so er allein nicht kent vorstehn“. Dieser Beistand war ohne Zweifel besonders dazu erforderlich, daß die im Thal weidende Herde rechtzeitig in ein nicht zu fern gelegenes, nötigenfalls verteidigungsfähiges Waldversteck abgetrieben und dort über die Zeit der schwersten Gefahr unterhalten wurde. Hiezu wurden neben anderen wahrscheinlich besonders die erwähnten Plätze auf dem „Berg“ und „Agelsburren“ benützt. So kamen die Schutzwerke einer alten, längst vergessenen Vorzeit noch dem neueren Geschlecht zu gut.

Zu erwähnen ist noch die „Hadergasse“ in Bernstadt, der am engsten bebaute und allem Anschein nach älteste Teil des Dorfes. Von der „Adergasse“, da wo die Wasserader noch vor wenigen Jahren stets aus der damals noch niedriger liegenden Straße quoll, sich abzweigend, steigt die „Hadergasse“ in kurzem steilem Stich aufwärts und sieht im Vergleich mit den übrigen breiter, zugänglicher angelegten, weniger versteckten Ortsteilen recht aus wie die Altstadt des Dorfes. Die zwischen Hadergasse und Adergasse gelegenen Gärten heißen „auf der Spielwiese“. Hier mag vor etwa 600 Jahren von der heiteren Bevölkerung so mancher Maierenreigen getanzt und mancher Stein gestoßen, mancher Ball geworfen, mancher Sprung und Kampf gewagt, manches Spiel mit Mummenschanz und sonstiger Kurzweil getrieben worden sein. Bedeutet „Hadergasse“ (Buck, Flurnamen) soviel als gepflasterter, harter Weg, so verdient die

Bernstädter Hadergasse den Namen vollkommen, denn der Boden ist hart, wie aus urwüchsigem unverwüthlichen Pflastersteinen zusammengesetzt.

Und wenn ferner anzunehmen ist, daß der Name auf römischen Ursprung deute, so möchte ich fragen, ob nicht die beiden festgestellten Römerstraßen Aitrach-Wiblingen und Brackwang-Söhnstetten sich in derselben Richtung bis zu ihrer gegenseitigen Vereinigung fortgesetzt haben, ob nicht als ihr Verbindungsglied eine Straße Wiblingen-Ulm-Jungingen-Hagen-Bernstadt-Neenstetten-Altheim-Gerstetten-Söhnstetten zu vermuten sei. Wäre dieses, so hätte solche den großen limes zwischen Welzheim und Aalen mit dem Allgäu verbindende Straße hart unter dem Agelsburren, dem Burren von Berolftat, dem Ufenloch (und auch an dem von mir unerwähnt gebliebenen alten Burgstall zu Hagen) vorübergeführt und an der Hofwiese mit der Heerstraße Westerstetten-Oferstetten im rechten Winkel sich gekreuzt. Ein kleines übrig gebliebenes Stück derselben wäre unfre Hadergasse.

Das Dorf Bernstadt hatte, soweit die sicheren Quellen zurückgehen, d. h. seit dem Jahr 1500 ohne Zweifel im wesentlichen dieselbe Gestalt wie jetzt. Die 79 realberechtigten Söldner wohnten ziemlich weitläufig im Ort herum. Auch die meisten der 14 Bauernhöfe standen damals und noch früher auf derselben Stelle wie heute. In einer früheren Zeit aber standen wahrscheinlich mehrere Höfe oder Weiler einzeln inmitten ihrer Feldung, z. B. „Haimersberg“, „Walkstetten“, „auf Röschen“, „Raufenbärt“, und erst vor 5 bis 6 Jahrhunderten mögen die Inhaber dieser Höfe durch besondere Not der Zeit gedrungen worden sein, sich im gemeinsamen Schutz des Dorfes, namentlich „auf dem Platz“ (jetzt „Platzgasse“) anzusiedeln — Damit nähern wir uns auch der Zeit, für welche die Quellen der Ortsgeschichte nicht erst mühsam unter dem Boden aufgeführt und aufgedrungen werden müssen, sondern offen zu Tage fließen.

Bernstadt im Juni 1885.

Pfarrer Aichele.

### Ulmer Kirchenvisitationen vom Jahr 1535 an.

Von Sekretär Dr. Giefel.

Im Jahr 1531 konnte die Reformation im ganzen Gebiet der Reichsstadt Ulm als durchgeführt angesehen werden. Es wurde ein Neunerausschuß für die Neugestaltung des ganzen Kirchenwesens niedergesetzt. Das Resultat dieser Neunerkommision war das sogenannte Ulmer Glaubensbekenntnis. 4 Jahre nach dem Erscheinen des letzteren wurde die erste Ulmer Kirchenvisitation auf dem Lande vorgenommen. Diefes folgten noch weitere von den Jahren 1537, 1543, 1557;9 und 1593. Die Protokolle über diese Visitationen befinden sich im städtischen Archiv zu Ulm. Eine auszugswiese Wiedergabe derselben dürfte vom kirchen- und kulturgeschichtlichen Standpunkt aus nicht uninteressant sein, da sie manchen Lichtstrahl auf das bisher so dunkle Gebiet der Reformation auf dem Lande werfen.

Fr. Pressel hat nun schon im Jahrgange 1876 des Korrespondenzblattes des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben S. 54—56 den Anfang des Visitationsprotokolls vom Jahre 1535 veröffentlicht. Allein mit Rücksicht darauf, daß das dort Veröffentlichte nur einen geringen Teil des Protokolls bildet und der Zusammengehörigkeit wegen dürfte eine Wiedergabe des Ganzen angebracht sein.



1535.

Vifitation der Herrfchaft durch Jos Schad, Richter, Criftan Harder  
und Ulrich Kalhart, U. F. Baupfleger und Lic. Martin Frecht.

Auf den 7. Juli zu Kuchen:

Kuchen: Schulmeister Chriftan Aubelin: des Prädicanten Lehr und Leben halt er für gerecht; er halte den Kindern Bericht jährlich 4 mal; man foll in die Schule eine deutsche Bibel kaufen, die Kinder vermögens nit, wann der Prädicant predigt, fo tauft er. Amtmann halte schlecht ob der Herrn Ordnung, fonderlich mit Trinken und Gottesläftern. Zoller hat angezeigt, daß der Amtmann nit faft in die Predigt gang, halte nit Streif ob meiner Herrn Ordnung, brauche zu viel Holz. Der Schulmeister gefällt ihm gar wohl.

Amtmann: des Prädicantens Lebens halb hab er keinen Mangel, wenn die Leute aus der Predigt gehen, faßte er fie gar hart an, predige die Woche 4 mal, er erbeut fich auch feiner Lehr einem jedwederen Rechnung zu geben, fey in Strafung der Laster grob genug, den Kinderbericht <sup>1)</sup> habe er an Pfingften gehalten, taufe nur, wann er predige, vielleicht 20 Mann gehen zum Nachtmal; halte eine Ermahnung auf der Todten Begräbniß, doch uur wenn er fonft predige; fpreche alle Sonntag die 10 Gebote, das Vaterunfer für Seine Hausfrau etwas frech im Reden. Über den Schulmeister habe er keine Klage, halte den Gefang in der Kirche, fein Weib halte fich wohl. Er weiß keine öffentlichen Hurer, Säufer, Spieler alhier. Der Prediger foll auf der Kanzel gefagt haben: den Schitzen haben meine Herrn einen Vorteil gegeben, aber den Armen geben fie langfam. Der Teufel dank's ihnen. Durch 8 Allmofenpfleger werden die Allmofen alle Sonntag ausgegeben. Der Müller, der Teuffer haben den Eid gefchworen wie andere Bürger, gehn aber nit in die Predigt. Sie haben keine gefchworene Hebamme.

Der Prädicant: Am Sonntag predige er aus der Apoftelgefchichte, an den Werktagen epp. Paul. Am Amtmann kein Mangel, nur fei er fäumig, Gottesläfterei und Füllerei zu ftrafen. Unter der Predigt fitzen fie an den Gaßen und in den Wirthshäufern und richten die Leute aus. Er ift gegen die Nothtaufe der Hebamme, bittet die armen alten Leute des Holz halben zu bedenken. Öffentliche Hurerei weiß er nit. Am Schulmeister kein Mangel. Den Prädicanten (Beck) zu Geißlingen und den zu Scharrenftetten zu Superattendenten auf dem Land zum machen. Prädicant befchwert fich des kleinen Zehntens. Der Amtmann von Giengen fei im nächften Gelayt alheir zu der Amtmännin zu Nacht gekommen und habe ganz wülste Worte getrieben. Die Männer von der Gemeinde find mit dem Amtmann und Prädicant zufrieden, einige tadeln den Schulmeister, einige klagen, daß der Herrn Ordnung fo wenig gehalten werde.

Altenftatt: Amtmann: es fey kein Prädicant da. Der Schulmeister halte fich wohl, nur meinen einige, er fchlage die Kinder zu fehr und deßen Weib foll fich etwas argwönig halten. Der vorige Prädicant Jacob Riethman habe ein jäh getauftes Kind wieder getauft. Unter der Predigt feien viele in dem Wirthshaus zu fuchen, man habe ihm gefagt, er möge wohl darob halten, aber nit ftrafen, weil es am Umgeld abgehe. Schulmeister: er habe nur 4 Kinder, Gottesläfterei fei gemein allda. Etliche gehen nach Ybach in die Meße. Klagen über Gottesläfterei und Völlerei. Hanns Stahel Richter: der Schulmeister fei fleißig, zu der Predigtzeit fitzen viele auf dem Kirchhof, könnte leicht abgeftellt werden. Des Schulmeifters Weib foll ein böß Gefchrei haben mit Jacob Schilling, doch ohne Grund. Trinken den Weinkauf od. Hebwein am Sonntag zur Predigtzeit. Gottesläfterung, Füllerei geht für. Einer geht öffentlich in die Meß nach Ybach mit freventlichen Worten.

Stetten: Amtmann: Kein Mangel an des Prädicanten Lehr und Leben, predigt am Sonntag einmal, hat einmal das Nachtmal gehalten, es giengen nur 2 Perfonen dazu; Blasi Vegelin geht in keine Predigt, foll ein Wiedertäufer fein. Prädicant predigt Mathäum, nur am Sonntag, hält keinen Catechismus, es fei ihm nit geboten worden. Die Buben im Feld fchwören übel. Die benachbarten Edelleute halten keinen Tanz auf der Kirchwayhen, find päpftlich, geben nichts an dem Kirchengut den Armen, beklagt fich des kleinen Zehnten, den Superattendenten zu Geislingen Paulum, den zu Nellingen auf dem Land. Einige der Gemeinde befchreiben den Amtmann für einen Säufer und Schwörer, den Pfarrer für weinig. Alle klagen über die ungezogene Jugend.

Böringen: Amtmann dafelbst: Er hab an des Prädicanten Lehr und Leben gar keinen Mangel. Der Schulmeister und er haben den Catechismus 3 mal gehalten. Täuft die Kinder, wann man's ihm bringt. Hält das Nachtmahl etwa 3 oder 4 mal des Jahrs. Zu der Zeit der Hochzeit opfern fie nicht. Der Schulmeister hält fich wohl. Haben keine gefchworene Hebamme bei ihnen. Sie geben ein gemein Almofen aus. Sie halten keinen Tanz außerhalb der Hochzeiten.

<sup>1)</sup> Unterricht. Im Jahr 1536 erschien der „Ulmifche Catechismus oder Chriftlicher Kinder Bericht.“

Der Prädicant daselbst: Predigt 3 mal in der Wochen, hält den Catechismus 4 mal im Jahr, das Nachtmahl 4 mal im Jahr. So oft man seiner begehrt, will er zu den Kranken gehen. Ob dem Grab thut er eine Erwähnung. Des Amtmanns halben hält er schlecht ob der Herrn Ordnung. Alle weil der Vogt da sei, werden die Amtleute verderbt. Der Hebammen halber des Gauchtaufens<sup>1)</sup> wegen hat er noch keinen Bescheid empfangen. Die Supperattendenten hat er zu Geislingen anzeigt Paulum, auf dem Land den zu Nellingen. Er bittet heftig, daß meiner Herrn christl. Ordnung besser dann bisher geschehen gehalten werde. Die Völlerei und Gotteslästerung werden viel und oft geübt und nicht gestraft. Man beut viel und hält wenig. Begehrt wie vor des kleinen Zehnten entledigt zu werden. Der Behaufung halben will er, daß sie ihm baulich eingeben werde, damit er seim Eid gnug thun könne. Der Amtmann von Giengen soll kein Nutz sein Saufens, Schwörens und Hurerei halben.

Richter und Gemeind: Mit Prädicant, Schulmeister und Amtmann zufrieden. Die Kunkelhäuser müssen abgeschafft werden.

Süßen: Amtmann: Seit der Prädicant von Schnepf examiniert sey, halte er sich nit übel. Die Gefellen zechen über die Glocke, schwören sehr. Lienhart N. sey des Wiedertaufs verdächtig. Ein Richter wünscht einen andern Prädicanten, weil dieser noch nach dem Papsthum schmecke.

Überkingen: Klagen über Trinken und Gotteslästerung. Mit Prädicant zufrieden.

Hausen an der Vils: Prädicant predigt wöchentlich 1, am Sonntag 2 mal, kann sich bey seiner Befoldung nit erhalten, hat keinen Organisten im Flecken.

Giengen: Amtmann: Der Prädicant, seit er trinke, sei ganz ungeschickt, schmähe die Leute; an der Lehre könn er ihn nit wohl strafen, er schmähe den Papst und die Bischöfe in seiner Predigt, halte keinen Kinderbericht, hab auch kein Nachtmal gehalten. Vom Heiligengeld habe man Bücher gekauft. Der Däufer Paule habe sich gebessert und geschworen. Ein gemein Allmosen.

Prädicant zeigt an, er predige wöchentlich 2 mal, am Sonntag 1 mal, halte keinen Kinderbericht, habe auch kein Nachtmal gehalten. Die Gözen stehen noch in der Kirche, thue keine Ermahnung bei dem Begraben. Des Schulmeisters Weib gehe nit gern in die Kirche. Der Amtmann zeicht ihn, er sei ein Verräther. Der Amtmann habe gesagt in einer Zeche, welcher sein Weib mit hinaus in Wald führe und aufs gröbste mit ihr handle, der müsse die Zeche halten. Über ein kleines ist er kommen und gesagt, er habs gethan. Richter und Gemeindemänner klagen über die Trunkenheit des Amtmanns und des Pfarrers und über des letzten schlechte Amtsverwaltung. Des Prädicanten Weib will nit in die Predigt gehen, bis er thue, was er lehre. Er habe gepredigt: Es werde kein Mensch eines guten Werks wegen in Himmel oder eines Lasters wegen in die Hölle kommen. Sei ein großer Zecher, so lange er Geld habe.

Geislingen: dem Vogt (Burkhard von Bernhausen) wird einstimmig das Zeugniß der Völlerei, Hurerei, Gotteslästerung und einer eigenmächtigen Handlung des Gerichts gegeben, er lasse Urtheile beschließen und thue was er wolle, öffne und schliesse die Thor nach Gefallen. In der Völlerei dürfe sich ihm niemand nähern, er halte nicht auf der Herrn Ordnung, gehe am Sonntag auf die Jagd. Wenn ihm im Gericht einer nit nach seinem Willen spreche, so wünsche er einem die Warzen und Franzosen. Der Pfleger, Johann Ehinger erhält allgemein ein gutes Zeugniß. Ebenso, außer dem Vogt, die Prädicanten Beck und Thomas. Mit dem Schulmeister ist man mäßig zufrieden. Gözerei wird noch viel getrieben und im Hause Johann Hennenbergs wahrscheinlich noch Meße. Der ehmal. cathol. Prädicant Jerg Neftzer und sonst noch einer sei aus dem Wirtembergischen wieder zurückgekommen und stärke die Pöpstler. Der alte Pfarrer (Georg Oswald) habe auch immer schriftlichen Verkehr mit Geislingen. Noch gen 50 Personen laufen nach Eibach in die Messe. Ist noch ein alt Crucifix in einem Fenster, das beten die Leute an und haben Lichter davor. Laster der Trunkenheit sei sehr im Schwung und zu Orgensteig ein beinahe öffentliches Hurenhaus. Die Wirthin mit samt anderen leichtfertigen Frauen trieben viel Unfug und Schande. Die Kastenvögte lassen sich von den Bauern schmieren. Den Burgvogt, Ulrich Neidhart, der selbst bekannte, daß er von den Prädicanten nichts sagen könne, weil er sie nit höre, klagen die Prädicanten, daß er die Leute vom Nachtmal abhalte. Dem Betelherrn Hanns Bantlion gefällt das Wort Pöpstler von den Prädicanten nit.

Schalckfetten: Prädicant predigt des Sonntags über das Evangelium, am Werktag über die Episteln, kann der Predigt wegen keinen Catechismus halten, hält Ermahnungen über die Todten in der Kirche. Die Prädicanten zu Stubersheim und Bräunisheim lassen den Gefang

<sup>1)</sup> = Jäbtaufe, Nottaufe.



**Holzkirch:** Prädicant predigt Paulum und Mathäum und in der Woche 3mal, kein Kinderbericht, 1mal Nachtmal. Der Amtmann zu Merstetten nimmt zu viel Wein zu sich, sonst ein guter Mann. Des verstorbenen Prädicanten Weib schmäh't das Wort und geht in keine Predigt, ebenso der Schmid zu Holzkirch, der da sagt: es sey kein Leben nach diesem Leben. Hanns Miller geht in die Messe gen Westerstetten.

**Altheim:** Amtmann Kilian: Ein oder 2 habe 1 Schulmeister begehrt. Für die Armen ist 1 Seelhaus da. Prädicant: predigt am Morgen Lucam, am Abend Genesim, in der Woche Apostelgeschichte. Der Amtmann halte sich mit Trinken und Saufen nit gar wohl. Der Frühmesser geht mit seiner Magd öffentlich zusamen. Sie halten fast alle Sonntage Tanz und geben viel für Zauberey, wenn ihnen am Leib, Gut und Vieh etwas zußt. Scholdern und Bipapen treiben sie freventlich öffentlich unter dem Himmel an Kirchweihen mit besonderem Auffatz und Betrugung. Der Frühmesser verlästert das Wort Gottes, wo er kann in Alheim, besonders aber in den auswärtigen Flecken, wo noch das Papstthum ist. Habe er die Artikel in meiner Herrn Ordnung tadeln und in ihrer Gegenwart für 1 unchristlich Zot schäzen dürfen, wie in seinem Bekenntniß, das er in der Pfaffen Rechtfertigung gethan, zu finden sey.

**Lützelhausen:** Prädicant predigt am Sonntag Vor- und Nachmittags Paulum, hält Kinderbericht. Doch nur wenige Kinder dabei, hat auch kein Nachtmal gehalten, tauft, wenn man ihm die Kinder bringt. Amtmann ist hinlänglich mit Strafe der Laster, Gotteslästerung geht für. Ein Gemeinmann sagt: der Pfarrer von Lonsee habe gesagt, er gebe um des Pfarrers von Lützelhausen Predigt keinen Pfennig.

**Etlinshieß (Lonsee):** Prädicant predigt das Evangelium nach der Zeit auf den Sonntag, fragt die Kinder die 10 Gebote, Vaterunser und Glauben.

**Reuthin:** Prädicant hält nur am Sonntag Predigt, kein Kinderbericht, kein Nachtmal. Der Anwalt hat gesagt, er wolle lieber 1 Morgenmal als 1 Nachtmal. Der Anwalt Marx Mayer weißt keinen Mangel an des Prädicanten Lehre. Er sei von niemand noch mehr verführt worden als von den jetzigen Prädicanten. Sie nehmen dazu und davon, sie lehren nüchtern fein und sind die vollsten.

**Urspring (Lonsee):** Amtmann: Der Prädicant in Reuthin gefällt ihm wohl, doch stüdt er nit gern, geht dem Vogelneß nach. Der Prädicant zu Urspring hält sich wohl. Die Mittagpredigt am Sonntag wäre ihm lieber am Mittwoch. Der Prädicant zu Lonsee, Meister Heinrich, sagte, als ihn das Gericht angedret: daß Gott die Herrn gotz Wetter spend, sy hand mich aus dem Schwitzer Land heruß gellückert, ich wellte wol dry hundert Gulden hollen. Prädicant hat noch nie an Taufen und Nachtmal gepredigt, schmäh't nur an der Kanzel, hat ein hart Maul. Prädicant zu Urspring predigt Mathäum am Sonntag, hat kein Kinderbericht, kein Nachtmal gehalten. Gotteslästerung ist gemein und Trinken. Ein Gemeinmann: in den Wirthshäusern sey noch keine Allmosenbüchse.

Prädicant zu Lonsee: predigt nur am Sonntag Matthäum; tauft, wenn man Kinder bringt; der Hebammen Noththausse hält er für gerecht, hält kein Kinderbericht, hat noch nie am Nachtmal gepredigt, begehrt 100 fl. an Geld und Korn dazu, will den vorigen Vertrag nit mehr annehmen. — Gemeinmann: Der Prädicant lehre gut, nur daß er zu rauh ist und etwa die Leute an der Kanzel nennt, z. B. die Ämtmännin singt keine Psalmen. Ein anderer: er gäbe das Beste aus seinem Stall, wenn der Prädicant immer hie wäre. Der Amtmann ist ein zugutes Mendlin. (Ein Bauer ist voller Wein gewesen, daß er nit hat antworten können.) Rauheit auf der Kanzel geben dem Prädicanten auch andere Schuld.

**Albeck (Hervelfingen).** Prädicant: Kinderbericht hat er 2mal und das Nachtmal 2mal zu Albeck und Hervelfingen gehalten, kann nit wohl singen. In der Kirche zu Hervelfingen seyen Gemälde, die Tafeln liegen auf der Bühne, sie wollen sie nit verkaufen. Des Vogts Kinder und Gefinde gehen unfeißig in die Kirche. Ein Bauer von Hervelfingen, Peter Frank, glaubt, daß man das Volk ohne Gewalt nimmer zwingen werde, wie gut und gelehrt auch die Prädicanten seyen.

**Bernstatt (Beimerstetten).** Amtmann: Prädicant predigt das Evangelium nach den Historien, hat noch kein Nachtmal gehalten, auch nit davon gepredigt, auch kein Kinderbericht. Prädicant sagt von sich, was auch der Amtmann gesagt hatte. Die Gähtaufen hält er für gerecht. Gemeinmänner: Der Schulmeister sollte fleißiger sein. Schulmeister: Prädicant sey, da er vom Nachtmal gepredigt, blos bei dem Text geblieben: hoc est corpus etc. Gemeinmann: Der Schulmeister wartet der Kinder nit wohl in der Schule. Der Amtmann geht nit fleißig in die Predigt. Sie haben kein gemeines Allmosen. Mit dem Trinken sind sie ungeschickt genug.

**Ballendorf:** Allgemeine Zufriedenheit. Ein Bauer meinte: Die Obrigkeit sey beym Evangelium strenger infonder denn im Papsthum mit den Fällen (Todfällen) und Diensten (Frondiensten) als mit dem Holz u. a. (Gemeindeantheilen).

**Riedheim:** Prädicant strafe etwas hizig und rauh.

**Leipheim:** Vogt Rot hat am Prädicanten und Schulmeister keinen Mangel. Kinderbericht und Nachtmal werden gehalten. Sie haben ein gemeinfames Allmosen. Cristan, der die Prädicatur hat und dessen Einkommen 100 fl. ortragen mag, giebt nur 15 fl. in den Bettel. Prädicant predigt am Sonntag Jesaiam, in der Woche epistolas Johannis. Christens Prädicatur sollte man auf einen Diaconen verweisen. — Schulmeister Menradus: an des Prädicanten Lehr kein Mangel, aber er sey zornig, gehe viel ins Wirthshaus, lebe ärgerlich. Die Spitalpfleger verthun in des Stadtschreibers Haus mit Weib und Kindern den Armen das Ihre. Herr Jörg, der Güßen Pfaff, hat zu Elchingen Meß gelesen, möchten an Herrn Christen Magers Statt gern einen andern Prädicanten. Der Prädicant sey unfeißig mit Studiren, aber feißig mit Zechen. Der Schulmeister ist fast gelehrt.

**Naw:** Ammann Damian Gienger hat keinen Mangel an den 2 Prädicanten, halten den Kinderbericht, taufen, wenn man die Kinder bringt. Mann und Weib sind Taufzeugen. Etliche begehren in der letzten Noth das Abendmal. Der Schulmeister hält sich wohl, singen Psalmen, Trinken und Schwören im Schwang. Das Allmosen durch Gunst vertheilt. Pfarrer: Der Amtmann hat etliche Hergottsfreier geheißt, er straft die Laster nit. Niemand geht aus des Amtmanns Haus in die Predigt als er. Sein Weib zieht auf die Feste zu dem von Falkenstein. Der Hofmeister geht in keine Predigt (ist ein guter Mönchen Knecht, sagt ein Richter). Derfelbe zieht auch viele Leute an, damit sie einen Gruß von ihm haben. Prädicant: Der Schulmeister nimmt zu viel Wein zu sich. Den jungen Kindern hält man Tanz, die das Vaterunser nit beten können. Schulmeister: Der Prädicant sey im Strafen der Laster etwas hizig. Ein Richter: Saufen und Schwören ist gemein.

**Bermaringen:** Amtmann und einige gehen zu den Meßen nach Lautrach. Prädicant: Der Pfaff Zimprecht nimmt Geld und lieft ihnen Meße zu Lautrach. Er weiß von keinem Allmosen. Laster sind sehr im Schwung. Der Frühmesser hält sich ärgerlich mit der Magd. Gemeinssmann: Der Pfarrer Zimprecht hat sich gegen ihn merken laßen, daß alle die, so auf dem Weg seien, werden alle des Teufels, als Hanns von Würzburg hinweggegangen ist.

**Meringen:** Prädicant hat noch kein Kinderbericht noch Nachtmal gehalten.

**Lehr und Jungingen:** Prädicant predigt am Sonntag an beiden Orten, doch will ihm des Predigens zu viel werden. Er wünscht den Ort zu verändern. Der Schulmeister zu Jungingen leidet mit viel Armut. Trinken und Hurerei geht im Schwang.

**Pful:** Prädicant hat noch nit vom Nachtmal gepredigt. Schwören und Trinken geht für. Noch kein Allmosen. Der wiedertäuferische Mann soll etlicher Reden wegen gerechtfertigt werden. Er hieß Hanns Schmid und sagte: der Prediger sey auch der falschen Propheten einer.

**Holzschwang:** predigt der Evangelist Sonntags und 1mal in der Woche, hat auch 2mal den Kinderbericht und das Nachtmal gehalten. Zu ersterem schicken die Eltern ihre Kinder schlecht, zu letzterem sind nur 4 Mann gegangen. Die Jugend schwört so übel, daß es eine Schande ist. Sie trinken unmäßig. Die Richter: es gehen etliche 30 Personen gen Reuthin in die Meße und Predigt. Sie läuten zum Wetter. Sie wünschen einen Schulmeister.

**Holzen (Holzheim):** Prädicant predigt Matthäum nach der Zeit, in der Woche 1mal oder an den päpstlichen Felertagen, hat das Nachtmal 4mal gehalten. Legen nit in den Stock. Der Meßner verkauft vor und unter der Predigt Branntwein. Etliche von Neuhausen, die in die Pfarrei gehören, laufen gen Rinningen in die Meße. Gotteslästereien und Saufen geht wohl für. Balthus Kling geht weder in die evangelische noch päpstliche Predigt, sagt, er habe einen guten Gott, es gehe ihm wohl. Ein Bauer: die Leute wollen dem Meßner nichts geben, weil er nit Wetter und Feierabend läutet.

#### Gemeine Artikel der Visitation.

Wie oft in der Woche zu predigen sei, ob auch um der Schwachen willen und dero, so aus fremden Flecken uf der Apostel und Martyrer Tage die Predigten besuchen möchten, uf solche Tage vermöge der Ordnung in den Predigten ihr Gedächtniß gehalten mocht werden mit Meldung, daß solche Predigten nicht gehalten, daß man damit wiederumb einen feiertag anrichten wölle. Daß solches, vor und ehe es in das Werk käme, den Prädicanten auf dem Lande, ihr Gutdünken darin anzuzeigen, fürgehalten würde, damit alle dinge fürsichtig und wohlbedacht zu Erbauung der Gemeinde Gottes und nicht zu Ärgerniß fürgenommen.

Daß die Schulen erhalten und die Jugend zum Pfalieren fleißig angehalten und alle Jahr wie in der Stadt 4 Kinderberichte gehalten werden, darzu Prediger und Amtmann aus Befehl der Herrn jedermann zu erscheinen bitten und ermahnen sollen.

Zu Kuchen haben wir gefunden, daß man weder vor noch nach der Predigt Psalmen gefungen hat, weil daselbst eines Frühmeßers Pfründe und der Besitzer vorhanden, möchte demselben eingebunden werden, wann man je keine Schule daselbst halten wölte, daß er die Jugend in den Psalmen unterrichte.

Daß die Prädicanten alle Sonntage das Vaterunfer, den Glauben, die 10 Gebote dem Volke fürsprechen.

Daß ein „Gotskasten“ für die Armen ufgerichtet, darin fürnemlich zu den Hochzeiten und Begräbnißen der Todten das rechte angenehme Opfer des Almofens gelegt sollte werden.

Daß der Ornat bei den Kirchen aufs fürderlichste verkauft und nicht wieder in das Papsthum gegeben werde.

Daß der kleine Zehnt dem Amtmann einzubringen befohlen werde, dafür er für seine Mühe auch eine Belohnung habe.

Daß ein ernstlich Einsehen geschech mit den „Kunckelheuern, Herlassen und Tantzenn“, das vermög der Ordnung gemäßiget möchte werden.

Daß vermög der Ordnung das „Zemenkumen“ der Prädicanten auf dem Land angericht und Dechant oder Superattendenten in ietlichem Capitel zu Geislingen und zu Naw erwählt würden. Was sy in ihren Conventen und Verfamlungen handeln sollen, zeigts genugsam an die Ordnung. So sollten die Prädicanten in wichtigen Sachen nichts beschließen ohne Wissen und Verwilligung der Prädicanten in der Stadt, die alsdann solche Händel auch an unfere Herrn bringen sollten. Möchte den Prädicanten bestimmt werden, daß sie alle Cotember in ihrem Capitel, wie man's nennt, zusammenkommen.

Daß vermög der Ordnung auf die Sonntage aus der Stadt in die Flecken, „darin sonder Mengel werend“, eine Visitation angerichtet würde.

Daß vermög der Ordnung in Annehmung eines Prädicanten deselben Einsetzung und Handauflegen steif und ernstlich gehalten werde.

Daß vermög der Ordnung brüderliche Warnung und Straf angerichtet und ernstlich getrieben werde. In den großen Flecken möchten 4 Mann, 2 aus dem Gericht und 2 von der Gemeinde, in kleinen aber allein 2 dem Prädicanten zugegeben werden, die bei ernstlicher Pflicht und Eiden, wie hinen in der Stadt, schuldig wären ärgerliche Laster zu warnen und brüderlich zu strafen.

Daß etlichen Prädicanten und Schulmeistern ihr Stipendium gemehret und Bücher vom Heiligen Gut zu der Kirche erkaufet würden, sonderlich zu Geislingen und Leipheim die Liberey mit etlichen Büchern ersetzen.

Daß auch wo von Nöten den Prädicanten ihre Häuser als gebaut dargestellt, die sie dann inhalts ihres Eides in wesentlichem Bau halten sollen. Des Prädicanten Hans zu Überkingen ist gar baufällig etc., soll auch der Prädicant zu Stuberheim ein liederliches Haus haben.

Daß in etlichen Flecken das Korn zu gut den Armen ums Geld behalten werde, dweil die päpftlichen Pfaffen allweg in der Noth Korn den Armen ums Geld gegeben haben.

Daß jährlich die Ordnung oder aufs mindeste die fürnemsten Punkte derselbigen dem Volk öffentlich verlesen werden, sonderlich von der Ehhandlung.

Daß in etlichen statthaften Flecken, so sonder Filiale haben, den Prädicanten Diaconi oder Helfer gegeben werden, oder am wenigsten solche Schulmeister ihnen gegeben werden, die auch zur Noth mögen den Prädicanten zuspringen.

Daß den Hebammen bei ihren Eiden eingebunden werde, kein Kind gäch zu taufen, es sei denn ganz in diese Welt geboren und sei dann große Noth vor Augen, daß auch der Prädicant nit dabei sein könnte.

Daß die Prädicanten vor unsern Herrn vermög ihres Eides und nit von dem (Juppen) gericht mit Recht erfucht werden.

Daß im Leuten zur Gedechnuß des Todten Gleichheit gehalten und das Leuten zum Wetter, wie es angefangen, abgestellt bleibe.

Daß Prediger und Amtmann und eh sie einander öffentlich ausschreien, freundlich und brüderlich, was sie einander zu fagen und zu strafen haben, ausrichten.

Daß die Amlleute vermöge der Ordnung in Straf der Laster nit hin und fahrlässig seien, dann das gemein Gefchrei ist, die Ordnung werde wenig oder nicht gehalten. (Ist eine gemeine Klage.) So gebiet man täglich viel und halt wenig.

So seien die Amlleute gar langsam in den Predigten und verärgern viel der Schwachen,

fo sie etwa im Gericht und hinter dem Wein die Predigten der Prediger und unserer Herrn christliche Ordnung verkleinern, und so die Amtleute zu einander kämen, richt ein jeglicher aufs ärgste seinen Prädicanten aus. Zu dem finde man auch der Prädicanten etliche, die unbefcheiden und grob genug sich gegen ihre Amtleute halten.

Was solche und dergleichen Händel wären, müchten im Jahr allweg in ihren Ämtern die Herrschaftspfleger verhören, ausrichten und zu Besserung der Gemeinde Gottes anrichten, doch auf Wiederanbringen an Die, so zu den evangelischen Händeln von einem E. Rathe verordnet seien.

Daß die Prädicanten auf dem Lande „in ihrem Zemenkämen“ sich einhelliglich entschloßen, auf welche Zeit und Tag, wie es rätlicher am besten und nützlichsten, der hl. Tauf zu halten wäre.

1537. Aug. 10.

Alt Bürgermeister Bernhard Besserer und die Verordneten in der Religion an Damian Gienger, Amtmann zu Naw, der Vifitation halb:

1. Er soll den Prädicanten in seiner Amtsverwaltung verkündigen, an den Sonntagen nit über 1 Stunde, und in der Woche nur  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{3}{4}$  Stunden lang zu predigen, statt des Abendgebets, da wo mehr Volk zu erwarten sey, um 11 Uhr Mittags zu predigen, das Papsthum da wo es der Text mit sich bringe, zwar zu widerlegen, aber glimpflich, die Laster zwar auf der Kanzel zu strafen, aber nit namentlich die Personen zu benennen, den Kinderbericht in allen Kirchen jährlich 4mal, das Nachtmal wenigstens 1mal zu halten, in den Gemeinden, da der Zweck und Nutzen derselben, zu unterrichten, in Flecken, wo das Volk gutherziger und es mit kirchlicher Besserung zugehe, 2—3—4mal, die Kranken fleißig zu besuchen, die Abgestorbenen von der Kanzel zu verkündigen, die Gemeinde ermahnen, sich bei den Todtenbegräbnissen einzufinden, den Armen Allmosen zu reichen; endlich dem Volk das Vaterunser, dergleichen die 10 Gebote öffentlich von der Kanzel fürzubeten.
2. Nach Inhalt der christlichen Ordnung soll auch in seiner Verwaltung in jedem Flecken dem Amtmann und Prädicanten die Warnung aufgetragen werden. Amtmann und Prädicanten sollen sich gegenseitig wie einer den andern in bester Weise freundlich warnen.
3. Den Superatendenten soll aufgetragen werden, ihrer Pflicht gewissenhaft nachzukommen.
4. Der Pfarrer von Setzungen soll alle Sonntag eine Predigt in Nerenstetten halten, wofür ihm diese jedesmal einen Batzen zu geben sich angeboten haben.

Einzelne Verordnung: Die Prädicanten Jacob Spieß und Jefai Liebmann zu Schnürpflingen sollen gegenseitig verändert werden. Der Prädicant Lienhart Mager zu Stubersheim soll auf Crucis abziehen.

1537.

Fragstück in der Vifitation, die Lehr und das Leben des Pfarrherrns belangend.

Fleißig seines Ampts warte, wie oft er predig und worauf er fürnemlich in seiner Predig die Leut ermahne.

Auch guten Bescheid und Bericht gebe denen, so in der Lehr halb fragen und Bescheid begehren.

Die Laster strafe und solches mit Bescheidenheit thue.

Ob der Pfarrer oder Prädicant den Kinderbericht in der Kirche und zu welcher Zeit er denselben halte.

Das gemeine Gebet und wie oft er solches halte.

Wie er die 2 Sacrament des Taufs und des Herrn Nachtmal halte und solches wie oft und zu welcher Zeit.

Die Kranken heimfuche, Bericht, Trost und zu Geduld ermahne, darzu auch an der Kanzel und sonst die Leut ermahne, die Kranken zu besuchen, ihnen hilflich und tröstlich zu sein.

Die Abgestorbenen an der Kanzel verkünde, die Gemeinde ermahne, sich zu der Begräbniß der Todten zu fügen.

Mehr bei seinem studio, Lesen erfunden dann bei Zechen und anderem obzuliegen.

Das Leben betreffend.

Er sich in seinem Haus gegen sein Gefindt halte.

Wie sich sein Weib, Kinder und Hausgefindt halte.

Er sich im Zechen und sonst mit Trunk halte.

Ob er unzüchtig in Worten, Weisen und Gebärden mit Kleidung, Wehren und anderem halte.

Ob er Spiel, ärgerliche Händel und Handirung übe.

## Den Schulmeister und Meßner berührend.

Ob er der Schule und Schüler fleißig warte. Wie ers im Kirchengesang berichte.

Ob er dem Pfarrer zur Noth zugreife, wie er und der Pfarrer mit einander sich betragen und halten, auch ihres Gefinds, Weiber und Kinder halb.

## Den Amtmann belangend.

Ob der Amtmann inhalt der Ordnung im Anfang wie ein Pfarrherr an und ufgenommen und uf die Pfarr zeucht, bei solcher eines Pfarrherrs Einsetzung und Utlebung der Hände gewertig sei.

Ob er auch samt dem Bericht vermög der Ordnung den Prädicanten in getreuem Befehl habe.

Wie sie mit ihm wohl oder übel standen.

Was ärgerliche Laster im Flecken fürgangen.

Wie unferer Herrn Ordnung in solchen und andern Stucken gehalten und vollstreckt werde.

Ob auch die jüngern Knaben und Töchtern zu Nacht beim Kunkelhaus und sonst an Feiertagen zu einander kriechen.

Wie die Jugend hin und wieder hinaus in andere Flecken und Örter ärgerlich zum Tanz laufen.

Möcht allweg vom Prädicanten, auch von dem Amtmann und den vieren gefragt werden, wie sich der nächst Nachbar Prädicant, Gemeinde und Amtmann halte.

Ob die Bilder aus den Kirchen.

Möcht ihnen auch bei ihrem Eid eingebunden werden, in geheim zu behalten, bis dieser Handel zu Ulm ausgerichtet.

1537.

Geislingen: Der Pfleger soll seine Geamteten, die ihm von Amtswegen befohlen, zu Zeiten voll Weins trinken und darob sondere Freude haben. — Darauf ist geschlossen, ihm deshalb zu unterfagen, denn es gebühre ihm minder dann andern.

Dieweil der Vogt daselbst Eines Ehrbaren Raths christliche Ordnung noch nicht bericht sein möcht, ist deshalb bedacht, ihm ein Exemplar derselben zuzustellen.

Item all andere Mängel, so dero von Geislingen halber ankommen, als nemlich, daß Pfaff Naffter Weichbronn gemacht; item Paule Bauknecht, Spitalpfleger, dem Volk im Spital, daß sie den Tag Petri und Pauli feiern sollten, furgehalten; item daß vermelts Bauknechts Tochter kein Kind taufen soll lassen, es sei dann zuvor Weichbronn in Tauf gegossen. — Ist beschloffen, daß die Herrn Herrschaftpfleger sich deß alles mit Grund erfahren sollen. Erfinde sich dann die Wahrheit, so soll der Pfaff Naffter zu Geislingen verjagt und ausgetrieben und Paulin Bauknecht und seiner Tochter Fürnehmen abzustellen und mit Ernst unterfagt werden.

Item die lange Hebamme zu Geislingen, dieweil sie bei den gebährenden Weibern etliche Segen und andere ungebührliche Abgöttereien treibe, soll geurlaubt werden.

Von den beiden Prädicanten ist angezeigt, daß unter der Predigt 2 oder 3 Personen am Sonntag in ein Haus zu einander gehen und darin lesen sollen, als Denger von Naw und der Holzwart, wie denn die Prädicanten das Haus, auch die anderen Personen ordentlicher dann es ankommen, anzeigen könnten.

Item im Spital zu Geislingen sei ein Dürftiger, heißt Kilian Roggenburger, der lese den Leuten unter der Predigt und verkünde die Zeit und wiewohl man Predigt im Spital halt, so kommen doch gar wenig darein.

Item Philipp Schuhmacher von Geislingen ist seiner Handlung halb gerechtfertigt.

Item es soll zu Geislingen eine gute Almosenordnung sein, aber nicht vollstreckt werden.

Item etliche Beamte verrichten ihr Geschäft unter der Predigt und sonderlich die Almosenherrn, ziehen die armen Leute von der Predigt, indem sie unter der Predigt oder aber gleich hernach das Almosen austheilen etc. — damit nun die Almosenleute in der Predigt gehalten bleiben, so soll allein denen gereicht werden, die in der Predigt waren.

Man soll auch erfahren, wer die Personen seien, die Weihwasser, geweihte Licher, und dergleichen bei kranken Kindern und Leuten gebrauchen und sonderlich wer die Person sei, die Joachim Hennenbergern sel. auf sein Grab in einem Totenkopf Weihwasser getragen und geschüttet habe und so dieß erkundigt werde, sollen sie diesen Personen solches mit Ernst unterfagen und mit Worten strafen.

Ferner ist angezeigt etc., daß eine ledige Tochter bei dem obern Thor in des Bauschen Wirthshaus eines Kindes geschwängert worden und soll angezeigt haben, daß sie nicht wisse, ob



der Knecht oder Meister das Kind gemacht, denn es sei in einer Nacht, da jedermann voll gezecht in einem Getümmel geschehen. Die Dienstmagd ist hinweggethan und an andern Ort geführt worden.

Welcher Fleck noch Ornat hat, der soll es verkaufen und auf die Armen bewenden.

Altenstadt: Dem Amtmann und einem Heiligenpfleger wird unlauters ob des Heiligen Gut fürgehalten.

Kuchen: Nachdem der Richter halben angekommen, daß etliche derselben in die Kunkelstuben gingen, so sollen sie davon abgemahnt werden.

Giengen: Auf des Prädicanten Anzeige hin, daß Mittelhans mit seiner Magd Ehebruch halber beschreit sei, so sollen die Herrschaftspfleger es genau untersuchen und abschaffen.

Sießen: Die Herrschaftspfleger sollen dem Amtmann zu Sießen, seinem Weib und Gefind sagen, sich von den Messen und päpstlichen Ceremonien, denen sie bisher nachgelaufen, abzuziehen und solches ferner nicht zu gestatten, sondern sich zu der Predigt göttlichen Wortes mit allem Fleiß und bestem Vermögen zu fördern. Auch ist er des Ehebruchs mit eines andern Weib, der nicht anheimisch ist, verdächtig.

Es soll ihm auch befohlen werden, daß er auskundschaftet, wer dem Prädicanten einen Galgen an seine Behausung gemalt oder gemacht habe und dann den oder die solches gethan haben, den Herrn Herrschaftspflegern anzeigen.

Stehe der Schulmeister von seinem Unfleiß und seiner Völlerei nicht ab, so solle er von Stund an entlassen werden.

Nellingen: Da Cristan Oswalds Weib und eine None, die Nißlerin genannt, den Messen und Abgöttereien nachlaufen, ist solches durch den Amtmann bei ihnen abzuschaffen.

Cristan Schad ist des Ehebruchs halben angezeigt.

Merklingen: Durch den Prädicant ist Anzeige gemacht, daß Jacob Köllin die, so zum Nachtmal gingen, Hergottfresser und Heiligenbeißer genannt habe, frage auch dieselben spöttisch, wie lang sind die Hergott, so ihr gefressen haund, gut. Der hat einen geizigen, der andere einen faulen und der dritte einen neidischen gefressen.

Michael Sigler soll öffentlich im Wirthshaus zu Gauspach im Beisein vieler gesagt haben, er sei unter allen „Merklern“, so lutherisch geworden, der erste gewesen, aber wie er früher dafür, so sei er jetzt dagegen, denn die Pfaffen seien nie gut gewesen, die Prädicanten aber seien viel böser. — Man soll sich über ihn näher erkundigen.

Item Facius der Baderin Sohn hat öffentlich zu Machtelsheim gesagt, unser Prediger hat uns lang von einem Nachtmal gesagt, das wird morgen angehen. Ich meine, wir wollen einen guten Schlamp haben.

Über den Amtmann sagt der Prädicant, er sei dem Wort Gottes nicht fast gewogen. Rufe der Prädicant ihn um Strafe der Laster an, sage er: „Gond hin lügen wie man zu Ulm haufe, do treibens die allermeisten, die es strafen sollten.“

Stubersheim: Bastian Bruder, Amtmann zu Stubersheim, soll durch die Herrschaftspfleger seines unbefcheidenen Trinkens halber und daß er dem Wort Gottes mehr Fleiß und Wollen als bisher gebe, angesprochen werden, davon abzustehen, auch sein Weib, Kind und Hausgesind mit mehr Fleiß zu der Predigt zu fördern.

Bräunisheim: Soll der Amtmann von Stubersheim des Pfeifers Weib daselbst mit Ernst anzeigen, daß sie von ihrem vermeinten Segensprechen, dadurch sie die Leute ihr krankes Vieh gesund zu machen beredet, gänzlich abstehe.

Bermaringen: Dem Hanns Komer, weil er seiner Base halben in Verdacht, soll gesagt werden, daß er sie aus seinem Haus thue etc.

Hausen: Item nachdem von Mathäus Sporhanen ankommen, er halte nichts von dem Nachtmal und Tauf, daß er auch gesagt habe, er könnte das Nachtmal wohl selbst halten und seine Kinder täufen. Darüber mögen die Herrschaftspfleger einem E. Rath Anzeige machen.

Holzhausen: Die Ehefrau daselbst, so in der Kindböth zu Sinabronn gelegen und die in Abwesenheit ihres Mannes von einem ledigen Gefellen ein Kind gehabt, soll nach der Ordnung gestraft werden. Die Pfaffenkellerin, so dem alten Pfarrer zu Lonsee gedient und den baptischen Messen stets nachlaufft, soll der Herrschaft verwiesen werden.

Stetten: Bläsi Vögelin hat dem Amtmann, als er ihn zum gemeinen Gebet ermahnt, geantwortet, daß er von ihrem gemeinen Gebet weder hie noch dort nichts begehre zu empfangen und so er in die Kirche gemahnt werde, sagt er, die Herrschaftspfleger haben ihm erlaubt, nicht in die Kirche zu gehen. Derselbe Bläsi Vögelin habe eine Versammlung im Wald bei Sießen gehalten, daselbst bei dem 14 Personen gewesen. Darauf ist beschlossen, ihn nach der Ordnung der Wiedertäufer halben gemacht zu strafen.

## Das Amt Langenau und Leipheim betreffend.

**Ettleschies:** Soll der Prädicant daselbst alle Wochen einmal zu dem Sonntag predigen außerhalb der Zeit, darin das Volk im Feld mit Arbeit beladen und zu schaffen haben wird.

**Weidenstetten:** Die Herrschaftspfleger sollen dem Amtmann anzeigen, daß er mit Ärgerniß ohne ein Weib haufe, deshalb er auch Wege suchen solle, damit er von voriger seiner Frau geschieden, dieselbe oder aber ein ander Eheweib überkommen möge.

**Nerenstetten:** Soll der Amtmann dem Bauern, so das Vieh segnet, anfragen, daß er davon ab und müßig stehe.

**Göttingen:** Die Herrschaftspfleger sollen die Kirchenpfleger dahin vermögen, das Heiligengut (bei 9 Pfd.) an Zins zu legen und den Übernutz zu Steuer und Unterhaltung ihrer Armen und anderen gottseligen Werken verbrauchen.

**Jungingen:** Anna Schmidin daselbst, die auf einmal bei einem ledigen Gefellen 2 Kinder gehabt haben soll, soll von den Herrschaftspflegern bestraft werden.

**Hörvelingen:** Daselbst sitzt ein Weib auf einer Stöck namens Margreth Eifelerin, welche 3 Töchter habe, deren eine schwanger, die andere bei Zacharias Keller im Dienst und mit ihm verargwohnt. Die dritte sei ein unverschämtes böses Mensch, über schandbare Reden und sage, daß sie jetzt wohl 8 Kinder haben wolle und wo sie dieser, der sie geschwängert, nicht vertröste sie zu ehen, wolle sie dieses Kind auch nicht tragen haben. So ist auch ihre Mutter nichts nutz. Untersuchen und der Herrschaft verweisen.

## Gemeine Punkte.

Die Herrschaftspfleger sollen den Amtsleuten ernstlich befehlen, mit mehr Fleiß darauf zu sehen, daß die Laster, als Spielen, Zutrinken und Gotteschwören, welche leider fast allenthalben herrschen, abgeschafft werden.

Alle Amtsleute, die der „Fullerey und übermäßigen Trinkens halb berüchtigt seien“ (ausgenommen Vogt zu Geislingen, Amtmann zu Langenau, Vogt zu Leipheim, Rietheim, Amtmann zu Ballendorf, Aufhausen, Nellingen, Bermaringen, Altheim und Nennstetten) sollen durch die Herrschaftspfleger ermahnt werden, daß man solches nicht länger dulde.

Die Amtsleute und Richter sollen fleißiger zu der Predigt und Verkündigung des göttlichen Wortes gehen und so den Unterthanen ein gutes Beispiel geben.

Öffentlich soll verkündigt werden, daß niemand dem göttlichen Worte, eines Rathes christlicher Ordnung und den Prädicanten zuwider reden oder handeln, auch letztere nicht „schmähen, antaften und wie bisher also verkleinern“ dürfe.

Bei Erneuerung der Gerichte sollen nur solche gewählt werden, die dem Worte Gottes geneigt und eines ehrbaren Wandels seien.

„Weil bisher allenthalben aus dem heimlichen und unziemlichen Zusammenschlupfen“ der Jugend viel Unraths und Nachtheil erfolgt, so soll dieß zu gutem Theil abgeschafft werden und öffentlicher Tanz nur im Beisein etlicher vom Gericht oder der „Gebuttel“ jährlich 1–3mal erlaubt sein. Hievon soll den Prädicanten, damit sie nicht dawider schreiben, Anzeige gemacht werden.

Allenthalben hört man, daß die Amtsleute dem Worte Gottes nicht fest geneigt und gewogen sein sollen, wodurch dem Wort Gottes große Verkleinerung, Hinderniß und Ärgerniß und dem gemeinen Mann ein böses Exempel gegeben wird. In dieser Beziehung sind besonders der Vogt zu Geislingen, Amtmann zu Langenau, Kuchen und Stubersheim zu ermahnen.

Die Amtsleute und Richter sollen mit Fleiß darob wachen, daß niemand mehr außerhalb zu den Messen und päpstlichen Ceremonien bei Strafe Eines fl. laufen solle. Desgleichen sollen sie alle Gesetze und Ordnungen über das Zutrinken, Gotteslästern und andere öffentliche Laster von neuem publicieren und vor allem die Ärgerlichkeiten in den Kunkelstuben abschaffen.

Die Amtsleute sollen nicht gestatten, daß jemand mit Segensprechen oder anderen gefährlichen Zaubereien umgehe.

Die Herrschaftspfleger sollen in Erfahrung bringen, was die beiden Prädicanten, der Wurm und Meister Hanns von Frankfurt in etlichen Flecken der Herrschaft practicirt und gehandelt haben und darüber dann Bericht erstatten. Es sind dieß namentlich die Flecken Kuchen, Überkingen, Lonsee und andere.

Die Prädicanten der Flecken Sießen, Radelstetten, Mähringen und Scharenstetten würden gern den Kinderbericht halten, aber sie bekommen keine Kinder.

Vifitation vom 2.—5. Juni 1539 in der Conventstube zu den Barfüßern durch Bürgermeister Besserer und Simon Braun, ein paarmal war Martin Weickmann dabei.

Geislingen: Der Pfleger sagt von den Prädicanten, sie lehren recht, halten Nachtmahl, Taufen und Kinderunterricht nach der Ordnung, erboten sich zum Krankenbesuch, werden aber nit viel begehrt; in den gemeinen Kasten zum Allmosen gebe der wenigere Theil. Die Prädicanten sagen uneins, seine Vermittlung habe nichts gefruchtet. Paulus Beck könne nit leiden, daß sich Thomans Weib etwas herfürstreiche. Mit Thoman halte es der Schulmeister; dieser züchtige die Kinder nit mit Ruthen, wie einem Schulmeister ordentlich geführt, sondern schlag ers an den Kopf. Die Richter geben ein schlecht Exempel, der Halbtheil gehe am Sonntag nie einmal in die Predigt, der Mehrtheil sei des alten Glaubens und trinken fast alle gern Wein. Der Vogt sei wenig, seine Hausfrau gehe gar nit in die Predigt. Im Allmosen werde keine Ordnung gehalten. Die Prädicanten loben Vogt und Pfleger ziemlich, beklagen sich des Spazierens unter der Predigt, die Weiber im Spital brennen abgöttisch während der Predigt Lichter. Die Leute laufen überhaupt der Gözerei nach. Die Alten schicken ihre Kinder nit zum Kinderunterricht. Von den Richtern sagen sie was der Pfleger. Sie verrichten gemeinlich nur Pöpflern Dienste. Auf der Gaße und in Kunkelhäusern gebe es immer so viel Geschrey. Bettler fallen Einheimischen und Fremden beschwerlich. Sie (die selbst uneinigen Prädicanten) hätten die uneinigen Prädicanten zu Lonsee, Urspring und Reuti vereinigt, sie halten aber für gut, daß den Prädicanten verboten würde, nit also auf den Kirchweihen zusammen zu laufen; auch halten sie nit einerlei Tage in Predigten und feiern zum Theil abgeschaffte Feiertäge, insonderlich fast allweg den andern Tag nach Ostern, Pfingsten und Weihnachten. In Wirthshäusern werden neben geistlichen auch ärgerliche Lieder gesungen. Sie beklagen sich ihres Einkommens, mögen nit aus den Schulden kommen. Vom Schulmeister das obige; insonderheit beschwert sich Paul Beck. Er sagt von seinem Collegen Thoman, er lehre die Kinder rechnen u. a., das seines Erachtens göttlichem Wort ärgerlich und zuwider, ziehen sich auch nit an die Predigt. Thoman klagt viel über Beck und sagt, er mein (mit dem Unterricht im Rechnen u. s. w.) ein gutes Werk zu thun und sey besser, als wenn er müßig gienge, weil er in seinem Amt nichts verfäume.

Richter: Die Richter sezen die Prob zu dem Nachtmal zu hoch und halten dadurch viele davon ab und wollen doch mit Gewalt, daß man hinzugehe. Sie möchten wol leiden, daß sich Paul Beck solcher Weis nit unterwende wie Thoman nit rechnen lehren. Seine Weis sey ärgerlich, sie wissen nit, wer am meisten Ursach sey. Pauls Weib sei etwas reß und neidisch. (Sie könnte wahrscheinlich nit leiden, daß sich Thomans Frau so heraus streiche, sowie ihr Herr Ehegemahl nit leiden könnte, daß dieser mehr Verdienste um die Schule sich zu machen wüßte als er.) Die Jugend bedürfte wohl eines andern Schulmeisters. — Es wurde beschloffen, Thoman gen Mercklingen und von da Hanfen von Würzburg gen Geislingen zu verordnen, den Schulmeister zur Raifon zu weisen, die Beobachtung der Bettelordnung einzufchärfen; ob auf Gözerei eine Geldstrafe zu sezen, wird auf Bedenken gestellt, das Spazieren unter der Predigt und das Singen ärgerlicher Lieder zu verbieten.

Weiler bei Helfenstein: Der Prediger predigt nur alle Sonntag; denn er müßte allweg 8 Tag zu 1 Predigt haben, weil er 1 Tag zween sonst zu schaffen habe, müßte 1 anderer für ihn predigen.

Überkingen: Einige unruhige Köpfe werden allgemein angeklagt; sonst alles gut. Der Amtmann beschwert sich für sich und die Prädicanten, daß sie so viel Allmosen zu geben haben, und bittet für sie beide um Besserung, damit sie aus ihren Schulden kommen.

Grimmelfingen: Abgöttere in 1 Kirchlein auf dem Felde; man läute wieder mit den Glocken zum Wetter. Pfaff bittet um Abstellung.

Nellingen: Der Pfaff wählte sich willkürlich Texte und gehe sie nicht nach der Ordnung durch. In den Kunkelhäusern gehe Unzucht vor. Man könne sie aber um der Armen willen nit abstellen. Der Pfaff und Schulmeister haben sich mit Wehren, wahrscheinlich im Wein geschlagen und jener dem Weibe dieses Ehebruch, dieser aber jenem Nothzüchtigung eines Mädchens vorgeworfen. Der Pfaff predige nit viel vom Leiden Christi, sondern erzäle zum Ärgerniß allerhand Geschichten. — Der Uneinigkeit wegen soll der Pfaff von Nellingen gen Überkingen, Meister Lienhart zu Überkingen in die Stadt und Herr Andreas Köllin, der Ehehaltenprediger allhin gen Nellingen verordnet werden.

Lonsee: Ein Duzend Sonderlinge. Der Schulmeister schlecht, weißwegen er auch geurlaubt würde. Der Pfaff zech etwan mit andern Prädicanten. Der Heilig sey reich und gebe so wenig zum Allmosen.

**Etlinschieß:** Amtmann läßig im Strafen. Pfarrer zech als ein freundlicher angenehmer Mann gern aber mäßig, halte keinen Kinderunterricht und das Nachtmahl nur einmal.

**Leipheim:** Pfaff zech gern mit den Gefellen im Wirthshaus. Er bittet um 1 Helfer.  
**Albeck:** Viele Weintrinker.

**Bernstatt:** Der Pfaff in Bestrafung der Pöpstler zu hizig, schilt sie Buben, gottlos u. dgl.

**Lehr:** Die Bauern halten ihre Gemeindsverfammling in der Kirche; vor ein paar Jahren haben sie sich darum schlagen wollen.

**Jungingen:** Ein Weib gehe in keine Predigt, lebt aber sonst doch so christlich und recht als kein Weib im Flecken, und sei das ihre Ursache, daß sie sage, man gehe täglich in die Predigt, leb doch nit darnach, man thue nichts gutes.

**Bermaringen:** Der Pfaff beschwert sich seines geringen Einkommens, er habe 5 Kinder und ein krankes Weib, welches schwerlich mit den Franzosen behaftet sei.

**Sießen:** Über den Pfaffen ist viel Klage, daß er so grob sey, die Bauern Schelmen nenne, keinen zum Abendmahl laße, der nit vorher bey ihm im Hauße auf die vorgelegten Fragen habe antworten können und solchen auch im Tode das Abendmahl verfage, keinen Kinderunterricht halte, weil sich die Kinder vor seinem Schelten fürchten, den Armen nichts gebe u. s. w. Aber er lebe christlich. Sie haben kein gemein Allmosen.

**Stubersheim:** Conrad Kirchherr. Prädicanten haben kein Allmosenkasten.

**Schalkstetten:** Prädicant wenig. Kein Allmosenkasten,

**Hofftetten:** Viele laßen ihr Vieh segnen.

**Bregnisheim (Bräunisheim):** Prädicant Jesaias Symbler, wenig, keinen Kinderunterricht, kein Allmosenkasten.

**Merklingen:** Prädicant Hanns von Würzburg, etwas rauh und grob, habe in 5 Jahren das Nachtmahl nur 3 und die Kinderbeicht nur 1mal gehalten.

**Raddolstetten (Radeltetten):** Prädicant Erhard Zengker. Sie fluchen und schwören viel. Kein Allmosenkasten.

**Leutzhausen (Luizhausen):** Prädicant Paulus Riettmann. Der Amtmann spricht verächtlich vom Evangelio, der Kaiser werde, wenn er einmal komme, schon eine andere Ordnung vornehmen (die Prophezeiung ist durch das Interim eingetroffen).

**Weidenstetten:** Prädicant Martin Rauler.

**Altheim:** Prädicant Hanns Märlin, Fröhmeser Wolf Rasch. Der Prädicant wünscht, daß das Wirthshaus zu Zähringen möchte abgeschafft werden, weil keines da nöthig sey und so viel Muthwillen daselbst getrieben werde.

**Ballendorf:** Prädicant Sebastian Lindemayer.

**Rietheim:** Prädicant Wolfgang Ruß. Beschwert sich wie die meisten über die Kunkelhäuser.

**Holzschwang:** Bonaventura Stelzer, Prädicant. Hanns Eberlin, der Richter, ist dem Evangelio hold gewesen, so lang man ihm den Zehenden gelaßen; seit man ihn aber dem Pfarrer gegeben hat, lauft er den Meßen nach.

**Dellmensingen:** Junker Peter Kraft geht mit den seinigen zur Meße. Prädicant Hanns Scheuring predigt zu lang, jedoch nit über 1 Stunde. Die Lafter werden nit gestraft. Kein Allmosen. Weil ihm verboten worden sei, das Nachtmahl zu halten, so glauben die Pöpstler, es werde alles wieder in den alten Zustand kommen; er bittet daher, es ihm wieder zu erlauben.

**Erfingen:** Prädicant: Hanns Liebmann.

Visitation auf dem Land gehalten anno etc. 43 durch die ehrfamen und weisen Joh. Heinrich Neithart, Richter, Cristan Harder und Simon Braun, auch Martin Frecht, Licentiat etc.

Am 2. Juli fing die Visitation zu Langenau mit folgenden Ortschaften an:

**Bernstatt:** Amtmann Hanns Berothold sagt vom Prädicanten, daß er sich mit Lehr und Leben ganz wohl halte. Weder er noch der Schulmeister halte Kinderbericht.

**Prädicant:** Amtmann strafe die Lafter nicht. Der Schulmeister schwöre und trinke. Sonntags gehen wohl 100 Personen in die Erdbeere, was abgestellt werden solle. Die Eltern kommen nicht zum Tausen. Etliche gehen zum Nachtmahl ohne vom Trinken und Gotteslästern abzusetzen.

**Schulmeister** klagt, daß man ihm keine Kinder zur Schule schicken wolle. Die Eltern kommen nicht zum Tausen.

**Beimerstetten:** Der Amtmann hält sich wohl, ebenso der Prädicant, der aber noch keinen Kinderbericht gehalten hat. Die Eltern kommen nicht zum Tausen. Die ganze Gemeinde gehe unfließig in die Predigt. Am Sonntag führen sie aus und waschen.

**Ballendorf:** Amtmann Heinrich Stammler hat keinen Mangel an dem Prädicanten mit feiner Lehre und Leben. 1mal im Jahre hält er den Kinderbericht. Haben keinen Almofenkaffen. Gottesläfterung geht für. Am Sonntag geht viel Volk in die Erdbeere, zeigt etliche ungebührliche Ehen an. Die von Börslingen möchten leiden, daß man am Sonntag bei ihnen predige.

**Altheim:** Prädicant: Der Amtmann halte mehr zu des Papfts als zu des Rath's Ordnung. Forstmeister sei mehr baptiftifch denn evangelifch. Des Frühmeßers Magd folte zur Kirche geführt werden.

**Amtmann:** hält des Prädicanten Lehr und Leben für gerecht. Der Frühmeßer gehe nicht in die Predigt. Seine Magd sei argwöhnifch.

**Utz Hefelin** und feine Frau halten keine Urftände des Fleifches.

**Weidenftetten:** Amtmann Hanns Schweizer: Der Prädicant sei im Strafen der Lafter grob genug. Man täuft, wenn er predigt. Befondere Lafter in der Gemeinde weiß er nicht.

**Prädicant Hanns von Wirzburg:** hält den Amtmann für einen unwiffenden Mann und einen Bepftler und fein Weib habe öffentlich in einer offenen Schenke gefagt, fie wolle lieber eine Sackpfeife denn eine Predigt hören. Trinken und Schwören geht gar im Schwank. Der Schulmeister sei ein guter Mann, habe aber im Sommer gar keine Schüler.

**Schulmeister Ulrich Hutzelfieder:** hält den Amtmann und fein Hansgefind für gute fromme Leute und den Prädicanten für gerecht.

**Richter Hanns Falch:** Wenn einer etwas wider den Prädicanten gethan habe, gehe diefer ihn auf der Kanzel grob aus und heiße fie „Rotzmäuler“.

**Von der Gemeinde Peter Haga:** Der Richter Hanns Nyßli hält nicht viel von der Auferstehung. Der Prädicant gehe nicht gern zu den Kranken.

**Holzkirch:** Amtmann David Junginger: es mißfalle, daß der Prädicant erst auf den Abend predige. Derfelbe liege gern im Wirthshaus. Er fchmähe die Leute öffentlich auf der Kanzel.

**Prädicant Thoman Manz:** Hanns Miller gehe gar nicht in die Kirche. Diejenigen, die in fremde Orte auf die Hochzeiten geladen werden, gehen zu der Meße, darob fich andere ärgern; hält den Katechismus einmal und das Nachtmal 3mal im Jahr.

**Vierer Hanns Michel:** hält des Prädicanten Lehre für gerecht, fonst ift er gern im Wirthshaus, fpricht das Vaterunfer, Glauben und die 10 Gebote nicht.

**Albeck:** Jörg Gundermann: hält des Prädicanten Lehre und Leben für gerecht. Die Eltern können felten zum Tauf. Der Prädicant betet die 10 Gebote nicht. Man fingt jetzt nicht in der Kirche. Der Pfarrer zu Göttingen gebietet beim Bann, die päpftifchen Feiertage zu halten.

**Prädicant Martin Walther:** Vom Vogt habe er keinen fondern Mangel, dann daß er gern vom fchwenkfeldifchen Handel öffentlich disputiere. Das Volk, hauptfächlich zu Hervelfingen, geh gar wenig in die Predigt, fondern gehen eher in das Feld hinaus und fei die Jugend ganz muthwillig und ungezogen, Schwören und läftern Gott. Man fingt zu Hervelfingen keine Pfalmen.

**Von der Gemeinde Michel Goger:** Prädicant hält keinen Kinderbericht und betet den Glauben nicht.

**Hanns Mayer, Richter von Hervelfingen:** Man läute fo kurze Zeichen, daß niemand in die Predigt kommen möge, deffen fich menklich beklage. Man finge keine Pfalmen mehr.

**Marx Glockler** von der Gemeinde: Es feien etliche Weiber zu Hervelfingen, die gar nicht in die Predigt gehen, tragen am Sonntag Holz heim, fingen nicht mehr in der Kirche. Der Prädicant betet die 10 Gebote nicht, hält keinen Kinderbericht.

**Langenau:** Amtmann Damian Gienger: Der Schulmeister lehrt die Kinder nicht fleißig. Prädicant zu Ollingen trinkt. Das Trinken nimmt immer zu. Der Amtmann befchwert fich, daß der Pfarrer Meifter Philipp auf der Kanzel fogar rauh wider ihn rede.

**Pfarrer Meifter Philipp:** Der Amtmann fei nicht fleißig in Strafung der Lafter. Des Amtmanns Weib habe in feinem Abwesen ihre Magd gegen Elchingen zur Beicht gefchickt. Etliche fagen, da die Prädicanten nicht lehren, daß im Brod der Leib Chrifti räumlich und wefentlich fei und das Brod in den Leib verwandelt werde, wie die Päpftler halten, fo wollen fie nicht in die Predigt gehen. Das Ähren folte nicht verboten werden.

**Prädicant Johannes Fabri:** der Pfarrer folte fich freundlicher gegen den Amtmann zeigen. Der Schulmeister finge nur 2 oder 3 Pfalmen durch das ganze Jahr.

**Anwalt Hanns Oterlin:** Der Amtmann hält ein gutes Regiment. Meifter Philipp ift ganz hochmüthig und üppig, will nicht nachgeben. Täuft nicht gern dann auf die Zeit der Predigt. Der Schulmeister lehre die Kinder nicht wohl.

**Richter Hanns Ochfeler:** Der Pfarrer lehre vom Abendmahl öffentlich nicht recht. Der Schulmeister lehre nicht fleißig die Kinder.

Von der Gemeinde Melchior Montprott: Der Amtmann sei lutherisch und nicht zwinglich mit dem Sacrament, will den Leib im Brod wesentlich haben und nicht wie die Concordi inhält. Es gebe Leute, die sagen öffentlich in Bädern und sonst, Meister Philipp lüge und lehre vom Sacrament nicht recht. Es hat auch Bernhard Entz, vorliger Prädicant, einen Anhang des Sacraments halber hinter ihm gelassen.

Wolf Jörg von der Gemeinde: daß Meister Philipp halte, daß in dem Nachtmal nicht Verzeihung der Sünden sei, ist er berichtet worden.

Oellingen: Prädicant: begehrt eine Besserung.

Anwalt Jacob Lentzler: der Prediger gefalle ihm wohl in der Kirche, sei aber sonst wie er wolle.

Jacob Geßler: der Prädicant trinkt gorn Wein.

#### Vifitation zu Riethen 10 Juli:

Leipheim: Vogt Leo Roth: halte jetzt keine Abendpredigt. Der Pfarrer sei neidig in seinen Predigten.

Pfarrer Vicenz Durftberger: Der Vogt gehe morgens fleißig in die Predigt. Am Sonntag zu Mittag gehen etliche auf den Kegelplatz und schlagen die Loderer die Tücher auf und gehen nicht in die Predigt. Der Vogt sei mit etlichen Personen Hurerei halben ganz verschrien. Schulmeister sei unfleißig.

Diaconus Stephan: Unter der Mittagspredigt gehe man auf den Kegelplatz. Auch fordere der Vogt unter der Predigt hinaus in das Schloß aus der Kirche. Der Vogt sei Hurerei halben beschreit. Schulmeister nicht sonders fleißig.

Schulmeister Jörg Schien: Weder Vogt noch Gericht gehen zum Nachtmal.

Richter Claus Ull: Der Vogt sei der Buhlerei halber beschreit. Der Pfarrer sei in Strafung der Lafter hitzig genug. Die 10 Gebote, Glauben und Vaterunser beten sie nicht vor.

Riethen (Riethem): Vogt Hanns Wendel: Ob seinem Prädicanten hat er ob seiner Lehr und Leben keinen Mangel, halte Kinderbericht. Er hält Gefellen am Sonntag in seinem Haus, zecht redlich. Der Müller geht nicht in die Kirche.

Richter Hanns Stierlin: Der Prädicant sollte Sonntag Mittags für die Jugend predigen, betet das Vaterunser, die 10 Gebote und den Glauben nicht vor.

Thomas Wolf von der Gemeinde: Der Prädicant sollte am Sonntag ein Abendgebet halten, schlägt seine Frau oft und zecht viel zu Hauße.

#### Vifitation zu Lonsee:

Ettlenschieß: Prädicant Heinrich Gaismaier: Zu einem Superattendenten wählt er Martin zu Lützelhausen.

Amtmann Martin Ott: Prädicant hält alle Quatember den Kinderbericht, tauft wenn man will, hält das Nachtmal jährlich 1—2mal.

Sinabronn: Hanns Kopf: Der Prädicant zu Lonsee sollte auch zu Sinabronn predigen.

Urfpring: Prädicant: Vom Spielen und Zufaufen weiß er nicht. Nicolaus zu Amstetten predige alle Aposteltage. Zum Superattendenten wählt er Meister Lienhart zu Überkingen.

Reutti: Der Prädicant nimmt sich fremder Händel gern an.

Lonsee: Prädicant Johannes Mack: Spielen mit den Karten ganz theuer, schwören, Gotteslästern gehen im Schwank. Der Prädicant hält das Nachtmal 4mal im Jahr und der zu Schalkstetten gar nie. Der zu Amstetten ist homo singularis, predigt wie es ihm gefällt. Zum Superattendenten wählt er den zu Scharrenstetten oder Überkingen.

Lienhart Vetter, hält nicht sondern Kinderbericht.

Lienhart Brentzing: Schwören, Trinken und Gotteslästern sei gar arg im Schwang.

Holzhausen: Lienhart Mayer: Der Prädicant gefällt ihm wohl in Lehr und Leben.

#### Vifitation zu Geislingen:

Böhringen: Amtmann Jörg: Prädicant gefällt ihm ganz wohl in Lehr und Leben. Es gehen nicht viele zum Nachtmal, vermeinen, er spanne die Sache zu hoch.

Prädicant: hat für sich selbst angezeigt, er wollte gern die Excommunication in der Kirche haben. Hat viel de sacramento Eucharistie mit dem Licentiat geredet. Zum Superattendenten wählt er Meister Lienhart zu Überkingen. Den Sporhan hält er für einen Letzkopf.

Hausen an der Fils: Heiligenpfleger Bestli Mantz: Der Prediger predigt am Morgen zu früh. Sie wollten lieber einen eigenen haben.

Hanns Miller: Etliche laffen ihre Ehalten, die zu Reichenbach zu Haufe find, zu der Meß und Beicht dahin gehen. Hätten lieber einen eigenen Prädicanten. Spricht die 10 Gebote und den Glauben felten vor. Sporhan disputirt in den Zechen von Geiftern und andern Artikeln.

Amtfetten: Befli Vetter: Der Prädicant predige auf die Apofteltage, halte den Kinderbericht felten.

Prädicant Lienhart Mayer: Der Amtmann fei ein Tyrann mit den Unterthanen. Etliche Leute gehen nicht zum Nachtmal. Darum fage er, fo dero einer krank werde, fo wolle er ihn nicht wie einen Christenmann begraben laffen. Er predige nicht auf die Apofteltage, aber auf die 4 Fefstage. De privata communione fagt er, er wolle allen denen, fo es begehren, auch im Haufe reichen. Zu Superattendenten wählt er Meifter Lienhart, Jörg zu Scharrenfetten und den zu Nellingen.

Marx Leibbrand: Der Amtmann trinkt gern Wein.

Türkheim: Prädicant Johannes Mifchell: hat das Nachtmal zu Oftern gehalten. Zum Superattendenten wählt er den Meifter Lienhart.

Anwalt Enderli Funk: Es laufen etliche zu den Wahrfagern.

Überkingen: Prädicant Lienhart Hackner: Zur Zeit haben fie im Bade Tänzze, Pfeifen und Paucken. Ob man den Überkingern nicht verbieten folle, dahin zu gehen. Zum Superattendenten wählt er Jörg zu Scharrenfetten.

Wolf Bürgermeifter: des Vogts Hausgefind gehe nicht in die Predigt. Die Richter wollen alle ihre Händel am Sonntag unter der Predigt ausrichten.

Hanns Henenberg, Gegenschreiber: Vom Gericht trinken etliche zu. Von den Prädicanten hört man den Wendelin lieber als den Thomas, der ganz rauh in der Predigt ift.

Geislingen: Prädicant Wendelinus: Keiner vom Gericht gehe zu des Herrn Nachtmal. Der Schulmeifter gebe denen von Geislingen viel nach. Was fie für päpftliche Bittlein in die Schule bringen, die lehrt er fie. Den Thomas möge er feiner Perfon halber wohl leiden. Sein Weib gehe ganz „ufgemutzt“, darob fich viele ftoßen. Zum Superattendenten wählt er Meifter Lienhart.

Prädicant Thomas Moßacker will es bei Wendels Anzeigen bleiben laffen. Zum Superattendenten wählt er Jörg zu Scharenfetten.

Schulmeifter Paul Vyhel: Der Vogt geht am Sonntag in die Predigt, aber fein Hausgefind nicht. Er trinkt und schwört dann. Er will feinen Buben den Kinderbericht nicht lehren laffen und läßt fie auch nicht in die Predigt gehen.

Zoller Heinrich Ederer: Den Vogt habe er einmal zu Nacht ganz voll heimführen fehen. Er trinke fich gern voll. Von den Prädicanten hat er gar keinen Mangel.

Pfeger Johann Ehinger: Der Vogt bleibt noch wie er zuvor gewefen. Das Gefundtrinken follte abgefchaft werden, denn es ift gemein eingeriffen.

Vifierer Jörg Rychart: Der Vogt zecht ziemlich wohl. Etliche laufen den Götzen nach, halten trutzlich ob den päpftlichen Feiertagen. Von Prädicanten hat er keinen Mangel an ihrer Lehre.

Bürgermeifter Lorenz Satler: Vom Vogt, Pfeger und Gericht wiffe er nichts befonders. Die Feiertage müffe er feiner Knechte halber feiern.

Pauli Bauknecht: Der Vogt gehe etwa daran, aber feine Kinder nicht. Der Feiertage halben halt ers wie alle Geislinger, vermeinte, wann ein Laster als Hurerei öffentlich wäre, daß man dieselben ftrafte, damit folches abgestellt würde. Die Prädicanten find etwa grob in Strafung der Laster. Der Lehre halben gefallen fie ihm wohl.

Vogt Wilh. Vetzler: „Die Prädicanten gefallen ihm wohl, denn daß fie nur uf den Glauben und gar nit von Werken predigen, die 10 Gebote fprechen fie nit.“ Die Geislinger find gehorfam.

Richter Gall Rott: Vogt und Pfeger gehen in die Predigt, weißt kein befonderes Laster von ihnen. Die Prädicanten fchreien die Spitalpfeger öffentlich auf der Kanzel aus. Den Wendelin hält er für lehrhafter als den Thomas. Des Schulmeifters Weib hält fich etwas argwöhnlich.

Balthas Vyhelmann: Den Vogt fehe er felten in der Kirche. Vogt, Pfeger und Gericht trinken einander zu. Es ift ein gemeines Sprichwort: Wie der Abt fei, fei der Convent. Es laufen etliche den Meffen nach. Von den Prädicanten fagt er, Thomas fei nicht fleißig mit feinem Predigen, lehre nur 1 Ding. Es ftoßen fich etliche ob dem, daß des Thomas Weib ganz ufgemutzt fei, hat auch ein Mangel, daß die Prädicanten Sommers und Winters zu einer Stunde predigen.

Burgvogt Ulrich Neidhart: „fieht einen schlechten Geift vom Vogt und Pfeger, dann fie halten nit wol ob den Prädicanten, das Zutrinken geht im Schwank, wird nicht ob meiner Herrn Ordnung gehalten, der Prädicanten halben hat er keinen fonderen Mangel ob ihnen.“

**Süßen:** Amtmann Hanns Hopp: Der Prädicant biete die Feiertage zu feiern. So er das Nachtmal hält, muß man sich zuvor melden. Er betet das Ave Maria auf der Kanzel vor. Der Schulmeister hat nicht viel Schüler. 3 sind mit anderer Weiber im Verdacht. Sie halten den Kinderbericht. Vom Nachtmal sagt er, die Prädicanten geben es den Kranken in den Häusern.

**Richter Veit Schneider:** Der Amtmann sei etwas grob gegen die Leute. „Der Prädicant geht bei den Leuten hin und her und sagt, wollt ihr den Amtmann gar Meister sein lassen und macht die Leute also unruhig.“ Prädicant spricht das Ave Maria allweg vor.

**Giengen:** Amtmann Franz Kobolt: Prädicant gefällt ihm wohl, hält keinen Kinderbericht, hält keine Ermahnung ob der Todten Begräbniß.

**Prädicant Mathias:** Des Amtmanns Weib und Kinder gehen selten in die Predigt, die Tafeln und Götzen seien noch in der Kirche. Zum Superattendenten wählt er den Martin zu Lehr.

**Schulmeister:** Der Amtmann lasse sein Weib und seine Kinder nicht in die Predigt gehen. Der Amtmann ist ganz rauh gegen die Armen. Die Götzen stehen noch in der Kirche. Sie sollten hinweggethan werden.

**Hanns Hethich:** Der Amtmann geht gern in die Predigt, sein Weib und seine Kinder gehen zu Zeiten auch drein. Er wird etwa vollen Weins; dann ist er rauh gegen die Armen. Der Prädicant sollte öfters in der Woche predigen. Vom Nachtmal predigt er selten, trinkt gern Wein. Das Zutrinken sollte abbestellt werden.

**Deiß Sauther:** Des Amtmanns Weib und Kinder gehen selten in die Predigt. Der Prädicant hält keinen Kinderbericht. Er unterrichtet die Leute nicht über das Nachtmal.

**Kuchen:** Amtmann: Der Prädicant predige Vormittags einen Propheten und Nachmittags einen Evangelisten, worüber die Unterthanen einen Verdruß haben, wollten lieber einen Evangelisten haben. Trinken und fluchen ist gemein, sollte abgeschafft werden.

**Prädicant:** Den Schulmeister hält er nicht für tauglich, da er nicht singen könne, lehrt auch nicht sonders, ist ein guter alter Caplan. Hat Meister Lienhart angezeigt.

**Schulmeister Aubelin,** alter Caplan, des Prädicanten Lehr und Leben halte er für gerecht. Den Kinderbericht halte er selten, denn er habe keine Schüler.

**Richter Hanns Kropf:** Der Schulmeister ist zornig, weilhalb er nicht viele Kinder hat.

**Hanns Gerber:** Der Schulmeister lehrt die Kinder nicht wohl.

**Stetten:** Prädicant: In 3 Jahren sei kein Nachtmal gehalten worden.

**Altenstatt:** Amtmann Bofch: begehren einen Schulmeister von der Frühmesse halben wie zuvor. Der Mütter möchte er leiden, sie würden ermahnt öfters in die Predigt zu gehen.

**Prädicant:** Trinken und Fluchen geht im Schwank; beschwert sich, so 2 einander genommen haben, liegen sie gleich zusammen, ehe sie Hochzeit haben, begehrt Gleichheit der Feiertage, will Meister Lienhart zu einem Superattendenten. Die Sonderfischen wollen das Evangelium gar nicht annehmen, wollten viel lieber das Papstthum haben.

**Thomas Briell:** Trinken und Schwören ist in der Gemeinde gemein, begehrt einen Schulmeister, da die Kinder nichts gelehrt würden.

**Stubersheim:** Amtmann Urban Bruder: Der Prädicant zu Schalkstetten gehe selten nach Waldhaufen, der zu Stubersheim lehrt die Kinder alle Sonntage, der zu Schalkstetten hält kein Nachtmal. Die armen Leute zu Weiler sind mit Jörg Loehinger nicht zufrieden.

**Prädicant Conrad:** In der Gemeinde ist das Gotteslästern gemein. Sie laufen viel zu den Wahrfagern als Hanns Borglis Weib und anderen.

**Richter Jacob Birlin:** Der Prädicant hält den Kinderbericht.

**Hanns Kopf:** Das Trinken sollte abbestellt werden. Der Prädicant thue nicht wie die anderen eine Predigt um die andere. Sein Weib ist Streitig.

**Hofstett-Emmerbuch:** Anwalt Lienhart Mayer: der Amtmann sei nicht gar gottesfürchtig.

**Hanns Reck:** Der Amtmann berühmt sich etlicher Laster als der Frauen.

**Schalkstetten:** Prädicant Benedict Ducis hält selten das Nachtmal, geht alle Sonntag gen Waldhaufen.

**Besti Ganslofer:** Das Fluchen ist gemein. Das Nachtmal ist in 3 Jahren nicht 2 mal gehalten worden.

**Hanns Birlin:** Die Richter trinken redlich. Die Jugend ist ganz leichtfertig. Der Prädicant halte das Nachtmal selten und den Kinderbericht nie.

**Waldhaufen:** Peter Kopf: Schwören und leichtfertige Worte gehen im Schwang. Der Prädicant gefällt ihm, nur sollte er alle Sonntage kommen.

**Bräunisheim:** Prädicant Simon Klewlin: Der Amtmann trinke zu viel. Der Prädicant hält den Kinderbericht.



Sontbergen: Deuß Kelbling: Der Prädicant folte öfters kommen.

Hofstett am Steig: Sind nach Geislingen pfärrig, gehen nach Weiler in die Predigt. Die guten Leute begehren, daß man den Kinderbericht bei ihnen halte.

Weiler: Der Prädicant gefällt ihm nicht gar wohl, hält keinen Kinderbericht. Er hielt nie das Nachtmal und Kinderbericht.

Scharenstetten: Amtmann: Der Prädicant zu Radelftetten und Scharenstetten straft die Laster rauh, hält das Nachtmal im Jahr nur einmal. Trinken und Schwören geht im Schwang. Der Prädicant hab ihn auf der Kanzel einen Schelm gefcholten, will das Nachtmal von ihm nicht empfangen.

Prädicant: hält den Amtmann für einen schlechten Christen. Die Richter und andere kommen ganz spät in die Predigt. Die Bauren wollen von 1 Gans nur 1 Pf. geben, er will aber 2 Pf. haben. Gotteslästerung von Alt und Jung geht gar arg im Schwang. Der Meßner verfiht sein Amt nicht wohl, will ihm nicht helfen singen. Die Kinder schicken sie nicht zum Kinderbericht. Zum Superattendenten wählt er Joh. Mack oder Meister Lienhart zu Überkingen.

Richter Brofi Hefelin: Die Richter gehen nicht zum Nachtmal. Des Prädicanten Weib ist ganz zänkisch.

Hanns Straub: Der Prädicant habe vor dem Nachtmal keine Predigt darüber gehalten.

Radelftetten: Prädicant: Bei Richter und Gemeinde geht das Gotteslästern und Trinken gar arg im Schwang, haben keine Gottesfurcht und verachten die Sacramente. Zum Superattendenten wählt er Johann Mack.

Peter Mayer: Das junge Volk ist ungezogen. Den Prädicanten hält er für einen guten Mann. Derselbe wird nicht fast zu den Kranken gerufen.

Lützelhausen: „In der Gemeinde ist etwa Unzucht genug.“ Schwören und Trinken geht im Schwang.

Aufhausen: Amtmann: Der Prädicant ist in Strafung der Laster ganz grob, klagt auch über die Götzen, die noch in der Kirche stehen.

Prädicant: Der Amtmann hat nicht viel Luft zu der Predigt, trinkt gern zu, begehrt, daß die Götzen und Tafeln aus der Kirche gethan werden, „will das Nachtmal nicht auf dem Altar halten, trägt einen eigenen Tisch hinein, hat kein bathen, so er das Herrnachtmal hält, muß die Hostien in eine Schüffel legen.“

Richter Gall Straub: Amtmann trinkt gern. In Strafung der Laster ist der Prädicant grob genug.

Hanns Keller: Der Amtmann geht nicht gern in die Kirche, trinkt gern. Wolf Buck ist mit Appa Gotzin in Verdacht, desgleichen der Amtmann auch.

Merklingen: Amtmann: Prädicant hat keinen Kinderbericht gehalten, hält keine Leichenreden, hat 7 Kühe um Geld allweg um 1 fl. bis Martini ausgeliehen.

Prädicant wählt Joh. Mack oder Jörg zu Scharenstetten zum Superattendenten.

Besti Diener: Prädicant hält keinen Kinderbericht.

Nellingen: Amtmann: Der Prädicant ist ein gutes, frommes „Mendlin“, er spricht das Vaterunfer, den Glauben und die 10 Gebote nicht vor. Der Schulmeister ist ein schlechter Gefell.

Prädicant: Die Richter gehen viel zu dem Nachtmal. Der Schulmeister trinkt gern Wein. Weißt in der ganzen Gemeinde kein sonder Laster, denn daß noch viele Pöpftler zu Nellingen sind.

Peter Kellin: Prädicant betet den Glauben, Vaterunfer, 10 Gebote und offene Schuld nicht vor, hält keinen Kinderbericht.

Oppingen: Der Prädicant sei ihnen lieber als der Schulmeister.

Pfuhl: Prädicant Johannes Liebmann: Von den Vierern sagt er, in der Gemeinde sei Gotteslästerung. „Von dem Theuffer will er nicht anzeigen, spricht, er habe nicht mit ihm zu handeln“. Er halte selten das Nachtmal, weil keine Liebe unter ihnen sei. „Auch so hab der Reßlin zuvor gepredigt, es empfangen einer den todtlichen und sterblichen Leib Christi im Brot oder unterm Brot wahrlich und wesentlich auch leiblich und Reßlin lehrt nicht recht über Leib Christi. Darum auch daß die Gemeinde nicht zuvor wollen zusammen kommen und sich mit einander unterreden von brüderlicher Liebe und anderen christlichen Tugenden. Hält daß der Kindertauf aus Gott sei.“ Zeigt an, daß er die Concordi oder sächsische Confession nicht halte, sondern eines ehrfamen Rathes Ordnung und Ausschreiben nach. „Hält nicht, daß die Menschheit Christi eine Creatur sei, sed dicit, quod sit filius dei altissimi, hat sein Bekenntniß vom Sacrament schriftlich überantwortet.“

Lienhart Kyßling: Im Wirthshaus geht Gotteslästerung und Zutrinken für. Der Prädicant tauft, wenn man es haben will. Das Nachtmal hat er erst einmal gehalten.

Reßlin und Liebmann predigen nicht gleich vom Nachtmal. Reßlin sagt, daß der Leib Christi fleischlich und leiblich im Brot sei und Liebmann hält es für bloße Zeichen. Er hält des letzteren Lehre für besser.

Ulrich Yelin: Den Täufer läßt er bleiben wie er ist. Den Prädicant hört er gern vom Nachtmal lehren, daß man ohne Sünde hinzugehen solle, sonst folge die Verdammung; hält bei der Todtenbegräbniß keine Ermahnung.

Steinheim: Prädicant: lehrt vom Nachtmahl der Concordi gemäß, kann die Knaben nicht zu dem Kinderbericht bringen, begehrt daß die Götzen hinweg und die Ornate verkauft werden, da es sonst verderben werde.

Amtmann Simon Mayer: Der Prädicant lehre vom Nachtmal, daß in demselben der Leib und das Blut Christi durch den Glauben empfangen werde.

Jörg Rauch: Der Prädicant hält keinen Kinderbericht, da man ihm keine Kinder schicke. Die 10 Gebote spricht er nicht vor.

Holzschwang: Prädicant Caspar Ketherlin: Die fremden seien hitziger zu dem Wort Gottes denn die Holzschwanger. Er predigt auf die päpstlichen Feiertage propter extraneos, die in die Predigt kommen. Gotteslästern und Trinken geht in der Gemeinde für. Den Amtmann hält er für einen schlechten Mann, der nicht gottesfürchtig sei. „Hält es, daß einer äußerlich vom Sacrament das Zeichen und ein innerlicher Mensch den Leib und Blut Christi empfangen.“ Hält keinen Kinderbericht, weil man keine Schule da hält. Er hält das Nachtmal 3 mal.

Amtmann Hanns Hützler: Der Prädicant halte eine Ermahnung ob der Todten Begräbniß. Schwören und Trinken.

Caspar Stegmann: Zu Holzschwang laufe nur noch ein alter Mann zu der Messe.

Reuthin: (Durch Conrad Rot selber beschickt, allhie zu Ulm verhört 13. Mai.)

Prädicant Wolfgang: Die Leute laufen den Messen nach und der Obere schaffe dieß nicht ab. Der junge Herr sagt, er wolle es bald abschaffen, so der alte Herr absterbe. Die Götzen sind noch in der Kirche. Man will eben noch des alten Herrn halben Geduld haben. Er taufe, wenn man ihm die Kinder bringe.

Richter Balthus Miller: Der Prädicant predigt Sonntags 2 mal und am Freitag, hält keinen Kinderbericht, taufe, wenn man ihm die Kinder bringe, hält das Nachtmal 1 mal im Jahr, hält eine Ermahnung bei der Todten Beerdigung, betet das Vaterunser, die 10 Gebote und den Glauben vor. Das Messenachlaufen sollte abbestellt werden.

Martin Frank: Der Prädicant wollte die Kinder gern behören, aber man schickt sie ihm nicht. Die Leute laufen nach Fynningen in die Messe.

Bermaringen: Prädicant Thomas Widenmann: Der Amtmann und die Seinen gehen wohl fleißig in die Predigt, ob er aber dem Wort Gottes geneigt sei, wisse er nicht. Von der Gemeinde hat er keine sondere Sect, weder Täufer noch Schwenkfeldisten, hält das Nachtmal 3 mal und den Katechismus 1 mal im Jahr. Der Amtmann sei rauh gegen ihn. Er habe noch Ornate, die man verkaufen und dafür Bücher kaufen solle.

Amtmann: Der Prädicant erhält eine Ermahnung ob der Todten Begräbniß. Er zecht gern.

Richter Hanns Maler: In der Gemeinde steht es übel, sonderlich bei der Jugend, welche leichtfertig mit Schwören und Trinken ist. Der Prädicant zecht gern.

Von der Gemeinde Jacob Maler: Die von der Gemeinde, welche hinter dem Comether sitzen, laufen den Messen nach.

Holzen: Prädicant: Amtmann ist ganz päpstlich, ist des Abts von Elchingen. Er ist des Ehebruchs verdächtig. In der Gemeinde geht es mit Schwören, Trinken und anderm übel genug zu. Die von Neuhausen gehen fast alle in die Messe nach Fynningen. Stirbt einer, so wird er in Holzen begraben und zu Fynningen besungen. In der Kapelle zu Neuhausen läuten sie zum Wetter und das Salve. Man solle die Altäre aus der Kirche thun.

Widembauer Ulrich Mayer: Die von Neuhausen taufen selten zu Holzen, sondern zu Fynningen.

Heiligenpfleger Hanns Bretzel: Die von Neuhausen kommen selten in die Predigt, sondern laufen nach Fynningen in die Messe.

Erfingen: Prädicant Chrylostomus Reßlin: Der Amtmann sei hinlänglich im Strafen der Laster. Des Nachtmals halben habe er viele Mühe und Arbeit gehabt, bis er des Liebmanns Meinung abgetrieben habe. Die Jugend sollte man besser zum Wort Gottes ziehen und die Kunkelhäufer bei nächtlicher Weile abschaffen. „Wen die Frowen draußen sind, gehn sy all an die Predig.“

Amtmann Jos Hagmayer: Der Prädicant hielte gern den Kinderbericht, aber es schickt ihm niemand Kinder. Betreffs des Nachtmals gefällt ihm seine Lehre besser als die Liebmanns.

Richter Peter Kunz: Der Prediger follte klarer über das Sacrament lehren, damit er der Unverständige es besser faßen möchte. Hält Ermahnungen ob der Todten Begräbniß. Man fchickt ihm keine Kinder zum Kinderbericht. Schwören, Saufen, Kunkelbäufer follten abbestellt werden. Die Jugend ist ganz ungezähmt.

Hanns Mack: Liebmanns und Chrysoftomus Lehre über das Nachtmahl feien nicht gleich.

Mähringen: Prädicant Jörg Wolff: Sollte der Amtmann diejenigen, welohe nicht in die Predigt gehen, strafen, so sage er, er habe hiezu keinen Befehl. Zutrinken, Gottesläfterung und Spielen gehen in Schwang. Gemeine Tänzze.

Lehr: Prädicant Stephan Gabele: In Jungingen find noch 5 oder 6 Personen, die nicht in die Predigt gehen. Hanns Schmid von Pfuhl kommt dahin in etliche Häuser. Was er lehrt, weißt er nicht.

Vogt zu Albeck Jörg Gaudeman: „Trinken, Saufen und Schwören geht allenthalben“

Anwalt zu Mähringen: Er habe Befehl, die Tänzze und „Unfur“ unter der Predigt abzustellen.

Enderli Berg von Jungingen: Herr Martinus habe gepredigt, das Brot sei der Leib Christi, aber Stephanus sage, man empfangen den Leib Christi durch den Glauben. Stephanus gefällt ihm besser als Martinus.

Caspar Ammann von Jungingen: Der Prädicant predige über das Nachtmahl nicht das Gleiche wie Martinus. Etliche von Langenau find zu seinem Nachtmahl gekommen, weil sie's päpstlicher Weise gehalten haben.

Schnürpflingen: Eitel Hanns Bofferer hat sich entschuldigt seines Prädicanten Krankheit halber, also daß niemand gekommen sei.

Dellmenfingen (1544 Juni 10. zu Ulm verhört).

Prädicant: Es geht jedermann in die Kirche, wenn es schon päpstlich ist. Der Concordi halb ist er einverstanden. Er hält das Nachtmahl und den Kinderbericht.

Illerrieden: Der Prädicant ist krank und nicht da gewesen.

Lux Diel: Prädicant täuft, wenn die Gemeinde beieinander ist.

Die Prädicanten allhie sind verhört worden.

Johann Bernhardi zeigt an, der größte Mangel sei, daß die Prediger auf dem Land des Sacraments halben nicht eins feien, wollen den Bücherkasten um 2 fl nehmen.

Der Licentiat hat über alle Prädicanten etlicher Mängel halben berichtet, vor allem der Sonderlinge halber. Conrad Lochners Weib halte viel seltsame Lehren. Etliche wie der Kyffenhaber halten ganz schändliche Reden über die Menschheit Christi. Er hat gesagt: Wann Christus eine Creatur ist, so wollte ich gern sehen, was ihn für ein Wedel gemacht hätte. Die Öttin, Yedelhufnerin, Lochnerin, Kirnbechin und Streicherin halten alle irrige Lehren.

Auf einem Blatt Papier mit der Aufschrift: „Kirchen-Disciplin und Ordnung“ vom 14. Aug. 1549 heißt es unter anderem, daß auf Anbringen des Bürgermeisters und Aufsuchen des hiesigen Licentiaten und Prädicanten Adam Bartolomäi zu der Predigt 3 Glockenzeichen gegeben und zu dem Amt und der Vesper wie vor Alters zusammengeläutet werden solle.

Am Morgen soll die Frühmeßglocke „gleich auf das Taganblasen“ geläutet werden. Auch sollen die Baupfeger noch eine oder 2 Glocken im Münster aufhenken lassen.

## Aus den Ratsprotokollen der Stadt Riedlingen.

Mitgeteilt von Konrad Setz.

Dinftag, den 14. Okt. 1617. Herr Bl. Martin Gluitz referirt einem ehrfamen Rath, daß Herr Dechant und Kammerer, Ried, Capitelsvifitandi leider so viel gefunden, daß sich beide Herrn einen großen Unwillen und Unordnung unter der Priesterchaft allhier fanden; begehren also von einem ehrfamen Rath, als Majores, wessen sie sich zu verhalten und um ernstliche Inspection.

Befcheid. Auf fürderft soll mit der Priesterchaft allhier ein Tag eingeräumt werden, beide Herrn Martin Gluitz und Math. Seidler samt dem Stadtschreiber find von einem ehrfamen Rath zu gedachten Herrn Dechant und Kammerer mit diesem

Befehl zu gehen in den Pfarrhof geschickt werden, daß nemlich ein ehrfamer Rath eine Visitation vornehmen werde.

1618. Jerg Tocher und Matheus Heß beklagen sich ob ihrer Schwiegermutter Hans Götzens Weib, daß sie dieser Tage für ihre Häuser gelaufen und sie gescholten und geschmähet und andern Tags Heßens Weib heraus mit bloßem Meßer gefordert und sonderlich Heßens Weib oder Hausfrau eine Kinderverderberin geheißt und gescholten. Begehren obrigkeitliche Inspection und Friedensschaffung.

Dienstag, den 14. Jan. 1620. Der Burgvogt auf dem Bussen beklagt sich nebst Hans Straub ob der Stadt Riedlingen, daß sie Abends zuvor unwissender Ding von Einem übel geschehen und traktiret, auch Straub das Wehr genommen worden, diese Personen aber unbekannt.

1620. Das Handwerk der Metzger beklagt sich ob Michel Metzger, daß er die Auswärtigen das Metzgerhandwerk lehre, so doch verboten beim Handwerk, keine Fremde, sondern bloß Bürgersöhne zu lehren.

1620. Stadtmann Martin Dieppolt beklagt sich wider Andreas Kling, habe ihn (Stadtmann) bei Nacht auf der Wacht überloffen und uff ihn gestossen und geschlagen, daß er gefallen; habe ihm längst dieses gemerkt zu mehrmal ihn überloffen, hab eine Seul oder Prügel gehabt, haben Sterk und andere ihm Beistand geleistet, sodann hätt ers müßen haben.

Verantwortung: Andreas Kling hab einen andern gezeiet, hab der Stadtmann ihn angeloffen und ihn mit dem Spies geschlagen, hab ihn einen laufen Weber gescholten. — Andreas Kling soll dem Herrn Amann zur Straf geben 3  $\mathcal{K}$ , ihm halb und der Stadt halb, soll bis künftig Sonntag dieses erlegen.

### Sitzungsberichte.

Sitzung vom 7. Mai 1886. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen Kameralverwalter Müller in Wiblingen und Bauinspektor Treu in Ulm. Vorgezeigt wird ein durch Kauf erworbener Ablaßbrief von 1489 für Heinrich Neithart von Ulm und einige Verwandte desselben. Professor Dr. Nestle hält einen Vortrag über die älteste Buchdruckergeschichte in Württemberg, insbesondere in den Klöstern Söflingen, Blaubeuren und Schussenried.

Die Sitzung vom Monat Juni ist ausgefallen, anstatt ihrer wurde ein Ausflug veranstaltet.

Verammlung vom 29. Juni 1886. Auf Anregung des Herrn Pfarrers Aichele in Bernstett machte der Verein einen Ausflug nach Bernstett und Umgebung. Von der Station Beimerstetten aus begaben sich die Versammelten unter Führung des Herrn Pfarrers über Schloßholz, Zigennerfäule, Gerthalde zum Staatswald Berg, woselbst ein Grabhügel geöffnet, übrigens außer zwei Bronzeknöpfen nichts von besonderer Bedeutung gefunden wurde. Hierauf Besichtigung der Reste der Burg Berolfftat und der Kirche, dann nach eingemommener Erfrischung im Hirsch Gang nach Osterstetten. Dort wurde unter Leitung des Herrn Oberförsters Bürger in dem Privatwald Löhle durch einen Wall ein Durchschnit gemacht, welcher römische Ziegel zu Tage förderte, daher man beschloß, später weiter nachzugraben. Von Osterstetten begab man sich nach Langenau, woselbst im Weißen Roß ein Mahl eingenommen und auf den hohen Protektor des Vereins Seine Majestät den König ein Hoch ausgebracht wurde. Nach Tisch wurden von Herrn Oberförster Bürger noch Höhlenfunde vorgezeigt und dann die Rückfahrt nach Ulm angetreten.

# Historischer Verein für das Württembergische Franken.

## Fränkisches Gemeinderecht.

Auf Grund von Dorfordnungen des württembergischen Frankens dargestellt von G. Boffert.

(Fortsetzung.)

Um dem Diebstahl in den Gärten zu wehren, ist das Betreten der „gemeinen Gärten“ vor Tag, O.Regb., das Betreten der Keit- und Zwiebflecken aber überhaupt verboten (Wachb. Keit = Krautfetzlinge), W. F. 1852, 96; ebenso das Gehen durch Obstgärten, wenn es Obst giebt, Ness. Einer, der „das Abendmahl gebraucht“, zahlt 15 Pfg., ein Minderjähriger 7 $\frac{1}{2}$  Pfg., Ness. Obst darf man auch von den eigenen Bäumen nicht auflesen, ehe der Hirte austreibt, Bill. u. a. Diebstahl von „geschlachtetem“ Obst oder Erbsen und Rüben durch Kinder wird mit 15 Pfg., bei Alten mit  $\frac{1}{2}$  Ort bestraft; geschieht es bei Nacht oder einfallendem Nebel, so wird es der Herrschaft angezeigt und von der Gemeinde mit 1 fl. bestraft, Ness. Wer einen fremden Baum mit hängendem Obst schüttelt, zahlt 3 Pfd. oder 5 fl., Bill. Bächl. Wer einen dabei ertappt und nicht anzeigt, wird auch um 3 Pfd. gebüßt, Bächl.

Für den Baumatz durch Private geben die G.O. keinerlei Anregung, man überließ es dem Einzelnen. Bei Bäumen mit überhängendem Geäst gehört das Fallobst dem, „auf den es fällt“. Das übrige Obst darf nicht ohne des Nachbars Beisein geschüttelt und gebrochen werden. Von den überhängenden Ästen gehören  $\frac{2}{3}$  des Ertrags dem Nachbar,  $\frac{1}{3}$  geht an den Stamm zurück, Eichenau. Schädliche Äste, die auf des Nachbars Gut gehen, muß der Eigentümer eine Meßruthe hoch „abstümmeln“, in Gärten auf 10 Werkshuhe. Thut er es auf Anzeige des Nachbars nicht, so hat dieser nach 8 Tagen selbst das Recht, die Äste zu kürzen, Eichen.

Für die Erhaltung der Bäume ist wenigstens einige Fürsorge getroffen. Beschädigung eines geschlachten Baumes, Ness. O.Regb., Rab. u. a., Abstümmeln eines wilden Birnbaums, Belfb., wird von der Gemeinde mit 1 fl. bestraft und der Herrschaft angezeigt. Sogar auf seinem eigenen Feld hat keiner das Recht, ohne Wissen und Erlaubnis der Gemeinde einen wilden Baum umzuhauen, Ness. Rab. O.Regb.

In den Weingegenden des Frankenlands wurden im Herbst die Weinberge „verboten“, das Betreten derselben ist von diesem Tage an strafbar, Wachb. W. F. 1852, 96, Hacht. W. F. 4, 107. In dieser Zeit müssen die Hunde, besonders die Schäferhunde, angebunden werden, damit sie nicht in den Weinbergen jagen, Amr. W. F. 1853, 64 Pfz. Hachtel. W. F. 4, 107. Über die Zeit der Lese ist nichts bestimmt. Aus der G.O. von Hachtel geht hervor, daß man sich über den Termin in der Gemeinde verständigte: „Wenn man die Lese macht, soll mans dem Zehnder 3 Tage zuvor sagen“, W. F. 4, 107, damit derselbe rechtzeitig den Weinzehnten erheben konnte; der Anhang der G.O. von Belfenberg gestattet der Gemeinde eine Vorlese vor der Herrschaft. Aus Befehlen des Grafen Wolfgang von Hohenlohe (1560—1609) geht hervor, wie sehr dieser verdiente Herr sich die Hebung des Weinbaus in Franken angelegen sein ließ, die Anlegung neuer Weinberge entsprechend der Morgenzahl des Besitzers von seinen Unterthanen verlangte und die Rebsorten vorschrieb, welche gepflanzt werden sollten, auch solche auf Kosten der Herrschaft für seine Unterthanen aus Ungarn und sonst kommen ließ. Fürstl. hohent. Arch. in Langenburg.

Über den Weinverkauf und das Schrotamt s. unten bei Handel und Gewerbe.

## II. Weide und Vieh.

Neben dem Feld ist für die alte fränkische Gemeinde die Weide und der Viehstand von hervorragender Bedeutung. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen der G.O. nehmen mit Recht deshalb einen großen Raum in denselben ein, und zwar sind es überwiegend Bestimmungen über die Weide und den Hirten; von Viehhaltung im Stall ist nur andeutungsweise die Rede bei der Frage nach der Belohnung des Hirten, sie war also nur Nebensache. Die G.O. unterscheiden scharf zwischen dem Hirten und dem Schäfer. Jener wird für Pferde, Kühe und Schweine bestellt. In großen Gemeinden wird der Schäfer eine selbständige Stellung gehabt haben, in den kleineren dürfte er ein Knecht des Hirten gewesen sein.

Der Hirte wird von der Gemeinde gedingt, in Lendfiedel auf Weihnachten, in Billingsbach auf St. Thomas, in Honhardt auf Wallpurgi (1. Mai), in Alkertshausen auf Pfingsten. Die Gemeinde trinkt mit dem Hirten Weinkauf. Nur wer an Pfingsten Hirtenweinkauf trinkt, darf selbiges Jahr Vieh halten. Alk. Rupp. „Ist der Mann krank, soll die Frau mitgehen und Weinkauf trinken, resp. um ein Ziemliches gerechnet werden“, d. h. ein gebührender Anteil der Zeche wurde ihr angerechnet, Rupp. Der Hirte muß den Dorfmeistern geloben, die Rechte der Gemeinde und des Hirten wahren die Hirtenmeister, von denen die Gemeinde einen und der Hirte einen wählt. Triensb. Honh. Der Hirte steht vor der Gemeinde Recht. Gaggst. Wo die Herrschaft ursprünglich den Hirtenstab zu verleihen hatte, z. B. die Herrschaft zu Hornberg und Gaggstatt, giebt der Hirte jährlich ein Malter, das sind 32 Käse oder 32  $\text{fl.}$  und ein Malter Haber an die Herrschaft. Gaggstatt. Der Hirte darf von keinem Gemeindeglied geschlagen werden (Strafe 1 fl. Lindlein, später  $\frac{1}{2}$  fl.) aber auch selbst Niemand schlagen. Um den Hirten seinem eigentlichen Beruf nicht zu entziehen, darf ihn niemand als Tagelöhner anstellen, O.Regb. Keiner darf für sich besonders hüten, sondern alles Vieh, das auf die Weide kommt, muß von dem gemeinen Hirten ausgetrieben werden. Gaggst. Edelf. W. F. 4, 97.

Der Hirte muß alle Tage bis Martini (11. Nov.) ausfahren. Pfiz. W. F. 1853, 64. Sein Amt wird ihm durch mancherlei Bestimmungen erleichtert. Dem Hirtenjungen darf man kein Vieh vortreiben, sonst erhält er für jedes Stück einen Wunpfennig (Weidepfennig) Pfiz. W. F. 1855, 65, ebenso wenn dem Hirten von auswärts eingeführtes Vieh während des Jahres übergeben wird. Bächl. Denn dieses treibt er schwerer auf die Weide, weil es weder mit dem andern Vieh vertraut ist noch die Örtlichkeit kennt. Neu gekauftes Vieh, das von außen eingeführt wird, darf vor dem dritten Tag weder auf die Weide noch zur Tränke. Neff. O.Regb. Es muß zuerst erkundet werden, ob es gesund ist. Denn „schadenhaftes Vieh“, dadurch die Herde angesteckt werden könnte, darf nicht auf die Weide. Stiere, die ins „dritte Gras“ gegangen, oder die ins „dritte Jahr“ gehen und der Hut schädlich sind, sind auf Klage des Hirten zu Hause zu behalten. Jagsth. Rupp.

Keht der Hirte Abends heim, so soll er sein Vieh, es seien Schafe oder Kälber, „einheimischen“, Rupp. Wer Pferde, Kühe, Schweine und anderes Vieh nicht bei Nacht einthut, zahlt für jedes Stück 15  $\text{fl.}$  Alk. Die G.O. von Rupp. setzt mit Recht voraus, daß die Kühe selbst ihren Stall auffuchen.

Von den Pferden reden nur einzelne G.O. Mutterpferde, durch welche schon viel Schaden geschehen, dürfen nicht gehalten werden. Jagsth. Steinb. a. d. J. In Ruppertshofen sollen sie abgefondert von der Viehherde beim Herrschall (dem Platz der Mittagsruhe) und am Dornlohe gehütet werden oder vom Besitzer auf seinen eigenen Gütern, ohne diese jedoch der allgemeinen Benützung zu entziehen. Hengspferde oder Gurren (= schlechtes Pferd oder Stute) mag jeder halten, um seine

Arbeit und Dienst „zu verbringen“. Rupp. In Steinbach ist die Zahl auf 4 beschränkt, entweder 4 alte oder 3 alte und ein junges, in Jagstheim 4--5 Häupter. Aber die Pferdebesitzer, welche Weide und Wäfen für ihre Pferde genießen, müssen dafür wie andere Gemeindsmänner helfen, Weg und Stog, Brunnen und Hirtenhaus bessern mit Beil und Haue, also nicht nur Spannfron thun. Steinbach a. d. J.

Sonstige Obliegenheiten des Hirten sind: 1. das Neujahr anblasen — Rab. — eine Sitte, die heute teilweise noch besteht. In der Neujahrsnacht zieht der Hirte durchs Dorf, bläst vor jedem Haus mit einem altertümlichen Horn und wünscht das Neujahr. 2. Das gefallene Vieh abziehen, wofür er das Aas erhält. Pfiz. W. F. 1853, 65.

Über die Belohnung des Hirten giebt die G.O. von Lendfeld die beste Auskunft.

Der Hirte erhält dort zu Wallpurgis und Burkhardi je 8 Malter Dinkel Jagstmaß. Das müssen die Viehhalter miteinander liefern, jeder, was ihm gebührt, worüber die Hirtenmeister Rechnung führen. Der Hirte hat sodann 3 oder mehr Gänge im Ort zu thun. Pfiz. W. F. 1853, 65 und erhält da seinen Hirtenlaib. Wer ein Stück hat, giebt beim 3. Gang einen Laib, wer 2 hat, beim andern Gang, wer aber 3 oder mehr hat, giebt alle 5 Gänge je einen Laib, einen Trieb-laib (wenn der Trieb beginnt), einen Osterlaib, einen Pfingstlaib, einen auf U. L. Frauen Wurzweihe (15. Aug.) und einen Martinslaib. In Bächlingen bekommt der Hirte von jedem, der 4 Stück Vieh hält, einen Laib, wenn er seine Frucht selbst baut, von allen andern 6 x. für den Laib, in Crispenhofen geben 3 Stücke einen Laib, die andern je 2  $\frac{1}{2}$  Vieh, das an S. Johann (24. Juni) hereinkommt, giebt in der Ernte eine Dinkelgarbe zu  $\frac{1}{2}$  Viertel hällisch Maß, eben so was an Bartholomäi hereinkommt, eine Habergarbe. Findet der Hirte die Garben zu leicht, so soll er die Hirtenmeister darüber führen und bei deren Erkenntnis bleiben. Findet er sich dadurch beschwert, darf er in die Scheune gehen, mitdreschen und je von 2 Stück ein Viertel nehmen, muß aber Sud<sup>1)</sup> und Stroh liegen lassen. Wenn eine Schweinsmutter Junge wirft (fügelt) und die Jungen einen Tag und eine Nacht am Leben bleiben, geben sie dem Hirten einen Laib Raboldsh. Lendf.; wenn sie 6 Wochen alt werden und im Dorf bleiben, geben sie Pfründe. Rab. Kälber, die nach Michaelis, Schweine, die nach Weihnachten „werden“, geben fürs Stück je einen Wunpfennig (in der G.O. Lendf. Wehnpf.) ebenso das von außen hereingebrachte Vieh (s. oben). Was aber beim ersten Trieb Trieb-laib giebt, giebt keinen Wunpfennig. Wo für neu hereingebrachtes Vieh ein Wunpfennig gegeben wird und das Vieh nimmt Schaden, ist der Hirte keinen Schadenersatz wie sonst schuldig. Lendf.

Was der Hirte an Lohn von den einzelnen Viehbesitzern erhält, heißt die Hirtenpfründe. Um festzustellen, für wie viel Vieh Jeder Pfründe zu bezahlen hat, gehen die Hirtenmeister am güldenen Sonntag (Trinit.) von Stall zu Stall und „schneiden das Vieh an“. U. Regb. Ness. Sonst wird es alle Vierteljahre angechnitten. Az. Eichen. Es geschah dies auf ein Kerbholz, wie dies aus der G.O. von Bächlingen hervorgeht, welche 3 Tage Irrtumsfrist läßt, um ein Stück an- oder herab-zuschneiden.

Wer beim Anschneiden ein oder mehrere Stücke verschweigt, dem darf die Gemeinde daselbe oder dieselben Stücke, welche nun der Gemeinde verfallen sind, vertrinken, was allgemeiner Rechtsgrundsatz in Franken war, oder damit nach ihrem

<sup>1)</sup> Sud, auch Gefott = zum Sieden oder Abbrühen als Viehfutter geeigneter Abfall von den Getreideähren beim Dreschen. Schmeller II, 340.

Gefallen thun (Gaggft.). In Oberregenbach war die Strafe auf 2 fl. fixiert, in Amrichshaufen auf 1 fl., aber daneben hatte die Herrschaft noch ein Strafrecht. Da aber meist nicht ein bestimmtes Stück verschwiegen wurde, sondern nur aus einer Anzahl eines oder mehrere, so darf die Gemeinde in den Stall gehen und wählen, Crispenh. Ness. Doch soll sie nicht das beste und nicht das geringste nehmen. Nesselb. „Wo einer ein oder mehrere Stücke verfaumet hätte, und es ihm noch beifele, soll er unverkürzt sein, es auf dem Dennen (Hansöhrn) noch anzuzeigen.“ Rab. Sonst gewähren die G.O. 3 Tage Bedenkzeit. Wird einer fälschlich des Verschweigens beschuldigt, so muß der Angeber 2 fl. Strafe zahlen. O.Regb.

Über die Befreiung von der Pfründe bestanden die mannigfaltigsten Bestimmungen, welche das tägliche Leben, der Handel und die Bedürfnisse des Hauses erheischten.

1. Jungvieh. Kälber und Gaisen sind bis zu einem Vierteljahr pfründfrei. Belfb. Vieh, das vor Martini „wird“, giebt im folgenden Jahr Pfründe, Crispenh. und Billingsb. halbe Pfründe auf Wallburgis. Was nach Martini wird, giebt halbe Pfründe auf Martini des folgenden Jahrs. Bill. Kalb, Lamm, Schwein, Zicklein, die 7 Wochen und 1 Tag alt sind, geben Pfründ, O.Regb. In Bächlingen entscheidet der St. Michaelstag, doch geben sie nur halbe Pfründe. Stiere, die von außen gekauft, angewöhnt werden zwischen Michaelis und Martini (Rab.) oder 3 Wochen vor St. Thomas, sind pfründfrei, dürfen aber nicht mit dem Hirten getrieben werden. Sonst sind 2jährige Stiere bis St. Thomas pfründfrei Nesselb. Eichenau, aber nicht bis Mittfasten. Ganze Öchslein geben Pfründe, Rab. außer wenn die Gemeinde einen zum Herdofsen wählt, der giebt keine Pfründe ab.

2. Maftvieh, auch Maftschweine sind zwischen Martini und Fastnacht frei, Raboldsh. Wird es erst nach Mittfasten geschlachtet, giebt es auf Wallpurgis Pfründe, Crisp. Ähnlich Eichenau.

3. Vieh, das getauft wird, giebt Pfründe, wenn es 3 Tage unter dem Hirten getrieben worden, Belsenb. Bei einem Kauf hielt man sich an das Haus, wo das Stück angefnitten wurde. Wachb. 1852, 92. Wer es am Vormittag des Pfründtags im Hause hat, giebt die Pfründe. Hacht. W. F. 4, 106.

Gekauftes Vieh, das an Michaelis Nachmittag in Stall kommt, ist bis St. Thomas pfründfrei. Crisp. Was vor St. Wallpurgis ins Dorf kommt, giebt die Wallpurgispfründe, was vor St. Johannis verkauft wird, giebt keine Jakobipfründe, was nach U. L. Frauentag (15. Aug.) hinausgeht, giebt die ganze Pfründe. Wachb. W. F. 1852, 92. Ein neugekauftes Stück, das vor Wallpurgis nur 3 Tage ausgetrieben wird, giebt den 4. Theil, sonst die halbe Jakobipfründe. Was 3 Tage über Jakobi geht, giebt  $\frac{1}{8}$  die Bartholomäuspfründe, was 3 Tage über Bartholomäi geht, giebt die ganze Pfründe. In Rab. giebt alles Vieh, das „das neue Horn blasen hört“, Pfründe, es sei verkauft oder bleibe im Stall stehen. In Belfb. ist Stallvieh, das keine 3 Tage zur Weide kam und nicht zur Tränke geführt wird, frei. Ebenso darf für ein gefallenes Stück, von dem der Besitzer „weder Haut noch Haar“ genöß, nichts gefordert werden, außer wenn es schon angefnitten war, Crisp. Die Grundlage für die Berechnung der Größe der Pfründe giebt die G.O. von Billingsbach: Eine Kuh gilt für ein ganzes Vieh, ebenso je 2 Schafe, 2 Schweine, wenn sie über 6 Wochen alt sind, und 2 Gaisen. In Belsenberg stehen Kühe, Kälber bis zu 1 Jahr und alte Gaisen mit den Schweinen in der Pfründe gleich, jüngere Tiere sind frei.

Die Hirtenpfründe wird entweder von den Hirtenmeistern eingesammelt (Eichenau) oder muß man sie selbst vor die Gemeinde tragen. Hermuth.



Eine Borgfrist für diese Schuldigkeit giebt es nicht, sie muß auf die bestimmte Zeit bezahlt werden. Wer sie binnen 14 Tagen nicht bereinigt, wird um 15  $\text{fl}$  gestraft. Crisp. Bächl. Später muß der säumige Schuldner „so viel Tag so viel Pfund“ erlegen, Bächl.

Das zur Erhaltung des Viehstandes nötige Fasel- oder ganze Vieh mußte meist der Nutznießer der Güter, welche für dieses Vieh aus der Markung ausgeschieden waren, unterhalten, so in Crispenhofen der Abt von Amorbach, in Amrichshausen und Pfitzingen der Pfarrer; wo die Gemeinde diese Güter selbst genoß, hielt man den „Herdochsen“ um. In den meisten Orten durfte der Bürger, welcher den Herdochsen ein Jahr hielt, in diesem Jahr einzelne Wiesen genießen; nur in ganz wenigen Gemeinden z. B. Ehringshausen OA. Gerabronn wurde beim Umhalten gar keine Entschädigung gereicht. Meist war die Haltung des Ebers mit der des „ganzen“ Ochsen verbunden. Der Pfarrer von Pfitzingen erhielt zur Entschädigung noch den Kälberpfennig. W. F. 1853, 64. In Unterreggenbach wurde der Ochse von den Viehbesitzern umgehalten. Die Gaisensbesitzer waren frei. An Bartholomäi jedes Jahr wurde gewechselt. Zum Ankauf des Ochsen bekam der betreffende 15 fl. Vorschuß, welche er ein Jahr genießen durfte, nach einem Jahr aber wieder erstatten mußte, und 4 fl. für die Unterhaltung neben einigem Gütergenuß. Im Jahr 1634 war der Viehstand so heruntergebracht, daß die Gemeinde keinen Ochsen mehr bedurfte.

In einzelnen Gemeinden wurden den Kühen die Hörner abge schnitten. — „15  $\text{fl}$  Buße, wenn man den Kühen die Hörner zeichnet und derselbig am 3. Tag und wenn die Burgermeister umbgehen, nit abge schnitten hat“. Az. „Wer seinen Kühen die Hörner abschneidet, darf auf Gemeindegeldern 1 Maß Wein und 1 Weck verzehren.“ Billingsb.

Über die Schafhaltung findet sich außer dem S. 127 oben angegebenen nicht viel. Nach der G.O. von Dörrmenz mußte für die Lämmer im ersten Jahr ein eigener Hirte bestellt werden oder mußten die Bürger der Reihe nach selbst hüten. Der gemeine Stern (Widder) soll „zechender Weise“ umgehalten werden. Dörrm. Die größere Gemeinde Gaggstadt durfte im ganzen 6 Sterne halten, welche pfündfrei waren. Die Bürger sollten sich jedes Jahr verständigen, wer sie halten solle.

Den Ziegenbock mußte der Hirte halten, Pfiz. W. F. 1855, 65. Andere Ziegenböcke durften nicht unter der gemeinen Herde laufen. Krepierete Schweine mußten dem Wafenmeister übergeben werden. ORegb.

### III. Wald.

Die Bewirtschaftung der Gemeindegewaldung war eine überaus einfache. Man gab alljährlich „Holz“ und „Laub gemein“ aus. Alkertsh. Jedem Bürger wurde ein Stück Wald zum Kahlhieb angewiesen, cf. Pfiz. W. F. 4, 65. Die Laub war verschieden an Größe; später z. B. auf der Markung Reckertsfelden (abg.) gehörten die Lauben zu den betreffenden Gem.Rechten als integrierender Bestandteil. Jeder mußte sein Stück sauber abhauen. „Wenn das Holz ausgehen wird und ein jedweder seinen Theil nicht sauber auslaubt, es sei Busch oder Doren (fränk. = Dorn), daß man einen Hut daran henken kann, derselb soll von jedem 15  $\text{fl}$  verfallen sein.“ Pfiz. lc. Hacht. W. F. 4, 107. Jeglicher soll sich bei seiner Laub genügen lassen und keinen andern überhauen oder überlangen bei 1 Ort Strafe. Amr. In Amrichshausen sollte die ganze Gemeinde den Tag nach Walpurgis um das Holz gehen und sehen, wie jeglicher sein „Laub“ gefäubert, besonders von Dornen und Hecken.

Die gute Waldordnung von Pfizingen verlangt einen Turnus unter den Wäldern. Wenn man Laubholz macht, soll man ein Jahr hinten und das ander Jahr vornen gegen dem Dorf hauen. W. F. 1853, 65. Jeder muß sein „Laubholz“ zu gebührender „Zeit und Wedel“ hauen, Alk. Wer das angewiesene „Laubholz“ nicht selbiges Jahr verbaut, soll um das Holz verfallen sein, d. h. verliert seinen Teil. Pfiz. In Amrichshausen muß das Laubholz vor Walburgis aus dem Wald, sonst fällt es der Gemeinde heim. Auf dem Morgen soll man 12, von einer Laub 3 Standreislein stehen lassen (ein Reis, aus dem ein Stamm erwachsen kann). Ein „Vierlach“ <sup>1)</sup> darf man nicht abhauen. Hacht. W. F. 4, 107. Die Gemeinde Amrichshausen mit beschränktem Wald verbot irgend ein Stammreis abzuhauen. Für jedes „Standreis“, das zuwenig stehen bleibt, zahlt man 5 ℔ Strafe. Pfiz. An Übergriffen auf des Nachbars Teil mochte es nicht fehlen: Wer den andern überhaut, zahlt 10 ℔, Pfiz., in Alk. ist Anzeige bei der Herrschaft. Privatwaldungen, so in die Hueben, d. h. die einzelnen Bauernhöfe gehören, sollen zugleich mit dem daranstoßenden Gemeindewald gehauen werden, damit beide, miteinander gehegt, wieder aufwachsen und so in einen ordentlichen Schlag gebracht werden. W. F. 4, 96, Edelf. Will ein Hübner sein Holz noch stehen lassen, muß er bei späterer Fällung dafür sorgen, daß der Gemeinde kein Schaden geschieht. War der Wald ausgehauen, so ließ man ihn einfach wieder nachwachsen und sorgte nur dafür, daß der Nachwuchs geschont blieb. Streng verboten ist, ein Standreis abzuhauen. Für ein altes zahlt man 10, für ein junges 5 ℔ Strafe, ein „auswendiger“ noch soviel. Hacht. W. F. 4, 107. Die G.O. Wachbach fordert vom Fremden sogar 60 ℔. W. F. 1852, 95. Zum Schutz für den jungen Trieb ist verboten, in den „Schnauen“ <sup>2)</sup> (Rupp. G.O.) und im jungen Holz zu grafen und „Zemmel oder Vorschläge“ abzuschneiden (Strafe 1 fl.), Pfiz. W. F. 1853, 65. Wird eine Gräserin im Wald angetroffen, soll man ihr die Grastücher aufbinden und nachsehen, ob kein Holz, Zemmel oder „Lümpf“ (= Vorschlag, Wasser-schossen) darin sind, wofür sie 4 ℔ geben muß, Gaggst. Reiten in einem jungen Schlag, ebenso Weiden ist bis zum 4. (Alkertsh.) oder 6. Jahr verboten. Pfiz. Mit 4 Jahren darf der Hirte in den jungen Schlag treiben. Hacht. Mit 6 Jahren mag man auch Pferde und Ochsen drein führen. Pfiz.

War ein Wald stark gelichtet, so mußte jeder Gemeindsmann jedes Jahr ein Eichenstämmlein drein setzen, jeder Morgen wurde mit Dornen eingehegt. Die „Fünfer“ mußten einen Augenschein nehmen. Wer seine Schuldigkeit nicht gethan hatte, wurde um 1 Ortsgulden gestraft. Rupp. Holzfrevel scheint in hohem Maß getrieben worden zu sein. Es muß sogar verboten werden, mit dem Wagen oder Karren in das Holz zu fahren. Wachb. W. F. 1852, 96. Hacht. W. F. 4, 107. Für einen „Erdstamm“, der ohne Erlaubnis einer Gemeinde gehauen wird, zahlt man 1 fl. Strafe, in Amrichshausen 5 ℔. Ja die Dorfordnung von Amrichshausen setzt 1 fl. Strafe für den geringsten Waldfrevel, wenn im gemeinen Holz etwas abgehauen und weggetragen wird. Wer Pfähle oder Spanhölzer haut, (um Späne daraus zu schneiden, wozu man weiches, weißes Holz, bes. Aspen, nimmt), Alkertsh., dem gilt: für jeden Stumpf 5 ℔, der Auswärtige aber gibt 60 ℔. Wachbache W. F. 1852, 96. Auch die „Furhölzer“ (wo man Feurung holt) darf man nicht mit der Sichel oder mit Vieh betreten. Wachb. W. F. 1852, 96.

Um dem Holzdiebstahl zu wehren, wird verboten, sein Holz ohne Vorwissen der Bürgermeister heimzutragen. Alkertsh. Wer mit seiner „Kätze“ im Wald be-

<sup>1)</sup> Vier Stämme aus einer Wurzel? Vergl. Lexer: vierlich = vierfach.

<sup>2)</sup> Wohl wie Sneite, Schneiße = Durchhieb zur Waldeinteilung.

troffen wird, soll 5 ℔ zur Strafe geben, ein Fremder das Doppelte. Ailr. Ganz besonders verboten ist, gehauenes Holz, Klafter- oder Stangenholz, einem andern wegzutragen (Strafe 30 x. Rab. 10 ℔. Wachb. W. F. 1852, 96). Klötze darf man nicht ausschlagen, Hacht. W. F. 4, 107, „Wied“ nicht in dreijährigen Schlägen oder überhaupt im Gemeinholz holen. Hacht. l. c. Rupp. Wenn einer einen Frevler dabei erwischt und bringt ihn nicht zur Anzeige, giebt er doppelte Buße. Rupp. Dagegen erhält er für die Anzeige Anbringgebühr. Von der Strafe für Dürholzlesen mit 1½ Ort wird dem Angeber ½ Ort, von der Strafe für Abhauen von grünem Holz 1½ fl. aber ½ fl., das übrige die Gemeinde. Belfenb. Auch junge Bäume zu schälen ist verboten. Lindl. Strafe 1 fl. Leiterbäume darf man zwar im Gemeinholz holen, aber nur 4 im Jahr. Hacht. 6. c. 4, 107. Hagendorn, um die Güter einzumachen, darf man aus dem Gemeinholz holen, soviel man braucht. O.Regb.

Zum Schutz der Felder ist verboten, das Erlenholz am Rötelbach abzuhaun. Billingsb. Wie andere Gemeindevutzungen darf man auch kein Holz (Spälter) aus der Gemeinde an Ortsfremde verkaufen, Gaggst. Amr. Belfb., höchstens „Windwerfen“ und Aferfchläge. Rupp.

Auch Erde in den Wäldern zu graben ist bei 1 fl. Strafe verboten (Crispenh.), um dem Wald nicht die Nahrung zu entziehen. Über Laubstreu findet sich keine Bestimmung, nur die Bächlinger G.O. erwähnt das Laub und sagt: Man soll kein „Lauberich“ für die Gaisen abhauen. Bei der vorwiegenden Weidewirtschaft bedurfte man der Laubstreu nicht, es mochte das Stroh meist zur Streu ausreichen.

#### IV. Bau- und Feuerordnung.

Vom Grund und Boden außerhalb des Dorfes wenden wir uns zum Ort selbst, und zwar zuerst zum Ort im ganzen mit Weg und Steg und Brunnen, dann zur Wohnung des einzelnen Bürgers.

Das Dorf war häufig mit Bannzaun, Riegel und Thoren gewehrt, oder sollten wenigstens alle Wege und Gassen mit Riegel und Bannzaun gewehrt sein. Rupp. Über die Mauer oder Bannzaun darf man nicht steigen noch Holz darüber werfen, auch nicht Löcher darein machen, Wachb. W. F. 1852, 96. Pfiz. 1853, 64, noch durchschlüpfen. Ailr. Die Lücken im Dorfzaun muß der Nachbar bessern lassen. W. F. 1853, 64. Besserung von Weg und Steg ordnen die Dorfmeister an. Gaggst. Nur Leibesnot, Herrngebot und ehrhafte Ursache entschuldigt zeitweilig. Gaggst. Zu diesem Zweck soll jeder 10 Fuder Steine in die Gasse führen. Lindlein. Steine, welche im Dorfe zu gebrauchen sind, darf man ohne der Gemeinde Wissen nicht aus dem Dorfe wegführen, aber auch keine Steine auf den Weg schütten, ohne sie einzuebenen. Neff. Wege soll man für den Verkehr freihalten und nicht mit Holz verblocken, so auch den „Geheweg“ um die Kirche. Rupp. Zur Sicherheit des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen soll man kein Pferd oder Vieh ledig laufen lassen. Neff. Bill. Gaggst. Dörrm. Brunnen und Gruben soll man zudecken. O.Regb. Billingsb. Die Straßenausschläge, welche nur mit Bewilligung der Gemeinde benützt werden dürfen, Lindlein. (Gr. Bären) sind binnen 14 Tagen zu entfernen. Pfiz. W. F. 1853, 64. Reinlichkeit auf den öffentlichen Weg ist geboten. Man soll keinen Mist auf den Weg legen. Jagsth. Wenn einer Harn oder sonst Unflat in einen gemeinen Fußpfad auf ein Gemein schüttet, „da die Leute fure gehend“, ist die Buß 1 ℔. Wachb. W. F. 1852, 96. Die Brücke oder den Steg darf man nicht mutwillig beschädigen noch drein picken. Bächl. O.Regb.

Bei Zäunen, welche auf die Gemeinde stoßen, soll man die Bretter, („die Sterzel“, Amr.) einwärts wenden, damit das Vieh keinen Schaden leidet. Crisp. Hecken



dürfen nicht auf die Bühne gelegt werden. Az. Jeder, der „einen Rauch hält“, soll in seinem Haus  $\frac{1}{2}$  (Rupp.) bis 1 Eimer Wasser Tauber-Eich haben (Lendf.), oder auch nur 1 (Ness. Az.), oder 2 Kübel (Bächl.) mit „Feuerwasser“ (Lendf. Pfiz.). In Jagstheim sollten jede Nacht 4—6 Mann, 2—3 vor und 2—3 nach Mitternacht, wachen. Bei jedem Hause soll eine Feuerleiter sein, 20' Sprossen lang, (Gaggst. Dörrm. Alkertsh. Steigleiter), oder so lang als das Haus (Oberstein.), anderweitig kommen auf jedes Gemeinrecht 2 Leitern, die G.O. von Dörrmenz fordert auch von jedem Haus einen ledernen Feuereimer. Die Gemeinde hat 2 Feuerbaken zu halten. Die Gemeinde Honhardt wählte mit den Feuerbefehlern 2 Leitermeister, welche auf die Leitern und Feuerhaken zu achten hatten. Besondere Vorichtsmaßregeln sind: Eine Stunde vor und nach Betläuten (Ave Maria morgens und abends) soll man im Backofen kein Feuer machen. Belfenberg. Außer dem Bäcker darf niemand bei Licht backen. Rupp. Zum Waschen darf bei Nacht kein Feuer angemacht werden. Nur eine Kindbetterin oder eine „legerhafte“ Person mögen ein „Kesselwäschlein“ haben. Jagst. Flachs soll man nicht in der Stube (Az.) und nicht im Backofen, sondern im öffentlichen Dörrföfen dörren (O.Regb.), auch denselben nicht vor Tag einstoßen. Az. Bei Licht darf man auch keinen Flachs brechen oder riffeln. Bächl. Crispenh. Fängt der Flachs im Ofen an zu brennen, soll niemand allein den Ofen aufbrechen, sondern man soll 2—3 Mann dazu nehmen und den Ofen öffnen. Az. Auch Dreschen bei Licht ist verboten. Crisp. Späne darf man nicht auf dem Kachelofen beim Höllhafen oder zwischen Herd und Ofenloch (Eichenau, Bächl.), Holz nicht im Rauchloch trocknen. Die G.O. von O.Regb. und Ness. verbieten den „Effel“ beim Ofen, während die von Raboldsb. ausdrücklich ein Gehäng über dem Ofen für die Späne fordert, dagegen ist der Assel oder Essel in der Küche verboten. Bächl. Asche darf nicht vor dem Ofen liegen. Az. Bei Nacht darf man kein Spanlicht oder Strohschaib, (Ness. „Schabtsreißen“, O.Regb.) oder Strohfackel, überhaupt kein unverdecktes Feuer, (Amr.) über die Gasse tragen, auch nicht damit in die Scheune gehen, sondern soll Laternen brauchen. Eich. Feuer darf man nicht in „Stürzen“, sondern nur in eisernen oder irdenen Gefäßen (Häfelin) holen (Alkertsh. Bächl. Crisp. U.Regb.) überhaupt nicht nächtlicherweile mit unbedecktem Feuer, Spänen, Kohlen, Stroh über die Gasse gehen. Pfiz. W. F. 1853, 63. Im Ort darf nicht geschossen werden. Lendf.

Wenn durch Fahrlässigkeit in einem Hause Feuer auskommt, zahlt der Schuldige der Gemeinde 1 fl., der Herrschaft 1 fl., der Gemeinde  $\frac{1}{2}$  fl. Alkertsh. Az. Pfiz. W. F. 1853, 63. Beschreit der Hausmann oder seine Gefinde das Feuer selbst, so zahlt er nur die halbe Strafe, Pfiz. W. F. 1853, 63 oder, wie meist die G.O. wollen, ist er straflos. Ness. u. A. Die Strafe will besonders vor dem Verschweigen warnen, das den Brand gefährlicher werden läßt. Gegenseitige Hilfe in Brandfällen galt als selbstverständlich, wie sonst. „Jeder Gemeindegemeinde soll den andern retten, es sei Not oder Zwangsal.“ Honhardt. Triensb. „Welcher aber solche Rettung verachtet und sich anheim drucken und nicht Rettung thun würde, soll der Gemeinde 1 fl. geben.“ Triensb.

Im Amt Langenburg galt als Vorschrift: Wenn in Langenburg 10, 12 oder mehr Schüffe geschehen und man des Feuers gewahr wird, soll jeder mit seinem Wassergebürr nach der Brandstätte laufen. Sieht man die Brunst nicht, soll man nach Langenburg eilen und dort oder unterwegs dem Bescheid, der vom Amt den Leuten wird, folgen. Die alten „unvermöglichen“ Leute, welche nicht laufen und steigen können, sollen zu Hause bleiben, um auf den Flecken ein fleißig Aufsehen zu haben.

Wie in Feuersnot, sollen die Bürger auch in Waffersnot einander beistehen. Wenn ein Platzregen oder Guß kommt, sollen die, welche am Bach sitzen, einander

mit Ausziehen verhilflich sein, also daß eine Gemeinde wandeln möge. Die Gemeinde soll helfen, ob sie den Bach mit Steinen und Anderem übereilen mögen (rasch genug eindämmen). Wo aber einer das Wasser auf den andern treibt, mag derselb einer Gemeinde läuten heißen, hierinnen lassen erkennen. Triensb. Überhaupt soll ein Nachbar, als weit der Dorf- und Hofzaun geht, dem andern bei seiner Treu helfen, raten und handhaben. Lendf.

#### V. Handel und Gewerbe.

Bei Käufen giebt die G.O. von Ailringen eine Lofungs- oder Reufrist von 4 Wochen und 1 Tag. Unrecht Maß und Gewicht wird um 1 fl. gestraft. Pfiz. Az. Um das Maß festzustellen, werden teils besondere Angießer erwählt (Lendf.), teils sind die Heiligenpfleger mit den Dorfmeistern dazu bestellt. Rupp.

In Amrichshausen gießen der Schultheiß, die beiden Burgermeister und der Umgelter um Michaelis die Maße an, wofür sie 1 fl. zum Vertrinken bekommen. Genaueres giebt die G.O. von Lendfiedel. Bisher hatten die Angießer bei Entdeckung von unrechtem Maß es anstehen lassen bis zur Gemeindeversammlung. Jetzt werden sie ermächtigt, alsbald für jedes unrechte Gefäß 20 ℔ Strafe anzusetzen, Kanten, Schenkköpfe etc. zu zerschlagen oder zu behalten und dann am andern oder dritten Tag die Sache bei der Gemeinde zur Anzeige bringen. Die Heiligenpfleger gießen des Kirchenheiligen Bild an die Gefäße als Eichzeichen. Oberstein. Neben den Wirten dürfen auch andere Ortsbürger, z. B. auf Kirchweih, Wein schenken, aber sie müssen, wie der Wirt, Umgeld oder Bodenschatz geben (Rupp.) nämlich 2 Maß hällisch vom Eimer. Zu diesem Zweck muß der Wirt oder der Zäpfer die Angießer oder Umgelter über das Faß führen und es schätzen lassen, ehe ers ansieht. Lendf. Wachb. W. F. 1852, 92. Für die Herrschaft schenkt der Wirt Bannwein (fränk. auch Bönwein). Jeder Ortsbürger darf im Herbst 4 Wochen lang selbst seinen Wein auschenken, dann darf der nächste 4 Wochen folgen. Ist sonst keiner da, der seinen Wein schenken will, dann darf der erste weiterfahren. Der Wirt wie der Häcker soll mit Brot und Käse versehen sein. Pfiz. W. F. 1853, 64, 66. In Amrichshausen soll Brot, Wein und Fleisch durch gesetzte Schätzer geschätzt werden.

Bäcker sollen recht Gewicht haben. In Wachbach gilt als Normalgewicht das von Mergentheim (auch in Ailringen) und Markelsheim. Die G.O. von Lendfiedel verzichtet 1546 wegen der teuern Zeit darauf, zu bestimmen, wieviel der Bäcker aus einem Viertel Getreide an Gewicht backen soll. Wecken, die das Gewicht nicht haben, werden dem Bäcker genommen. Pfiz. W. F. 1853, 64. Ein fremder Bäcker, der Wecken ins Wirtshaus liefert, darf dem Wirt nur 1 Heller Gewinn am Wecken lassen, l. c. Ungerechtes Gewicht wird bei Bäckern und Metzgern mit 2 ℔ gebüßt. Wachb. W. F. 1852, 93.

Die Bäcker sollen sich mit guten Früchten versehen, kein Staubmehl oder ander schwer „kleiichtes“ Gezeug haben. Ailr. Erst nach Mitternacht darf der Bäcker bei 5 ℔ Buße „anbrennen“. Würden die Bäcker die Gemeinde ohne Brot und Wecken lassen, so wird jeder um 2 ℔ gebüßt. Ailr.

Die Metzger müssen das Schlachtvieh zuvor beschauen lassen, ehe sie schlachten, darnach auch das Fleisch. Lendf. Ist das Fleisch von den Fleischschauern verworfen, so muß es aus dem Ort gebracht werden. Lendf. Ehe das Vieh ausgehauen wird, wird es geschätzt und davon Schatzung erhoben. Wachb. W. F. 1852, 93. Lendf. Zu junge Kälber werden ins Wasser geworfen oder verbrannt. Mergenth. W. F. 1851, 64.

Der Müller soll gerechte Mitz haben, auch Staubsieb und andere Siebe,

die man zum Mühlwerk braucht. Die Zarge soll genau anliegen, damit den Armen das Ihre verforget sei. Wachb. W. F. 1852, 92. Die Mühlmeister mahlen von Zeit zu Zeit den Müllern nach und erhalten dafür jedesmal 6 x. Belfenb.

Der Bader zu Lendfiedel hatte Mittwoch und Samstag das Bad zu halten. Wegen teurer Zeit hatte er es eingeschränkt. Es ward ihm auferlegt, zu „notdürftiger Zeit“ die Woche 2 Bäder zu halten.

Für den Weinhandel in den Weinorten ist das Schrotamt bestellt. Über daselbe giebt die G.O. von Wachbach gute Nachrichten, W. F. 1852, 93 f.

1. Alljährlich wird zwischen den zwei U. Frauentagen (15. August Maria Himmelfahrt und 8. Sept. Maria Geburt) ein Schröter gefetzt. Man kann sich dieses Amts nicht entschlagen.

2. Der Schröter muß dem Bürgermeister Treue geloben und zu Gott und den Heiligen einen Eid schwören, daß er dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimischen bereit sein und thun soll, was man ihn heißt, es sei viel oder wenig.

3. Der Schröter muß Schrotleitern, Seile, Klammern, Tremel, die beschlagen sind, anschaffen, kann sie aber von dem alten erwerben im Notfall nach dem Anschlag von 2 Gemeinmännern.

4. Den Eichkopf (das Normalmaß zum Eichen) soll er bewahren wie seinen eigenen Leib, Gölten und Kübel binden lassen, daß sie ein Jahr halten und dann erst wieder eichen, ehe er sie braucht, dabei feucht und fauber halten, daß sie nicht „erlechen“.

5. Ist der Schröter verhindert zu eichen, so sollen es die Bürgermeister thun. Eichlohn hat der Schröter vom Eimer einen Heller, ebenso vom halben. Im Herbst bis Martini erhält er vom Fuder 8  $\frac{1}{2}$  Ladlohn, sonst durchs ganze Jahr 6  $\frac{1}{2}$  Ladlohn und 6  $\frac{1}{2}$  Eichlohn. Will ihm Jemand den Lohn nicht geben, so darf er den Boden am Faß ob der Eich einschlagen, und als Lohn nach Hause tragen. Dunkel ist der Satz der gen. Ordnung des Schrotamts: „den ersten Wagen, den lädt, denselben Wagen ist er zu vertrinken nach der Gefellen Rath“. L. c. S. 94.

6. Eichen darf er nicht bei Licht, Laden nicht an gebannten Tagen (Fest, Feiert.) ohne Erlaubnis des Pfarrers, ebenso nicht wenn der Wein im Iheren (Gähren) ist oder das Faß schlechte Dauben oder Böden hat, außer der Fuhrmann übernimmt die Verantwortung. Ist das Faß falsch gelegt, der hintere Boden liegt, wo der vordere gelegen ist, auf der Leiter und der Häcker der Weingärtner als Verkäufer thut Einsprache, so hat der Schröter das Rifiko bis auf den Wagen.

Zu einem großen Faß soll er Gefellen nehmen, denen er Zutrauen schenkt, um ihm zu helfen. Dafür soll er dann erhöhten Lohn bekommen, drei Maß Wein und 2 Wecken vom geladenen Wagen, vom Karren 2 Maß und einen Weck. Diesen Wein darf er selbst aus den geladenen Fässern nehmen.

Der Wirt im Ort hat das gleiche zu entrichten, wie der Fremde. In Belfenberg giebt der Wirt vom Fuder acht Maß für das Verbringen von Keller zu Keller, fremde Fuhrleute vom Wagen 6 Maß und von jedem Karren 3 Maß Lad und Schrotwein. Wenn die Schröter beim Weinverkauf zum Ladwein rufen und der Gerufene (Käufer oder Verkäufer?) erscheint nicht, so muß derselbe erstatten, was verschüttet wird. Püz. W. F. 1853, 64.

Sehr auffallend ist, daß die G.O. in Bezug auf die heutzutage in Franken zahlreichen Juden, in deren Händen nahezu der gesamte Handel mit Vieh und Gütern, kurz der ganze Handelsverkehr mit dem Landvolk liegt, kein Wort enthalten. Es ist ein Beweis, daß es zur Zeit der Entstehung der G.O. unmöglich

viele Juden in Franken gegeben haben kann. Nur vereinzelt trifft man seit dem Ende des 15. Jahrhunderts eine jüdische Familie, aber immer nur eine z. B. in Lendfeldel, in Langenburg, in Schrotsberg, aber sie mußten meist der Mißstimmung des Volkes weichen. Erst die geistlichen Herren in Franken, der Deutschorden, Mainz, Würzburg, förderten das Aufkommen einer zahlreichen Judenschaft; bald, zumal nach der schweren Verarmung im 30jährigen Krieg, folgte der ritterschaftliche Adel und nahm sie auch auf seine Güter, denn der Jude war ein wertvolles Steuerobjekt, er gab Schutzgeld und borgte und gab, wie der feuchte Schwamm, wenn er gedrückt wird. Eine Ausnahme machte die Graffschaft Hohenlohe, welche in ihrem Gebiet keine Juden duldet und in Bezug auf dieselben ein Edikt erließ, das sich im Anhang zur Dorfordnung von Unterregenbach findet. Dasselbe lautet: Nachdem auch männlichen unverborgen, welcher Maßen die nagenden und schädlichen Würme, die Juden, dem gemeinen Nutzen beschwerlich, die Armen mit ihrem schändlichen Gefuch und Wucher wider Gottes Befehl und Ordnung in Verderben und Sterben richten, derohalben soll euch Amtsverwandten allen hiemit ganz ernstlich befohlen sein, bei den Juden oder Jüdin(nen) nichts zu entleihen, uff Borgs zu kaufen noch in andern Weg mit ihnen zu hantieren oder in einigen wucherlichen Handel einlassen, es sei uff Märkten, zu Haus oder anderswo, auch keiner den Juden oder Jüdin weder Kleider, Kleinat, Hausrat oder ander dergleichen fahrende Habe pfandsweis versetzen, dazu auch keiner, er sei, wer es wolle, für kein Unterthanen gegen den Juden oder Jüdin Bürg oder Schuldner werden oder einig Unterpfand für ihn einsetzen soll, Alles bei der Herrschaft höchster Straf.

Es soll auch hiemit allen Befehlsleuten eines jeden Fleckens im Amt uferlegt und geboten sein, wo sie ein oder mehr vermerken oder erfahren würden, der sich über dies Verbot mit den Juden zu handeln einlassen würde, daß sie denselbigen bei der Herrschaft hoher und unnachlässiger Strafe anzeigen sollen.

#### VI. Öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt.

Die Fürsorge für die öffentliche Sicherheit war Sache der Herrschaft, welche das Fraischrecht hatte, d. h. „über Totschlag, Diebstahl, Räuberei und andere dergl. Übelthaten“ zu erkennen hatte. Aber die Unterthanen sollen die Obrigkeit „handfesten“ und ihr beistehen, ihre Rechte und Gerechtigkeiten zu handhaben. Langenb. Amtsvorschriften, Anhang zur U.Regb. G.O. Daher sollen bei einer Übelthat alle Befehlshaber und Unterthanen eines Fleckens, auch alle nächstgelesenen ohne Verzug, es sei bei Tag oder Nacht, zueilen, die Schuldigen anfallen, gefänglich annehmen, wo sich entleibte Personen auf dem Felde finden, sie aufladen und nach Langenburg bringen, zugleich aber eilends Boten voraus nach Langenburg schicken.

Um das Geleitsrecht aufrecht zu halten, sollen alle Durchreisenden zu Roß oder Fuß, Krämer, Walhen<sup>1)</sup>, Juden und dergleichen durchreisendes Gefind, das fremdes Geleit mitbringt, angehalten und ihnen das fremde Geleit verboten werden. Wollen die fremden Geleitsleute nicht absteigen, so ist alsbald an das Amt zu berichten, die Reisenden sind bis zum eingehenden Bescheid aufzuhalten. Ebenso solls mit gemeinen Fuhrleuten und Kaufleuten, welche Kaufmannsgüter durch den Ort führen, gehalten werden. Bedürfen dieselben eine Vorspann — sagt die G.O. von Nesselbach — die Straße auf oder abwärts, so dürfen alle, welche eine Mene<sup>2)</sup> zu halten Fug und Macht haben, es seien Bauern oder Köbler, solche Vorspann leisten, „weil alle onzerschieden die Straßen und Weg erhalten müssen“, aber keiner soll sich

<sup>1)</sup> Walhen = Welfche, Krämer aus Savoyen etc. — <sup>2)</sup> = Fuhrwerk.

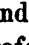


andern vordrängen, sondern es soll soviel möglich im Dorf umgeben und jeder in seiner Ordnung bleiben.

Wo ein Zu- oder Eingriff in einem Ort geschieht, soll alsbald ein Geschrei erhoben und Sturm geläutet werden. Sturm läuten soll in der Regel der Mesner oder Schulmeister. In dessen Abwesenheit darf es Jeder, der zuerst kommt, wenn ein Auflauf oder Lärm entsteht, thun. Beim Sturm läuten werden die Glocken dreimal nach einander rasch angeschlagen. Wird in der Stadt Sturm geschossen 3—5 Schüsse nach einander und Sturm geläutet, so soll auch in allen umliegenden Orten Sturm geläutet werden („auf dem Fußstapfen“). Alle Einwohner versammeln sich auf einem verordneten Platz, in Lendfiedel auf dem Kirchhof, jeder erscheint mit der „ihm gesetzten“ Wehr. Ist der Anlaß des Sturm läutens nicht bekannt, so müssen die Unterthanen auf Befcheid warten. Wer auf dem Feld ist oder über Feld geht und hört ein verdächtiges Geschrei, soll alsbald zur Gemeinde umkehren und Anzeige machen. Kann er nicht umkehren, so soll er auf der Gemeinde Kosten einen Boten schicken. O. Regb. Ist der Anlaß zu dem Aufgebot „der Nacheil“ offenkundig, so soll man dem Schuldigen auf der Spur oder Hufschlag nacheilen und nicht abstehen, bis man ihn zur Hand gebracht. Nach einem Vertrag mit Mainz, Pfalz, Württemberg und Hohenlohe darf die Nacheile auch auf dem Gebiet dieser 4 Herren durch die Unterthanen der Andern geschehen. Doch müssen die Amtleute berichtet werden, damit sie das Glockenzeichen geben lassen und mit ihren Verordneten helfen nachjagen. Ebenso soll es mit ungehorsamen und flüchtigen Unterthanen dieser 4 Herren, welche Zank und Unruhe erregen oder mutwillig austreten, gehalten werden.

Den 3 Herrschaften Mainz, Pfalz, Württemberg ist die Gegennacheile im hohenlohischen Gebiet gestattet, doch mit dem Vorbehalt, daß ein von ihnen auf hohenlohischem Gebiet ergriffener oder niedergeworfener Mißthäter an die hohenlohische Obrigkeit ausgeliefert werden muß und nicht ausgefolgt werden darf.

Den Wirten, sowie den Einwohnern von Weilern und „einzigem“ Höfen, so abwegs der Straße liegen, wo diejenigen, so mit rechtschaffenen Dingen umgehen, nicht leicht solch ungelegene und ungewöhnliche Herberg suchen und von der rechten Straße abgehen, wird besondere Vorsicht gegen unbekannte Gäste auferlegt. „Wo unbekannte verdächtige Reitereien oder argwöhnisch Gefind zu Fuß bei einem Wirt Herberg sucht, soll er sie ansprechen, wem sie zustehen, und verlangen, daß sie sich zu erkennen geben. Verweigern sie die Auskunft und kann sich der Wirt ihrer nicht entladen, so soll er dem Schultheiß oder Befehlshaber des Fleckens in der Stille sofort Anzeige machen, welcher dieselben alsbald „rechtfertigen“ soll. Wo sie rechte Sache führen oder guten Bericht geben und kein offenbarer Verdachtsgrund vorliegt, soll er sie auf eine alte Urfehde ziehen lassen. Andernfalls sollen sie bestrickt und enthalten werden bis auf Befcheid der Herrschaft.

Fremde Bettler, Landsknechte, Landfahrer darf Niemand über 1 Nacht, (Amrichshausen und Lindlein 2, Edelfingen 3 W. F. 4, 95) ohne der Bürgermeister Wissen beherbergen. Strafe 1 fl. Neß. Ja die Ailringer G.O. verbietet das Übernachten von Landfahrern, von denen einer nicht Antwort zu geben weiß, ohne Erlaubnis der Oberherrschaft überhaupt. Es soll dafür an Leib und Gut gestraft werden. In Lindlein war die Strafe nur 15 , die Gemeinde begehrte aber Erhöhung der Strafe auf ein Ort, also aufs Vierfache. Die G.O. von Unterreggenbach sagt treffend: Damit auch eine arme Gemeind von den starken laufenden Bettlern, Landfahrern, so andern dürftigen Armen das Brod vom Mund abschneiden, desgleichen von den Landsknechten nit zu hart beschwert werden möcht, so solle hinfüro Niemand dieselben länger als denn 1 Nacht beherbergen und des Morgens

wieder hinwegschicken oder der Gemeind, so oft es geschieht, 1 fl. unnachlässiger Straf erlegen. Die G.O. von Amrichshaufen (kath.) wahrt hier dem christlichen Mitleiden sein Recht, wenn es bei Erkrankung armer fahrender Leute dem Bürgermeister die Vollmacht giebt, auch eine längere Beherbergung zu gestatten, aber auch in den evangelischen Gemeindeordnungen findet sich: „Ist es aber Ungewitter, daß solche Leut nit auskommen könnten oder Krankheit halber nit gehen möchten, foll der, wo sie zur Herberg liegen, solches der Gemeind anzeigen, mag ers auf der Gemeind Erlaubnis herbergen, so lang es ihme von deren vergunnt wird.“ — Wird einem Landfahrer ein längerer Aufenthalt als 2 Nächte vom Bürgermeister bewilligt, so muß ihm der Mann, bei dem er Herberge hat, Arbeit geben, auch darf er sonst Niemand überlaufen. Alkertsh. (Schluß folgt.)

### Zur älteren Topographie Württembergs, besonders im Codex Laureshamensis.

Von Gustav Boffert.

#### 1. Widegavenhufen.

Am 9. März 817 schenkte ein gewisser Bernher in Widegavenhufen in der Gartacher Mark einen Hof und 120 Morgen Ackerfeld samt 5 Eigenleuten u. s. w. an das Kloster Lorch. Cod. Laur. No. 2783. Wo liegt dieser Ort, der seinen Namen von seinem Herrn einem Wittigowo (Wideg.) hat? Zwischen Großgartach und Neckargartach liegen Frankenbach und Kirchaufen, beide mit einer Albanskirche. Das weist auf frühere gemeinfame Verhältnisse. Von Frankenbach berichtet uns die eben angeführte Quelle, der Codex Laureshamensis No. 2751, daß ein Widegowo mit seiner Schwester Reginburc eine reiche Schenkung von 4 Huben mit 20 Hörigen zu Frankenbach im Kloster Lorch im Jahr 807 vollzog. Die Schenkung weist auf einen reichen Herrn hin. Wer ist dieser Wittigowo? Darauf giebt die Schenkung Bernhers an Kloster Lorch Antwort. 799 am 6. Juni schenkt derselbe an Kloster Lorch Besitz in Loheim im Rheingau. Die Urkunde siegeln Wittegowo, der Sohn des (Lobdengau-) Grafen Warin und Subarenzio etc. C. Laur. No. 193. Graf Warin muß um diese Zeit gestorben sein. Mitte August 795 hatte er noch ein Gericht im Odenwald gehalten. Cod. Laur. ed. Lamey S. 17. Den ebengenannten Subarenzio finden wir mit wenig verändertem Namen neben andern Genossen wie Ruding, Sigewin etc. mit dem Grafen Wittegowo verbunden. 812 siegelt Wittegowo eine Schenkungsurkunde einer Frau Rutrad in Sachsenheim an der Bergstraße neben Subarenzo, Sigwin, Ruding C. Laur. No. 427. c. 814 schenkt der Graf selbst an das Kloster Besitz in Heppenheim C. L. No. 893 und 817 18. Okt. in Eppelnheim, wobei Subarenzio siegelt. C. L. No. 774. Bei einer Schenkung Rudings an das Kloster Lorch zu Wallstadt, Ilvesheim und Doffenheim, alle in der Nähe von Ladenburg, dem alten Sitz der Lobdengaugrafen, urkundet Wittegowo mit Subarenzo und Sigewin. 823 22. Juni giebt Ludwig der Fromme dem Kloster Lorch einen halben Hof und die Kirche zu Seckenheim, die einst Graf Warin dem Kloster entzogen und sein Sohn Wittegowo als Reichslehen inne hatte, dem Kloster wieder zurück. Cod. L. No. 22.

Es scheint mir nicht unmöglich, daß Wittegowo damals auch den Gartach- und Elfenzgau verwaltete. Es mag hier auch Einiges über seine Herkunft stehen. Sein Großvater hieß Wegelonzo. C. Laur. No. 17. Sein Vater Warin erscheint schon 766 im Cod. Laur. No. 482. Derselbe war auch im Wormsgau z. B. in Freimersheim begütert 787. C. L. No. 1742 wie im Maingau und im Volkfeld. Mit seiner Gattin

Friederun schenkte er dem Kloster Fulda 4 Hufen in Biberaha im Maingau und all sein Eigentum im Volkfeld. Trad. Fuld. ed. Dronke c. 42, 234. Denn der Lobdengaugraf Warin und seine Gemahlin werden hier gemeint sein. Das scheint eine Schenkung Meginhers pro remedio Warini et Friederunae vom 1. April 814 zu beweisen. Meginher gab einen Hof in Ilvesheim, also nahe bei Ladenburg, als Seelgeräte für beide an Kloster Lorch. C. L. No. 477.

Es ergibt sich folgende Geschlechtsreihe:

Wegelonzo Graf im Lobdengau	
┌───────────────────────────┐	
Warin ux. Friderun	
└───────────────────────────┘	
766—800.	
┌──────────────────┐	
Wittegowo	Reginburo
└──────────────────┘	
ca. 800.	

Möglicherweise haben wir in diesem Geschlecht die ältesten Vorfahren des falschen Geschlechtes, von dem H. Bauer in W. F. 7, 479 einen von Graf Werner im Worms-, Speier- und Nahegau 906—910 beginnenden Stammbaum gegeben hat.

### 2. Dietrichshausen.

Die Oberamtsbeschreibung Brackenheim hat S. 279 das Material über diesen Ort in dankenswerter Weise zusammengestellt, sagt indes noch bescheiden: mit völliger Bestimmtheit kann nicht angegeben werden, ob Hausen bei Massenbach, Hausen an der Zaber oder Schächerhausen bei Nordheim gemeint sei, glaubt aber schließlich, daß die Zusammenstellung mit Massenbach dafür spreche, daß es nicht auf Hausen an der Zaber zu beziehen ist. Aber eine genauere Betrachtung der Urkunden macht es ganz sicher, daß Hausen bei Massenbach gemeint ist.

Wenn der Cod. Laur. No. 3493 von der Schenkung Snelfolcs in pago Gardachowe in Sueigerheim in Titricheshufen 826 redet und man hält daneben die Schenkung Alfrits 805 in Sueigerheimer marca in loco Hufen, so kann jenes in Sueigerheim doch nichts anderes heißen als in Sueigerheimer marca. Den positiven Beweis geben aber erst die Besitzungen des Klosters Odenheim in Hausen bei Massenbach.

Daselbe hat 1122 Besitz in Hufen W. U. 1, 352, 1161; in Aglasterhausen, Dietershausen, Helmstadt, Schwaigern, Schluchtern, Böckingen W. U. 2, 135. Hier ist sicher nicht an Dietenhausen bei Pforzheim zu denken, wie der ganze Zusammenhang beweist. 1191 heißt der Ort wieder einfach Hufen. W. U. 4, 382. Vielleicht gelingt es nun auch den Mann nachzuweisen, von dem der Ort seinen Beinamen hat. 775 schenken Teutrich und Meginhart Besitz in Schwaigern an das Kloster Lorch. Cod. Laur. 2756. Derselbe Mann mit seiner Gattin Engiltrud, bald Theutrich, bald Dietrich genannt, schenkt Besitz in Gundelsheim und Offenau oder Duttenberg 783 an das Kloster Lorch. Cod. Laur. 2406 und 2412. Zweifelhaft mag sein, ob dieser Dietrich auch in Hessen begütert war. Die Fuldaer Traditionen ed. Dronke berichten von Schenkungen eines Ditrich und seiner Gattin Engiltrud in villa Wisfumera oder Wifomaren. Trad. Fuld. 6, 23, 26.

### 3. Aftehim, Afeheim.

Im Jahr 818 schenkt ein gewisser Ringolf an das Kloster Lorch eine Hube in Afcheimer Mark im Gartachgau. Cod. Laur. No. 3502. Zwischen 950 bis 976 erhält Graf Burkhard von Bischof Anno von Worms Besitz in Bottwar, Buodestat (cf. W. Vierteljh. 7, 234), Frauenzimmern, Stockheim und Heinsheim (bad.) und tritt dagegen solchen ab in Eifisheim, Böllingen und Afcheim. Es gab also im Gartachgau oder in dessen Nähe ein Afcheim. Ganz streng hält der Cod. Laurehamensis die Gaubezeichnung nicht ein, es kommt vor, daß er denselben Ort in den Enz- und das andere

Mal in den Kraichgau veretzt. Das ist eine Tatsache, die Stälin z. B. 1, 320 klar beweist. Nun lernen wir ein Asteheim kennen, das der Bischof von Speier neben Kirchheim am Neckar gegen die Kirche und Stadt Sinsheim und die Kapelle in Rohrbach an den Bischof Cuno von Worms 1099 abtritt. W. U. 4, 340. Rohrbach lag hart bei Sinsheim, und so werden wir auch annehmen dürfen, daß Afschheim oder Asteheim, an dessen bischöflicher Hoheit dem Bischof von Worms gelegen war, in der Nähe von Kirchheim lag, und daß die capella in diesem Ort ebenso Filial von Kirchheim war, wie Rohrbach von Sinsheim. Betrachten wir nun den eigenfinnigen Winkel, den Kirchheim mit seinem alten Filial Hohenstein in das bischöflich speiersche Gebiet macht, dann gewinnt es hohe Wahrscheinlichkeit, daß jenes Afschheim und Asteheim nichts anderes ist als Hohenstein. Daß aus Afschheim, Asteheim zunächst Owenstein und dann Howenstein wurde, scheint mir lautlich ebenso möglich, als das alte Oftheim zum heutigen Auenstein geworden ist. Daß der Ort Hohenstein für sämtliche Data paßt, wird keine Frage sein. Salve meliori!

(Fortsetzung folgt.)

### Nachträge zu Vierteljahrshefte VIII.

#### 1. Zu S. 198, Z. 19 v. u.

Nach gef. Mitteilung von H. Pf. Boffert hat ein Bildhauer Johann Michael Hornung in Hall 1685 den Grabstein für den Kanzler Christof Assum in der Kirche zu Langenburg gemacht. Es dürfte hienach kaum einem Zweifel unterliegen, daß wir das MHorn auf dem Haller Grabstein von 1689 als eine monogrammartige Abkürzung für den obigen Namen zu fassen haben.

#### 2. Zu S. 199, Z. 22 v. o.

H. Oberpfarrer Wernicke in Loburg macht mich darauf aufmerksam, daß die Inschrift in dem Schrank in der Michaelskirche auch gelesen werden möchte: anno *salutis* oder *salvatoris* domini *n(ostri)* 1509. Obwohl mir diese Formulierung noch nie begegnet ist, kann ich die Möglichkeit der Lesung nicht bestreiten. Der Schloffer S N hätte also bis auf weiteres als zweifelhaft zu gelten.

#### 3. Zu S. 196, Z. 27 ff. v. u.

„Amtshauptmannschaft Annaberg“ in der Beschr. Darft. d. ält. Bau- u. Kunstdenkm. d. Kgr. Sachsen bringt S. 9 ff. nähere Auskunft über die Meister der Kirche zu Annaberg. Hienach gab es keinen Meister Erasmus Jakob v. Schweinfurt, sondern auf einen Meister Erasmus (um 1512) folgte um 1514 Meister Jakob von Schweinfurt, der nach seinem Siegel genauer J. H. hieß. Neben demselben ist in Chroniknachrichten von einem Jakob Hellwig (Hellwig) als dem Meister der Reliefs an den Emporenbrüstungen um 1520 die Rede. Ich möchte nun vermuten, dieser Jakob Hellwig sei entweder mit dem Meister Jakob H. von Schweinfurt identisch oder auch ein Sohn desselben. Das a. a. O. abgebildete Zeichen des Meisters Jakob von Schweinfurt steht dem des Hans Hellwig (S. 195, Fig. 6) allerdings schon etwas ferner, viel näher dem des Mathes Vogel (S. 195, Fig. 13), immerhin ist auch bei ersterem die Möglichkeit einer Herleitung vom Zeichen des Meisters Jakob und damit die Möglichkeit meiner Annahme auf S. 196 nicht ausgeschlossen. Ein weiteres dem Zeichen des Hans Hellwig sehr verwandtes Zeichen eines Meisters A. G. hat sich inzwischen in Chemnitz gefunden.

Geislingen.

Klemm.

Die Württembergischen Vierteljahrshefte für Landesgeschichte werden für die Mitglieder der verbündeten Vereine vierteljährlich in je 5 Bogen ausgegeben und zwar: Heft I am 1. April, Heft II am 1. Juli, Heft III am 1. Oktober und Heft IV am 1. Februar des folgenden Jahres. Dieselben bilden zugleich den zweiten Band der Württembergischen Jahrbücher und kommen als solcher in zwei Hälften, Heft I und II im Monat Juli, III und IV im Monat Februar des folgenden Jahres zur Ausgabe. Der erste Band der Jahrbücher, 30 Bogen stark, bringt die statistischen Veröffentlichungen der Ministerien und des statistischen Landesamts.

Die Vierteljahrshefte sind auch im Buchhandel zu haben, der Jahrgang zu 4 *M.* Der Preis der Württemb. Jahrbücher einschließlich Vierteljahrshefte ist nach wie vor 5 *M.* Ältere Jahrbücher sind, die Jahrgänge 1861—69 à 1 *M.* 80 Pf., 1870 und 71 à 3 *M.*, 1872—81 à 5 *M.* zu beziehen.

## Inhalt.

	Seite
<i>Die Skulpturen des Stuttgarter Lusthauses auf dem Schloß Lichtenstein.</i> Von Karl Walcher in Stuttgart . . . . .	161
<i>Die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd in den Jahren 1546—48.</i> Von Emil Wagner, Pfarrer in Mägerkingen. (Schluß) . . . . .	192
<i>Aus dem Protokoll der achten Beratung des Redaktions-Ausschusses</i> . . . . .	200
<b>Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.</b>	
<i>Aus der Geschichte eines ulmischen Dorfes. Burg Berolfftat mit Umgebung.</i> Von Pfarrer Aichele in Bernstadt. (Schluß) . . . . .	201
<i>Ulmer Kirchenvisitationen vom Jahr 1535 an.</i> Von Dr. Giefel . . . . .	204
<i>Aus den Ratsprotokollen der Stadt Riedlingen.</i> Mitgeteilt von Konrad Setz . . . . .	223
<i>Sitzungsberichte</i> . . . . .	224
<b>Mittlerer Verein für das Württembergische Franken.</b>	
<i>Fränkisches Gemeinderecht.</i> Auf Grund von Dorfordnungen des württembergischen Frankens dargestellt von Pfarrer G. Boffert in Bächlingen. (Fortsetzung) . . . . .	225
<i>Zur älteren Topographie Württembergs, besonders im Codex Laureshamensis.</i> Von Demf. . . . .	238
<i>Nachträge zu Vierteljahrshefte VIII.</i> Von A. Klemm. . . . .	240



DD  
01  
26  
96  
19  
no. 4

# WÜRTTEMBERGISCHE VIERTELJAHRSSHEFTE

FÜR

## LANDESGESCHICHTE.

IN VERBINDUNG MIT

DEM VEREIN FÜR KUNST UND ALTERTUM IN ULM UND OBERSCHWABEN, DEM WÜRTTEMB. ALTERTUMSVEREIN IN  
STUTTGART, DEM HISTORISCHEN VEREIN FÜR DAS WÜRTTEMB. FRANKEN UND DEN SÜLCHGAUER ALTERTUMSVEREIN

HERAUSGEGEBEN

VON DEM

K. STATISTISCHEN LANDESAMT.

JAHRGANG IX.

HEFT IV.

1886.

STUTTGART.

W. KOHLHAMMER.

1887.

## Redaktions-Ausschuß:

**Vorsitzender:** Der Vorstand des Königlichen statistischen Landesamts in Stuttgart  
v. Knapp, Direktor.

**Weitere Mitglieder:** Bazing, Landgerichtsrat a. D. in Ulm, Vorstand des Vereins für Kunst  
und Altertum in Ulm und Oberschwaben.

Boffert, Pfarrer in Bächlingen an der Jagst.

Dr. Buck, Oberamtsarzt in Ehingen.

D. Funk, Professor der Theologie in Tübingen.

Gößler, Dekan in Neuenstadt.

Dr. J. Hartmann, Professor, Rat am K. statistischen Landesamt in  
Stuttgart.

Haßler, Professor am Gymnasium in Hall, Vorstand des Historischen Vereins  
für das Württemb. Franken.

Mayer, L., Professor, Vorstand der Staatsammlung vaterländischer Kunst-  
und Altertums-Denkmale in Stuttgart.

Dr. E. Paulus, Finanzrat, Konservator der vaterländischen Kunst- und  
Altertums-Denkmale in Stuttgart.

Dr. F. Preffel, Rektor des Gymnasiums in Heilbronn.

Dr. v. Rieß, Domkapitular in Rottenburg, Vorstand des Sülchgauer Alter-  
tumsvereins.

Dr. P. Stälin, Archivrat in Stuttgart.

Dr. Veefenmeyer, Professor a. D. in Ulm.

Dr. A. Winterlin, Professor, Bibliothekar in Stuttgart.

**Stellvertretende Mitglieder:** Gaupp, Professor am Gymnasium in Hall.

Dr. Hehle, Rektor des Gymnasiums in Ehingen.

v. Kallee, Generalmajor a. D., in Tübingen.

Dr. G. Schnitzer, Ingenieur in Hall.

## Redaktion:

Bazing, Boffert, Hartmann, Paulus, v. Rieß (s. oben).

**DS** Einwendungen, welche Ulm und Oberschwaben betreffen, bittet man an Bazing in  
Ulm, solche über das württembergische Franken an Boffert in Bächlingen  
(Post Langenburg), diejenigen aus dem Sülchgauer Vereinsgebiet an v. Rieß, alle  
übrigen an Hartmann in Stuttgart zu adressieren.

Druck von W. Kohlhammer.



DD  
801  
W6  
W96  
V. 9  
no. 4

# WÜRTTEMBERGISCHE VIERTELJAHRSSHEFTE

FÜR  
LANDESGESCHICHTE.

IN VERBINDUNG MIT

DEN VEREIN FÜR KUNST UND ALTERTUM IN ULM UND OBERSCHWABEN, DEN WÜRTTEMB. ALTERTUMSVEREIN IN  
STUTT GART, DEN HISTORISCHEN VEREIN FÜR DAS WÜRTTEMB. FRANKEN UND DEN SÜLZGAUER ALTERTUMSVEREIN

HERAUSGEGEBEN

VON DEM

K. STATISTISCHEN LANDESAMT.

JAHRGANG IX.

1886.



STUTT GART.

W. KOHLHAMMER.

1887.



# Inhalt.

	Seite
<i>Chronik des Jahrs 1886</i> . . . . .	V
<i>Nekrolog des Jahrs 1886</i> . . . . .	VII
<i>Die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd in den Jahren 1546—48.</i> Von Emil Wagner, Pfarrer in Mägerkingen . . . . .	1. 192
<i>Analekten zur Geschichte der Litteratur in Schwaben.</i> 3. Peterfen. Von Prof. Dr. Hermann Fischer in Stuttgart . . . . .	14
<i>Die im Jahre 1808 in Tübingen entdeckte geheime Gesellschaft.</i> Nach den Akten, von Regierungsaffeffor Dr. Haffner . . . . .	81
<i>Christoph Ludwig Kerner.</i> Von Dr. Adolf Wohlwill in Hamburg . . . . .	93
<i>Zur Geschichte der württembergischen Landesfarben.</i> Von Archivrat Dr. Stälin . . . . .	246
<i>Mitteilungen der Anstalten für vaterländische Geschichte und Altertumskunde.</i> Vom K. statistischen Landesamt. Aus dem Protokoll der VIII. Beratung des Redaktions-Ausschuffes . . . . .	200
Württembergische Geschichts-Litteratur vom Jahr 1885 . . . . .	241
<b>Württembergischer Altertumsverein in Stuttgart.</b>	
<i>Die Ortsnamen des schwäbischen Albgebiets nach ihrer Bedeutung für die Besiedlungsgeschichte.</i> Von Dr. Karl Bohnenberger . . . . .	15
<i>Herzog Ulrichs Hofhaltung in Mömpelgart, der Schweiz und Hohentwiel.</i> Von Archivsekretär Dr. Schneider . . . . .	26
<i>An die Mitglieder des Württ. Altertumsvereins</i> . . . . .	40
<i>Aus dem Wortschatz der Ellwanger Mundart.</i> Von Dr. Albert Vogelmann, Professor a. D. in Ellwangen . . . . .	154. 247. 276
<i>Die Skulpturen des Stuttgarter Lusthauses auf dem Schloß Lichtenstein.</i> Von Karl Walcher in Stuttgart . . . . .	161
<b>Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.</b>	
<i>Die Hausnamen der oberschwäbischen Dörfer.</i> Von Dr. Buck, Oberamtsarzt in Ehingen . . . . .	41
<i>Aus der Geschichte eines ulmischen Dorfes.</i> Burg Berolffstat mit Umgebung. Von Pfarrer Aichele in Bernstadt . . . . .	48. 201
<i>Die Katze in Ortsnamen.</i> Von H. Bazing, Landgerichtsrat a. D. in Ulm . . . . .	57
<i>Sitzungsberichte</i> . . . . .	64. 224
<i>Das Ulmer Stadtrecht des dreizehnten Jahrhunderts,</i> übersetzt und erläutert von H. Bazing . . . . .	95
<i>Die Forstortsnamen des Reviere Justingen.</i> Von Dr. Buck in Ehingen . . . . .	105
<i>Ein Gedicht auf Mengen vom Jahre 1565.</i> Mitgeteilt von Rechtsanwalt Grimm in Saulgau . . . . .	115
<i>Aus den Ratsprotokollen der Stadt Riedlingen.</i> Mitgeteilt von Konrad Setz . . . . .	118. 223

<i>Ulmer Kirchenvisitationen vom Jahr 1535 an.</i> Von Sekretär Dr. Giefel . . . . .	204
<i>Streifzucht Werdenberg-Sargans gegen Ulm und Genossen wegen Brechung der Ruggburg.</i> Von H. Bazing . . . . .	253
<i>Keslerlehen.</i> Von Dr. Buck . . . . .	262
<i>Über das ursprüngliche Wappen des Hauses Württemberg.</i> Vortrag von Diak. Klemm in Geislingen . . . . .	267
<i>Die österreichisch-ungarische Armee auf ihrem Marsche von Bayern nach Schwaben im Sommer 1743.</i> Mitgeteilt von Aunsrichter a. D. Beck in Ravensburg . . . . .	275

#### Historischer Verein für das Württembergische Franken.

<i>Urkunden zur Geschichte des Streites zwischen Herrschaft und Stadt Weinsberg.</i> Aus dem fürstl. Hohenlohischen gemeinschaftlichen Hausarchiv mitgeteilt von † Dekan Fischer in Öhringen. (Schluß) . . . . .	65
<i>Limes transrhenanus.</i> Von Stadtpfarrer Gußmann in Sindringen . . . . .	69
<i>Fränkisches Gemeinderecht.</i> Auf Grund von Dorfordnungen des württembergischen Frankens dargestellt von Pfarrer G. Boffert in Bächlingen. (Fortsetzung) . . . . .	71. 119. 225. 277
<i>Zur älteren Topographie Württembergs, besonders im Codex Laureshamensis.</i> Von Demf. . . . .	238
<i>Nachträge zu Vierteljahrshefte VIII.</i> Von Diak. Klemm . . . . .	240
<i>Zur Geschichte der Hexenprozesse.</i> Konzept Bedenkens über die zu Niedernhaal um Hexerei und Zauberei willen in Verhaft liegende Sufann Michel Lunges Weib etc. Von Stadtpfarrer Dr. Bacmeister in Öhringen, f. hohenlohischem Archivar . . . . .	282
<i>Heraldisches Rätsel.</i> Von † Dr. Fürst Friedrich Karl v. Hohenlohe-Waldenburg- Schillingsfürst . . . . .	292
<i>Bericht über das Vereinsjahr 1885—86.</i> Von dem Vereinsvorstand Professor Haßler . . . . .	292
<i>Das Rätsel von Ingelfingen.</i> (Human, Der Dunkelgraf von Eishausen. 1883. 1886.) Von G. Boffert . . . . .	294

#### Sälchgauner Altertumsverein.

<i>Berichte über die im Auftrage des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens und mit daher verwilligten Mitteln vorgenommenen Ausgrabungen bei Rottenburg und bei Königen am Neckar.</i> Von E. v. Kallee, Generalmajor a. D. . . . .	185
<i>Ein Hexenprozeß zu Freudenstadt aus dem 17. Jahrhundert.</i> Mitgeteilt von Dr. Zingeler, f. hohenzollerischem Archivar zu Sigmaringen. . . . .	148
<i>Berichtigung zu Vierteljahrshefte 1885</i> . . . . .	292



## CHRONIK DES JAHR 1886.

**Januar 12.** Seine Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm von Württemberg verlobt sich zu Nachod in Böhmen mit Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Charlotte, Tochter Sr. Durchlaucht des Prinzen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe.

**Januar 19.** Der Landtag tritt wieder zusammen. Er erledigt bis zum 9. März hauptsächlich das Gesetz betreffend die Feldbereinigung.

**Februar 1.** In Hall wird ein evangelisches Diakonissenhaus eingeweiht.

In Heilbronn wird eine Telephonanstalt eröffnet und mit der Telephonanstalt zu Stuttgart in Verbindung gesetzt — in Württemberg der erste Fall unmittelbarer Verbindung der Lokaltelephonanstalten zweier erheblich von einander entfernter Orte.

**Februar 3.** Bei der durch den Rücktritt v. Keßlers nötig gewordenen Landtagswahl in Eßlingen erhalten Fabrikant Merkel 1 997, Schultheiß Mauz in Nellingen 1 941, Apotheker Lutz von Stuttgart 969 Stimmen; bei der Stichwahl am 15. siegte Mauz mit 2 215 Stimmen.

**Februar 5.** Dem Pfarrdorf und Oberamtsitz Gerabronn wird das Prädikat einer Stadtgemeinde verliehen, ebenso

**März 12.** dem letzten dieser Benennung noch ermangelnden Oberamtsitz Maulbronn.

**März 12.** Der zweite ordentliche Landtag der Wahlperiode 1882—88 wird im Auftrag Seiner Majestät des Königs durch den Prinzen Wilhelm Kgl. Hoheit mit folgender Thronrede eröffnet:

Hohe Versammlung!

Seine Majestät der König haben Mich gnädigt zu beauftragen geruht, an Höchst-Ihrer Stelle den zweiten ordentlichen Landtag der Wahlperiode zu eröffnen.

Indem Ich dem Bedauern Seiner Königlichen Majestät darüber Ausdruck gebe, daß Höchstdenelben die zur Kräftigung Ihrer Gesundheit gebotene Abwesenheit nicht gestattet, Selbst in Ihre Mitte zu treten, heiße Ich Sie im Namen Seiner Majestät des Königs zum Beginn des neuen Abschnitts Ihrer Thätigkeit freundlich willkommen.

Mit Befriedigung dürfen Sie auf die Ergebnisse des vor wenigen Tagen geschlossenen Landtags zurückblicken.

Bei der Verabschiedung zweier Hauptfinanzetats konnte mit Ihrer Unterstützung das Gleichgewicht zwischen den Ausgaben und den Einnahmen des Staats den Grundätzen einer geordneten Etatswirtschaft entsprechend hergestellt werden.

Auf verschiedenen Gebieten des Staatslebens ist unter Ihrer Mitwirkung eine Reihe von Gesetzen erlassen worden, von welchen namentlich das Gesetz über die Notariatsporteln, das Branntweinsteuergesetz, die Landesfeuerlöschordnung und das Gesetz über die Gemeindeangehörigkeit zu erwähnen sind. Die Frage der Stellvertretungskosten der Beamten, welche Mitglieder der Abgeordnetenkammer sind, ist durch Annahme der Ihnen zugegangenen Vorlage erledigt. Durch Ihre Zustimmung zu dem Entwurfe des Feldbereinigungsgesetzes wird ein tief empfundenes Bedürfnis der Landwirtschaft Befriedigung erhalten.

Dank der Vorsehung durfte im verflohenen Jahre das Land sich einer gesegneten Ernte erfreuen; durch das bei den meisten Bodenerzeugnissen eingetretene Sinken der Preise wurde jedoch der Ertrag der Landwirtschaft vielfach in empfindlicher Weise geschmälert.

Die Lage des Handels und der Gewerbe ist, wiewohl manche Wünsche nach einem bessern Gang der Geschäfte sich geltend machen, im allgemeinen nicht unbefriedigend.

In dem neuen Abschnitt Ihrer Thätigkeit wird eine Ihrer ersten Aufgaben die Beratung des Hauptfinanzetats für die nächste Finanzperiode sein. Ein Überschuß aus dem Etatsjahr 1884/85 wird, wenn nicht unvorhergesehene Verhältnisse eintreten, eine erwünschte Beihilfe für die kommende Finanzperiode gewähren. Im Zusammenhang mit dem Etat ist die Fortdauer der Wirksamkeit des Sportelgesetzes vom 24. März 1881 Ihrer Befehlsfassung zu unterstellen.

Die Zulassung der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse geht mit dem 31. März 1887 zu Ende. Aus diesem Anlaß wird eine Gesetzesvorlage über Besteuerungsrechte der Gemeinden an Sie gelangen.

Unter thunlichster Berücksichtigung der in den Beratungen des letzten Landtags zum Ausdruck gelangten Bitten und Wünsche soll Ihrer Prüfung eine neue zur Regelung der Verhältnisse der evangelischen Kirchengemeinden bestimmte Vorlage unterstellt werden.

Ein weiterer Gesetzesentwurf ist zu gleichzeitiger Regelung der Verhältnisse der katholischen Pfarrgemeinden bestimmt.

Die Einbringung eines Gesetzesentwurfs über Zwangsenteignung wird eine frühere Bitte der Kammer der Abgeordneten erfüllen.

Der in Aussicht gestellte Entwurf eines Gesetzes über landwirtschaftliches Nachbarrecht wird Ihnen gleichfalls zugehen.

Auch ist der Entwurf eines Gesetzes über Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen im Zusammenhang mit anderen Teilen des Wasserrechts soweit gefördert, daß Sie den betreffenden Vorlagen noch in dieser Landtagsperiode entgegensehen dürfen.

Die Vorarbeiten für Gesetze, durch welche unter Feithaltung der bewährten Grundlagen der Organisation der Gemeinden und Amtskörperschaften die Selbstverwaltung derselben weiter entwickelt, den besonderen Bedürfnissen der größeren Gemeinden Berücksichtigung geschenkt und die Aufsichtführung der höheren Behörden im Sinne der Vereinfachung neu bestimmt werden soll, sind bis zur Ausarbeitung vollständiger Entwürfe vorgeschritten.

Einen besonders wichtigen Gegenstand Ihrer Thätigkeit wird der Entwurf eines umfassenderen Verfassungsgesetzes bilden, mit dessen Vorlegung die Königliche Regierung im Vertrauen auf allseitiges Entgegenkommen den erneuten Versuch machen will, zu einer Verständigung über eine veränderte Zusammenfassung beider Kammern der Ständeversammlung zu gelangen.

Die vielen Beweise treuer Anhänglichkeit, welche Seiner Majestät dem König, Meinem vielgeliebten Oheim, aus Veranlassung Meiner Verlobung mit der Durchlauchtigen Prinzessin Charlotte von Schaumburg-Lippe aus allen Teilen des Landes dargebracht worden sind, haben Seine Königliche Majestät erfreut und geführt. Für diese Zeichen der Teilnahme spreche auch Ich Meinen wärmsten Dank aus.

Zahlreich und umfassend sind die Aufgaben, welche auf dem neuen Landtag Ihre Thätigkeit in Anspruch nehmen werden. Seine Majestät der König wünscht und hofft, daß es dem Eifer und der Hingebung der Stände für das Wohl des Landes gelingen möge, die Verhandlungen dieses Landtags einem segensreichen Verlauf und Ausgang zuzuführen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs erkläre Ich den Landtag für eröffnet.

**April 8.** In Bückeberg findet die Trauung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Württemberg mit Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Charlotte von Schaumburg-Lippe statt. Am 13. April erfolgt der feierliche Einzug der hohen Neuvermählten in Stuttgart. Am 27., nach der Rückkehr der Königlichen Hoheiten von dem Besuch bei Ihren Königlichen Majestäten in Nizza, findet der Empfang der Deputationen aus Stadt und Land, welche dem hohen Paar Geschenke und Glückwunschartreßen überreichen, am 28. ein glänzendes Reiterfestspiel im K. Reithaus statt, welchem auch Seine Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm von Preußen anwohnt.

**April 17.** In Neresheim wird an Stelle des verstorbenen Landtagsabgeordneten Ruf Oheramtsbau-meister Vogler gewählt mit 1762 Stimmen gegen 1548, welche auf Domänepächter Schmid fielen.

**Mai 10.** Ihre Majestät die Königin kehrt aus Nizza nach Stuttgart zurück.

**Mai 18.—28.** Die dritte evangelische Landesynode tagt in Stuttgart.

**Mai 26.** Seine Majestät der König trifft von dem längeren Aufenthalt in Nizza wieder in Stuttgart ein.

An der Landesuniversität befinden sich im Sommerhalbjahr 1403 Studierende, 19 weniger als 1885.

- Juni 1.** An Stelle des auf Ansuchen in den Ruhestand versetzten kommandierenden Generals v. Schachtmeyer übernimmt der K. Preußische Generallieutenant à la suite der Armee v. Alvensleben das ihm durch höchste Entschließung Sr. Majestät des Königs vom 19. Mai mit Zustimmung Sr. Majestät des Kaisers übertragene Generalkommando des K. Armeekorps.
- Juni 23.** Seine Majestät der König begiebt sich zum Sommeraufenthalt nach Friedrichshafen, Ihre Majestät die Königin am 1. Juli.
- Juli 4. f.** In Heilbronn wird das 21. Liederfest des Schwäbischen Sängerbundes gefeiert, ausgezeichnet durch den Besuch Ihrer Königlichen Hoheiten des Prinzen und der Prinzessin Wilhelm.
- Juli 15. bis 31. Auguft.** In Ludwigsburg findet eine Lokalgewerbeausstellung statt.
- Juli 18.** Die Überreste des 1849 in Burgdorf bei Bern verstorbenen Max Schneckenburger, des Dichters der „Wacht am Rhein“, werden auf dem Friedhof seines Geburtsortes Thalheim in der Baar feierlich beigesetzt.
- Juli 19. ff.** Das elfte Württembergische Landeschießen findet in Ulm statt.
- Juli 29.** Im 5. Reichstagswahlkreis (Eßlingen, Nürtingen, Urach, Kirchheim) wird an Stelle des durch seine Beförderung an das Reichsgericht in Leipzig ausgeschiedenen Abgeordneten Lenz med. Dr. Adä d. Ält. von Eßlingen mit 7627 Stimmen gewählt, während 4977 auf den Kandidaten der Volkspartei, Retter, 1344 auf den Socialdemokraten Lutz fielen.
- Auguft 20. ff.** Der zehnte Kongreß der kaufmännischen Kongregationen und der katholischen kaufmännischen Vereine Deutschlands wird in Stuttgart abgehalten.
- Auguft 26. ff.** Die Generalversammlung des Vereins deutscher Eifenbahnverwaltungen tagt in Stuttgart.
- September.** Das Lyceum in Reutlingen wird zu einem Gymnasium — dem zehnten im Lande — erhoben.
- September 18.** In Weinsberg wird der hundertfte Geburtstag Justinus Kerners gefeiert.
- September 20. ff.** Die 7. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit findet in Stuttgart statt; gleichzeitig der Deutsche Kongreß für Handfertigkeitsunterricht.
- September 23. ff.** In Stuttgart wird das 200jährige Bestehen des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums festlich begangen.
- September 25.** Ihre Majestäten der König und die Königin treffen von Friedrichshafen wieder in Stuttgart ein.
- September 30 ff.** Eine auf Einladung Württembergs in Friedrichshafen zusammentretende Konferenz von Abgeordneten der Uferstaaten des Bodensees beschließt gemeinsame Arbeiten zur Tiefenmessung und wissenschaftlichen Erforschung des Sees.
- Oktober.** Mit Zustimmung Sr. Majestät des Königs wird auf Antrag des Bischofs von Rottenburg der Domkapitular und Generalvikar Dr. v. Reifer vom Papst zum Koadjutor des Bischofs von Rottenburg mit dem Recht der Nachfolge und zugleich zum Titularbischof von Enos (in Thrazien) ernannt.
- Die Staatsammlung vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmale findet im Erdgeschoß des neuen Bibliothekgebäudes eine geräumige und schöne Heimstätte.
- Oktober 8.** Die neue Infanterie-Bataillonskaserne an der Moltkestraße in Stuttgart wird bezogen.
- Oktober 29.** Zum Landtagsabgeordneten für den Oberamtsbezirk Urach wird an Lenz' Stelle (i. 29. Juli) Lindenwirt Auer in Metzingen gewählt.
- November 3.** Die Eifenbahnstrecke Freudenstadt-Schiltach (Kinzigthalbahn) wird dem öffentlichen Verkehr übergeben.
- November 10.** Ihre Majestäten der König und die Königin reifen nach Nizza zum Winteraufenthalt.
- November 25.** Der Landtag tritt wieder zusammen und erledigt hauptsächlich die Gesetzesentwürfe, betr. die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten.
- Im Winterhalbjahr sind an der Landesuniversität 1247 Studierende, worunter 316 Nicht-württemberger.
- Dezember 18. ff.** Ein Schneefall von ungewöhnlicher Stärke stört den Eifenbahnverkehr und richtet große Verheerungen in den Wäldern, Obftgärten etc. an.

## NEKROLOG DES JAHR 1886. \*)

- Januar 5. Hall. Prälat Karl v. Beck, Generalsuperintendent. (Geb. zu Ludwigsburg 12. Dezember 1818, 26 Jahre lang Geistlicher in Reutlingen, Helfer 1847—48, Oberhelfer bis 1855, Stadtpfarrer bis 1858, Dekan bis 1873.)
- „ 5. Stuttgart. Karl Rieß, Professor an der Baugewerkeschule. (Geb. Gmünd 20. März 1831, seit 1860 Lehrer an der gen. Schule, 1869—71 u. seit 1876 dauernd auch am Polytechnikum.)
- „ 9. Stuttgart. Karl v. Krauß, vorm. tit. Direktor bei der Domänenverwaltung. (Geb. 6. Oktober 1797, 1839 Finanzrat, 1865 tit. Oberfinanzrat, 1871 tit. Direktor, 1872 wirkl. Oberfinanzrat, 1877 pensioniert.)
- „ 15. Stuttgart. Wilhelm Schall, Rechtsanwalt. (Geb. 19. Febr. 1825, Landtagsabgeordneter für den Bezirk Öhringen 1870—76.)
- „ 16. Stuttgart. Geh. Hofrat Leopold v. Kaula, Vorstandsmitglied der Kgl. Hofbank. (Geb. Stuttgart 22. März 1813, Rechtsanwalt, Obertribunalprokurator.)
- „ 17. Stuttgart. Bernhard v. Neher, Direktor a. D. an der K. Kunstschule, Historienmaler. (Geb. Biberach 16. Jan. 1806, in München bis 1836, Weimar bis 1841, dann Direktor der Akademie in Leipzig, 1846 Professor an der Kunstschule in Stuttgart, 1854—76 Direktor derselben.)
- „ 25. Karl v. Abele, Geh. Legationsrat a. D. (Geb. 10. August 1818, K. Geschäftsträger in St. Petersburg bis 1872.)
- Februar 2. Eßlingen. Robert Kern, Ober-Studienrat, vorm. Rektor des Gymnasiums in Ulm. (Geb. Stuttgart 16. Juli 1813, Stadtpfarrer in Forchtenberg 1840, Rektor des Lyzeums in Öhringen 1846, des Gymnasiums in Ulm 1859, pensioniert 1881.)
- „ 11. Stuttgart. Dr. Gustav v. Plieninger, Medizinalrat a. D. (Geb. Stuttgart 1800, 1828—52 Mitglied des Medizinalkollegiums.)
- „ 22. Stuttgart. Dr. Lorenz Gutbrod, Senior der Stuttgarter Ärzte, einst geschätzter Augenarzt. (Geb. Stuttgart 10. Mai 1801.)
- „ 23. Stuttgart. Dr. Otto Scherzer, vorm. Universitäts-Musikdirektor in Tübingen. (Geb. 1821 in Ansbach, 1838—54 Mitglied der Stuttgarter Hofkapelle, 1854 Organist und Chordirektor an der protestantischen Kirche und Professor am Konservatorium in München, 1860 Silchers Nachfolger in Tübingen, 1877 pensioniert.)
- „ 28. Stuttgart. Paul v. Pfeleiderer, wirklicher Staatsrat und ordentliches Mitglied des Geheimen Rats. (Geb. Dürrenzimmern 10. Februar 1820, 1847 Sekretär im Finanzministerium, 1848 Assessor bei der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, 1851 Regierungsrat, 1863 Oberregierungsrat, 1864 außerordentliches, 1865 ordentliches Mitglied des Geheimen Rats, Staatsrat.)
- März 14. Leipzig. Dr. Anton v. Beyerle, Senatspräsident beim Reichsgericht. (Geb. zu Weilderstadt 20. Februar 1824, 1857 Oberjustizrat in Eßlingen, 1863—79 im Obertribunal.)

\*) Für die biographischen Angaben kann die Redaktion, welche dieselben aus sehr verschiedenartigen Quellen entnehmen muß, nur teilweise einstehen.



- März** 26. Reutlingen. Karl Fischer, vorm. Stadtpfarrer in Stuttgart. (Geb. 23. Sept. 1836 in Gaildorf, 1862 Pfarrer der evangelischen Gemeinde Augsburgischer Konfession in Wien, 1874 Stadtpfarrer an der Johanniskirche in Stuttgart, 1884 pensioniert.)
- April** 12. Ellwangen. Friedrich v. Bartholomäi, Landgerichtspräsident. (Geb. 21. März 1819, 1854 Ober-Justizrat, 1868 Dirigent in Hall, 1874 Direktor in Ellwangen, 1879 Präsident.)
- „ 27. Cannstatt. Heinrich v. Vetter, Oberfinanzrat. (Geb. Geislingen 14. Sept. 1828, Finanzassessor bei der Forstdirektion 1859, Finanzrat 1866, Ober-Finanzrat 1883.)
- Mai** 5. Rottenburg. Andreas Freytag, Domkapitular. (Geb. 1. November 1842 zu Kirchheim a. R., 1873 Stadtpfarrer in Aalen, 1877 Mitglied des katholischen Kirchenrats, 1885 Domkapitular.)
- „ 29. Schloß Zeil. Fürstin Elisabeth v. Waldburg-Wolfegg-Waldsee, geb. Gräfin zu Königsegg-Aulendorf. (Geb. 14. April 1812, Witwe des Fürsten Friedrich, † 1871.)
- Juni** 2. Stuttgart. Wilhelm v. Gmelin, Senatspräsident des K. Oberlandesgerichts. (Geb. Ludwigsburg 7. Juli 1821, 1856 Hilfsrichter, 1869 Rat im Obertribunal, 1879–84 Landgerichtspräsident in Ravensburg. Botaniker und Konchyliolog.)
- „ 7. Tübingen. Hermann Freiherr Capler v. Ödheim gen. Bautz, Major, Kommandeur des Ulanenregiments K. Karl Nr. 19 (1. W.). (Geb. 6. November 1838, Regimentskommandeur seit 1885.)
- „ 8. Kirchheim u. T. Rudolf Schüle, Kommerzienrat. (Geb. Kirchheim u. T. 27. Juni 1805, brachte die von seinem 1833 † Vater begründete Buntweberei in die Höhe, war 1864–73 Vorstand des Verwaltungsrats der Kirchheimer Eisenbahn.)
- Juli** 8. Marseille. Ludwig Gmelin, vorm. Württ. und Bayr. Konful. (Geb. Leonberg 27. Juli 1821, Kaufmann in Marseille seit 1842.)
- „ 10. Fürstin Agnes von Reuß, geb. Herzogin von Württemberg, K. Hoheit. (Geb. 13. Oktober 1835 als Tochter des 1857 verstorbenen Herzogs Eugen, vermählt mit Fürst Heinrich XIV. von Reuß j. L. 6. Februar 1858.)
- „ 23. Stuttgart. Gottlieb v. Cloß, Oberbaurat a. D. (Geb. Stuttgart 13. Juni 1810, 1836 Straßenbauinsp. in Ellwangen und prov. Obermühlinsp. des Jagtkreises, 1841 Wasserbauinsp. beim Departement des Innern, 1844 Eisenbahn-Bezirksingenieur in Zuffenhausen, 1846 tit. Kreisbaurat, 1847 ff. Eisenbahnbauinspektor in Ulm und Vaihingen a. E., 1851 Vorst. des Brückenbauamts in Ulm, 1852 Baurat bei der Minift.-Abteilung für den Straßen- und Wasserbau, 1864 tit., 1871 wirkl. Oberbaurat, 1881 pensioniert.)
- „ 27. Urach. Dr. Theodor v. Geßler, vorm. Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens. (Geb. in Ellwangen 16. August 1824, 1850 Ober-Justizassessor und Staatsanwalt in Ellwangen, 1851 Stadtrichter in Stuttgart, 1856 Dozent, 1857 ordentlicher Professor in der juridischen Fakultät der Universität Tübingen, 1862 Landtagsabgeordneter für Crailsheim, 1864 Kanzler der Universität, 1868 Präsident der Abgeordnetenversammlung, Mai 1870 bis Februar 1885 Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens.)
- „ 31. Baden-Baden. Wilhelm Marquardt, Hotelbesitzer in Stuttgart. (Geb. Stuttgart 28. Mai 1808, übernahm 1834 den Gasthof zum König von Württemberg mit dem Bürgermusem, errichtete 1838 das Hotel Marquardt in der oberen Königsstraße, 1858 das jetzige Hotel Marquardt, vergrößerte dieses 1872–74.)
- August** 6. Stuttgart. Ludwig v. Rueff, Präsident der Oberrechnungskammer und der Staatskassenverwaltung. (Geboren zu Eßlingen 3. August 1824, Kanzleiaffistent im Finanzministerium 1855, Finanzassessor 1858, Finanzrat 1862, Oberfinanzrat 1867, Direktor 1879.)
- „ 8. Stuttgart. Wilhelm Wiedemann, Kaufmann, Ehrenvorstand des Liederkranzes. (Geb. zu Reubach 27. Dezember 1824, 1868–70 Landtagsabgeordneter für Stuttgart Amt, 1879–81 Vorstand des Stuttgarter Liederkranzes.)
- Septbr.** 15. Faurndau. Rudolf Beckh, Papierfabrikant. (Geb. Tuttingen 1. Januar 1804, gründete 1829 mit seinem Bruder Adolf die zweite Maschinen-Papierfabrik des Landes in Faurndau, Landtagsabgeordneter für Göppingen 1862–68.)
- „ 18. Hannover. Friedrich Franck, vorm. Dekan in Tübingen. (Geb. in Weinsberg 2. Juni 1873, Helfer in Schorndorf 1843, Geislingen 1855, Dekan in Freudenstadt 1860, Tübingen 1869–85.)
- „ 27. Ellwangen. Albert v. Wolff, Oberregierungsrat a. D. (Geb. Neuenstadt a. d. L. 19. Okt. 1818, 1848 Kanzleiaffistent bei der Kreisregierung in Reutlingen, 1854 Sek-

- retär bei der Ablösungskommission, 1855 Oberamtmann in Crailsheim, 1861 in Ellwangen, 1868 Regierungsrat daselbst, 1884 als Oberregierungsrat und Ehrenmitglied der Kreisregierung pensioniert.)
- Oktober 1. Mergentheim. Jakob Kolb, Rektor der Lateinschule und Vorstand eines Alumniums daselbst. (Geb. Böhmenkirch 26. April 1833, Präzeptoratskaplan in Horb 1862, Oberpräzeptor in Mergentheim 1865.)
- „ 3. Ludwigsburg. Albert Mezger, Dekan. (Geb. Schützingen 7. Dezember 1818, Pfarrer in Oberfischach 1848, Helfer in Vaihingen 1858, Dekan in Gaildorf 1863, in Calw 1871, Ludwigsburg 1880.)
- „ 11. Stuttgart. Dr. Gustav Plieninger, Amtsdekan a. D. (Geb. Wildberg 29. April 1808, Helfer an der Hospitalkirche in Stuttgart 1838, Stadtpfarrer zu St. Leonhard daselbst 1864, zugleich Amtsdekan 1862, pensioniert 1881. Jugendschriftsteller.)
- „ 13. Stuttgart. Wilhelm v. Kurtz, Generalmajor z. D. (Geb. Eßlingen 1. Febr. 1830, Artilleriehauptmann 1858, Major 1871, Kommandeur des Dragonerregiments Königin Olga 1874, Oberst 1879, Kommandeur der 22. Kavalleriebrigade (in Kassel) 1884—85.)
- „ 13. Befigheim. Dr. Joh. Lang, Oberamtsarzt a. D., der Nestor der württembergischen Ärzte. (Geb. 1798, 1841—81 Oberamtsarzt in Befigheim.)
- „ 21. Stuttgart. Karl v. Hufnagel, Landgerichtspräsident. (Geb. Tübingen 14. Jan. 1824, 1852 Oberjustizassessor in Eßlingen, 1859 Oberjustizrat in Ellwangen, 1865 in Eßlingen, 1869 Vorstand des Kreisstrafgerichts Biberach, Juli 1869 zweiter Vorstand am Kreisgerichtshof Heilbronn, 1875 Direktor in Rottweil, 1879 Präsident daselbst, 1884 Präsident in Stuttgart.)
- „ 23. Waldenburg. Fürst Nikolaus zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst. (Geb. 8. September 1841, vermählt 6. Juli 1869 mit Sarah, geb. Fürstin v. Esterhazy-Galantha, † 22. Februar 1885, succed. seinem Vater dem Fürsten Friedrich Karl 26. Dezember 1884.)
- „ 26. Stuttgart. Dr. Max v. Haußmann, Ober-Medizinalrat a. D. (Geb. Heilbronn 1812, 1837 Repetitor an der Hebammenschule in Stuttgart, 1847 zweiter Hauptlehrer, 1862 Vorstand, 1876 pensioniert.)
- Novbr. 6. Stuttgart. Karl v. Schieckhardt, Direktor im evang. Konfistorium. (Geb. 19. Januar 1821, Kameralist, Konfistorialassessor 1850, Rat 1858, Vizedirektor 1877, Direktor 1881.)
- „ 15. Berlin. Staatsrat Fidel v. Baur-Breitenfeld, K. Württ. Gesandter und Bundesratsbevollmächtigter. (Geb. Ludwigsburg 23. Oktober 1835, 1862 Kanzleiaffistent bei dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, 1864 Geheimer Legationssekretär in München, 1868 Legationsrat, K. Geschäftsträger in Karlsruhe, 1872 K. Gesandter in Wien, 1881 in Berlin.)
- „ 20. Weingarten. Dr. Wenzeslaus Mattes, kath. Stadtpfarrer. (Geb. Renquishausen 24. Sept. 1815, 1846 Professor in Hildesheim, 1854 zugleich Regens des Priesterseminars daselbst, 1860 Pfarrer in Böttingen, 1866 Stadtpfarrer in Weingarten, 1876—82 Landtagsabgeordneter für Waldfee.)
- „ 21. Zürich. Dr. Johannes Scherr, Professor der Geschichte und der deutschen Literatur am eidgenössischen Polytechnikum. (Geb. in Rechberg-Hinterweiler O.A. Gmünd 3. Oktober 1817, 1834 in das Konvikt zu Ehingen aufgenommen, 1837 für befähigt zum Studium der Philosophie in Tübingen erklärt, 1840 Lehrer in Winterthur, 1843 Schriftsteller in Stuttgart, 1848 Landtagsabgeordneter für Geislingen, flieht im August 1849 in die Schweiz, wird Dozent in Zürich, 1851 Schriftsteller in Winterthur, 1860 Professor in Zürich.)
- „ 27. Stuttgart. Dr. Georg v. Rapp, Professor a. D., Leibarzt I. M. der Königin. (Geb. Anweiler in der Pfalz 1818, Privatdozent in Würzburg 1843, Professor in Tübingen 1851, Oberamtsarzt in Rottweil 1854, Leibarzt der Königin 1882.)
- Dezbr. 7. Gaildorf. Friedrich Mauch, Oberrentammann a. D., limburgischer Geschichtsforscher. (Geb. Geislingen 10. November 1796, Bruder der Künstler Eduard und Matthäus Mauch.)
- „ 8. Stuttgart. M. Christian Gottlob v. Moser, Prälat und Oberkonfistorialrat a. D. (Geb. Stuttgart 26. Februar 1799, Helfer in Leonberg 1824, Pfarrer in Höfingen 1829, Dekan in Brackenheim 1834, Tuttlingen 1839, Kirchheim 1842, Prälat und Generalsuperintendent von Tübingen 1848, außerordentliches Mitglied des Konfistoriums 1851, pensioniert 1869.)

- Dezbr. 15. Stuttgart. Ludwig v. Glafer, Oberst im K. Ehreninvalidenkorps. (Geb. Ludwigsburg 26. Jan. 1809, Lieutenant 1828, Oberlieutenant 1834, Hauptmann 1844, Major 1854, Oberstlieutenant 1858, Oberst 1860, pensioniert 1867.)
- „ 24. Stuttgart. Gustav v. Horn, Ökonomierat. (Geb. Heidenheim 13. März 1807, studierte in Hohenheim 1826 f., Vorstand der Ackerbauschule in Ochsenhausen 1843, Landtagsabgeordneter für das OA. Ulm 1868—70.)
- „ 24. Baden-Baden. Ludwig v. Schmoller, Oberstlieutenant a. D. (Geb. Merklingen OA. Leonberg 11. März 1830, Hauptmann im Ingenieurkorps 1865, tritt in preussische Dienste 1875.)
- „ 29. Stuttgart. Julius v. Finckh, Oberst, Chef der Militärabteilung des Kriegsministeriums. (Geb. Ludwigsburg 25. Februar 1830, Artillerieoffizier seit 1853, 1872 Major und Waffeninspizient, 1878 Oberstlieutenant, 1880 Oberst, 1883 Chef der Militärabteilung des Kriegsministeriums.)

## Verzeichnis

der Korrespondenten des K. Konservatoriums der vaterländischen Kunst- und Altertumsdenkmale  
und der Direktion der K. Staatsammlung vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmale.

(Nach der Bekanntmachung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 5. Mai 1886.)

Oberamt	Korrespondenten.
Aalen.	Oberamtsarzt Dr. Linser in Aalen, Heinrich Graf Adelman in Hohenstadt.
Backnang.	Der Vorstand des Altertumsvereins Backnang.
Balingen.	Stadtschultheiß Eifele in Balingen.
Befigheim.	Oberförster Fribolin in Bietigheim.
Biberach.	Dr. Frh. Richard v. König-Warthaufen.
Blaubeuren.	Forstmeister Pfizenmayer in Blaubeuren.
Böblingen.	Oberamtsarzt Dr. Lechler in Böblingen.
Brackenheim.	Kollaborator Baitinger in Brackenheim.
Calw.	Oberförster Hepp in Hirsau.
Cannstatt.	Landgerichtsrat Römer, Dr. med. Veiel in Cannstatt.
Crailsheim.	Pfarrer Volz in Honhardt.
Ehingen.	Oberamtsarzt Dr. Buck in Ehingen.
Ellwangen.	Stadtpfeger Richter in Ellwangen.
Eßlingen.	Dr. med. Salzmann d. Ä. in Eßlingen.
Freudenstadt.	Stadtbaumeister Wälde in Freudenstadt, Pfarrer Bührlen in Schömberg.
Gaildorf.	.....
Geislingen.	Diakonus Klemm in Geislingen.
Gerabronn.	Pfarrer Boffert in Bächlingen.
Gmünd.	Kommerzienrat Erhard, Professor Bauer in Gmünd.
Göppingen.	Oberamtsarzt Dr. Engelhorn in Göppingen, Pfarrer Dr. Engel in Klein-Eislingen.
Hall.	Der Vorstand des Histor. Vereins für das württemb. Franken.
Heidenheim.	Forstmeister Prescher in Heidenheim.
Heilbronn.	Der Vorstand des Historischen Vereins Heilbronn.
Herrenberg.	Oberamtsarzt Dr. Hartmann in Herrenberg.
Horb.	Freiherr Hans v. Ow auf Wachendorf.
Kirchheim.	.....
Künzelsau.	Apotheker Schmid in Künzelsau, Ephorus Schmid in Schönthal.
Laupheim.	Revierförster Karrer in Dietenheim.
Leonberg.	Oberförster Schemer in Leonberg.
Leutkirch.	Oberamtsarzt Dr. Ehrle, Fritz Mährlin in Leutkirch.

Ludwigsburg.	Professor Krockenberger in Ludwigsburg.
Marbach.	Oberamtsarzt Dr. Schwandner, Präzeptor Kautter in Marbach.
Maulbronn.	Ephorus Dr. Grill in Maulbronn.
Mergentheim.	. . . . .
Münzingen.	Stadtschultheiß Bosler in Münzingen, Pfarrer Dieterich in Böttingen, Direktor Dr. Koch in Zwiefalten.
Nagold.	Oberamtsbaumeister Schuffler in Nagold.
Neckarfulm.	Oberamtsarzt Dr. Lieb in Neckarfulm.
Neresheim.	Oberamtsbaumeister Vogler in Neresheim.
Neuenbürg.	Präzeptor Wörz in Neuenbürg.
Nürtingen.	Oberamtsbaumeister Koch in Nürtingen.
Oberndorf.	Revierförster v. Baur-Breitenfeld in Alpirsbach.
Öhringen.	Rektor Dr. Barth in Öhringen, Stadtpfarrer Gußmann in Sindringen.
Ravensburg.	Professor Steudel in Ravensburg, Pfarrer Busl in Bavendorf.
Reutlingen.	Professor Krimmel, Kommerzienrat Deusch in Reutlingen.
Riedlingen.	Der Ausschuß des Altertumsvereins Riedlingen.
Rottenburg.	Der Ausschuß des Sülchgauer Altertumsvereins.
Rottweil.	Der Vorstand des Altertumsvereins Rottweil.
Saulgau.	Oberamtsbaumeister Rapp in Saulgau.
Schorndorf.	Forstmeister Schultheiß in Schorndorf.
Spaichingen.	Reallehrer Hang in Spaichingen.
Stuttgart, Stadt	} Der Vorstand des Württemberg. Altertumsvereins.
„ Amt	
Sulz.	. . . . .
Tettnang.	Der Vorstand des Vereins für Geschichte des Bodensees.
Tübingen.	Generalmajor a. D. v. Kallee, Professor Dr. v. Herzog in Tübingen, Forstrat Dr. Tscherning in Bebenhausen.
Tuttlingen.	Pfarrer Hartmann in Haufen o. V.
Ulm.	Der Ausschuß des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.
Urach.	Freiherr v. Hayn, Hofmarschall a. D. auf Uhenfels und in Stuttgart.
Vaihingen.	Oberamtsbaumeister Link in Vaihingen.
Waiblingen.	Oberamtsbaumeister Ackermann in Waiblingen.
Waldsee.	Oberförster Frank in Schuffenried, Pfarrer Dr. Probst in Untereffendorf.
Wangen.	Pfarrer Detzel in Eisenharz, Dr. Ehrle in Isny.
Weinsberg.	Pfarrer Lutz in Sülzbach.
Welzheim.	Freiherr Max vom Holtz in Alldorf.



# Mitteilungen

der Anstalten für vaterländische Geschichte und Altertumskunde.

Vom K. statistisch-topographischen Bureau.

Württembergische Geschichts-Litteratur vom Jahr 1885.

## 1. Allgemeine Landesgeschichte.

- Alemannisches Volksrecht.** K. Lehmann, Zur Textkritik und Entstehungsgeschichte des alemannischen Volksrechts. N. Arch. f. ält. deutsche Geschichtsk. X, 3.
- Altertümer.** H. Hölder, Die menschl. Skelette der Bocksteinhöhle Ausland 15. E. v. Tröltzsch, Fundstatistik der vorröm. Metallzeit im Rheingebiet. Stuttg., Enke. Vorrömisches und Römisches im Argenthal: Miller, Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Bodenf. XIV, 80 ff. Paulus, Heilige Berge in Schwaben Schwäb. Kron. 123. Bronzefunde in Pfeffingen OA. Bal., Gailenkirchen OA. Hall Westd. Ztschr. Korr.Bl. 89. Biburg = Lagerburg; Betmauer, Betbur = festes Lager (dahin auch Biberburg): Ohlenschlager, Sitzungsber. d. Münchn. Akad. S. 377 ff. Röm. Grenzwall: Gußmann, St.Anz. B. B. 8; Hübner, Bonner Jahrb. LXXX, 23 ff.; F. Haug in Samml. v. Vorträgen im Mannheimer Altertumsverein I. Mannh., Löffler und Westd. Zeitschr. IV, 55 ff.; H. Haupt im Arch. d. hist. Ver. f. Unterfr. und Aschaff. XXVIII, 275 ff. (auch in bes. Abdr.); E. Kallee, Allg. Zeitung 221 f.; Th. Mommsen, Westd. Ztschr. IV, 43 ff.; Mowat, J. L. G., A walk along the Teufelsmauer and Pfahlgraben Oxford; v. Pflugk-Hartung, Zeitschr. f. allg. Gesch. 5. Kastell v. Köngen: Kallee St.Anz. 272. Röm. Ruine bei Kirchheim a. N.: L. Mayer, Westd. Ztschr. Korr.Bl. 43. Röm. Fund in Rottenburg: E. Herzog, Schwäb. Kron. S. 453. Römerstraßen bei Spaichingen Schwäb. Kron. 250. Röm. Straßennetz in Oberschwaben: Miller Schr. d. V. f. G. d. Bodenf. XIV, 102 ff. Reihengräber bei Altenstadt OA. Geisl. St.Anz. S. 961. Siehe auch 2. Buffen.
- Bienenzucht.** Gesch. derselben in Württ.: Beßler, Geschichte der B. Stuttg., Kohlhammer.
- Bodensee.** Zepelin, E. Gr. v., Gesch. der Dampfschiffahrt 1824—84. Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Bodenf. XIV, 39 ff.
- Burschenschaft f. 2. Tübingen.**
- Familiennamen alte.** M. R. Buck in Birl. Alemannia XIII, 10 ff.
- Franzosenzeit.** E. Conz, Württ. Gedenkblätter aus der Franzosenzeit. Cannstatt, Bosheuyer. Th. Schott, Württ. Geisel in Straßburg und Metz 1693—96 Schw. Kron. 76. Fournier, Hist. Studien und Skizzen. (Franzosenzeit um 1806) Prag u. Leipz. Freytag.
- Fürstenhaus Württembergisches.** Eberhard im Bart: J. A. Schneider, Zeitschr. f. allg. Gesch. S. 561 ff. Herzog Ulrich: E. Schneider ebend. S. 906 ff. Herzog Friedrich I.: H. Gmelin, Über H. Friedr. und seine Stände. Stuttg. Schweizerbart; Schloßberger, Gefandtschaft nach England 1604 St.Anz. B. B. 16. 18. Prinz Max Emanuel: E. Schneider, Allg. d. Biogr. XXI, 76. Herzog Karl: Weltrich, H. Karl und seine pädagog. Schöpfungen, Ztschr. f. allg. Gesch. S. 45 ff. 124 ff. König Friedrich f. 2. Tübingen. König Wilhelm: Stälin, Ztschr. f. allg. Gesch. S. 353 ff. 417 ff. Prinz Eugen und die Schlacht bei Kulm: Lufchka, St.Anz. B. B. 2. Prinz August: Allg. Militärzeitung 3. Daheim 18 B. Reisen der württ. Fürsten nach Italien: Schwäb. Kron. 124.
- Humanisten, schwäbische in Heidelberg, Reuchlin, Plieningen etc. Hartfelder Zeitschr. f. allg. Gesch. 676 ff. Derf. in Geigers Viertelj. f. Kultur u. Litt. der Renaiss. I, 121 ff. Mehreres in Krause, Briefwechsel des Mutianus Rufus. Kassel Freyschmidt.**
- Kirchengeschichte.** Roth, Einführung des Christentums im ehemaligen Nibelgau. Hof. D. Arch. S. 61 ff. Vanotti, Beiträge zur Gesch. der Orden in der Diöz. Rottenburg. II. Johanniterorden. B. Kanonikatstifte Freib. Diöz. Arch. XVII, 197 ff. Zeller, J. M., Geschichte des Kirchengesangs in der Diöz. Rottenb. Regensburg, Pustet. Wallfahrtsorte des Herzogtums Württ. im 16. Jahrh. Hof. D.A. S. 20 f. Inventuraufnahme in ehem. Klöstern ebend. S. 18 ff. E. Schneider, Die Kirchenvisitation in Stadt und Amt Stuttgart 1551 u. 58. Theol. Stud. aus Württ. S. 314 ff. Bunz, Das württ. Konkordat. Briegers Zeitschr. f. Kirchengesch. VIII, 1. 2. Siehe auch 2. Rottenburg, Ulm; 3. Yelin. Die seit 1813 ordinierten kath. Geistl. des Landes: Neher, Personal-Katalog. Rottenb., Bader.

- Kolonisten, württ. In Preußen: Pfister, Schwäb. Kron. 264. In Rußland: Schwäb. Kron. 62.  
 Kunst, Bildende. Lübke, Bunte Blätter aus Schwaben. Berlin u. Stuttg., Spemann. Riemen-  
 schneider (Heilbronn? Creglingen?): A. Weber, Leben und Werke des Bildhauers Dill.  
 Riemen Schneider. Würzb., Wörl. (Vgl. Litt. Zentralbl. Sp. 1155.) Siehe auch 3. Tretsch.  
 Musik: H. Köftlin, Allg. Zeitung 70 f.
- Krieg und Militär. A. Pfister, Das Regiment zu Fuß Altwürttemberg im kaiserl. Dienst auf  
 Sizilien 1719—20 Beihefte z. Milit. Wochenblatt. Berlin, Mittler u. S. Derselbe über  
 das Kapregiment 1786 ff. Schwäb. Kron. 174. Lufchka, Die Württemberger bei Linz 1809  
 St.Anz. B. B. 12 ff.
- Landesvermessung, Zur Geschichte der. Schleich, Die württ. Landesv. Vortrag. Zeitschr.  
 f. Vermessungswesen XIV.
- Ortsnamen auf er, ern. Buck, Birl. Alemannia XIII, 215 ff.
- Schwabenneckereien. Birlinger u. Boffert ebend. 181 ff.
- Schwäbischer Bund. F. Wagner, Der schw. Bund und die fränkischen Hohenzollern. Forsch.  
 z. dent. Gesch. XXV.
- Schwäbischer Merkur. O. Elben, Gesch. des Schw. Merkurs 1785—1885. Stuttg., Neff.  
 Sittengeschichtliches. Birlinger, Alemannia XIII. 176 ff.
- Stände. Auswärtige Politik der württ. Stände: W. Lang, Von und aus Schwaben II, 1 ff.
- Welfen. C. Steinmann, Die Grabstätten der Fürsten des Welfenhauses (in Württ.: Crailsheim,  
 Öhringen, Tübingen). Braunsch., Götting und zu Putlitz.
- Württemberg. Viel Geschichtliches, Litteraturangaben etc. in: Das Königreich Württemberg. III.  
 Stuttg., Kohlhammer. Württemberg 1786: Hartmann, St.Anz. B. B. 20. Württemberg 1863  
 bis 84: O. Rommel, Aus dem politischen Tagbuch eines Süddeutschen. Stuttg., Kröner.

## 2. Ortsgeschichte (einschl. Geschlechtergeschichte.)

- Altenburg f. Cannstatt.
- Arnoldsburg im Argenthal f. 1. Altertümer, Miller.
- Bebenhausen. W. Preffel, Bebenhausen. Ein Kranz von Romanzen (mit gesch. Notizen).  
 Tüb., Osiander.
- Biberach. Franziskanerinnen: Hofeles Diöz.Arch. S. 28.
- Buchau, Stift. Freib. Diöz.Arch. XVII, 237 ff.
- Buffen und Umgebung. M. R. Buck, Auf dem Buffen. Eine kulturgeschichtliche Rundschau.  
 Stuttg., Gundert.
- Cannstatt f. Stuttgart. Kath. Pfarrei: Brinzinger, Hofeles Diöz.Arch. S. 4 f.
- Cleverfulzbach. Fr. Preffel, Das Pfarrhaus in Cl. vor 50 und mehr Jahren. Mit 2 Abbild.  
 Stuttg., Greiner und Pfeiffer.
- Dätzingen. Freib. Diöz.Arch. XVII, 202 f. Brinzinger, Hof. D.Arch. S. 41 ff.
- Deckenpfronn. K. Doll, Aus dem D. Kirchenzenfursprotokoll 1680 ff. Birlingers Alemannia XIII,  
 264 ff.
- Degersee f. 1. Altertümer. Miller.
- Drackenstein ob Laimnau f. 1. Altertümer. Miller.
- Eggmannsried. Hof. Diöz.Arch. S. 47.
- Ehingen a. D. Ebend. 39. 46.
- Ehingen-Rottenburg. Stift: Freib. Diöz.Arch. XVII, 228 ff.
- Ellwangen. Stift: Freib. Diöz.Arch. XVII, 205 ff.
- Ennetach. Hof. Diöz.Arch. S. 48.
- Eßlingen. Bau- und Kirchengesch.: Brinzinger ebend. S. 83 ff.
- Falkenstein bei Dettingen, OA. Heidenheim. Ebend. S. 75.
- Fischbach, OA. Biberach. Ebend. S. 76.
- Gallenkirchen f. 1. Altertümer.
- Geislingen. Klemm, Nachtr. zu der Schrift v. 1879: Die Stadtkirche zu Geisl. Derf. Geisl.  
 Zeitung 61.
- Giengen. Blaas, Aus den Predigten Georgs v. Giengen (Ge. Tudels in Wien um 1460).  
 Bartschs Germania XVIII, 1.
- Hemmendorf. Freib. Diöz.Arch. XVII, 203 f.
- Herrenalb. Paradies der Klosterkirche: Prüfers Archiv f. ki. Kunst. IX, 2.
- Hiltensweiler f. 1. Altertümer. Miller.
- Hohenasperg. G. Zernin Westermanns Monatshefte, Juli.
- Hohenberg f. Rottenburg.

- Höhenberg bei Wettis f. 1. Altertümer, Miller.
- Hohenstaufen, Lorch etc. Kaiser, B., Führer zu den Hohenstaufen-Denkmalen. Gmünd, Manz. Horb. Freib. Diöz.Arch. XVII, 232 f.
- Kirchheim a. N. f. 1. Altertümer.
- Komburg. Freib. Diöz.Arch. XVII, 217 ff.
- Künzelsau. H. Schmid, Mitteil. über die gewerbl. Verh. Ks. vom 14.—19. Jahrh. Kitz. Laimnau f. 1. Altertümer. Miller.
- Langnau, Kloster. Schneider, Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Bodenf. XIV, 5 ff.
- Lauchheim. Gesch. d. ehm. Landkapitels: Hof. Diöz.Arch. S. 39 ff.
- Lehnensburg im Argenthal f. 1. Altertümer. Miller.
- Leutkirch. Kirchliches: Roth, Hof. Diöz.Arch. S. 61 ff.
- Löwenthal, Kloster. Sambeth ebend. S. 5 ff.
- Neresheim. Abt Ernst ebend. S. 54 ff. Schriftsteller im Kloster: Lindner in Stud. u. Mitteil. a. d. Ben.- u. Cist.-Orden VI, 2. 3.
- Neuhausen a. d. F. Frauenkloster: Hof. Diöz.Arch. S. 18.
- Neunack. S. Locher, Die Herren v. Neunack. Regesten bearbeitet. Sigmar.
- Nürtingen. Urkunden im Kirchturmknopf 1574—1820: Nürt. Wochenblatt 113.
- Ober-Opfingen. Hof. Diöz.Arch. S. 95.
- Ochsenhausen. Schriftsteller im Kloster: Stud. u. Mitteil. a. d. Bened.- u. d. Cist.-Orden VI, 1.
- Öhringen. Boger, E., Die Stiftskirche zu Öhringen. Württ. Franken. Neue Folge II.
- Pfeffingen f. 1. Altertümer.
- Rattenweiler f. 1. Altertümer. Miller.
- Ravensburg. Hafner, T., Geschichte von Ravensburg. Rav., Dorn. Franziskaner-, Kapuziner-, Karmeliterkloster: Hof. Diöz.Arch. S. 42. 69. 76.
- Reute, OA. Waldsee. Vochezer, Hof. Diöz.Arch. S. 47.
- Riedlingen. Beck, Chronikfragment aus dem Franziskanerkloster 1740—43. Mitt. d. h. V. f. Steierm. XXXIII, 219 ff.
- Rottenburg. Karmeliterkloster: Holzherr, Hof. Diöz.Arch. S. 7 ff. Boffert, Aus Ecks Kindheitsjahren (in Rottenb.). Zeitschr. f. ki. Wiss. u. ki. Leben. 10. Derselbe, Rott. u. die Herrsch. Hohenberg im Reformationszeitalter. Schwäb. Kron. 132. Siehe auch 1. Altertümer.
- Rottweil. Johanniter- und Chorherrnstift: Freib. Diöz.Arch. XVII, 204. 236 f. Bittschrift der vertriebenen Rottweiler an die Eidgenossen 1529: Arch. d. Hist. V. des Kt. Bern XI, 4.
- Saulgau. Stadttheater: Schwäb. Kron. 276.
- Scheer. Schloßkapelle: Vochezer, Hof. Diöz.Arch. S. 48.
- Stuttgart. Kath. Hofkirche, Landkapitel: Brinzinger, Hof. Diöz.Arch. S. 41 ff. 60 ff. Allgemeines: Hartmann, Stuttgart und Cannstatt. Zürich, C. Schmidt. Freimaurer: Glöckler, Festschrift z. 50j. Jub. d. Loge Wilhelm z. aufg. Sonne. Siehe auch 1. Kirchengeschichte.
- Sumerau. Herrschaft: Schneider, Schr. d. V. f. Gesch. d. Bodenf. XIV, 19 ff.
- Tübingen. Gebhardt, Zwei Tübinger Professorenfamilien (Crusius und Hamberger) im 16. Jh. Zeitschr. f. allg. Gesch. S. 318 f. Schoder und die Otaheiter 1808: Hartmann, St.Anz. B. B. 3. Univers.-Bibliothek: Steiff, St.Anz. B. B. König Friedrich und Leppich: Schloßberger und Osterding, St.Anz. B. B. 15. 17. Burfenschaft in Tüb., K. Völker († 1884) etc.: Schwäb. Kron. 20.
- Ulm. Giefel, Heinr. Sufos Begräbnisstätte in Ulm, Hof. Diöz.Arch. S. 68 f. Butsch, A. F., Ludwig Hohenwang kein Ulmer, sondern ein Augsburger Buchdrucker. München, Hirth. (Vgl. Nestle im Litterar. Zentralbl. 36.) Trautmann, Englische Komödianten in Ulm 1594 bis 1657, Schnorrs Arch. f. Litt.Gesch. XIII, 1. Keidel, Die sittl. Wirkung der Reformation in der Ulmischen Kirche Ev. Ki. u. Schulbl. 33 f.
- Urlau. Schnell, Freib. Diöz.Arch. XVII, 298 ff.
- Waldsee. Kirche und Stift: Vochezer, Hof. Diöz.Arch. S. 47.
- Weißnau. Ebend. S. 48. 76.
- Westerstetten. Ditzinger ebend. S. 19 f.
- Wiefensteig. Stift. Freib. Diöz.Arch. XVII, 224 ff.
- Wildberg. Marktbrunnen: Schwäb. Kron. 103.
- Wilhelmsdorf. Lauxmann, Bl. f. d. Armenw. 31 ff.
- Winnenthal. Kreuser, 50jähr. Anstaltsbericht. Tüb., Fues.
- Wolfegg. Stift: Freib. Diöz.Arch. XVII, 234 f.
- Wunnenstein. A. Holder, St.Anz. B. B. 4.
- Wurmlingen. Kapuzinerkloster: Hof. Diöz.Arch. S. 50.

Wurzach. Vochezer ebend. S. 47.  
 Zeil. Stift: Freib. Diöz. Arch. XVII, 235 f.

### 3. Biographisches.

- Allgayer, Fr. X. Schwäb. Kron. 153.  
 Barth, Dr. Kopp, Leben Barths. Stuttg., Gundert.  
 Beck, J. T. Briefe und Kernworte v. J. T. Beck N. Ev. Kirchenzeitung 39.  
 Benedict, Jul. Schw. Kron. 170.  
 Benedict, Moses f. Schick.  
 Bengel, J. A. O. v. Wächter, Leben und Ausprüche zweier altwürtt. Theologen (Bengel und Ötinger). Gütersloh, Bertelsmann.  
 Binder, Gust. (d. J., Ulm.) Schwäb. Kron. 42.  
 Bitzer, Fr. Schw. Kron. 131.  
 Bohnenberger, J. G. F. Ofterdinger in Math. naturw. Mitteil. II. Tübingen, Fues.  
 Dillenius, Fr. Schwäb. Kron. 23.  
 Dorner, J. A. A. Dorner in Theol. Studien und Kritiken. 3. (Auch in bef. Abdr. Gotha, Perthes.)  
 Eger, Hans, Glockengießer in Reutlingen. Schwäb. Kron. 160.  
 Emminger, Eberh. Schwäb. Kron. 233.  
 Fabri, Fel. Efeher in Quellen zur Schweizer Geschichte VI.  
 Fetzer, K. Aug. Schwäb. Kron. 219. 225.  
 Fischer, K. Phil. Allg. Zeitung 276. Sitz.-Ber. d. Münchn. Akad. S. 201 ff.  
 Georg v. Giengen f. 2. Giengen.  
 Hanfelmann, Archivar. Boffert in Löhers Ztschr. f. Archiv. 1885.  
 Hetsch, Abbé. Franzöf. Biographie. Deutsch Freiburg, Herder.  
 Hochstetter, Ferd. Fraas, Jahresh. d. Ver. f. vaterl. Naturk. S. 39 ff.  
 Höfer, Edmund. A. Reifferscheid im Jahrbuch des Ver. f. niederdeutsche Sprachforschung 1884 X.  
 Hohenlohe, Fürst Alex., der Wunderthäter. Briefe mitgeteilt v. Rob. Rottweiler in Stud. und Mitteil. aus dem Bened.-Orden VI, 3.  
 Hohenlohe, Fürst Friedrich Karl, der Heraldiker. Schriften des Ver. f. Gesch. etc. in Donau-  
 eschingen. V. Anhang.  
 Hölderlin, Fr. Ungedruckte Dichtungen, mitget. v. A. Sauer in Schnorrs Arch. f. Litt.-Gesch. XIII, 3.  
 Jobst, Friedr. Jubiläumschrift der Firma.  
 Josenhans, Joh. Schwäb. Kron. 4.  
 Kapf, Lieutenant, Dichter. Würdiger in d. Allg. Zeit. 850, 2. Beil.  
 Kerner, Georg. W. Lang, Von und aus Schwaben. I. Stuttgart, Kohlhammer S. 55 ff.  
 Knapp, Albert. R. König im Daheim 48.  
 Kurz, Hermann f. Mörike.  
 Linck, K. v., General. Schwäb. Kron. 254.  
 Mayer, Ernst, Bildhauer, von Ludwigsburg 1776—1844. Allg. D. Biogr. XXI, 93.  
 Mayer, Joh. Jak. von Biberach, 1769—1844. Ebend. 118.  
 Mayer, Joh. Tob., der Astronom. Ebend. 109.  
 Mayer, Franz Joh. Karl, v. Gmünd, Anatom in Bonn, 1787—1865. Ebend. 121.  
 Mayer, Karl, der Dichter, 1786—1870 (und seine Brüder Louis und August). Ebend. 124.  
 Mayer, Martin, Dichter, aus Reutlingen, 16. Jahrh. Ebend. 125.  
 Mebold, Karl August, 1798—1852. Ebend. 151.  
 Meder, Buchdrucker in Ulm. Ebend. 165.  
 Megiser, Hieron., Schriftsteller, † 1618. Ebend. 183.  
 Meier, Ernst, Prof. in Tübingen. Ebend. 189.  
 Meister, Professoren, von Weikersheim. Ebend. 251. 252. 253; v. Hollenbach 259.  
 Memminger, J. D. G., der Geograph und Statistiker. Ebend. 309.  
 Menzel, Wolfgang. Ebend. 382.  
 Merck, J. K., Schulmann, v. Ulm. Ebend. 399.  
 Merk, J. C., Maler aus Hall. Ebend. 399.  
 Mercy, W., Hofprediger H. Karls. Ebend. 419.  
 Merz, Alois, Jesuit, polemischer Schriftsteller, von Donzdorf, 1727—92. Ebend. 480.  
 Mefferichmidt, Fr. X., Bildhauer, von Wiesensteig, 1732—83. Ebend. 497.  
 Mettenleiter, Joh. Jak., 1750—1825, Joh. Mich., 1765—1853, Joh. Evangelist, geb. 1792,  
 Künstler, v. Großkuchen. Ebend. 524 f. Joh. Ge., von St. Ulrich im Lonthal, 1812—53;  
 Dominicus von Thannhausen, 1822—68, Musiker und Schriftsteller. Ebend. 525 f.



- Mezger, Ludw., Ephorus. Schwäb. Kron. 246.
- Miller, Joh. Peter, Schulmann, von Scharenkotten, 1705—81. A. D. B. XXI, 748.
- Miller, Joh. Martin, der Dichter von Ulm, 1750—1814. Ebend. 750.
- Miller, Moriz v., Kriegsminister. Ebend. 757.
- Misch, Friedrich, Buchdrucker v. Giengen. A. D. B. XXII, 3.
- Mögling, Chr. L., Prof. d. Medizin, 1715—62. Ebend. 47.
- Mögling, Hermann, Missionar. Ebend. 47.
- Mögling, Theodor, der 48er. Ebend. 52.
- Mohl, Benj. Ferd., und seine Söhne Hugo, Julius — ebend. 54 ff., Robert ebend. 745 ff.
- Möhler, Johann Adam, der Theolog. Ebend. 59.
- Mönnich, W. B., Pädagog, 1799—1868. Ebend. 171.
- Montmartin, Graf, 1712—78. Ebend. 204.
- Morff, G. W., Maler, 1771—1857. Ebend. 227.
- Morhart, Ulrich, Buchdrucker in Tübingen. Ebend. 234.
- Mörrike, Eduard. J. Bächtold, Briefwechsel zwischen Hermann Kurz und Ed. Mörrike. Stuttg., Kröner. W. Lang, Von und aus Schwaben II, 109 ff. J. E. Günthert, Mörrike und Notter. Berlin und Stuttgart, Spemann. A. D. B. XXII, 243. Siehe auch 2. Cleverfulzbach.
- Mofer, Friedr. Karl, der Publizist, 1723—98. A. D. B. XXII, 764.
- Mofer, G. H., der Ulmer Rektor. A. D. B. XXII, 371.
- Mofer, Joh. Jakob. O. v. Wächter, Joh. Jak. Mofer, Stuttg., Cotta. Merz im Christl. Kunstbl. Th. Schott im Daheim 52. A. Landenberger, St.Anz. B. B. 12. Blum, Ev. Kirchen- und Schulblatt 99 f. A. D. B. XXII, 372. Vgl. auch Allg. Zeit. 314 B.
- Mofer, Luk., Maler aus Weil. A. D. B. XXII, 388.
- Mofer, Wilh. Gottfr., Forstkameralist, 1729—93. Ebend. 384.
- Müller, Gerh. Andr., Med., von Ulm, 1718—62. Ebend. 546.
- Müller, Johann Gotthard, der Kupferstecher. Ebend. 610.
- Müller, Johs. Friedrich W., des Vorigen Sohn. Ebend. 617.
- Müller, Johann (John) Baron v., Reisebeschreiber, 1824—66. Ebend. 631.
- Müller, Karl, Maler, 1813—81. Ebend. 647.
- Müller, Niklas, Dichter, 1809—75. Ebend. 655.
- (Müller, Wilh., der Dichter in Schwaben 1827, ebend. 689 ff.)
- Münch, Ernst, Schriftsteller, 1798—1814. Ebend. 714.
- Nagel, Heinrich, Rektor. Krimmel in Math. naturwiss. Mitteil. I. Tüb., Fues.
- Nefflen, Johs., Dialektdichter. A. Holder in der Heilbr. Neckarzeitung 261.
- Nider, Johs. von Isny. K. Schieler, Magister Johs. Nieder aus dem Orden der Prediger-Brüder. Mainz, Kirchheim.
- Notter, Friedrich f. Mörrike.
- Ötinger, C. F. f. Bengel.
- Pfizer, Paul. W. Lang, Von und aus Schwaben I, 1 ff.
- Pflug, J. B., Maler. Beckh, St.Anz. B. B. 19.
- Reinhard, K. Fr. W. Lang, K. Fr. R. in Florenz. Histo. Ztschr. N. F. XVIII, 3. Derf., K. Fr. R. in auswärt. Minist. zu Paris Preuß. Jahrb. LVI, 4. 5.
- Reifsch, Gregor, nicht von Bahlingen am Kaiserstuhl, sondern von unserem Balingen: Boffert, Schw. Kron. 267.
- Reitzenstein, General K. v. Schwäb. Kron. 244.
- Reuchlin, Hermann. W. Lang, Von und aus Schwaben, II, 90 ff.
- Rueff, A., Direktor der Tierarzneischule. Schw. Kron. 272. Landw. Wochenbl. S. 471. 582.
- Schelling. Sch. und seine Heimat: W. Lang, Von und aus Schwaben I, 46 ff.
- Schick, Gottlieb, Maler. Winterlin, Sechs Briefe von Sch. an Moses Benedict. Schwäb. Kron. 270.
- Schiller. R. Weltrich, Friedrich Schiller. Geschichte seines Lebens und Charakteristik seiner Werke I. Stuttg., Cotta. (Vgl. Schw. Kron. 144.) A. Schloßberger, Neuaufgefundene Urkunden über Sch. und seine Familie. Stuttg., Cotta. O. Schanzenbach, Französische Einflüsse bei Schiller. Progr. d. Eb.L.Gymn. Stuttg. H. Hüffer, Erinnerungen an Schiller mit bisher ungedruckten Briefen von Herder, Schiller und Goethe Deutsche Revue X, 5. H. Düntzer, Schillers Schädel Vom Fels zum Meer Okt. Schillers Mutter f. 2. Cleverfulzbach.
- Schoder, Dichter f. 2. Tübingen.
- Schubart. G. Hauff, C. D. F. Schubart in seinem Leben und seinen Werken. Stuttg., Kohlhammer. Schloßberger, St.Anz. B. B. 9. Geiger ebend. 16 ff. Schw. Kron. 216.

- Strauß, D. F. als Dichter: W. Lang, Von und aus Schwaben I, 90 ff.  
 Strebel, Val. Ein musikalisches Pfarrhaus. Basel.  
 Sufo f. 2. Ulm.  
 Taubenheim, Gr. W. v. Schwäb. Kron. 89.  
 Thumb v. Neuburg. E. Boger, Thumbische Chronik. Geschichte der freiherrl. Familie Thumb v. Neuburg. Stuttg. Als Handfchr. gedruckt. Zösmair im 24. Jahresber. d. Bregenzer Museumsvereins S. 33. 43 f.  
 Tretsch, A. A. Klemm, Aberlin Tretsch, Herzog Christophs v. Württ. Baumeister Repert. f. Kunstwiss. IX, 1.  
 Trumpp, E. Schw. Kron. 139.  
 Varnbüler, K. v. A. E. Adam, Frhr. Karl Eb. Fr. Varnbüler v. u. zu Hemmingen 1776 bis 1832. Stuttg., Metzler.  
 Wieland. R. Keil, Wieland und Reinhold. Leipz. u. Berl., Friedrich. Ungedruckte Briefe .Ws. an J. Ifelin: J. Keller Arch. f. Litt.Gesch. XIII, 2. Zwei Briefe Ws. mitget. von J. Crüger ebend. Wielands Shakespeare-Übersetzung: B. Souffert ebend. Funk, Gespräche mit W. in Zürich ebend. 3. Ein ungedr. Brief Ws.: Mor. Herz Gegenwart 50.  
 Yelin, J. H. K. Gußmann, Joh. Hieron. Yelin. Ein Bild aus den hohenlohischen Religionswirren des vor. Jahrhunderts. Preuß. Jahrb. LVII, 1.  
 Zeller, Guft. Nehr. v. Kraz Jahresh. d. Ver. f. vaterl. Naturk. XLI S. 90 ff.

### Zur Geschichte der württembergischen Landesfarben.

Allgemeinere offizielle Anordnungen über die württembergischen Haus- und Landesfarben scheinen nicht erlassen worden zu sein, gemäß den heraldischen Regeln überhaupt dagegen richten sich die Landesfarben nach den Hauptfarben des betreffenden Wappens und sind meistens zwei. So geht denn auch, so viel bekannt, die recipierte Annahme dahin, daß, da das ursprüngliche württembergische Wappen drei schwarze Hirschfängen in Gelb oder (heraldisch) Gold enthält, Schwarz und Gelb oder Gold eigentlich die württembergischen Landesfarben seien. Auch ließ wohl schon im Zusammenhang hiemit im Jahr 1495 Eberhard im Bart bei seiner Erhebung zum Herzog in Worms den Königsstuhl mit schwarz-gelber Fahne dreimal berennen. (Vergl. Chr. Fr. Stälin, Wirt. Geschichte III, 640; Lebret, Über Farben und Wappen des Hauses Württemberg, in Württ. Jahrb. 1818 S. 168 ff.; v. Hefner, Handbuch der Heraldik 1863 S. 239). Weiterhin sind bei offiziellen Aktenstücken, wie z. B. Herzog Eberhards III., Herzog Karl Alexanders, König Friedrichs I. (Testament von 1814), die Bänder bezw. die sog. Kanzleifäden schwarz-gelb (freilich auch bisweilen vierfarbig: schwarz-gelb-rot-weiß). Endlich waren auch die Schranken, Grenzpfähle, Wegstöcke u. dgl. bis zum Jahr 1820 schwarz-gelb oder gelb-schwarz angestrichen (vergl. Reyscher, Gesetzsammlung Bd. XV, 1 = Reg. Gef. IV S. 554 No. 2108; S. 1285 No. 2549). Erst König Wilhelm, welcher die von König Friedrich am 14. Dez. 1809, vielleicht im Anschluß an die Farben der Helmdecken des herzoglich württembergischen Wappens in späteren Zeiten, für die königlichen Diener angeordnete rot-schwarz-goldene Kokarde am 26. Dez. 1816 in eine rot- und schwarze geändert hatte, hat im Anschluß an die Farben dieser Kokarde das Gelb (Gold) mit Rot vertauscht (Reyscher a. a. O. XV, 1 = Reg. Gef. IV, S. 1285 No. 2549; XV, 2 = Reg. Gef. V, S. 431 No. 2755; XIX, 2 = KriegsGef. II, S. 1362 No. 932), so daß heutzutage Rot-Schwarz die Landesfarbe ist<sup>1)</sup>. Doch finden sich an offiziellen Dokumenten aus seiner früheren Regierungszeit auch noch schwarz-rot-goldene Kanzleifäden (z. B. 1828, 1845).

P. S.

<sup>1)</sup> Wenn Hefner a. a. O. annimmt, K. Friedrich habe alsbald nach seinem Regierungsantritt Gold in Rot verändert, so ist das entschieden unrichtig.

# Württembergischer Altertumsverein in Stuttgart.

## Aus dem Wortschatz der Ellwanger Mundart.

Von Dr. Albert Vogelmann in Ellwangen.

(Fortsetzung.)

**hartfelig, härtfäleg, mühfelig, peinlich, Verlegenheit bereitend.** Auffallen kann das *a*, da *hart* sonst *ellw. hert*, *obschwäb. hêt* lautet; es ist unverfehrt aus dem *Ahd.* (*mhd.* ist das Wort *hartfælle* nicht nachweisbar) herübergekommen. *Gff.* 6, 180 *hârtfâlig* (*angelf. heard-fælig*) *infelix*. Österreichisch wird überhaupt *hert* nur in der eigentlichen Bedeutung (*durus*), in der *figürlichen* aber *hart* gesprochen (*Höf.* 2, 48), eine Unterscheidung, die übrigens im *Mhd.* nicht besteht. *Schmid* 262 erklärt das Wort durch *hartnäckig*, wohl infolge irrthümlicher Verbindung mit *Seele* anstatt mit dem alten *sal*. Das Substantiv *Hartfel* ist dem *Schwäb.* unbekannt. *Vgl. Schm.* 1, 1168. *WB.* 4<sup>3</sup>, 519.

\* **Hebkragen m.,** Deichfelkette oder —riemen an des Pferdes Brust (demnach als eine Art Halskragen betrachtet); *fo* auf dem Lande, in der Stadt *Anhalter m.* (*Schmd* 257 *Halter*.) *Vgl. Eblenz.*

**Heierles, häërles, häërlés m.,** jedes Zusammenfitzen oder Zusammenfein zu traulichem und behaglichem Gepländer, gewöhnlich mit Nachbarn, besonders am Abend, in milder Jahreszeit gerne auf Bänken vor den Häusern. Ganz ähnlich *Schmd* 284 unter *Hoierlaus m.* Das Wort ist zweifellos eins mit *mhd. heijerleis* und *haierles m.* (Diese Ansicht hat nach brieflicher Mitteilung auch *Hr. Dr. Buck.*) „die meit sach ich den heijerleis schöne springen Minnefänger, hrsgg. v. F. H. v. d. Hagen 3, 189, b. er singet dir ein haierles Altddeutsches Leseb. v. W. Wackernagel, 2. Ausg. 3, 543.“ *BM.* I 961, b. Der heijerleis war somit ein Tanz und ein Lied. *Schm.* 1, 1156: „der Haierlös (= Hör, lös! Liedanfang?) Name eines gewissen Tanzes. mein Kind du bist der lüte spot (sagt die Alte zur Jungen) daß du aim (einem) loseft (am Kammerfenster) der nichts haut (hat). Er singt dir wohl den haierlös, — mein kind was wiltu des? *Cgm.* 270, f. 108<sup>a</sup> [wohl aus dem 15. Jahrh.]. Was hat er noch gegeben dir? Er singt dir wol den hayerlös? sagt die Alte; *Cgm.* f. 65b und 270 f. 104. Der tanz ist des Teufels heyrlöß und sein rechts rockenliecht; Druck von 1586.“ *Schmeller* ist wohl, wie schon *Schmid* 284, durch die Wortformen mit — los und — löß zu der Vermutung geführt worden, es könne *Haierlös* ein Liedanfang: „Hör, lös!“ sein. Allein 1. stimmt dazu das Maskulinum nicht, es wäre das Neutrum zu erwarten. (Das *hârlés* in der Beschreib. des OA. Crailsheim 122 ist unrichtig; *H. Halm* Skizzen aus dem Frankenland, Hall 1884, schreibt S. 78 in *de hörles geh<sup>n</sup>*, wo das *o* wahrscheinlich durch ein Versehen des Setzers hereingekommen ist, da 20 richtig *Harles* steht); 2. wird aus *mhd. oe*, *ahd. ô* (*hoeren, hören*) *schwäbisch* nicht *äë* (sondern *westschwäb. aë*, *ellw. äe*) und *fränkisch* nicht *a*, wohl aber regelmäßig aus altem *ei*, z. B. *Seil*, *ahd.* und *mhd. feil*, *n. schwäb. fäel*, *fränk. fäl*. Demnach muß als erster Teil des Wortes das, freilich dunkle, *heijer* angenommen werden; der zweite Teil, der nur Nebenton hatte, konnte allerlei Umlautungen und damit auch Umdeutungen erfahren: *leis, lês, lös, los, laos*. Zunächst wurde der Begriff *des leis* = deutsches Kirchenlied, erweitert und, in der Zusammensetzung mit *heier*, auf das weltliche Gebiet übertragen, auf Tanzlieder, sofern *leis* nicht von Anfang an die allgemeine Bedeutung Lied hatte; sodann auch, wie die beiden ersten, von *Schmeller* angeführten Stellen zeigen (*vrgl.* auch das zweite Citat bei *BM.*), auf Lieder, die der Liebhaber vor dem Kammerfenster (beim fenstern oder fensterln *Schm.* 1, 733 fg.) seiner Verehrten als Ständchen singt. Auch die dritte Stelle spricht nicht mehr zweifellos von einem Tanzlied; sie bezeichnet nur den Tanz als etwas, was wie dieser und wie das Rockenlicht oder die Rockenstube, wo die jungen Leute zusammenkommen, der Unschuld gefährlich sei. Weiterhin bleibt dann in *Heierles* nur mehr der Begriff einer bald ausgelassenen Lustigkeit bald einer traulichen Unterhaltung übrig. So schon nach *Buck* „Auf dem Bußen“ 36 in *Buchau* nach den *Aulendorfer* Strafprotokollen zwischen 1660 und 1700 „spätabendlicher Gassenlärm“ und in dem Belege bei *Schmd*: „unter der Predigt soll sich niemand in Wirtshäusern, auf der Gassen und öffentlichen Plätzen oder Hairlösen betreten lassen“ Statuten der vormaligen Reichsstadt *Giengen* v. J. 1654. *Birlingers* (*wb.* 43) Annahme, es gehöre wahrscheinlich zu *haien* [*heien?*] = sich gütlich thun, ausruhen, läßt den zweiten Teil des Wortes unerklärt. *Gr. WB.* 4<sup>3</sup>, 814 kennt nur die Bedeutung *Reihentanz*, citiert *Keifersberg* *Postille* in *Wackernagels* *Leseb.*, wo eine andere Stelle aus *Keifersberg* beigelegt werden kann (aus *Schmd* 481) „ein Heygerleyß, ein schübelecht Dänzlein, das ist chorus a corona, do man umbher got in ringsweiß,“ — und führt *Lexers* (*Mhd. Wb.* 1, 1210) Vermutung an: „wohl so

genannt nach dem dabei ertönenden Rufe hei heia hei.“ Aber das entsprechende schwäb. hää entspricht nicht. Dieses ist nie Ausruf der Freude, sondern nur der Überraschung, z. B. wenn man an etwas anrennt. — Die sinnverwandten Ausdrücke: Heimgarten (und auf die Spinnstube sich beziehend) Karz, Licht, Lichtstube, Rockenlicht, Rockenstube, Kunkelstube, Vorfitz u. f. w. (vgl. Schmd, 220. 333. 356 und 496. Tobl. 299. Birlinger Volkstümliches aus Schwaben II nr. 388—392) sind nicht ellw.; dafür heißt es einfach Spinnen, z. B. jetzt gang i zum Spinnen, d. i. in die Spinngefellschaft.

**Ge-hei-ne**, (WB 4<sup>1</sup>, 2339 fg.) g'häene, kääne f., trockener Dunst oder Nebel in der Luft zu heißer Sommerszeit. „Auf 'ne kääne kommt 'ne groß' giß (f. Güß) (Hohenberg). Mhd. gehei, geheie Brand, Hitze BM. I 647. (Dieser deutet keine etymologische Verwandtschaft mit Hitze, mhd. hitze, ahd. hiza und mit heiß, mhd. heiz an, während Gff 4, 1074 bei hiza auf hei 4, 709 verweist.) Ahd. gihei, die giheia. Schmid 254 „ge-hai, kai, koi, Adjekt.: dürr, ausgetrocknet; dunstig bei warmem Wetter ohne Nebel, Kirchheim u. a. O. koi Nebel, Höheraach, Schwarzwald“. Wefthausen hat auch das Adj.: „der Mai (mäe) soll sein kühl und kää“, d. h. wohl kühl und trocken. Das Subst. kääne aber ist gebildet infolge der Neigung der hiesigen Mundart, bei Substantiven mit abstrakter Bedeutung an den Stamm ne anzuhängen; so besteht gräesne (Größe) neben gräes, bsiesne (die Süße = Süßigkeit), schwernze (schwarzes Gewölk) neben schwerz, in dr äerfchtne (in der ersten Zeit, anfänglich). Daß aber in keine = geheine nicht wie in keine (nulli) die Nasalität eintritt, erklärt sich folgendermaßen: Wenn bei Zusammensetzungen der zweite Teil mit m oder n anlautet, so bewirken diese Anlaute nicht Nasalität. So bleibt in Baumeister bæu und wird nicht zu ba<sup>o</sup> wie in Daumen da<sup>o</sup>mæ (mhd. dūme), und noch weniger zu bō<sup>a</sup> wie in Baum bōm (mhd. boum). Die Anfügung des Suffixes ne betrachtet nun die Mundart als Zusammenfügung, und so wird g'heine nicht wie keine (nulli) zu koene, sondern der Laut äe, der sich in gehäe, kää bereits fest gesetzt hat, erhält sich auch nach dem Antritt des Suffixes, wie häene (auch häe Höhe) nicht zu he<sup>a</sup>ne wird gleich sche<sup>a</sup>ne (schöne). — Es könnte der Schein entstehen, als ob kääne zu griechisch *καίεν* viel näher stehe, als es wirklich der Fall ist; das h in hei (und vielleicht auch in heiß) entspricht allerdings durch Lautverschiebung dem griech. *κ*, aber das k in kääne entstand erst durch Synkope des e in geh(ei), f. Weigand „Heirauch“. Anderwärts hat das Wort allerlei Gestalten angenommen: Schm. 1, 1020 f. der Hai-Dampf, der H.-Nebel, -rauch, das Gehai (ghäe, ghäi), Schweiz. Hädampf, Hadampf (Tobl. 249), östr. Kai; im Lefachthal (Kärnten) häärauch (Fromm. II, 515); Stald. 2, 29 Key, Kay; das Adjektiv Schm.: ghaei', ghaegi', ghaewi', ghäi. Stald. gehedig, gehey, g'hey, key, keyerig, g'heug; Höf. 2, 103 kaibig, Vilm. 157 hei, heie, heige, hege; 145 Häärauch, auch Hödrauch. WB. 4<sup>2</sup>, 794 hei; 34 fg. Haarrauch; 153 Hägerauch; 776 hege; 1711 Höhenrauch.

**köfeg** mit derselben Bedeutung wie kol, ist ellw. sehr beliebt, bef. „es ist so köfig“ d. h. trocken-dunstige Luft, und man vermutet, das Wetter wolle sich ändern. WB. 5, 1842 führt aus Schönsleder und Aler ein köfig auf, das gleich köfelig (nach Schmd 323 koslicht) fudelig, schmutzig bedeutet. Für die oben genannte Bedeutung dürfte vielleicht das Trübe, Düstere und Dunstige, somit Unreine der Luft die Vermittelung bilden.

\* **Kanzlei** f. soll nach der Beschreibung des OA. Neresheim (S. 86) im Rieß gleich Kammer sein. Diese Angabe beruht jedoch auf einem Mißverständnis. Kanzlei bedeutet in genannter Gegend den Raum in einer Wohnstube, der durch einen Verschlag abgegrenzt ist, welcher zwar gewöhnlich durch eine Thüre ganz abgeschlossen werden kann, dessen oberer Teil aber aus Gitterwerk oder zierlich durchbrochenen Brettern besteht und hiedurch der Ofenwärme aus dem Zimmer Zutritt gestattet. So kann denn die Kanzlei allerdings auch die Stelle einer Kammer mit Schlafstätte vertreten. Besonders versteht man unter Kanzlei auch den Verschlag, der in Wirtschaften, in Ermangelung eines passenden Nebenzimmers, einen für die „Honorazionen“ (auch „Honerationen, Horazionen“) vorbehaltenen Raum umgiebt. Interessant an diesem Gebrauche des Wortes ist, daß er die älteste deutsche Bedeutung bewahrt hat, indem es ganz allgemein einen durch Schranken abgeschlossenen, vergitterten Ort bezeichnet (f. WB. 5, 178), welche Bedeutung schon durch den Gebrauch cancelli, die ja sonst = Gitter und Schranken sind, bei Hirt. bell. Afric. 15 a. E. für einen engen eingeschlossenen Raum vorbereitet war.

**Keit**, f., bef. im Plur. Keiden gebräuchlich, Krautsetzling, Krautpflanzling. Schmd 308 nennt dafür nur den Schwarzwald, und selbst Schm. 1, 1225 nur Anspach. Im WB. 5, 439 fg. steht allerdings, wie es scheint, durch Verallgemeinerung dieser Angaben „fränk., schwäb. Keid f.“ Die Richtigkeit dieser Verallgemeinerung mag durch Folgendes bewiesen werden. Das Wort ist in der ganzen hiesigen Gegend sehr beliebt, ferner im Fränkischen bei Crailsheim und Künzelsau. In der Schweiz hat es aus früherer Zeit eine allgemeinere Bedeutung bewahrt. Stald. 2, 98 „Kide, Kydel (kide, kidel) f., m.; Stengel, zarter Zweig, wodurch eine Frucht in der Erde

keimt; Dim. Kydli; ein Roßmarinkidli“. Gr. 2, 841; 2, 237. 258 (chtd). 260; 4, 26. BM. I, 805 kinen, Weig. Keim, WB. 5, 454 keimen. Davon ellw. **Keitenfchlüffel**, Plur. Schlüffelblume, *primula veris*.

**Kipf** (mit kurzem i, während z. B. Kopf mit langem o gesprochen wird) m., auch Dimin. Kipfle n. I. Länglichtes, an beiden Enden in Spitzen auslaufendes Brot, von verschiedener Größe, früher zu 1 und 2 Kreuzer (daher Kreuzer- und Halbbatzen-Kipf), jetzt zu 3 und 6 Pfennig, besonders aus Roggenmehl. Auch im nahen Dinkelsbühl, wo der fränkische Dialekt herrscht, obwohl die Stadt zum schwäbischen Kreise gehörte, giebt es Kipflein zu 3 Pf., früher auch zu 1/2 Kreuzer. Ein größerer so gestalteter Laib aus Kernmehl heißt ellw. Kipfbrot. Der Name Kipf (bei Schmid nicht) ist weitverbreitet, doch nicht immer in ganz gleicher Bedeutung, s. z. B. Schm. 1, 1273: „Der Kipf, das Kipflein (kipfl), (an der Donau) weißes Bäckerbrot. . . wie „da' Mänschein im ersten Viertel“. Das wäre ellw. ein Hörnlein. Höf. 2, 134 Kreuzerkipfl. WB. 5, 781, wo bei Kipfel „ein bair. östr. Wort“. Für Ellw. mag die Nähe von Bayern mitgewirkt haben. II. Kipf, ebenfalls m., die Runge oder Stemmleiste am Wagen. Es sind deren je zwei unter einem stumpfen Winkel unten am **Kipfblock** eingezapft; sie dienen, die Mistbretter zu halten (aber nicht Leitern zu halten, denn diese Leitern heißen Luichsen, s. d.). Vgl. Höf. 2, 134. Schmid führt auch Kipf II nicht auf, und ebenso wenig Kipfblock, während WB. 5, 780 beide richtig als schwäb. bezeichnet. Am Obermain (Schm. 1, 1273) wird Kipfhaus, Kipfstock (letzteres auch in Künzelsau) statt Kipfblock gesagt, vgl. WB. 5, 781. Mhd. kipfstuol m., von kipf, kipse f., abd. chippha, chipfa u. s. w., fem. Gf. 4, 370.

\* **kipfen**, **köpfen**, enthaupten, hat weder mit Kipf noch mit Kopf Verwandtschaft, sondern ist, allerdings mit Anlehnung an köpfen, aus kippen = abhauen (v. mhd. die kippe = Sichel, langgestieltes Hackmesser entstanden. Vgl. WB. 5, 781.

**Koine**, f. Geheine.

\* **Kleffelteich** n. (vgl. Teich), ein Flurname, der ein ganz kleines Thal auf ellw. Markung bezeichnet, welches einen (früher mehrere) Kleffelweiher enthält. WB. 5, 894 kläffeln, kleffeln, Dimin. zu klaffen, kläffen, was urspr. ein Schallen, Tönen sehr verschiedener Art bezeichnet. BM. I 835 b „kleffeln, klappern“ (ellw. jetzt kleppern), wo nur die einzige naive Stelle aus einem Fragment angeführt ist: schüzzeln unde leffeln hoert man wenic bi mir kleffeln. Birl. wb. 51: „Klefflen oder Klöpperlen = hölzerne Kläppern, womit die Siechen sonst klappern mußten, wenn sie ausgingen, damit die Leute vor ihnen gewarnt wurden.“ Also ist Kleffelteich so v. a. Klapperteich, entweder von dem Quaken (ellwangisch wie niederd. quacken) der Frösche in den Weihern, oder von dem Geklapper der Störche, die sich dort ihre Nahrung holten. Siehe auch unten Ölkoppen.

**unkolbet**, von rohem Benehmen, eigentl. mit ungeschorenem und struppigem Haar. Schm. 1, 1239 „kolben statt kalwen (ahd. chalaunan von chalauna lat. calvities; chalauner = calvus. Gf. 4, 382 fg. BM. I, 780) kahl scheeren. . . WB. 5, 1603, 1607, 9 a. kolbet, Adj. . . 1. kolbenartig, bulbosus, 2. glatt geschoren. Ebenda. 5, 1611, kolbicht, kolbig 4). Vgl. Birl. 286. Ellw. besteht nur das Kompositum ö\*kolbät; möglicherweise ist jedoch dieses durch Umstellung aus ungehobelt (ö\* köbält) entstanden.

\* **Kornbeiser**, käeröbeiser pl., blaue Kornblume, *Centaurea cyanus*; für das schöne, aber nicht wenig schädliche Unkraut eine witzige Bezeichnung; ähnlich scheint Künzelsauisches korömgellich, vgl. mhd. ertgalle, f. centaurea minor, BM. I, 459 und Erdgalle, Sand. 1, 531 b. Galle ist ja auch eine Pferdekrankheit.

**Kräuterich**, kreitörech n., Kollektiv von Kraut, d. h. der Blätter von Kohl, Rüben, Kartoffeln und dgl. Pflanzen. Bei Schm. 1, 1386 ist für Krätig, Kräuterich nur Franken, Oberpfalz, für krütteg Weihers genannt, und bei Weinh. 47 Krätich, Krottich, wo es schlesisch und oberlausitzisch genannt ist. Im WB. 5, 2115 ist es auch als sächsisch bezeichnet. Hier lehnt sich also das Ellwangische, wie öfters, an das Fränkische an. In Betreff der Ableitungsendung s. Gr. 2, 313 u. WB. a. a. O.

**krebsehn**, kräpsle, klettern. Schmid hat statt dessen 325 „kräpslen, mühsam hinaufklettern, Schwarzwald“. Dies scheint ein Druckfehler oder eine Verwechslung mit der Schweiz zu sein (f. kreifen); denn im ganzen Schwarzwald (auch bei Auerbach), in Oberschwaben und in Ellw. heißt es kräpsle; für das Rieß kennt dieses auch Schm. 1, 1359. Sand. verweist bei krebsehn auf krabbeln und krepsen, und führt als zweite Bedeutung des letzteren an: krabbeln, Arme und Beine krebshaft viel rührend sich bewegen“. Da jedoch krebsehn eine Art von kriechen, nämlich von unten nach oben ist (wird doch in der Schweiz kräpsen, das alte chrefan, sowohl für kriechen als für klettern, für das letztere auch von Hebel und bei Weingarten gebraucht); so ist es sehr wahrscheinlich, daß in kräpseln, einer recht bezeichnenden Diminutivform (Gr.

3, 688 fg.), die bei „kreifen“ genannten Stämme mit p und mit s ineinander geflossen sind und erst nachträglich der Gedanke an die Bewegungen des Krebses hereingespielt hat. Sand. denkt ja nebenbei an krabbeln, bringt an anderen Stellen auch grapfen, kribbeln u. f. w. damit in Verbindung. Vgl. WB. 5, 2131. Wie hier p mit s, so wurde anderwärts ch (k) mit s vereinigt: bayr. und öster. krackfn, Schm. 1, 1361 und Höf. 2, 160 klettern. Siehe auch das Folgende.

**kreifen, kriechen.** Schmid 327 hat nur „Ulm“; aber das Wort ist in ganz Schwaben, in Bayern und bis nach Österreich hinunter bekannt. Schm. 1, 1381. Höf. 2, 169. BM. I, 882 „krife, kreis, krifen kriechen. Nebenform zu krife, kras. daz heilige maere witen kreis“ (nur das Prät. ist bisher belegt). Vgl. Grimm, Gesch. d. d. Spr. 852. Daneben ahd. chriochan, mhd. kriechen; den „übrigen deutschen Mundarten aber fehlt das Wort [mit ch im Auslaut des Stammes], denn altfächl. sagt man dafür criopan, niederd. krupen [vgl. Vilm. 229], niederl. kruipen, angelf. crēopan [vgl. Gr. 1, 914, IX]. Selbst im Ahd. war das eigentlich übliche Wort chrēfan.“ Weig. 1, 639 kriechen. Vgl. WB. 5, 2206 kriechen. Gff 4, 615 bietet für krēfen (kris, kros) 14 Belege und noch 2 von Kompositen. Dieses Wort hat sich schweizerisch mit ganz geringer Änderung erhalten. Stald. 2, 129 fg. „kräfen kriechen; klettern (Appenzell, Toggenburg im Kanton St. Gallen), wofür in Basel und Zürich krasmen, krosmen, gräsamen, in Glarus, Schaffhausen, Zürich kräsamen, kräbmen, kreßmen üblich sind. Von diesem kräfen die Veröfterungswörter: krafeln, kräfel, krefeln, kroseln, kroßeln“ u. f. w. Vgl. Tobl. 119; WB. 5, 2157 und 2170 u. 2171; ferner oben „krefeln“.

**Kröslein, gräsle n.** Nur dieses Dimin. von Krös ist ellw. im Brauch. I. Gekröse, kleine Gedärme, mhd. kröse und gekröse BM. I, 888, vgl. WB. 5, 2405. II. Halskrause fürs weibliche Geschlecht. Vgl. WB. 5, 2406. Das Wort war in dieser Bedeutung über eine Generation ganz abgekommen, und tauchte dann als Krausele, d. i. Kräuschen, Dim. von Krause, wieder auf. Die 2. Bedeutung von Krös (nicht aber als Dimin.) auch bei Schmid 328 und Birl. 293, erste und zweite bei Stald. 2, 134. WB. 5, 2096 ist unter Krause 2) gefagt: „die Sache war älter als dieses Wort. Sie hieß aber vorher das Krös (Gekröse), und die Krause muß durch umlautende Anlehnung an kraus aufgekommen sein (vgl. Krausbuch m. Garg. 113a (Sch. 202) von den spanischen Krausen), wie denn vermittelnde Formen vorkommen.“ Aber sollte, da Krause weiblichen Geschlechtes ist, dieses nicht unmittelbar aus kraus, mhd. und niederd. krūs, gebildet sein, wie Schöne von schön, Dürre von dürr und viele andere Substantive? Krause hat ja auch die abstrakte Bedeutung Krausheit, Kräufelung WB. daf. 2095, 1; und diese konnte dann in die konkrete übergehen, wie z. B. in Höhe, Tiefe, Schwärze, welch letzteres auch Stoffe zum schwarz färben bedeutet, und in der hiesigen Mundart auch für heraufziehendes schwarzes Gewölk gebraucht wird, vgl. oben Ge-heine.

**Kugelfuhr, kûglfuær f., Gugelfuhre, ausgelassenes Treiben mehrerer Personen, mhd. gougelvuore und goukelvuore, Treiben von Poffen oder Thorheiten, ausgelassenes, betrügerisches Wesen, BM. III. 264, v. ahd. goucal, gonkel, coukel Zauberei; Gaukelei; närrisches, lustiges Treiben. Vgl. übrigens Schmid 247, Sand. 1, 511c, Schm. 1, 881, Stald. 1, 403. Das wohl in ganz Schwaben verbreitete k in Kugelfuhr ist schwerlich aus dem Ahd. erhalten, vielmehr eine Anlehnung an Kugel. Vgl. WB. 5, 2541.**

**Kutterkrug (und Gutterkrug) m., langer, enghalfiger Krug, Sauerbrunnenkrug, „von gutteln, guttern, ein Geräusch machen, wie eine Flüssigkeit, die aus einem enghalfigen Gefäße ausgegoffen wird“, Schm. 1, 963. Vgl. BM. I, 594 guttröl a. gläsernes Gefäß; Schmid 246 Gutter m. enghalfiges Glasgefäß; Buck (briefl.) gutter m. und guttera f. Flasche mit Strohgeflecht umhüllt zu Branntwein (Ertingen). Vgl. schweiz. guttere Flasche aus lat. guttarium, Stald. 1, 489. Sollte etwa schon gutta ein Schallwort sein? Das ellw. k ähnlich wie in Kugelfuhr (f. d.). Übrigens hat Schmid 519a auch Sutterkrug, vgl. Weig. 2, 849. Das einfache Wort Kutter m. (WB. 5, 2905) ist nicht ellw.**

**Kütze, geflochtener Rückenkorb mit Achselbändern. Wir wollen hier nur feststellen, 1. daß die ellw. Form dieses Wortes ke<sup>a</sup>rz ist, nicht kätze<sup>1)</sup>, was sonst als nordschwäbisch bezeichnet wird (vgl. Schmid 311 und f. WB. 5, 1904, II, wo vielerlei Formen und Verwandtschaften aufgeführt sind, womit zu vergleichen BM. I 921, Weig. 1, 629 und Fromm. 2, 413); 2. daß keanz überhaupt ostschwäbisch zu sein scheint, da auch Birl. 277 Kienzen, Kianzen schreibt, was der bei Frankfurt a. M. bräuchlichen Form Kieze (WB. 5, 700) am nächsten kommt; 3. daß es ellw. nicht auch für fettes Unterkinn gebraucht wird, obwohl Birl. diese Bedeutung als allgemein schwäbisch erklärt; vgl. WB. 5, 2753, g) Kunz und Künzel, 779 Kinz und 176 Kanz; 4. daß es dagegen ellw. auch = Höcker ist, gewissermaßen ein am Rücken angewachsener Tragkorb.**

<sup>1)</sup> So wenig als Krätten und Krätze zu hören sind, sondern nur Kräben.

**Lackel f. Melac.**

**Landmünze**, lammenz f., eine 1669 ausgeprägte, aber längst nur noch gedachte Münze von 10 Pfennig oder  $2\frac{1}{2}$  Kreuzer, wie in Bayern, Schm. 1, 1485; seit Einführung der Markrechnung auch beim Rechnen außer Branch. Sand. 2, 349a giebt den Wert zu  $\frac{1}{24}$  Thaler an; allein die Lammenz war nur  $\frac{1}{24}$  Gulder. Die 4 Pfennig, die auf einen süddeutschen Kreuzer oder  $\frac{1}{60}$  Gulden gingen, waren leichter als die preussischen und als die im neuen deutschen Reich; 10 derselben waren nur  $\frac{1}{42}$  des Thalers ( $10 \times 42 \text{ Pf.} = 420 \text{ Pf.} = 105 \text{ Kreuzer} = 1 \text{ Thr.}$ ).

**lei**, **lei**. 1. beinahe, z. B. ich habe lei kein Mehl mehr, d. i. es ist nahe daran, kann leicht geschehen, daß etc.; 2. nur. (Die Bedeutung ist in den einzelnen Orten der hiesigen Gegend verschieden, die Aussprache aber die gleiche.) Ohne Zweifel das mhd. *lhte* Adv., leicht, vielleicht. BM. I, 997 (Schade 368 b fügt hinzu: etwa). Vgl. Hsf. 2, 202 und WB. 6, 636, Nr. 16 und 17. Auch **leicht**, **lächt** (Welfhausen) nur weist auf leicht. Auch das **lei**, welches Schmid 348 aufführt „in der Redensart: Gott käh lei, Gott geb oder weiß wie (Überkingen)“ ist nicht „wie“ (denn das alte *leije*, *leige*, *leie*, *lei*, Art und Weise, lautet schwäb. *läe*), sondern entweder vielleicht (Gott geb es vielleicht) oder nur (Gott weiß es nur). Schm. 1, 1401: „lei (Nördlingen) fogleich, gleich; (Unter-Vintschgau, Meran) nur (wahrscheinlich von al-ain); wird auch wie halt überflüssig eingeschaltet“. Die Ableitung von al-ain (allein ist ausgeschlossen, weil ein schwäb. zu *o<sup>e</sup>* wird. Auch lei, f. v. a. gleich, fogleich wird auf leicht zurückzuführen sein. Die Bedeutung halt, an welche es auch ellw. da und dort anstreift, hat es auch im Lefachthale (Kärnten), zuweilen als Verstärkung von halt (Fromm. II, 515).

\* **Lein<sup>2</sup>-dich-an**, *l<sup>o</sup>e<sup>e</sup>d<sup>e</sup>a<sup>n</sup>*, Schimpfwort für einen unanständig bequemen, phlegmatischen Menschen, der sich überall anlehnt (lehnen, mhd. *leinen*). Was Gr. 2, 961 gesagt ist über Bildung von „lebendigen Eigennamen für Sachen und Personen (Spitznamen)“ durch Zusammensetzung mit dem Imperativ, wie *Kehr-aus*, *Lebe-recht*, *Thu-gut*, *Sauf-aus*, *Klaub-auf* u. a. m., gilt auch hier, obschon es sich nicht um einen Eigennamen handelt. Es sei noch erinnert an *Springins-Feld*, *Thu-nicht-gut*, auch *Lu(e)g ins-Land*.

**Luichse**, *luix* f., Stemmleiste, eine mit dem unteren Ende auf der Achse stehende, oben durch einen Ring an den sich dagegen stemmenden Leiterbaum gesteckte Stange (f. Sand. *Leiste* 2, a, wo als mundartlich nur *Liefert*, *Liese* genannt sind). Schm. 1, 1428: „Die Leuchsen (Loiksn, Luicksn, Leußn, Leußtn), schwäb. *Leuchfel*“; auch fränk. (Künzelsau) *leixel*. Schmid 352: „Leifsel (ai), Leifing, Leichfel, sonst Leichse“. In Ertingen (Dr. Buck) die „leifalæ“. Birl. 320: „Luixa f. (Großaitingen). Sonst Leifam, Laiffam, Luixel, Laiszing“. 307: „Laura f. (Allgäu, Großaitingen)“. Hsf. 2, 210: „Leuchse f.; sonst Lanstange, Leiste, Stämmleiste, das Leistenholz“. In Hessen kennt man das Wort nicht, Vilm. 255 *Lünfewid*. Die Laute *ui* und *eu* weisen gleichmäßig auf altes *iu*, was auf got. *lūkan* (Gr. 2, 22 Nr. 255), ahd. *liohhan*, *liuhan*, mhd. *lūchen* (ich *liuche*) = schließen führt. WB. 6, 827 bringt aus Diefenb. 590 b: „luchzel, liuchsen, leuchsen, leuchse“. Vgl. niederl. *luik* n., Fallthüre, verschließbare Öffnung, Weig. 2, 73 *Luicke* und 57 *Loch*. Sand. 2, 174 *Lücke*, Anm. WB. 6, 1226, 1 schwedisch die *lucka*, *Laden*, *Klappe*; vgl. das. Nr. 2; Sp. 1093 *Loch* Nr. 1. BM. I. 1023 *liuche*; *loch* Verschluss. Hiernach wäre *Luichse* eigentlich etwas Verschließendes. Schmid's *Leifsel* mit *ai* kann nicht schwäb. sein. Der Bauer spräche dafür *oi* (genauer *äe*).

**Mahde** f., gew. Plur. *Mahden*, sind die Reihen des Grases, die sich beim Mähen bilden, Schwaden; Schmd 369 *Mah* n. die zu mähende Wiese; das Gemähte; bayer. der *Mahden* (Schm. 1, 1568, vgl. 1567). Mhd. *māt* n. das Geschäft des Mähens; das Gemähte, Heu; das zu Mähende, Wiese. Vgl. WB. 6, 1449. (Als Ausnahme erscheint in diesem Worte ellw. u. schw. überhaupt das reine *ä*, das nicht wie sonst in *ä* umlautet.) Nachdem dann das Gras „verstreut“ oder „gebreitet“ oder „verzettelt“ ist, wird es „gewendet“ oder „geworbt“ (*ä*), vgl. Schmd 517 b. Schm. 2, 983. Stald. 2, 457. 386. Tobl. 450. Mhd. *werben*, ahd. *hwerban*, *werban*, *werpjan* umdrehen, mhd. *zeworben*, ganz wie oben *worben*, BM. III, 728. Darauf werden *Schlauen*, *schläe* (mhd. die *flāwe*), d. i. niedrige Reihen gebildet (Schm. 2, 364; bei Schmd 464 ist *Schlau*, *Schlo* m. *Haufen* noch nicht in Bündel gebundenen Reisholzes), sodann diese zu *Schocken*, *schocke*, d. i. *Haufen* (Schmd 475. Schm. 2, 495. Stald. 2, 346 und Tobl. 397 *Schochen*, wie man bereits auf dem nahen Hertfeld spricht. Hsf. 3, 110 *Schober*. Mhd. *schoche* m. BM. II<sup>2</sup>, 178) zusammengeschoben, und endlich vor dem Aufladen wieder in lange dickere Reihen, in \* **Bemmen**, *bemme*, (woher? in Lippach wieder *Schlauen* genannt) auseinandergezogen. *Schocken* oder *Schochen* machen (in Baldern kurz: *auffetzen*) kommt übrigens nur vor, wenn Regen eintritt oder bevorsteht.

**mähnen**, *mēne*, vor oder neben oder hinter den Ochsen beim Pflügen (*ackere*) hergehend, dieselben leiten und antreiben, was gewöhnlich ein Bube beforgt. Fränkisch (*Crails-*

heim und Künzelsau) *mêne* (vgl. das tschböh. *meinen*, WB. 6, 1465). Stald. 2, 207. Tobl. 315 b. Höf. 2, 252. Mhd. *menen*, *mennen*, ahd. [menjān] *mennan*, *menēn*, von lat. *minare*. Dieses kommt bei Appulejus, also schon im 2. Jahrh. n. C., vor, ist somit nachklassisch, nicht erst mittellat. wie BM. II<sup>1</sup>, 135 sagen, und ist ohne Zweifel sogar „altruftikanisch“, Freund Wörterb. d. lat. Spr. III, 381, aber auch nur in der beschränkten Bedeutung „eingespanntes Zugvieh leiten und vorwärts treiben“, wie stets im Deutschen, nicht in dem allgemeineren Sinne, wie ital. *menare*, franz. *mener*, führen, leiten, ausführen, betreiben. S. WB. 6, 1464. Das Substantiv die *Mähne*, *Gespann*, *Fuhrwerk* (Schmd 372) ist ellw. jetzt nicht mehr im Brauch, nach Birl. 334 aber noch im Rieß die *mêne*, ein 2- oder 4-Gespann. Ellw. Spitalurkunde v. 1486: „Ob auch das Stift Ellwangen veyntschafft gewänne, oder raifen müßt und das Hospital an *menin* als vermügenlich würde, so soll das selb Hospital zu gemainer raiß und zu gemainem Tail einem Herrn von Ellwang und Capittel nach gebür ander ihrer armenleut ein *menin* dar zu leyhen.“ Das Hospital hatte damals gewöhnlich auch Pferde. Vgl. Birl. wb. 63: *Meni*, die, Backnanger Stiftsagerbuch v. 1528. Schm. 1, 1614, wo 1615 die *Men*, die Fuhr; Zugvieh; mhd. *menf*, *mene*, *men f.*, Fuhr; Fuhrwerk; Frondienst mit Fuhrwerk. Vgl. WB. 6, 1461.

\* *mannlosig*, *mā<sup>a</sup>la<sup>o</sup>n<sup>o</sup>seg*, Adj. unentschlossen, ohne Energie, langsam im Reden und Handeln, mhd. *manlös* *mutlos*. BM. II<sup>1</sup>, 34, Gegensatz zu *mannlich* mhd. *manlich* BM. II<sup>1</sup>, 33, ahd. *manlich* Gff. 2, 750 und zu *mannhaft*, mhd. *manhaft*. BM. II 32. Übrigens sollte es ostschw. *mānlāeseg* lauten; sonach muß es aus dem Westschwäb. eingewandert sein, aber überdies wurde *ao* (*aə*) *nasal*, vielleicht unter Einwirkung des vorausgehenden Nasenlautes oder durch Anlehnung an das westschwäb. *la<sup>o</sup>n* = lassen (ellw. *läffe*). Vgl. WB. 6, 1601 *mannlos*.

*Melac*, *mēlack* m. Die Erinnerung an diesen Verwüster der Pfalz ist auch in den unteren Volksschichten Süddeutschlands noch nicht erloschen. So nennt man in hiesiger Gegend einen rohen, in Schmalkalden einen ungeschickten, tölpischen Menschen (Vilm. 267). Birlinger „So sprechen die Schwaben“ Nr. 930 kennt die rohe Schelte „Du *Melac*! Du krummer *Melac*!“ nur für Franken (Heilbronn, Mergentheim). In Bayern und Österreich heißen größere Hunde *Melac*, aber auch *Lackel*. Bayer. heißt auch ein „junger Mensch nicht der feinsten Art, ein Zierbengel“ (Schm.), schwäb. „ein nachlässiger Mensch“ (Schmd 340), ellw. ein unbeholfener Mensch *lackl*, und Schm. 1, 1432 (vgl. 1587) meint „viell. ft. *Meläckel*“. Allein 1. wird eben *mēlak* auf der ersten Silbe betont und 2. ist *Lackel* ohne Zweifel mit *lack* (vgl. WB. 6, 34 und Schmd 340) = müde, matt, *lackeln* = schlaff, schwerfällig einhergehen — zu verbinden (vgl. Schm. 1, 1432 und außerdem *schlackeln*, *schnackeln*, ellw. = *schlottern*, vgl. Schmd 464). Höf. 2, 188 hat einen sonderbaren Einfall. Weil österr. Bullenbeißer bald *Lackel* bald *Melac* genannt werden, so stehe letzteres für *Mehl-Lack* wegen der Sennelfarbe der betreffenden Hunde. Abgesehen von der übrigen Unwahrscheinlichkeit solcher Begründung sei nur hervorgehoben, daß man ellw. das Mehl als *mäl*, nicht als *mēl*, ausspricht, während *Melac* ein geschlossenes *e* hat.

*Miserere*, *misäräre* n., Abendandacht in der Stiftskirche während der Fastenzeit so benannt, weil Pfalm 51 (Vulg. 50), der beginnt *Miserere mei Deus*, darin gesungen wird. Früher fand diese Andacht täglich statt, seit einigen Jahrzehnten noch am Sonntag (an Stelle der Vesper) und an drei Wochentagen.

*Mitz* f., wie fränkisch und oberpfälz. Schm. 1, 1705, derjenige Teil des zu mahelnden Getreides, den der Müller als Mahlohn für sich nimmt; dazu *mitzen*. Der Müller *mitzt*, nimmt seinen Mahlohn. *Mitze* Nebenf. von *Metze*, und dieses aus *messen* geworden. Schmd 385 *Milter* n. (oberpfälz. *Mülter* Schm. a. a. O.). Westerbäldisch, hessisch, wetterauisch der *Molter* v. mittellat. *molitura*, *multura*, v. lat. *molere* mahlen. Weig. 2, 186. Vilm. 271. S. auch WB. 6, 2153 *Metze* nr. 2; 2154 *metzen*, 2481 *Molter*, 2658 *Multer*.

*Moltwurf*, *mölt-*, *möld-*, *wölt-*, *bödwärf* m. (Die Formen 1, 3, 4 in und bei Hohenberg, die 2. in Lippach), *Maulwurf*, mhd. *moltwērf*, ahd. *multwurf* von mhd. *molte*, ahd. *molt* und *molta* f., Staub, Erde, also das die Erde, den Staub aufwerfende Tier; somit entspricht *bödwärf* der Bedeutung nach wieder dem *moltwērf*; schon ahd. vielfach entstellt: *müwērf*, *müwērf*, *müwērf*, *muwurf* (BM. III, 740, vgl. II<sup>1</sup>, 27; Gff. 1, 1040), so daß Schade 410a vermutet, *mü* gehöre zu einem anderen Stamme als *molt* oder *mult*, nämlich zu ahd. *mühan* (*praedari*, *grassari*), und *Maulwurf* sei f. v. a. „versteckter Wühler“; vgl. Gr. 2, 471 *muku*. Birl. 332 „*Maulwurf*, mündlich lebt *Modwurf*“; aber 337 „*Moldwurf*, *Molwurf* (Rieß), *Moldwerfer* (Burgau)“. Vgl. Schm. 1, 1586. Birl. wb. 65. Schlesisch *mötwulf*, Weinh. 63 (und Vilm. 274: *Mülter* m., *Maulwurfshaufen*). Schmd kennt für *Maulwurf* keine andere Form, hat aber 453 das österr. u. bayer. *Schar*, *Schär*, *Schärmaus*, mhd. *schēr*, ahd. *scēro* m., von *scheren*, mhd. *schērn*, ahd. *scēran*, weil der *Maulwurf* in der Erde gräbt. WB. 6, 1811. (Schluß folgt.)



# Verein

für

## Kunft und Altertum in Ulm und Oberschwaben.

### Streitfache Werdenberg-Sargans gegen Ulm und Gen. wegen Brechung von Ruggburg.

Mitgeteilt von Hugo Bazing.

In unferen Tagen, da wir geordneter staatlicher Zustände uns erfreuen dürfen, und die innern Gegensätze teils vor den Gerichten, teils in unblutigen parlamentarischen Kämpfen zum Austrage kommen, mag es nicht ohne Interesse sein, ein Bild aus jenen Zeiten, in denen es gegen Vergewaltigungen so gut wie gar keinen Rechtsschutz gab, in Vergleichung zu ziehen.

Wir wissen, wie im Mittelalter das Fauftrecht bei uns in Geltung war, wie die freien Landeigentümer mit ihren Helfershelfern gegen einander eigene Mächte bildeten, die im kleinen unter sich Privatkriege führten ganz ähnlich wie im großen die Völker. Es ist bekannt, wie durch Jahrhunderte weltliche und geistliche Gewalten gegen das Fehdewesen ankämpften, wie es aber an einer durchgreifenden Macht fehlte, welche dem immer und immer wieder verkündeten Landfrieden völlige Geltung verschafft hätte, wie man bemüht war, die Fehden wenigstens auf gewisse Zeiten einzufchränken und in bestimmte Regeln zu bannen, z. B. durch die Vorschrift des vorherigen Anfassens, daß es dann endlich im Jahre 1495 unter Maximilian I. gelang, auf dem Reichstage zu Worms einen allgemeinen Landfrieden von unbefchränkter Dauer in Deutschland aufzurichten, mit der wesentlichen Bestimmung in §§ 1 und 2, daß von Zeit dieser Verkündung an niemand den andern befehlen, alle offene Fehde durch das ganze Reich aufgehoben und abgethan sein solle, daß aber auch dieses Gesetz nicht mit einem Schlage alle Fehden zu tilgen vermochte, so daß das Sprichwort: es sei dem Landfrieden nicht zu trauen, sich noch in unsere Zeit fortvererben konnte.

Allein wenn auch jener Zustand öffentlicher Unsicherheit im ganzen eine bekannte Sache ist, so erhalten die Bilder solcher Zeitverhältnisse doch erst durch Darstellung von Einzelheiten Farbe, und solche Einzelheiten sollen im folgenden aus Akten des 15. Jahrhunderts vorgeführt werden.

Im Ulmer Archiv befindet sich ein ziemlich dickleibiger Aktenbund über einen Prozeß, der in der Mitte des 15. Jahrhunderts von den Grafen Wilhelm und Jörg von Werdenberg-Sargans (oder wie man damals schrieb Sanagaza) als Klägern gegen die oberschwäbischen Städte Ulm, Memmingen, Ravensburg, Kempten, Kaufbeuren, Wangen, Isny und Leutkirch als Beklagte wegen Entschädigung für Brechung der Burg Ruckburg geführt wurde.

Diese Ruckburg, oder nach damaliger Schreibweise Ruggburg, stand nahe bei Bregenz an der Straße nach Lindau, und gehörte zur einen Hälfte dem Hans von Rechberg, welcher seinen Sitz auf der Burg hatte, und zur andern Hälfte den Brüdern seiner Gemahlin, den schon genannten beiden Grafen von Werdenberg-Sargans, den Klägern. Da von dieser Burg aus die Umgegend vielfach beunruhigt; namentlich Unterthanen von Ravensburg und Wangen beschädigt wurden, so wurde

sie von den genannten 8 Städten 1452 belagert, erobert und zerstört oder nach damaligem Ausdruck gebrochen.

Daraus entstanden nun zwei abgeforderte Prozesse, eine Entschädigungsklage des Hans von Rechberg zu seinem Teil und eine solche der Brüder Wilhelm und Jörg von Werdenberg-Sargans zu ihrem Anteil. Der erste Streit, dessen Untersuchung dem Markgrafen Karl von Baden, dem Erbmarfchall Heinrich von Pappenheim und Walter von Hürnheim übertragen war, endigte 1458 damit, daß die Städte 3500 fl. zahlen mußten (Stälin Wirtb. Gesch. III. 497—498. Baumann, Gesch. des Allgäus, Bd. II. S. 49—50), der zweite Streit ist Gegenstand unserer hiesigen Akten und ist folgendes der Verlauf und das Ergebnis des Prozesses, wobei ich jedoch zu bemerken habe, daß die hiesigen Akten manche Lücken haben, wie sie andererorts auch wieder manches enthalten, was nicht unmittelbar zu diesem Prozeß gehört, daß sich übrigens die hiesigen Akten aus denen des K. Staatsarchivs in Stuttgart, deren Einsicht mir gewährt wurde, in einigen Punkten ergänzen lassen.

Voraus schicken muß ich einige in die Zeit vor der Ruckburger Fehde fallende Vorgänge, weil sich aus ihnen erklärt, wie es kam, daß im Jahre 1452 von Ruckburg aus den Städteunterthanen so viel Schaden zugefügt wurde.

Heinrich von Isenburg der Jüngere und sein Vetter Hans von Rechberg von Hohenrechberg schickten unterm 18. und 17. Oktober 1451 Fehdebrieve an die Stadt Ulm und die mit ihr verbündeten Städte, weil vor Zeiten die Städte dem Veit von Isenburg, Vater des Heinrich, das Schloß Isenburg „abgewonnen“ hätten. Auch eröffnete Isenburg die Feindseligkeiten damit, daß er den Rudolf Mundprat von Ravensburg und den Jörg Ehinger von Ulm aufgriff und auf Ramstein gefangen setzte. Ulm beklagte sich in einer Zuschrift an Isenburg bitter hierüber, da die Sache mit Veit von Isenburg längst abgethan sei, und verlangte die unentgeltliche Freigabe der Gefangenen. Dazu verstand sich aber Isenburg keincswegs, vielmehr mußten die Gefangenen nach einem durch Hans von Klingenberg und Hans von Stain im Februar 1452 vermittelten Abkommen an Isenburg und Rechberg 3500 fl. und nach einer ferneren Urkunde dem Rechberg noch weitere 700 fl. Lösegeld bezahlen.

Die Städte ihrerseits, welchen nun auch Rottweil sich angeschlossen hatte, unternahmen einen Feldzug zu Zerstörung der Burg Ramstein, sammelten im Juli ein Heer von 1550 Mann zu Fuß und 220 Reifigen in Rottweil, zogen von da vor das Schloß und eroberten daselbe am 20. Juli 1452. Jakob Ehinger befehligte die Ulmer, und seine Berichte über Belagerung und Einnahme des Schlosses liegen bei den Akten.

Hans v. Rechberg rächte sich das ganze Spätjahr hindurch in einer Reihe von Gewaltthätigkeiten, über die wir unten die Zeugen reden lassen wollen.

Das erste Aktenstück nun, welches über den Prozeß Werdenberg-Sargans gegen Ulm und Gen. vorliegt, ist erst aus dem Jahre 1457, vermutlich waren vergebliche Vermittlungsversuche vorangegangen. Es schloßen nämlich die Parteien zu Feldkirch am Dienstag vor Mariae Verkündigung 1457 vor dem Landvogt Grafen Heinrich von Lupfen die Übereinkunft, daß zur Entscheidung ihres Streits wegen Ruckburg der Graf Ulrich von Wirtemberg zum Schiedsrichter gewählt sein soll, und was von ihm und seinen Räten erkannt werde, „daby sol es denn von bayden tailen ungewägert und ungeappelliert unfrechtligh und vest belyben und von dhainem tail umb kaynerlay urfach willen — — wytter gezogen werden.“ Die Städte waren bei diesem Akte vertreten durch Mang Krafft des Rats zu Ulm, Alexius Gäb Burgermeister zu Memmingen und Jakob Schellang des Rats zu Ravensburg.

Graf Ulrich V. von Württemberg, der gewählte Schiedsrichter, scheint sich aber der Sache nicht sofort angenommen zu haben, denn von jetzt ab schweigen die Akten 15 Jahre lang, in welcher Zeit freilich Graf Ulrich in allerlei Händel verwickelt war und vom 30. Juni 1462 bis Januar 1463 als Gefangener des Pfalzgrafen Friedrich auf dem Heidelberger Schlosse saß. Stälin, III. 536—544.

Doch von 1473 an war Graf Ulrich von Württemberg in der Sache thätig, er erließ, nachdem auf einem Rechtstag zu Stuttgart die Partien angehört worden, am Mittwoch nach Ottmarstag (= 17. November) ein Beweisurteil, in welchem freilich ohne Anführung der Streitpunkte sich darauf beschränkt wird, die Partien zu Führung des Beweises für ihr Vorbringen vor den bestellten Beweiscinzugskommissären, nämlich den Bischöfen von Augsburg und Konstanz und dem Abt zu St. Gallen, binnen bestimmter Frist aufzufordern. Es ergibt sich aber aus den bei den Akten befindlichen Parteischriften, daß die wesentlichen Streitpunkte die waren, ob, wie die Kläger geltend machten, diese wirklich zur Hälfte Eigentümer von Ruckburg waren, und ob veräußert worden war, ihnen vor Belagerung der Burg einen Abfage- oder Fehdebrief zu senden, andrerseits ob, wie die Städte behaupteten, Ruckburg ein Raubschloß war, von welchem aus durch Brand, Raub, Schatzung die ganze Umgegend geschädigt und die Straße unsicher gemacht wurde, und ob die Kläger an diesen Gewalthandlungen Anteil hatten.

Der Bischof von Konstanz erließ auch sofort Ladungen zur Beweisaufnahme und der Bischof von Augsburg übertrug seinerseits den Beweiseinzug dem Spitalmeister Jos in Memmingen, es kam auch zu einem Zeugenverhör in Chur, aber das Ergebnis der Beweisaufnahme liegt nur von Konstanz vor, und zwar in einer umfangreichen Protokollabschrift. Dieses Protokoll, 16 Sexterne stark in Folio, enthält die Angaben von nicht weniger als 91 Zeugen, welche im Februar 1474 teils in Konstanz, teils, soweit sie dort zu erscheinen verhindert waren, in Lindau durch die Räte des Bischofs Hermann und einige Notare verhört wurden, und diese eidlichen Zeugenaussagen geben uns ein deutliches Bild von dem damaligen Treiben auf Schloß Ruckburg; es sei deshalb gestattet, das Wesentliche hieraus mitzuteilen:

#### 1. Brand zu Mollenberg bei Wafferburg.

Nach vorheriger Anfrage von Ruggburg, daß man das Dorf anzünden werde, kamen um Jakobi des Jahrs der Zerstörung von Ruggburg bei 14 Gefellen von Ruggburg oder Böcke, wie der Zeuge 86 sie nennt, nach Mollenberg, sie waren zu Fuß und barfchenkel, darunter der Pfau und der Peter Murer, und steckten dem nach Wangen zugehörigen Halder zwei Hänser, einen Stadel und eine Torkel an, der Stadel konnte noch gelöscht werden, die 3 anderen Gebäude braunten nieder. Der Zeuge Himpler, der herzu lief, um zu löschen, wurde von den Ruggburger Gefellen davon zurückgehalten.

Zeugen 1. 12. 17. 18. 43. 77. 79. 85. 86. 87.

Den Ausdruck Böcke für Knechte, die in Fehden dienten, hat auch Schmid, Schwäb. W.B. 83.

#### 2. Brand und Raub zu Grünenburg (wohl Grünenberg OA. Wangen).

Um Johannistag — nach andrer Angabe zur Herbstzeit, nach dem Schreiben von Wangen an Ulm ist es in der Nacht vom 7. auf den 8. September gewesen — in dem Jahre der Zerstörung von Ruggburg fielen Rechbergs Knechte von Ruggburg in Grünenburg ein, es waren ihrer viele, und sie waren mit kurzen Juppen und Röcklein angethan.

Sie verbrannten dem zu Wangen gehörigen Ruf Schlachter sein Haus, raubten ihm Vieh und nahmen seinen Sohn Konrad gefangen.

Auch dem Bruder des Ruf Schlachter, dem Hainz Schlachter, nach Lindau gehörig, und andern Leuten, die nicht des Kriegs waren, nahmen sie ihr Vieh. Doch bekamen die zu Lindau gehörigen ihr Vieh wieder bis auf ein Rind.

Conrad Schlachter aber wurde um 70 fl. geschätzt.

Zeugen 1. 2. 12. 17. 18. 22. 24. 43. 77—79. 85. 86.

### 3. Brand und Raub zu Riethers.

Das Dorf Riethers (Riethersheim, Rietheim) unweit Bregenz gehörte zum großen Teil zu Wangen.

In dem Jahre nun, in welchem Ruggburg von den Städten zerstört wurde, kamen in einer Nacht von Freitag auf Samstag um St. Michels Tag bei 15 Knechte des Hans von Rechberg auf Ruggburg nach Riethers. Sie waren zu Fuß, barschenkel, nur mit Wärmern und niedern Schuhen angethan, aber mit langen Armbrüsten und Handbüchsen bewaffnet, und zwar waren dabei Claus Schulpin, Hans Schnabel, Hans Pfaw, der Hasen, der Kitzel, der Loffler, Martin Schwaderberg, der Golter, der Beck und andere.

Diese Gefellen zündeten in Riethers 5 Häuser an, nahmen den Leuten Roffe und Rindvieh — bezüglich der Zahl schwanken die Angaben der Zeugen zwischen 20 und 40 Stück — und raubten Korn, Heu und Stroh, nahmen auch den Hainz Sibolt und den Stefan Grundler, die auf der Wart waren, gefangen, und ebenso den Hans Koch und den Hainz Baumann.

Mit den Gefangenen und dem geraubten Vieh zogen sie dann am Morgen unter großem Geschrei und Jauchzen und mit einer Pfeife und Summerpiel — d. i. nach Schmeller II. 283 eine Pauke — an Lindenberg vorbei nach Ruggburg, wofelbst die Gefangenen „in den Blocker geblockt“, das Rindvieh aber zum Teil sogleich geschlachtet wurde.

Die Gefangenen wurden in der Folge geschätzt und ausgelöst, Sibolt um 44 fl., Baumann um 42 fl., Koch um 40 fl.

Unter den Beraubten waren auch solche, welche nicht zu Wangen, sondern zu andern Herrschaften gehörten, so der Kumppin zu Bregenz gehörig, dem ein Maiden (d. h. verschnittenes Pferd) und 2 Kühe genommen worden. Diesen wurde durch Dazwischenkunft des Vogts von Bregenz ihr Vieh zurückgegeben, und soweit es schon geschlachtet war, erhielten sie die Haut und 2—3 fl. für den Kopf.

Den Gesamtschaden schätzt einer der Zeugen zu 400 fl.

Zeugen 3. 9. 12. 13. 14. 15. 18. 19. 21. 22. 26. 31. 32. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 42. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 55. 56. 57. 64. 67. 69. 71. 72. 73. 74. 75. 80. 81. 82. 83. 91.

(In den Zeugenausagen — Zeuge 31 — kommt der mir dunkle Familienamen Dalch vor. Der Zeuge 44 heißt Hanns Fridank, ein Namensvetter des bekannten Dichters des 13. Jahrh.)

### 4. Brand in Haimhofen.

Um Michaelis des Jahrs, in welchem Ruggburg zerstört worden, zündeten in Haimenhoven (jetzt Haimhofen) am Bodensee Hans Pfau und andere Knechte von Ruggburg nachts zweien Brüdern Rich zu Wangen gehörig zwei Häuser an, und es brannten diese Häuser ab mit allem, was darin war, namentlich mit 19 — nach andrer Angabe 21 — Stück Vieh.

Zeugen 3. 9. 11—16. 31. 34. 36. 39. 41. 45. 46. 55—57. 64. 67. 69. 71. 72. 74. 75. 80. 81. 83.

## 5. Gefangennahme des C. Kleinbrot von Schwanden, OA. Wangen.

Um die Zeit des Brands von Haimenhofen nahmen die Gefellen des Hans von Rechberg den Cunz Kleinbrot von Schwanden nachts gefangen, und führten ihn auf Schloß Ruggburg, woselbst er um 300 fl. geschätzt wurde.

Zeugen 9. 13. 14. 15. 16. 31. 36. 41. 56. 57. 64. 68. 71. 72. 74. 80. 83.

## 6. Brand in Gerwigs.

Auf St. Michaelis Nacht in dem Jahre der Zerftörung Ruggburgs haben die Knechte des Hans v. Rechberg dem Ruf Hag (Hager) zum Gerwigs Haus und Stadel verbrannt.

Nach Eroberung des Schloffes Ruggburg wurde Hag in der Fastenzeit an unfer Frauen Abend durch Peter Murer, einen Knecht des Hans von Rechberg, erschossen (oder nach andrer Angabe erstochen).

Zeugen 1. 12. 15. 17—20. 22. 25. 43. 56. 78. 79. 85. 86. 90.

## 7. Überfall von Ingoldingen, OA. Waldfee.

Zwei Brüder Feßler von Ingoldingen (das Protokoll hat Ingoltingen), deren Vater von einem Bauern von Ingoldingen erstochen worden war, baten den Hans v. Rechberg auf Ruggburg um Beistand.

In dem Jahre der Zerftörung von Ruggburg nun überfielen die Knechte Rechbergs bei 40 an der Zahl teils zu Pferd teils zu Fuß in Begleitung der Brüder Feßler das Dorf Ingoldingen, raubten bei 40 Roffe, nahmen den Michael Kempff und den Conrad Mor von Ingoldingen gefangen und führten die Gefangenen und die geraubten Roffe auf Schloß Ruggburg.

Michael Kempff wurde dann um 135 fl. und Conrad Mor um 115 fl. geschätzt, und für die Pferde mußten 200 fl. Lösegeld bezahlt werden.

Zeugen 4. 5. 6. 7. 14. 58. 59. 61. 62. 63.

## 8. Überfall von Manzell.

Der Weiler Manzell, Gem. Schnetzenhausen, OA. Tettngang, nach dem wbg. U.B. 812 Maduncella, 897 Manuncella, nach Birlinger, alem. Spr. 113 auch Magincella, im 15. Jahrh. aber nach unsern Akten Mannzell und Manntzell geschrieben, gehörte mit seinen 8 Häusern dem Kloster Weiffenau, und hatte nur insofern einige Beziehung zu den Reichsfädten, als der Abt von Weiffenau Bürger von Ravensburg war.

Kurz vor Brechung der Burg Ruggburg nun überfielen in der Nacht Hans v. Rechbergs Söldner mit Armbrusten und anderem bewehrt Manzell, nahmen aus den Häusern allerlei Hausrat und brachten die Plunder — daher unfer plündern — in ein Schiff, nahmen auch den Wächter Hans Lipp gefangen und fuhren dann auf dem See davon.

Der Abt von Weiffenau, der von dem beabfichtigten Überfall Kunde erhalten hatte, schickte 3 Reitende nach Manzell, als diese aber am Morgen dort ankamen, waren die Ruggburger schon abgezogen. Sie setzten ihnen nach bis zur Klaufe, kehrten dann aber wieder um, da sie sahen, daß sie nichts ausrichten konnten.

Ein Schneider von Lindau mit Namen Hans Märker war gerade auf Schloß Ruggburg mit Nähen beschäftigt, als die Knechte mit dem Gefangenen und dem Raube zu Schiff ankamen; der Raub bestand aus Betten, Bettgewand, Kleidern, Pfannen und sonstigem Hausrat, und wurde nicht lange darnach in Gegenwart des

Schneiders „verbütet“ (d. h. wohl als Beute verteilt), darunter ein weißer Rock, ein weißer Mantel und ein beschlagener Kopf des Leutpriesters von Manzell. Der gefangene Hans Lipp aber wurde um 40 fl. geschätzt.

Drei Jahre später kamen etliche Knechte („Buben“) des Grafen Jörg von Sannagaza nach Manzell, verbrannten dem Frod (wohl zu ahd. *fruo* verständig) sein Haus und nahmen den armen Leuten 5 Roffe und Hausrat.

Zeugen 10. 27. 28. 29. 30. 52. 65. 66.

#### 9. Einbruch auf der Infel bei Lindau.

Nicht lange vor Brechung des Schlosses Ruggburg haben die Knechte von Ruggburg nachts auf der Infel bei Lindau die Torkel des Hans Gerung erbrochen, und daraus 12--13 Fardeln Leinwand genommen, welche dem Kaspar Necker und Gen. von Isny gehörte.

Zeugen 2. 24. 51. 53. 54.

#### 10. Raub in Schwarzenbach, Gemeinde Neu-Ravensburg.

In dem Jahre der Eroberung von Ruggburg wurden in einer Nacht dem Hans Huber in Schwarzenbach im Namen des Hans v. Rechberg 4 Roffe genommen und nach Ruggburg geführt, die er dann um 13 fl. löste.

Unter den Thätern war der Hans Cuny und der Salispach.

Zeugen 12. 20.

Ich übergehe, um nicht zu ermüden, die Ausfagen der Zeugen über einige weitere Gewaltthaten, so die Gefangennahme eines Bürgers von Wangen, die eines Schönauers, Hochdorfers, Hans von Buch, des Nunnen-Ulin von Tennenberg, die Beraubung des Pfarrers zu Haimerkirch, des Ruf Bernhart, des Sträßer in Niederreuti, die Schatzung des Pfarrers Spathelfer, des Wolf vom Riether-Hard, die Brandlegung zu Engetsweiler, den Raub in Neu-Ravensburg. Ich will nur noch zwei Fälle anführen, welche deutlich ergeben, daß man die Räubereien keineswegs auf diejenigen beschränkte, mit denen man in offener Fehde war.

#### 11. Straßenraub an den Händlern von Tennenberg.

Etliche Sämer von Tennenberg im Waldgäu wollten mit Schmalz, Käs und „ander äffig Ding“, wie der Zeuge 70 sich ausdrückt, womit sie 13 Roffe beladen hatten, den Markt in Lindau besuchen, wurden aber von den Ruggburgern bei der Lublach aufgehoben, auf Schloß Ruggburg geführt und ihrer Waren beraubt. Doch hörte ein Zeuge fagen, sie sollen bezahlt werden.

Zeugen 2. 9. 15. 51. 52. 54. 67. 70.

Sämer sind wohl die saumrosseführenden Händler, aus sagma Packfattel und Laft. Weigand W.B.

#### 12. Raubanfall auf Bützel von Lindau.

Cunrat Bützel von Lindau erzählt, wie er und einige andre den Städten auch nicht verwandte Leute mit Waren aus welschen Landen glücklich bis an den Bodensee gekommen gewesen, so seien etliche ab Ruggburg, darunter der Schnabel ihnen nachgeeilt, und wenn sie nicht entronnen und durch die von Lindau „entschüt“ d. h. befreit (Grimm III. 613) worden wären, so wäre ihnen ihre Habe genommen worden.

Zeugen 88 und 2.

Endlich zu der allgemeinen Frage, ob Ruckburg ein Raubschloß gewesen, gaben 14 Zeugen an: es war landeskundig.

Es war landeskundig, daß Ruckburg (Ruggburg) ein Raubschloß in dem Sinne war, daß daraus jedermann, er gehörte den Städten zu oder nicht, des Seinen beraubt wurde, und der Verkehr auf der Reichsstraße fast niedergelegt war, so daß, wie die Zeugen 87 und 88 sich ausdrücken, niemand dafelbst zu wandeln „törfte“ „gedörfte“ d. h. wagte. Schmeller I. 625. Grimm II. 1746. Insbesondere wurden öfters geraubte Pferde von Ruékb. feilgeboten.

Zeugen 12. 15. 17. 20. 24. 51. 63. 67. 73. 87. 88—91.

(Der Zeuge 17 heißt Cunrat Tend.)

Das Rauben und Schatzen war auch kein schlechtes Geschäft, nach meiner ungefähren Berechnung haben die bezeugten Beraubungen und Schatzungen in dem Zeitraume von Jakobi bis Martini 1452 rund 1500 fl. eingetragen, eine Summe, welche mindestens den Aufwand für Haltung der Söldlinge vollkommen deckte.

Begreiflich konnten die oberchwäb. Städte diesem Treiben nicht länger ruhig zusehen, Wangen bat dringend um Hilfe, und Ulm schreibt nun am Montag vor Martini an die Städte Rottweil, Schaffhausen, Biberach, Pfullendorf, Gmünd, Hall, Eßlingen, Bopfingen, Nördlingen, Nürnberg, Dinkelsbühl, Rottenburg, Windsheim, Wörth, Weißenburg, Aalen, Radolfzell, Augsburg, Reutlingen, Heilbronn, Wimpfen und Weil, daß die obern Städte und Ulm sich genötigt gesehen haben, ihre Truppen zur Belagerung von Ruckburg auszufertigen, und daß sie die andern Städte um Mithilfe, eventuell wenigstens um Teilnahme an den Kosten gebeten haben wollen. Diese Aufforderung blieb aber ohne Erfolg, es beteiligten sich nur die 8 schon genannten Städte, und unter ihnen wurde nun geplant, 600 Mann sollten in Wangen sich sammeln, und von da aus sollte das Schloß berannt, auch sollte zu vor den Teilhabern am Schloß abgeklagt werden.

In welcher Stärke die Truppen der Städte wirklich sich eingestellt haben, läßt sich aus den Akten nicht entnehmen, über die Belagerung selber aber liegen Berichte der Hauptleute, namentlich des Jakob Ehinger, vor, welcher die Ulmer befehligte, und wie es scheint, auch den Oberbefehl über die Truppen der andern Städte hatte. Nach diesen Berichten hat die Belagerung jedenfalls vor Ottmarstag (16. Nov.) begonnen, die Belagerer hatten jedoch Schwierigkeiten durch Schneefall, sie hatten Mangel an Büchsenmeistern und auch an Munition, daher Ehinger einmal bittet, ihm 40 Steine (nach einem auf 31. März 1630 aufgenommenen Inventar befanden sich noch zu dieser Zeit im Ulmer Zeughaus „90 Steinstuck so 3 Pfund Steiu schießen“) und 24 Zentner Pulver zu schicken, aber endlich am Tag von Mariä Empfängnis — 8. Dez. — wurden sie Herren der Burg. Der hierauf bezügliche Bericht des Jakob Ehinger auf einem Quartblatt Papier geschrieben trägt außen die Aufschrift:

Den fürsichtigen Erfamen vnd Wyfen Burgermaister vnd Raut der Stat  
Ulme minen lieben Herren vnd Fründen

und lautet der Text:

Min willig Dienst allzit zuvor. Erfamen Wyfen Lieben Herren vnd guten fründ Ich füg üwer fürsichtikait zu Wissende daz uff hienacht vnser Lieben frawen tag nach miternacht die vyend der bi sibn vnd dreyfig gewesen sind vß dem schloß Ruggburg abgangen vnd hinweg komen sind vnd hettend daz anzundt. Alz Ich daz iunen vnd gewar ward berufft Ich die Hoptlüt zu mir vnd namen daz schloß zu vnfern handen. Alz wir nu hinin kamen haben wir gefunden ainen priester ainen der ser geschoßen ist zwo frawen vnd ain knaben waz wir denn suft gefunden haben daz wollen wir büten. Wen ich aber haim kom so will ich üch alle sachen bas erzellen den ich üwer wißhait

daz yetz sehriben kunne. Denn was ich getun kund daz üwer fürsichtigkait dienstlich lieb wär tätt ich allzit mit willen gern. Geben an vnser Lieben frawen tag Anno domini 52°. Jacob Ehinger.

Nach diesen Zeugenauslagen konnte man denken, daß die Städte guten Grund gehabt, das Schloß Ruckburg zu zerstören, allein Graf Ulrich von Wirtemberg und seine Räte sahen die Sache anders an, auf einem Rechtstag in Stuttgart im Frühjahr 1476 erfolgte der Spruch, daß die Kläger über ihre Behauptungen zum Eide zugelassen werden sollen; der Spruch, der übrigens nur in unbeglaubigtem Notizblatt ohne Datum vorliegt, lautet wie folgt:

Nach clag antwort red vnd widerrede vnd nach Verhorung aller eingelegten Briefen vnd Kundschafften vnd allem fürgewandten Handel haben min gnediger Herre vnd siner gnaden rette zu recht gesprochen mügen vnd wöllen die bed Herren von Sanagaza sweren aide zu gott vund sinen hailigen

das der halbtail des schlosses ruckburg darnach sie clagen zu den zytten als die Stett das zerbrochen haben ir erkoufft gut gewesen sy

und das inen die Stett solichen briefe des abschrift sie in gericht gelegt haben <sup>1)</sup> des datum stett vff frytag vor letare anno 52 vnd sie den also empfangen haben

vnd weder tatt noch getatt an difem des bannsen von rechbergs krieg gehept im kain hilf noch fürsehuh getan haben dann nach lut des Burgfriden vngeuarlich auch in recht gelegt

vnd das inen auch die statt kain abkündnng getan haben wie dann das alles in irem fürtrag gelut hat das wol man hören vnd sie tuen solichen aide oder nit so sol darnach beschechen das recht sy.

Freilich hatte das Konstanzer Zeugenverhör keine Thatfachen ergeben, welche als Beweis dafür gelten konnten, daß die beiden Grafen von Werdenberg-Sargans sich an den Gewaltthätigkeiten ihres Schwagers Hans von Rechberg aktiv beteiligt hätten. Die Kläger erklärten sich zur Eidesleistung bereit, und auf einem weiteren Rechtstag in Stuttgart leisteten sie den Eid, worauf Graf Ulrich von Wirtemberg das Endurteil erließ, daß die Beklagten die Kläger zu entschädigen und die Kosten zu übernehmen haben. Von diesem Endurteil liegt keine Ausfertigung vor, man erfährt davon nur aus der Korrespondenz unter den Städten über die Frage, ob die von ihren Anwälten (Erhart Vehlin Burgermeister zu Memmingen und Hanns Weber, Burger und des Rats zu Ravensburg) vorläufig angemeldete Appellation weiter verfolgt werden soll.

Die Berufung wurde nicht verfolgt, sie wäre wohl auch angeichts der oben erwähnten Bestimmungen des Schiedsvertrags erfolglos gewesen.

Da aber das Urteil die Summe der Entschädigung nicht feststellte, so mußte über die Liquidation des Schadens weiter verhandelt werden, und kam es auf einem weiteren Rechtstag vom 9. Oktober 1476 zu einem Vergleich, dessen Hauptbestimmungen nach der bei den Akten des K. Staatsarchivs liegenden Abschrift so lauten:

„das die vorgeannten Rychs Stett föllen den vorgut vnfern öbemen Graue willbalmen vnd Graue jörigen von Sanagazza oder irn erben geben und VI M vnd zway Hundert guldin Rinischer vnd guter vnd inen die bezalen zu Buchorn am Bodensew an irn schaden, den Halbtail daran vff die Hailigen Wyhennächten schierist kommd vnd den andern Halbtail darnach vff vnser lieben frowen tag liechtmeß och nechstkommende

<sup>1)</sup> Ein solcher Brief findet sich nicht bei den Akten.



oder in acht tagen den nechsten vor oder nach vngeuärlich für alle derselben von Sanagasa vordrung vnd ansprach die sy von des schloßvogt Ruggburg in maßen vorgemelt ist an die obgemelten Stett gehabt hand vnd darumb sy vor vns in recht gestanden sind. Item so sollen die obgenanten geprüder von Sanagasa für sich vnd ir erben den vorgenannten Richtteten vnd iren nachkomen ledigklichn u. aigentlich geben vnd ergeben iren tail des bergs vnd burgstall zu Ruckburg mit aller Zugehörd wie sy das von Hainrichn vogt erkoufft hand vnd wie das jetzo ist, vstgenomen ain wyfin die von den grauen von Sanagans dauon verkoufft wie dann dieselbe wyse och jetzo ist vngeuärlich vnd was die von Sanagasa des schloßhalb brieff haben. Es syen kouffbrieff oder ander brieff die sollen sy den Stetten ouch ubergeben.“

Die Vergleichsumme wurde dann nach vorliegenden Quittungen auch wirklich bezahlt, die Hauptquittung bei den Akten des K. Staatsarchivs ist ausgestellt zu Buchhorn Montag vor Reminiscere 1477 und in einer weiteren Urkunde vom gleichen Tage überlassen die Kläger den Städten ihren Anteil an dem Berg und Burgstall Ruckburg mit allem Zugehör zu eigen. Akten des St.Arch. Mit Einschluß der Kosten hatten die Städte von dem Handel einen Gesamtaufwand von 8680 fl., welche Summe nach einer gleichfalls bei den Akten des Staatsarchivs befindlichen auf Aftermontag nach Allerheiligen 1476 gestellten Rechnung unter die 8 beteiligten Städte in der Weise repartiert wurde, daß man, wie es heißt, „uff das hundert damit jede statt in antzall sitzet“ 500 fl. schlug. Hiernach traf es

die Stadt Ulm . . . . .	3 750 fl.
„ „ Memmingen . . . . .	1 500 „
„ „ Ravensburg . . . . .	900 „
„ „ Kempten . . . . .	500 „
„ „ Kaufbeuren . . . . .	750 „
„ „ Wangen . . . . .	500 „
„ „ Isny . . . . .	500 „
„ „ Leutkirch . . . . .	280 „
	<hr/>
	8 680 fl.

Diese Kostenverteilung giebt willkommene Anhaltspunkte für die damalige Bevölkerung der genannten Städte.

Vergl. den Aufsatz von Dr. Preffel über Ulms Bevölkerungszahl im Mittelalter, Verhandlungen des Ulmer Vereins, Neue Reihe III. 37 ff.

Unter den Kosten sind unter anderm begriffen 500 fl. für die Kanzler in Stuttgart, wofür bei den Akten des K. Staatsarchivs eine Quittung auf Pergament vom Allerheiligenabend 1476 liegt. (Auf dem mittleren der 3 Wachsfiegel steht Johannes Sailer.)

Sodann berechnet Ulm an Botenlöhnen seit Michaelis 1453 884 fl. und an Rittgeld und andern Reifeauslagen wie Zehrung, Geleitgeld etc. 802 fl. Nach letzterer Rechnung, welche wie die für Botenlöhne bei den Stuttgarter Archivakten liegt, brauchte Mang Krafft zu dem Ritt nach Feldkirch 11 Tage mit 3 Pferden, für die Reifen nach Stuttgart sind zum mindesten 3 Tage mit 3 Pferden verrechnet, einmal 10 Tage mit 3 Pferden, auch erfährt man aus der Rechnung, daß der Pfarrer von Ulm (sein Name ist nicht genannt) sowohl zu verschiedenen Rechtstagen in Stuttgart als auch zu dem Zeugenverhör in Konstanz mitgenommen wurde.

Der den Städten nach Bezahlung der Vergleichsumme ausgelieferte Berg mit der Ruine Ruckburg sollte nach anfänglicher Verabredung von der Stadt Wangen

für Rechnung der Städte verpachtet oder souft benützt werden, später aber, nämlich am 10. Sept. 1491, stellt die Stadt Wangen einen (bei den Stuttgarter Archivakten liegenden) Revers aus, daß, nachdem die Städte ihren Anteil an dem Berg Ruckburg dem Spital zu Wangen überlassen haben, dieser Berg ewiglich bei dem Spital belassen und nie in andere Hände verändert werden soll.

Diese letztere Bestimmung verlor später ihre praktische Bedeutung, nachdem bei veränderten Zeiten die Befürchtung, es könnte Ruckburg zu einem neuen Raubschloß wieder aufgebaut werden, geschwunden war, es gingen deshalb eine Reihe von Besitzveränderungen vor sich, und ist das Anwesen gegenwärtig im Besitz eines Herrn Conrad Krüfi in Bregenz.

### Keßlerlehen.

Nachdem ich in den Verhandlungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, Jahrgang 1872 S. 9—19 das Material für die Geschichte des ersten und ältesten Keßlerkreises, des ober-schwäbischen, zusammengestellt und sodann im Jahrgang VII (1884) S. 101—102 der Württembergischen Vierteljahrshäfte Belehnungsurkunden für den zweiten, den iller-lechschwäbischen Kreis veröffentlicht habe, erübrigt mir noch über die sechs weiteren Keßlerkreise nähere Nachricht zu geben.

Als dritter ist zu nennen der württembergische Keßlerkreis. Was über diesen vorhanden ist, hat Christian Friedrich Sattler, herzogl. württembergischer Rat und geheimer Archivar, in einem seltenen Schriftchen: „Vom Keßler- oder Kaltsehmids-Schutze älterer Zeiten, mit archivalischen Urkunden erläutert als ein Beytrag zum teutschen Staatsrecht, Tübingen bei Jakob Friedrich Heerbrandt 1781“ zusammengestellt.

Ich gebe zunächst die für diesen Kreis interessantesten Urkunden.

Wir Ludwig Graue zu Württemberg etc. bekennen und tuen kundt offenbar mit diesem brief, daß wir für vns vnd den hochgebornen vnsern lieben bruder Vlrichen Grauen zu Württemberg, alß der noch vnder seinen jaren ist, den kaltsehmiden, die in diesem land und in diesem kreyß als hernach geschriben steet, sitzent, wandlen und wonen, die gnad geton haben und tun in die mit diesem brief also, das sie jerlichen ein gericht oder mer, ob es inen füget, haben mögeut, in unfer stett ainerlei welche sie wellent und da mit irem gericht alle die so das hantwerk treibent, wa sie die ankomen, straffen und bessern, als ire rechte und gewonhait von alter herkommen sind, ungeverlich; und megent dieselben die da buswirdig sint oder werdent mit dem rechten nach irem gericht darumb bekümbern und angreifen in vnsern stetten und dörffern oder uff dem lande, wo sie megent, als ihr recht und gewonhait herkommen sint, ungeverlich. Und wir gebieten, heißen und empfehlen mit diesem brief allen vnsern vögten und amtblüten sie daran nit zu hindern, sondern sie getrülich darzu ze schirmen und ze fürdern als ander unfer aigen lüt, on alle geverde, doch also, das sie keinen an sinem lib und glidern straffen sollen one unsere und unfer amtblüt wissen und willen. Und die vorgeschriben gnad sol weren als lang biß an unfer, des vrogenanten vnser bruders oder unfer erben widerruffen und ist der kreyß: Des Ersten von Ulme hie dißhalb der Tonaw uff biß gen Tunow Eschingen, von dannen gen Villingen biß an den Fischmarkt, von Villingen gen Triberg,

von Triberg gen Hufen under Wolfach, von Hufen gen Rypoltzowe, dannen gen Kniepoß, dannen zu der Newenburg, dannen gen Pfortzheim, dannen gen Bretheim, dannen gen Gartach unter Lünenburg, dannen gen Schweygern, dannen gen Heylprunn, dannen gen Halle und herwiderum gen Gmünd und über die Alb wider gen Ulm. Und sie all und jeglicher besonder, die in disem unserem schirm jetzund sind und fürbas darin komend, sollent uns ir jeglicher alle jar und aines jetlichen jars besonder geben fünf schilling heller und die einem jeglichen unserem keller zu Tübingen an unfer statt antwurten und reichen, alles one alle geverde. Und des zu warem urkund han Wir unfer eigen insigel thun henken an disen brieff, der geben ist zu Stuetgarten an donrftag nach sant Ulrichstag nach Cristi geburt, als man zolt vierzehen hundert zweinzig und neun jare.“

Einen weiteren Keßlerbrief geben Graf Ulrich und Graf Eberhard der Ältere von Württemberg „am unschuldigen Kindlenstag“ (28. Dez.) 1463. Sattler a. a. O. S. 23. Es ist im wesentlichen eine Erneuerung des oben gegebenen Freiheitsbriefes. Neu ist in ihm nur folgendes: und sol füro nieman zwischen disen nachgeschriben Termynen und Kreyßen kessel und pfannen feil haben oder pletzen, er tu es dann mit gutem willen und verhengnus des keßler hantwerks, als desselben hantwerks recht ist, ußgenommen die jarmarkt, die sollen fry sin und ein jeglicher ob er in disen kreifen nit wer begriffen, uff den wol fail haben, ungeirrt der kalt-schmid“. Es wird den Zuwiderhandelnden eine Strafe von 10 Gulden Reinischer angedroht, von welcher die eine Hälfte den vorgenannten Grafen, die andere den Keßlern zufallen solle. Die Grenzen des Kreifes sind wie oben beschrieben.

Ferner liegt ein Freiheitsbrief des Grafen Ulrich zu Württemberg vom 1. Januar 1475 vor. Er ist eine fast wörtliche Wiederholung des Briefes von 1463. Sattler a. a. O. S. 26. Diesem schließt sich die Erklärung zweier alter Keßler vom Montag nach Misericordie 1448 an, in der sie ihre alten Gerechtfamen aufzählen. Sattler a. a. O. S. 55. „Ich Peter Keßler von Ranaw, seßhaft zu Ebingen und ich Hermann Keßler von Oberndorf tun kundt allermänniglich, mit disem brief, das unfer äni, unfer vater und auch wir mer dann anderthalbhundert jar keßler gewesen sein, zu tagen geritten und gegangen und auch nie anders gehört und wissen auch heut diß tags nit anders, wann daß alle keßler von unfer gnedigen herrschaft zu Württemberg gefrayt seyen in disem kreiß, wie hernach geschriben stat. Und der kreis facht an zu Ulm und gat uf unz gen Tonaw Eschingen hie dißhalb der Tonaw und gat von Tonaw Eschingen unz gen Villingen an den vischmarkt vnd v. V. gen Triberg und v. Tr. gen Hufen in das Kinsgertal und gat unz gen Ripolzau zudem kloster und gat darnach gen Knieboß zu dem kloster und gat darnach die Murg ab unz gen Gienspach und da dannen gen Herrn Alb zu dem kloster, darnach zu der neuen Burg, darnach gen Pfortzen, d. g. Brethen, d. g. Hailprun, d. g. Hall, v. H. g. Gmund, v. Gm. über die Alp unz wider gen Ulm.“ Nachdem über ihren Zins etc. gesprochen ist, heißt es weiter, daß wenn sie zusammenkommen um zu richten, soll ihnen jeglicher Amtmann „leisten gefenknuffen und sollen wir einen darein legen unz uff die zit, daß wir alle zusammenkomen uff gutemtag (Mittwoch) nach sant Johannstag zu Sunwenden; dafür reichten sie jürlich fünf schilling, wenn sie den (Keßler-) tag haben und geben dem püttel auch fünf Schilling Heller, das sy einen uß und einschließen und das sie im essen und trinken (geben) und zu im lugent. Das essen git ime das hantwerk. Das tun wir als von des land nutz und er wegen. Alle die wir dann ergreifend, die nit zu uns gebörent und das recht nit hand und ouch, das keiner soll ein junkfrawen verfetzen, noch keiner (wohl keinem) sein weib hinwegfüren oder einem seinen hund hinwegfüren“. Wer eines dieser

3 Stücke verbricht, sei dem Handwerk 16 Pfund Heller verfallen, und welcher einem sein Geschirr hinweg trage, der soll es auf Klage in drei Vierzehentagen wieder zurückgeben. Welcher einem Wirt „unbezalt ußgat“, der kommt um fünf Pfund Heller, ebenso der, welcher „sein Trew gibt und nit halt.“ Dieselbe Strafe trifft den, der das Handwerk „ußsetzt“ oder der welcher „ain farend fraw mit ime über land fürt.“ Ferner sei jeglicher verbunden einmal im Jahr den „tag“ zu besuchen, ausgenommen, „das in libes nott oder herren nott yrete“.

Sehr wichtig ist die weitere Weisung: „Ob wir enenter an zwüfleten, warum das were, do suchen wir unsere recht von dem oberen tag zu Ravensburg in glicher wiß, als ain statt ze der andern sucht oder holet. Also suchen wir unser recht von dem obren tag zu Ravensburg, wan doch derselb tag elter ist, dann der unfer. Und haben ouch nie anders gehert von allen unseren vordern, dan das hantwerk also begabet sye, als von ainem Kayser und von unserm gnedigen herren grafe Eberharten seligen zu Würtemberg dem Eltoften . . . das diß hantwerk also fryheit fulle han als ander tag unfers hantwerks, des ersten der tag von Ravenspurg, wan sie die eltesten sind, darnach die von Tiefenhofen, darnach die tag in dem Bryßgow und in dem Elfas, darnach der tag von Haidelberg, darnach der tag zu Öringen und darnach der von Bach. Und das sag ich obgenanter Petter Keßler von Ronaw seßhaft zu Ebingen, das ich von minen vordern gehert han, das ich und min geschlecht bi zweyhundert jaren keßler gewesen syen und das ich g. P. K. v. R. by achzig jaren alt bin ungeverlich. So sag ich Herman Keßler von Oberndorf, das ich von minen vordern gehert han, das ich und min geschlecht bi anderthalbhundert jaren keßler gewesen syen ungeverlich und das ich g. H. K. bi siebenzig jaren alt bin ungeverlich“ . . . Es siegelte Junker Rennhart von Malhingen und Hans Kosman Schultheiß zu Ebingen.

Die Keßler, später Kaltschmide genannt (zum Unterschied von den nicht in die Freiheit einbegriffenen Landfahrern, welche in das Keßlerhandwerk hinein pfuschen, also genannt), erhielten weitere Bestätigungen ihrer Freiheiten von Herzog Ulrich von Würtemberg „d. d. Stuttgart 29. September 1507 an Sant Michels des hl. Erzengelstag“.

Dann eine solche von „Ferdinand Prinz und Infant in Hyspanien etc. Hertzoge zu Wyrtemberg, Fürst zu Schwauben etc.“ Geben zn Stutgarten am 7. Juli 1523. Unterzeichnet von Winckelhofer und T. Minfinger.

Die Grenzen sind hier noch genauer als in den früheren briefen gegeben, beziehungsweise erweitert. Nachdem die Grenzen von Ulm bis zur Newenstatt wie oben gelautet haben, heißt es weiter: „von Newenstatt gen Möckmüle und von dannen gen Löwenstein, gen Murhart, da dannen gen Aulen, da dannen gen Haydenheim, da dannen gen Blawburn, da dannen neben Ehingen hin unz gen Mundrichingen, da dannen unz Riedlingen an die statt, da dannen gen Veringen, da dannen gen Hettingen, da dannen gen Ebingen und da dannen gen Tuttingen.“ Sattler a. a. O. S. 11.

Herzog Christof zu Würtemberg erneuerte die alten Privilegien „der Kaltschmiden“ d. d. Stutgarten am 28. Mai 1554. Die Grenzen sind den alten gleich bis Neuwenburg dann folgt: „da dannen gen Pfortzheim, da dannen gen Brethain, da dannen gen Gartach underm Leimberg, da dannen gen Schwaygern, da dannen gen Heiligpronn, da dannen gen Neckersulm, da dannen zur Neuwenstatt, von dannen gen Meckmüle, von dannen gen Lewenstein, gen Murhart, da dannen gen Aulen, da dannen gen Heydenheim, da dannen gen Blaubeuren, da dannen neben Ehingen hin unz gen Mundrichingen, da dannen unz gen Rüdlingen an die Stadt, da dannen

gen Veringen, da dannen gen Hettingen, da dannen gen Ebingen und da dannen gen Tuttlingen.“ Sattler a. a. O. S. 43 f.

In demselben Jahr 1554 legte Herzog Christof einen zwifchen den Keßlern (Kaltschmiden) und den Spenglern (Pfannenpletzern) ausgebrochenen Streit durch einen Vergleich bei. Diefem Vergleich zufolge wird 25 namentlich aufgeführten Spenglern (oder Pfannenpletzern) auf ihre Lebenszeit gestattet, im württ. Keßlerkreis, aber nur da, wo keine Kaltschmide oder Keßler sitzen, Pfannen, Kessel und anderes Gefchirr „zu pletzen und zu bessern und also das schwarz hantwerk zu treiben“. Von den Keßlern geloben, mit ihrem Schultheiß Stophel Schlaich von Stuetgarten an der Spitze, 14 Keßler aus Urach, Calw, Reutlingen, Schorndorf, Eßlingen, Cannstatt, Gmünd, Göppingen, Marbach und Stuttgart „mit hand gegebenen Trewen an unfern (des Herzogs) Gerichtsstab“, der Vereinbarung nachzukommen. Sattler a. a. O. S. 47 f.

Die von Herzog Eberhard III. am 23. März 1641 gegebene „Confirmation“ der Keßlerfreiheit bietet nichts neues. Sie steht Sattler a. a. O. S. 49 ff.

Nördlich stieß der württembergische Keßlerkreis an den vierten, den hohenlohischen, das Haus Hohenlohe ward durch ein kaiserliches Diplom von 1389 mit dem Schirm in diesem Kreife belehnt. Nach demselben lief die Kreisgrenze „von Öringen bis Heylbronn an den Neckar, von Heylbronn gen Moßbach, von Moßbach gen Bürkheim, von Bürkheim gen Meckmül, von Meckmül gen Mergentheim, von M. gen Weikersheim, von dannen gen Rotenburg an der Tauber, v. R. gen Dinkelspühl, v. D. gen Elwangen, v. E. gen Abtsgmünd, v. A. gen Gmünd, v. G. gen Murhard und von dar bis an den Neckar bei Heylbronn“. Hanselmann, Beweis der hohenlohischen Landeshoheit vor dem großen Interregno S. 262. — Sattler S. XXIII.

Ostwärts grenzte der hohenlohische Keßlerkreis an den fünften, den brandenburgisch-anfpachischen. In einem Diplom vom Jahr 1444 bestätigte Kaiser Friedrich III. den beiden Markgrafen Johann und Albrecht den hergebrachten Keßlerschutz. Die Urkunde sagt, die Grenzmarken dieses Kreifes hüben an: „von diser Markgrafen Land und gingen fort bis gen Rotenburg an der Tauber, wo er an den hohenlohischen angränze; von dar gehe er bis gen Uffenheim und von dannen gen Bibert, das gewesen sei auf der Straße von der Neuenstatt bis gen Würzburg. Von dannen aus bis gen Geißelwind auf die Steig gen Haßfurt und bis nach Künsberg, von K. bis an den Thüringerwald und von dar biß an den Böheimer Wald und vom B. W. hinumb biß gen Turschenreut, von dannen bis an den Regenstuf, von dannen bis an die Donau und von der Donaw biß gen Kehlheim, an der Altmühl hinauf bis gen Pappenheim und bis gen Rüd, von R. biß gen Leutershausen und gehe darnach auf die Ostheimer Steig und endlich wieder biß gen Rotenburg an der Tauber.“ Die Keßler dieses Kreifes hielten ihren Tag zu Bayersdorf, weshalb diese Terminei auch der Bayersdorfer Tag oder Kreis genannt ward. Sattler a, a. O. XXV. — J. F. Scheid, Dissertatio de jure in musicos singulari Rappoltsteinens. comitatui annexo Jenae 1738 p. 38.

Westlich stieß der württembergische Keßlerkreis an den sechsten, den churpfälzischen an. Die Keßler tagten hier zu Alzey. Den ältesten Keßlerbrief dieses Kreifes stellte König Ruprecht im Jahr 1377, sodann einen zweiten an Mariä Geburt 1405, d. d. Heidelberg aus. Diese Freiheitsbriefe befagten, der Kreis „fange an bei der Sorren (Fluß) im Elsaß und gehe hinunter bis gen Kayferslautern, von K. bis gen Kürn (alias Kirren), von Kürn bis gen Kobelenze, von Kobelenze bis gen Munteburn (al. Muntabur), von M. bis gen Frideberg, von F. bis gen Geln-

haufen und gen Mültenberg, von M. gen Dinkelsbohel (al. Dünkelfpiel) und von D. bis an die Enze und von der Enze bis an die Morge, von der Morge bis wieder an die Sorre“. Die Originalurkunden und Akten im Großh. Landesarchiv zu Karlsruhe. Vgl. Sattler a. a. O. XXVII. Die letztere Urkunde ward a. 1466 zu Grätz am Montag vor St. Franciscntag, endlich am 4. April 1495 zu Worms wieder bestätigt. Im Jahr 1503 stellte Johann Landschad Burggraf von Alzey ein Vidimus der gedachten Urkunde von 1495 aus am Dienstag nach St. Johanns Baptisten Tag. An Sommerjohanni hielt man jährlich zu Alzey Kesslertag. In demselben Jahr und Tag 1503 gaben „Schultheiß und Scheffen“ der churpfälzischen „Kesslerbrüderschaft“ in einer Streitsache zwischen zwei Kesslern einen Entscheidbrief.

Am Dienstag nach S. Viten 1544 schreibt Pfalzgraf Friedrich an den Burggrafen nach Alzey, daß man am nächstkünftigen Montag nach Johanni, wo man, wie Gewohnheit, den Kesslern im Alzeyer Schloß einen „Imbs“ geben werde, er Landgraf an diesem Tage „Feur und anderen Unraths halben“ wohl Acht haben möge. Demnach muß es bei diesen Kesslertagen etwas wild hergegangen sein. Nicht uninteressant ist ein durch die Alzeyer Kessler veranlaßter Steckbrief gegen einen unzüftigen Kessler, vom Jahr 1558. Es heißt da: „ist eine lange, schwarze, dürre Person, hat ein schwarzen Part und ein große Wunden in dem linken Backen neben dem Aug fast bis aufs Maul herab, tragt ein schwarz parchents Wammes und ein ledernen Goller darüber, bisweilen ein Rock, wullen Hemde und zu Zeiten ein schwarz Valtröcklein, also daß er sich oft verkleidet. Das Weib, so er bei sich hat, tragt ein roten Rock an mit grünem Tuch belegt und der Bub ein kurz, weiß Röcklein.“

Südlich vom churpfälzischen lag der siebte, der rathsamhaufische Kesslerkreis.

Nach dem Aussterben der Herren von Stralenberg belehnte Churfürst Ruprecht im J. 1391 Lutzemann von Rathsamhausen mit dem Schirm über diesen Kesslerbezirk. Die Bestallungsurkunde sagt, der Bezirk liege „zwischen dem Hagenauer Forst und dem Hauenstein und der alten Brücke und zwischen dem Forste und dem Schwarzwald als der Schnee schmelzet“. Die Originalurkunden im Großh. Landesarchiv zu Karlsruhe. Vgl. Sattler a. a. O. XX.

Östlich vom churpfälzischen Bezirk lag der achte Kesslerkreis, der Zobelische. Die Zobel zu Giebelstatt waren von der Churpfalz mit dem Kesslerschutz in dieser Terminei belehnt. Der älteste bekannte Lehenbrief ward i. J. 1410 von Churfürst Ludwig dem Alten ausgestellt. Ein anderer ist an Mariä Geburt 1447 von Herzog Ludwig von der Pfalz ausgestellt. Der Belehnte hieß Friedrich Zobel. Bezüglich dieses Kreises sagen die Briefe: „er fange an zu Miltenberg (al. Miltenburg) und gebe gegen Gelnhausen, von G. gegen Bruckenau, von B. gen Bischoffsheim, von Bisch. gen Fladungen, von F. gen Meyningen, von M. gen Schlüffingen, von Sch. gen Ausfelt (al. Ansfelt), von A. gen Seßlach (al. Soßlach) von S. gen Ebern, von dar gen Eltmann, von E. gen Ebrach, von dannen gegen Schlüßelfeld, von dar gen Windsheim, von W. an Ostheimer Stegen (al. Stigen) (d. i. Steig), von Ostheimer Stegen gen Dinkelspübel, v. D. gen Heylbronn, von H. gen Moßbach, von M. wieder gen Miltenberg.“ Die Originalurkunden im Großh. Landesarchiv Karlsruhe.

Wie der aufmerksame Leser allbereits wahrgenommen haben wird, hat es noch mehr solcher Kreise, z. B. im Breisgau und Elsaß gegeben. Unsere acht Kesslerbezirke stimmen weder mit den alten Stammes-, noch den Bistumsgrenzen, ja nicht einmal mit den früheren politischen Grenzen der einzelnen Reichsstände zusammen. Nur beim württembergischen Kesslerkreis stimmt später die Nord- und Ostgrenze ziemlich mit

der dortigen politischen Grenze des Herzogtums überein, wie sich denn hier die Grenzen mit dem Wachstum des Landes mehr und mehr erweitern. Wann diese Kreise entstanden sind, ist unaufgeheilt. Sicher läßt sich ihr Dasein eben nur ins 14. Jahrhundert zurückverfolgen, sie gehen aber ohne Zweifel noch weiter zurück, da die aus dem 14. Jahrhundert stammenden Freiheitsbriefe von einem alten Herkommen reden und da auch der Keßler von Ebingen, welcher a. 1448 über sein Handwerk weiset, sich rühmt, daß er und seine Vordern bei 200 Jahren Keßler gewesen und die von ihm näher angegebenen Freiheiten genossen hätten. Damit rückte das Vorhandensein einer Keßlerbrüderschaft ins 13. Jahrhundert hinauf.

Ob schon alle in den Freiheitsbriefen genannten Keßler irgendwo sesshaft waren, übten sie doch zum größeren Teil ihr Gewerbe im Umherwandern innerhalb ihres Bezirkes aus. Sie hatten da Ähnlichkeit mit anderer fahrender Diet, z. B. mit den Spielleuten.

Die Kreise sind kaum aus landespolizeilichen Gründen entstanden. So weit reichte damals die politische Weisheit noch nicht. Sie sind ohne Zweifel in derselben Zeit und durch dieselben Ursachen ins Leben getreten, welche die alten Gewerbege nossenschaften, die Zünfte, hervorrief. Da die Keßler als herumziehende Handwerker ursprünglich ein verachtetes Gewerbe waren, also für Landfahrer oder „Landstürzer“ genommen wurden, empfanden sie offenbar auch das Bedürfnis nach Organisation und Rechtsschutz. Hierbei werden sich die Keßler zunächst nur so im allgemeinen als Landsmannschaften, ohne scharf bestimmte politische Grenzen zusammengethan und einen ihnen günstig gesinnten einflußreichen Edelmann ihrer Landschaft um seinen Schirm gebeten haben. Da dieser Keßlerschirm eine Geldquelle darstellte, andererseits die Schirmherren Gerechtfame auf Gebieten gewannen, in denen ihnen sonst keinerlei Rechtsbefugnis zustand, werden letztere nicht ermangelt haben, sich das Schirmrecht von den Kaisern als Lehen übertragen zu lassen. Andernfalls hätte ihnen ja an Orten außerhalb ihres eigenen Gebiets alle und jede Autorität gemangelt. Die stets geld- und krieger-bedürftigen Kaiser hatten keinen Grund, einerseits den Schirmherrn, andererseits den unter diesen gefessenen Keßlern besondere Privilegien zu verweigern.

Da sich die Keßlerkreise nur in Süddeutschland vorfanden und ihm zufällig nur acht bekannt wurden, kam Sattler auf den kühnen Einfall, die acht Keßlerkreise als den letzten Rest der Gebiete der uralten neun Alamannenkönige anzusehen. So hoch hinauf datieren wir jetzt nicht mehr, auch halten wir die Bezirke der sog. „Könige“ der Alemannen für keine festen, selbständigen Staatengebilde mehr. Uns sind jene „reguli“ eben nur militärische Bezirksbeamte, die mit mehr oder weniger Amtsgewalt ausgestattet und sonder Zweifel aus den Mächtigsten ihrer Gegend ausgefucht waren. Ob sie vom Volk oder einem Oberkönig bestallt waren, bleibt eine offene Frage.

Ebingen.

Buck.

### Über das ursprüngliche Wappen des Hauses Württemberg.

Vortrag im Ulmer Altertumsverein, gehalten 8. Januar 1886 von Diak. Klemm in Geislingen.

Wenn heute über das ursprüngliche Wappen des Hauses Württemberg gesprochen werden soll, so kann es sich um ein Doppeltes handeln, entweder um Mitteilung von neu Gefundenem bezüglich des bisher als württembergisches Stammwappen geltenden Wappens, oder aber um die Frage, ob etwa ein anderes als das bisher an-

genommene das ursprüngliche Wappen gebildet haben möchte. Unsere heutige Untersuchung soll wesentlich in der letzteren Richtung gehalten sein. Lassen Sie mich derselben 2 Teile geben, daß wir 1. das prüfen, ob überhaupt die Möglichkeit vorliegt, daß ein anderes Wappen, als das bis heute allgemein dafür geltende, das Stammwappen vom Haus Württemberg gebildet haben könnte, und daß wir darauf 2. die Spur bezeichnen, welche auf das wirkliche Vorhandengewesensein eines solchen anderen Stammwappens hinzuweisen scheint und kritische Fragen, welche sich an diese Spur knüpfen, näher beleuchten. Vorausgeschickt sei noch, daß es sich dabei nicht etwa handeln kann um die Auffindung des ursprünglichen Wappens für die erste Württemberger Linie, die, sich zuvor nach Beutelsbach nennend, in ihrem uns einzig urkundlich bekannten letzten Ausläufer Konrad I. den Namen der Burg Wirtemberg annahm, nachdem derselbe sie um das Jahr 1080—83 erbaut hatte. Es könnte ja wohl sein, daß der Stammvater der zweiten bis zum heutigen Tage blühenden Linie von Württemberg, Konrad II., 1110—22 mit seiner Gattin Hadelwig urkundlich gesichert, ein Sohn der Liutgard, der Schwester Konrads I., von seinem Oheim, wie den Vornamen Konrad und den Titel von Württemberg, so auch dessen Wappen übernommen hätte. Aber es ist hierüber doch lediglich nichts Sicheres zu eruieren, und wir reden also ausschließlich von dem Wappen dieser 2. Württemberger Linie.

#### I. Die Möglichkeit eines anderen Stammwappens an sich.

Das uns wohl bekannte, bis jetzt allgemein als Stammwappen von Württemberg geltende Wappen, 3 schwarze Hirschftangen im goldenen Feld, erscheint urkundlich zum erstenmal in dem Siegel des Grafen „Cunradi in Wirtenberc“ in einer Urkunde, welche derselbe mit der Titulatur: Cunradus dei gratia comes de Gruningen zu Akon in Syrien, mit Kaiser Friedrich II. auf dem Kreuzzug begriffen, am 15. September 1228 ausstellte (Wirt. Urk.B. 3, 236). Seit dem Auftreten Konrads II., des ältesten bekannten Vorfahren dieses Konrad von Württemberg oder Grüningen, waren also bereits über 100 Jahre verflossen. Daß in diesem längeren Zeitraum irgendwie einmal ein Wechsel im Wappen hatte eintreten können, wird nicht zu bestreiten sein. Aber annehmbar wäre natürlich ein solcher nur dann, wenn wir auch einen Grund zu einem solchen nachzuweisen vermöchten; und zwar muß dieser Grund ausreichen, um die Annahme gerade desjenigen Wappens, das später als das ausschließliche erscheint, zu rechtfertigen und zu begründen.

Dieses letztere Wappen nun kann seinem Ursprung nach nicht wohl ein anderes sein, als das im Grafenhaus von Altshausen-Veringen schon länger hergebrachte. Dieses seit 1004 unter dem Titel der Grafen von Altshausen (und Isny), und dann seit 1134 nach einer Spaltung unter dem Titel der Grafen von Veringen den Affagau, die Gegend des Oberamts Riedlingen, beherrschende Grafengeschlecht hatte sich nachweislich bald nach 1200 in 2 Zweige gespalten, deren einer dann bald ausschließlich von Nellenburg sich schrieb, während der andere den Titel v. Veringen fortführte. Wenn nun sowohl bei dem Veringer Zweig 1216, als bei dem Nellenburger 1220 im Siegel das Wappen mit den 3 Hirschftangen auftritt, so ist kein Zweifel, daß dieses Wappen aus der Zeit vor der Spaltung, also vor 1200 stammt. Eben deshalb hat man denn seither den Umstand, daß unser württembergisches Wappen, abgesehen von den Farben, daselbe ist, als einen Hauptbeweis dafür angesehen, daß der Begründer der 2. Württemberger Linie, der Vater Konrads II., auch dem Altshausen-Veringer Grafenhaus entstammt sein müsse. Allein so sehr eine alte Tradition für oberschwäbischen Ursprung des Hauses Württemberg spricht, man kommt stark in Verlegenheit, wenn man nach weiteren Gründen fragt, die hiefür beizubringen wären. In jener



älteren Zeit, aus welcher wir über die meisten Geschlechter nur dürftige urkundliche Nachrichten haben, und in der dazu der Wechsel der Titel nach den wechselnden Besitzungen und Wohnsitzen viel Unsicherheit nach sich zieht, kann man eine Familienzusammengehörigkeit, abgesehen vom Wappen oder Siegel, hauptsächlich nur auf 2 Gründe stützen: auf Gleichheit der Vornamen und auf die Besitzverhältnisse. Prüfen wir, was wir in diesen beiden Beziehungen bei dem Haus Württemberg bis zum Jahr 1200 herab finden, unter stetem Vergleich mit dem älteren Veringer Haus. Bei den Württembergern treffen wir die Namen Konrad, Ludwig, Emicho und Hartmann; keiner derselben ist ein Veringer Name. Diese nennen sich vielmehr in der älteren Zeit Wolfrad, Manegold und Marquard, gegen 1200 hin auch Heinrich und Eberhard. Ebenfowenig ist mir bisher möglich gewesen, irgend eine oberschwäbische Befitzung der Württemberger vor 1200 aufzufinden. Ihre Besitzungen, allerdings wohl nur teilweise aus den Aufzeichnungen der Klöster Hirschau und Blaubeuren bekannt, erscheinen vielmehr weithin zerstreut von der Gegend von Göppingen, Metzingen (Riederich), Tübingen (Pfrondorf) bis in die Gegend von Befigheim (Wahlheim) und bis ins Badische (Saldingen, Berghaufen) hinab. Bei der damals, aus Mangel an mobilem Kapital, gebotenen Sitte, die Töchter bei Heiraten mit Gütern in natura auszustatten, wobei man natürlich dann zumeist die weniger geschickt gelegenen wählte, erklärt sich diese weite Zerstreung aus Heiraten in begüterte Familien hinein von selbst. Insbesondere sind die Güter um Göppingen her höchst wahrscheinlich von einer Heirat mit einer Rordorferin abzuleiten (ich denke an Konrads II. Gattin Hadelwig), weil Besitz der Rordorfer in Eislingen und Gruibingen bezeugt ist, und gehen diese damit weiterhin auf das Spitzenberg-Sigmaringsche Haus, aus dem die Rordorfer sich ausgeschieden, zurück<sup>1)</sup>, ebenso wie die Ansprüche auf Güter bei Riederich in der Nähe von Metzingen, welche überliefertermaßen von der Verwandtschaft (cognatus) Konrads II. mit der Richenfa von Spitzenberg-Sigmaringen herrührten. Als der Kern der württembergischen Güter aber erweisen sich durchaus die um die beiden Türkheim und den Rothenberg her gelegenen. Keine einzige Spur deutet an, daß im Oberland noch ein zweiter Kern älteren Familienbesitzes gelegen gewesen wäre. Nur wenn wir auch noch die Namen und die Heimat derer ins Auge fassen, welche wir in der Nähe der Grafen bei urkundlichen Verhandlungen genannt finden, treffen wir eine wirklich in die Gegend von Riedlingen führende Spur. Zunächst und größtenteils sind es auch hier wieder Namen, die vom Nordrand der Alb abwärts, also dem Unterland zu weisen. Da wird z. B. 1090 und 1110 ein Burkhard v. Wittlingen (OA. Urach) genannt, 1110 ein Ritter Engelbold von Köngen (OA. Eßlingen), um 1120 zwei Herren von Bernhausen bei Plieningen, ferner ein Dietrich v. Stammen, dem ich den im Jahr 1153 ausdrücklich als Ministeriale des Grafen Ludwig bezeichneten Konrad zur Seite stellen möchte im Gedanken an den 1181 genannten Konrad v. Stammheim, da findet sich 1146 ein Wortwin v. Rommelshausen und ein Werner v. Cannstatt. Andere Namen, wie die 1110 erscheinenden v. Langenstein (im Hegau) und v. Layhas, was Bauer auf Laiz im Sigmaringschen deutet, möchten wieder, da es sich dort mit um eine Schenkung der Hadelwig handelt, auf die Rordorf-Sigmaringer Heirat zurückgehen. Dagegen allerdings um 1120 wird auch ein Eberhard v. Baumburg, das im OA. Riedlingen lag, genannt. Allein näher besehen, handelte es sich damals um eine Rechtshandlung der Wertrud, der Gemahlin Konrads I., die gegen Konrad II., ihres Mannes Neffen, gerichtet war. Also ist, selbst wenn die Wertrud aus jener oberschwäbischen Gegend gewesen sein sollte, obwohl andere

<sup>1)</sup> Vgl. die Anmerkung am Schluß.

Spuren (ihr Besitz in Schafhaufen OA. Böblingen) auch wieder auf eine Verwandtschaft derselben mit den Herren von Nidlingen im Badischen zu deuten scheinen, zum mindesten für ein väterliches Stammgut und eine von Vatersseite ausgehende Abstammung Konrads II. aus der Riedlinger Gegend hiemit nichts zu beweisen. Und es bleibt ja ohnehin immer unsicher, was man so aus der Wahl der Zeugen allein erschließen möchte.

Vergleichen wir nun mit diesem Thatbestand, wie wir ihn in der Zeit vor 1200 gefunden haben, den, wie er sich schon in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts darstellt, wie erweist sich das Bild so total verändert! Da erscheinen gleichzeitig, ich glaube 3 Brüdern des oben von 1228 erwähnten und da gestorbenen Konrad v. Württemberg-Grüningen zuzuweisen, die drei Veringer Namen: Heinrich in dem 1259 gestorbenen Heinrich v. Württemberg, Bischof v. Eichstätt, Eberhard und Ulrich in dem von 1238 an genannten Brüderpaar der Grafen v. Württemberg. Und jetzt ist ein bedeutender Güterbesitz in der Riedlinger Gegend nachzuweisen, und zwar so, daß an ihm nicht nur die auf die Burg Grüningen bei Riedlingen abgezweigte Linie von Haus Württemberg ihren Anteil hat, sondern teilweise auch die auf der Burg Württemberg bleibende, wie umgekehrt die erstere noch bis um 1300 Anteil an den Gütern bei Cannstatt und Stuttgart hat, welche in der Hauptsache der bleibenden Württemberger Linie zugefallen waren. Ja diese Grüninger Besitzungen erscheinen, obwohl sie nur ein Teil des alten Affagaues und der sicher einst dem Altshaufer-Veringer Hause zustehenden Güter sind, unter dem Titel einer eigenen Graffschaft (um 1229), und es gehört zu ihnen, wenigstens um 1243, noch eine weitere Graffschaft, die des Albgaues mit der Burg Eglöfs (im OA. Wangen).

Was schließen wir hieraus? Die ältere Annahme eines oberschwäbischen Ausgangs des Hauses Württemberg, von den alten Forschern in der Form gebracht, daß sie in dem nach Grüningen bei Riedlingen versetzten Grafen Werner v. Grüningen, der um 1090—92 sicher genannt ist, den Stammvater von Haus Württemberg sehen wollten, erweist sich, auch wenn man abfieht von diesem in Bezug auf seine Heimat noch heute nicht genügend aufgehellten Manne, der aber nach allem vielmehr nach einem Unterländer Grüningen (Mark- oder Neckargrüningen) seinen Namen trägt, und selbst wenn man mit neueren Forschern nur im allgemeinen und unbestimmt wie? eine Abzweigung des Hauses Württemberg von dem Haus Altshaufer-Veringer aufstellt, als der genügenden Begründung entbehrend. Sie beruht auf einer Zurücktragung eines erst etwa 100 Jahre später wirklich gewordenen Verhältnisses in die frühere Zeit. Es bleibt also bis auf weiteres Freiheit und Raum dafür, auch den Stammvater der zweiten, jetzt noch blühenden Linie von Württemberg in einer mehr unterländischen Familie aufzufuchen. Zugleich aber hat sich damit uns die Möglichkeit ergeben, das Vorhandengewesensein eines anderen ursprünglichen Wappens für das Haus Württemberg überhaupt anzuerkennen. Je mehr das bis heute fortgeführte Wappen ein entschieden Veringer Verwandtschaft dokumentierendes ist, umso mehr drängt sich der Gedanke auf, in das Haus Württemberg könnte dieses Wappen erst da hereingekommen sein, als dasselbe eine, nach allem, was wir sehen, so bedeutende Erbschaft in Oberschwaben überkam.

Nachdem wir soweit sind, könnten wir uns sofort zu unserem 2. Teil wenden, wollen aber doch noch vorher ausführen, wie wir uns diese Veringer Erbschaft, welche also in Namen und Besitzungen des Hauses Württemberg solche Veränderungen hervorrief, vermittelt denken. Sie muß entstanden sein durch die Heirat Graf Hartmanns I., des 1194—1239 erwähnten Vaters des oben gedachten Konrads von Württemberg-Grüningen, mit einer Veringer Erbtöchter. Nämlich als 1252 der Sohn

Konrads, Hartmann II., stets Graf v. Grüningen genannt, sich in 2. Ehe mit der Gräfin Hedwig v. Veringen vermählte, bedurfte er zuvor und erhielt päpstlichen Dispens von der Blutsverwandtschaft im 4. Grade. Damit ist jedenfalls eine schon frühere Verwandtschaft zwischen den Häusern Württemberg und Veringen urkundlich gesichert. Nun trifft sich bestens, daß gerade unter den Söhnen des 1150—85 genannten Grafen Mangold I. v. Veringen, unter denen einer Wolfrad I., um 1169 bis 1229 genannt, mit Frau Berche der Stifter der bereits erwähnten, getrennten Veringer Linie geworden ist, auch 2 vorkommen, die 1186 leben, 1220 aber nicht mehr, und über deren Nachkommen nichts bekannt ist, namens Heinrich und Eberhard. Eben ihre Namen finden wir aber um 1230—40 beim Haus Württemberg, wie ich annehme, bei Söhnen des Grafen Hartmann I. von Württemberg, Brüdern des Grafen Konrad v. Württemberg-Grüningen. Was liegt denn näher als die Annahme: der Vater dieser Brüder, Hartmann I., hatte eine Veringer Erbtöchter, eine Tochter entweder des Eberhard oder des Heinrich v. Veringen, geheiratet? Sein Enkel Hartmann II. v. Grüningen war damit ein Ururenkel des Grafen Mangold I. v. Veringen. Dieses Hartmanns II. Gattin Hedwig aber war eine Tochter des Grafen Wolfrad III. (1255 bis 1268), Enkelin Wolfrads II. (1216—67), Urenkelin Wolfrads I. und durch ihn wiederum Ururenkelin von Graf Mangold I. v. Veringen. Beide Gatten waren hiemit im 4. Grad gleicher Linie nach kirchlicher Berechnungsweise verwandt. Es ergibt sich uns damit, daß zur gleichen Zeit, als die Teilung des altveringischen Besitzes unter die zwei Linien v. Nellenburg und v. Veringen eintrat, um 1200—1220, auch die Erwerbung eines dritten und großen Teils der altveringischen Güter durch das Haus Württemberg erfolgte. Möglicherweise war der Besitz der älteren Veringer gerade um jene Zeit so gesteigert worden dadurch, daß die andern vom Altschauer Grafenhaus abgezweigt gewesene Linie der Grafen v. Treffen gegen das Ende des 12. Jahrhunderts ausgestorben war und Teile ihrer Güter an die Veringer angefallen. Jedenfalls war der Zuwachs, den das Haus Württemberg durch das Veringer Erbe bekam, ein so bedeutender, daß er in jenem Hause selbst eine förmliche Teilung, die erste uns bekannte, nach sich zog. Schreibt sich doch Graf Konrad, Hartmanns I. Sohn, von 1227 an außer von Württemberg auch von Grüningen, und seine Nachkommen nennen sich dann nie mehr von Württemberg, sondern ausschließlich von Grüningen, um bald in die Grafen v. Landau überzugehen, nachdem zuerst der älteste Sohn Hartmanns II. aus dessen erster Ehe, wie es scheint, zu Lebzeiten des Vaters, auf dieser Burg seinen Sitz bekommen und diesen Sitz, nachdem er das väterliche Erbgut in Grüningen angetreten, auf seine jüngeren Brüder aus der 2. Ehe mit Gräfin Hedwig übertragen hatte. Dagegen Eberhard und Ulrich, wie wir annehmen, Brüder Konrads, und ihre Nachkommen schreiben sich ausschließlich von Württemberg.

Was ist nun das Ergebnis von dem allen für die Hauptfrage, die uns heute beschäftigt? Ich meine, der Schluß liegt nur allzu nahe: das bisher als württembergisches Stammwappen geltende, augenscheinlich dem altveringischen nächst verwandte Wappen wird, wie es zuerst bei dem Sohn einer Veringer Erbtöchter vorkommt, überhaupt erst um jene Zeit mit dem großen Veringer Besitz und mit dem Veringer Namen vom Haus Württemberg angenommen worden sein. Dabei ist dann an sich möglich, daß die Württemberger vorher gar kein Wappen geführt gehabt hätten, da die Wappen in jenen Zeiten erst allmählich aufkamen. Mehr aber wird die Annahme für sich haben, daß das ursprüngliche Wappen von dem neuen, einem alten und bedeutenden Hause entnommen verdrängt worden wäre. Und unter diesen Umständen wäre es denn von höchstem Interesse, wenn wir wirklich eine Spur eines

anderen ursprünglich württembergischen Wappens anzutreffen und nachzuweisen vermöchten.

(Ich bemerke hier noch, daß ich bei obigen Ausführungen von dem Stammbaum, welchen Paul Stälin in seiner Geschichte Württembergs S. 372 f. giebt, darin abgewichen bin, daß ich die Grafen Eberhard und Ulrich v. Württemberg als weitere Söhne des Grafen Hartmann I., nicht als Söhne seines Bruders Ludwig auffasse. Da Stälin selbst für seine Eingliederung derselben keinen positiven Beleg hatte, so kann eine andere Zuweisung derselben nicht wohl einem Anstand unterliegen. Mir aber ist für meine Annahme der Umstand entscheidend: Eberhard wie Heinrich, der auch v. Württemberg sich schreibt, und daher mit auf die Seite von Eberhard und Ulrich gestellt werden mußte, sind sicher Veringer Namen. Auch Ulrich könnte seinen Namen von dem Patriarchen Ulrich v. Aquileja † 1182, dem Sohn des letzten Grafen von Altshausen-Treffen, also von der Veringer Seite geerbt haben. Es müssen also diese Brüder Anteil an der Veringer Verwandtschaft haben. Wäre dieser aber, wie an sich möglich, nicht durch ihre eigene Mutter vermittelt, sondern durch ihre Großmutter, die Gattin des Ludwig v. Württemberg, von dem das Brüderpaar Hartmann und Ludwig stammte, so bringt man, wie ich mehrfach erprobt habe, die Rechnung mit der späteren Verwandtschaft im 4. Grade nicht heraus. Dagegen stimmt dieselbe bestens, wenn man die Gattin Hartmanns eine Veringer Erbtöchter sein läßt. Und davon aus muß man auch die obigen Brüder mit ihren Veringer Namen zu Söhnen Hartmanns machen.)

## II. Die Spur eines anderen ursprünglichen Wappens, mit kritischer Beleuchtung derselben.

Nach dem Württembergischen Urkundenbuch (3, 405 f.) findet sich in einem früher dem Jesuitenkollegium zu Mindelheim, jetzt der K. Hof- und Staatsbibliothek in München angehörigen Exemplar von: Werner Rolevink's Bündlin der zeit oder fasciculus temporum, Basel 1481 (Inc. c. a. 1104) fol., auf einem nach S. CXV\* eingeklebten Blatte Papier, die Abschrift einer Urkunde von 1238, von einer Hand aus dem Ende des 15. Jahrhunderts eingetragen. Die Urkunde betrifft einen durch Vergleich beigelegten Streit zwischen den (Kloster-) Brüdern in Adelberg und Herrn Arnold, genannt Grener von Beutelsbach, über Güter in Schnait, OA. Schorndorf. Auf dieser Abschrift nun ist unter der Urkunde ein dreieckiges Sigill mit der Feder gezeichnet, in dessen innerem Dreiecke drei Türme mit Kuppeln und Knöpfen darauf fächerartig neben einander auf Bergen stehen; diese Türme sind durch Doppelstriche in 3 Stockwerke abgeteilt, und es befinden sich in den oberen Stockwerken je 2 Fenster. Die Umschrift lautet: † SIGI COMITIS VoDALRICI IN WIRTENBERG (die E gerundet).

Hier hätten wir also thatsächlich ein anderes Siegel oder Wappen eines Württembergers, als das bisher bekannte, überliefert, geführt nach der Umschrift und der Zeit der Urkunde von Graf Ulrich mit dem Daumen oder dem Stifter. Daselbe ist zweifellos als eine Darstellung der Burg Württemberg gemeint.

So wichtig diese Thatfache ist, so befremdlich gewiß, daß ihre Erwähnung wenigstens meines Wissens noch nirgends zu einer näheren Behandlung der Sache in unserem Lande Anlaß gegeben hat. Wir haben das ohne Zweifel nicht auf mangelndes Interesse für solche Fragen zurückzuführen, sondern daher abzuleiten, daß jedem, der sich mit der Sache überhaupt beschäftigt, allerhand Bedenken darüber sich aufdrängen müssen, ob wir denn hier in der That einen festen Boden unter den Füßen haben, auf den wir trauen und bauen können. Lassen Sie mich versuchen, diesen Be-

denken, wie sie von den berufensten Sachkundigen des Landes einer Anregung der Frage meinerseits gegenüber unverhohlen geäußert worden sind, einmal offen ins Gesicht zu sehen, ob nicht doch das Fundament haltbar erscheinen möchte.

Vor allem ist gewiß ein sehr erschwerender Umstand der, daß das eingangs erwähnte älteste Siegel eines Württembergers 10 Jahre früher als das Datum unger Urkunde fällt, und daß, wie dort Graf Konrad das Wappen mit den drei Hirschstangen führt, so derselbe Graf Ulrich, der 1238 mit der Burg Württemberg gesiegelt haben soll, schon 3 Jahre später in einem ihm mit seinem Bruder Eberhard gemeinsamen Siegel (Wirt. Urk.B. 4,11. 31) und ebenso später im eigenen Siegel eben die Hirschstangen hat. Es ist also das Siegel von 1238 überhaupt das einzige in seiner Art. Allein können wir dies nicht vielleicht so deuten und zurechtlegen, daß kein Schatten auf unserer Urkunde Siegel fällt? Ich meine, es ist das möglich in folgender Weise: Es ist recht wohl denkbar, daß in der bei I. besprochenen Teilung ums Jahr 1227 zuerst nur die auf das Veringer Erbe, auf Grüningen abgezweigte Linie das Veringer Wappen mit angenommen hatte; wie denn eben Konrad, bei dem es zuerst 1228 vorkommt, der Gründer der Grüninger Linie ist. Die auf Württemberg bleibende Linie konnte gleichwohl zunächst das angestammte Ursprungswappen mit der Burg Württemberg beibehalten. Sie hatte umfoweniger Grund, etwa einen Anspruch auf das schöne Erbe in Oberschwaben noch besonders durch Siegel und Wappen auszudrücken, als nach dem 1228 auf dem Kreuzzug anzunehmenden Ende des Grafen Konrad der gemeinfame Vater Hartmann I. die Graffschaft Grüningen als Vormund der jedenfalls damals noch unmündigen Kinder seines Sohnes in die Hand genommen hatte und verwaltete, wie denn darum eben 1229 jene oberschwäbische Graffschaft als seine comitia bezeichnet ist. Bei frühem Tod der Erben war damit der Wiederanfall der Graffschaft Grüningen an das Haus Württemberg, nach dem sich Hartmann fortwährend nannte, unbedingt gesichert. Anders mochte sich die Sachlage ansehen, als 1239 Graf Hartmann I. gestorben war und der Enkel Hartmann II. v. Grüningen diese Graffschaft angetreten hatte. Jetzt mochte es doch den Verwandten, den 2 Oheimen auf Württemberg, die dort gemeinschaftlich regierten, angezeigt erscheinen, sich ihre Rechte auf das bedeutende Veringer Erbe für alle Fälle zu wahren. Sie brachten das also nach 1239 auch im Siegel und Wappen zum Ausdruck, indem sie nun auch ihrerseits hier das Veringer Wappen annahmen. So kam es, daß von da an dieses Veringer Wappen bei allen Zweigen des Hauses Württemberg erscheint. Ich hoffe, diese Vorstellung über die Möglichkeit, wie zwischen 1228 und 1241 ein anderes württembergisches Stammwappen zum Vorschein kommen kann, erscheint nicht unannehmbar.

Aber wie stets näher mit der fraglichen Urkunde von 1238, ist sie überhaupt echt? Kausler bemerkt: die Urkunde ist ohne Zweifel echt. Auch ich kann, was den Inhalt im allgemeinen, was die vorkommenden Orte, Namen, Besitzverhältnisse betrifft, keinen Anhalt zu Zweifeln entdecken. Es ist darin ein Arnoldus dictus Grener de Budelsbach genannt. Das stimmt trefflich zu einem Wolframus de Budelsbach dictus Graner, der 1291 vorkommt. Es tritt auf Reinhardus de Cufertingen; derselbe ist 1243 bezeugt, und ein Fälscher wäre schwerlich darauf verfallen, einem Herrn v. Cufertingen bei Tübingen Güter in Schnait zuzuweisen, wie hier geschieht. Der Name des Kapitels Cannestat unter den Siegeln dürfte wieder keinen Anstoß bieten. Ein Pfarrer von Grunbach, der unter den Zeugen erscheint, ebenfowenig; denn Grunbach ist auch 1275 selbständig. Eher könnte die Nennung eines Plebanus in Winterbach auffallen, da dessen Kirche 1359 der Kirche in Schorndorf einverleibt erscheint. Aber der Umstand, daß die Kirche in Winterbach 1359 und bis 1496 eine

Filiale in der von Geradstetten hatte, scheint mir der Annahme günstig, daß jene früher thatsächlich selbständig gewesen war. Endlich das Vorkommen weiterer Herren von Beutelsbach unter den Zeugen ist in keiner Art auffällig.

Schwieriger aber wird allerdings die Frage, wenn wir auf die mehr formellen Punkte übergehen. Hier hat sich mir zum mindesten, wenn ich das Lateinische ansehe, die mehrmals seltsame Satzfolge, die zu vermutende Auslassung einzelner Worte bedenke, der Gedanke nahe gelegt, der Abschreiber habe sein Original nicht ganz richtig und vollständig wiedergegeben, vielleicht weil einige Stellen darin verdorben waren. Weiter führte der Einwand, daß die Art, wie am Schlusse jeder der zwei streitenden Parteien eine besonders besiegelte Urkunde ausgefolgt wird, mit ihrer Formulierung eine in der fraglichen Zeit ungewöhnliche sei. Es würde das, die Echtheit des Inhalts an sich auch vorausgesetzt, eine Einwirkung späterer Hand an der Formulierung des Schlusses und damit auch an der ihr entsprechenden Siegelung nahe legen. Es ist selbstverständlich, daß ich nicht in der Lage bin, gegenüber dieser fachverständigen Einwendung eine Ehrenrettung der Urkunde zu versuchen. Aber was die etwaige Nachwirkung der nicht echten Formulierung auf das Siegel betrifft, so muß ich doch folgendes hervorheben: Nach der Formulierung ist unten das Siegel *dominorum de Wirtemberg*, also das gemeinsame der 2 Grafen Ulrich und Eberhard, das, wie wir gefunden haben, 1241 und sonst wirklich vorhanden war, zu erwarten. Statt dessen folgt eines, das einzig den Graf Ulrich nennt. Wäre nicht anzunehmen, ein bloßer Fälscher, der die Namen der Grafen in der Urkunde selbst nicht vorgefunden zu haben scheint, hätte ebenfогut auch das richtige Siegel ergänzen können, wie er den Namen richtig ergänzt hat? Ferner ist zu beachten, daß gerade das Wort „Siegel“ vor *dominorum* fehlt, wo es notwendig stehen sollte, so daß man ebenfогut *sigillis* als *sigillo* ergänzen kann. Wäre also nicht recht gut möglich, daß an der Urkunde ursprünglich noch ein besonderes Siegel des Grafen Eberhard gehangen hätte? Zur Zeit des Abschreibers aber war dieses nicht mehr da, und darum hat er es nicht mit abgebildet, wie er auch das nach der Schlußformel mit anhangende des Kapitels in Cannstatt sichtlich aus gleichem Grunde nicht mit abgebildet hat.

Es scheint mir danach, auch wenn in der Schlußformel eine spätere Änderung eingetreten wäre, das Siegel selbst nicht notwendig mit in Verdacht kommen zu müssen. Aber ist eben nicht dessen Inhalt für sich verdächtig genug? Kommt es nicht auch sonst vor, daß auf solchen Abschriften ganz phantastische Siegel gebildet worden sind? Schon Kausler sagt: Wie es sich mit dem Siegel verhalten mag, ist eine andere Frage. Wenn er aber hinzufügt: „Sollte das Siegelbild vielleicht mit einem der übrigen Siegel, welche an der doppelt ausgefertigten Urkunde hingen, verwechselt worden sein? so ist diese Erklärung jedenfalls als ausgeschlossen zu erachten. Denn nach der Urkunde ist außer dem Siegel oder den Siegeln der Herren v. Württemberg nur noch vom Siegel des Kapitels von Cannstatt, und von dem des Klosters Adelberg die Rede. Diese beiden Siegel können unmöglich eine Burg enthalten haben; auf ihnen wären heilige Bilder zu suchen. Schon das, daß der Zeichner des Siegels in dessen Umschrift den in der Urkunde nicht erwähnten Namen des Grafen Ulrich erwähnt, zeigt an, daß er jedenfalls ganz umsichtig zu Werk gegangen ist, nicht leicht etwas verwechselt hat. Ist es nun überhaupt aber wahrscheinlich, daß er dieses Siegel selbst erfunden hat? Ich muß gestehen, mir will es nicht recht möglich scheinen, daß ein anzunehmender Fälscher, der sich bemüht hätte, den richtigen der Zeit entsprechenden Namen für seinen in der Urkunde nicht genannten Herrn v. Württemberg herauszubekommen, nicht auch das richtige Siegelbild desselben sollte haben ermitteln können. Mögen ganz phantastische Siegel gemacht worden sein bei Herren,

deren wirkliche Siegel man vielleicht gar nicht mehr erreichen konnte, bei einem so bekannten häufigen, später stets einzig geführten Wappen, wie es das württembergische Grafenwappen war, ist mir der Grund, aus welchem eine so einzigartige Siegelbildung sollte beliebt worden sein, welche doch dem halbwegs Kundigen auf den ersten Blick die ganze Sache verdächtig machen mußte, nicht denkbar. Ich glaube also, der Abschreiber hat doch wohl dieses Siegelbild nur darum gezeichnet, weil er es wirklich an seiner Vorlage fand.

Nur anhangsweise sei erwähnt, daß für die Annahme einer wirklich guten Quelle, aus welcher das fragliche Siegel geschöpft sein wird, auch der von Kausler angeführte Umstand spricht, daß in dem Buch, in welchem unsere Abschrift eingeklebt ist, noch andere die Geschichte von Land und Haus Württemberg angehende und meist aus guten Quellen geschöpft erscheinende Beifätze sich finden, und daß das Buch nach dem im unteren Schnitt deselben aufgeschriebenen Wort: *Attempto zur Bibliothek des Grafen und Herzogs Eberhard im Bart gehört hat.*

Mögen denn Sachkundigere, deren Urteil ich das Vorgetragene mit seiner Veröffentlichung zu unterstellen wünsche, alles prüfen: auch wenn sie zu einem anderen Ergebnis gelangen sollten als zu dem, das mir bis jetzt das wahrscheinlichere scheint, daß wir nämlich eine richtige Spur des ursprünglichen Wappens von Haus Württemberg vor uns haben, immerhin werden Sie mit mir den Eindruck teilen, daß die Frage einer gründlichen Beleuchtung und der Anregung zu einer solchen wert gewesen ist. Und wenn je nicht die Aufstellung über das Wappen, so möchte wenigstens, hoffe ich, das über die ältere Geschichte und den Stammbaum des Hauses Württemberg neu Aufgestellte annehmbar und probehaltig erfunden werden.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Dieser ersten Anregung zu einer erneuten Durchforschung der ältesten Geschichte von Haus Württemberg habe ich im Sinn, wenn Zeit und Raum sich findet, bald eine eingehendere Studie folgen zu lassen. Die Ergebnisse derselben, welche die vorstehenden Aufstellungen teilweise modifizieren, konnte ich vorläufig in E. Hänfelmanns *Illustrierter Geschichte von Württemberg* (S. 267—280, 406—408) mit der nötigsten Begründung zusammenstellen und erlaube mir die Leser darauf zu verweisen. — Eine mir zugekommene Nachricht von Bracteaten mit Türmen, welche württembergischen Ursprungs sein möchten, lautet zu unbestimmt, als daß ich weitere Forschungen daran hätte anknüpfen können.

### **Die österreichisch-ungarische Armee auf ihrem Marsche von Bayern nach Schwaben im Sommer 1743.**

Mitgeteilt von Herrn Amtsrichter a. D. Beck in Ravensburg.

Während der Dauer des österreichischen Erbfolgekrieges marschierte im Sommer 1743 nach der Eroberung von ganz Bayern, mit Ausnahme Ingolstadt's, ein österreichisches Heer unter dem Oberbefehle des Prinzen Karl von Lothringen und des Generalfeldmarschalls Grafen von Khevenhüller gen Westen an den Rhein und nahm seinen Marsch in 3 Kolonnen über Schwaben. Nach einer in einer zeitgenössischen vorderösterreichischen Chronik eines Riedlinger Kapuziners eingetragenen Marschrouten brach die gesamte Bagage am 7. Juli aus dem Hauptquartier zu Rain auf, worauf am 8. nach Mitternacht die ganze Armee nachfolgte. Die 1. Kolonne, bei welcher sich die 2 Höchstkommandierenden und der Generalstab befand, bestand aus den Infanterieregimentern: Franz Lothringen, Max Hessen, W. Wallis, Pallavicini, alt Königsegg, Thüngen, Botta, Leopold Daun, sowie aus folgenden Kavallerieregimentern: Khevenhüller, Preysing, Portugal,

Hohenems, Karl Palffy, Lichtenstein, Cordua, Franz St. Ignon, Diemar unter den Generalen: Prinz Lichtenstein, Berlichingen, Ballagra, Karl Palffy, Franz St. Ignon, Lucchessi, Locatelli, Bentheim, Forgatsch, W. Wallis, F. Königsegg, Piccolomini, Marschall, Roth, Roggendorf. Stationen machte diese Heeresfülle zu Höchstädt, Dillingen, Giengen a. Brenz, Gerstetten, Steinenkirch, Rabenstein, Stubersheim, Göppingen und Plochingen. — Die 2. Kolonne, bei welcher sich auch die Armeekommissarien befanden, war von den Generalen Hohenems, Prinz von Sachsen-Gotha, Bernes, Philibert, Leopold Daun, Mercy, Defin, Brettlach, Serbelloni, Spada, Dungern, Lanoy, Stahremberg, Tornaco befehligt und war aus den Infanterieregimentern: Karl Lothringen, Hildburghausen, Moltke, h. Königsegg, Harrach, Waldeck, Braun, aus den Kavallerieregimentern: Altheim, Philibert, Lobkowitz, Potatzki, Bernes, Bathyani, Hohenzollern, Karl St. Ignon und Birkenfeld, außerdem aus der Feldartillerie und dem Pontonierkorps zusammengesetzt. Diese Abteilung nahm ihren Weg über Höchstädt, Dischingen, Oggenhausen, Heidenheim, Nordheim oder Hellenstein, Weiffenstein, Rechberg, Adelberg, Aichelberg, Cannstatt. — Die 3. Kolonne, welcher die Reserve beigegeben war, war aus den Infanterieregimentern: Grünne, Stahremberg, Mercy, Marschall, Wolfenbüttel, Württemberg, d'Ollore und Lanthieri unter den Generalen Thüngen, Preysing, Plaz, Schmerzing, Maligni und Andlau gebildet und bezog Stationen zu Blindheim, Eglingen, Neresheim, Waldhausen, Laubach, Winnenden, Marbach („alda über den Neckar“). — Das Regiment zu Fuß zählte durchschnittlich 2000 Mann, ein solches zu Pferd 1058 Mann. Zu ihrer Verpflegung brauchte täglich die I. Kolonne 19870 Portionen Brod; 12336 Rationen Haber und 14340 Rationen Heu; die II. Kolonne: 20101 Port. Brod; 19809 Rat. Haber und 15536 Rat. Heu; die III. Kolonne: 12746 Port. Brod, 8805 Rat. Haber und 9464 Rat. Heu. Außerdem war ein aus ca. 6000 Mann bestehendes Korps irregulärer Truppen, Kroaten, Panduren, Hufaren etc. vorausmarchiert, welches zum größeren Teil die Route über Oberschwaben einschlug.

### Sitzungsberichte.

Sitzung vom 3. Sept. 1886. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen Finanzrat Brucklacher in Ulm, Stabsauditeur Sand in Neu-Ulm, Amtsnotar Brecht in Langenau, Stadtpfeger Haug daselbst, Werkmeister Merkle in Ulm, Sekondelieutenant Gimbel in Ulm und Sekondelieutenant Haas daselbst. Pfarrer Schultes hält einen Vortrag über die Familie der Besserer in Ulm.

Sitzung vom 1. Okt. 1886. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen Werkmeister Geißler in Ulm und Malermeister Friedrich Müller daselbst. Pfarrer Schultes setzt seinen Vortrag über die Familie der Besserer fort.

Sitzung vom 12. Nov. 1886. Als ordentliches Mitglied wird aufgenommen Sekondelieutenant Wilhelm v. Besserer in Ulm. LG.Rat a. D. Bazing spricht über alte Gerichtsstätten um Ulm, sodann über die in der Vereinsammlung befindlichen sogenannten Schuhe des ewigen Juden. Generalmajor a. D. v. Arlt giebt Aufschluß über die Bedeutung der Inschrift auf einem am Kobelgraben eingemauerten Stein. Bibliothekar Müller berichtet über litterarische Einläufe.

Sitzung vom 3. Dez. 1886. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen Landgerichtsrat Fink in Ulm und Pfarrverweser Zimmermann in Altheim. Generalmajor a. D. v. Arlt erstattet Bericht über die an dem Kastell bei Urspring am 29. und 30. Nov. vorgenommenen Grabungen. Diakonus Klemm von Geislingen hält einen Vortrag über Deutung und Bedeutung unferer Flurnamen.



# Historischer Verein für das Württembergische Franken.

## Fränkisches Gemeinderecht.

Auf Grund von Dorfordnungen des württembergischen Frankens dargestellt von G. Boffert.

(Schluß.)

Befonders mußte man auf herumziehendes Kriegsvolk außer Dienst Acht haben.

Herrenlose, „gartende“ Landsknechte darf Niemand, auch kein offener Gaftgeber oder Heckenwirt über Nacht herbergen, haufen oder unterfchleifen, sie haben denn ein ehrlich Pasport und haben nichts Gestohlenes zu verkaufen bei sich und könnten nimmer weiter und würden das Versprechen geben, andern Tags früh fürder und aus der Graffchaft zu ziehen, ohne Jemand zu beschädigen. Niemand, besonders auch kein Wirt, darf von Landsknechten Wehr, Kleidung, Ketten und andere Dinge, die man tragen kann, besonders keine Hühner, Koppen (Kapaunen), Enten, Gänse u. dgl. kaufen oder für die Herberge annehmen, da bei solchen Dingen zu vermuten ist, daß sie entfremdet sind. Strafe dafür ist Gefängnis, eine ganz außergewöhnliche Strafe.

Ein Zusatz zu den Amtsordnungen von Langenburg wahrscheinlich aus dem 30jährigen Krieg verbietet auch Werbung. Fremde Hauptleute und andere dürfen nicht im Amt umschlagen (trommeln), öffentlich oder heimlich Kriegsvolk bestellen und annehmen, sie haben denn das Werbpatent der Herrschaft vorgewiesen und ihre Bewilligung eingeholt. Aber kein Verheirateter darf sich anwerben lassen und ohne Herrschafterlaubnis wegziehen, sonst wird ihm Weib und Kind nachgeschickt und eine ernstliche Strafe angesetzt. Nur junge und ledige Handwerksleute können geworben werden.

Wirklich arme, unglückliche Leute, die von auswärts kommen, werden nicht fortgewiesen, sondern „umgehalten“ und zwar von denen, welche keinen „Anspann“ haben, da sie solche Leute nicht weiter führen können, die welche einen Spann besitzen, müssen die Armen ins nächste Dorf führen. Nesselb. Es sind die in Franken bis Ende des 18. oder Anfang des 19. Jahrhunderts wohl bekannten Bettelführen, bei denen es sich nach den Kirchenbüchern oft ereignet hat, daß ein Unglücklicher unterwegs starb oder sterbend noch der nächsten Gemeinde zugeliefert wurde und beim Abladen starb. Am genauesten giebt die G.O. von O.Regb. wieder, was Recht und Brauch war: Wenn von andern Orten ein kranker, blinder, presthafter Mann ins Dorf geführt wird, sollen die Köbler, „wenn es uf die Noth gehet,“ solche Leute „umwechfels“ („das soll bei ihnen also herumgehen“, Nesselb.) herbergen, die Bauern aber hergegen selbige wieder aus dem Dorf in andern Ort führen.

Zur Sicherheit des Orts soll jeden Tag einer aus der Gemeinde, zur Erntezeit und sonst, wann es des umstreifenden herrenlosen Gefindleins halben etwas unsicher, zween des Dorfs hüten, in allen Gassen fleißig umgehen, dergleichen verdächtige Personen rechtfertigen und fortweisen, uff die Nachtwach aber soll man 2 sonderbare Nachtwächter bestellen und hiezu vor ganzer Gemeind verpflichtet, welche Sommers und Winterszeit die ganze Nacht fleißig wachen und alle Stunde ausrufen, Rupp. Die Wächter führen den Schweinspieß, Honh.

## VII. Gemeinderechtspflege.

Die G.O. geben über die Rechtspflege nur ein dürftiges Material; über ganze Gebiete des Rechts findet sich auch nicht die leiseste Andeutung, z. B. über Erbrecht. Anders ist das bei den städtischen Gemeinden, wie Mergentheim, dessen Ratsatzungen eingehendere Bestimmungen enthalten, W. F. 1851, 59 ff., die aber hier unberücksichtigt bleiben, da es sich um die fränkische Bauerngemeinde handelt.

Das Gebiet, auf dem die Gemeinde das Recht zu handhaben hatte, war ein engbegrenztes. Malefizsachen, also alles, was auf Mord, Todtschlag, Raub und Landfriedensbruch sich bezog, blieb dem Freischnherrn, der Herrschaft oder der Cent, die je vereinzelt bis ins 19. Jahrhundert sich z. B. im würzburgischen Amt Jagstberg erhalten hat, vorbehalten. In diesem übte der Centgraf, meist ein Bürger von Mulfingen, mit 4 Schöffen von Mulfingen, Jagstberg und Amrichshausen das Gericht in den genannten Orten. Wer die Hilfe dieses Gerichts in Anspruch nahm, er sei fremd oder einheimisch, hatte  $\frac{1}{2}$  fl. Klagegeld zu zahlen. Dagegen war an S. Urban (25. Mai) Selbotengericht<sup>1)</sup>, wo jeder seine Klage vorbringen konnte. In Ailringen waren 4 jährliche Selboten- und 2 öffentliche Ruggerichte um S. Gall und S. Wallpurgis. Das Gericht trat Sommers um 6, Winters um 7 oder  $7\frac{1}{2}$  früh auf dem Rathaus zusammen. Bei Orten, welche mehrere Herrschaften hatten, wie Gaggstatt, Lendfiedel, galt als Regel: Zank und Hader, die bürgerlich und der Malefiz nicht anhängig, straft jede Dorfherrschaft für sich, wenn sie auf ihrem Grund und Boden sich ereignen; wenn sie auf der Gasse sich zutragen, die Gesamtherrschaft mit einander, Lendf.

Zuständig ist die Gemeinde und ihre Organe in Sachen, welche die Gemeinde selbst angehen und das Gemeindegut oder die Ordnungen des Gemeindelebens betreffen. Die Dorfmeister, Angießer, Feuerbefehrer, Hirtenmeister haben in ihrem Amtskreis das Recht, den Thatbestand festzustellen, einzuschreiten, von sich aus zu strafen; doch zogen sie es in der Regel vor, Übertretungen vor die Gemeinde zu bringen und bei dieser Umfrage zu halten. Bei dieser Umfrage haben Väter, Brüder, Schwäger auf der Burgermeister Geheiß abzutreten, Raboldshausen. In Sachen, welche vor die Dorfmeister oder die Gemeinde gehören, darf keiner den andern vor der Herrschaft verklagen bei 30  $\text{fl.}$  Strafe, Lendfiedel. Von der Gemeinde kann man aber an die Herrschaft rekurriren. Die Rekursfrist beträgt 14 Tage. Wird diese verfäumd, so soll die Gemeinde „fürfahren“ und die Buße einziehen oder den Straffälligen pfänden, Gaggst. Die G.O. von Edelfingen verbietet die Appellation bei Dingen, die unter 20 fl. betreffen, W. F. 4, 91. Verliert der Appellant seine Sache bei der Herrschaft, so soll er nicht nur die angesetzte Buße geben, sondern auch die Kosten des Verfahrens tragen, Gaggst. Bei mutwilliger Berufung an die Herrschaft muß 1 fl. Strafe an die Gemeinde bezahlt werden, Bächl. Wird aber die Gemeinde verurteilt, so soll sie in der Herrschaft Strafe stehen. In der Grafschaft Hohenlohe wurde 1577 das würzburgische Landgericht, überhaupt jedes fremde Gericht, auch in Ehefachen, verboten. Das Verfahren in den rein bäuerlichen Orten war mündlich. Nur in der G.O. von Edelfingen ist ein Gerichtschreiber verlangt und befohlen, daß alle vor dem Gemeindegerecht ergangenen Handlungen aufgezeichnet werden sollen, W. F. 4, 91.

Untersuchungshaft ist nur statthaft bei Schlaghändeln und Malefizsachen, welche der Herrschaft zustehen (Lendf.), aber auch nur, wenn die Thäter in der Gemeinde nicht „habhaft“ oder sonst fremd sind. Sind die Thäter im Dorf gefessen

<sup>1)</sup> Selbot d. h. von selbst geboten, ohne besondere Vorladung.

und „habhaft“ oder stellen sie genügende Bürgschaft, so sind sie auf „ein Wiederstellen“, wenn sie gemahnt werden, zu verpflichten. Nur bei lebensgefährlicher Verwundung ist die Entlassung auf Caution unstatthaft, Lendf.

Über das Alter, das zur Verantwortlichkeit oder Straffähigkeit erforderlich ist, entscheidet die Zulassung zum h. Abendmahl, U.Regb. Für jüngere Kinder sind die Eltern verantwortlich. Vor der Gemeinde muß jeder sich selbst rechtfertigen, Jagstb. 1513 wird in Jagstheim gestattet, auch Zeugen der Unschuld zu bringen. Die Rechtsatzungen von Mergentheim gestatten auch einen Fürsprecher, W. F. 1851, 61.

Wird einer wegen Feldfrevl zu einer Buße verurteilt, und er verneint, d. h. erklärt die Strafe für ungerecht, so gestattet die G.O. von Gaggtatt, es ihm auf seine Treu zu geben. Giebt er die Treue nicht, so muß er die Strafe bezahlen, die aber dann mindestens 3 Pfd. betragen muß. Ist der ursprüngliche Strafanatz geringer, so wird er bis auf 3 Pfd. erhöht.

Hat ein Angeklagter beim Verhör sich verantwortet, so hat er zu schweigen und abzutreten, bis ihm das Urteil eröffnet wird, Ruppertsh.

Bei einzelnen Straferkenntnissen, z. B. bei Gartenbuße, wenn einer seinen Garten nicht wohl „verheimst“, ist es gestattet, dem Straffälligen auf Bitten bei der Gemeinde die halbe Strafe zu erlassen (U.Regb.), bei andern ist die Strafe unnachlässig oder es darf nichts geschenkt werden, z. B. bei Holzfrevl. Vielfach wird ein Vergehen doppelt, von der Herrschaft und von der Gemeinde, gestraft, so daß die Strafe der Gemeinde als Ordnungsstrafe zu betrachten ist. Z. B. wer einen vor der Gemeinde heftig schmätzt, soll beim Amt angezeigt werden und der Gemeinde zur Strafe 1 fl. geben, U.Regb. Hehlerei bei Diebstahl, Obstdiebstahl, Baumfrevl an geschlachten Bäumen wird mit 15 kr. — 1 fl. von der Gemeinde bestraft, der Frevler soll aber auch in der Herrschaft Strafe stehen, U.Regb. Gegenüber der Neigung der Gemeinden, jede Buße gleich zu vertrinken, wird befohlen, dieselben bis zu 2—3 fl. zu sammeln und dann zu vertrinken, Gaggtatt Wie ob. S. 122 bemerkt, muß der Gebüßte selbst mittrinken, sonst wird er noch einmal gestraft, Ofenb. Vergehen, welche nicht bis zur dritten Gemeindeversammlung gerügt werden, sind verjährt, Dörrm. u. A.

Hier haben wir noch einige Vergehen besonders zu behandeln:

1. Gegen das Eigentum. Wer eine „Hausfucht“ begehrt, wenn er etwas verloren, soll der Gemeinde 1 fl. auflegen, ehe man einen Gang thut; wird der „Diebstahl“ gefunden, so muß der Dieb den Gulden wiedererfetzen und dennoch die Gemeindeftrafe sammt der Herrschaftstrafe bezahlen, Pfiz. W. F. 1853, 66.

Die G.O. von Raboldsh. und Ness. verlangen den Gulden nur vom Fremden, nicht vom Ortseingesessenen voraus. Der Kläger hat das Recht, von den Siebenern oder sonst von Gemeindefleuten 2, 3 oder mehr Personen auszuwählen, daß sie die Hausfuchung treulich verrichten. Wird das gestohlene Gut gefunden, so hat der Dieb vorbehältlich der Herrschaftstrafe alsbald der Gemeinde 1 fl. zu erlegen und denen, welche die Hausfuchung gethan, je 1 Maß Wein und für 1 x. Weck zu bezahlen, Rab. Letzteres mußte in Ness. der Kläger immer leisten, in Rab., wenn die Hausfuchung ohne Erfolg blieb.

Bei Holzdiebstahl, der an einem Gemeindefmann verübt wird, tritt erst voller Schadenerfatz und dann Strafe je nach der Menge, 2 fl. für 1 Wagen, 1 fl. für 1 Karren,  $\frac{1}{2}$  fl. für 1 Schlitten, 1 Ort für eine „Tragent“ ein (halb der Gemeinde, halb der Herrschaft).

Wer wissentlich gestohlen Gut kauft, es habe einen Namen, wie es wolle, Beil, Heppe, Kette u. f. w., muß es ohne Entgelt dem Beschädigten wiedergeben,

und der Gemeinde 1 fl. Strafe erlegen und der Herrschaft Strafe gewärtig sein, Ness. In Mergentheim muß gestohlen Gut vom Richter um 10 ℔ (1 ℔ = 30 Sch) gelöst werden, W. F. 1851, 66.

2. Bei Injurien vor der Gemeinde, wo es nicht zu groben Schmäworten und Schlägen kommt, steht der Gemeinde zu, die Thäter zu künftiger Warnung mit einer billigen und „verantwortlichen“ Strafe anzusehen, Ness. Auch in Jagstheim bleibt dies der freien Erkenntnis der Gemeinde überlassen. Schwerere Injurien kommen vor die Herrschaft. Für Schmähen der Angießer, Feuerbefehrer, Steiner etc. sind besondere Strafe angesetzt, z. B. in Dörrm. 10 fl. der Herrschaft, 1 fl. der Gemeinde, in Honhardt 5 Malter Haber an die Herrschaft, 1 fl. an die Gemeinde. Eine Frau aber, welche sich zu Schimpfworten hinreißen läßt, wenn ihr Mann gebüßt wird, verfällt in den zweifachen Strafbetrag des Mannes, Obersteinach. Auf die strengen Strafen der Mergentheimer Ordnung, welche besonders auch die Frauen bedroht, W. F. 1851, 62, sei hier nur hingewiesen. Eigentümlich ist dort besonders: Wer einen andern vor gehegtem Gericht einen meineidigen Böfewicht schildert, der soll auf der Kanzel einen Widerruf thun und sich selbst in das „Mule flaben“, W. F. 1851, 61<sup>1)</sup>.

3. Für „truckene“ Streiche und Haarraufen und Hader im Flecken und der Gemeinde erfolgt Strafe von der Gemeinde und von der Herrschaft, Rupp. Bei Auflauf und Schlaghändeln im Ort hat jeder Gemeindsmann Recht und Pflicht, im Namen seiner Herrschaft, im Notfall mit gezogener Wehre, Frieden zu gebieten. Wer dennoch das Schwert zückt, er schlag zu oder nicht, giebt der Herrschaft 1 fl., der Gemeinde die Hälfte, Alkertsh. Bei Streit vor der Gemeinde, wo einer auf Abwehren nichts gibt, muß er nicht nur die 2 kleinen Bußen (für Ungebühr 15 Sch, für Zank 3 ℔), sondern auch die höchste Buße mit 10 ℔ erlegen, Alkertsh. Dazu hat die Gemeinde die Pflicht, ihn beim Ruggericht oder beim hohenlohischen Vogt anzuzeigen.

Bei fortgesetztem Ungehorsam gegen die Obrigkeit konnte einem Eingefessenen befohlen werden, binnen gesetzter Frist Haus und Hof zu verkaufen und wegzuziehen, Obersteinach.

Die städtischen Verhältnisse machen es erklärlich, daß die Rechtsordnung von Mergentheim viel mehr ins Einzelne geht, z. B. das Bücken, um einen Stein zum Werfen aufzuheben, den Widerstand gegen die Staatsgewalt u. s. w. berücksichtigt, W. F. 1851, 60, Dinge, welche den einfachen Landgemeinden ferne liegen.

### VIII. Kirchen- und Sittenpolizei.

Dieses Kapitel ist in den ältesten G.O. gar nicht berücksichtigt. Nur die G.O. von Lendfiedel enthält einiges Wertvolle für die Sittenpolizei. Erst die späteren G.O. gehen auf die Bestimmungen für das kirchliche Leben näher ein, am genauesten die von Raboldshausen.

Am Sonntag und Feiertag ist es verboten, vor dem Gottesdienst Gras zu mähen, Vieh außer der Herde auf die Weide zu treiben, ferner an diesen Tagen überhaupt Heu, Öhmd, Holz, Frucht einzuführen oder heimzutragen, Obst zu schütteln, abzurechen und einzutragen, Wäsche einzulegen, auszuwaschen, aufzuhängen, unter

<sup>1)</sup> Beim Centgericht Mulfingen-Jagstberg war hohe Buße 35 ℔, z. B. für blutrünstig schlagen, davon bekam die Herrschaft und die Richter je 17 ℔, der Centgraf 1 ℔. Bezicht der Lüge, wenn es einer der Richter hört, kostet 3 ℔ Buße, welche allein dem Gericht zu fallen, Amrichsh.

der Predigt und Kinderlehre freventlich müßig zu gehen oder ein und das andere Spiel „zu verüben“.

In dem bischöflich würzburgischen Amrichshausen ist Arbeit an Sonntag und gebannten Feiertagen verboten. An diesen Tagen darf man während der Messe und Predigt ohne Erlaubnis der Obrigkeit nicht über Feld gehen, unter dem Gottesdienst nicht spazieren gehen noch auf der Gasse stehen. Die Hüter im Dorf (Scharwächter) sollen solche Übertreter anzeigen. Die Strafe für letztere ist im ersten Fall 1  $\text{℥}$  Wachs in die Kirche, steigt aber beim dritten Fall auf 3  $\text{℥}$ , beim vierten Rückfall wird der Übertreter aus der Herrschaft ganz und gar ausgeschafft.

Die G.O. von Neß. empfiehlt (in § 1), die Predigten und Gottesdienste fleißig zu besuchen und sich eines gottseligen, ehrbaren, christlichen Lebens zu befleißigen. Die Wachbacher G.O. (f. ob.) gestattet das Weinladen an gebannten Tagen nur mit Erlaubnis des Pfarrers. Selbstverständlich geben die G.O. nicht auf den Gottesdienst und das Pfarramt ein. Nur vom Mesneramt finden sich Normen in den G.O. von Lendfiedel und Wachbach, da dieses Amt durch die Gemeinden besetzt wird.

Der Mesner hat die Kirche nach aller Notdurft zu versehen und allen Kirchenornat treulich zu versorgen, auch für denselben 2 Bürgen zu stellen. Jedem Gemeindevorstand, der ihn heißt Wetter läuten, dem soll er gehorchen. Von Kreuzerhöhung 3. Mai bis Kreuzerfindung 14. September soll er alle Tage um 9 Uhr mit der großen Glocke Wetter läuten. Das erste Zeichen am Sonntag soll er läuten, so lang, als man vom Perrenbrunnen hereingehen mag, Lendf. Für seine Verrichtung erhält der Mesner Läutgarben und Läutlaibe (Lendf.), auch kurzweg Läutfeile genannt, Wachb. W. F. 1851, 95, von jedem Rauch, es sei von einem selbständigen Haus oder nur von Hausgenossen, Lendf. Wer Frucht baut, giebt eine Dinkelgarbe und 1 Laib Brot, die andern 8  $\text{℥}$  für das Brot und keine Garbe. In Wachbach wird das Läutfeil für 2 Garben gerechnet, die er auf dem Acker holen muß, doch kann er darum bitten, daß man ihm das Getreide gibt. Dann soll ein Simri, eine Handvoll darüber oder darunter, für 2 Garben gerechnet werden.

In Edelfingen und in hohenlohischen Weinorten war das Weinglöcklein eingeführt. „Sintemal das überzeitlich, nächtlich lange Zechen und Sitzen in Gast- und Wirtshäusern zu allerlei Übel und Unthat oftmal viel und große Ursach ergiebt, soll Sommers um 9, Winters um 8 Uhr eine Glocke geläutet und nach derselben Stund die Gäste abgeschafft werden, auch in andere Häuser kein Wein geschickt werden. Fremden, welche ihre Haushaltung und Inwohnung über Nacht nicht erreichen können, soll ziemlich und nach Notdurft zu zehren unbenommen sein.

Die Schultheißen sollen nach der Glocke in die Wirtshäuser gehen und wahrnehmen, ob die Ordnung gehalten wird. Im Übertretungsfall zahlt der Wirt für jeden Gast 1 fl., welcher der Herrschaft gehört. W. F. 4, 95 f.

Wer in Amrichshausen Sommer oder Winter über acht Uhr im Wirtshaus sitzt, es sei denn, daß er einem Fremden Freundschaft halb Gesellschaft leistet, wird von der Herrschaft um 3  $\text{℥}$  geStraft.

Nachtruhestörung wird strenge gerügt, z. B. Schießen bei Nacht. „Gassiren“ bei nächtlicher Weile durch das junge Gefind, (Bauern- und Häckersöhne und Knechte, Edelf.) alle Üppigkeit als Fluchen, Jauchzen, Schreien, Werfen, das übermäßige Spielen (Spielhäuser) ist verboten bei Strafe 1 fl. von jeder Person, Rupp., und zwar nicht nur weil dadurch andere Leute an ihrem Schlaf und Ruhe hindert, sondern auch gemeinem Flecken Feuers- und andere Gefahr leichtlich zu-

gezogen werden. Der Schultheiß hat das Recht, solche Ruhestörer ins Strafhäuslein zu legen und sie 14 Tage mit Wasser und Brot zu speisen oder 10 fl. Strafe aufzulegen. Beim dritten Rückfall soll Verweisung aus dem Flecken und der Obrigkeit (dem Gebiet) mit Auflegung einer Urfehde eintreten, Edelf. Abends nach dem Ave Maria ist kein Spiel auf der Gasse, als Kugeln und andere Spiele, auch kein Tanz zu gestatten. Strafe ist zu bezahlen, so oft den Übertretern geboten wird, Lendf. „Die Niederfallen und anderes Gefäuf“ verbietet die G.O. von Ailringen.

Sieht sich die Herrschaft einmal veranlaßt, aus besondern Ursache die Kirchweih in einem Jahr zu verbieten, so dürfen die Krämer nicht „aufmachen“ noch feilhaben, noch die Spielleute oder Pfeifer öffentlich auf der Gasse oder auf dem Hof reiten, tanzen, pfeifen und öffentliche Spiele, als Kugeln, Bippaben<sup>1)</sup> oder andere nicht getrieben werden. Gute Freunde dürfen auch bei solchen Kirchweihen bewirtet werden, allein daß sie sich friedlich, bescheiden und wohl halten, Lendf.

### Zur Geschichte der Hexenprozesse<sup>2)</sup>.

Concept Bedenkens über die zu Niedernhaal um Hexerei und Zauberei willen in verhaft liegende Sufann Michel Lunge's Weib, deren Aussage, und noch weiters angebene Personen.

Nach dem von deren zu Niedernhaal verhafteten Sufann Michel Lunge's Weib neben bekannter Zauberei und Hexen, wodurch ezliche Personen, und unter denselbigen Noë Meußlins Weib und die alt Schlöfferin in Haal allda angegeben worden, darauf an jezo zu bedenken steht, wie es mit diesen angebenen zweien Weibspersonen zu halten, ob die Anzeigen der Zauberei halber gegen sie angebracht dermaßen geschaffen seien, daß man sie neben der Confrontation gefänglich einziehen, und gegen ihnen der Gebür nach weiter handeln und procediren möge. Solches zu erklären ist zu Recht verfehen, und wird durch der Rechtsgelehrten einhellige Meinung bestätigt, daß niemand einer Missethat halber angegriffen, noch gefänglich eingezogen werden solle, do nicht zuvor ganz glaubwürdige indicia und Anzeig vorhanden, daß an dem beschuldigten Laster nicht wol zu zweifeln. Hanc opinionem non solum levem, sed etiam aequorem, et supra magis servandam dicit Prosper. Farinac. Tit. de carcerib. et carceratis, qst. 77. nu. 116. Jodoc. Dambud. d. citat. real. sive captur. num. 7. ubi scribit, non mediocrem fieri injuriam, imo ignominiam ir retractabilem injuste incarcerato. Und ob zwar unterschiedliche Meinungen vorkommen, wie die indicia und Anzeigen beschaffen sein sollen, daß darauf mit gefänglicher Verhaft sicherlich verfahren werden möge: so wird jedoch der Obrigkeit arbitrio und Erkenntnis, ob die indicia oder Anzeigen genugsam und erheblich seien, nach der Mißhandlung auch der Person Beschaffenheit zu erwägen heimgestellt. L. I. ff. de custod. et exhib. reo. Laurent: Kirch: in comm: opin. cent. 4. conclus. 30. Jul. clar. §. fin. qst. 78. vers. suas autem etc. Dabei ein jede Obrigkeit ganz vorsichtiglich handeln, und die vorgeschriebene Rechten vor Augen haben solle, auf daß wider Recht und Billigkeit niemand unschuldigweis gravirt werde, ut monet Prosper. Farinac. d. tit. nu. 127.

<sup>1)</sup> Bippaben = kleine Waren durch Würfel ausspielen. Schmid, Schwäb. Wörterbuch S. 65. Grimm II, 37.

<sup>2)</sup> Das Gutachten ist wörtlich wiedergegeben, nur nach den Grundsätzen der Redaktion mit Beseitigung der wilden Orthographie.

Hiezu giebt Kaiser Carols des V. peinliche Halsgerichtsordnung art. 44. Unterricht und Maß, was vor Anzeigung der Zauberei halber genugsam gehalten werden sollen, darauf die verdächtige Personen eingezogen, und peinlich mögen gefragt werden.

Als do Jemand sich erbeut, andre Leut Zauberei zu lernen, oder jemand zu bezaubern betrauet, und dem Betrauten dergleichen geschieht, auch sonderliche Gemeinschaft mit Zaubern oder Zauberin hat, oder mit solchen verdächtigen Dingen, Gebärden, Worten und Weisen umgeht, die Zauberei auf sich tragen, und dieselbig Person dessen auch selbstn berichtigt ist.

Ohne ist gleichwol nicht, daß ad capturam indicia leviora genugsam gehalten werden. Boß. tit. de capt. nu. 1. et 2. Dabingegen aber ohne vorgehende redliche vernünftige und schließliche Anzeigungen und indicia, welche semiplenam probationem auf sich tragen, niemand mit der Tortur beschwert oder angegriffen werden solle. L. maritus. ff. de quaestion: L. milites. et tot. tit. eod. clar. 9. d. §. fin. qst. 62. Burfat. cons. 316. nu. 8. & 9. vol. 3. sive agatur de indicio proximo sive de remoto. uti tenet Farinac. in c. de indic. et tort. qst. 36. nu. 231. Et licet in occultis et nocte commissis delictis, utpote q. sunt difficilis p/bationis, quale est veneficium, leviora sufficiant ad torquendum indicia, ut declarat Cason. de indic. in qstionibus cap. 5. rubr. de non torquend. sin. indic. nu. 5. et nu. 6. in quibz casibus certa doctrina dari non potest, ideoque judicis arbitrio quae dicantur sufficientia ad torquendum indicia committendum sit. Bald. in fin. nu. 5 ff. de quaest. ubi testatur ita d. communiter tenere: Attamen illud judicis arbitrium non debet esse liberum et absolutum, sed juri et aequitati adstrictum. Mascard. de probat. lib. 3. conclus. 1385. nu. 18 et seq. Farinac. d. tit. qst. 37. nu. 200. So sollen jedoch auch die indicia, ehe zur gefänglichen Verhaft geschritten wird, mit allem Fleiß erwogen werden. Dahero Fichard. in cons. 108. nu. 3. vol. 2. ganz fein inferirt: daß sowenig der Richter ohn vorgehende rechtmäßige, glaubwürdige, genugsame und erweisliche Anzeigungen nicht zu der peinlichen Frag von rechtswegen fürschreiten soll noch kann, daß er gleichsowenig auch zu der gefänglichen Einziehung ohne solch glaubwürdige Anzeigungen sich begeben noch bewegen lassen solle: denn wozu wolte doch eine Obrigkeit jemand gefänglich einziehen, gegen dem sie aus Mangl genugsamer, glaubwürdiger Anzeigungen und Beweifung, ferner mit der Tortur noch sousten nicht procediren könn: sonderlichen wann auf niemands Anrufen und Anklagen, sondern allein von Obrigkeit und Amtswegen solches geschieht, es wäre dann daß die begangene Missethat zu gar kundbar wäre, und deswegen auch des Mißthäters Fürflucht zu besorgen stunde.

Wenn hierauf in psenti casu die vorgehende indicia angesehen werden, hat die verhaftete Sufan Michel Lunge Weib in gütlicher und peinlicher Frag beständiglich bekannt und angezeigt, daß Noë Meußlins Weib und die alt Schlöfferin im Haal ihre Mitgespielen seien, mit ihren Buhlen bei den Tänzen erschienen, mit einand gessen, getrunken, getanzt und ander Zaubereiwerk, darmit allerhand Schaden zufügen, getrieben, dabei auch die beeden Weiber und deren teuflische Buhlschaft sonderbar Namen angedeutet.

Uf welcher ihrer Bekanntnus und Anzeig sie beständig zuverbleiben, und darüber die obrigkeitliche Straf auszustehen sich erklärt, dabei doch aufs höchste gebeten, von ihr angebnen Personen gleiches Recht widerfahren zu lassen, größers und mehrers Übel zu verhüten, welche Anzeig aus nachfolgenden Ursachen vor glaubwürdig zu halten.

1. Weil die Sufann ihrem Gewissen vermittelst Entdeckung vieler hochträf-

licher begangener zauberischen Unthaten geraumt, darüber Reu und Leid trägt, auch dahin ergeben, der Obrigkeit Straf williglich zu erwarten und auszustehen, ist nicht vermutlich, daß sie den angebnen Personen Unrecht thue, cum nemo praesumatur immemor aeternae salutis.

2. Ob zwar zu Recht verfehen, daß regulariter die mißthätigen Personen wegen ihrer Gefellschaften oder Mitgehilfen nicht sollen befragt werden L. repet. ff. de qstionib. et L. fin. C. de accusat. c. l. ext. de confess. So seien jedoch ezliche crimina excipirt, darunter auch horribile et detestabile scelus magiae ausdrücklich gezählet wirdt, daß die Verhaften auf die Gefellschaften können befragt werden gloss. in S. L. fin. ubi Dd. coiter. (= communiter) not. C. de accusat. Unde nos desunt qui affirmant sufficere ad torturam hoc indicium. Petr. Binsfeld. tractat. de confess. malef. memb. 2. quest. princ. conclus. 3 et seqq. Ivan Zanger de quaest. et tortur. reor. cap. 2. nu. 71.

3. Ist die Beschaffenheit dieses Lasters anzusehen, daß durch andre glaubhafte Zeugen der Beweis nicht kann beigebracht werden, als durch eben diejenige, welche mit solchem Laster behaft sein. Jam autem in delictis occultis et difficilis probationis in quibus veritas aliter haberi non potest, quam per socios criminis admittuntur in testimonium socii criminis, qui interfuerunt, licet alias prohiberentur. Carcer. in prax. criminal. in 2 tract. de in dic. et tort. §. octavum indicium nu. 12. Ratio est quia aliter veritas inquiri non posset, si tales personae socii criminis et complices non admitterentur: sed pp hoc ne veritas occultetur, reciditur a regulis juris cois. (= communis) ut eleganter tradit post alios Hyppol. de Marsil. in praxi sua crimin. §. diligenter nu. 124 et salicet. in L. eo quidem C. de accusat. ubi inqt. quod de his quae in prostibulis contingant etiam lenones (alios deploratissimae formae homines) testificari, et quod in defectu aliorum testium indistincte admittantur sociae criminis. latius probat idem Hyppol. in L. 1. §. divus Antonin. nu. 15. ff. de quaest. Dec. in cons. 342. in causa suppositi partus, ubi admittuntur ad probationem illae ipsae mulieres, per quas illud crimen erat perpetratum, et ita participes criminis. ob eam rationem, quod nullae aliae personae fraudi huic adhibentur nisi participes, ut ibi p eundem.

Wiewohl nun dergleichen Befagungen, da dieselbe rite nach rechtlicher Verordnung ergangen, aliquale (!) indicium seu praesumptionem contra indicatas personas bringen thun, und der Obrigkeit Anleit und Ursach geben, auf die angebnen Person inquisition anzustellen. Jul. clarus. §. final. qst. 25. vers. retenta igitur — so ist jedoch solches Angeben der bekantlichen oder convincirten Hexen und Unholden, allein und ohne andere vorgehende indicia nicht genugsam, die angebnen Personen in gefängliche Verhaft zu ziehen, vielweniger mit peinlicher Frage darauf anzugreifen.

Alldieweil solche verzweifelte Weiber sich mit Leib und Seel dem Teufel als dem Vater der Lügen ergeben, denen in den geringsten, viel weniger in so hochwichtigen und gefährlichen Sachen einiger Glaub ganz nicht beizumessen.

So dann auch sonsten reo perjuro, si in tormentis sua confessione alios prodat, nicht zu glauben, Kirchon. com. opin. cont. 4. concl. 39. viel weniger ist auf dieses Hexengeschmeiß, so den Bund der H. Tauf widerrufen, und mit dem leidigen Teufel sich in Bündnuß, Ausfage viel zu gehen. Zu deme bezeugt die Erfahrung, daß sie vielmals aus Feindschaft und Rachgierigkeit unschuldigen Lenten nachstellen, dabei auch der Teufel das seinige thut, mit teuflischen Verblendungen und sonsten mehren Lügen und Mordanstiften, dardurch Unschuldige in Gefar zu bringen, welches neben anderm die bei den Hexen erzeugende Unbeständigkeit sattfam bewähret, in dem sie angebnen Personen oft alsdan allererst wider losgeben, wann sie



auf den Scheiterhaufen geführt werden ungeachtet daß sie lang vorher zur Buß und Vergebung der Unschuldigen vielmals erinnert und vermahnet worden, daher ihre Standhaftigkeit, und da sie auf Befragung sterben, desto weniger zuachten ist.

Dieses bestätigt auch die peinliche Halsgerichtsordnung art. 31. da ausdrücklich versehen, daß der überwundenen Mißthäter bloße Angebung oder Bekanntnuß auf ihre Mithelfer oder socios criminis kein genugsam indicium gebe, gegen die besagte Personen mit peinlicher Frag zu verfahren, es werden denn die erzählten Umstände in Aufacht gehalten, und thun sich noch andere mehr concurrentia adminicula dabei erfinden.

Und ist an deme nicht wenig gelegen, welchergestalt mißthätige Personen wegen ihrer Mitgehülfen oder Gespielen gefragt werden, in genere an vero in specie de certa persona: Quandoquidem specialis interrogatio tanquam suggestio quaedam et ad eam facta quoque nominatio seu indicatio reprobetur. Hyppol. L. 1. § quaestio: ff. de quaest. Daher die peinliche Halsgerichtsordnung loco allegato vers. Erstlich etc. erfordert, daß die mißthätige Personen ingemein de sociis criminis befragt werden sollen.

So wird vermög der Halsgerichtsordnung vers. Zum vierten etc. noch weiter dieses adminiculum erfordert, daß die besagte Person also argwöhnig sei, daß man sie der beschuldten Mißthat zu ihr versehen möge: Daß also wider die gedachte Person ad minimum mala seu sinistra suspicio des angebnen Lasters halben vorhanden sein muß, wie auch ohne das zu Recht versehen ist. Si captivus in genere interrogetur de sociis seu complicitibus neminem ei praenominando, et interrogatus indicet aliquos, nec tali indicationi ad torturam indicatorum credi debet, nisi interrogationis tempore contra eos aliae quoque praesumptiones et indicia verisimilia apud iudicem interrogantem militaverint atque viguerint, propter quae iudex ad interrogandum motus fuerit, et quodam modo expectaverit sibi illas personas specialiter indicari, de quibus ipse occulte et in genere interrogaverat. Guido de Suzzar. de indic. et tortur. nu. 51. Gandin. in tit. de qst. et tort. in vers. restat formar. Lud. Bologn. in addit. ad Guid. de Suzzar. loc. sup. citat.

Wiewohl nun die verhaftete Susann (wie ihr erster Urgicht nota 21. beweiset) allein in genere de complicitibus und dergestalt befragt worden: Ob sie nicht mehr Gespielen die noch im Leben? Darauf sie neben Salome Schirmers Weib, die sie in der andern Urgicht wider losschlägt, Barbaram Noë Meußlins Weib, die alt Schöfflerin in Haal und Kerben Wendels Weib zu Weisbach angezeigt, und dann weiters ausgefragt, was gestalt selbige in gleichem Laster behaft, und wie sie das Hexenwerk getrieben: so ist jedoch aus vorhandenen Akten kein Nachrichtung zu befinden, daß die besagte Weibspersonen zuvor in solch heftigem Verdacht gewesen, daß die Examinatores ihr Interrogation gegen der Verhafteten auf sie die besagten gerichtet: sondern daß allererst durch solch Angeben die benannte Weibspersonen in dergleichen Verdacht gelangt.

Was aber auf solch bloß Angeben nullis aliis adminiculis seu indicibus concurrentibus zugeben sei, ist daraus ohnsehwer zu erkennen, in deme unter andern Salome Schirmers Weib in erster Urgicht von der Verhafteten gleichfalls angeben worden, hat auch ex intervallo auf Wiedererfordern die gethane confessionem ratificirt. Nichts desto weniger ist gedachte Salome in der andern Urgicht mit lauterem Bekantnus, daß deren Uurecht geschehen, von der Verhafteten wieder los geben worden. Und obzwar ungehindert solche exculpation (ut Dd. loquuntur) wider die Salome sich andre erhebliche indicia der Hexerei halben gegen sie angeben und befinden sollten, der Gebür nach procedirt werden könnte, so wird jedoch durch

folche Variation der Verhaften Befagung Suspect gemacht, daß ihr destoweniger Glauben zuzumessen ist.

Da auch der verhaften Susann Angeben und Confession pro legitimo indicio die gefängliche Verhaft oder peinliche Frag gegen beede angebuene Weiber vorzunehmen sein sollte, mußte es darumen geschehen, weil folche Anzeigung die wirkliche That des teuflischen Lasters selbst berühret, daß neben der Verhaftin die beeden Weiber samt ihren teuflischen Buhlen, bei den Tänzen, Badenarten und sonsten zugegen gewesen, Hexenwerk und Zauberei mit einand getrieben, und daß derowegen ein einzig Zeug de ipso maleficio deponens ein genugsam Anzeig geben solle.

Sed ad hoc respondetur: Eo casu quo testis unicus legitimam indicium ad torturam facere debeat, in primis requiritur, quod ejus persona sit integra et omni exceptione major. Peinliche Halsgerichtsordnung art. 30. Daß aber mißthätige Personen, sonderliche die des abscheulichen Lasters der Hexerei überzeugt und überwunden, vor dergleichen Zeugen nicht passiren, ist von sich selbst offenbar, cum tales delinquentes participes foedissimi et detestandi criminis sortilegii sint turpissimi et notatissimi, notoria infamia facti et juris. Salicet. in L. fin. C. d. accusat.

Zugeschweigen daß die Bekantnus der Tänz halben, welche gemeiniglich bei Nacht geschehen, ut testatur Grilandus in tract. de sortileg. quaest. 2. sehr betrüglich, und viel Verblendungen des Teufels dabei verlaufen, daß mehrmals die Gestalt der Weibspersonen gesehen worden, welche corporibus suis physicis davon weit abwesend gewesen, ut ex historiis notum est.

Eben sowenig mag in so großer consideration gehalten werden, daß die Susann uf ihrer Anzeig bis daher noch beharrlich verblieben, und höchlich bitten thuet, ihre Gespielen zu gleicher Straf zu ziehen. Denn da schon dergleichen Personen auch bis in ihr letzt End auf der angebnen Bekantnus verharren, und darauf sterben, dennoch in praejudicium tertii ihr Angeben nicht allerdings vor glaubhaft zu halten, ut in terminis docet post alios nominatim Gabriel Roman. lib. 7. conclus. com. de maleficiis concl. 32. nu. 12 et 13. quod assertio morientis non faciat indicium ad torturam, nisi alia adminicula concurrant. Mit dieser verhaften Zauberin ist es noch soweit nicht kommen, sondern kann sich etwan noch anders bei ihr befinden; dahero auf ihr bloßes Angeben niemand übereilend zu graviren, bevorab indeme vermöge peinlichen Halsgerichtsordnung art. 31. vers. Zum fünften etc. neben anderm auf die beständige Verharrung des Sagens observanz zuhalten sein will. Und obgleich, wie hierab angezogen, die Recht zulassen, daß bekanntliche und überwundene zauberische Leut mit gewisser Maß wegen ihrer Mitgehilfen oder Gesellschaften mögen gefragt werden, daß auch solches anzuhören; so ist doch dabei vornemlich zu erwägen, wie weit von Rechtswegen auf solche Anzeige zu gehen sei. Nun hat es hiebei nicht allein die Bewantnus, daß pp. infamiam notoriam den Hexen und Unholden destoweniger Glauben zu geben sei, sondern es laufen in diesem Laster viel und mancherlei Verblendungen des leidigen Teufels vor, daß die verblende Leut selbst nicht allewegen wissen, mit was Personen sie umgehen, auch das Teufelswerk durch seine mancipia mehrertheils bei Nacht verrichtet werden. Dahero ihrem Angeben noch viel weniger als anderen mißthätigen Personen, die in furtis, latrocinii etc. auf ihre Gehilfen bekennen thun, Glauben zuzumessen.

Ad ea q. superius de delictis multis et difficilis probationis ex Carrer. et aliis allata sunt, optime respondet Farinac. de indic. tort. et qst. 43 nu. 73. quod text. in c. fin. X de testib. cogend. loquitur in conspiratione, et sic indelicto non solum difficilis probationis, sed etiam quod regulariter cum pluribus committitur. ulterius subjungens dictum illud quod testes inhabiles admittendi sunt, si veritas aliter haberi

non possit, procedere quoad extraneos et tertias personas litigantes, et quando testis inhabilis deponit de gestis per eos: secus, quando deponeret de eo quod ipse fecit cum alio, quia tunc eius dictum non valet. Ubi alios alligat, et haec latius declarat in d. qst. nu. 107.

Thue also aus angeführten Ursachen dahin inkliniren, daß der verhafteten Sufann Anzeig, ungeachtet daß de maleficio commisso allerhand Umständ dabei vermeldt, absque aliis adminiculis einige und allein nicht genugsam noch der Erheblichkeit sei, gegen angebne Personen, deren neben Noë Meußlins Weib und der alten Schlösserin in Haal noch mehr seien, darauf mit gefänglicher Verhaft oder peinlicher Frage zu verfahren: sondern daß vor allen Dingen dahin zusehen, damit genugsame und schließliche Anzeigen und indicia beigebracht werden, Praesertim cum confessio in tortura emanata non sectentibus legitimis indicis, nulla prorsus et invalida sit, etiam si millies sit ratificata. gloss. et bart. in L. quaestionis habendae ff. de quaestionibus et communiter Doctores.

Sintemal aber wegen Noë Meußlins Weib und der alten Schlösserin fernerer Bericht eingezogen worden, will hierauf weiter zu bedenken sehen, ob aus gehaltener inquisition entspringend, Verdacht der Verhafteten Bekanntnus zustimmen thue, daß sie glaubhaft zu halten, und zur Verhaft oder peinlicher Frage adminiculum gebe.

Darunter will das vornehmste sein, daß beide Weiber des Hexenwerks in gemeinem Ruf seien, die alte Schlösserin so lang sie zu Nidernhall gewesen: Noë Meußlins Weib vor männlichen, auch von den Kindern auf der Gassen dessen jederzeit beschuldigt worden.

Nun ist an deme nicht wenig gelegen: Nam quando cum dicto socii criminis concurrat fama contra nominatum: tunc ex eo oriri indicium ad torturam contra nominatum volvit. Calcan. cons. 110. Es gehört aber auch ad probandam famam publicam, daß in Malefizsachen derselbe zum Beweis gültig sei, nicht wenig.

Reqritur enim ut testis super fama publica deponentes, expresse dicant, quod talis fama ortum habuerit, a gravibus personis, non suspectis, sed fide dignis. Deinde quod fama illa sic emanarit ex causis omnino probabilibus, quibus inductus sit populus ad credendum et dicendum id, de quo fama ponitur. Idque in tantum obtinet, ut si tales causae probabiles, ex quibus fama traxit originem per testes non dicantur, fama nunquam dicatur probata.

Ist also nicht genugsam, daß von einer Sache insgemein die Sage also gehe, daß es von männiglich gehört werde, sondern es müssen angezogene requisita dabei ausfindig und klar zugegen sein, anders ist solches pro fama publica et legitima nicht zu halten, sondern bleibt als inanis rumor et vana vox populi, auf offenerer Untüchtigkeit bestehen. Fichard. cons. 113. nu. 3 et seq.

Es werden gleichwohl auch ezliche speciales causae vorgewendet, als wider die alte Schlösserin bekannt die Verhaftete in repetirter Urgicht not. 13, daß sie derselben eine Kuh hab helfen umbringen, deren Stieffohn gehörig, und zwar dieses aus feindschaft gegen den Stieffohn. Ob nun zwar der Stieffohn anzeigt, daß ihm fünf Stück Vieh gestorben, weil die Stiefmutter bei ihnen gewesen, so will er jedoch derselben, daß sie solche umbracht, od. mit verdächtigen Sachen in seinem Stall gefunden worden, nicht zumessen, thuet auch angezogener Feindschaft mit einigem Wort nicht Meldung: wordurch der Verhafteten Befragung gar nicht bekräftiget wird, daß darauf mit etwas besserem Grund zu fußen wäre.

Gleicher Unerheblichkeit ist auch, daß angezogen wird, wie der alten Pfarrerin vor 6 Jahren ein Tochter gestorben, und Noë Meußlins Weib insgemein

bezüchtigt worden, daß sie dieselbe umbracht. Denn es geschieht die geringste Meldung, wie oder was Gestalt sie in solchen Verdacht kommen, ob sie der verstorbenen Tochter was verdächtig beigebracht, od sonsten argwöhnlich erfunden worden.

So melden zwar Albrecht Kress von einer Katzen, welche auf seinem Vieh im Garten vergangenen Herbst umgesprungen, seie ihm aber dazumal kein Vieh abgestanden. Warum er aber des Kalbs halben, so ihm vor 3 Wochen verreckt, des Meußlins Weib in Verdacht habe, ist nichts vorhanden, als das gemeine Geschrei, welches durch probabiles causas zu erweisen stehet, et dubium per aequidubium probari non possit.

Zu deme seien diese Zeugen allerdings singulariter und reden allein de indiciis remotis non tangentibus immediate ipsum maleficium sortilegii. Derohalben jedes indicium zum wenigsten mit zweien Zeugen bewiesen werden müße, wie auch solches in peinlicher Halsgerichtsordnung art. 23 der gemeinen Rechte nach geordnet ist, sonst kann oder soll es quoad torturam in keiner Acht gehalten werden.

Worumen auch des Meußlins Weib ihre Kleider, zu ihrer Schwester nach Ingeltingen getragen, und qua intentione das geschehen, ist noch nicht ausfindig gemacht, wäre aber vermutlicher, da es zur Flucht angesehen, sie würde nicht die Kleider, sondern vielmehr das Leben zu salviren trachten.

Solchem nach kann ich nicht befinden, daß aus berührter inquisition (die doch auch nicht ordentlich vorgenommen) glaubwürdige oder schließliche indicia vorhanden seien, gegen die beede Weiber mit peinlicher Frage zu verfahren, um deswillen sie auch in gefänglichen Verhaft genommen werden sollen, noch ganz zweifelhaftig sein will.

Nach meinem Gutbedunken aber wäre diser modus zu observiren, daß durch beeder Herrschaft Beamte vielbemeldte beede Weiber, also Noë Meußlins Weib und die alte Schlösserin jede absonderlich vorgefordert, und ihnen der verhaften Sufann Angeben, als auch was sie sich bis noch in gepfogener Erkundigung argwöhnlich befinden, umständlich vorgehalten, ihr Verantwortung darauf gehört werde: da sie nun deren Dinge keines bekanntlich seien, und doch nicht genugsame Ablehnung erstatten können, ist die confrontatio gegen Verhaftin zu gebrauchen, daß sie denselben ihre gethane Bekantnus vorhalten, auch welcher Orten sie so tags so nachts zusammenkommen, genugsam erklären sollten, und weil sonder Zweifel um die vielfältige Gemeinschaft oder Gefellschaft, so sie zusammen gehabt, andere Leut, sondlich die Benachbarte, etwas Wissenschaft tragen, wäre dieses insonderheit fleißig auszuforschen, auf den Notfall mehrere inquisition darüber anzustellen.

Aus dieser confrontation wirdt ziemliche Nachrichtung zu vernehmen sein, und da ein oder die ander sich wankelmütig erzeigen, oder mit Reden verdächtig erweisen thäte, wäre dieselbe gleichwohl in Verhaft zunehmen, und mit mehrerm Ernst, doch außerhalb der Tortur, zu Red zustellen, auch durch den Pfarrer Versuch zu thun, ob durch christliche Erinnerung freiwillige Erkantnus von ihr zu bringen. Unter dessen ist mit allem Fleiß mehrer Erkundigung zu pflegen, und ohne genugsame indicia mit der Tortur nicht zu verfahren.

Gegen die übrige angeborne Personen, als Steffan von Cünzelsau, Bastian von Morspach beede Spilleut, und Kerben Wendels Weib zu Weisbach, Hans Heffnern, gegen welche außer des bloßen Angebens noch kein sonderbare Nachrichtung vorhanden, wie sich dann wider den Heffner in gehabter nachfrage nichts anders befunden, ist auf dergleichen Maß zu verfahren, noch etwas inzuhalten, gleichwol aber fleißige Erkundigung ihres Lebens, Wandels und Verhaltens zu pflegen, und so weiterer Argwohn erfunden werden sollte, ist alsdann darüber ferner Nachrichtung zuhaben. Datum Oeringen 6. Januarij ao. 1613.

Vorstehendes Aktenstück habe ich als ganz vereinzelt in dem Neuensteiner Linienarchiv (Schubl. 38 Nr. 34) gefunden. Es ist in mehr als einer Hinsicht interessant und wertvoll. Leider ist der Name des Verfassers nicht beigefügt, auch trotz langen Suchens und Vergleichens nicht mit Gewißheit zu finden. Das vorliegende Konzept ist allem Anschein nach nicht die erste Niederschrift, denn es ist ohne jede Korrektur. Das „Bedenken“ kann also wohl von dem damaligen Kanzler Dr. Christoph Retzer verfaßt worden sein, von dessen Hand ein Konzept mir vorliegt, das im Stil ähnlich ist, dessen Handschrift aber aus beflagtem Grunde nichts beweist, höchstens insofern, als Retzers Arbeit vielfach verändert und dadurch sehr undeutlich geworden ist, so daß es nahe lag, das Konzept, das man zurückbehielt, abschreiben zu lassen. Wann Kanzler Retzer angestellt wurde, darüber geben die Bestallungsbriefe aus einem sehr rationellen Grunde keine Auskunft: es sind keine aus dieser Zeit vorhanden. Das von Retzer eigenhändig geschriebene Aktenstück ist aus dem Jahr 1612. Nach den Kirchenbüchern von Öhringen ist sein Vorgänger im Amt Dr. Julius Mycillus, der von 1585 als Pate im Taufbuch erscheint und lt. Totenbuch am 16. September 1600 gestorben ist. Kanzler Dr. Retzer ist am 30. April 1621 hier gestorben. Übrigens muß bemerkt werden, daß auch ein Doktor J. U., mit Namen Christoph Eckermann von 1606—1613 in den Kirchenbüchern vorkommt; es könnte auch dieser der Verfasser sein. Es muß ein höherer gebildeter Jurist gewesen sein, der dieses „Bedenken“ abfaßte. Er erlaubt sich eine Rüge des ihm vorgelegten Verhörsprotokolls („berürte inquisition, die doch auch nicht ordentlich vorgenommen“); er citirt eine Menge gelehrter juridischer Werke und, was noch mehr wert ist, er dringt zu einer Zeit, da man auch in richterlichen Kreisen im allgemeinen noch auf ganz anderem Standpunkt steht, auf ein geordnetes, besonnenes Verfahren. Man beachte wohl die Jahreszahl 1613. Erst ein Jahrhundert später 1712 hielt der tapfere Christian Thomafius in Halle seine berühmte *disputatio juris canonici de origine et progressu processus inquisitorii contra sagas* und versetzte damit den Hexenprozessen den Todesstoß, obgleich noch 1713 die Tübinger Juristenfakultät eine arme alte Frau zum Scheiterhaufen verurteilte. Auch das erste Auftreten gegen die Hexenprozesse, das bekanntlich der Jesuit Friedrich Spee, freilich anonym, wagte, indem er seine *cautio criminalis* in Rinteln erscheinen ließ, stammt erst aus dem Jahr 1631. Unser Öhringer Jurist schreibt 1613 sein Rechtsgutachten. — Allerdings ist er noch weit davon entfernt, das Übel an der Wurzel anzugreifen. Daß es Zauberei und Hexerei giebt, daß eine reelle Verbindung mit dem Teufel möglich ist, daß dieses Verbrechen, durch welches der Mensch seinen Taufbund bricht, ein abscheuliches und todeswürdiges ist, darüber hegt unser Rechtsgelehrter keinen Zweifel. So scheint denn auch das Schicksal der Hauptangeklagten Susanne, Michel Lunges Weib von Niedernhall, besiegelt; sie ist „gutlich und peinlich“ befragt worden und hat — gestanden. — Es ist bekanntlich immer noch eine Streitfrage, in wieweit die Angeklagten und Verurteilten von ihrer Schuld überzeugt waren, ob sie wirklich selbst glaubten, im Bunde mit dem Satan zu stehen und mit seiner Hilfe übernatürliche Werke zu vollbringen. Eine sichere Entscheidung ist auch aus dem vorliegenden Rechtsgutachten nicht zu gewinnen. Aber Andeutungen sind doch darin zu finden, nach denen diejenigen Recht haben dürften, welche dafür halten, es sei den Angeklagten nur durch die Tortur das Geständnis abgepreßt worden, und daß die Übereinstimmung so vieler Aussagen und Geständnisse darum nichts beweise, weil überall das gleiche Fragenschema angewendet wurde. Mittels der Folter kann man alles beweisen; der Tod war eine wahre Wohlthat gegen diese teuflischen Grausamkeiten, die Menschen gegen Menschen, Christen gegen Christen verübten. Dabei sind die

Fragen, die an die Verhafteten gerichtet wurden, immer ganz allgemeiner Natur gewesen, und wo sie auf besondere Fälle eingehen, kommt nichts heraus. Ein lehrreiches Beispiel bietet unser Aktenstück. Die angeklagte Sufann blieb „beständig“ auf der „anzeig und bekantnuß“ daß „ihre mitgespielen mit Iren bulen bey den Tänz en erfohienen, miteinander gessen, getrunken, getanzt und ander Zaubereywerckh, darmit allerhandt schaden zufügen, getrieben, darbey auch die beeden weiber und deren teuflische buelschaft sonderbar nahmen angedeutet“. Es sind also die alten Anklagen: Buhlschaft, Tanzen, Essen und Trinken mit dem Teufel, aber worin das „ander Zaubereywerckh“ bestanden, welcher „Schaden“ dadurch angerichtet und wie die „sonderbar nahmen“ der teuflischen Buhlschaft gelauret, das steht — wohlweislich — im Verhörprotokoll nicht. Daher das Urteil des Rechtsgutachtens wahrlich wohl begründet ist, „die inquisition sei nicht ordenlich vorgenommen“. Es sind aber wirklich auch „ezliche speciales causae“ hier angegeben, und das ist wertvoll zu sehen, daß wo man die Sache anfaßt, das Resultat = Null ist. Allerdings betreffen diese speziellen Anklagen nicht die Hauptbeschuldigte Sufann, sondern ihre „Gespielen“. Die eine, die alte Schlofferin, soll ihrem Stieffohn aus Feindschaft eine Kuh umgebracht haben, allein, obgleich der Stieffohn angiebt, daß ihm 5 Stück gefallen, „weil“ d. h. solange seine Stiefmutter bei ihm sich aufgehalten, will er ihr das doch nicht nachsagen, daß sie es gethan, er weiß auch nicht zu berichten, daß sie sich auf verdächtige Weise im Stall zu schaffen gemacht, und von einer Feindschaft seitens seiner Stiefmutter ist ihm nichts bekannt. Die ganze Sache schwebt in der Luft, und die Anklage hat sich zusammengesetzt aus dem zufälligen Zusammentreffen des Unglücks im Stall mit dem Aufenthalt der Mutter, die eine Stiefmutter und ein altes Weib ist. Der andere Spezialfall betrifft die zweite „Gespielin“, Nöe Meußlins Weib; sie wird beschuldigt, vor 6 Jahren die Tochter der alten Pfarrerin umgebracht zu haben. Aber es ist lediglich kein Beweis geliefert, „ob sie der verstorbenen Tochter was verdecktigß beygebracht od sonst argwönisch erfunden worden“. Ebenso kann zwar ein Albrecht Kreß erzählen, daß eine Katze auf seinem Vieh vergangenen Herbst im Garten herumgesprungen, aber das Vieh hat keinen Schaden gelitten, und er selbst wagt es nicht, die Schuld davon, daß ihm „vor drei Wochen ein Kalb verreckt“, der Meußlin zuzuschreiben, das thut nur die Fama „das gemeine geschrey“ — damals, wie noch heute. Ja nicht ohne Ironie bemerkt unser Jurist zu der Anklage, die Meußlin habe ihre Kleider zu ihrer Schwester nach Ingelfingen gebracht und sei darum verdächtig, sie hätte wohl eher ihr Leben als ihre Kleider gerettet, wenn sie sich selbst schuldig gefühlt. Aber gerade jenes „gemeine geschrey“ ist gefährlich, und seinen Wert oder Unwert zu erkennen und seinen Wirkungen im Gerichtsverfahren Schranken gesetzt zu haben, ist das wirkliche Verdienst des rechtsgelehrten Mannes.

Er präzifiziert seine Aufgabe dahin, ob die von der genannten Hexe angegebenen Personen, insbesondere die zwei schon angeführten Weiber, außer der Confrontation auch noch gefänglich eingezogen oder gar mit Hilfe der Tortur verbört werden dürfen, und kommt zu dem Ergebnis, beide Fragen zu verneinen. Es müßten, um also gegen eine Person vorzugehen, „redliche, vernünftige und schließliche anzeigungen und indicia“ vorhanden sein. Allein von „bekantlichen und convincirten Hexen und Unholden“ d. h. von solchen, die sich als solche bekannt haben oder dieses Verbrechen überführt sind, ist eine Angabe, auf welche diese Merkmale zutreffen, nicht zu erwarten, weil „solche verzweivelte Weiber sich mit Leib und Seel dem Teuffel als dem vatter der lügen“ ergeben, auch erfahrungsgemäß oft aus Feindschaft und Rachsucht andere Personen mit ins Unglück ziehen, was sie zum

Teil noch auf dem Scheiterhaufen widerrufen; aber auch wenn das letztere nicht geschieht, ist doch auf ihre „bestenndigkeit“ nichts zu geben. Darum schärft auch die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. mit gutem Grund ein, die Frage nach Mitschuldigen nur im allgemeinen zu stellen und nicht durch Benennung bestimmter Personen Suggestivfragen zu stellen. Es findet zwar unser Jurist in dieser Beziehung das Verfahren des Untersuchungsrichters korrekt: die Sufann ist in erster „urgicht“ nur „in genere de complicitibus befragt“ worden; aber da vorher keine der vier angegebenen Personen, von denen die eine von der Sufann ohnedem im zweiten „urgicht“ wieder freigegeben wurde, in solchem Verdacht stand, so genügt diese Angabe nicht zur Gefangennehmung und zur peinlichen Befragung. Die Person des Zeugen ist nicht integra und omni exceptione major; dabei — und das ist nun ein Gesichtspunkt, den leider unser Rechtsgelehrter nicht genug verfolgt hat und durch den er auf einen ganz andern Standpunkt zuletzt gebracht worden wäre, — dabei laufen, was die Teufelsorgien betrifft, viel Verblendungen „mit unter, indem die Geschichte zeigt, daß da oft Weiber gefehen wurden, die doch leiblich an einem ganz andern Ort waren“. Diese Verblendungen werden auf den Teufel selbst zurückgeführt und rational auch damit in Zusammenhang gebracht, daß die Tänze „gemeinlich bey nacht geschehen.“ — Erschwerend nur ist für die Barbara Meußlin und die alte Schlosserin, daß nicht bloß die Aussage der Sufann, sondern auch „die Kinder auf der Gasse“ sie des Hexenwerks bezichtigen. Doch, macht das „Bedenken“ geltend: es kommt bei einem solchen Gerücht auch auf den Ursprung an, und, wenn es nicht durch bestimmte Thatfachen gesützt ist, so ist's ein „inanis rumor et vana vox populi“, bestehend „uff offenbarer unrichtigkeit“. Nun kommen noch die schon angeführten speciales causae und werden in ihrer Schwäche dargelegt. So gelangt der Jurist zu dem Schluß: 1. nicht mit peinlicher Frage, nicht einmal mit Gefangensetzung ist gegen die beiden Weiber vorzugehen, sondern 2. die Beamten beider Herrschaften sollen sie einzeln verhören, ihnen die Anschuldigungen der Sufann und des Geredes der Leute vorhalten und ihnen Gelegenheit zur Rechtfertigung geben, und 3. wenn letztere nicht als gelungen erscheint, die Weiber mit der Verhafteten konfrontieren, auch aus der Nachbarschaft Thatfachen sammeln, mit was für Leuten Beklagte umgegangen; und endlich 4. wenn da einiges an ihnen hängen bleibt, sie zwar verhaften und wiederholt verhören, doch ohne Anwendung der Tortur, auch den Beistand des Pfarrers in Anspruch nehmen, ob der nicht durch „Christliche erjnerung“ ein freiwilliges Geständnis erziele; inzwischen sind weitere indicia zu suchen, aber immer noch ist die Tortur nicht anzuwenden. Gegen die andern verdächtigten Personen aber ist nicht einmal in dieser Weise vorzugehen, sondern sie sind nur in Betreff ihres Wandels zu beobachten, und erst wenn gegründeter Argwohn sich erheben sollte, in weitere Untersuchung zu ziehen.

Aus alledem geht hervor, wie dieses — ich wiederhole 1613 schon verfaßte — Rechtsgutachten des Öhringer Juristen ein wahrhaft erfreuliches Zeugnis von einem ebenso klaren Kopf wie von einer gerechten milden Gesinnung ist, ein erster Strahl der aufgehenden Sonne, welche die schauerliche Nacht der Hexenprozesse vertreiben sollte.

Nur ein psychologisches Rätsel bleibt stehen, wie nämlich die „verhaftete Sufann“, während sie selbst „die obrigkeitliche straf auszuüben sich erclärt, darbey doch uffs höchst gebetten, von Ir angebnen Personen gleiches recht widerfaren zu lassen, größers und mererß übel zu verhüten.“ Ist die Fassung des Protokolls über die erste und zweite „urgicht“ auch in diesem Punkt nicht „ordentlich vorgenommen“,

oder liegt ein Akt der „feindschaft und rachgierigkeit“ vor, oder ist's ein traurig wahrer Beweis des solamen miseris socios habuisse malorum?

Öhringen.

Dr. Bacmeister, F. H. Hausarchivar.

### Heraldisches Rätfel<sup>1)</sup>.

Bekanntlich giebt es manche mittelalterliche Wappenbilder, welche schwer zu erkennen sind; allein bei genauer Sachkenntnis sind die meisten doch zu bestimmen.

Ein bisher aber nicht zu erklärendes Bild ist das nebenstehende, welches sich auf einem Grabstein in der Kirche zu Krailshausen befindet und wohl aus dem Anfang des XV. Jahrh. stammen dürfte.

Ich teile deshalb diese Abbildung nach einer Photographie allen Kennern und Freunden der edlen Heroldskunst mit der freundlichen Bitte mit, mir, im Falle eine Lösung dieses heraldischen (resp. kulturhistorischen) Rätfels gelingen sollte, gütigst Mitteilung davon machen zu wollen.

Das auf jenem Grabstein links stehende Wappen ist das Götzen von Neuenstein (mit dem Hammer), † 1407, und das hier abgebildete soll das seiner Gemahlin Anna von Rothenburg<sup>2)</sup> sein.

Sollte die Figur sich etwa auf die „Küche“ beziehen, wie die Kamine (?) der Küchenmeister von Rothenburg?

Kupferzell, 1883. Dr. Ft. Hohenlohe.



<sup>1)</sup> Diese Einfindung mußte bis heute ungedruckt bleiben, weil der Holzstock auf eine räthelhafte Weise verloren worden war. Nun er wieder, fast noch räthelhafter, gefunden worden ist, bringen wir mit dem Abdruck dem unvergeßlichen Mitarbeiter eine letzte Huldigung dar. Red.

<sup>2)</sup> Vergl. die Zeitschrift des histor. Vereins f. d. württ. Franken, VIII. S. 369 u. 370.

### Bericht über das Vereinsjahr 1885—86.

Der Stand der Mitgliederzahl ist in diesem Jahr etwas gesunken: der Verein zählt nämlich 538 Mitglieder gegen 545 im vorigen Jahr; das unbedeutende Minus kommt hauptsächlich auf Crailsheim und Hall, wo theils durch Tod theils durch Wegzug ein Ausfall stattfand. Durch den Tod hat der Verein verloren das Ehrenmitglied Se. Durchlaucht Fürst Nikolaus von Hohenlohe-Waldenburg; ferner die Herren Ingenieur Maichel und Gerichtsnotar Riedel in Crailsheim, Pfarrer Ziegler in Altenmünster; Prälat v. Beck, Geometer Franz, Ratschreiber Höchstetter, Flaschner Schüßler, Kollaborator Staiger, sämtlich in Hall; Schultheiß Reuß in Bibersfeld, Oberamtsarzt Dr. Maurer in Weinsberg, Dr. Gfrörer in Heilbronn.

In der Geschäftsleitung ist die Änderung eingetreten, daß an die Stelle des nach Ludwigsburg gezogenen H. Präzeptor Fischer in Öhringen Herr Oberreallehrer Goppelt und an die des H. Stadtschultheiß Seufferheld in Weinsberg H. Präzeptor Hirzel daselbst als Anwalt trat.

An dem Zusammentritt des Redaktions-Ausschusses der Vierteljahrshefte (siehe pag. 200) nahmen von unserm Vereine teil die Herren Professor Gaupp von Hall und Dekan Gößler von Neuenstadt.



Die Jahresversammlung fand am 16. September in Hall statt und war nicht so stark besucht, als wohl erwartet wurde (es waren etwa 60 Mitglieder anwesend); der Grund davon mag teils darin liegen, daß mit Rücksicht auf die Herren Geistlichen von dem sonstigen Versammlungstage, dem 11. September, der diesmal auf einen Samstag fiel, abgegangen wurde, teils darin, daß an den Tagen vor und nach der Versammlung Disputation, Bezirksynode und Bezirksschulversammlung in Hall stattfand. Hiedurch wurden die meisten Geistlichen des Haller Oberamts an der Teilnahme verhindert, was um so mehr zu bedauern war, als dadurch der erste, höchst interessante Vortrag, den H. Pfarrer Boffert über die ältesten kirchlichen Verhältnisse des Bezirks Hall hielt, den zunächst Interessierten verloren ging. Veranschaulicht wurde dieser Vortrag durch eine Karte in großem Maßstab, die H. Professor Reik angefertigt hatte. Letzterer hatte auch die neuesten Blätter seiner überaus reichhaltigen und einzig dastehenden Sammlung von Aquarell-Ansichten aus der Haller Gegend und den Hohenloheschen Landen ausgestellt und erteilte viel Beifall. Dem ersten Vortrag folgte, da die Zeit etwas knapp war, ein um einiges abgekürzter Vortrag von H. Professor Ludwig von Hall über den Limes transrhenanus. Beiden Vorträgen wurde reicher, wohlverdienter Beifall zu teil. Als Versammlungsort für das nächste Jahr wurde Neckarfulm bestimmt, die Wahl der Zeit, da der 11. September, für die Geistlichen wieder ungeeignet, auf einen Sonntag fällt, dem Haller Ausschuß überlassen. Das Mittagessen im Adler gab Gelegenheit zu manchem ernsten und heitern Toast, und die Zeit nach demselben benützte ein großer Teil der Gäste zum Besuch von Groß- und Klein-Komburg.

Auch die Monatsversammlungen des Haller Lokalvereins fanden den Winter über regelmäßig statt: in denselben behandelten H. Regierungsbaumeister Beger die Entstehung und das Wesen der deutschen Burg mit Zeichnungen von ihm selbst, H. Pfarrer Boffert die Geschichte des Klosters Komburg, H. Professor Dr. Fehleisen die Glaubwürdigkeit der Erzählung von der Weibertreu, H. Stadtpfarrer Gußmann von Sindringen die Geschichte der Zigeuner, H. Professor Reik das Schloß Leofels, H. Oberreallehrer Weiffenbach das Jakobskloster in Hall mit Ansichten von H. Regierungsbaumeister Pohlhammer in Hall.

Der Vortrag von H. Professor Reik gab einer großen Anzahl Mitglieder von Hall Anlaß zu einem Ausflug nach der Ruine Leofels mit ihren gewaltigen Mauerresten, die im Jagstthal zwischen Ilshofen und Langenburg versteckt liegt, und dem Schloß Morstein mit seiner bekannten Reiherhalde. Der Ausflug fand am 9. Mai bei herrlichem Wetter statt und befriedigte alle Teilnehmer.

Die Sammlungen des Vereins waren im vergangenen Sommer nur vom 15. Juni bis 15. August an den Sonntagen dem Publikum geöffnet, was sich auch als genügend herausstellte; hiebei hatten die Güte, die Aufsicht zu übernehmen die Herren Bernhard, Eberle, Fahr, Fehleisen, Gaupp, Groß, Haßler, Kolb, Nieder, Reik, Schaufele, Weiffenbach.

Der Lokalverein Hall benützte seinen Überschuß von mehr als 100 M zur photolithographischen Nachbildung einer im Haalamt befindlichen Ansicht von Hall, welche an die Mitglieder des Lokalvereins gratis verteilt wurde. Das Kunstblatt wurde in der Kunstanstalt von Schuler in Stuttgart hergestellt. Da die Bibliothek des Vereins im Laufe des vergangenen Jahres durch H. Professor Gaupp in einem Lokal des alten Gymnasiums untergebracht wurde, so konnten die übrigen Sammlungen etwas mehr ausgedehnt und besser aufgestellt werden, welcher Aufgabe sich H. K. Schaufele unterzog. Auch die seiner Zeit vom † H. Oberamtsrichter Zirkler in Künzelsau gestiftete Sammlung von Gipsabgüssen antiker Steine und Medaillen wurde durch H. Professor Kolb in dankenswerter Weise geordnet und katalogisiert.

Die durch Herausgabe von Nr. II der Neuen Folge von Württembergisch Franken entstandenen Schulden sind nun, nachdem auch der zweite Staatsbeitrag ausbezahlt worden, vollständig getilgt; auch konnten die Ausgrabungen in Jagsthausen, die der in solchen Dingen so glückliche H. Stadtpfarrer Gußmann von Sindringen leitet, mit einem Beitrag von 50 M unterstützt werden.

Durch Kauf hat der Verein erworben zwei sog. Weibergeigen, darunter eine doppelte, Daumenschrauben, einen alten Kupferstich mit dem Bild des Kunstschreibers Th. Schweiker, eine Dukate von Gustav Adolph, einen Augsburger Thaler, einen Ellwanger halben Thaler, drei Goldgulden von dem Fund in Berndshausen, nämlich je einen von Frankfurt, Bingen und Bacharach aus der Zeit Kaiser Sigismunds, eine bis 1880 heruntergeführte Haller Chronik von Peter Majer, Steins Geschichte von Franken II. Bd., u. a.

Die Rechnungen für 1885—86 wurden geprüft und richtig befunden von den Herren Professor Bernhard und Oberreallehrer Weiffenbach.

An Geschenken haben wir außer dem Beitrag Sr. Majestät des Königs, den Beiträgen unserer Gönner und der Amtsversammlungen, sowie den Schriften der mit uns im Tauschverkehr

stehenden Vereine und Institute, wofür wir hiemit unsern besten Dank aussprechen, noch weiter erhalten: von H. Professor Fehleisen in Hall eine Photographie aus Pompeji, von H. Kaufmann Finckh in Hall Bd. X Heft 2. unserer Zeitschrift, von H. Forstmeister v. Hügel in Hall eine Zeugnisliste der hohen Karlschule (mit Schillers Zeugnissen), von H. Kanzleirat Reuß in Hall ein Schreiben eines württemb. Oberamtmanns über Melac von 1696, von H. Konditor Schaufele in Hall ein Gemälde, von H. Küfer Stütz in Hall einen Ofenaufsatz und eine Bibel, vom verehrlichen Stiftungsrat in Hall eine Zinnkanne, von H. Direktor Haug in Mannheim Nr. 39 der Berliner philol. Monatschrift von 1886 mit einem Aufsatz von ihm über den Limes, von H. Rechtsanwalt Krauß in Crailsheim ein eisernes Schwert und Lanzen Spitze aus den Reihengräbern bei Crailsheim, sowie eine photographische Nachbildung einer Urkunde von Friedrich Barbarossa von 1155. Auch für diese Geschenke sagen wir unsern wärmsten Dank. Haßler.

### Das Rätsel von Ingelfingen.

Human, R. A., Der Dunkelgraf von Eishausen. Erinnerungsblätter eines Diplomaten. Hildburghausen, Kesselring'sche Hofbuchhandlung. I. 1883 S. 132 II. 1886 S. 131. Dieses spannende Buch beschäftigt sich mit der Geschichte eines Paares, das neben Kaspar Hauser als das größte Rätsel unseres Jahrhunderts gelten kann, jener Dame, die 1837 in Eishausen bei Hildburghausen starb, und jenes Grafen, der als Wohlthäter der ganzen Umgegend und Ehrenbürger von Hildburghausen seiner von ihm sorgsam gehüteten und mit hoher Ehrfurcht behandelten Gefährtin am 8. April 1845 folgte. Human hat das Verdienst, alles irgendwie erreichbare Material zur Lösung des Rätsels und zur Aufhellung des Lebensganges und Charakters der beiden dunkeln Persönlichkeiten mit großem Fleiß gesammelt zu haben. Ganz ohne Zweifel dürfte nun feststehen, daß die Dame dem Hause der Bourbonen in irgend einer Weise angehörte, während der Dunkelgraf seine Heimat in den Niederlanden hatte. Aber eine endgültige Feststellung beider Persönlichkeiten und eine völlig befriedigende Lösung des Rätsels haben wir auch jetzt noch nicht. Für uns Württemberger ist besonders der Aufenthalt des Paares 1803/1804 zu Ingelfingen in der Hofapotheke von J. J. Rampold interessant. Human durfte sich für diesen Abschnitt der Unterstützung des für die Geschichte seiner Heimat zu früh verstorbenen F. G. Bühler erfreuen. Bühler hat an Ort und Stelle genaue Erkundigungen eingezogen. Der Briefwechsel des Fürsten Friedrich Ludwig von Hohenlohe-Ingelfingen und Sophien Amaliens von Hohenlohe-Öhringen, geb. Herzogin von Sachsen-Hildburghausen, der einiges weitere Licht bieten dürfte, scheint Bühler nicht zugänglich gewesen zu sein, wie denn die Beziehungen der Emigrés zum Hause Hohenlohe noch mannfach dunkel sind. Die Angaben über das Haus Hohenlohe bedürfen teilweise der Berichtigung. Der 1472 verstorbene Graf ist nicht Kraft der VI., sondern der V. Daß Kraft der VI. der älteste Graf gewesen, also zuerst unter den Hohenlohern den Grafentitel geführt, ist unrichtig. Der Grafentitel, der sich vereinzelt auch schon im 14. Jahrhundert findet, wurde mit dem Ziegenhainer Erbe (1451) ständig. S. 13 l. statt Wikersheim Weikersheim. Daß die Fürsten von Hohenlohe allezeit der französischen Krone ergeben waren, ist in dieser Allgemeinheit falsch. Im 16. Jahrhundert waren es verwandtschaftliche Beziehungen, welche zwischen dem Hause Hohenlohe und dem französischen Königshause bestanden. Ende des 18. Jahrhunderts ist es der Legitimus, was die Fürsten zu Opfern für das Haus Bourbon bestimmte. In der Zwischenzeit lassen sich kaum Berührungen nachweisen. — Zu weiter Forschung reizt die Notiz S. 14, daß das räthelhafte Paar 1804 auf ein einfaches Gehöfte der schwäbischen Alb übergesiedelt sei. G. Boffert.

## R e g i s t e r. \*)

- Aalbuch** 1. 4. 156.  
**Aalen** 66. 109. 157. 204. 259. 264.  
**Aar** 36.  
**Aarau** 29. 40.  
**Aarburg** 27. 31. 32.  
**Abendroth** 107.  
**Äberli** 28.  
**Aberlingsbühl** 48.  
**Abgais** 56.  
**Ablach** 116.  
**Abraham** 47.  
**Abtsgmünd** 158. 265.  
**Achilles** 174. 187.  
**Achtetten** 62.  
**Äcklin** 207.  
**Adelberg** 59. 99. 272. 276.  
**Adolzhausen** 123.  
**Affagau** 268.  
**Agilolf** 203.  
**Aglafterhausen** 239.  
**Agnes (von Braunschweig?)** 177.  
**Ahlen** 109.  
**Aich** 47. 48.  
**Aichelberg** 276.  
**Aichele** 224.  
**Aichen (-heim)** 22.  
**Aiglette** 109.  
**Ailringen** 74. 77. 122 ff. 131 f. 231 f. 278.  
**Aisbach** 57. 62.  
**Aitrach** 204.  
**Aixheim** 22.  
**Akon** 268.  
**Alb** 15. 105. 110. 113. 141. 294.  
**Alba** 194.  
**Albeck (Alpeck)** 50. 53. 208. 216 f.  
**Albrecht, Markgraf von Brandenburg** 28. 174. 200. Herzog 174. 182. 186.  
**Älchingen** 49. 50.  
**Alemannen** 16 ff. 145. 241.  
**Aletzheim** 67.  
**Alkertshausen** 74 ff. 119. 123 ff. 134. 226 f. 280.  
**Allenspach** 21.  
**Allewinden** 114.  
**Allgäu** 204.  
**Allgayer** 244.  
**Allmendingen** 105.  
**Alpirsbach** 89.  
**Altbach** 60. 109.  
**Altdorf** 47. 61.  
**Altertümer** 241.  
**Altenburg** 18. 25.  
**Altensteig** 106.  
**Altenstadt** 205. 218. 220. 241.  
**Altenthal** 59.  
**Altenmünster** 292.  
**Altheim** 22. 50. 55. 204. 208. 214. 216 f.  
**Altkirch** 31.  
**Altmühl** 22. 25. 265.  
**Altoberndorf** 61.  
**Altschhausen** 268.  
**Altstadt** 25. 135.  
**Altsteußlingen** 24.  
**Alzey** 265.  
**Amberg** 158.  
**Ammersbronn** 40.  
**Amorbach** 229.  
**Amrichshausen** 74. 77 f. 122 ff. 129. 131. 133. 225 f. 278.  
**Amftetten** 207. 219.  
**Amtsamen** 44.  
**Andlau** 276.  
**Anna Margaretha von Brandenburg** 175. von Östreich 176.  
**Annaberg** 240.  
**Ansbach** 72.  
**Ansfield** 266.  
**Antonius** 64.  
**Appenzell(er)** 28. 106. 250.  
**Appulejus** 252.  
**Aragonien** 188.  
**Argenthal** 241.  
**Arit, v.** 276.  
**Arnold, v.** 15. 31.  
**Arnoldsburg** 242.  
**Arschaffenburg** 195.  
**Aseheim** 239.  
**Affana (Affonna)** 28. 35.  
**Affum** 240.  
**Astheim** 239.  
**Attenrieth** 28.  
**Aubelin** 205.  
**Auerbach** 249.  
**Aufhausen** 62. 207. 214. 221.  
**Augsburg** 5. 32. 49 ff. 65 f. 198 f. 255. 259.  
**Augst** 145.  
**Aulendorf** 41. 47. 58. 109. 247.  
**Auxonne** 28.  
**Azenrod** 74. 80. 119. 227.  
**Baach** 110.  
**Bach** 61. 264.  
**Bacharach** 293.  
**Bachhäusle** 47.  
**Bachheim** 22.  
**Bächlingen** 74 f. 78. 125 f. 131 ff. 225 f. 278 f.  
**Bachschmelze** 47.  
**Backnang** 252.  
**Bacmeister** 292.  
**Baden** 1. 27. 32 f. 35. 40. 254. Dorothea Urfula, Markgräfin zu 161. 172.  
**Balgheim** 21.  
**Balingen** 19. 28. 36. 149. 163.  
**Ballagra** 276.  
**Ballendorf** 209. 214. 216 f.  
**Baltmannsweiler** 60.  
**Bamberg** 195.  
**Bantlion** 206.  
**Banzenreute** 114.  
**Bappenheim** 65.  
**Barbarossa** 294.  
**Bardili** 14.  
**Bärenstätt** 52.  
**Bärenthal** 20.  
**Bargen** 4.  
**Barra** 34.  
**Bartenbach** 57.  
**Barth** 244.  
**Barus** 35.  
**Basel** 16. 27 ff. 35 f. 46. 250.  
**Bauknecht** 212.  
**Baumann** 15. 47. 254. 256.  
**Baumburg** 42. 269.  
**Bäumer** 166.  
**Baumerlenbach** 59.  
**Baumgartner** 28.

\*) Bearbeitet von Sekretär Bühler.

- Baupfleger 205.  
 Baufch 212.  
 Bauzen 48.  
 Bayenburg 188.  
 Bayern 1. 50. 65. 154. 173.  
 Bayersdorf 265.  
 Bazing 57. 64. 95. 253. 276.  
 Bebenhaufen 40. 242.  
 Beck 31. 148. 215. 243 f. 256.  
     275. 292.  
 Beer 168. 205.  
 Beffort 38.  
 Beger 298.  
 Behaufen 114.  
 Behem 27.  
 Behweiler 114.  
 Beimerstetten 48. 53. 55 ff. 208.  
     216.  
 Beisbarth 161 ff.  
 Beizkofen 106.  
 Belfen (-heim) 22.  
 Belfenberg 74. 76. 124 f. 127 f.  
     130 ff. 225 ff.  
 Benecke-Müller-Zarneck 154.  
 Benedict 244.  
 Bengel 244.  
 Benningen 59.  
 Bentheim 276.  
 Benz 68.  
 Ber 35.  
 Berenwegger 28.  
 Berenzweiler 160.  
 Berg 47.  
 Berger 64.  
 Berghaufen 269.  
 Berghülen 50.  
 Berkach 40.  
 Berlichingen 276.  
 Bermaringen 50. 207. 209. 213 f.  
     216. 222.  
 Bern 27 ff. 32. 34 f. 38. 89.  
 Berneck 50.  
 Bernenstatt 50.  
 Bernes 276.  
 Bernhart 258.  
 Bernhard 293.  
 Bernhaufen 206. 269.  
 Bernloch 106.  
 Bernshaufen 293.  
 Bernstadt 48. 57. 58. 201 ff.  
     216. 224.  
 Berolffat 43 ff. 201.  
 Berunffat (f. Bernstadt) 52.  
 Befigheim 60. 269.  
 Belferer 32. 211. 276.  
 Bessler 241.  
 Betbur 241.  
 Bettenweiler 23.  
 Bettringen 4.  
 Betzeler 64.  
 Beutelsbach 268. 272.  
 Bevingershof 52.  
 Biberach 61. 66. 95. 199. 242. 259.  
 Bibersfeld 292.  
 Bibert 265.  
 Biburg 241.  
 Bick 37.  
 Biel 28. 35.  
 Bierenftengel 48.  
 Bierenstiel 47.  
 Bierlingen 24.  
 Bierstetten 107.  
 Bietigheim 84.  
 Bili 32 f.  
 Billingsbach 73. 77. 124 ff. 184.  
     225 ff.  
 Bilzheim 113.  
 Binder 244.  
 Bingen 114. 293.  
 Birenbach 57.  
 Birkach 111. 113.  
 Birkenfeld 61.  
 Birlinger 154 ff. 242. 247.  
 Biffingen 58. 61.  
 Bitfch 188.  
 Bitzer 244.  
 Blamont 26. 31.  
 Blafer 47.  
 Blaubeuren 19. 105. 224. 264.  
     269.  
 Blau(thal) 51. 59.  
 Bleichenrod, v. 26 f. 31. 34 ff.  
 Bleuelhaufen 105.  
 Blindheim 276.  
 Blochingen 118.  
 Blöden 47.  
 Böbgingen 4.  
 Böblingen 27. 29 ff.  
 Bockenheim 40.  
 Bockighofen 60.  
 Böckingen 239.  
 Bodelshaufen 148.  
 Bodenfee 16. 46. 241. 260.  
 Bodman 105.  
 Bodmer 28.  
 Boger 243.  
 Böhmen 65. 168. 175.  
 Böhmerwald 265.  
 Bohnenberger 15. 244.  
 Böhringen 58. 205. 218.  
 Boigeol 14.  
 Boll 141.  
 Böllingen 239.  
 Bommen 47.  
 Bonaparte 45.  
 Bondorf 40.  
 Bonfeld 61.  
 Bopfingen 1. 64. 66. 199. 259.  
 Borslingen 217.  
 Boschen 47.  
 Bofen 47.  
 Böfingen 62.  
 Bosler 141.  
 Bößler 153.  
 Boffert 71. 115. 225. 242. 277.  
     293 f.  
 Bot 34.  
 Botenheim 60.  
 Bottwar 163. 239.  
 Bourbonen 294.  
 Brackenheim 59. 84.  
 Brackwang 204.  
 Brandenburg 28. 65. 72. 173 f.  
     186.  
     Albrecht 265.  
     Markgraf Johann 265.  
 Brantner 32.  
 Braun 12. 214. 216.  
 Bräunisheim 22. 206. 213.  
 Bräunlin 11.  
 Braunsbach 132.  
 Braunshweig 29. 39 f. 176.  
 Brecht 276.  
 Bregenz 253. 262.  
 Breifach 108.  
 Breisgau 264.  
 Breite 47.  
 Breitenholz 38.  
 Bremen 73.  
 Bremenlau 110.  
 Bremgarten 27. 31.  
 Bretten 263.  
 Brettlach 276.  
 Breuning 90.  
 Brickhaimer 27.  
 Brigobane 25.  
 Brinzinger 242.  
 Bromberg 141.  
 Bronnen 158.  
 Bruckenuau 266.  
 Brucklacher 276.  
 Bruder 38.  
 Brühl 46.  
 Brun 12.  
 Brutz 38.  
 Bubenbach 141.  
 Bubenhofen 37.  
 Büblein 31. 40.  
 Bubsheim 21.  
 Buch 258.  
 Buchau 242. 247.  
 Büchel 47 f.  
 Buchheim 22. 107.  
 Buchorn 66. 260.  
 Büchfengieser 32.  
 Buchwald 64.  
 Buck 64. 102. 154. 241. 247. 267.

- Buhlbach 158.  
 Bühler 294.  
 Bunz 241.  
 Buodestat 289.  
 Burck 40.  
 Bürer 28.  
 Burg 145.  
 Bürger 224.  
 Burgunden 16.  
 Bürkheim 265.  
 Burren 48. 53 f.  
 Bussen 224. 242. 247.  
 Butsch 248.  
 Butschbach 40.  
 Bützler 258.  
 Bylantz (Befançon) 34.  
  
 Calw 265.  
 Cannstatt 56. 61. 135. 265. 269.  
     274. 276.  
 Casimir 175. 186.  
 Caffel 40.  
 Caspar 35. 38. 39.  
 Caspart 2.  
 Casper 38.  
 Cassiodor 16.  
 Castalowitz 178. 188.  
 Chemnitz 240.  
 Chlodwig 16.  
 Christoph, Herzog v. W. 172  
 Chur 255.  
 Churpfalz 266.  
 Churrer, Dr. Kaspar 4.  
 Cimbürg 176. 186.  
 Clairval 32. 34.  
 Clemens 64.  
 Cleverfulzbach 59. 242.  
 Conritt 196.  
 Conftanz 37. 39. 65 f. 115. 255.  
 Conz 241.  
 Cook 81.  
 Crailsheim 126. 155. 248. 292.  
     294.  
 Crispenhofen 73. 76. 124. 127.  
     129. 134. 227 f.  
 Cristan 28.  
 Crusius 243.  
 Cuntz 34.  
 Cuny 258.  
  
 Dachselden 27. 28. 32. 36.  
 Dagersheim 22.  
 Dagmerfellen 27. 32.  
 Dagobert 16.  
 Dalch 256.  
 Dalmatien 65.  
 Damoos 47.  
 Danketweiler 48.  
 Darmsheim 22.  
  
 Dätzingen 242.  
 Daun 276.  
 Debler 1 f. 197.  
 Deckenpfronn 242.  
 Defin 276.  
 Degerloch 82. 113. 141.  
 Degersee 242.  
 Degyen 36.  
 Deibers 47.  
 Deinebach 61.  
 Dellmenfingen 216. 223.  
 Demmingen 59. 60.  
 Denger 212.  
 Denken 47.  
 Derendingen 84.  
 Derneck 60.  
 Defaix 94.  
 Dettingen 24. 62. 106.  
 Deubach 60.  
 Deutfchland 82. 93.  
 Diepold 31. 224.  
 Dießenhoven 66.  
 Dieslings 48.  
 Dieterich 49. 201.  
 Dietrichshausen 239.  
 Dietheim 21.  
 Digisheim 21.  
 Dijon 27. 33.  
 Dillenius 244.  
 Dillingen 276.  
 Dinkelsbühl 66. 126. 195. 199.  
     249. 259. 265 f.  
 Dinglers 47.  
 Difchingen 276.  
 Dobin 32 f.  
 Dodo 56.  
 Doll 242.  
 Domitian 147.  
 Donandt 73.  
 Donau 15 f. 28. 46. 116. 140.  
     262. 265.  
 Donauffetten 60.  
 Donauefchingen 262.  
 Donzdorf 4. 194.  
 Dormettingen 62. 64. 111.  
 Dorner 244.  
 Dörrmenez 74. 79. 120. 127 f.  
     133. 229 f. 279.  
 Dorfmiichel 26. 31.  
 Dorna 35. 38.  
 Dornachbrugg 28.  
 Dornhan 111. 163.  
 Dornftetten 27. 148.  
 Dörtel 59.  
 Doffenheim 238.  
 Döttingen 75.  
 Drackenstein 242.  
 Drück 14.  
 Druffel 3. 192.  
  
 Dudeum 2.  
 Dungere 276.  
 Dunkenroth 123.  
 Dürbheim 21.  
 Durlangen 12.  
 Dürrenzimmern 106 f.  
 Dürrmoos 47.  
 Durstberger 218.  
  
 Ebenweiler 109.  
 Eberhard, Graf v. W. 52. 183.  
 Eberhard im Bart 246.  
 Eberle 293.  
 Eberlin 35 f. 216.  
 Ebern 266.  
 Ebingen 153. 263 f.  
 Ebnat 158.  
 Echterdingen 141.  
 Eck (v.) 37. 59.  
 Eckermann 289.  
 Edelfingen 73. 77. 79. 124 f.  
     127. 129. 230. 278.  
 Edengut 46 f.  
 Ederer 219.  
 Eduard, König v. Portugal 183.  
     186.  
 Eger 244.  
 Egesheim 21.  
 Egg(en) 47 f.  
 Eggenler 50.  
 Eggmannsried 242.  
 Eglingen 61. 276.  
 Eglofs 270.  
 Ehingen 19. 22. 24. 106. 149.  
     264.  
 Ehinger 206. 242. 254.  
 Ehrenstein 52.  
 Ehringshausen 229.  
 Eichach 113.  
 Eichel 109.  
 Eichenau 74. 76 f. 119. 125.  
     128. 129. 132 f. 225.  
 Eichstätt 270.  
 Eidgenossen 30.  
 Einsiedel 58.  
 Einpänner 39.  
 Eifeler 214.  
 Eifenholz 111.  
 Eifenharz 47.  
 Eishausen 294.  
 Eifisheim 239.  
 Eisingen 269.  
 Elben 242.  
 Elchingen 209. 217.  
 Elifabeth 175 f. 186.  
 Ellwangen 50. 56. 154 ff. 242.  
     247. 265.  
 Elfaß 23. 116. 264.  
 Eltingen 57.

- Emmenweyer 48.  
 Emmingen 59. 61.  
 Emminger 244.  
 Enderfen 47.  
 Ende, v. 90.  
 Engel 47. 64.  
 Engelwies 105.  
 Engen 28. 36 f.  
 Engern 182.  
 Engetsweiler 258.  
 Eningen 37.  
 Ennetach 242.  
 Enfisheim 34.  
 Entlinbach 34.  
 Entz 218.  
 Enz 25. 60 f.  
 Eplings 48.  
 Eppelnheim 238.  
 Erbftetten 61.  
 Erdmannshausen 62.  
 Erhans 38.  
 Erhard 200.  
 Erlaheim 21.  
 Erlbach 61.  
 Ermelau 110. 113.  
 Ernst 176.  
 Ersheim 30.  
 Erlingen 216 222. 251.  
 Ertingen 113. 156  
 Erzingen 28. 36. 59.  
 Efenhausen 106.  
 Eßlingen 1. 19. 57. 66. 95. 199.  
     242. 259. 265.  
 Espachweiler 158.  
 Eßlingen 4.  
 Ettlenschieß 55. 208. 214. 216.  
     218.  
 Europa 81. 94.  
 Eyach 58.  
  
 Fabri 217. 244.  
 Fahr 298.  
 Falch 217.  
 Falck 28.  
 Falkenstein 209. 242.  
 Familiennamen 41 ff.  
 Färbhaus 7.  
 Foderhenslin 37.  
 Fehleifen 293.  
 Feierabend 107.  
 Fehrlinsweiler 23.  
 Feldstetten 61. 64.  
 Feldkirch 254.  
 Fellbach 58.  
 Ferdinand 193. 264.  
 Feßler 257.  
 Fetzler 244.  
 Feuerbach 60.  
 Feyrer 118.  
  
 Fichtbach 32.  
 Fießinger 48.  
 Filder 141.  
 Filsthal 12. 14. 16. 141 f.  
 Finck 294.  
 Finkh 276.  
 Fischart 158.  
 Fischbach 242.  
 Fischer 14. 65. 169. 180. 244. 292.  
 Fladungen 266.  
 Flamm(b) 33. 48.  
 Flammen 47.  
 Flaxland 90.  
 Flein 61.  
 Fleinheim 60.  
 Fleming 31. 34. 39.  
 Flurnamen 46 ff.  
 Flux 33.  
 Folkeshheim 22.  
 Forgatsch 276.  
 Fornsbach 61.  
 Forst 47. 58.  
 Förstemann 105.  
 Forfter 85.  
 Forstortsnamen 105 ff.  
 Fournier 241.  
 Frank 39. 208.  
 Franken 16 f. 71. 179.  
 Frankenbach 238.  
 Frankenberg 62.  
 Frankfurth 29. 40. 194. 199.  
     214. 293.  
 Frankreich 27. 33. 33.  
 Franquemont 89.  
 Franz 14. 292.  
 Frauenberg v. 32.  
 Frauenzimmern 239.  
 Frecht 205. 216.  
 Freiburger 35. 117.  
 Freiburg 22. 115.  
 Freimersheim 238.  
 Freya 63.  
 Freudenthal 59.  
 Freudensstadt 148. 151.  
 Freundschaftsinseln 83.  
 Frick 90.  
 Frickingen 58. 62.  
 Fridank 256.  
 Fridingen 149.  
 Friederich Hans, Herzog von  
     Sachsen 3. 187. 192.  
     König v. Württ. 89.  
     Pfalzgraf v. Baden 255.  
 Friedrich I. 16.  
     II. 268.  
     III. 101. 265.  
 Friedberg 265.  
 Frod 258.  
 Frommann 154 ff.  
  
 Frommern 112.  
 Fryberger 32.  
 Fuchs 35. 37. 40.  
 Fuchsstein 26 f. 29. 33. 36 f.  
     38 f.  
 Fulda 239.  
 Funwyl 28.  
 Fusch 69.  
 Fußinger 47.  
 Fyfel 69.  
 Fyulin 50.  
  
 Gab 254.  
 Gabelkofer 166.  
 Gächingen 107.  
 Gaggstadt 73. 76 120 ff. 127.  
     128. 130 f. 134. 226. 278.  
 Gailenkirchen 241 f.  
 Gaildorf 195.  
 Gaishardt 160  
 Gaismaier 218.  
 Galgenberg 7.  
 St. Gallen 17. 250. 255.  
 Gallier 16.  
 Gartach 263.  
 Gastein 156.  
 Gauberg 24.  
 Gauingen 24.  
 Gaukler 47.  
 Gaupp 292.  
 Gaxhardt 160.  
 Gebhardt 243.  
 Geiger 64.  
 Geinner 69.  
 Geißler 276.  
 Geißelwindt 265.  
 Geislingen 19. 51. 58. 205 f.  
     210. 212. 214 f. 219. 242.  
     267.  
 Gelbingen 61.  
 Gelnhausen 75. 265 f.  
 Gemmingen v. O. 26. 31. 169.  
     175. 184.  
 Georg Gogg 186.  
 Georgi 82. 89.  
 Gerabronn 132.  
 Geradstetten 274.  
 Germanen 16 25. 140.  
 Gerstetten 204. 276.  
 Gerung 258.  
 Gerwigs 257.  
 Geschlechtsnamen 46.  
 Gesellschaftsinseln 83.  
 Geßler 218.  
 Gewerbenamen 44.  
 Gfrörer 292.  
 Gibel 33  
 Giebelfatt 266.  
 Giefel 26. 204. 243.

- Giensbach 268.  
 Giengen 1. 3. 58. 66. 199. 205 f.  
     213 220. 242. 247. 276.  
 Gienger 209. 211. 217.  
 Gilg 37.  
 Gimbel 276.  
 Glade 39.  
 Glaren 47.  
 Glarus 250.  
 Glaßer 28.  
 Gleibenthaler 27. 32.  
 Glemsthalgau 22. 58.  
 Glogau 182. 186.  
 Glockler 217.  
 Glonker 47.  
 Glovelier 27.  
 Gluitz 223.  
 Gmelin 90. 241.  
 Gmünd 1 ff. 27. 31. 38 f. 52.  
     66. 158. 192 ff. 259 263. 265.  
 Gochsen 60. 88. 92.  
 Goger 217.  
 Goldsteiner 11.  
 Goltner 256.  
 Gomadingen 62.  
 Gomaringen 107.  
 Goppelt 292.  
 Göppingen 1. 19. 24. 27. 265.  
     269. 276.  
 Gorheim 22.  
 Gößler 292.  
 Gosheim 21.  
 Gosweldin 69.  
 Gotteszell 7. 11 195.  
 Göttingen 176. 214. 217.  
 Götz 90. 224.  
 Graf 118.  
 Graff 154 ff.  
 Granheim 22.  
 Grans 38.  
 Grätz 266.  
 Grebel 35.  
 Greth 10 13.  
 Grimm 64 72. 99. 115. 154.  
 Grimmelfingen 215.  
 Grimoald 159.  
 Griechen 45.  
 Grootd 107.  
 Grollenburg v. 90.  
 Groß 293.  
 Großaitingen 251.  
 Großallmerspann 57.  
 Großaltdorf 109.  
 Großbärenweiler 73. 79. 121.  
     126.  
 Großengtingen 61.  
 Großgartach 61. 238.  
 Großglattbach 60.  
 Großglockner 63. 111.  
 Großkrotzenburg 147.  
 Großlaupheim 22.  
 Großfüßen 13. 58. 62.  
 Groy 40.  
 Grub(en) 47 f.  
 Grubingen 58. 141. 269.  
 Grubenhagen 176. 187.  
 Grubach 58.  
 Grund 47.  
 Grünenberg 255.  
 Grüningen 268 ff.  
 Grundler 256.  
 Grunzheim 22.  
 Gruorn 62.  
 Gryn 194.  
 Guckenloch 152.  
 Gugelberg 28.  
 Guichard 135.  
 Gültlingen 50.  
 Gundelfingen 60.  
 Gundelsheim 32. 239.  
 Gundlin (Gündleriu) 10.  
 Gundermann 217.  
 Guffenstadt 107.  
 Gußmann 69. 241. 293.  
 Gyl 36.  
 Gyfelsberg 69.  
 Haas 276.  
 Häberle 64.  
 Haberfchlacht 61 f.  
 Hachtel 73. 80. 131. 134. 225 f.  
 Hadrian 135.  
 Haffner 81.  
 Hafner 243.  
 Häfnerhaslach 59.  
 Hag 47 257.  
 Haga 217.  
 Hagen 64. 204.  
 Hagenauerforst 266.  
 Hagenmoos 110.  
 Hagnaufurt 109.  
 Haimerkirch 258.  
 Haimersberg 204.  
 Halberstadt 89.  
 Halden 47.  
 Hall 12. 60. 65. 67. 72. 159.  
     196. 199. 259. 263. 292 f.  
 Halm 247.  
 Hamberger 243.  
 Hamburg 94.  
 Hankel 47.  
 Hans Friedrich, Herzog von  
     Sachsen 3.  
 Hauselmann 244.  
 Harder 205. 216.  
 Hardt 143. 160.  
 Hariolf 159 f.  
 Harnaicher 26. 31 32.  
 Harthausen 21. 160.  
 Hartheim 21.  
 Hartmann 153. 242.  
 Hartmannsberg 47.  
 Hafon 256.  
 Hafenberger 31.  
 Hafenfalkner 38.  
 Haßfurt 265.  
 Haßler 293.  
 Hatzenhurm 48.  
 Haufenstein 266.  
 Hauerz 58.  
 Haug 4. 9. 241. 276. 294.  
 Haupt 241.  
 Haufen 148. 206. 213. 218. 239.  
     263.  
 Haus- (Häuser-)namen 41 ff.  
 Haufer 294.  
 Hayingen 24. 109.  
 Hebel 249.  
 Hechingen 149.  
 Hecht 47.  
 Hedersdorfer 32.  
 Heerbrand 262.  
 Hefelin 217.  
 Hefner 246. 288.  
 Heggenzer 28.  
 Hegnach 27. 34.  
 Hehnen 47.  
 Heidelberg 65 f. 255. 264.  
 Heidenheim 4. 194. 264. 276.  
 Heidenstadt 25.  
 Heilbronn 66. 195. 198 f. 252.  
     259. 263. 266. 292.  
 Heiligkreuz 103.  
 Helmhofen 256.  
 Heineburg 25.  
 Heiningen 57.  
 Heinrich v. Braunschweig 29.  
     Graf zu Mönplgard 186.  
 Heinsheim 259.  
 Heinzlin 32 f.  
 Heiß(en) 47 f.  
 Heitterbach 150.  
 Heldt 111.  
 Helfenstein 50 f. 215.  
 Hellenstein 276.  
 Heller 83. 89.  
 Hellwig 240.  
 Hellmstadt 239.  
 Hemmendorf 242.  
 Hemmingen 58.  
 Hen 39.  
 Hendenheim 22.  
 Hengen 47.  
 Henneberg 25. 206. 212. 219.  
 Henning 21.  
 Henslin 31. 38 f.  
 Hepp 207. 220.

- Heppenheim 238.  
 Herbrechtingen 56.  
 Herbsthausen 123.  
 Heristal 56.  
 Hermann 94.  
 Hermuthausen 74. 125. 228 ff.  
 Herodes 56.  
 Herodias 56.  
 Heroldstetten 105.  
 Herolt 73.  
 Herrenalb 242. 263.  
 Herrenberg 27.  
 Herrlingen, v. 50.  
 Herroth 57.  
 Herter 32.  
 Hertfeld 160.  
 Hertfoldhausen 160.  
 Hervelingen 50. 55. 208. 214. 217.  
 Herzog 136. 241.  
 Heß 224.  
 Heffen (Landgraf Philipp zu) 3 ff.  
 20. 26. 29. 39 f. 192.  
 Heffenau 61.  
 Hetfch 244.  
 Hettingen 31. 264.  
 Hettner 40.  
 Heubach 4. 58. 110.  
 Heuberg 64. 148.  
 Heuchelberg 59.  
 Heuchlingen 158.  
 Heudorf 118. 148.  
 Heufeld 149.  
 Heufelwinden 114.  
 Heumaden 57.  
 Hewen, v. 29. 32 f. 36 f.  
 Heydeck, v. 12. 32.  
 Hildburghausen 294.  
 Hiller 90.  
 Hiltensweiler 242.  
 Hilzingen 28. 36 f. 40.  
 Himpler 255.  
 Hirzel 292.  
 Hirschau 149. 269.  
 Hirschberg 68.  
 Hittisheim 22.  
 Hoch 84. 88 f.  
 Hochberg 161.  
 Hochdorf 58. 258.  
 Hochgericht 8.  
 Hochheim (Maria-) 21.  
 Hochhöcklingen 118.  
 Hochmauren 25.  
 Hochmeister 28. 35.  
 Hoohftatt 8. 276.  
 Hochstetter 84. 89. 244.  
 Höchstetter 292.  
 Hockenheim 40.  
 Hofen 38.  
 Höfen 47.  
 Höfer 154. 244.  
 Hoffmann 64. 181.  
 Hofftetten 216. 220.  
 Hofnamen 41 ff. 46.  
 Hohenasperg 92. 242.  
 Hohenberg 106. 155. 242. 248.  
 Höhenberg 243.  
 Hohenbrach 60.  
 Hohenems 276.  
 Hohengehren 60.  
 Hohenhaslach 163.  
 Hohenklingen 60.  
 Hohenlohe 71. 77. 183. 188. 225.  
 237. 244. 265. 292. 294.  
 Hohenrechberg 254.  
 Hohenstaufen 2. 141. 243.  
 Hohenstein 240.  
 Hohentwiel 26 ff.  
 Hohenwang 243.  
 Hohenzollern 19.  
 Hoitel 58. 64.  
 Hölder 83. 241. 243.  
 Hölzlerlin 244.  
 Hölzern 57.  
 Holzhausen 213. 218.  
 Holzheim 22. 209. 222.  
 Holzherr 243.  
 Holzkirch 50. 55. 208. 217.  
 Holzühle 47.  
 Holzschwang 209. 216. 222.  
 Holzwart 212.  
 Honhardt 74. 120. 124 f. 127.  
 130. 226 f. 277 ff.  
 Horb 19. 22. 148. 153. 243.  
 Hornberg 226.  
 Hornung 240.  
 Hörschwag 152.  
 Hosler 41.  
 Hoipach 105.  
 Hötch 64.  
 Huber 258.  
 Hübner 241.  
 Hueber 8.  
 Hüfingen 108. 112.  
 Hug(en) 33.  
 Hügel, v. 294.  
 Hugger 115.  
 Hugi 28.  
 Human 294.  
 Humanisten 241.  
 Hunderfingen 42.  
 Hünger 69.  
 Hürling 31.  
 Hürnheim 254.  
 Hussenhofen 158.  
 Huffer 33.  
 Hutwyl 27. 31. 32.  
 Hutzelfieder 217.  
 Hyginus 135.  
 Jagello 190.  
 Jäger 97. 100.  
 Jagft 72.  
 Jagftberg 126. 278.  
 Jagfthausen 293.  
 Jagftheim 73. 77. 124. 126 ff.  
 129 f. 226 f. 279.  
 Jaumann 140.  
 Jettenburg 106.  
 Jetzhöfen 60.  
 Iggingen 158.  
 St. Ignon 276.  
 Ihingerhof 60.  
 Ihlingen 24.  
 Ilgenbach 80.  
 Illerfeld 64.  
 Illerrieden 227.  
 Ilfeld 27. 34. 39.  
 Ilshofen 293.  
 Ilvesheim 238.  
 Inama 72.  
 Indelhausen 61.  
 Indersdorf 106.  
 Ingelfingen 288. 294.  
 Ingersheim 73. 125.  
 Ingoldingen 257.  
 Ingolstadt 275.  
 Jobst 244.  
 Jörg, Graf 39 f.  
 Jofen 47.  
 Jofenhans 244.  
 Irrendorf 61.  
 Irslenbach 20.  
 Isenburg 254.  
 Isny 199. 253. 258. 268.  
 Juden 236.  
 Jungingen 204. 209. 214. 216.  
 Junginger 217.  
 Justinus 94.  
 Justingen 105.  
 Jux 59.  
 Kainritt 10.  
 Kaiser 243.  
 Kaiserslautern 265.  
 Kaiserstuhl 29. 30. 35. 40.  
 Kalhart 205.  
 Kallee 135. 241.  
 Kapff 90. 244.  
 Kappel 21.  
 Karl, Herzog 146.  
 Karl IV. 101.  
 Karl V. 3. 193.  
 Karlsruhe 40.  
 Karolinger 56.  
 Karpfen 30.  
 Karsee 47.  
 Kartter 47.  
 Kaspar 29.



- Kaffel 29.  
 Katzbach 62.  
 Katzenbacherhof 57.  
 Katzenellenbogen 62.  
 Katzenkopff 63.  
 Katzenfee 52.  
 Katznamen 57 ff.  
 Kaufbeuren 66. 253.  
 Kausler 273.  
 Kechler 89.  
 Kehlheim 265.  
 Kehlismoos 47.  
 Kehrein 105.  
 Keidel 243.  
 Keifersberg 247.  
 Keller 28. 64. 180.  
 Kelten 16. 24.  
 Kempff 257.  
 Kempten 37. 66. 199. 253.  
 Kerlenmos 47.  
 Kerler 50.  
 Kern 38.  
 Kerner 93 f. 244.  
 Keffler 33.  
 Keßler 34. 262 ff.  
 Khevenhüller 275.  
 Kiebingen 149.  
 Kiew 182. 187.  
 Kilian 208.  
 Killer (= Kirchweller) 23.  
 Kindenheim 64.  
 Kinderbach 64.  
 King 47.  
 Kinzig 61.  
 Kirchberg 28. 50.  
 Kirchbühl 48.  
 Kirchdorf 22. 24.  
 Kirchen 22. 31. 35 ff. 108.  
 Kirchentellinsfurt 22.  
 Kirchhausen 22. 61. 88. 238.  
 Kirchheim 19. 22 ff. 34. 141.  
 240. 243. 243.  
 Kirchhofen 22.  
 Kitzel 256.  
 Klaiber 84. 89.  
 Klam 28.  
 Kleinallmerspann 73. 76. 119.  
 Kleinbrot 257.  
 Kleinwinnenden 114.  
 Klemm 49. 64. 240. 267. 276.  
 Klettgau 28. 35 f.  
 Kling 209. 224.  
 Klingenberg 37 ff. 254.  
 Klingenstein 28.  
 Klotz 90.  
 Knapp 244.  
 Kniebis 111. 263.  
 Knötel(e) 47 f.  
 Knoblauch 12.  
 Koblenz 265.  
 Kobolt 220.  
 Koch 39. 153. 256.  
 Kochen 48.  
 Kocher 58. 69. 72.  
 Köhn 64.  
 Kolb 293.  
 Köllin 213.  
 Komburg 243. 293.  
 Königs 135 ff. 269.  
 Königsbronnerhof 6.  
 Königsegg 276.  
 Königseggwald 106.  
 Königsheim 21.  
 Königsturm 7.  
 Konrad 65. 268.  
 Körnitz 5. 10.  
 Konstanz 16. 29. 47. 101.  
 Kopp 244.  
 Korb 169.  
 Korbmann 122.  
 Kornberg 141.  
 Kornmesser 35.  
 Kosmann 264.  
 Kötlin 242.  
 Kraft 216. 254. 261. 294.  
 Kraichbach 61.  
 Kraishausen 292.  
 Krauß 294.  
 Krefß 288.  
 Kreuser 243.  
 Kriens 106.  
 Kroatien 65.  
 Krotten 31.  
 Krüfi 262.  
 Kütchel 47.  
 Kuchelberger 37.  
 Kuchen 25. 205. 210. 213 f. 220.  
 Kugelberg 37.  
 Kumpfin 256.  
 Künsberg 265.  
 Künzelsau 57. 59 f. 79. 124.  
 155 f. 243. 243. 288. 293.  
 Kupferzell 292.  
 Kürn 265.  
 Kurt 38.  
 Kurz 64. 84. 89. 195. 244.  
 Kurznamen 42 ff.  
 Kürnberg 107.  
 Kusterdingen 273.  
 Kyßling 221.  
 Ladenburg 195. 238.  
 Ladislaus 177. 186.  
 Laichingen 24. 61.  
 Laimnau 243.  
 Laiftner 63.  
 Lambert 56.  
 Landau 271.  
 Landenberg 31. 33.  
 Landshut 190.  
 Landwaibelamtsrechnung 48  
 Lang 242.  
 Langenau 49. 202.  
 Langenburg 74. 76. 126 f. 132.  
 233. 277. 293.  
 Langenenslingen 42.  
 Langenstein 269.  
 Langnau 214. 217. 243.  
 Lantz 27.  
 Lanoy 276.  
 Laßberg 95.  
 Laubach 276.  
 Lauchheim 243.  
 Laupheim 19.  
 Lausheim 22.  
 Lautenhanz 37.  
 Lauter 57. 60 f. 141.  
 Lautern 4.  
 Lautrach 207. 209.  
 Lauttlingen 148.  
 Lauxmann 243.  
 Layhas 269.  
 Lebrét 14. 246.  
 Legon 28. 35.  
 Lehenmann 31.  
 Lehmann 241.  
 Lehnensburg 243.  
 Lehr 209. 216. 223.  
 Lehrensteinsfeld 112.  
 Leibrand 219.  
 Leidringen 61.  
 Leinfelderhof 110.  
 Leipheim 209 f. 214. 216. 218.  
 Lemp(en) 47.  
 Lendfiedel 73. 75 f. 78. 80. 119.  
 124 f. 127. 130. 132 f. 230.  
 278 ff.  
 Lentzler 218.  
 Lenzburg 23. 36.  
 Leofels 233.  
 Leonberg 57. 61.  
 Leonhardtskirch, St. 7.  
 Lefach 159. 243.  
 Leube 64.  
 Leutershausen 265.  
 Leutkirch 66. 243. 258.  
 Lewtzenbräu 67.  
 Lexer 247.  
 Lichtenberg 175 f. 187.  
 Lichtenfels 18.  
 Lichtenstein 161 ff. 276.  
 Liebelsberg 107.  
 Liebmann 211.  
 Lieglin 4. 7.  
 Lienhart 218.  
 Lienzingen 62.  
 Lier, v. 27. 39.

- Lieftal 27. 34. 36.  
 Lietingen 27. 32.  
 Liupurg 72.  
 Linck 244.  
 Lindach 57.  
 Lindau 29. 37. 66. 199. 253. 255 f.  
 Lindemeycr 216.  
 Lindenberg 256.  
 Lindenfrst 7.  
 Lindlein 73. 75 f. 78. 119. 126.  
     134. 231 f.  
 Lindner 243.  
 Lipp 257.  
 Lippach 20. 154. 252.  
 Loburg 240.  
 Lobenhafen 76.  
 Locatelli 276.  
 Locheim 238.  
 Locher 243.  
 Löchgau 84.  
 Loffingen 109.  
 Löffler 256.  
 Löffler 241.  
 Lohren 47.  
 Lomersheim 60.  
 Lonethal 57 f. 115. 202.  
 Lonfee 207 f. 214 f. 218.  
 Lorch 2. 12. 141.  
 Lorfch 238.  
 Lothringen 275.  
 Löwenstein 264.  
 Löwenthal 243.  
 Luber 47.  
 Lübke 163. 242.  
 Lublach 258.  
 Lucchesi 276.  
 Lude 37.  
 Ludwig, Prof. 293.  
 Ludwig, Herzog 3. 161 ff. 186.  
 Ludwig Eugen, Herzog 14. 94.  
 Ludwig, Churfürst 266.  
 Ludwigsburg 292.  
 Luizhausen 55. 216.  
 Lunge 282.  
 Lupf(f)en 38. 254.  
 Lupin 64.  
 Lufchka 241.  
 Luther 29. 39.  
 Lüttich 56.  
 Lützelburg 172. 186.  
 Lützelhausen 206. 221.  
 Luzern 26 f. 31. 32 f. 37.  
 Lynneburg, v. 9.  
 Lyon 34.  
  
 Machtolsheim 22. 213.  
 Machwitz 27.  
 Magdeburg 62.  
 Mayer 211. 219.  
  
 Mägerkingen 1.  
 Magolsheim 22.  
 Mähderhof 158.  
 Mähringen 24. 214. 223.  
 Maichel 292.  
 Maier 31. 90. 293.  
 Main 16. 25. 72. 147.  
 Mainz 72. 192. 237.  
 Malblanc 90.  
 Malhingen 264.  
 Mang 26. 31 f. 36.  
 Mannheim 40. 294.  
 Mantua 176. 186.  
 Manz 217.  
 Manzell 257.  
 Marbach 106. 110. 195. 265.  
     276.  
 Marburg 29. 40.  
 Marengo 94.  
 Margreth 29. 39.  
 Markelsheim 234.  
 Märker 257.  
 Markkirch 108.  
 Märlin 216.  
 Marktanner 47 f.  
 Marquesasinfeln 83.  
 Marschall 276.  
 Masowien 176.  
 Massenbachhausen 61. 239.  
 Mastricht 56.  
 Mauenheim 22.  
 Maulbronn 40.  
 Maurer 17. 39. 72. 97. 292.  
 Mayer 99. 106. 208. 241. 244.  
 Mayland 188.  
 Maximilian I. 253.  
 Mebold 244.  
 Mecken v. 33.  
 Necklingen 4.  
 Meder 244.  
 Megifer 244.  
 Meier 244.  
 Meiningen 266.  
 Meister 244.  
 Melac 94.  
 Melchingen 148.  
 Meligni 276.  
 Memmingen 64. 66. 198 f. 253 f.  
     260.  
 Memminger 244.  
 Mengen 115 ff.  
 Menradus 209.  
 Menzel 244.  
 Menzinger 27. 37.  
 Meran 251.  
 Merck 244.  
 Mercy 244. 276.  
 Mergentheim 59. 75. 78. 154.  
     234. 252. 265. 278.  
  
 Meringen 209.  
 Merk 244.  
 Merkle 276.  
 Merklingen 207. 213. 215 f. 221.  
 Merovinger 16.  
 Merstetten 207 f.  
 Mertz 69.  
 Merz 244.  
 Meßerfchmid 244.  
 Meßner 47.  
 Mettenleiter 244.  
 Metzlingen 58. 269.  
 Meußlin 282.  
 Mey 28.  
 Meyer 28.  
 Mezger 245.  
 Michel 34. 217.  
 Michelbach 113.  
 Michelwinnenden 114.  
 Mietingen 59. 109.  
 Miezlings 48.  
 Milech 116  
 Miller 146. 208. 217. 241. 245.  
 Miltenberg 195. 266.  
 Mindel 22.  
 Mindelheim 272.  
 Minfinger 264.  
 Mifch 245.  
 Mistlau 73. 122. 129.  
 Mittnacht 107.  
 Möckmühl 264.  
 Mögglingen 155.  
 Mögling 245.  
 Mohl 245.  
 Möhler 245.  
 Möhringen 23. 36.  
 Mollen 47. 153.  
 Molsburg v. 10.  
 Moltenberg 255.  
 Mommsen 241.  
 Mömpelgart 26 ff. 172. 183.  
 Mone 105.  
 Mönnich 245.  
 Montmartin 245.  
 Montprett 218.  
 Mooshausen 112.  
 Mor 153. 257.  
 Morbach 60.  
 Morff 245.  
 Morgenroth 107.  
 Morhart 245.  
 Mörrike 245.  
 Moritz 1.  
 Morspach 288.  
 Morstein 293.  
 Mörzheim 111.  
 Mosacker 219.  
 Mosbach 265 f.  
 Moser 47 f. 245.

- Mofsigrent 47.  
 Mösle 47.  
 Moßburg 4.  
 Moßkirch 19.  
 Mowat 241.  
 Mueßacker 48.  
 Mühlberg 31.  
 Mühlbach 114.  
 Mühlenwiefen 47.  
 Mühlepassau 114.  
 Mühlhausen 21. 107.  
 Mühlheim 21. 61.  
 Mühlhofen 21.  
 Muldingen 59. 156. 278.  
 Müller 2. 38. 40. 224. 245. 276.  
 Mültenberg 266.  
 Multu(er) 47.  
 Münch 245.  
 München 3.  
 Münchreute 109.  
 Münschingen 60. 64. 106.  
 Munderkingen 24. 264.  
 Mundingen 109.  
 Mundolt 105.  
 Mundprat 254.  
 Münsingen 19. 24. 109.  
 Münster 158.  
 Münsterberg 174 f. 180. 186.  
 Muntebürn 265.  
 Murer 255. 257.  
 Murr 59.  
 Murrhardt 264.  
 Muthlangen 12.  
 Mycillus 289.  
  
 Nabern 20.  
 Naftzer 212.  
 Nagel 245.  
 Nagelsberg 58.  
 Nagold 50. 59.  
 Namen 41 ff.  
 Napoleon 45  
 Nasserein 108.  
 Naw 209 f.  
 Nebelfee 57.  
 Neckar 15. 57. 135.  
 Neckarburg 19.  
 Neckargartach 59. 238.  
 Neckargröningen 60.  
 Neckarhausen 60.  
 Neckarkatzenbach 63.  
 Neckarfulm 11. 192. 264. 293.  
 Necker 258.  
 Neenstetten 55 f. 204. 214.  
 Neffen 245.  
 Nefftzer 206.  
 Neher 241.  
 Neidlingerföld 50.  
 Neidhardt 206. 216. 224.  
  
 Nellenburg 268.  
 Nellingen, v. 49. 51. 58. 205.  
     207. 213 ff. 219. 221.  
 Nellingsheim 22.  
 Nerenstetten 211. 214.  
 Neresheim 243. 249. 276.  
 Neßenbach 57.  
 Nefer 47.  
 Neffelbach 74. 77 ff. 126. 128 f.  
     130 ff. 225 f. 277 ff.  
 Nestle 224.  
 Neubronner 64.  
 Neuburg 98.  
 Neuenstadt 195. 264. 292.  
 Neuenstein 59. 292.  
 Neuffen-(Hohen) 58. 64. 142.  
 Neuffer 64.  
 Neuhaus 46 f.  
 Neuhausen 61. 112. 209. 243.  
 Neuenbürg 263.  
 Neuhäuser 27. 38 f.  
 Neuholland 83.  
 Neukirch 112.  
 Neuler 158.  
 Neunack 243.  
 Neunheim 156.  
 Neunkirchen 149.  
 Neufuß 61.  
 Neuravensburg 258.  
 Neuulm 64.  
 Neuweiler 23.  
 Nider 245.  
 Nidlingen 270.  
 Nieder 293.  
 Niederland 29. 39. 294.  
 Niedernau 57. 138.  
 Niedernhall 282.  
 Niederreuti 258.  
 Niederstotzingen 64.  
 Niederweiler 23.  
 Nipf 64.  
 Nordheim 61. 276.  
 Nördlingen 32. 66. 109. 195  
     199. 251. 259.  
 Norman 88.  
 Nothafft 65.  
 Notter 245.  
 Nufingen 61.  
 Nürtingen 19. 23. 60. 141. 243.  
 Nürnberg 28. 35. 65 f. 196. 259.  
 Nüsslin 207. 217.  
 Nusplingen 24.  
 Nuwenburg 37.  
  
 Oberbalzheim 58.  
 Oberdöfchingen 106.  
 Obereifenbach 108.  
 Oberelsaß 106.  
 Oberensingen 141.  
  
 Oberfischach 60. 62.  
 Oberholz 47.  
 Oberinlingen 60.  
 Oberkirch 34.  
 Oberkochen 59.  
 Oberkrain 63.  
 Oberlangnau 105.  
 Obernau 140.  
 Oberndorf 19. 21. 61. 263.  
 Obernheim 21.  
 Oberrnibel(s)bach 62. 64.  
 Oberopfingen 243.  
 Oberrögenbach 74. 76 f. 125 ff.  
     131. 133. 225 f. 277.  
 Obersteinach 74. 122. 233. 280.  
 Oberrauhen 47.  
 Oberriexingen 60 f.  
 Oberroth 59.  
 Oberschwaben 41. 46. 95.  
 Oberthal 60.  
 Oberwilzingen 111.  
 Occitanien 108.  
 Ochfenberg 59.  
 Ochfenhausen 57. 243.  
 Ochsfeler 217.  
 Odenheim 239.  
 Odenwald 62. 238.  
 Ofenbach 73. 75. 122. 279.  
 Offenau 239.  
 Ofenloch 50.  
 Ofterdinger 243.  
 Oggenhausen 276.  
 Ohlenschlager 241.  
 Ohnhülben 111.  
 Ohnmach 148.  
 Öhringen 243. 264. 294.  
 Ohrnberg 61.  
 Ökolampadius 29. 39.  
 Ölhäuslein 158.  
 Öllingen 217 f.  
 Olten 27. 32. 34.  
 Olymp 83.  
 Omendingen 107.  
 Onolzheim 62.  
 Onstmettingen 148.  
 Oppingen 57. 207. 221.  
 Orgensteig 206.  
 Orlinger(thal) 62.  
 Ortsnamen 47. 57. 242.  
 Osiander 64.  
 Östreich 94. 174. 176. 181.  
 Ofterstetten 53. 56. 201. 224.  
 Oftgoten 16.  
 Oftheim 240. 266.  
 Oswald 206.  
 Otahöiti 81. 83.  
 Ottingen 65.  
 Ottinger 244 f.  
 Oterlin 217.

- Ott 218.  
 Otterswang 108.  
 Otto 104.  
 Ottobeuren 109.  
 Ow, v. 26 f. 34. 38.  
  
 Palfy 276.  
 Pappenheim 254. 265.  
 Paris 14.  
 Parzellennamen 46.  
 Passavant 34.  
 Paulus 40. 241.  
 Perfonennamen 41 ff.  
 Peterfen 14.  
 Petersthal 107.  
 Pfaff 94.  
 Pfahlbach 60. 69.  
 Pfahlheim 158. 160.  
 Pfalz 1. 26. 237.  
 Pfau(en) 47. 255 f.  
 Pfeffingen 61. 241. 243.  
 Pfeifer 39.  
 Pfennigmühl 7.  
 Pfirt 106.  
 Pfister 94. 242.  
 Pfitzer 89. 245.  
 Pfizingen 60. 73. 77. 80. 131 f.  
     134. 225. 279.  
 Pfizenmeyer 105.  
 Pfließhinger 140.  
 Pflug 245.  
 Pflugk-Harttung 241.  
 Pforheim 22. 263.  
 Pfrondorf 61. 269.  
 Pfronstetten 60.  
 Pfuhl 209. 221.  
 Pfullendorf 66. 259.  
 Pfullingen 24. 57.  
 Philibert 276.  
 Philipp, Landgraf zu Hessen  
     3 ff. 192.  
 Piccolomini 276.  
 Pinache 61.  
 Pintenschuech (Bundschuh?)  
     153.  
 Pipin 56.  
 Plattner 37.  
 Plaz 276.  
 Pliezhausen 58.  
 Plochingen 15. 141. 276.  
 Plüderhausen 12.  
 Pohlhammer 293.  
 Podiebrad 168. 177. 186.  
 Polen 175. 177.  
 Poltringen 149.  
 Pompeji 294.  
 Portugal 182. 191.  
 Praffel 95.  
 Pratteln 27. 34.  
  
 Pregizer 18. 177.  
 Preffel 49. 204. 242.  
 Preußen 28. 94.  
 Preyding 276.  
 Pröbftle 28.  
 Probus 145.  
 Pruntrut 27. 28. 32 f. 35.  
 Pulzhof 112.  
  
 Rabenstein 276.  
 Raboldshausen 74. 76. 78 f.  
     123. 125 f. 128 f. 131. 134.  
     225 f. 278 f.  
 Radelftetten 207. 214. 216. 221.  
 Radolfszell 66. 115. 259.  
 Rain 275.  
 Rakoldshausen 77.  
 Rambold 294.  
 Ramsberg 60.  
 Ramsenstrut 60.  
 Ramfer 28.  
 Ramstein 254  
 Rankhäusle 46 f.  
 Ranzweiler 112.  
 Rasch 216.  
 Raftatt 29. 40.  
 Rathlamhausen 266.  
 Rattenweiler 243.  
 Rattmamsdorf 63.  
 Ratzheim, v. 33.  
 Rauchbein 1 ff. 196.  
 Rauh 35. 38.  
 Raufenbart 201.  
 Ober- und Unterrauhen 47.  
 Ravensburg 66. 95 f. 156. 199.  
     243. 253 f. 264. 275.  
 Rebstock 28.  
 Reckberg 253. 276.  
 Reckendürren 47.  
 Reckertsfelden 229.  
 Reckratt (auch Regratt, Reg-  
     rath, Reckerode, Recken-  
     rod) 9. 12.  
 Regenftauf 265.  
 Reich 47.  
 Reichart 153.  
 Reichenbach 14. 33. 35 ff. 59.  
     62. 81 f. 88 f. 219.  
 Reifen 47.  
 Reik 293.  
 Reinacker 47 f.  
 Reinhard 245.  
 Reinsberg 73.  
 Reifch 245.  
 Reifchach, v. 26. 29. 30. 31.  
 Reitzenstein 245 ff.  
 Remmingsheim 22.  
 Rems 57.  
 Remsthal 1. 4.  
  
 Rennhart 264.  
 Retzer 289.  
 Reuchlin 245.  
 Reuß 292 294.  
 Reute 47. 243.  
 Reuthin 208 f. 215. 218. 222.  
 Reutlingen 19. 66. 193 f. 259.  
     265.  
 Reyfcher 72. 99. 246.  
 Rhaetia 16.  
 Rhein 16. 35. 46.  
 Rheinfelden 115.  
 Rich 256.  
 Richtenthal 102.  
 Rieber 153.  
 Ried 223.  
 Riedel 292.  
 Rieders 256.  
 Riederich 269.  
 Riedlingen 19. 107. 118. 223.  
     243. 264. 268.  
 Riedlings 48.  
 Riemenfchneider 242.  
 Rieß 157.  
 Riethheim 21. 60. 209. 214. 216.  
     218.  
 Rietherhard 258.  
 Riethmaier 64.  
 Riethmann 205.  
 Rinderbacherthor 4 ff.  
 Rindfuß 28. 37.  
 Ringingen 24. 149.  
 Rinningen 209.  
 Rinteln 239.  
 Rippoldsau 263.  
 Ritterfchaft 17.  
 Röder, v. 73.  
 Roger 32.  
 Roggenburg 27. 34. 212.  
 Roggendorf 276.  
 Roggenthal 57.  
 Röhren 47.  
 Rohrmoos 47.  
 Rom 193.  
 Römer 16. 94. 113.  
 Rommelshausen 27. 269.  
 Ronaw 263 f.  
 Roracker 148.  
 Rordorf 269.  
 Roßbühl 55.  
 Rosenbühl 55.  
 Rofer 146.  
 Roßheim, v. 32 f.  
 Rößchen 204.  
 Rotenbach 159.  
 Roth 60. 241. 276.  
 Rothenberg 106. 269.  
 Rothenburg 66. 72. 192. 195. 265.  
     292.

- Rothfelden** 57.  
**Rothhaus** 47.  
**Rott** 219.  
**Rottenburg** 19. 22. 57. 89. 135 ff.  
 148. 149. 243. 259.  
**Rotter** 118.  
**Rottum** 59. 62.  
**Rottweil** 15. 19. 21. 23. 26. 28.  
 29. 30. 34. 37. 38 f. 66.  
 105. 135. 243. 254. 259.  
**Rottweiler** 244.  
**Ruch** (Ruchen) 47.  
**Ruckburg** 64.  
**Rudolf** 28. 95.  
**Rueff** 245.  
**Ruffenstein** 69.  
**Ruggen** 47.  
**Ruggburg** 253.  
**Ruh** 35. 37. 39 f.  
**Ruith** 141.  
**Rümling, v.** 28.  
**Rummelgershof** 49. 51.  
**Ruppenstein** 68.  
**Ruppertshofen** 74 f. 80. 119.  
 122 ff. 128. 129. 132. 226.  
 277 f.  
**Ruprecht** 101. 265.  
**Rufenbart** 51. 56.  
**Ruß** 46. 216.  
**Rynach** 38.  
  
**Sachs, v.** 31.  
**Sachsen-Gotha, Prinz** 276.  
**Sachsen** 1. 3. 29. 39. 182. 188. 294.  
**Sachsenheim** 238.  
**Sagan** 178.  
**Sailer** 261.  
**Sailtheim** 59.  
**Salach** 113.  
**Saldingen** 269.  
**Salem** 49.  
**Salispach** 258.  
**Salmanswiler** 50.  
**Salmünster** 192.  
**Salmendingen** 150.  
**Salzmann** 169.  
**Sand** 276.  
**Sander** 154.  
**Sannagaza** 258. 260.  
**Sanzenbach** 60.  
**Sargans** 253.  
**Sattler** 267.  
**Sauer** 244.  
**Saulgau** 19. 48. 64. 115. 243.  
**Schächerhausen** 239.  
**Schachen** 47.  
**Schad** 205. 213.  
**Schädelhöhe** 62.  
**Schade** 154. 252.  
**Schaffhausen** 27. 28. 32. 35 ff.  
 62. 66. 83. 250. 259.  
**Schaffhausen** 270.  
**Schäftersheim** 73.  
**Schalktetten** 206. 216. 220.  
 214. 218. 221.  
**Scharenstetten** 55. 205. 207.  
**Scharffenstein** 14. 32.  
**Scharrer** 64.  
**Schaufele** 293.  
**Schechingen** 59.  
**Schechtetten** 55.  
**Schcer** 243.  
**Scheffer** 169.  
**Scheilcher** 2.  
**Schei(Schin)leberfche** Chronik  
 200.  
**Schelklingen** 107.  
**Schellaug** 254.  
**Schelling** 245.  
**Schemelsberg** 68.  
**Scherb** 41.  
**Scherben** 8.  
**Scherer** 15 38 f.  
**Schertlin** 1.  
**Schenring** 216.  
**Schick** 245.  
**Schicker** 47.  
**Schien** 218.  
**Schiller** 14. 245. 294.  
**Schilling** 205.  
**Schiltwendi** 114.  
**Schimpfnamen** 41 ff.  
**Schirmer** 285.  
**Schlachter** 256.  
**Schlaich** 265.  
**Schlattfäll** 61.  
**Schlebach** 242.  
**Schlechtbach** 59.  
**Schleicher** 169 ff. 181.  
**Schlegel** 41.  
**Schlier** 59.  
**Schloßberger** 141.  
**Schluchtern** 239.  
**Schlüffelberg** 47.  
**Schlüffelfeld** 266.  
**Schlüffingen** 266.  
**Schmall** 83. 89.  
**Schmalkalder** 1 ff. 195. 252.  
**Schmeller** 19. 154 ff. 256.  
**Schmerzling** 276.  
**Schmid** 33. 154 ff. 207. 209. 243.  
 247.  
**Schmiechen** 61. 105.  
**Schnabel** 256. 258.  
**Schnaidt** 272.  
**Schnapperin** 51.  
**Schneider** 26. 33. 37. 200. 241.  
**Schnell** 28. 243.  
**Schnellenbechen** 47.  
**Schnepf** 206.  
**Schnizlein** 73.  
**Schnürpflingen** 211. 223.  
**Schoder** 89. 245.  
**Schömburg** 61. 149. 155.  
**Schönan** 258.  
**Schönbuch** 106. 141.  
**Schönberg, Wolff v., Feldmar-**  
**marfchall** 4. 9.  
**Schönhardt** 158.  
**Schönthal** 72. 77.  
**Schorndorf** 3. 31. 195. 265.  
**Schott** 14. 241.  
**Schreiber** 26 f. 29. 34. 36 f.  
 38. 39 f. 115.  
**Schrezheim** 158.  
**Schrotsberg** 236.  
**Schubart** 245.  
**Schubert, v.** 15.  
**Schuhmacher** 212.  
**Schuler** 293.  
**Schulpin** 256.  
**Schultes** 276.  
**Schurwald** 61. 142.  
**Schuffenried** 224.  
**Schüßler** 292.  
**Schützenhaus** 7.  
**Schlitzingen** 62.  
**Schwaben** 1. 16. 275.  
**Schwabenpiegel** 95.  
**Schwaderberg** 256.  
**Schwaigern** 239.  
**Schwanden** 257.  
**Schwarz** 37.  
**Schwarzenbach** 57. 258.  
**Schwarzwald** 22.  
**Schwatz** 31. 32.  
**Schweigern** 263.  
**Schweiker** 293.  
**Schweinberg** 47.  
**Schweindorf** 61.  
**Schweinsberg, v.** 26.  
**Schweinfurt** 240.  
**Schweiz** 23. 26 f. 208.  
**Schweizer** 217.  
**Schwender** 90.  
**Schwenningen** 148.  
**Schwenk** 64.  
**Schwytz** 36 f.  
**Seckenheim** 238.  
**Seeborn** 149.  
**Seeburg** 19.  
**Seidler** 223.  
**Sellner** 84. 89.  
**Seltenbach** 57.  
**Selz** 108.  
**Sempach** 27. 33.  
**Sengach** 59.

- Serbelloni 276.  
 Seblach 266.  
 Setzingen 211.  
 Setz 118. 223.  
 Setzstab 28. 36.  
 Seufferheld 292.  
 Sewen 108.  
 Sibolt 256.  
 Sick 118.  
 Sieber 47.  
 Siegler 213.  
 Siggen 47.  
 Sigismund 293.  
 Sigmaringen 148. 269.  
 Sigmund 65 f.  
 Silchen 150.  
 Simon 31.  
 Sinabronn 55. 213. 218.  
 Sindelfingen 27.  
 Sindringen 69. 293.  
 Singen 29. 40.  
 Singer 32.  
 Sinsheim 65 f. 240.  
 Sirchingen 61. 64.  
 Sixt 64.  
 Sligk 66.  
 Söffingen 52. 224.  
 Söhnftetten 204.  
 Solms-Saubach 83.  
 Solnhofen 164.  
 Solothurn 26 ff. 31. 32. 33 f.  
 35 f. 37 f. 39.  
 Sommers 47.  
 Sondbergen 207. 221.  
 Sondernach 59. 107.  
 Sontheim 22.  
 Sonthof 21.  
 Sophie, Herzogin von Braun-  
 schweig 178.  
 Sorre (Fluß) 265.  
 Spada 276.  
 Spaichingen 19. 21 f. 28. 36. 241.  
 Späth 113.  
 Spathelfer 258.  
 Spee 289.  
 Spehnenmartin 47 f.  
 Spehnen 47.  
 Spehner 47.  
 Speier 19. 240.  
 Spen(en) 47.  
 Spengler 207.  
 Sperberseck, v. 26 f. 29. 81.  
 32. 35. 37 ff. 61.  
 Spiegelberg 28. 36.  
 Spiegelhaus 47.  
 Spieß 211.  
 Spindler 7.  
 Spinenhirn 47.  
 Spitzenberg 269.  
 Spitznamen 41 f. 45.  
 Sporhan 213.  
 Stadlinger 94.  
 Stafflangen 57.  
 Staiger 292.  
 Stahel 205.  
 Stain 254.  
 Stalder 154.  
 Stälin 1. 15. 101. 241. 254. 272.  
 Stahremberg 276.  
 Stallin (Stellyn) 32. 34.  
 Stammen 269.  
 Stammheim 22. 27.  
 Stammler 217.  
 Stang 26.  
 Starz 36.  
 Starzel 62.  
 Staufen 142.  
 Staufenneck 58.  
 Stefis 32.  
 Steiff 243.  
 Stein 28 f. 32 f. 34. 39. 293.  
 Steinach 195.  
 Steinenbronn 58.  
 Steinenkirch 57 276.  
 Steinbach 73. 124. 127. 226.  
 Steinbeis 111.  
 Steinfurt 32.  
 Steinfurter 40.  
 Steingebronn 58.  
 Steinhäuser, v. 2.  
 Steinheim 222.  
 Steinmann 242.  
 Steinsfeld 69.  
 Steinweiler 23.  
 Stephan 71. 218.  
 Sterk 224.  
 Sternberg 188.  
 Stetemberg 67.  
 Stetten-(heim) 22. 59. 148. 205.  
 213. 220.  
 Stierlin 218.  
 Stille 36. 40.  
 Stislinger 31.  
 Stockach 113.  
 Stocken 47 f.  
 Stockheim 239.  
 Stoffel 106.  
 Stolle 38.  
 Stralenberg 266.  
 Strambach 60. 62.  
 Straßburg 5. 12. 29. 32 f. 39 f.  
 150.  
 Straub 224.  
 Strauss 246.  
 Strebel 246.  
 Strudelbach 60.  
 Strümpfelbach 106.  
 Stubenthal 4.  
 Stubersheim 22. 206. 210 f. 213 f.  
 216. 220. 276.  
 Stüber 31.  
 Stübling 47.  
 Stüblin 48.  
 Stumpf 31. 32 f.  
 Stuppelau 50. 202.  
 Sturmfeder, v. 163. 180.  
 Stuttgart 27. 28. 31. 32. 34. 37.  
 39. 48. 81. 94. 151. 161 f.  
 243. 260. 263. 265.  
 Stütz 294.  
 Südfée-infeln 81.  
 Sulz 19. 21. 27. 60.  
 Sulzdorf 59.  
 Sumerau 243.  
 Sumelvennae 25. 135.  
 Suntheim 58.  
 Sunenberg 38.  
 Suppingen 57.  
 Sursee 27. 32 ff.  
 Süßen 12. 57. 206. 213 f. 216. 220.  
 Sußo 246.  
 Syrlin 64.  
 Tafinger 90.  
 Taners 47.  
 Tannheim 21 f.  
 Taubenheim 246.  
 Tauber 66. 72.  
 Tauberbifchofsheim 266.  
 Taunus 147.  
 Taufnamen 42 ff.  
 Tavannes 27.  
 Teck 55. 173.  
 Tend 259.  
 Thailfingen 61 f. 152.  
 Thalheim 21 f. 109. 153.  
 Thalmäßing 113.  
 Thann, Jofit von der 10.  
 Thanau 59.  
 Tennenberg 258.  
 Thennenbach 115.  
 Thennenhaufen 207.  
 Theodorich 16.  
 Thomann 33. 215.  
 Thomashardt 61.  
 Thomasius 289.  
 Thüringen 27. 31.  
 Thumb 26. 30. 32. 246.  
 Thumlingen 60.  
 Thüngen 276.  
 Thurgau 35.  
 Thüring 39.  
 Thüringerwald 265.  
 Tiefenbach 60.  
 Tiefenhülen 110.  
 Tiefmatten 40.  
 Tiefenhofen 264.

- Tirol 46.  
 Toggenburg 250.  
 zum Tobel 115.  
 Tobler 154.  
 Tocher 224.  
 Tollmeier 148.  
 Tomerdingen 24. 60.  
 Tongern 56.  
 Tornaco 276.  
 Trajan (säule) 69. 135.  
 Traun 156.  
 Trautmann 243.  
 Trautwein 32 f.  
 Treffen 271.  
 Tretsch 246.  
 Treu 224.  
 Triberg 262.  
 Triensbach 73. 76. 79 f. 122.  
 124 f. 127 f. 130 f. 230 f.  
 Trier 40.  
 Tröltch 241.  
 Trochtelfingen 109. 150. 152.  
 Troppau 178. 188.  
 Trumpp 246.  
 Tübingen 15. 19. 22. 27. 27. 81.  
 89. 148. 243. 263. 269.  
 Tuggen 112.  
 Türkheim 22. 207. 219. 269.  
 Türnheim 22.  
 Türschenreut 265.  
 Tuttlingen 15. 17. 84. 163. 264.  
 Twiel 28. (f. Hohentwiel.)  
 Überkingen 206. 210. 214. f. 218 f.  
 251.  
 Überlingen 66.  
 Übernamen 41 ff.  
 Ufenloch, v. 50. 58. 204.  
 Uffenheim 265.  
 Uhenfels 18.  
 Uhingen 24.  
 Ull 218.  
 Ulm 1. 5 12 15. 19. 28. 32. 36.  
 48 ff. 65 ff. 95 ff. 199. 204.  
 212. 243. 253 f. 262.  
 Ulrich, Graf 187. 254.  
 Herzog 26 ff. 183. 194.  
 Ungarn 65. 168. 225.  
 Unterböbingen 158.  
 Underdertingen 61.  
 Unterfischach 61.  
 Unterhalden 47.  
 Unterholz 47.  
 Unterjefingen 148.  
 Untermarchthal 60.  
 Unterröhen 147.  
 Untertögenbüch 74 f. 78.  
 Unterfchlechtbach 59.  
 Unterpeltach 59.  
 Unterfteig 147.  
 Untervinchgau 251.  
 Unterwachingen 45.  
 Unterwalden 88.  
 Upflamöf 58. 111.  
 Urach 18 f. 27. 161. 265.  
 Urbach 57.  
 Urbörg 40.  
 Uri 26. 31. 33.  
 Uriku 243.  
 Urlich 14.  
 Urfehberg 57.  
 Urspring 105. 208. 215. 218. 276.  
 Urftla, Herzogin v. Württ. 186.  
 Urftau 110.  
 Vaihingen 57 f. 141.  
 Vanotti 241.  
 Varnbüler 246.  
 Vegelin 205.  
 Vehlin 260.  
 Vellberg 122. 126.  
 Veringen 264. 268.  
 Villingen 115. 262.  
 Vilmar 154 ff.  
 Vilfingen 151.  
 Viseonti 191.  
 Viterbo 21.  
 Vizthumb 32.  
 Vochezer 243.  
 Vogelmann 154. 247.  
 Vogelfang 47.  
 Vöggenreute 57.  
 Vogel 240.  
 Vogelwaid 112.  
 Vogt 3. 46.  
 Volkfeld 239.  
 Volland 26 f.  
 Vornamen 41 ff.  
 Voßler 84. 88 ff.  
 Vyhelmann 219.  
 Wachbach 73. 119. 128. 133.  
 225 f. 281 ff.  
 Wächter 90. 101. 244.  
 Wackernagel 247.  
 Wagenmann 81 f. 89.  
 Wagner 1. 14. 28. 31. 242.  
 Wahlheim 269.  
 Waiblingen 59.  
 Waitz 15.  
 Walcher 155. 161.  
 Waldeck 47.  
 Waldenbuch 163.  
 Waldhaufen 207. 220. 276.  
 Waldkirch 39.  
 Waldrems 59.  
 Waldlee 243.  
 Waldshut 28. 35 f.  
 Waldftetten 7.  
 Waldvogt 35.  
 Waldwerden 47.  
 Walkftetten 204.  
 Wallis 276.  
 Wallftadt 238.  
 Walther 69. 217.  
 Wangen 66. 253. 258. 261.  
 Wankheim 22.  
 Wanner 28.  
 Wannweil 28.  
 Wartmann 106.  
 Wasseralfingen 60. 160.  
 Wasserburg 255.  
 Wasserwendi 115.  
 Wafungen 62.  
 Watwyler 35.  
 Weber 242. 260.  
 Weckelweiler 133.  
 Wegelin 66.  
 Weggenthal 140.  
 Wehingen 149.  
 Weibertreu 61.  
 Weickmann 215.  
 Weidach 57.  
 Weidenftetten 55. 58. 207. 214 ff.  
 Weiffenbach 293.  
 Weigand 154 ff.  
 Weigheim 22.  
 Weiher 47.  
 Weihung 60.  
 Weikersheim 265. 294.  
 Weilderftadt 106. 156. 259.  
 Weiler 28. 27. 29. 32 ff. 57. 62.  
 105. 215. 221.  
 Weilerburg 148 f.  
 Weilerfteußlingen 24.  
 Weilheim 21 f.  
 Weingarten 249.  
 Weinhold 154.  
 Weinsberg 65 f. 157. 292.  
 Weisbach 59. 60. 285.  
 Weißenau 243. 257.  
 Weiffenburg 259.  
 Weiffenftein 276.  
 Wellendingen 58.  
 Welfchingen 28. 36.  
 Weltrich 241.  
 Welzheim 142. 204.  
 Wendel 218. 285.  
 Wendelsheim 22. 151.  
 Wenden 114.  
 Wendlingen 141. 163.  
 Wengen 50.  
 Wenus 108.  
 Wenzel 101.  
 Werdenberg 50. 253.  
 Wernberg 65.  
 Wernicke 240.

- Welterheim 22. 61.  
 Westernbach 71.  
 Welterstetten 201. 208. 243.  
 Westhausen 248.  
 Westheim 27.  
 Wetterau 83. 147. 158.  
 Wettingen 58.  
 Wetzel 153.  
 Wiblingen 204. 224.  
 Widegovenhufen 237.  
 Wieland 246.  
 Wien 89.  
 Wiernsheim 60.  
 Wies 47.  
 Wiefatz 107.  
 Wiesensteig 50. 243.  
 Wiesholz 47.  
 Wießenburg 66.  
 Wildberg 27. 59. 243.  
 Wildiffen 28.  
 Wildungen 113.  
 Wilhelmsdorf 243.  
 Wilhelmskirch 48.  
 Willatz 42.  
 Willibau 27. 31 ff.  
 Wilnach 107.  
 Wilfingen 60.  
 Wimpfen 66. 259.  
 Wimsheim 22. 62.  
 Winberg, v. 49.  
 Winckelhofer 264.  
 Windbühl 47.  
 Windsheim 266.  
 Winkenthaler 27. 33.  
 Winnenthal 243.  
 Winnenden 276.  
 Winsheim 66. 259.  
 Winterbach 273.  
 Winzmatten 112.  
 Wißgoldingen 59.  
 Wittlingen 269.  
 Wohlwill 94.  
 Wohnortsnamen 46.  
 Wolf 37. 39. 218.  
 Wolfach 263.  
 Wolfegg 59. 243.  
 Wolfenbüttel 40.  
 Wolfsbuch 62.  
 Wolfsthal 2.  
 Wolleb 3.  
 Wörth 259.  
 Wörgel 69.  
 Worms 27. 34. 40. 239. 246.  
     253. 266.  
 Wörnitz 22.  
 Wucher 47.  
 Wunnenstein 243.  
 Würdinger 244.  
 Würcker 28.  
 Wurm 214.  
 Wurmlingen 149. 243.  
 Württemberg (Wirtemberg) 1. 5.  
     26. 28. 50. 57. 64. 82. 94.  
     237. 241 f. 267. 268. 294.  
 Grafen:  
     Eberhard 263.  
     Heinrich 174.  
     Ludwig 262.  
     Ulrich 260. 263. 272.  
     Wilhelm 161 f. 178.  
 Herzoge:  
     Christoph 161. 172. 187.  
     Eberhard III. 246. 265.  
     Karl Alexander 166.  
     Ludwig 161.  
     Ulrich 173. 264.  
 Könige:  
     Friedrich 246.  
     Wilhelm 161. 246.  
 Herzoginnen:  
     Anna Maria 161. 173. 181.  
     Dorothea Urfula 186.  
     Sabina 173. 187.  
     Urfula, Pfalzgräfin bei Rhein  
     167. 172. 186.  
 Würzburg 71 f. 195. 209. 217. 265.  
 Wurzach 244.  
 Wyl (Weil) 66.  
 Wyland 69.  
 Wyrich 82.  
 Ybach (Eibach) 205.  
 Yelin 222. 246.  
 Ypfilanti 45.  
 Yfny 66.  
 Yfolin 31.  
 Zaberfeld 59.  
 Zabern 39.  
 Zähringen 58. 216.  
 Zainingen 61.  
 Zapfenburg 40.  
 Zeihers 47.  
 Zeil 244.  
 Zell 29. 36. 88.  
 Zeller 241. 246.  
 Zepf 111.  
 Zepfenhan 21. 111.  
 Zeppelin 241.  
 Zeuß 15.  
 Ziegenhain 155. 294.  
 Ziegler 39. 292.  
 Zimprecht 209.  
 Zimmermann 39. 276.  
 Zimmern 112. 149.  
 Zinkenbläfer 33. 38.  
 Zingeler 148.  
 Zirkler 293.  
 Zitterell 45.  
 Zobel 266.  
 Zofingen 27. 31.  
 Zuckerriegel 33.  
 Zuffenhausen 27. 58.  
 Zug 33. 36. 38.  
 Zunamen 41 ff.  
 Zürich 26. 28. 29. 30. 33. 35.  
     36 f. 250.  
 Zurzach 147.  
 Züttlingen 59.  
 Zweibrücken 188.  
 Zwichem, Viglius v. 3.  
 Zwickhof 27.  
 Zwiefalten 24.  
 Zwingli 29. 39.  
 Zyttern 32. 37. 39.



Die Württembergischen Vierteljahrshefte für Landesgeschichte werden für die Mitglieder der verbündeten Vereine vierteljährlich in je 5 Bogen ausgegeben und zwar: Heft I am 1. April, Heft II am 1. Juli, Heft III am 1. Oktober und Heft IV am 1. Februar des folgenden Jahres. Dieselben bilden zugleich den zweiten Band der Württembergischen Jahrbücher und kommen als solcher in zwei Hälften, Heft I und II im Monat Juli, III und IV im Monat Februar des folgenden Jahres zur Ausgabe. Der erste Band der Jahrbücher, 30 Bogen stark, bringt die statistischen Veröffentlichungen der Ministerien und des statistischen Landesamts.

Die Vierteljahrshefte sind auch im Buchhandel zu haben, der Jahrgang zu 4 *M.* Der Preis der Württemb. Jahrbücher einschließlich Vierteljahrshefte ist nach wie vor 5 *M.* Ältere Jahrbücher sind, die Jahrgänge 1861—69 à 1 *M.* 80 Pf., 1870 und 71 à 3 *M.*, 1872—81 à 5 *M.* zu beziehen.

# Inhalt.

	Seite
<i>Chronik des Jahrs 1886</i> . . . . .	V
<i>Nekrolog des Jahrs 1886</i> . . . . .	VII
<i>Verzeichnis der Korrespondenten des K. Konservatoriums der vaterländischen Kunst- und Altertumsdenkmale und der Direktion der K. Staatsammlung vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmale.</i> (Nach der Bekanntmachung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 5. Mai 1886) . . . . .	XI
<i>Mitteilungen der Anstalten für vaterländische Geschichte und Altertumskunde.</i>	
Vom K. Statistischen Landesamt.	
Württembergische Geschichts-Litteratur vom Jahr 1885 . . . . .	241
<i>Zur Geschichte der württembergischen Landesfarben.</i> Von Archivrat Dr. Stälin . . . . .	246
<b>Württembergischer Altertumsverein in Stuttgart.</b>	
<i>Aus dem Wortschatz der Ellwanger Mundart.</i> Von Dr. Albert Vogelmann, Professor a. D. in Ellwangen. (Fortsetzung) . . . . .	247
<b>Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.</b>	
<i>Streifzucht Werdenberg-Sargans gegen Ulm und Genossen wegen Brechung der Ruggburg.</i> Von H. Bazing . . . . .	253
<i>Kesslerlehen.</i> Von Dr. Buck . . . . .	262
<i>Über das ursprüngliche Wappen des Hauses Württemberg.</i> Vortrag von Diak. Klemm in Geislingen . . . . .	267
<i>Die österreichisch-ungarische Armee auf ihrem Marsche von Bayern nach Schwaben im Sommer 1743.</i> Mitgeteilt von Amtsrichter a. D. Beck in Ravensburg . . . . .	275
<i>Sitzungsberichte</i> . . . . .	276
<b>Historischer Verein für das Württembergische Franken.</b>	
<i>Fränkisches Gemeinderecht.</i> Auf Grund von Dorfordnungen des württembergischen Frankens dargestellt von Pfarrer G. Boffert in Böhlingen. (Schluß) . . . . .	277
<i>Zur Geschichte der Hexenprozesse.</i> Konzept Bedenkens über die zu Niedernhaal um Hexerei und Zauberei willen in Verhaft liegende Susann Michel Lunges Weib etc. Von Stadtpfarrer Dr. Bacmeister in Öhringen, f. hohenhohischem Archivar . . . . .	282
<i>Heraldisches Rätsel.</i> Von † Dr. Fürst Friedrich Karl v. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst . . . . .	292
<i>Bericht über das Vereinsjahr 1885—86.</i> Von dem Vereinsvorstand Professor Häbler . . . . .	292
<i>Das Rätsel von Ingelfingen.</i> (Human, Der Dunkelgraf von Eishaufen. 1883. 1886.) Von G. Boffert . . . . .	294
<i>Register</i> . . . . .	295